germ. 276 g
(20

Digitized by Google

<36625583530016

<36625583530016

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanſe-Stadt Hamburg,

ſeit 1814.

Zwanzigſter Band.

Verordnungen von 1847 und 1848,

nebſt Regiſter

über den zehnten bis zwanzigſten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1849.

Gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

4995.

92

J. germ. 170 f/20

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

G

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1847.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung, betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1826. Jan. 6.	3
2.	Polizey-Verfügung, den Kleinhandel mit Brennſpiritus oder ſogenannter Gasflüſſigkeit betr. Jan. 6.	4
3.	Schragen, nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz, zu zahlen iſt. Jan. 9.	4
4.	Publicandum, betr. die Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, ſo wie deren Taxe.	5
5.	Erneuerte Bekanntmachung, betr. die Befreiung Hamburgiſcher Seeleute von der Kriegsdienſtpflichtigkeit. Jan. 22.	8
6.	Bekanntmachung, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1826. Jan. 22.	9
7.	Bekanntmachung, betr. den Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuſe. Febr. 6.	9
8.	Revidirte Polizey-Bekanntmachung, die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr. Febr. 9.	10

No.		Seite
9.	~~Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der bisherigen wechſelſeitigen Arreſtfreiheit der Angehörigen der Städte Hamburg und Lübeck in Schuldſachen. März 5.~~	11
10.	~~Verfügung, betr. das Verfahren, wie es bei der Prüfung eines Apothekerlehrlings zu halten. März 6.~~	12
11.	~~Rath- und Bürger-Convent vom 11. März.~~	14.
12.	~~Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrooke landenden Dampfſchiffe. März.~~	18
13.	~~Collecte am Charfreitage den 2. April. März 15.~~	24
14.	Abänderungen und Zuſätze für die Arzney-Taxe. März 16.	24
15.	~~Bekanntmachung, betr. den Schragen für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde. März 19.~~	29
16.	~~Bekanntmachung, betreffend den Beſuch des botaniſchen Gartens. März.~~	32
17.	~~Bekanntmachung, betr. die Stadtſammlungen für öffentliche milde Stiftungen und die Wahl der Proviſoren am Allgemeinen Krankenhauſe. März 26.~~	33
18.	~~Polizey-Bekanntmachung, das am 8. April in der großen Michaelis-Kirche ſtattfindende geiſtliche Concert zum Beſten der hieſigen Warteſchulen betr. April 6.~~	34
19.	Bekanntmachung wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienſtboten in den Marſchlanden. April 10.	35
20.	~~Polizey-Bekanntmachung, die Eröffnung der Markthalle auf dem Pferdemarkt betr. April.~~	37
21.	Collecte am 2. Mai. April 16.	38
22.	Bekanntmachung, betr. die geſtattete Paſſage mehrerer Wallſtrecken bis Mitternacht. Apr. 16.	38

23.

No.		Seite
23.	Bekanntmachung, betr. Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zuſätze zum Codex medicamentarius. April 16.	39
24.	Bekanntmachung, betr. das Armenweſen im Geeſtgebiete. April 20.	40
25.	Bekanntmachung, betr. das Wandern der Geſellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. April 30.	42
26.	Bekanntmachung, betr. das Gewicht und den Verkauf der Rockenbröde, ſowie die Aufſtellung einer Wagſchaale in den Verkaufsläden. Mai 3.	44.
27.	Bekanntmachung, betr. das Gewicht der Rockenbröde für St. Pauli. Mai 3.	45
28.	Bekanntmachung, betr. die Verordnungen zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. Mai 3.	46
29.	Rath- und Bürger-Convent vom 6. Mai . .	47
30.	Bekanntmachung, betr. abgeänderte Faſſung des § 10 der Zoll-Ordnung. Mai 10. . . .	51
31.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Herabſetzung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl. Mai 10.	53
32.	Bekanntmachung, betr. die bevorſtehende Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 12.	54
33.	Bekanntmachung, betr. die Berückſichtigung der Taucher-Glocke auf der Elbe. Mai 12. .	54
34.	Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinſeln. Mai 12. .	55
35.	Bekanntmachung, betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren für den Holſteiniſchen Zollverein. Mai 17.	56
36.	Bekanntmachung, betr. den Umtauſch der älteren Zoll-Paſſirſcheine. Mai 17.	57

No. Seite

37. Bekanntmachung, betr. die Bagger-Arbeiten im Blankeneſer Sande. Mai 18. 58
38. Bekanntmachung, betr. die Publication der Neu revidirten General-Feuercaſſe-Ordnung. Mai 28. 60
39. Neu revidirte Hamburgiſche General-Feuer-Caſſe-Ordnung v. J. 1833, mit den Modificationen. May 28. 60
40. Bekanntmachung, betr. die Koſten-Ermäßigung bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaſchine. May 28.. 109
41. Bekanntmachung, betr. den Verkauf des Rockenbrodes in St. Georg. Juny 1. 111
42. Bekanntmachung, betr. den Gebrauch der Taucher-Glocke bei Nachtzeit. Juny 4. . . 112
43. Bekanntmachung, betr. die auf den Marktplätzen ſtattgefundenen Unruhen. Juny 17. . 113
44. Verordnung in Anſehung der von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünſten im Geeſtgebiet zu leiſtenden Hülfe. 1846. Juny 20. . . . 115
45. Bekanntmachung, betr. die Wiederaufhebung der unter dem 17. Juny wider die ſtattgefundenen Unruhen angeordneten Maaßregeln. Juny 21. 122
46. Verordnung, die Unterbringung obdachloſer Familien in den Vierlanden und dahin gehörige polizeyliche Verfügungen betreffend. Juny 21. . 123
47. Bekanntmachung, betr. das Kegelſchieben während des Gottesdienſtes und bei Nacht in den Marſchlanden. Juny 22. 125
48. Rath- und Bürger-Convent vom 1. July. . 126
49. Bekanntmachung, betr. die ordentliche und eine außerordentliche Zulage zur Feuercaſſe. July 2. 132
50. Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl. July 5. 134

51.

No. Seite
51. Bekanntmachung, die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli durch Seedampfſchiffe betreffend. July 26. 135
52. Bekanntmachung, die Verſchiffung von Vieh über die Landungsbrücken in St. Pauli betreffend. July 26. 136
53. Verordnung, betr. die bei ausbrechender Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. Auguſt 13. 137
54. Bekanntmachung, betr. die Zulaſſung der Handwerksgeſellen in Oeſterreich. Auguſt 30. . . 145
55. Bekanntmachung, betr. die Baggerung im nördlichen Fahrwaſſer bei Blankeneſe. Septbr. 4. . 146
56. Bekanntmachung, betr. das Koſtgeld im Allgemeinen Krankenhauſe. September 9. . . . 147
57. Publicandum über den Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 6. Auguſt 1846, betr. communiſtiſche Vereine. September 13. . 147
58. Ankündigung einer in der Stadt und Vorſtadt St. Georg beliebten außerordentlichen Sammlung, behufs Vollendung des Baues der St. Petri Hauptkirche und Ausſtattung deren Innern. September 13. 148
59. Bekanntmachung, betr. ein kirchliches Dankfeſt wegen der geſegneten Erndte. September 13. 149
60. Collecte am 26. September. September 13. . 150
61. Polizey-Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Zinſen durch die Pfandleiher. Septbr. 14. 151
62. Bekanntmachung, betr. den Gebühren-Tarif bei der Schleuſe unter der Mühlenbrücke. Sept. 15. 152
63. Collecte am 18. October. September 24. . . 153
64. Bekanntmachung, betr. die Widerſpenſtigen vom Looſungs-Jahre 1825. October 11. 153
65. Collecte am Buß- und Bet-Tage. October 15. 158
66.

No. Seite

66. Rath- und Bürger-Convent vom 28. October . 158
67. Bekanntmachung, betr. die Beſchränkung der Paſſirung einiger Wallſtrecken im Winter. October 29. 164
68. Conclusum Senatus, betr. die Anſetzung eines Verkaufs-Termines auf Antrag des Creditor hypothecarius vom 3. November 164
69. Bekanntmachung, betr. die Beendigung der Arbeiten der Taucher-Glocke bei Nienſtädten. Nov. 3. 165
70. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des neuen Fahrwaſſers bei Blankeneſe. November 8. . . 166
71. Revidirte Verordnung der Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats. Novbr. 8. . 167
72. Revidirte Verordnung wegen einer allgemeinen Brandſteuer. Novbr. 8.. 183
73. Bekanntmachung, betr. die bevorſtehende Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 8.. 190
74. Regulativ für die Benutzung des Krahns am Mönkedamm, nebſt Gebühren-Tarif. November. 190
75. Bekanntmachung wider die Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenke abſeiten der Krämer. Nov. 15. 192
76. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revidirten Penſions-Caſſen-Verordnung. Nov. 22. 192
77. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revidirten Allgemeinen Brandſteuer-Verordnung. November 22. 193
78. Rath- und Bürger-Convent vom 25. November. 193
79. Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks. November 29. 198
80. Bekanntmachung, betr. den Abdruck der Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks. November 29. 203

81.

No. Seite

81. Mandat, die Anlegung von Gasleitungen (fittings) im Innern von Gebäuden, ſo wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde betr. November 29. 203
82. Collecte am Neujahrstage 1848. November 29. 209
83. Bekanntmachung, betr. die Ausſchreibung der außerordentlichen Feuercaſſen-Zulage von 4 per mille. December 13. 209
84. Bekanntmachung, betr. Veränderungen der K. Zollgeſetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. December 15. 211
85. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr, Verfertigung und den Gebrauch von Spielkarten in Holſtein. December 15. 221
86. Bekanntmachung, betr. die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeſchenke abſeiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden. December 17. 222
87. Bekanntmachung, betr. die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeſchenke der Schlachter in St. Georg an ihre Kunden. December 20. 223
88. Warnung, betr. die Eispaſſage auf der Alſter. December 20. 224
89. Publicandum, betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1827 Gebornen. Decbr. 20. 224
90. Bekanntmachung, betr. die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeſchenke der Schlachter in St. Pauli an ihre Kunden. December 22. . 225
91. Desgl. für die Geeſtlande. December 22. . . 225
92. Bekanntmachung, betr. die Quarantaine-Unterſuchung für die von den Canariſchen Inſeln kommenden Schiffe. Dec. 22. 226
93. Publicandum wider die Annahme von N⅔-Stücken bei den öffentlichen Caſſen. Dec. 22. 227

94.

No.		Seite
94.	Schragen, nach welchem die angeſtellten Brücken-Leute der Eisbrücken am Grasbrook das Brückengeld zu erheben angewieſen ſind. Dec. 22.	227
95.	Fähr-Taxe für die Stadtdeicher- und Veddeler-Fährleute. Dec. 22.	228
96.	Bekanntmachung, betr. die Ever- und Jollen-führer am Stadtdeiche und auf der Veddel. Dec. 22.	231
97.	Polizey-Verfügung, betr. die Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrook, ſowie deren Taxe. Decbr.	234
98.	Bekanntmachung, betr. die Wägung des bei Brandshof paſſirenden Schlachtviehes. Dec. 27.	237
99.	Schragen, nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli beim Landungsplatz zu zahlen iſt. Dec. 28.	237
100.	Bekanntmachung, betr. die Acciſe von Rocken-mehl. Dec. 30.	239
101.	Warnung wider das Fahren mit ſ. g. Krecken. Dec. 31.	239

Verordnung in Anſehung der von den Dorfbewoh-nern bei Feuersbrünſten im Geeſtgebiete zu lei-ſtenden Hülfe. 1846. Juny 20. 115

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holſteiniſcher Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, ſo wie das Laſt- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz. 1847. März 5. . . 240

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1848.

No. Seite

102. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer. Jan. 5. . . 247
103. Bekanntmachung wider die Annahme von N⅔ ſ Stücken für das Lootsgeld. Jan. 7. . . 249
104. Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1827. Jan. 7. . 249
105. Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen. Jan. 17. 250
106. Bekanntmachung, betr. die gleichmäßige Behandlung der Hamburgiſchen u. der Braſiliſchen Schiffe in den gegenſeitigen Häfen. Jan. 31. 250
107. Polizey-Befehl, nach Rückrede mit dem S.T. Herrn Amtspatron des Maurer-Amtes, bekannt gemacht. Jan. 251
108. Rev. Verordnung in Betreff der Verſchiffung der über Hamburg direct nach anderen Welttheilen Auswandernden. Febr. 4. 252
109. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Quarantaine-Unterſuchung für die von den Canariſchen Inſeln kommenden Schiffe. Febr. 28. 261

No. Seite

110. Bekanntmachung, betr. die Geſtattung der Paſſage auf einigen Wallſtrecken. März 1. . 262
111. Mandat wider Ruheſtörungen und Frevel. März 4. 263
112. Bekanntmachung bei Aufhebung der Verfügungen des Mandats vom 4. d. M. März 8. . 264
113. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Cenſur. März 9. 266
114. Rath- und Bürger-Convent vom 13. März. 266
115. Mandat, betr. die Anwendung ſtrenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates. März 13. 271
116. Auszug aus dem Mandate wider Aufläufe und Tumulte in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 4. July 1796. März 13. . . 272
117. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Freiwilligen. März 14. 275
118. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Cenſur im Amte Bergedorf. März 15. . . 276
119. Bekanntmachung, betr. die Farben des deutſchen Bundes. März 25. 277
120. Collecte am Charfreitage. März 29. . . . 278
121. Bekanntmachung, betr. die Betonnung des Fahrwaſſers auf der Unterelbe. April 1. . . 278
122. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung. April 12. 279
123. Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder a. d. Bille, betr. April 12. 285
124. Collecte am 7. May. April 14. 286
125. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung hier ſich aufhaltender Fremden. April 14. . . . 287

126.

No. Seite

126. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung auf den Elbinſeln. April 15. 288
127. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Marſchlanden. April 15. 289
128. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Geeſtlanden. April 15. 291
129. Bekanntmachung, betr. die Aufforderung zur Wahl für die Deutſche National-Verſammlung an alle volljährigen Hamburgiſchen Staatsangehörigen. April 16. 292
130. Bekanntmachung der Central-Commiſſion, betr. die Legitimations-Documente und die Stimmzettel der Wähler. April 16. 294
131. Bekanntmachung der Central-Commiſſion, betr. die Locale für die Wahlen für die deutſche National-Verſammlung. April 17. 294
132. Bekanntmachung der Central-Commiſſion, betr. die Legitimation der Wähler. April 17. . . 296
133. Bekanntmachung, betr. die volljährigen Staatsangehörigen in den Geeſtlanden. April 18. . 297
134. Bekanntmachung, betr. die Wahl zu der deutſchen National-Verſammlung im Amte und Städtchen Bergedorf. April 18. 298
135. Bekanntmachung, betr. die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zur National-Verſammlung durch Beauftragte. April 19. . . . 298
136. Bekanntmachung, betr. die Abſtimmungen wegen der Abgeordneten zur National-Verſammlung. 299

137.

No. Seite

137. Bekanntmachung des Ergebniſſes der Abſtimmungen zur Wahl der Abgeordneten zur National-Verſammlung. April 26. 300
138. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. May 8. 301
139. Notification, betr. die Schutzverwandten zu St. Georg. May 10. 301
140. Warnung wider das unbefugte Schießen und Tragen von Waffen. May 18. 302
141. Rath- und Bürger-Convent vom 25. May. 302
142. Bekanntmachung, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer. May 25. . . . 305
143. Warnung in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. May. 305
144. Bekanntmachung, betr. die Schießübungen auf Steinwärder. May. 306
145. Bekanntmachung, betr. die Geſtattung des Fahrens mit leichtem Fuhrwerke auf dem Stadtdeiche. Juny 2. 307
146. Bekanntmachung wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder in den Gaſſen. Juny 3. 307
147. Bekanntmachung, betr. die Veränderung der Signalſchüſſe bei Sturmfluthen. Juny 7. . . 308
148. Bekanntmachung, betr. die ordentliche Zulage zur Feuercaſſe. Juny 8. 309
149. Bekanntmachung, die geſtern Abend am Steinthore verübten Beſchädigungen und Zerſtörungen von Staats-Eigenthum betr. Juny 10. 311
150. Bekanntmachung, betr. die Zuziehung der Reſerve für das Bürger-Militair zum Wachtdienſte. Juny 14. 312

151.

No.		Seite
151.	Bekanntmachung wider die betrügeriſche Erhöhung des Gewichts der Butter. Juny 22.	314
152.	Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergeſellen aus der Arbeit. Juny 26.	314
153.	Bekanntmachung an die Bäckergeſellen. Juny 29.	315
154.	Bekanntmachung, betr. die Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweſerſchaft durch Se. Kaiſerliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oeſterreich. July 14.	316
155.	Bekanntmachung, betr. die am 16. July ſtattfindende Illumination. July 15.	316
156.	Publicandum, betr. die Anſprache Sr. Kaiſerl. Hoheit des Reichsverweſers Erzherzog Johann. July 22.	317
157.	Bekanntmachung, betr. die Aufforderung zur Zahlung der ordentlichen Feuercaſſen-Zulage. July 24.	319
158.	Bekanntmachung, betr. die auf dem Steinwärder zu verſuchenden Signalſchüſſe. Aug. 9.	320
159.	Warnung in Betreff des verbotenen Schießens. Aug. 11.	321
160.	Bekanntmachung, betr. aufrühreriſche Beſchlüſſe hieſiger Vereine. Aug. 12.	321
161.	Bekanntmachung, betr. die anſtatt des Umganges der Armenſchüler zu St. Pauli vorzunehmende Sammlung der Armenvorſteher. Aug. 15.	325
162.	Bekanntmachung, betr. die Gerechtſame der Jagdpächter. Aug. 21.	325
163.	Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Steuer-Rückſtände. Aug. 25.	326
164.	Bekanntmachung, betr. den bevorſtehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfaſſungsgebenden Verſammlung. Sept. 5.	327

165.

No. Seite

165. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 11./16. Juny 1823 über den Wechſel des Bergedorfer Directoriums und zu der rev. Verordnung vom 9./14. Juny 1841 in Beziehung auf die Gerichtsverfaſſung dieſes Amtes. Sept. 6. . . 328
166. Rath- und Bürger-Convent vom 7. Sept. . 331
167. Bekanntmachung, betr. die Wahlen zu der conſtituirenden Verſammlung. Sept. 8. . . 336
168. Bekanntmachung, betr. die contributionsmäßige Anleihe. Sept. 12. 343
169. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Steuer. Sept. 12. 344
170. Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines dritten per Mille der außerordentlichen Feuercaſſen-Zulage. Sept. 12. 345
171. Verordnung, die Einrichtung von Vergleichs-Commiſſionen in den Vierlanden betr. Sept. 13. 346
172. Bekanntmachung, betr. die Einquartirung von Bundestruppen. Sept. 14. 349
173. Bekanntmachung, betr. die Niederſetzung einer Central-Commiſſion und der Bezirks-Commiſſionen. Sept. 15. 350
174. Bekanntmachung der Central-Commiſſion, betr. die Aufnahme der Wählerliſten zur conſtituirenden Verſammlung. Sept. 16. 352
175. Bekanntmachung, betr. die Locale für die Sitzungen der Central- und der Bezirks-Commiſſionen. Sept. 18. 354
176. Bekanntmachung, betr. den bevorſtehenden Rath- und Bürger-Convent. Sept. 18. . . 354
177. Rath- und Bürger-Convent vom 21. Sept. 356
178. Bekanntmachung, betr. das Unter-Wahlbureau auf dem Grasbrook. Sept. 22. 361

179.

No. Seite
179. Bekanntmachung, betr. die Unter-Wahlbureaux in den Marſchlanden. Sept. 22. 362
180. Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung. Sept. 23. . . . 363
181. Bekanntmachung, die Erhebung der außerordentlichen 4 pro Mille Feuer-Caſſa-Zulage, betr. Sept. 23. 364
182. Publicandum, betr. den Aufruf Sr. K. H. des Erzherzoges Reichsverweſers an das deutſche Volk. Sept. 25. 365
183. Bekanntmachung, betr. die Annahme von Polizeiatteſten über die hieſige Heimathsberechtigung. Sept. 26. 366
184. Bekanntmachung, betr. das perſönliche Erſcheinen der Wähler. Sept. 27. 367
185. Collecte am 18. October. Sept. 27. . . . 367
186. Bekanntmachung, betr. die verlängerten Termine für die Austheilung der Wählerkarten und Ausloosung der Reihenfolge für die Wahldiſtricte. Sept. 29. 367
187. Bekanntmachung, betr. die Unter-Wahlbüreaus auf dem Grasbrook und den Elbinſeln. Sept. 29. 369
188. Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820. Oct. 2. . . 370
189. Bekanntmachung, betr. die Abſtimmungen in den Wahl-Diſtricten. Oct. 5. 370
190. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 11. Oct. 9. 372
191. Aufforderung, betr. die von den Eigenthümern an die Waſſerkünſte zu zahlenden Beiträge. Oct. 9. 372
192.

No. Seite

192. Bekanntmachung, betr. die Anſetzung des allgemeinen Buß- und Bettages auf den zweiten Donnerſtag im November. Octbr. 11. . . 373
193. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 3. Octbr. 13. 374
194. Collecte am Buß- und Bettage. Octbr. 16. 375
195. Befehl, betr. die Namen der in der Elbe einkommenden Schiffe. Octbr. 16. 375
196. Polizeiliche Warnung wider Beſchädigung des Apparates des Telegraphen. Octbr. 17. . . 376
197. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 6. Octbr. 18. 377
198. Bekanntmachung in Betreff der Signalſchüſſe bei Sturmfluthen. Octbr. 20. 379
199. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 7. Octbr. 23. 379
200. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 2. Octbr. 29. 380
201. Bekanntmachung, betr. die Paſſage auf dem Walle zwiſchen dem Millern- und Dammthore während der Wintermonate. Octbr. 31. . . 382
202. Inſtruction für die Unter-Wahlbüreaus in den Landherrſchaften. Novbr. 1. 382
203. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 5. Novbr. 4. 384
204. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 8. 385
205. Bekanntmachung, betr. den Dank an die Aerzte. Novbr. 8. 387
206. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 9. Novbr. 11. 388
207. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 8. Novbr. 17. 389

208.

No. Seite

208. Verordnung, die Einrichtung eines Raths- und Friedens-Gerichtes für das Städtchen Bergedorf betr. Novbr. 20. 390
209. Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands. Novbr. 22. 396
210. Verordnung, betr. einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen. Nov. 22. 399
211. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 10. Novbr. 24. 408
212. Rath- und Bürger-Convent vom 27. Novbr. 409
213. Bekanntmachung, betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für die Deutſche Reichs-Verſammlung. Novbr. 27. 416
214. Collecte am Neujahrstage 1849. Novbr. 27. 416
215. Bekanntmachung, betr. Beſchränkung des Zeitungsſtempels. Novbr. 29. 416
216. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 4. Novbr. 30. 417
217. Bekanntmachung wider das Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleiſches in den Marſchlanden durch Unconceſſionirte. Novbr. 30. . 418
218. Bekanntmachung, betr. die ſ. g. Franzoſen-Krankheit des Rindes. November. . . . 419
219. Bekanntmachung in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zur Deutſchen Reichsverſammlung. Decbr. 1. 421
220. Bekanntmachung über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von dem Jahre 1826. Decbr. 4. 424

No. Seite

221. Bekanntmachung, betr. die bevorſtehende Abgeordneten=Wahl zur Deutſchen Reichsverſammlung. Decbr. 5. 428

222. Abänderungen über einige Beſtimmungen des Reglements des Bürger=Militairs vom 10. Septbr. 1814. Decbr. 6. 429

223. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 1. Decbr. 6. 456

224. Bekanntmachung, betr. die für die Berathungen der conſtituirenden Verſammlung getroffenen Anordnungen. Decbr. 6. 457

225. Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen Reichsverſammlung auf dem Grasbrook und den Elbinſeln. Dec. 6. 458

226. Publicandum, betr. die Eröffnung des Fußweges bei dem Hamburg=Bergedorfer Bahnhofe. Decbr. 8. 459

227. Polizei=Bekanntmachung in Betreff der hier ſich aufhaltenden Fremden. Decbr. 8. . . 459

228. Verordnung, betr. einſtweiliges Eintreten der Acten=Verſendung in den an das Ober=Appellationsgericht erwachſenen Civil=Sachen des Amtes Bergedorf. Decbr. 11. 460

229. Verordnung für das Amt Bergedorf über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober=Appellationsgericht. Decbr. 11. 461

230. Verordnung über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts=Verfaſſung des Amtes Bergedorf vom 9/14. Juny 1841. Decbr. 11. . . 462

231. Publicandum, betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1828 Gebornen. Decbr. 15. 463

232.

No. Seite
232. Warnung in Betreff der Betretung des Eiſes der Alſter. Decbr. 24. 465
233. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage für das Jahr 1849, Dec. 27. 466
234. Bekanntmachung, betr. Abänderungen in dem Acciſe-Tarif. Decbr. 27. 467
235. Tarif der Comſumtionsacciſe der Stadt Hamburg, ſo wie ſolcher am 1. Januar 1849 in Kraft tritt. Decbr. 27. 472
236. Warnung in Betreff des verbotenen Schießens ꝛc. Decbr. 30. 480
237. Befehl, betr. die Schloſſer-Geſellen. Decbr. 480

Die Reichsgeſetze vom Jahre 1848.

No. Seite
1. Geſetz, betr. die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt. Sept. 27. 483
2. Verordnung, betr. die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes. Sept. 27. 484
3. Verfügung des Reichsminiſteriums der Juſtiz, betr. die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes. Sept. 27. 484
4. Geſetz über Einführung einer proviſoriſchen Central-Gewalt für Deutſchland. Sept. 27. . 485
5. Geſetz, betr. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. Sept. 30. . . 488
6. Verordnung, betr. eine Matrikularumlage zur Beſtreitung der Koſten der Reichsverſammlung und der Centralgewalt. Sept. 30. 489
7. Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten. Sept. 30. 490

8.

No. Seite
8. Geſetz zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. Octbr. 10. . . . 491
9. Verordnung, betreffend die Beſchaffung von 5,250,000 fl. für die deutſche Marine. Oct. 10. 495
10. Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der vorläufig für die deutſche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten. Oct. 10. 496
11. Geſetz, betr. die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge. Nov. 12. . . . 497
12. Verordnung, betr. die Vollziehung des Geſetzes über die deutſche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July / 12. November 1848. Nov. 12. 500
13. Geſetz, betr. die Einführung der allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland. Nov. 26. . 500
14. Verordnung, betr. die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen. Nov. 27. . 539
15. Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. auf die einzelnen Staaten. Nov. 27. 541
16. Finanz-Geſetz für die Monate September, October, November und December 1848. Dec. 22. 543
17. Verordnung, betr. eine Matrikular-Umlage zur Beſtreitung des Aufwandes der Reichsverſammlung und der Centralgewalt. Dec. 23. . . . 546
18. Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. Dec. 23. 547
19. Grundgeſetz, betr. die Grundrechte des deutſchen Volkes. Decbr. 27. 548

Hamburgiſche
Verordnungen
vom
Jahre 1847.

I.

Bekanntmachung,

Jan. 6.

betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1826.

Dieſelbe iſt derjenigen vom 9. Jan. 1845 (ſ. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und ſind die Looſungstage angeſetzt, wie folgt:

„Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts des Jahres 1826, deren Namen mit den Buchſtaben

A bis G anfangen, am Montag den 1. Februar, die mit

H : O : : Mittwoch d. 3. Februar, die mit

P : Z : : Donnerſtage d. 4. Febr.,

ſo wie die Dienſtpflichtigen des zweiten Diſtricts am Sonnabend d. 6. Febr. Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen."

Hamburg, den 6. Januar 1847.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

II.

Jan. 6. **Polizey=Verfügung,**

den Kleinhandel mit Brennſpiritus oder ſogenannter Gasflüſſigkeit betreffend.

Die mit dem Verkauf von Brennſpiritus oder ſogenannter Gasflüſſigkeit ſich beſchäftigenden Detailhändler werden hierdurch, zur Verhütung von Feuersgefahr, angewieſen, die gedachten Stoffe in Blechflaſchen zu bewahren und dieſe Aufbewahrungsart auch ihren Abnehmern angelegentlichſt zu empfehlen.

Hamburg, den 6. Januar 1847.

Die Polizey=Behörde.

III.

Jan. 9. **Schragen,**

nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz, zu zahlen iſt.

Dieſes Brückengeld wird bezahlt, ſo oft die Brücke paſſirt wird:

Für	eine Chaiſe oder andere Wagen mit Verdeck	4 ß
„	einen Schlitten	1 „
„	einen Schlitten mit 2 Pferden	2 „
„	einen Torfwagen	3 „
„	einen Frachtwagen mit 1 Pferd	2 „
„	jedes Stück Vieh	1 „
„	einen Handſchlitten beladen oder leer	½ „
„	jeden Fußgänger der die Fahrbrücke paſſirt	1 „

Es

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, Jan. 9.
von Niemanden mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; im Uebertretungsfall ſollen dieſelben für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, wovon die Hälfte dem Angeber, wenn er ſolches gehörig bei dem Patronate der Vorſtadt St. Pauli zu erweiſen im Stande iſt, zugetheilet werden ſoll.

Hamburg, den 9. Januar 1847.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

IV.

Publicandum, Jan.

betr. die Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, ſowie deren Taxe.

Da neuerdings Beſchwerden vorgekommen ſind über läſtige Zudringlichkeit und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute ſich gegen die bei den Eisbrücken am Grasbrook ankommenden und abgehenden Fremden erlauben; ſo werden in dieſer Beziehung folgende Polizey-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

1) Es wird nur eine beſtimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenſchaft der Marſchlande dazu ſpeciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde verſehen ſind, zugelaſſen.

2) Dieſelben dürfen ſich nicht zudrängen, ſondern ſie müſſen warten, bis ihre

Hülfe

Jan. Hülfe von den Reiſenden verlangt wird; ſie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reiſender einzelne Gegenſtände ſelbſt trägt, oder durch ſeine Bedienung tragen läßt.

3) Eben ſo wenig dürfen die Arbeitsleute ſich dagegen ſetzen, wenn ein Reiſender ſeine Sachen nicht durch ſie nach der Stadt bringen läßt, ſondern ſich dazu eines Wagens bedient.

4) Die Arbeitsleute ſowohl als die Fuhrleute dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; ſie ſollen höflich und beſcheiden ſeyn und den anweſenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leiſten, bei Vermeidung ſtrenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

Taxe.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Koffer von und nach dem Eiſe zu bringen	— m℔	2 ß
„ „ Mantelſack	— „	1 „

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach Hamburg	1 m℔	— ß
„ der Vorſtadt St. Georg	1 „	4 „
„ „ „ St. Pauli	1 „	8 „
„ Altona	2 „	— „

C.

C. Jan.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann

nach Hamburg	— mk	12 ß
: der Vorſtadt St. Georg	1 :	— :
: : : St. Pauli	1 :	— :
: Altona	1 :	8 :

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweyſpännige

nach Hamburg	1 mk	8 ß
: der Vorſtadt St. Georg	1 :	12 :
: : : St. Pauli	2 :	— :
: Altona	2 :	8 :

B. Einſpännige

nach Hamburg	— mk	12 ß
: der Vorſtadt St. Georg	— :	14 :
: : : St. Pauli	1 :	— :
: Altona	1 :	4 :

III. Für zwey Vorſpannpferde

nach Hamburg	1 mk	4 ß
: der Vorſtadt St. Georg	1 :	8 :
: : : St. Pauli	1 :	12 :
: Altona	2 :	4 :

Für mehr als 2 Perſonen im Wagen wird à Perſon 2 ß, für einen Koffer 2 ß und für einen Mantelſack 1 ß mehr bezahlt. Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Hamburg im . . .

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

V.

V.

Jan. 22. **Erneuerte Bekanntmachung,**
betr. die Befreiung Hamburgiſcher Seeleute von der Kriegsdienſtpflichtigkeit.

Da die Verordnung vom 16. November 1840, nach welcher diejenigen jungen Leute, welche bereits vier Jahre auf Hamburgiſchen Schiffen als Seeleute gedient haben, von der Erfüllung der Dienſtpflicht befreit ſind, zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hat, indem alle Seefahrer, abgeſehen von der Flagge unter welcher ſie gefahren, ſich von der Dienſtpflicht befreiet erachten, ſo wird zur Vermeidung ſolcher Irrthümer, die beſtehende Verordnung hierdurch wieder zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem im Intereſſe des Handels und der Schifffahrt und namentlich der Hamburgiſchen Rhederei durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. November d. J. beliebt worden iſt, daß von der nächſten Looſung der Kriegsdienſtpflichtigen an, diejenigen jungen Leute, welche documentiren können, daß ſie bereits Vier Jahre auf Hamburgiſchen Schiffen als Seeleute gedient, und Seereiſen gemacht haben, auch darüber Atteſte des Waſſerſchouts beizubringen im Stande ſind, welche auch zur Zeit der Aufforderung zum Militairdienſte noch auf Hamburgiſchen Schiffen dienen, von der Erfüllung der Dienſtpflicht eximirt werden ſollen; daß es ferner der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion oder der Behörde, welche im Laufe der Zeit etwa an ihre

ihre Stelle treten möchte, ſo wie eventualiter E. H. Rath überlaſſen bleiben ſoll, in beſonderen Fällen, nach unterſuchter Sache, die Exemtion von der Aushebung eintreten zu laſſen, ſelbſt wenn der Dienſtpflichtige noch keine vier Jahre gedient haben ſollte, und da demgemäß der Art. 7 der Verordnung vom 5. Juni 1822 respective verändert und erweitert worden iſt, ſo bringt E. H. Rath dieſen Beſchluß zu Jedermannes Kunde. Jan. 22.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 16. November 1840.
Renovatum den 22. Januar 1847.

VI.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1826, vom 22. Januar 1847, der Bekanntmachung vom 6. d. M. entſprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316. Jan. 22.

VII.

Bekanntmachung, Febr. 6.

betr. den Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuſe.

Da der Bau der Hammerbrook-Schleuſe jetzt ſo weit vollendet iſt, daß die Eröffnung derſelben zur Verbindung der Canäle des Hammerbrooks mit der Elbe nunmehr ſtattfinden kann, ſo wird ſolches, wie der, von

Einem

Febr. 6. Einem Hochweiſen Senate genehmigte vorläufige Gebühren-Tarif für die Durchfahrt von Fahrzeugen u. ſ. w. hiemit bekannt gemacht:

Für einen Ever, beladen	12 ß
Desgleichen, leer	6 „
Für eine Schute oder Bullen, beladen	8 „
Desgleichen, leer	4 „
Für ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle ꝛc., beladen oder mit Perſonen beſetzt	4 „
Desgleichen mit dem Führer allein	2 „
Für ein Floß Holz von Schleuſen-Breite und einem Stamm Länge	8 „

Hamburg, den 6. Februar 1847.

Die Bau-Deputation.

VIII.

Revidirte

Febr. **Polizey-Bekanntmachung,**

die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr.

Es werden hiemit für die Zukunft alle Concerte, unter jedweder Benennung, zu denen gegen Bezahlung, es ſey durch Subſcription oder beim Eingange, der Zutritt frei ſteht, unterſagt, daſern nicht vorher von Polizeywegen die Erlaubniß dazu ertheilet und die Berichtigung der für die öffentlichen Vergnügungen geſetzlich beſtimmten Abgaben löblicher Kämmerei gehörig nachgewieſen worden, und werden beſonders alle Beſitzer von zu Concerten ſich eignenden Localen gewarnt, keinem Unternehmer eines Concertes, welcher die

die b.hufige polizeyliche Erlaubniß aufzu- weiſen nicht im Stande iſt, ihr Local zu überlaſſen, indem ſie dafür in Anſpruch werden genommen werden. Febr.

Hamburg, Januar 1834.

Revidirt im Februar 1847.

Die Polizey-Behörde.

IX.

Bekanntmachung, März 5.

betr. die Aufhebung der bisherigen wechſelſeitigen Arreſtfreiheit der Angehörigen der Städte Hamburg und Lübeck in Schuldſachen.

In Veranlaſſung einer mit dem hohen Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft, und nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 12. November 1846, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht.

1) Die bisher zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Hamburg und Lübeck beſtehenden Verträge über wechſelſeitige Arreſtfreiheit ihrer Angehörigen in Schuldſachen werden hiemit in der Weiſe aufgehoben, daß fortan ſowohl gegen die Perſon als gegen die Güter der Bürger und ſonſtigen Angehörigen der einen Stadt Arreſte auch in Schuldſachen von den Juſtizbehörden und Gerichten der andern Stadt aus denſelben Gründen verfügt werden können, aus welchen die Anlegung eines ſolchen Arreſtes gegen die eignen Angehörigen derjenigen Stadt, wo der Arreſt verfügt wird, ſtattnehmig ſeyn würde.

Dabei

März 5. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß

2) Auf das Vermögen inſolvent gewordener Bürger oder Angehöriger, wie bisher (und namentlich in Hamburg nach Art. 10 der Fallitenordnung vom J. 1753), auch hinfüro kein Arreſt in der andern Stadt gelegt werden darf, vielmehr ſind die etwa vor ausgebrochenem Falliſſement gelegten Arreſte auf Anhalten der Vertreter der Concursmaſſe wieder aufzuheben, ſofern nicht bereits rechtskräftig auf Erhebung erkannt worden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 5. März 1847.

X.

März 6. **Verfügung**

des Geſundheitrathes betr. das Verfahren, wie es bei der Prüfung eines Apothekerlehrlings zu halten.

Beim Eintritt in die Lehre, welcher in der Regel nur Oſtern und Michaelis (den 1. April und 1. October) Statt findet, hat der Lehrling ſich bei dem pharmaceutiſchen Mitgliede des Geſundheitraths zur Vorprüfung zu melden, bei welcher er mindeſtens einen leichten lateiniſchen Autor fehlerfrei überſetzen muß, und hat er dabei zugleich ein ſchriftliches Schulzeugniß über Fleiß und Wohlverhalten beizubringen. Bei genügenden Vorkenntniſſen erhält er ſodann über ſeine Aufnahme eine abſeiten des pharmaceutiſchen Mitgliedes ausgefertigte Beſcheinigung, und wird von demſelben durch Handſchlag verpflichtet.

pflichtet. Während der ganzen Dauer der März 6.
Lehrzeit hat er für den Unterricht der pharmaceutiſchen Lehranſtalt die jährliche dafür beſtimmte eventuelle Gebühr an die Caſſe der Lehranſtalt zu entrichten, und iſt er verbunden, ſich ein Exemplar des Codex medicamentarius hamburgensis anzuſchaffen.

Für die Entlaſſung aus der Lehre iſt dagegen folgende Beſtimmung feſtgeſetzt: Ein halbes Jahr vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit hat jeder Apotheker dem pharmaceutiſchen Mitgliede dieſerhalb eine ſchriftliche Anzeige zu machen, worauf ſich der Lehrling nach desfallſiger näherer Aufforderung zur Vorprüfung zu ſtellen hat, welche in Gegenwart des Lehrherrn durch das pharmaceutiſche Mitglied unter billiger Berückſichtigung der von einem angehenden Gehülfen zu erwartenden theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſe angeſtellt wird, und hat daſſelbe dann zu beſtimmen, ob derſelbe für fähig erklärt werden kann, nach einem halben Jahre aus der Lehre entlaſſen zu werden. In dieſem Fall hat der zu entlaſſende Lehrling ſich 6 Wochen vor Ablauf der Lehrzeit zur endlichen Schlußprüfung zu ſtellen, welche ebenfalls in Gegenwart des Lehrherrn durch den Phyſicus und das pharmaceutiſche Mitglied geſchieht und über welche die Examinatoren nach Maaßgabe der erledigten Vorprüfung das Nähere zu beſtimmen haben. Würde er jedoch in der Vorprüfung nicht genügend vorbereitet gefunden, ſo iſt deſſen Lehr-

März 6. Lehrzeit, die ohne beſondere Genehmigung der Prüfungs-Commiſſion nicht unter 4 Jahre verabredet werden darf, ohne weiteres Präjudiz, unter Hinweiſung auf den 88. § der Medicinal-Ordnung, nach Maaßgabe der Umſtände von den Examinatoren auf ein halbes oder ganzes Jahr zu verlängern, in welchem Fall dann 6 Wochen vor Ablauf dieſer Zeit eine weitere Prüfung Statt haben ſoll. Das hierauf bezügliche Maturitäts-Zeugniß und damit verbundene Gehülfen-Diplom wird alsdann dem Lehrling gegen Vergütung der eventuellen Koſten für die practiſchen Arbeiten bei endlicher Entlaſſung aus der Lehre durch den Protocolliſten des Geſundheitraths zugeſtellt werden, und iſt über das ſummariſche Ergebniß ſämmtlicher Prüfungen ein beſonderes Protocoll zu führen, welches von den Examinatoren zu unterzeichnen iſt.

Hamburg, den 6. März 1847.

Der Geſundheitrath.

XI.

März 11. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 11. März 1847.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag den 11. März zuſammenzuberufen, um derſelben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. 1 cum Subadjunctis Lit. A. bis F. bezieht, trägt

trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf März 11.
an, es mitzugenehmigen,

daß Behufs Vollendung der Anlage der Stadt-Waſſerkunſt in dem durch Rath- und Bürgerſchluß früher genehmigten Umfange, ſowie Behufs Ausbreitung von Zweigleitungen und Nothpfoſten durch alle Straßen und Gänge der Stadt, Verordnete der Kammer befugt werden, das Anerbieten einer Anzahl hieſiger Bürger, die annoch für die Stadt-Waſſerkunſt erforderlichen Geldmittel in der in der Anlage No. 1 näher erörterten Art darleihen zu wollen, zu dem Belaufe von resp. pro maximo Bco. m℔ 610,000 und erforderlichenfalls pro maximo 50,000 m℔ Bco. anzunehmen,

welches Darlehn aus der zweiten Hälfte der Hamburger Staats-Prämien-Anleihe, eventualiter aus andern, demnächſt verfaſſungsgemäß dazu zu beſtimmenden Geldmitteln, zurückzuzahlen.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 entwickelten Gründe erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die dermalen beſtehende Polizey-Verfaſſung, ſo wie dieſelbe durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 15. Februar 1821 feſtgeſtellt worden, und die im Rath- und Bürger-Convente vom 8. Juni 1826 beliebte Verordnung, die Gränzen des Polizey-Amts gegen die Civiljuſtiz und

März 11. und die Strafcompetenz der Polizey-Behörde betreffend, wiewohl unter ſofortiger Anſtellung eines Polizey-Secretairs, nach Maaßgabe der in der Anlage enthaltenen näheren Auseinanderſetzung, und mit den aus dem Subadjuncto Lit. G. erſichtlichen Erweiterungen des Etats des Polizey-Perſonals, vorbehältlich der Reviſion bei definitiver Organiſation der Polizey, und salva anticipatione, bis zum 1. Mai 1850 reſp. in Kraft bleiben und eintreten;

2) daß der Sportelnſchragen für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde (Subadj. Lit. H.) geſetzlich ſanctionirt und publicirt werde;

3) daß die Competenz der ſtädtiſchen Polizey in der in der Anlage näher entwickelten Weiſe auf die Vorſtadt St. Georg erſtreckt, und die Unterſuchung und Entſcheidung der in dieſer Vorſtadt vorkommenden Polizey- und Straffälle nach Maaßgabe der Verordnung, die Gränzen des Polizey-Amtes ꝛc. betreffend und innerhalb der danach beſtimmten polizeylichen Competenz, dem Polizeyherrn übertragen, auch in der in der Anlage proponirten Modalität ein Polizey-Poſten in der gedachten Vorſtadt eingerichtet werde.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Motivirung bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1)

1) daß die halbjährlichen Stadtſammlun- März 11.
gen für das Allgemeine Krankenhaus
ſtatt wie bisher durch den jüngſten Sechziger
und zunächſt auf ihn folgenden Hundertacht-
ziger, in Zukunft durch die 6 Adjuncten in
einem jeden Kirchſpiel zu beſchaffen ſeyen,
wobei zugleich ausdrücklich auszuſprechen,
daß es ſowohl der Krankenhaus-Verwaltung
als auch den Adminiſtrationen aller übrigen
öffentlichen milden Stiftungen geſtattet ſey,
von denjenigen Bürgern und Einwohnern,
welche etwa wünſchen würden, ihre jähr-
lichen oder halbjährlichen Gaben jenen
Wohlthätigkeits - Anſtalten auf anderm
Wege als mittelſt der gebräuchlichen Stadt-
ſammlungen zukommen zu laſſen, dieſelben
in irgend einer desfalls für paſſend erachte-
ten anderweitigen Modalität entgegen-
zunehmen;

2) daß die Proviſoren am Allgemeinen
Krankenhauſe in Zukunft aus geſamm-
ter Bürgerſchaft zu erwählen ſeyen.

IV. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die Anlage No. 4 und deren Subadjunctum Lit. J., bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das, der Jacobi Kirchengemeinde durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 29. Dec. 1845 zu einem Begräbnißplatz angewieſene Areal außerhalb des Lübecker Thores, belegen an der Lübecker Landſtraße, abſeiten des Kirchen-Collegii von St. Jacobi, Behufs Erwerbung eines andern Begräbniß-

März 11. plaßes, veräußert werden dürfe, auch die in den §§ 3, 4, 5 und 6 des verfaſſungsmäßig genehmigten Uebereinkommens vom 28. November 1845 anberaumten Termine auf die in der Anlage No. 4 angegebene Weiſe abgeändert werden.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propoſitionen E. E. Raths betreffend

sub I. die weitern Maaßregeln wegen der Stadt-Waſſerkunſt,

sub III. die Stadt-Sammlungen u. w. d. a. und

sub IV. die Verlegung des St. Jacobi Begräbnißplaßes.

Die Propoſition: sub II. die Polizey-Verfaſſung betreffend, wünſcht Erbgeſ. Bürgerſchaft, daß ſämmtliche in der Civiljuſtiz erforderliche Reformen gleichzeitig mit den Reformen in der Criminaljuſtiz vorgenommen werden und ins Leben treten mögen, — genehmigt jedoch im Uebrigen auch dieſen Antrag in allen Puncten.

XII.

März. **Polizey-Verfügungen**

wegen der am Grasbrook landenden Dampfſchiffe.

Zur Vermeidung von Beſchwerden über läſtige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute, Fuhrleute und

Schiffer

Schiffer ſich gegen die mit den Dampf= ſchiffen am Grasbrook ankommenden und ab= gehenden Fremden erlauben könnten, werden in dieſer Beziehung folgende Polizey=Ver= fügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht. März.

1) Es wird nur eine beſtimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Land= herrenſchaft der Marſchlande dazu ſpe= ciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde verſehen ſind, am Bord der Dampf= ſchiffe zugelaſſen.

2) Dieſelben dürfen ſich nicht zudrängen, ſondern ſie müſſen warten, bis ihre Hülfe von den Reiſenden verlangt wird; ſie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reiſender einzelne Gegenſtände ſelbſt trägt, oder ſeine Sachen durch ſeine Bedienung vom Schiffe bringen läßt.

3) Eben ſo wenig dürfen die Arbeitsleute ſich dagegen ſetzen, wenn ein Reiſender ſeine Sachen nicht durch ſie nach der Stadt bringen läßt, ſondern ſich dazu eines Wagens oder Fahrzeuges bedient, zu welchem Ende auch

4) Zur ſchnelleren Beförderung der Paſ= ſagiere und deren Sachen

a. eine hinlängliche Anzahl Fuhrleute mit ein= und zweiſpännigen nume= ritten Wagen und

März. b. die zwiſchen dem Stadtdeich und der Veddel conceſſionirten Fährſchiffer, von welchen ſtets zwei am Landungsplatze auf dem Grasbrook mit ihren numerirten Evern ſich aufzuhalten haben,

angeſtellt ſind,

5) die Arbeitsleute ſowohl als die Fuhrleute und Schiffer dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; ſie ſollen höflich und beſcheiden ſeyn und den anweſenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leiſten, bei Vermeidung ſtrenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

6) Damit nun aber die abſeiten der Behörde angeſtellten Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer für die zur Ausübung der ihnen obliegenden Function, zu verwendende Zeit auch einigermaaßen entſchädigt werden, iſt es nicht mehr als billig, daß bei Ankunft eines Dampfſchiffes von demſelben die Effecten und Sachen nur durch die angeſtellten Arbeitsleute, Schiffer und Fuhrleute resp. herunter- und weggebracht werden; welchem nach der Mannſchaft der Dampfſchiffe bei Ankunft derſelben das Herunter- und Wegbringen von Effecten und Sachen hiemit bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe unterſagt wird.

Taxe.

Taxe.

März.

I. Für die Arbeitsleute.

A. Für Gegenſtände und Sachen vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz zu bringen.

1. Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belaſtet .	1 m$\not{k}$	— ß
2. ſ einen Wagen ohne ſolche Belaſtung	— ſ	12 ſ
3. ſ einen Koffer	— ſ	4 ſ
4. ſ einen Mantel= oder Nachtſack	— ſ	2 ſ

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenſtände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür beſtimmten Anſätze weg und iſt nur die sub B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport des Gepäcks mit einer Karre:

1. Nach Hamburg	1 m$\not{k}$	4 ß
2. ſ der Vorſtadt St. Georg	1 ſ	12 ſ
3. ſ ſ ſ St. Pauli	2 ſ	— ſ
4. ſ Altona	2 ſ	8 ſ

C. Für den Transport des Gepäcks, welches getragen werden kann:

1. Nach Hamburg	— m$\not{k}$	14 ß
2. ſ der Vorſtadt St. Georg	1 ſ	4 ſ
3. ſ ſ ſ St. Pauli	1 ſ	8 ſ
4. ſ Altona	2 ſ	— ſ

II.

März. II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweiſpännige Wagen:

1. Nach Hamburg	1 mk	12 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg	2 „	4 „
3. „ „ „ St. Pauli	2 „	8 „
4. „ Altona	3 „	— „

Für mehr als 4 Perſonen wird à Perſon 4 ß, ſo wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtſack 2 ß extra bezahlt, ſonſtiges kleines Gepäck iſt frei.

B. Einſpännige Wagen:

1. Nach Hamburg	— mk	14 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg	1 „	2 „
3. „ „ „ St. Pauli	1 „	4 „
4. „ Altona	1 „	8 „

Für mehr als 2 Perſonen wird à Perſon 4 ß, ſo wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtſack 2 ß extra bezahlt, ſonſtiges kleines Gepäck iſt frei.

C. Für zwei Vorſpannpferde.

1. Nach Hamburg	1 mk	12 ß
2. „ der Vorſtadt St. Georg	2 „	4 „
3. „ „ „ St. Pauli	2 „	8 „
4. „ Altona	3 „	— „

Nach 10 Uhr Abends wird von den sub 1 bis 4 II. A. B. & C. gedachten Anſätzen die Hälfte mehr bezahlt. Trinkgeld darf überall nicht gefordert werden. Die Thorſperre iſt indeß beſonders zu bezahlen.

III. Für die Schiffer.

A. Wenn die Fahrt bei ruhigem Wetter durch einen Schiffer beſchafft wird:

1.

1. Für jede Perſon nach dem Hafen, Vorſetzen, Baumhauſe oder der Landungsbrücke in St. Pauli —mℳ 12 ß März.
2. Für jede Perſon nach Altona 1 ſ — ſ
3. ſ jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . . . — ſ 6 ſ

B. Wenn die Fahrt wegen ſtürmiſcher Witterung durch zwei Schiffer zu beſchaffen iſt.

1. Für jede Perſon nach den obenbenannten Orten. . . 1mℳ — ß
2. ſ jede Perſon nach Altona 1 ſ 4 ſ
3. ſ jeden Koffer nach den vorbenannten Orten. . — ſ 8 ſ

Für ſonſtiges kleines Gepäck wird in beiden Fällen nichts bezahlt.

Die Schiffer werden angewieſen, wenn die Paſſagiere es verlangen, nicht zu ſegeln, ſondern nur zu rudern.

C. Für den Transport der Waaren vom Schiffe an den Grasbrook:

1. Für kleine Colli à Stück . —mℳ 2 ß
2. ſ größere Colli à 100 ℔ — ſ 2 ſ

Die bei dem Landungsplatze am Grasbrook angeſtellten Fuhrleute, Arbeitsleute und Schiffer ſind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, dieſe Taxe resp. in ihren Wagen anzuheften und bei ſich zu führen.

Etwaige Beſchwerden ſind bei der unterzeichneten Behörde, Hopfenſack No. 11, anzubringen.

Hamburg, im März 1847.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

XIII.

XIII.

März. Die Notification einer am Charfreitage, den 2. April 1847, anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung der hieſigen allgemeinen Armenanſtalt, iſt am 15. März 1847 publicirt.

XIV.

Abänderungen und Zusätze

für die

Arzney - Taxe.

1847.

Die mit Cursivschrift bezeichneten Gegenstände sind theils neu, theils länger bei etwaiger Nachfrage für gemeinschaftliche Rechnung des Apothekervereins vorräthig, und stehen so allen hiesigen Apothekern zu Gebote.

+ bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung der Preise.

	Gewicht.	ℛ	ß
—Acidum aceticum	1 Drachma	—	3
— aromaticum .	—	—	3
— boracicum	—	—	3
citricum pulv. . . .	—	—	3
— phosphoricum conc. . .	—	—	3
— dilutum .	1 Unze	—	12
— siccum .	1 Drachma	—	8
Aconitinum	1 Gran	—	8
—Aether aceticus	1 Unze	1	—
Die einzelne	Drachme	—	3
— sulphuricus	1 Unze	—	8
—Ambra grisea	1 Gran	—	2
Ammonium hydroiodium . . .	1 Drachma	—	12
—Amygdalinum	1 Gran	—	2

+Aqua

	Gewicht.	ℋ	β
+Aqua hungarica	1 Unze	—	4
ophthalmica foeniculata .	—	—	2
+Asa foetida pulverata	—	—	8
Asparaginum	1 Gran	—	2
Axungia bovina infumata . .	1 Unze	—	4
—Balsam. Copaivae	—	—	4
Baryta hydroiodica	1 Drachma	1	—
Bebeerinum	1 Gran	—	4
—Benzoe	1 Unze	—	6
— pulver.	—	—	8
Brucinum	1 Gran	—	2
—Cadmium sulphuricum	1 Scrupel	—	4
	4 Gran	—	1
+Castoreum canadense	1 Drachma	1	—
+ pulv. . . .	—	1	4
—Cardamomum minus	1 Unze	—	12
— pulv. . .	—	1	8
Chinium purum	1 Scrupel	1	—
	1 Gran	—	1
Chinium valerianicum	—	—	4
—Chinoidinum	1 Drachma	—	8
Coffeinum	1 Gran	—	4
Coniinum	—	—	4
—Cortex Cinnamomi	1 Unze	1	—
— pulv. . . .	—	1	8
Sambuci	—	—	4
Delphininum	1 Gran	—	4
Digitalinum purum	—	—	12
+Elemi	1 Unze	—	6
Extract. Humuli lupuli (uti Extr. Absinth.)	1 Drachma	—	4
Rhamni frangulae (uti Extr. Absinth.)	—	—	2
Secalinis cornuti (Ergotin.)	1 Scrupel	—	12
	3 Gran	—	2
+ Senegae	1 Drachma	—	6
Ferrum valerianicum	1 Gran	—	2

—Folia

	Gewicht	ℛ	ß
—Folia Laurocerasi	1 Unze	—	8
— Sennae conc.	—	—	5
— pulver. . .	—	—	8
—Galbanum depur.	—	—	8
—Gallae turcicae	—	—	2
— pulv.	—	—	4
+Gummi arabicum	—	—	4
+ pulv.	—	—	6
Herba Agrimonii	—	—	2
Adianth. aurei	—	—	4
Ballot. lanatae	—	—	6
Herba Pyrolae umbellatae . .	1 Unze	—	4
Scolopendrii	—	—	4
Valerianae	—	—	2
Hirudines.			
Der Preis derselben ist unter Mitgenehmigung des Gesundheitraths von Zeit zu Zeit nach Maassgabe des veränderten Einkaufpreises von den Taxrevisoren zu bestimmen, und gilt derselbe durchschnittlich für kleine und grosse Thiere gleich, ohne allen Rabatt, auch bei Armenlieferung.			
Für jetzt gilt	das Stück	—	4
—Kali chloricum	1 Unze	—	12
—Lactucarium anglicum . . .	1 Scrupel	—	4
	4 Gran	—	1
+Liq. Hydr. mur. corr. c. Calc. usta	1 Unze	—	1
Lupulinum	1 Drachma	—	6
—Macis	1 Unze	—	8
— pulv.	1 Drachma	—	2
—Natrum aceticum	1 Unze	—	8
— hydrobromicum . . .	1 Drachma	—	8
— nitricum pulv. . . .	1 Unze	—	4

—Oleum

	Gewicht.	℔	β
—Oleum cort. Aurantii	1 Drachma	—	6
	10 Tropfen	—	1
— Cajeputi	1 Drachma	—	4
	15 Tropfen	—	1
+ Cedro	1 Drachma	—	3
— Crotonis	1 Scrupel	—	2
	6 Tropfen	—	1
+ bacc. Juniperi	1 Drachma	—	8
	10 Tropfen	—	1
+ Menth. pip. angl. . . .	1 Scrupel	—	6
	4 Tropfen	—	1
— Rutae	1 Drachma	—	12
	6 Tropfen	—	1
—Olibanum	1 Unze	—	2
— pulv.	—	—	4
—Phosphorus	1 Drachma	—	2
	15 Gran	—	1
Picrotoxinum.	1 Gran	—	2
Piperinum.	2 Gran	—	1
Pilul. hydragyr. Lond.	1 Drachma	—	6
+Pulv. infantum Hensler. . . .	1 Unze	1	2
+Radix Rhei opt. conc.	1 Drachma	—	3
+ pulv.	—	—	4
+ Jalapae pulv.	1 Unze	—	10
	1 Drachma	—	2
— Ipecacuanhae cont. . . .	—	—	2
— pulv. . . .	—	—	3
+Resina Jalapae	1 Scrupel	—	4
Santoninum	1 Gran	—	1
Solaninum	—	—	6
+Spiritus frumenti rectificatiss. .	1 Unze	—	2
	2 Pfund	1	8
— sulph.-aether.	1 Unze	—	4
Semen Cardui Mariae	—	—	6
Tinct. Cannabis indic.	1 Drachma	—	3
+ Castorei canadensis . . .	—	—	6
+ Coccionellae septempunct.	—	—	4

—Tinct.

	Gewicht.	ℛ	ß
—Tinct. Chinoidinae	1 Unze	—	12
Foeniculi comp. . . .	—	—	8
+Ungt. Elemi	—	—	6
— Hellebori sulphuratum .	—	—	2
+ ophthalmic. rec. paratum	1 Drachma	—	4
	2 Drachma	—	6
	½ Unze	—	8
+ populeum	1 Unze	—	4
leniens	—	—	16
— Veratrii	—	—	0
—Veratrium	1 Scrupel	1	8
	2 Gran	—	3
Vinum Malvatic. *optimum* . .	1 Unze	—	4
Zincum valerianicum	1 Scrupel	1	4
	2 Gran	—	3

Taxa laborum.

Zu § 6 a. Pag. 56:*)

Ist bei der Anfertigung einer zusammengesetzten Mischung, welche keine Anwendung von Wärme erfordert, die Anwendung eines Mörsers zur sorgfältigen Verreibung oder Auflösung erforderlich, wie z. B. Camphor, Extracte etc., so gilt für deren Mischung derselbe Preis wie für warme Auflösung.

Zu § 11 a. Pag. 58. — Bereitung der Pillen:

Für jede kleine Portion bis zu 1 Drachma:
1 Gran schwer 3ß,
2 „ „ 2ß,
„ „ „ „ 2 bis 3 Drachmen:
1 Gran schwer 4ß,
2 „ „ 3ß,

Zu § 17 d. Pag. 62:

Werden von officinellen zusammengesetzten Salben, als Ungt. nigr. U. hydrargyri rubr. U. Kali hydroiodici etc. welche nicht vorräthig gehalten, jedesmal frisch be-

*) S. oben Bd. XVIII. S. 668 flgd.

bereitet werden müssen, kleinere Quantitäten, als wofür der Preis in der Taxe bestimmt ist, verordnet, so ist wenn nur die Hälfte oder weniger davon verlangt wird, *für die Mischung*, ausser dem bestehenden Taxpreise, noch 1 ß besonders zu berechnen.

Hamburg, d. 16. März 1847.

Der Gesundheitrath.

XV.

Bekanntmachung,

März 19.

betr. den Schragen für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde.

Der durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 11. dieſes Monats beliebte Schragen für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 19. März 1847.

Schragen

für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde.

Gegenſtand oder Verrichtung.	Stempel	Gebühr.
1. Arreſtation	—	3 ℳ
2. Losgeld	—	5 ℳ 14 ß
3. Einlegung von Wache . . .	—	3 ℳ
4. Abnahme der Wache	—	3 ℳ
5. Für jeden Wächter täglich . .	—	1 ℳ 8 ß
6. Vorführung eines Arreſtaten, jedesmal . . . . Wenn nehmlich die Sache nicht mit einer Vorführung erledigt wird; denn dann wird dafür nichts berechnet.	—	3 ℳ

7. Ver-

Gegenſtand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
7. Verſiegelung	—	3 ℛ
8. Abnahme der Siegel	—	3 ℛ
9. Inventur	—	6 ℛ
10. Hausſuchung	—	3 ℛ
11. Ablieferung eines Arreſtaten an eine auswärtige Behörde . .	—	3 ℛ
12. Vorladungen . . . . Citationen, die eine Parthei erwirkt, erfolgen unentgeltlich.	—	4 ß
13. Inſinuationen	—	4 ß
14. Pfändungen:		
a) Unter 45 ℛ	—	1 ℛ 12 ß
b) Ueber 45 ℛ bis 200 ℛ .	4 ß	2 ℛ
c) Ueber 200 ℛ bis 500 ℛ .	4 ß	2 ℛ 8 ß
d) Ueber 500 ℛ	8 ß	3 ℛ 8 ß
15. Friedens- und ſonſtige Befehle Werden gewöhnlich ex officio erlaſſen, und dann in der Regel nicht bezahlt.	—	8 ß.
16. Protokoll-Extracte	4 ß	1 ℛ
17. Erlaubnißſcheine zu Sonn- und Feſttags-Arbeiten:		
a) Auf Seeſchiffen	2 ℛ	4 ß
b) Auf kleineren Schiffen . .	1 ℛ	4 ß
c) Für Neubauten ꝛc. auf dem Lande	3 ℛ	4 ß
d) Für dergl. Reparaturen .	1 ℛ	4 ß
18. Erlaubnißſcheine, ein Wirthſchafts-Local bis 1 Uhr Nachts aufhalten zu dürfen . . .	1 ℛ	8 ß
19. Erlaubnißſcheine zum Transport von Schießpulver	—	4 ß
20. Scheine, daß der Gewinnung des Bürgerrechts durch einen Fremden von Polizeywegen nichts entgegen ſteht . . .	4 ß	1 ℛ
21. Heimathsſcheine	4 ß	1 ℛ
22. Scheine zur Erlangung eines Kanzleipaſſes	4 ß	8 ß

23. Atteſte

Gegenſtand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
23. Atteſte aller Art	4 ß	1 ℳ
24. Wanderbücher	—	1 ℳ
25. Aufenthaltskarten:		
a) Der geringſten Claſſe . .	4 ß	4 ß
b) Der zweiten Claſſe . . .	1 ℳ	4 ß (monatlich)
c) Der dritten Claſſe . . .	2 ℳ	8 ß (monatlich)
26. Viſirung eines Paſſes, oder eines Wanderbuchs, falls der Inhaber hier in Arbeit ſtand	—	4 ß
Blos durchreiſende Handwerker bezahlen nichts.		
27. Ablohnung eines Dienſtboten .	—	3 ℳ
Alle ſonſtigen Koſten in Beziehung auf das Geſindebüreau werden nur mittelſt Stempels erhoben, und ſind in der Verordnung in Beziehung auf das Geſinde ꝛc. vom 8. Auguſt 1845 aufgeführt.		
28. Depoſita:		
a) Deren Werth unter 100 ℳ	—	—
b) Von 100 ℳ bis 500 ℳ .	—	1 pCt.
c) Für jede fernere 100 ℳ .	—	½ pCt.
Für Gegenſtände, die nachmals an das Zehntenamt, Krankenhaus oder an eine ſonſtige Behörde abgeliefert werden, wird, wie bei denen, deren Werth unter 100 ℳ beträgt, nichts erhoben.		
29. Depoſitenſcheine:		
a) Unter 100 ℳ	—	—
b) Von 100 ℳ bis 500 ℳ . .	4 ß	12 ß
c) Von 500 ℳ bis 1000 ℳ .	8 ß	12 ß
d) Ueber 1000 ℳ	1 ℳ	12 ß
30. Cautionen	—	6 ℳ
31. Droſchkenpoſten-Zettel . . .	1 ß	2 ß

32. Pfand-

Gegenſtand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
32. Pfandleiher	Abgabe: 1 ℳ Stempel: 4 ß (jährlich)	5 ℳ (jährlich)
33. Atteſte wegen Verſchiffung von Auswanderern ..... Die Ausfertigung erfolgt für dieſe Gebühr in duplo.	4 ß	8 ß

März 19. **Allgemeine Bemerkungen.**

1) Von den obigen Rubriken werden No. 1 bis 13, ſowie No. 30. nur dann bezahlt, wenn **überhaupt auf Koſtenerſatz**, oder ſpeciell auf die einzelne **Rubrik erkannt worden iſt.**

2) Kein Angeſtellter der Polizey-Behörde darf ſich eine Ueberſchreitung des obigen geſetzlichen Sportelſchragens erlauben, noch ſich für eine Dienſtleiſtung eine Gratification ausbedingen, bei nachdrücklicher Strafe.

XVI.

März. **Bekanntmachung,**

betreffend den Beſuch des botaniſchen Gartens.

Da ſeit einiger Zeit der Beſuch des botaniſchen Gartens von Perſonen, denen der Zutritt überall nicht geſtattet iſt, vielfache Nachtheile für denſelben zur Folge gehabt hat, namentlich die in demſelben aufgeſtellten Bänke und Ruheplätze auf die ungebührlichſte Weiſe verunreinigt worden, ja ſelbſt Entwendungen von Pflanzen vorgekommen ſind, ſo wird hiemit wiederholt bekannt gemacht:

1) Der

1) Der Zutritt zu dem botaniſchen Garten März. iſt nur anſtändig gekleideten, erwachſenen Perſonen geſtattet und bleibt Kindern ohne Begleitung ihrer Eltern, ſo wie allen Kinderwärterinnen und Ammen, völlig unterſagt.

2) Jede Verunreinigung der Bänke, Gänge und Raſenplätze des Gartens, ſo wie das Sitzen auf den Raſenplätzen und Raſenabhängen, das Abpflücken von Blumen und endlich das Mitbringen von Hunden, ohne daß ſie geführt werden, wird aufs Strengſte verboten und jedes Zuwiderhandeln gegen dieſes Verbot, ſo wie jede Widerſetzlichkeit gegen die Beamten des Gartens, mit ſofortiger Wegweiſung aus dem Garten und unter Umſtänden mit ſofortiger Arretirung geahndet werden.

3) Alle Dienſtboten, die den Garten mit Gefäßen zum Waſſerholen betreten, haben ſich ausſchließlich auf den am Waſſer liegenden, zur Quelle führenden, Weg zu beſchränken.

4) Der Garten iſt von Morgens 6 Uhr bis Thorſperre geöffnet.

Die Deputation
des botaniſchen Gartens.

XVII.

Bekanntmachung, März 26.

betr. die Stadtſammlungen für öffentliche milde Stiftungen und die Wahl der Proviſoren am Allgemeinen Krankenhauſe.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 11. März dieſes Jahrs beliebt worden:

März 26. 1) daß die halbjährlichen Stadtſammlungen für das Allgemeine Krankenhaus ſtatt wie bisher durch den jüngſten Sechsziger und zunächſt auf ihn folgenden Hundertachtziger, in Zukunft durch die ſechs Adjuncten in einem jeden Kirchſpiel zu beſchaffen ſeyen, wobei zugleich ausdrücklich auszuſprechen, daß es ſowohl der Krankenhausverwaltung als auch den Adminiſtrationen aller übrigen öffentlichen milden Stiftungen geſtattet ſey, von denjenigen Bürgern und Einwohnern, welche etwa wünſchen würden, ihre jährlichen oder halbjährlichen Gaben jenen Wohlthätigkeits-Anſtalten auf anderm Wege als mittelſt der gebräuchlichen Stadtſammlungen zukommen zu laſſen, dieſelben in irgend einer desfalls für paſſend erachteten anderweitigen Modalität entgegenzunehmen;

2) daß die Proviſoren am Allgemeinen Krankenhauſe in Zukunft aus geſammter Bürgerſchaft zu erwählen ſeyen;

ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg den 26. März 1847.

XVIII.

April 8. Die Polizey-Bekanntmachung, das am Donnerſtage, den 8. April in der großen Michaelis Kirche ſtattfindende geiſtliche Concert zum Beſten der hieſigen Warteſchulen betreffend, vom 6. April 1847, iſt gleichlautend

lautend mit der am 13. Mai 1845 (ſ. oben Bd. XIX. S. 57), jedoch war der Anfang auf 2½ Uhr und die Eröffnung der Eingänge auf 1½ Uhr geſtellt. April 8.

XIX.

Neue Bekanntmachung April 10.

wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienſtboten in den Marſchlanden.

Um den Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen, welche durch die ſo oft unterſagte und höchſt ſtrafbare ſpäte Schließung der Krüge und Wirthſchaften im Lande befördert werden und hin und wieder ſchon in den frevelhafteſten Muthwillen ausgebrochen ſind, vorzubeugen, hat der wohlverordnete Landherr ſich gemüſſigt geſehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, nicht länger als ſpäteſtens bis 11 Uhr Gäſte bei ſich zu dulden, bei der ſchwerſten Ahndung, und nach Befinden bei dem Verluſt ihrer Conceſſion, auch bei der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen ſelbſt außer dem Hauſe, zu erneuern, wie denn ſolche hiemit nochmals wiederholt und eingeſchärft werden, ſondern gebietet auch hiemit inſonderheit den ſämmtlichen Dienſtboten auf's Nachdrücklichſte und bei Gefängniß-Strafe, ſich mit aller Folgſamkeit ſpäteſtens zur bemerkten Zeit aus den Krügen und Wirthshäuſern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Geſinde-Ordnung Folge zu leiſten, deren 4ter und 5ter Artikel ihnen

April 10. bei dieſer Gelegenheit inſonderheit in Erinnerung gebracht werden, und alſo lauten:

Ohne der Herrſchaft Erlaubniß können die Dienſtboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Feſttagen noch an Werkestagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur beſtimmten Zeit nicht zurück oder gar betrunken zu Hauſe kommt, wird nach Befinden mit Gefängniß beſtraft.

Würden Dienſtboten des Abends oder in ſpäter Nacht auf dem Deiche oder bei den Häuſern lärmen oder andern Unfug treiben, ſo ſollen dieſelben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angeſehen und als ſolche beſtraft werden.

Ferner wird den Landvögten und Höftleuten im Lande hiemit anbefohlen, im Fall ſich dennoch Unruhige und Lärmende betreffen laſſen ſollten, zu veranſtalten, daß ſolche Ruheſtöhrer ſofort arretirt und der Landprätur abgeliefert werden; auch, falls die Wirthe und Krüger den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, ſolches dem Landherrn der Marſchlande unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens heget der wohlverordnete Landherr zu den Bewohnern im Lande das Vertrauen, daß ſie ſelbſt durch Ordnung und Sittlichkeit der dienenden Claſſe ein gutes Beiſpiel geben, und ſich in gebührender Achtung gegen die Dienſtboten erhalten werden, wobei ſie ſich des obrigkeitlichen

Schutzes

Schutzes und Beiſtandes völlig verſichert halten können. April 10.

Hamburg, den 10. April 1847.

W. Eybe,
Landherr der Marſchlande.

XX.

Polizey-Bekanntmachung, April.

die Eröffnung der Markthalle auf dem Pferdemarkt betreffend.

Da die Markthalle auf dem Pferdemarkt jetzt völlig eingerichtet und zum Gebrauch geſtellt worden iſt, ſo wird den Fiſch-, Obſt- und Gemüſeverkäufern ſowie allen übrigen mit Lebensmitteln Handeltreibenden, die bisher ihre Verkaufsplätze auf dem Speersort, in der Steinſtraße, am Pferdemarkt und in den angränzenden Straßen gehabt haben, hiermit angezeigt, daß ſie vom 1. Mai d. J. nicht ferner auf den gedachten, bisher von ihnen benutzten Plätzen in den Straßen geduldet werden, ſondern ſie nur auf den ihnen anzuweiſenden Plätzen in der Markthalle auf dem Pferdemarkt den Verkauf ihrer Waare betreiben können.

Auch auf dem Fiſchmarkt iſt künftig ein Verkehr mit Fiſchen nicht weiter zu geſtatten, ſelbiger vielmehr ebenfalls nach der vorerwähnten Markthalle zu verweiſen.

Die Marktvögte und Polizey-Officianten werden angewieſen, hierauf genau zu achten, die Uebertreter ſofort von den Straßen wegzuweiſen und im Nichtgelebungsfalle der

unter-

April. unterzeichneten Behörde Behufs Beſtrafung und weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, im April 1847.

Die Polizey-Behörde.

XXI.

April 16. Die Notification einer am 2. Mai, als am Sonntage Cantate, zum Beſten der beiden abgebrannten Hauptkirchen anzuſtellenden Collecte, iſt am 16. April 1847 publicirt.

XXII.

April 16.

Bekanntmachung,

betreffend die geſtattete Paſſage mehrerer Wallſtrecken bis Mitternacht.

Es wird hiedurch abſeiten E. H. Raths zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Paſſage auf der Wallſtrecke vom Altonaerthor bis zum Dammthor, und von Ericus bis zum Sandthor, auch nach dem Eintritt der Thorſperre, unter folgenden näheren Beſtimmungen geſtattet iſt:

1) Die Erlaubniß, dieſe Wallſtrecken zu paſſiren, hört um 12 Uhr Nachts auf;

2) Ausgenommen von dieſer Geſtattung ſind die 4 Wintermonate: November, December, Januar und Februar; während welcher die bisherige Einrichtung beibehalten wird; vorbehältlich einer Verlängerung der Nichtgeſtattung der Paſſage, inſofern der Zuſtand des Eiſes dies erforderlich macht;

3)

3) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre iſt den, über dieſen Wall Paſſirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln unterſagt; und ſind bei etwanigen Contraventionen gegen dieſe Vorſchrift, die getragenen Gegenſtände anzuhalten. Die Polizey-Officianten, Wall-Aufſeher und Schildwachen haben auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge zu halten. April 16.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 16. April 1847.

XXIII.

Bekanntmachung, April 16.

betreffend Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zuſätze zum Codex medicamentarius.

Da einige Veränderungen in der Arzenei-Taxe nothwendig geworden, ſo ſind dieſelben, ſammt den darauf bezüglichen Zuſätzen zum Codex medicamentarius, welche beim Raths-Buchdrucker zu erhalten ſind, dem Drucke übergeben, was hiedurch, unter Verpflichtung der Apotheker, ſich darnach zu richten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 16. April 1847.

XXIV.

Bekanntmachung, April 20.

betreffend das Armenweſen im Geeſtgebiet.

Da ſich durch die überhand nehmende Erbauung kleiner Wohnungen im Geeſtgebiet die

April 20. die Zahl der unbemittelten Leute daſelbſt in den letzteren Jahren dergeſtalt vermehrt hat, daß die Armenkaſſen nicht im Stande ſind, allen Anforderungen zu genügen, ſo wird hie:durch, unter Bezugnahme auf bereits früher erlaſſene Mandate und Bekanntmachungen, folgende Verordnung zu Jedermanns Nach:achtung bekannt gemacht.

§. 1.

Niemand darf einer fremden, nicht zum hieſigen Unterthans:Verbande gehörenden Perſon, ohne landherrlichen Erlaubnißſchein, eine Wohnung vermiethen, oder ſolche bei ſich in Logis nehmen, bei 2 Rthlr. Strafe und bei Verantwortlichkeit für allen Schaden und Koſten, die durch die unbefugte Auf:nahme ſolcher Perſonen der Landherrenſchaft oder der Commüne erwachſen möchten.

Die Ertheilung der landherrlichen Er:laubnißſcheine geſchieht nur gegen Deponi:rung eines Heimathſcheines und außerdem nöthigenfalls gegen ſichere Bürgſchaft.

§. 2.

Hieſigen Unterthanen, die von jetzt an in dem Bereich einer der verſchiedenen Armen:Anſtalten des Geeſtgebiets eine Wohnung miethen wollen, und nicht ſchon erlaubter Weiſe fünf Jahre in demſelben gewohnt haben, müſſen dem Hauswirth einen vom betreffenden Vogte und Armen:Vorſteher unterzeichneten Erlaubnißſchein einhändigen. Jeder Hauswirth, der einem Einwohner ohne ſolchen Erlaubnißſchein eine Wohnung ver:miethet

miethet oder ihn bei ſich aufnimmt, iſt, im Verarmungsfall deſſelben, während fünf Jahren verpflichtet, die der Armen-Anſtalt oder der Commüne, oder je nach den Umſtänden der Landherrenſchaft daraus erwachſenden Koſten, z. B. wegen nothwendiger Unterſtützung oder Beerdigung des Armen u. ſ. w., bei Strafe der Execution zu erſetzen. Hat ein ſolcher Einwohner verſchiedene Hauswirthe in dem Bereich einer und derſelben Armen-Anſtalt nach einander gehabt, ſo bleiben dieſe alleſammt in vorgedachter Weiſe zum Koſtenerſatz ſolidariſch verpflichtet. Dagegen befreiet die in Händen eines frühern Hauswirths in demſelben Armenbezirk ſchon befindliche Erlaubniß gleicher Weiſe auch den nachfolgenden Hauswirth von dieſer Verpflichtung. April 20.

§. 3.

Bei der nur ſchriftlich zu ertheilenden Erlaubniß zur Miethung einer Wohnung haben der betreffende Vogt und Armen-Vorſteher insbeſondere darauf zu ſehen, ob der fragliche Einwohner bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, und im Stande iſt, ſich und die Seinigen zu ernähren, worüber nöthigenfalls genügende Atteſte beigebracht werden müſſen, oder ob Gründe vorhanden ſind, welche die Verarmung des Einwohners vorausſehen laſſen. In zweifelhaften Fällen ſteht es dem Vogt und Armen-Vorſteher frei, gegen Leiſtung einer genügenden Bürgſchaft, welche auch der Hauswirth,

April 20. wirth, falls ſeine Bürgſchaft für genügend erachtet wird, übernehmen kann, den geforderten Erlaubnißſchein zu ertheilen, und der Name des Bürgen muß auf dem Erlaubnißſchein bemerkt werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißſcheine haben der Vogt und der Armen-Vorſteher ein jeder ein Verzeichniß zu führen. Auch hat der Armen-Vorſteher in ſolchen Diſtricten des Geeſtgebiets, woſelbſt ein Armen-Collegium beſteht, bei nachgeſuchten Erlaubnißſcheinen mit dem Collegium vorher Rückſprache zu nehmen.

§. 4.

Niemand darf an Handwerker oder ſonſtige Gewerb- und Handeltreibende, die nach dem Reglement vom 16. November 1835 einer landherrlichen Conceſſion bedürfen, wenn ihnen ſolche nicht vorher ertheilt worden iſt, eine Wohnung vermiethen, bei 10 Rthlr. Strafe.

Wornach ſich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 20. April 1847.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

XXV.

April 30. **Bekanntmachung,**

betr. das Wandern der Geſellen der Wundärzte, Barbiere und Bader.

Da die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen die ſogenannten ausgehenden Ge-

Geſellen der Wundärzte, Barbiere und Bader April 30.
in Stadt und Vorſtädten, ſobald ſie außer Condition gekommen, ſich auf die Wanderſchaft zu begeben haben und binnen ſechs Monaten nicht auf hier zurückkehren dürfen, vielfach auf die Weiſe umgangen werden, daß die Geſellen von der Stadt nur in eine der Vorſtädte oder von einer Vorſtadt in die andere ſich begeben; da dieſelben es ſelbſt hin und wieder wagen, in ſolchem Falle der Wanderungspflichtigkeit einen Wechſel des Aufenthalts ganz zu unterlaſſen, und da andererſeits durch die Connivenz der Principale ſolchen Mißbräuchen hin und wieder Vorſchub geleiſtet wird: ſo finden ſich die Patrone des Amtes der Wundärzte und Barbiere und des Amtes der Bader in der Stadt ſowie die Patrone dieſer Gewerke in den Vorſtädten veranlaßt, die Eingangs angezogene Vorſchrift der Special-Rolle für obgedachte ſtädtiſche Aemter und der Artikel für die vorſtädtiſchen Conceſſioniſten ebenderſelben Gewerbe hierdurch zur ſtrengen Gelebung ernſtlich wieder in Erinnerung zu bringen, und ſelbiger zugleich die zur Aufrechthaltung derſelben erforderlich gewordenen Beſtimmungen hinzuzufügen, daß den wanderungspflichtigen Geſellen obiger Art fortan der Aufenthalt innerhalb einer Stunde über das Hamburgiſche privative ſowohl als beiderſtädtiſche Gebiet hinaus in die ſechsmonatliche Wanderſchaft nicht eingerechnet werden und den Principalen, einen Geſellen vor Beendigung dieſer Wander-

ſchaft

April 30. ſchaft wieder in's Geſchäft zu nehmen, nicht geſtattet ſeyn ſoll; Contraventionen aber gegen vorſtehende ältere wie neue Verfügungen an Principalen ſowohl als Geſellen mit ſtrenger, den Umſtänden angemeſſener, Strafe belegt, an Letzteren insbeſondere dadurch geahndet werden ſollen, daß ihnen in den Vorſtädten die Conceſſion zur Begründung eines eigenen wundärztlichen oder Barbier-Geſchäftes nicht ertheilt werden wird.

Hamburg, den 30. April 1847.

Die Patrone der Vorſtädte
und die Patrone der Aemter
der Wundärzte und Barbiere und der Bader.

XXVI.

May 3.

Bekanntmachung,

betreffend das Gewicht und den Verkauf der Rockenbröde, ſo wie die Aufſtellung einer Wagſchaale in den Verkaufsläden.

Demnach E. H. Rath Sich veranlaßt geſehen hat, zur Abſtellung der beim Verkauf des Rockenbrodes hieſelbſt aus der bisherigen Verſchiedenheit des Gewichts der ſogenannten ganzen und halben Spintbröde zum Theil entſtandenen Inconvenienzen, die Verfügung zu treffen:

1) daß die gedachten, für den Detail-Verkauf in der Stadt beſtimmten ganzen und halben Spintbröde von jetzt an nur zu der feſten und unveränderlichen Norm von reſpective zehn und fünf Pfund Hamburger Gewicht ausgebacken und,

und, außer den Ein- und Zwei-Schil- May 3.
lings-Bröden keine andere, als zehn-
und fünfpfündige Rockenbröde hieſelbſt
verkauft werden dürfen;

2) daß die Bäcker auch bei den für Mehl-
händler, Krüger und ſonſtige Detail-
liſten aus von denſelben bereiteten Teige
auszubackenden, zum Verkauf beſtimm-
ten ſogenannten halben und ganzen
Spintbröden für das richtige Normal-
gewicht derſelben aufzukommen und alle
von ihnen abgebackenen Bröde mit einem
geeigneten Stempel zu bezeichnen ge-
halten ſeyn ſollen;

3) daß den Bäckern die Aufſtellung einer
Wagſchaale in ihren Verkaufsläden,
Behufs etwaniger Nachwägung des ver-
kauften Brodes von Seiten der Käufer
zur Pflicht gemacht werde; alles bei
einer von den Herren Patronen der
Backämter den Umſtänden nach zu be-
ſtimmenden angemeſſenen Strafe;

ſo wird ſolches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, ſowie zur Nachachtung abſeiten der Beikommenden öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.
Hamburg, den 3. May 1847.

XXVII.

Patronats-Bekanntmachung, (May.)
betr. das Gewicht der Rockenbröde u. a. in St. Pauli.

Abſeiten des Patronats der Vorſtadt St. Pauli wird bekannt gemacht, daß die, in

der

May. der hierunter abgedruckten Verfügung des Hochweiſen Senats vom 3. May 1847, den Bäckern in der Stadt Hamburg gegebenen Vorſchriften vom 1. July d. J. an auch für die conceſſionirten Bäcker der Vorſtadt St. Pauli verbindlich werden, mit dem Hinzufügen jedoch, daß den vorſtädtiſchen Bäckern der Verkauf auch von Vier-Schillings- und von 15- und 20-pfündigen Rockenbröden verſtattet iſt.

(Folgt die vorſtehende Bekanntmachung E. H. Raths.)

XXVIII.

May 3. **Bekanntmachung,**

betr. die Verordnungen zur Regulirung des Steinkohlen-Handels.

Da die beſtehenden Verordnungen, das Meſſen der Steinkohlen betreffend, nicht allgemein bekannt zu ſeyn ſcheinen, ſo bringt E. H. Rath dieſelben hiedurch in Erinnerung. Sie lauten folgendermaaßen:

Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieſelbſt, vom 22. April 1825.[1])

Nachträgliche Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels und des Meſſens der Steinkohlen hieſelbſt, vom 7. May 1827.[2])

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 3. May 1847.

---

1) S. dieſelbe oben Bd. IX. S. 67.

1) S. dieſelbe oben Bd. X. S. 17.

XXIX.

XXIX.

Rath- und Bürger-Convent vom 6. May. May 6.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt geſehen, die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf Donnerstag, den 6. May, folgender Gegenſtände halber zuſammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Da die Geſetzes-Kraft der Feuercaſſen-Ordnung vom Jahre 1833 in der Mitte des Monats May ihr Ende erreicht, ſo muß in dieſer Beziehung auf legislativem Wege eine fernere Beſtimmung getroffen werden.

E. E. Rath bezieht Sich nun, des Weiteren wegen, auf die in der Anlage No. 1 enthaltene Auseinanderſetzung und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Feuercaſſen-Ordnung vom Jahre 1833 mit denen im Jahre 1843 beliebten, ſo wie mit denen jetzt in Vorſchlag gebrachten in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Abänderungen, auf fernere 2 Jahre, vorbehältlich jedoch einer etwanigen Reviſion auch während dieſer Zeit, prolongirt werde.

II. Auf Veranlaſſung des Maybrandes des Jahres 1842 und deſſen Folgen ſind von der General-Feuercaſſen-Deputation einige erhebliche Anſprüche aus Gründen theils des Rechts, theils der Billigkeit erhoben

May 6. hoben worden, deren E. E. Rath bereits in ſeinem Antrage vom 29. December 1845 gegen Erbgeſ. Bürgerſchaft erwähnt hat. Nach weiter ſtattgehabten Erörterungen ſieht E. E. Rath Sich nunmehr veranlaßt, nach Maaßgabe der in der Anlage No. 2 enthaltenen näheren Motive, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf anzutragen:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft es mitgenehmigen wolle, daß der General-Feuercaſſen-Deputation eine Beihülfe von Crt.mℱ 140,000, hauptſächlich in Berückſichtigung der Löſchungs-Koſten des Maybrandes von 1842, zugeſtanden werde; und zwar unter der Bedingung, daß alle im Antrage E. E. Raths erwähnten Anſprüche dadurch als gänzlich erledigt zu achten; daß ſodann dieſe Ausgabe auf die ſchwebende Schuld der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 vorgängig angewieſen, auch Verordnete löbl. Kammer poteſtivirt werden, den Betrag dieſer ſchwebenden Schuld um ſoviel zu vermehren.

Da übrigens, nachdem die Reihenfolge der obigen beiden Propoſitionen von E. E. Rath beſtimmt und der Abdruck der heutigen Anträge bereits beendigt war, E. Oberalten bei E. E. Rath darauf angetragen haben, daß die zweite Propoſition vor der erſten zur Abſtimmung in der Bürgerſchaft gelange, ſo erklärt E. E. Rath, daß da Ihm im vorliegenden Falle die Reihenfolge nicht weſentlich erſcheint, Er es genehmige, daß für

für diesmal die zweite Propoſition vor der erſten zur Abſtimmung gelange. May 6.

III. Unter Beziehung auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. 3 cum Subadjuncto Lit. B. trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der zweite Abſchnitt des § 10 der Zoll-Ordnung in der in dem Subadjuncto Lit. B. vorgeſchlagenen Weiſe abgeändert werde.

IV. E. E. Rath hat Sich genöthigt geſehen, den bisherigen Weddeſchreiber und Regiſtrator beim Bürgerprotocoll, wegen eingetretener, wiewohl unverſchuldeter, Unfähigkeit deſſelben zur ferneren Verwaltung dieſer Aemter, zu kündigen; erſucht aber Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen, daß demſelben ſtatt der bisher von ihm bezogenen Amts-Einnahmen, lebenslänglich die Summe von 3000 m℔ Crt. jährlich aus Staatsmitteln ausbezahlt werde.

Ferner trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß außer den, Behufs definitiver Organiſation des Weddebureau's durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 15. December 1845 beliebten Beamten, für dieſes Bureau ein eigner, ebenſo wie jene Beamten zu wählender, auf vierwöchentliche Kündigung zu ſtellender und zu beeidigender Bote angenommen, und unter Verzichtleiſtung deſſelben auf alle Sporteln, mit 750 m℔ Crt. jährlich ſalarirt werde.

May 6. Zur näheren Begründung dieſer Anträge bezieht Sich E. E. Rath auf die Anlage No. 4.

V. Die Vermehrung der Arbeiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation und die unzureichende Beſoldung der Beamten derſelben, machen eine anderweitige Regulirung der Gehalte und eine verfaſſungsmäßige Beſtimmung derſelben erforderlich.

E. E. Rath bezieht Sich der dafür redenden Gründe wegen, auf die in der Anlage No. 5 enthaltene Auseinanderſetzung und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem Waſſerbau-Director für die Zukunft, und zwar vom Anfange des laufenden Jahres an, ein feſtes Gehalt von Crt.𝔪𝔨 6000 jährlich zugebilligt, dagegen aber die bisher beſtandene Facultät deſſelben, in Cuxhaven wohnen zu dürfen, aufgehoben werde, und ihn zu verpflichten, ſeinen feſten Wohnſitz in Hamburg zu nehmen; falls die Schifffahrt- und Hafen-Deputation es nicht angemeſſen finden ſollte, daß er in Cuxhaven wohne; daß den beiden, fernerhin Inſpectoren zu nennenden, Conducteuren, ebenfalls von Anfang dieſes Jahres an, ein jährliches Gehalt von Crt.𝔪𝔨 3000 für Jeden bewilligt, und beſtimmt werde, daß auch fernerhin, wie bisher, einer von ihnen in Hamburg und der andere in Cuxhaven wohnen müſſe, wobei der hieſelbſt ange-

ſtellte Inſpector zu verpflichten, in der Nähe des Hafens zu wohnen. May 6.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaaßen E. E. Raths heutige Propoſitionen, betreffend

sub I. die Beihülfe von 140,000 m℔ Crt. an die General-Feuercaſſe;

sub II. die Prolongation der General-Feuercaſſen-Ordnung, — jedoch mit dem Wünſche, daß in St. Georg Sachverſtändige zu denſelben Functionen angeſtellt werden, welche in der Stadt den Kirchſpielsmeiſtern obliegen, — auch mit dem Wunſche, daß ähnliche Verſpätungen ſo wichtiger Anträge künftighin vermieden werden mögen;

sub III. die veränderte Abfaſſung §. 10 der Zollordnung;

sub IV. die definitive Organiſation des Weddebureaus, und

sub V. die Gehalte der Waſſerbau-Beamten u. w. d. a.

XXX.

Bekanntmachung, May 10.

betreffend abgeänderte Faſſung des § 10 der Zoll-Ordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 6. d. Monats der zwelte Abſchnitt des § 10 der revidirten Zoll-Ordnung vom 16. December 1844 abgeändert worden, ſo wird hierdurch zu Jedermanns Nachachtung

May 10. bekannt gemacht, daß der gedachte § 10 der Zoll-Ordnung nunmehr folgendermaßen lautet:

„Es dürfen nur ſolche Güter zum Tranſito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen ſind. Alle ſeewärts auf der Elbe angekommenen Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöſcht worden, können die Tranſitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß ſolches wegen Havarie oder ſonſtiger unvermeidlicher Umſtände hätte geſchehen müſſen, in welchem Falle die Tranſitofreiheit für ſolche Güter auf desfallſiges Nachſuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, welche von der Altona-Kieler Eiſenbahn oder der Nachbarſtadt Altona kommen, und entweder in Schiffe, welche außerhalb Baumes in Ladung liegen, verladen, oder in Verſchlußfahrzeugen nach dem Hamburger Bahnhofe für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn unmittelbar durchgeführt werden ſollen, paſſiren zollfrei, wenn ſie mit Paſſirſcheinen begleitet werden, worin auf Bürgereid erklärt wird, reſpective daß die Waare von der Altona-Kieler Eiſenbahn oder von der Nachbarſtadt Altona kommt.

Waaren, welche von der Vorſtadt St. Pauli, und zwar vom Lande, kommen, um in außerhalb Baumes in Ladung liegende Schiffe verladen, oder in Verſchlußfahrzeugen unmittelbar nach dem gedachten Bahnhofe durchgeführt zu werden, paſſiren zollfrei, ſobald in dem Paſſirſcheine, womit die Waare

zu

zu begleiten iſt, auf Bürgereid erklärt wird, daß dieſe Waare von St. Pauli vom Lande kommt. May 10.

Die vorgedachten Paſſirſcheine für die außerhalb Baumes zu verladenden Waaren ſind an das Haupt-Zoll-Comtoir abzugeben, die Paſſirſcheine für die nach dem Hamburger Bahnhofe durchzuführenden Waaren müſſen an der Zollſtätte des betreffenden Baumes vorgezeigt, und bei der Zollſtätte des Bahnhofes abgegeben werden.

Außerdem haben die Führer der Verſchlußfahrzeuge an der Eingangsſtätte einen Begleitſchein entgegenzunehmen, welcher von ihnen an der Zollſtätte des Bahnhofes wieder abzugeben iſt."

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 10. May 1847.

XXXI.

Bekanntmachung,

May 10.

betreffend die Prolongation der Herabſetzung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl.

Nachdem die unter dem 10. December v. J. beſchloſſene Herabſetzung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl, in Gemäßheit der desfallſigen Geſtattung, bis zum 1. October dieſes Jahrs verlängert worden; ſo macht E. H. Rath dies hiedurch öffentlich bekannt, indem er hinſichtlich der näheren Modalität dieſer Erleichterung auf die Bekanntmachung vom 11. Dec. v. J. verweiſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 10. May 1847.

XXXII.

XXXII.

May 12. Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 12. Mai 1847, iſt derjenigen vom 3. Juni 1842 gleichlautend. S. oben Bd. XVII. S. 143.

XXXIII.

May 12. **Bekanntmachung,**

betr. die Berückſichtigung der Taucher-Glocke auf der Elbe.

Da in den nächſten Wochen die Taucher-Glocke dicht am Rande des Fahrwaſſers, und zwar ſowohl zu Norden als zu Süden deſſelben oberhalb Blankeneſe mit Wegräumung mehrerer die Schifffahrt gefährdenden Gegenſtände beſchäftigt ſeyn wird, ſo wird zur Sicherung dieſer Arbeit gegen Störungen, und der dabei angeſtellten Leute gegen Lebensgefahr und Beſchädigung, den Lootſen und Führern der vorüberfahrenden Schiffe hierdurch aufgegeben, ſich nicht nur ſtets in thunlichſter Entfernung von dem Fahrzeuge der Taucher-Glocke zu halten, ſondern auch die Fahrt der Dampfſchiffe zur möglichſten Verminderung des Wellenſchlags zu mäßigen, ſo lange ſie in der Nähe der Taucher-Glocke ſind.

Auf dem Fahrzeuge der Glocke iſt am Tage eine mit dem Worte „TAUCHER-GLOCKE“ bezeichnete Flagge und des Nachts eine Lanterne aufgezogen.

Bei

Bei etwa veranlaßten Schäden und Nachtheilen werden die Urheber zum Erſatze, ſo weit ein ſolcher möglich iſt, angehalten und den Umſtänden nach zur Strafe gezogen werden. May 12.

Hamburg, den 12. May 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXIV.

Bekanntmachung,

May 12.

betr. die Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinſeln.

Nachdem die in der letzten Zeit bei den hohen Fluthen gemachten Erfahrungen es als nothwendig haben erkennen laſſen, die auf allen übrigen Hamburgiſchen Marſchländereien beſtehende Einrichtung eines Deich-Collegiums auch auf den Elbinſeln, wo ſolches bisher nicht Statt fand, einzuführen, ſo machen die Wohlverordneten Landherren der Marſchlande hiedurch bekannt, daß für dieſe Inſeln bis auf Weiteres und dem- nächſtigen Verfügungen unbeſchadet nunmehr ein ſolches Collegium erwählt iſt, und vom untengeſetzten dato an in Kraft treten wird. Daſſelbe beſteht

1) aus dem von der Kammer damit beauftragten Beamten,
2) dem erſten Beamten der Marſchlande, als Vogt der Elbinſeln,
3) dem Kämmerei-Pächter Hein Diederich Dreves von der Veddel, Deichgeſchwornen,

4)

May 12. 4) dem Kämmerei-Pächter Peter Chriſtopher Meyer von der Peute, Deichgeſchwornen.

Die beiden letzteren verwalten ihr Amt vier Jahre lang. und zwar ſo, daß alle 2 Jahre einer abgeht und ein neuer gewählt wird.

Als Richtſchnur des Verfahrens hat ſich dies Deich-Collegium an die auf Hamburgiſchem Gebiete beſtehenden Deichordnungen, und namentlich an die Verfügungen für das Finkenwärder Deichweſen, ſo wie an die Contracte der Pächter mit löbl. Kämmerei zu halten.

Es wird daher ein jeder Bewohner und Intereſſent dieſer Deiche aufgefordert, dieſem Collegium in allen ſeinen Anordnungen willig zu folgen, und den zum Beſten der Deiche durch daſſelbe zu treffenden Einrichtungen aufs Pünctlichſte nachzukommen.

Hamburg, den 12. May 1847.

Wilhelm Eybe. J. C. G. Arning, Dr.
Landherr. Landherr.

XXXV.

May 17. **Bekanntmachung,**

betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren für den Holſteiniſchen Zollverein.

In Gemäßheit Art. 3 des am 5. September 1840 mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dännemark über den Anſchluß der innerhalb der Holſteiniſchen Zolllinie belegenen Hamburgiſchen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck abgeſchloſſenen Vertrages,

trages, und unter Beziehung auf die Be- Mai 17.
kanntmachung vom 5. März 1847, bringt
E. H. Rath die nachfolgenden ferneren,
durch Bekanntmachung der General-Zoll-
kammer und Commerz-Collegii vom 26. April
dieſes Jahrs für das Herzogthum Holſtein
angeordneten Abgaben-Erleichterungen Be-
hufs der Verſorgung mit Kornwaaren, zur
Kenntniß der Betheiligten der gedachten
angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheile:

1) der Einfuhrzoll für Grütze und Mehl aller Art, iſt erlaſſen;
2) für ſeewärts in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein eingehende Ladungen von Kornwaaren in unvermahlenem oder vermahlenem Zuſtande, ſowie für Schiffe, welche bis zum Betrage von mindeſtens ein Viertel der Trächtigkeit mit Kornwaaren beladen ſind, werden ſämmtliche Schiffsabgaben erlaſſen.

Vorſtehende Beſtimmungen bleiben bis zum 1. October dieſes Jahrs in Kraft.

Beſchloſſen in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 17. Mai 1847.

XXXVI.

Bekanntmachung, Mai 17.

betr. den Umtauſch der älteren Zoll-Paſſirſcheine.

In Gemäßheit des am 10. d. M. publicirten Rath- und Bürgerſchluſſes vom 6. Mai d. J., betreffend die abgeänderte Faſſung des §. 10 der Zoll-Ordnung, werden die geſtempelten älteren,

May 17. älteren, jetzt nicht mehr gültigen Formulare der Zoll-Paſſirſcheine gegen neue mit demſelben Stempel verſehene Formulare von heute an während der nächſten vier Wochen am Haupt-Zoll-Comtoir unentgeltlich umgetauſcht.

Hamburg, den 17. May 1847.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XXXVII.

May 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Bagger-Arbeiten im Blankeneſer Sande.

Da in den nächſten Tagen die Fortſetzung der Bagger-Arbeiten im Blankeneſer Sande, zur Verbreiterung und ferneren Vertiefung des im vorigen Jahre ausgetieften Fahrwaſſers an deſſen Südſeite, Statt haben wird, und die ungeſtörte und geſicherte Betreibung dieſer Arbeiten es nothwendig erfordert, daß, ſo lange als die Bagger daſelbſt ſtationirt ſind, die paſſirenden Schiffe mit Vermeidung der neu gebaggerten geraden Rinne, wieder den früher befolgten Cours halten, ſo werden hierdurch folgende Anordnungen den Beikommenden zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Ausgehende Schiffe müſſen bei der ſchwarzen Tonne No. 1 nach Süden abbiegen, und die ſchwarzen Tonnen No. 2, No. 3 und No. 4 an Backbordſeite halten, bei No. 4 aber wieder nord-

nordwärts einbiegen. Die Bagger May 18.
bleiben auf dieſer ganzen Fahrt an Steuerbordſeite.

2) Einkommende Schiffe müſſen zwiſchen der ſchwarzen Tonne No. 4 und der ihr gegenüber liegenden mit zwei ledernen Flügeln bezeichneten Boje ſüdwärts abbiegen und die ſchwarzen Tonnen No. 3, No. 2 und No. 1 an Steuerbordſeite, die Bagger aber an Backbordſeite halten. Bei No. 1 biegen dieſe Schiffe wieder in den geraden Cours ein.

Zugleich wird die, zur Vermeidung von Unglücksfällen unerläßliche Vorſicht beim Paſſiren von Dampfſchiffen in der Nähe der Baggerfahrzeuge, namentlich der beladenen Baggerſchuten, in Erinnerung gebracht, daß die Kraft der Maſchine zur Verminderung des Wellenſchlages thunlichſt gemäßigt werden müſſe.

Sollte in Folge von Nichtbeachtung der obigen Anordnungen, Beſchädigung oder Unglück entſtehen, ſo werden die Betreffenden zum Erſatze, ſo weit ein ſolcher möglich iſt, angehalten und den Umſtänden nach zur Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 18. May 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXVIII.

XXXVIII.

May 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Publication der neuen revidirten General⸗Feuercaſſe⸗Ordnung.

Da die durch Rath⸗ und Bürgerſchluß vom 2. May 1833 beliebte, im Jahre 1843 und 1845 prolongirte General⸗Feuercaſſe⸗Ordnung durch Rath⸗ und Bürgerſchluß vom 6. May d. J. mit denen damals in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen auf fernere zwei Jahre prolongirt worden iſt, der Abdruck dieſer revidirten Verordnung nunmehr vollendet iſt, und die einzelnen Exemplare derſelben bei dem Raths⸗Buchdrucker zum Preiſe von 8 ß zu haben ſind, ſo bringt E. H. Rath dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unſerer Raths⸗Verſammlung, Hamburg, den 28. May 1847.

XXXIX.

Neu revidirte Hamburgiſche

May 28. **General⸗Feuercaſſe⸗Ordnung**

vom Jahre 1833, mit den Modificationen, welche durch Rath⸗ und Bürger⸗Schluß vom 6. May 1847 beliebt worden.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. May 1847.

Inhalt.

I. Abſchnitt.

Von der Theilnahme an dieſer Feuercaſſe und von der Beſtimmung der Einzeichnungs⸗Summe.

§. 1.

§. 1. Jedes Gebäude in der Stadt, ſowie in St. Georg mit Einſchluß des Stadt- und des Grünen Deichs, muß dabei verſichert werden. May 28.
§. 2. Beſtimmung des Betrages, und wie weit zu verſichern.
§. 3. Verſicherung während des Baues.
§. 4. Formalitäten der Einſchreibung, Umſchreibung, Erhöhung, Erniedrigung.
§. 5. Verfahren bei den Taxen der Gebäude. — Reviſoren.
§. 6. Veränderung der Taxe wegen Baufälligkeit ꝛc.
§. 7. Niedrigere Taxe und Abſchreibung eines Theiles.
§. 8. Wiederaustritt durch Wegräumung.

II. Abſchnitt.

Von den Zulagen und Adminiſtrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten.

§. 9. Zulagen zum Feuer und zu den Löſchungs-Anſtalten.
§. 10. Ordentliche und außerordentliche Zulage.
§. 11. Zulage zu den Löſchungs-Anſtalten.
§. 12. Eincaſſirung der Zulage.
§. 13. Adminiſtrations-Gebühren.

III. Abſchnitt.

Von der Feſtſetzung und Vergütung des Schadens.

§. 14. Was als Schaden anzuſehen.
§. 15. Niederreißung während des Feuers.
§. 16. Fernere Sicherheits-Maaßregeln, nach dem Brande.
§. 17. Grundſätze bei Taxirung eines Schadens.
§. 18. Modalität der Taxirung und Mittheilung der Taxe an die Betheiligten.

§. 19.

May 28. §. 19. Straf-Verfügungen gegen Eigner und Bewohner der Gebäude, worin ein Brand oder Auflauf geweſen.
§. 20. Bau-Verordnung und Aufſichts-Behörde bei der Wiederherſtellung.
§. 21. Termine der Auszahlung eines Schadens.
§. 22. Beſtimmungen wegen Auszahlung, wenn ein abgebranntes Gebäude nicht wieder hergeſtellt wird.
§. 23. Modalität der Auszahlung eines Schadens. Zuläſſigkeit von Arreſten.

IV. Abſchnitt.

Von der Direction und Adminiſtration der Feuercaſſe und deren Officianten.

§. 24. Feuercaſſen-Deputation und deren Verſammlungen.
§. 25. Competenz der Deputation.
§. 26. Verwaltung der Caſſe, Einzeichnung, Einforderung der Zulagen, Regulirung und Auszahlung der Schäden, Contraventionen, Aufſicht über die Löſch-Anſtalten und beim Feuer.
§. 27. Rechnung und Caſſenführung.
§. 28. Officianten, Feuercaſſen-Schreiber, Feuer-Caſſen-Läufer, Taxatoren, Reviſoren.
§. 29. Löſch-Anſtalten, Löſchungs-Geräth, Wahl der Sprützenmeiſter, der Sprützenleute, Liquidirung der Rechnungen.

V. Abſchnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in dieſe Feuercaſſe.

§. 30. Mühlen werden wie andere Gebäude aufgenommen.
§. 31. Beſondere Beſtimmungen bei den Taxen, Zulagen, Taxen eines Schadens.

I. Abſchnitt.

I. Abſchnitt. May 28.

Von der Theilnahme an dieſer Feuercaſſe und von der Beſtimmung der Einzeichnungs-Summe.

§. 1.

Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt, ſowie in St. Georg, mit Einſchluß des Stadt- und des Grünen Deichs jetzt oder künftig befindliche, öffentliche mit Ausſchluß der Kirchen ſowohl als Privat-Gebäude, müſſen bei der hieſigen General-Feuercaſſe verſichert werden.

§. 2.

Alle Gebäude können bis zum vollen Werth deſſen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann, mit der unten bemerkten Ausnahme, ſelbſt noch mit einer Zulage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des §. 5 bei der General-Feuercaſſe verſichert werden. Doch ſteht es einem Jeden frei, einen Theil des Riſico ſelbſt zu tragen, in ſofern ſeine hypothecariſchen Gläubiger damit einverſtanden ſind, oder dieſe dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Feuercaſſe in ſolchen Fällen nur den Schaden (§. 17 und 20) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt.

Das neue Schauſpielhaus kann jedoch, um bei einem etwanigen Unglücke der General-Feuercaſſe nicht allzu ſchwer zu fallen, nur bis zur Summe von Crt.$\mathcal{m}\!\!\!/$ 250,000, im-

May 28. imgleichen das Schauſpielhaus am Pferdemarkt nur bis zur Summe von Crt.ℳ 200,000 bei der General-Feuercaſſe verſichert werden, dagegen ſteht es den Eigenthümern frei, ſich anderswo, aber nur bis zur taxirten Summe, verſichern zu laſſen. Das allgemeine Krankenhaus iſt für die Hälfte der taxirten Summe, groß Crt.ℳ 1,325,000 mit Crt.ℳ 662,500 in die General-Feuercaſſe aufzunehmen. Für dieſe Anſtalt werden jedoch die ⅜ pro Mille zu den Löſchkoſten nur von der verſicherten Summe entrichtet.

Alle anderweitige Verſicherung auf Gebäude innerhalb des Bezirks der General-Feuercaſſe, als bei dieſer, mit Ausnahme der vorſtehend bemerkten, iſt bei Strafe der Nullität verboten.

Unverbrennliche Pertinentien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, der Grund und Boden u. ſ. w. gehören nicht zu dem zu verſichernden vollen Werth. Es ſteht jedoch den Eigenthümern frei, ſteinerne Vorſetzen und Grundmauern mitverſichern zu laſſen, jedoch hat er auch von dieſer Summe die ⅜ pro Mille zu den Löſchkoſten zu entrichten.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant beſtimmt, und in dieſer Münzſorte werden die Taxationen gemacht, ſowie die Zulage bezahlt.

§. 3.

Werden Häuſer auf Plätze, wo vorher keine Gebäude ſtanden, neu gebauet, ſo können dieſe, während des Baues, von der

der General-Feuercaſſe nicht verſichert werden, und bleibt es den Eignern oder ihren hypothecariſchen Gläubigern überlaſſen, anderweitig für ihre Sicherheit zu ſorgen. Nach Vollendung des Baues aber müſſen ſie nach vorhergegangener Taxe ſogleich eingeſchrieben werden. Werden Gebäude, die in der General-Feuercaſſe ſtehen, abgebrochen und neu gebauet, ſo iſt der Eigner davon nach Maaßgabe der Bekanntmachung E. H. Rathes vom 3. Januar 1844 und der Aufforderung der General-Feuercaſſe-Deputation vom 31. Januar deſſelben Jahres der Feuercaſſe eine Anzeige zu machen ſchuldig; auch werden während des Baues die Zulagen (§. 10. §. 11) von der Summe, zu der das Haus eingeſchrieben ſteht, entrichtet. Ein Gleiches gilt von den Häuſern, welche in Folge einer Feuersbrunſt neu gebauet werden. Nach Vollendung des Baues erfolgt eine neue Taxe zur Berichtigung der Einzeichnungs-Summe. Entſteht ein Brandſchaden während des Baues ſolcher Erben, ſo werden bei der Schadens-Taxe die Bau-Rechnungen zum Grunde gelegt; jedoch darf in dieſen Fällen die Entſchädigungs-Summe die frühere Einzeichnungs-Summe nicht überſteigen. May 28.

§. 4.

Zur Einſchreibung, Umſchreibung, Erhöhung und Erniedrigung eines Erbes bei der Feuercaſſe wird erfordert die Beibringung

1) einer neu nachgeſehenen Original-Beſchwerung, und

Mai 28. 2) des, nach Einſicht aller der Documente, die über den wahren Werth des Erbes Auskunft geben, worunter beſonders das alte Feuercaſſen-Buch, der Kaufbrief, und bei neuen oder erweiterten Erben die Bau-Rechnungen gehören, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Documentes über den nach §. 5 beſtimmten verbrennlichen Werth.

Nachdem die vorbemerkten Original-Belege im Comtoir der Feuercaſſe beigebracht ſind, nimmt die Verſicherung von dem Augenblick ihren Anfang, wo der Verſicherte ſich mit der ihm aufgegebenen Einzeichnungs-Summe einverſtanden erklärt hat. Sodann muß innerhalb 4 Wochen das Feuercaſſen-Buch ausgefertigt werden.

Durch die Umſchreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einſchreibung eines Erbes bei der Feuercaſſe abhängen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- und Zuſchreibung einzelner, zu dem Erbe gehörigen Pertinentien. Jedoch bleibt der §. 7 der Verordnung über die bau- und feuerpolizeylichen Vorſchriften für den Wiederaufbau der Gebäude im abgebrannten Stadttheile vom 16. Juni 1842, die Separirung von Gebäuden in ſolchem Stadttheile betreffend, in voller Kraft.

Der neue Eigenthümer iſt von allen dieſen Vorgängen in ſechs Wochen, bei fünf Rthlr. Strafe,

Strafe, der Feuercaſſe eine Anzeige zu machen ſchuldig. Bauten oder Veränderungen, wodurch der Werth eines Erbes weſentlich vermehrt oder vermindert wird, ſind, nachdem ſie beſchafft worden, jedesmal der Feuercaſſe zur Wahrnehmung ihres etwanigen Intereſſe anzuzeigen. Iſt dieſe Anzeige unterblieben, ſo hat der Eigner allen ihm daraus möglicher Weiſe erwachſenden Nachtheil ſich ſelbſt beizumeſſen. May 28.

§. 5.

Es ſollen aber in dem vor der Verſicherung und zur Beſtimmung der Verſicherungs-Summen anzufertigenden Taxations-Documente

1) alle unverbrennlichen Pertinentien, als da ſind: Back-, Brau- und andere, mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfannenbriefe oder ſonſtige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, und andere unverbrennliche Pertinentien, desgleichen, was nach dem Geſetze nicht als Theil des Erbes anzuſehen iſt, von den bei der Feuercaſſe angeſtellten Taxatoren nicht mit in Anſchlag gebracht, vielmehr

2) muß in dem Taxations-Documente ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichſt ſpeciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tiſchler-, Glaſer- und aller übrigen Arbeit,

May 28. die zerſtört oder unbrauchbar werden kann, anzugebende volle verbrennliche Werth allein taxirt ſey. Auch ſoll

3) bei allen aus mehreren abgeſonderten und unter verſchiedenen Dächern befindlichen Gebäuden der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demſelben gehörige, unter einem beſondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und dieſe Gebäude im Taxations-Document mit beigeſetztem taxirten verbrennlichen Werth derſelben, namentlich aufgeführt werden.

Die Taxation geſchieht durch zwei beeidigte Taxatoren nach beſtimmter Reihefolge. Sie ſind angewieſen, das Geſchäft ungeſäumt vorzunehmen, und haben das Taxations-Document auf ihren Eid zu unterſchreiben.

Demnächſt wird dieſes Taxations-Document von zwei beeidigten Reviſoren, welche Bauverſtändige ſind, nachgeſehen, und entweder durch ihre Unterſchrift gebilligt, oder von ihnen nach unterſuchter Sache die nöthig ſcheinenden Abänderungen gemacht. Im Fall der Abänderung werden die Taxatoren hinzugezogen, um ſich mit ihnen darüber zu verſtändigen. Endlich wird das Taxations-Document der Reviſions-Commiſſion der Feuercaſſen-Deputation zur Beurtheilung vorgelegt, welche darnach die Summe beſtimmt, wozu das Erbe in der Feuercaſſe zu verſichern.

Die ſo approbirte Taxe wird ſodann den Eignern mitgetheilt, und iſt auf ihre Be-

Bemerkungen die ſorgſamſte Rückſicht zu nehmen, indem es die Abſicht iſt, den Eigenthümern bei einer unglücklichen Feuersbrunſt in Hinſicht deſſen, was verbrennen oder durch Brand leiden kann, völlig zu entſchädigen. May 28.

Ueber die etwanigen Bemerkungen der Eigner hat die Feuercaſſen-Deputation zu entſcheiden, wogegen kein anderes Rechtsmittel als die Supplication an E. H. Rath ſtattfindet.

Die Schemata zu dieſer möglichſt speciell und genau, auch unter Berückſichtigung der Baufälligkeit und des Grades derſelben zu beſchaffenden Taxation, hat die Feuercaſſen-Deputation entworfen, und bleibt die künftige Abänderung oder Verbeſſerung ihr lediglich vorbehalten.

Die Taxatoren erhalten von der Feuercaſſen-Deputation die erforderlichen Bücher, um darin die Belege zu den in den Taxations-Documenten enthaltenen ſpeciellen Taxationen, und die genaue Beſchreibung der Erben einzutragen. Dieſe zur Taxirung eines entſtandenen Schadens ſo höchſt wichtigen Protocolle müſſen unweigerlich an das Feuercaſſen-Comtoir abgeliefert werden, und bleiben daſelbſt deponirt.

§. 6.

Es bleibt der Feuercaſſen-Deputation freigeſtellt, wenn ein Erbe baufällig wird oder inzwiſchen eingetretene Umſtände die Taxe als zu hoch oder zu niedrig erſcheinen laſſen, auf ihre Koſten eine neue Taxe vornehmen zu laſſen; bevor jedoch eine Herunter-

May 28. unterſetzung oder Erhöhung erfolgt, iſt dieſe neue Taxe den Eigenthümern mitzutheilen.

§. 7.

Der Eigenthümer hat ein gleiches Recht, für ſeine Koſten auf eine neue Taxe anzutragen, und kann nach deren Ergebniß eine Herunterſetzung oder Erhöhung der verſicherten Summe ſtattfinden.

Wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche weggeſchrieben wird, ſo iſt die Herunterſetzung des Erbes, auch ohne vorgängige Anzeige bei der Feuercaſſe, weſentliche und unmittelbare Folge dieſer Verminderung, vom Augenblick dieſer Wegſchreibung an. Doch iſt der Eigner der Ordnung halber innerhalb ſechs Wochen bei fünf Rthlr. Strafe bei der Feuercaſſe eine Anzeige davon zu machen ſchuldig, damit entweder im Taxations-Documente das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Herunterſetzung gehörig normirt werde. Das abgeſchriebene Pertinenz-Stück muß dann ordnungsmäßig für den neuen Eigner bei der Feuercaſſe verſichert werden.

§. 8.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuercaſſe findet überall nicht anders ſtatt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen Gebäude, die in der Regel verboten iſt, den Umſtänden nach, geſtattet werden muß. Dann wird das Erbe im Feuercaſſen-Protocoll getilgt.

II. Abſchnitt.

May 28.

Von den Zulagen und Adminiſtrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten.

§. 9.

Die zum Behuf der Sicherſtellung gegen Feuer-Schaden zu gebende Feuercaſſen-Zulage betrifft einen doppelten Gegenſtand, nämlich:

1) die Erſetzung der an, bei der Feuercaſſe verſicherten Gebäuden entſtandenen Feuer-Schäden, und
2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löſchungs-Anſtalten.

§. 10.

I. Die zur Erſetzung der Feuer-Schäden erforderliche Zulage iſt als eigentliche Verſicherungs-Prämie anzuſehen, und wird daher von einem jeden Intereſſenten der Feuercaſſe, in Verhältniß ſeiner Einzeichnungs-Summe, mithin in eben dem Verhältniſſe getragen, in welchem er die Vortheile dieſer Verſicherung genießt.

Die ordentliche zu dieſem Zweck an die Feuercaſſe zu erlegende jährliche Zulage beträgt ½ pro Mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, das iſt acht Schillinge von jedem bei der Feuercaſſe eingezeichneten Tauſend Mark Courant.

Im

May 28. Im Fall zur Erſetzung der Feuer-Schäden dieſe ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuercaſſen-Deputation beſtimmt, und unter ſämmtliche Intereſſenten der Feuercaſſe, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe repartirt, und iſt ſodann auf erfolgte Genehmigung und Publication E. H. Raths, in dem beſtimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch ſind auch diejenigen Intereſſenten, welche Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen ſowohl als zu den außerordentlichen Zulagen, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe, mitbeizutragen, ſchuldig.

§. 11.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löſchungs-Anſtalten zu erlegende Zulage wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden im Bereich der General-Feuercaſſe, mit Ausnahme des im §. 2 gedachten, nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Grundſtückes bezahlt, dieſer Werth mag bei der Feuercaſſe zum vollen Werth verſichert ſeyn oder nicht.

Sie beträgt jährlich drei Achtel pro Mille Courant von dem vollen verbrennlichen Werthe, ſowie auch von den über den vollen Werth hinaus verſicherten 10 pro Cent, (§. 2.) das iſt: Sechs Schillinge Courant von

von jedem Tauſend Mark, wobei die überſchießenden Hundert für das volle Tauſend gerechnet werden. Sind die ſteinernen Voſetzen und Grundmauern mit verſichert, ſo tritt die Verfügung des §. 2 ein. May 28.

Gegen dieſe Zulage übernimmt die hieſige Stadt-General-Feuercaſſe innerhalb ihres Bezirks die Koſten der öffentlichen Feuer-Löſchungs-Anſtalten.

Sollten dieſe $\frac{3}{8}$ pro Mille zu den Koſten der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und der Feuerlöſchungs-Anſtalten nicht hinreichen, ſo iſt der Mehrbetrag derſelben aus den anderweitigen, eventualiter in der nämlichen Art aufzubringenden Mitteln der General-Feuercaſſe zu decken.

§. 12.

Die zu den Feuer-Schäden ſowohl, als die zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage iſt jährlich nach erfolgter Publication, binnen vier Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung auf dem Comtoir der General-Feuercaſſe zu erlegen. Falls dieſe Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer vier Wochen an den Säumigen erlaſſen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 ß für jedes Erbe zu erlegen iſt. Erfolgt auch während der letztgedachten Friſt die Zahlung nicht, ſo wird von dem Wohlweiſen älteſten Feuercaſſen-Herrn die executiviſche Beitreibung verfügt werden.

May 28. §. 13.

Die außer dieſen Zulagen an die Feuercaſſe und deren Officianten zu erlegenden Adminiſtrations-Gebühren werden folgendermaaßen beſtimmt:

Für neu eingeſchriebene oder erhöhete Erben wird ein pro Mille von der Einzeichnungs- oder Erhöhungs-Summe an die Feuercaſſe bezahlt.

Für die Einſchreibung ſowohl, als für die Umſchreibung eines Erbes wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuercaſſe, bezahlt:

Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth unter 3000 mℒ Courant beträgt	Crt. mℒ 1. 8
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 3000 und 6000 mℒ Courant beträgt	„ 3.—
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 6000 und 15000 mℒ Courant beträgt	„ 4. 8
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth üb. 15000 mℒ Courant beträgt	„ 6.—

Außerdem wird ohne Rückſicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

Für

	An die Feuer-Caſſe.		An den Schrei-ber.		An die Läufer.	
	Crt℞	ß	Crt℞	ß	Crt℞	ß
Für Einſchreibung, Umſchreibung und Erhöhung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
Für die nachgeſuchte Beſtimmung, ſo wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes, auf jedes einzelne zu demſelben gehörige beſondere Gebäude	6	—	1	—	—	4
Für die nachgeſuchte Herabſetzung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
In Fällen, wo ſolche officiell geſchieht	—	—	—	—	—	—
Für die Taxation und Auszahlung eines Feuer-Schadens bei Entſchädigungen unter 1000 Mark	—	—	—	8	—	—
Bei höheren Entſchädigungen, für jede 1000 Mark dergeſtalt, daß die überſchießenden Hundert für das letzte Tauſend gerechnet werden	—	—	1	—	—	—
Für die Wieder-Ausfertigung eines Feuer-Caſſen-Documents	—	—	—	12	—	4
Für die Inſpection der Feuer-Caſſen-Bücher	—	—	—	8	—	—
Für einen Extrakt aus den Feuer-Caſſen-Büchern, wenn ſolcher verlangt wird	—	—	1	—	—	4

May 28.

III. Abſchnitt.

Von der Feſtſetzung und Vergütung des Schadens.

§. 14.

Als unter der Verſicherung der Feuercaſſe ſtehender Schaden iſt alles dasjenige anzuſehen, was an den, bei derſelben verſicherten Gebäuden durch Blitzſtrahl, ſelbſt auch, wenn er nicht zünden ſollte, durch den Brand, durch die Löſchungs-Anſtalten, oder durch das, zum Behuf der Löſchung oder der öffentlichen Sicherheit verfügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene doloſe Veranlaſſung, vernichtet oder beſchädigt worden.

§. 15.

Auf die, bei einer gefährlichen, und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunſt, von den bei dem Feuer anweſenden Sprützenmeiſtern, auf ihren geleiſteten Eid gegebene Verſicherung, daß dem Feuer ohne Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geſchehen könne, ſind die wegen des Feuers verſammelten Mitglieder des Senats befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es ſey mit oder ohne Zuſtimmung des Eigners, ſofort zu verfügen. Und es hat in dieſem Fall der Eigenthümer den vollen Erſatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maaßgabe der verſicherten Summe und der

zu

zu verfügenden Taxation der bei der Feuercaſſe angeſtellten beeidigten Taxatoren, zu genießen. May 28.

§. 16.

Um nach gelöſchtem Brande gegen den beſorglichen Einſturz der Bau-Trümmer und die dadurch für Menſchenleben und Geſundheit entſtehende Gefahr, ſofort und ohne allen Zeitverluſt, die erforderliche Sicherheit zu verſchaffen, wird hierüber folgendes ſummariſche Verfahren feſtgeſetzt:

1) Bei einem jeden Feuer, bei welchem die Sturmglocken angezogen werden, haben ſich ungeſäumt der Raths-Zimmermeiſter und Maurermeiſter des Kirchſpiels, und zwei von der Feuercaſſen-Deputation dazu ernannte Taxatoren auf der Brandſtätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löſchung und erfolgter Abcommandirung der erſten Sprütze haben dieſe Kunſtverſtändigen, (welche hiefür ein jeder von der Feuercaſſe 3 Mark Courant zu empfangen haben), gemeinſchaftlich zu unterſuchen, ob und in wie weit bei den Trümmern des abgebrannten, oder der anſtoßenden, durch das Feuer beſchädigten Gebäude, eine ſolche Gefahr eines nahen Einſturzes vorhanden ſey, die es erforderlich macht, ohne vorgängige Abwartung der demnächſt von dem Feuercaſſen-Herrn zu verfügenden Beſichtigung, ſofort die den Einſturz drohenden Trümmer niederzureißen,

May 28. zureißen, und bis ſolches geſchehen, die Gaſſe ordentlich geſperrt zu halten, und hierüber ſofort an die Polizey-Behörde ihr gemeinſchaftliches oder auch ſeparates Gutachten, auf ihren geleiſteten Eid, zu erſtatten.

3) Hält auch nur einer von ihnen die Niederreißung und die bis dahin fortdauernde Sperrung für erforderlich, ſo haben dieſelben, falls kein Mitglied des Senats alsdann auf der Brandſtätte mehr zugegen ſeyn ſollte, ſolches ſofort dem anweſenden commandirenden Officier zur Wiſſenſchaft zu bringen, dem ſodann obliegt, auf dieſe Anzeige ſogleich in Abſicht der Sperrung der Gaſſe durch das zum Feuer detaſchirte Commando das Erforderliche zu beſchaffen. Demnächſt aber haben dieſelben über dieſes alles ungeſäumt der Polizey-Behörde Bericht zu erſtatten, die alsdann nach Maaßgabe der Umſtände, den ſummariſchen Befehl ertheilen wird, die wirkliche Niederreißung der den Einſturz drohenden Trümmer auf öffentliche Koſten ſchleunig zu beſchaffen, bis wohin, ſowie auch im Fall einer, etwa von einem der Polizey-Herren nöthig geachteten vorgängigen näheren Unterſuchung, die Paſſage fortdauernd, durch das zum Feuer detaſchirte Commando auf das ſtrengſte geſperrt zu halten iſt.

§. 17.

§. 17. May 28.

Der wahre Werth des erlittenen Schadens wird lediglich durch die von den bei der Feuercaſſe angeſtellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleiſteten Eid vorzunehmende Taxation beſtimmt, und bei derſelben von dieſen Taxatoren aller und jeder an den verſicherten Gebäuden durch Brand, Löſchung oder Niederreißung verurſachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, ſondern auch die Tiſchler-, Glaſer- und alle übrige Arbeit, inſoweit dieſelbe wirklich zerſtört oder theilweiſe unbrauchbar geworden, zu demjenigen vollen Betrage in Anſchlag gebracht, wonach dieſes alles nach Maaßgabe des Verſicherungs-Documents in gutem Stande wiederhergeſtellt werden kann. Die taxirte Summe für das ganze Erbe, ſo wie für die im Taxations-Document beſonders aufgeführten Theile, darf dabei nicht überſchritten werden. Hat der Beſchädigte die Zulage von 10 pCt. mit verſichern laſſen, ſo werden 10 pCt. zu dieſer Taxe hinzugefügt, und wird ihm die alsdann ſich ergebende Summe vergütet. Hat der Beſchädigte einen Theil des Riſico ſelbſt getragen, ſo geſchieht die Vergütung in Verhältniß der verſicherten Summe.

§. 18.

Nachdem der Brand völlig gelöſcht, und die etwa gefährlichen Trümmer abgebrochen, welches letztere, ſo wie die zur gänzlichen Löſchung etwa nöthige Wegräumung des

Schuttes

May 28. Schuttes für Rechnung der Eigner und unter ſpecieller Oberaufſicht der zum Feuer ernannten Taxatoren geſchieht, wird von dem älteſten Feuercaſſen-Herrn ex officio, nach vorheriger Anzeige an den Beſchädigten, um dabei entweder in Perſon oder durch einen Stellvertreter zu erſcheinen, die Beſichtigung der Feuercaſſen-Deputation verfügt, von dem älteſten Feuercaſſen-Herrn den Taxatoren die Taxe aufgetragen, und von letzteren die, über jeden einzelnen Schaden ſchriftlich auszufertigenden und von ihnen auf ihren Eid unterſchriftlich zu bekräftigenden Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an erſteren abgeliefert.

Die bei dieſen Taxationen zum Grunde gelegten ſpecificirten Berechnungen, ſind die Taxatoren der zur Feuercaſſe verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen ſchuldig. Dieſe Taxation nebſt den Belegen werden den Reviſoren mitgetheilt, und haben ſie, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, dieſe entweder als ihrer Ueberzeugung gemäß, ausgefertigt zu unterſchreiben, oder mit ihren Bemerkungen ſpäteſtens in 8 Tagen zurückzugeben; worauf ſodann zur Ausgleichung und Beſeitigung der Bemerkungen die erforderlichen Verfügungen abſeiten der Feuercaſſen-Deputation werden getroffen werden. Bei Schäden unter 3000 m℔ werden die ſachverſtändigen Reviſoren nur auf beſondere Verfügung der Deputation zugezogen.

Die von den Reviſoren applacidirten Taxationen werden demnächſt von der Feuercaſſen-

caſſen-Deputation den Betheiligten auf der Brandſtelle mitgetheilt. Auch ſind alle die gegen dieſe Taxationen von dem Eigner vorgebrachten und ſorgſam zu beachtenden Einwendungen, welche innerhalb acht Tagen eingereicht werden müſſen, der Entſcheidung der Feuercaſſen-Deputation unterworfen, und ſteht den Eignern oder den Beſchädigten gegen dieſe Entſcheidung, und die durch dieſelbe feſtgeſetzte Applacidirung, oder etwa, den Umſtänden nach, verfügte Reviſion, allein die Supplication an Einen Hochedlen Rath offen, dem es überlaſſen bleibt, entweder durch die Kirchſpielsmeiſter, oder durch andere Sachverſtändige, welche letztere für die vorzunehmenden Taxationen ſpeciell zu beeidigen ſind, eine abermalige Taxation vornehmen zu laſſen. Gegen den ſodannigen Ausſpruch E. H. Raths findet jedoch kein weiteres Rechtsmittel Statt. May 28.

§. 19.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Verſicherten bewirkt den Verluſt aller von der Feuercaſſe zu gewärtigenden Entſchädigung, jedoch unter Vorbehalt des den hypothecariſchen Gläubigern des Erbes an dieſelbe eventualiter zuſtändigen Regreſſes.

Gleichmäßigen Verluſt aller von der Feuercaſſe zu gewärtigenden Entſchädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypothecariſchen Gläubigern des Erbes an dieſelbe eventualiter zuſtändigen Regreſſes) bewirkt die erwieſene Vorräthighaltung ſolcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-

May 28. Aufbewahrung, nach Vorſchrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder ſonſtiger jetziger oder künftiger Verordnungen verboten iſt;*) alsdann wann dieſe Vorräthighaltung von dem Verſicherten ſelbſt verſchuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommen. So wie bei Nicht-Beachtung der im Mandate vom 30. Juni 1830 rückſichtlich der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, erlaſſenen Verfügungen.

Nach jedem Brande oder erheblichen Auflaufe wird, wie bisher, eine ſtrenge Unterſuchung wegen der Veranlaſſung verfügt, und werden nach vollendeter Unterſuchung die desfallſigen Acten Einem Hochedlen Rathe vorgelegt, um darüber zu entſcheiden. Ergiebt die Unterſuchung, bei welcher alle von dem Betreffenden anzugebenden oder ſonſt aufzufindenden Entſchuldigungs-Gründe ſorgfältig zu benutzen ſind, daß irgend eine Fahrläſſigkeit an dem Brande Schuld war, ſo wird derjenige, dem dieſe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt — vorbehältlich etwaniger ſchwererer Strafen — in die Erſtattung der Löſchungs- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Da wo der ſchuldige Bewohner und die durch Nachläſſigkeit ſchuldigen Hausgenoſſen zur Vergütung unvermögend, werden die-

*) Hier ſind nachzuſehen: die Anlagen A. B. C. D. E. F., welche am Ende dieſer Verordnung abgedruckt ſind.

ſelben

ſelben in eine angemeſſene Gefängnißſtrafe genommen. Als eine ſchuldvolle Nachläſſigkeit wird es angeſehen und beſtraft, wenn Hausbewohner ein, bei ihnen entſtehendes Feuer verheimlichen, und dadurch dem ſchnellen Löſchen deſſelben entgegenwirken. May 28.

Ergiebt ſich beim Brande eines Schornſteins irgend eine Nachläſſigkeit des Schornſteinfegers, ſo wird dieſer, außer zu den Löſchungs- und Unterſuchungs-Koſten, annoch in eine angemeſſeue Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt; und kann ſich der Meiſter rückſichtlich der ihn treffenden Strafe nicht damit entſchuldigen, daß das Verſehen durch ſeine Leute begangen ſey.

Die Feuercaſſen-Deputation wird vierteljährig von dem Reſultat der unterſuchten Sachen in Kenntniß geſetzt, ſowie von den zur Entſchädigung der Feuercaſſe auferlegten Löſchungs-Koſten.

§. 20.

Da nun aber der Belauf der Entſchädigung wirklich zum Bau verwandt werden muß, (mit Ausnahme des §. 22 enthaltenen beſondern Falls) und es erforderlich iſt, daß ſich die Feuercaſſen-Deputation davon vergewiſſere, ſo wird, ſobald die Taxe des Schadens ausgemittelt, eine Behörde zur Aufſicht während des neuen Baues, als auch bei einer beträchtlichen Reparatur angeordnet. Dieſe hat darauf zu achten, daß der neue Bau oder die Reparatur ſo ſolide als die Taxe beabſichtigt, ausgeführt, bei Neu-

May 28. bauten die Umfaſſungsmauern ganz Brandmauer und von nachbenannter Stärke ſeyen, und die Materialien, die nach der Taxe neu geliefert werden ſollen, auch wirklich von dieſer Beſchaffenheit geliefert werden.

Sämmtliche neu zu erbauende Gebäude, aller und jeder Art, ſind nach allen Seiten mit maſſiven Umfaſſungsmauern, von mindeſtens 15 Zoll Stärke oder 1½ Steinlängen von etwa 10 Zoll, zu verſehen, wenn zur Solidität des Gebäudes nicht eine größere Stärke erforderlich iſt. Doch iſt zwiſchen Häuſern unter einem Dache, die zu demſelben Grundſtücke gehören, eine gemeinſchaftliche 15zöllige Trennungsmauer zuläſſig. Vor die in den Mauern liegenden Balkenköpfe ſind bei 15 Zoll Mauerdicke 5 Zoll, bei jeder größeren Mauerdicke 10 Zoll vorzumauern.

Die Stärke von 15 Zoll ſoll auch bei Gebäuden, welche noch unter dem ältern, 20 Zoll fordernden Geſetze erbauet worden, genügen.

Ausnahmen von jenen Vorſchriften können ſtattfinden

1) bei kleinen Gebäuden, deren Höhe bis zum Dachfirſt 15 Fuß nicht überſteigt, doch dürfen keine Feuerſtellen darin angelegt werden.
2) bei Gebäuden, deren ganze Breite nicht mehr als 20 Fuß beträgt. In ſolchem Falle können die competenten Kirchſpielsherren oder der Herr Patron von St. Georg eine Beſchränkung der Mauerſtärke,

ſtärke, jedoch nur der Seitenmauern, bis May 28.
auf etwa 10 Zoll, oder mindeſtens 8 Zoll, nach Umſtänden geſtatten.

3) bei Schauern und ähnlichen Baulichkeiten in der Vorſtadt St. Georg, auf dem Stadt- und Grünen-Deich und im Hammerbrook, und zwar mit folgenden nähern Beſtimmungen:

a. ein oder mehrere Stockwerk hohe Zimmerſchauer, welche größtentheils unten offen ſind, können mit Brettern bekleidet werden. Sie ſind jedoch weder mit offenem Licht zu betreten, noch dürfen Oefen oder Feuerſtellen darin angelegt werden.

b. ein oder mehrere Stockwerk hohe Werkſtätten verſchiedener Gewerbe ſind von eichen Ständerwerk aufzuführen und die Fächer mit dem Holze bündig auszumauern. Im Innern muß das Holzwerk der Wände berohrt und überputzt und müſſen die Balken mit einer Gypsdecke verſehen werden. In jedem Stockwerk iſt nur ein Ofen oder Kamin zuläſſig und müſſen der Verordnung wegen Sicherungsmaaßregeln gegen Feuersgefahr vom 29. September 1843 gemäß, angelegt werden.

c. Remiſen und Ställe dürfen von Ständerwerk aufgeführt, jedoch nicht mit offenem Lichte betreten werden, auch keine Oefen und Feuerſtellen enthalten.

d. Vorſtehendes gilt auch von ein- oder mehrere Stockwerk hohen Lagerräumen

für

May 28. für Baumaterialien, Brennholz und Torf.

e. am Waſſer dürfen nicht maſſive Gebäude auf hölzerne Vorſetzen errichtet werden.

Sämmtliche sub a — e bemerkten Gebäude müſſen von allen Wohn-, Fabrik- und ſonſtigen Gebäuden des Grundſtückes, worauf ſie errichtet werden, ſo wie von der Nachbar-Gränze auf mindeſtens zwei Drittheile ihrer Höhe entfernt bleiben. Auch müſſen ſie mit Pfannen, Schiefer, Asphalt oder Metall gedeckt ſeyn. Bretterbedachung, Pfannen in Strohwiepen, hölzerne Sattel, Deckleiſten u. d. g. auf den Dächern ſind gänzlich unterſagt.

In allen sub 3 bemerkten Fällen, iſt eine beſondere Erlaubniß der General-Feuercaſſen-Deputation, welche vorgängig die competenten Taxatoren darüber vernehmen wird, erforderlich.

Sämmtliche beſagten Gebäude dürfen nicht verändert noch anderweitig, namentlich als Wohnungen eingerichtet oder benutzt werden.

Bei groben Contraventionen gegen die beſtehenden Baugeſetze, müſſen alle Gebäude, welche in die Feuercaſſe aufgenommen werden ſollen, abgeändert oder abgebrochen werden, es ſey denn, daß bei minder wichtigen Abweichungen die Feuercaſſen-Deputation die Aufnahme des Gebäudes in die Feuercaſſe gegen eine alsdann jedesmal höher anzuſetzende Prämie oder Zulage verſtatten wolle,

wobei

wobei jedoch der Baumeiſter, welcher den unregelmäßig ausgeführten Bau geleitet, immer in eine Geldſtrafe zu nehmen iſt. May 28.

Auf hölzernen Vorſetzen ſind künftig keine Gebäude zu errichten und nur bei den vorſtehend sub 1 und sub 3 e gedachten Gebäuden Ausnahmen davon durch die Feuercaſſen-Deputation zu geſtatten.

Um übrigens gewiß zu ſeyn, daß in Zukunft Gebäude nur nach dieſen Vorſchriften errichtet werden, wird den Kirchſpielsmeiſtern und den Taxatoren hiedurch auf das Nachdrücklichſte, und zwar unter eigener Verantwortlichkeit, ſo wie bei einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Strafe, anbefohlen, die neuen Bauten ſofort bei dem Beginn und bei der Fortſetzung von Zeit zu Zeit zu beſichtigen und von jeder vorkommenden Contravention unverzüglich dem Wohlw. Herrn Präſes der Feuercaſſen-Deputation Anzeige zu machen, damit der ordnungswidrige Bau alsbald inhibirt werden kann.

Wenn Hauseigenthümer, außer dem Falle eines erlittenen Feuerſchadens, ein Dach mit Asphalt decken laſſen wollen, ſo haben ſie jedem der mit der Beaufſichtigung ſolcher Deckung beauftragten beiden Taxatoren eine Gebühr von Crt.ℳ 6. — zu entrichten.

Die Eingangs gedachte Aufſichts-Behörde beſteht aus den beiden älteſten beeidigten Taxatoren bei dem Feuer-Schaden, jedoch darf keiner von ihnen Uebernehmer des neuen Baues oder der Reparatur ſeyn, ſo wie auch überhaupt bei der Taxirung eines Schadens

May 28. dens kein Taxator oder Reviſor zugelaſſen werden kann, der den Bau oder die Reparatur übernimmt.

Die Mitglieder dieſer Aufſichts-Behörde erhalten von der Feuercaſſe für jeden Schaden über 500 m℔, jeder eine Vergütung von 3 bis 24 m℔ für ihre Bemühung, nach Maaßgabe der mehr oder minderen Beträchtlichkeit des Baues. Sie müſſen unaufgefordert häufig den Bauplatz beſuchen und über jeden zweifelhaften und bedenklichen Fall dem älteſten Feuercaſſen-Herrn, ſo wie den Feuercaſſen-Bürgern des Kirchſpiels Nachricht geben, um die etwa nöthigen Verfügungen entweder allein oder nach eingeholtem Deputations-Schluß zu treffen, damit der Ordnung gemäß verfahren werde, und nichts geſchehe, was den hypothekariſchen Gläubigern zum Nachtheil gereichen könne, oder den Eignern einen größeren Erſatz verſchaffe, als die Wiederherſtellung erfordert.

§. 21.

Die Auszahlung geſchieht in folgenden Terminen:

1) Bei Poſten unter 1000 m℔ Crt. erſt nach erfolgter Wiederherſtellung des Schadens auf vorgängige Beſcheinigung der Aufſichts-Behörde, wenn der Schaden über 500 m℔ beträgt, und nach gehaltener Beſichtigung der Feuercaſſen-Bürger des Kirchſpiels.

2) Bei Poſten bis 3000 m℔ Crt. in zwei Terminen:

a.

a. die erſte Hälfte beim Anfang des Baues; May 28.
b. die andere Hälfte nach gänzlicher Wiederherſtellung des Schadens, auf vorgängige Beſcheinigung der Aufſichts-Behörde, und gehaltene Beſichtigung der Feuercaſſen-Bürger des Kirchſpiels.

3) Bei Poſten von 3000 ℳ Crt. und darüber, in drei Terminen:
a. der erſte Drittheil bei dem Anfange des neuen Baues gegen ſichere Bürgſchaft, daß er wirklich zum Bau verwandt werden ſoll;
b. der zweite Drittheil nur nach Beſcheinigung der Aufſichts-Behörde, daß die Gebäude unter Dach und der Bau halb beendigt, in Folge Beſichtigung der Feuercaſſen-Bürger des Kirchſpiels;
c. der letzte Drittheil nur nach gänzlich beendigtem Bau, auf Beſcheinigung der Aufſichts-Behörde und Beſichtigung der betreffenden Mitglieder der Deputation.

Alle dieſe Zahlungen, ſo wie jeder Termin, müſſen von den Kirchſpiels-Bürgern auf die Caſſe angewieſen werden.

Zugleich iſt es unerläßliche Bedingung, daß auch die neue Taxe bei größeren Reparaturen oder Neubauten beendigt; und dadurch die gehörige Verwendung der Vergütung, ſo wie die Herſtellung zum vollen Werthe noch mehr beſtätigt werde.

§. 22.

Im Fall ein Schaden ein einzelnes, zu einem größeren Erbe gehöriges Gebäude betrifft,

May 28. betrifft, das gänzlich ohne Wiederherſtellung weggeräumt werden ſoll, wird, wenn die anderen Gebäude nicht um ſo viel verbeſſert, nur der drei Viertel Betrag der dafür taxirten Entſchädigung ausgezahlt, und ſodann dieſes weggeräumte Gebäude im Verſicherungs-Document getilgt. Doch müſſen vorher die hypothekariſchen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung conſentiren.

§. 23.

Keine Auszahlung geſchieht anders, als:

1) Unter vorgängiger Beibringung einer neu nachgeſehenen Beſchwerung;
2) an denjenigen, auf deſſen Namen das Erbe im Stadt-Erbe-Buche geſchrieben ſteht, oder an deſſen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;
3) auf vorher im Auszahlungs-Buche der Feuercaſſe erfolgte unterſchriftliche Quitirung, und
4) bei den der Feuercaſſen-Deputation nicht genugſam bekannten Perſonen unter erforderlicher Legitimation durch Mitunterſchrift glaubhafter Zeugen.

Im Fall einer, zwiſchen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schadens-Erſatzes, geſchehenen Umſchreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schadens-Erſatz als eine Pertinenz des Erbes dadurch ſtillſchweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Arreſte auf die von der Feuercaſſe auszuzahlenden Entſchädigungen finden nur Statt,

1) wenn

1) wenn das Eigenthum des Erbes ſelbſt May 28.
zweifelhaft oder im Rechtsſtreit befangen
iſt, und ſolches bei der gehörigen Orts
zu beſchaffenden Nachſuchung des Arreſtes, in continenti documentirt werden kann;

2) wegen rückſtändiger auf den Neubau oder die Reparatur verwandten Koſten, jedoch nach Maaßgabe Art. 70 der Neuen Falliten-Ordnung.

IV. Abſchnitt.

Von der Direction und Adminiſtration der Feuercaſſe und deren Officianten.

§. 24.

Die zur Direction der Feuercaſſe verordnete Deputation beſteht:

1) aus zwei Mitgliedern E. H. Raths,
2) aus zwei Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten,
3) aus zwei Cämmerei-Verordneten, und
4) aus zwei, aus jedem der fünf Kirchſpiele ſowie aus St. Georg zu erwählenden Bürgern, welche jedoch ſelbſt ein oder mehrere, bei der Feuercaſſe eingezeichnete Erben eigenthümlich beſitzen müſſen, und von denen jährlich ein Bürger abtritt. Der abtretende Bürger liefert zur Wahl ſeines Nachfolgers einen Wahl-Aufſatz von zwei zur Wahl qualificirten Perſonen, zu welchen die Deputation annoch zwei qualificirte Perſonen hinzuzuſetzen befugt iſt,

May 28. iſt. Aus dem ſo formirten Aufſatze wird durch Stimmenmehrheit der geſammten Deputation einer erwählt.

Dieſe Deputation, die die verſchiedenen Geſchäfte unter ſich vertheilt, und worin ein Bürger das Protocoll führt, verſammelt ſich auf Convocation des jedesmaligen älteſten Feuercaſſen-Herrn, bei vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuerſchäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und ſo oft ſonſt die vorkommenden Geſchäfte ſolches erforderlich macheu. Der älteſte Feuercaſſen-Herr übernimmt in dieſen Deputations-Verſammlungen das Directorium, die Propoſition und die Stimmen-Sammlung.

Das Original-Protocoll bleibt in den Händen der Feuercaſſen-Bürger, und wird, wenn ein Band voll iſt, an das Comptoir der Feuercaſſe abgeliefert. Der älteſte Feuercaſſen-Herr erhält nach geendigter Deputations-Verſammlung eine durch die Unterſchrift des Protocollführers beglaubigte Abſchrift des Protocolls. Beim Anfang jeder Sitzung wird das letzte Protocoll verleſen.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge müſſen vorgängig bei dem jedesmaligen älteſten Feuercaſſen-Herrn, als Präſes derſelben, zur Anzeige gebracht werden, der ſolche alsdann bei der verſammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuercaſſe geſchehen Namens der Deputation, unter der Autorität und

und erforderlichenfalls unter Unterſchrift des jedesmaligen Herrn Präſidis. May 28.

Die Einzeichnung und Umſchreibung der Erben, die Nachſuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer=Schäden, und alle andere Adminiſtrations=Geſchäfte geſchehen auf dem gegenwärtig im Stadthauſe befindlichen Comtoir, woſelbſt die Feuercaſſen=Schreiber ſich zu dem Ende alle Tage, Sonn= und Feſttage ausgenommen, von 10 bis 2 Uhr einzufinden haben, auch wenn die Geſchäfte es nöthig machen, länger verweilen müſſen.

§. 25.

Zur Competenz der Feuercaſſen=Deputation gehört:

1) die Verwaltung der hamburgiſchen General=Feuercaſſe, und
2) die Fürſorge für die Löſchungs=Anſtalten.

§. 26.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuercaſſe betreffenden Angelegenheiten gehört hauptſächlich:

1) die Einzeichnung, Umſchreibung, Erhöhung und Herunterſetzung der Erben und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuercaſſen=Bücher. Dieſe geſchieht durch die Feuercaſſen=Schreiber
   a. nach Maaßgabe der beigebrachten Taxations=Documente,
   b. nach den von der Deputation, für die verſchiedenen Fälle denſelben vorzuſchreibenden Ausfertigungs=Formularen,

c.

May 28. c. unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeſchriebenen Buchſtaben,

d. und Beifügung der Nummern und Buchſtaben ſämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen, ſowie der Bezeichnung der Beſchwerung, des folii des Kirchſpiel-Hauptbuches und der laufenden Nummer,

e. unter unterſchriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Documente durch den jedesmaligen älteſten Feuercaſſen-Herrn und durch den älteſten Feuercaſſen-Bürger des Kirchſpiels; zu welchem Ende denſelben die Ausfertigungen, und nöthigenfalls unter Beilegung ſämmtlicher vorerwähnter Actenſtücke, wöchentlich zur Nachſehung von den Schreibern vorgelegt werden;

f. unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der ſämmtlichen Erben zu haltenden Hauptbücher, die beſtändig im Comtoir der Feuercaſſe, und nicht im Hauſe der Schreiber, aufbewahrt werden müſſen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts dieſer Ordnung

a. jährlich auf Neujahr die gewöhnliche Publication bei Einem Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt; der Belauf derſelben nach Vorſchrift des §. 12 berechnet, und erforderlichenfalls die außer-

außerordentliche Zulage von ihr in Vorſchlag gebracht, May 28.

b. die Eincaſſirungs-Bücher werden durch die Schreiber mit Ausgang December, nach Maaßgabe der alsdann in den Hauptbüchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen, ausgefertigt;

c. auf vorgängige Nachſehung und Unterſchrift der Eincaſſirungs-Bücher durch einen der Caſſen-Vorſteher, werden die Zulagen nach Maaßgabe der zugeſandten Aufgaben auf dem Comtoir der Feuercaſſe bezahlt;

d. die eingelieferten Gelder werden täglich accordirt und wird ebenfalls täglich ein Abſchluß der Caſſe gemacht, die gedachten Gelder ſind demnächſt den Caſſen-Vorſtehern abzuliefern. Die Erhöhungs- und Umſchreibe-Gebühren aber müſſen die Läufer an den älteſten Bürger der Kirchſpiele, und dieſe an die Caſſe abliefern. Ueber die eingehobenen Gelder wird in jeder Sitzung der Deputation Bericht erſtattet, ſowie die Caſſen-Verwalter den Empfang anzuzeigen haben.

B. Ueber das einzuhebende $\frac{3}{8}$ pro Mille zum Behuf der Löſchungskoſten wird von den Feuercaſſen-Schreibern eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf deſſelben auf den Angaben über die Zulagen zum Behuf der Feuerſchäden mit berechnet, und zugleich mit eincaſſirt.

3) Die Feſtſetzung und Vergütung der Schäden nach Maaßgabe der im 3ten Abſchnitt

May 28. ſchnitt dieſer Ordnung darüber feſtgeſetzten Grundſätze.

4) Die Cognition über die, dieſer Feuercaſſen-Ordnung zuwider laufenden Contraventionen, inſoweit ſolche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch
a. perſönliche Vorladung der Contravenienten vor die verſammelte Deputation;
b. ſummariſches Erkenntniß nach Stimmen-Mehrheit der anweſenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfaſſungsmäßigen Rechtsmittels;
c. eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des älteſten Feuercaſſen-Herrn; und
d. Ablieferung der Strafgelder an die Caſſen-Adminiſtration der Feuercaſſe nach Abzug des, den Officianten davon zugebilligten Antheils. Löſchungskoſten, in welche jemand verurtheilt wird, kommen aber ungetheilt der Caſſe zu gut.

5) Die Uebernahme der Geſchäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750, den Feuer- und Brandſchauern ehemals zuſtand.

§. 27.

Die Führung der Bücher über das Capital und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuercaſſe geſchieht durch die Feuercaſſen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeſchloſſen; über Einnahme, Ausgabe, Caſſen- und Capital-Zuſtand ſowohl als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der ein-

eingezeichneten Summen, ſodann durch die Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt, Bücher und Bilanz dem Herrn Präſes, und ſodann der verſammelten Deputation zur Reviſion vorgelegt; worauf demnächſt der älteſte Feuercaſſen-Herr die Bilanz im Senat producirt. May 28.

Die bei der Feuercaſſe baar vorhandenen Gelder werden in der, im Comtoir der Feuercaſſe befindlichen Geldkiſte aufbewahrt, zu welcher der jedesmalige älteſte Feuercaſſen-Herr, der jedesmalige älteſte Deputirte aus dem Oberalten-Collegio, einer der Cämmerei-Verordneten und drei der Feuercaſſen-Bürger, ein jeder einen beſonderen Schlüſſel haben, und wird dieſelbe nicht anders, als in verſammelter Caſſen-Deputation geöffnet.

Alle, die Verwaltung der Feuercaſſe, die Schaden-Erſetzung, die Taxationen und die Gehalte der zum Behuf der Feuercaſſe angeſtellten Officianten betreffenden Ausgaben werden lediglich von der Feuercaſſe beſtritten.

§. 28.

In Abſicht der zum Behuf der Feuercaſſe erforderlichen Officianten wird

1) die Stelle der Feuercaſſen-Schreiber von der Feuercaſſen-Deputation durch Stimmen-Mehrheit ihrer Mitglieder, unter beiden Theilen vorzubehaltender dreimonatlicher Loskündigung, beſetzt. Die Schreiber, welche vor E. H. Rath beeidigt werden, haben die ihnen in Gemäßheit der Ordnung vorzuſchreibende Inſtruction genau zu befolgen, und beziehen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

May 28. außer ihrem auf Vorſchlag der General-Feuercaſſen-Deputation vom Senate unter Zuziehung Ehrb. Oberalten zu beſtimmenden Gehalte, die im 13ten Artikel dieſer Ordnung feſtgeſetzten Gebühren; und dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umſtänden auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen.

2) Die Feuercaſſen-Läufer, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über vier ſeyn darf, werden von der Feuercaſſen-Deputation, unter Beſtellung einer behufigen Bürgſchaft und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung, gewählt und vor der verſammelten Deputation, durch den älteſten Feuercaſſen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation aufgetragen werden, und erhalten außer ihrer Beſoldung, die in den Art. 12 und 13 beſtimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Beſoldung oder um Bewilligung von Gratialen nachſuchen, und darf die Deputation ſich auf ſolche Geſuche nicht einlaſſen. Wenn die Zahl der Läufer bis auf zwei vermindert werden ſollte, ſo haben die nachbleibenden allein einen Erſatz für die vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu ſuchen, den ſie durch die Einziehung der Stellen erhalten.

3)

3) Zu Taxatoren bei der Feuercaſſe ſollen künftig allemal zwölf, der Maurer- und Zimmer-Profeſſion kundige Bauverſtändige, und zu Reviſoren zwei Bauverſtändige, die jedoch, ſo viel immer möglich, zugleich ſelbſt Intereſſenten der Feuercaſſe ſeyn müſſen, angeſtellt, und auf die ihnen von der Feuercaſſen-Deputation vorzuſchreibende, auch nach Zeit und Umſtänden von derſelben erforderlich abzuändernde, Inſtruction über das von ihnen in Abſicht der Taxations-Grundſätze in Gemäßheit der §§. 5, 15, 16, 17, 18, 20, 31 zu beobachtende Verfahren, von dem jedesmaligen älteſten Feuercaſſen-Herrn, vor der verſammelten Deputation beeidigt werden, deren Auswahl unter jederzeit freiſtehender Wieder-Entlaſſung, ſo wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen oder Reviſionen, denſelben, den Umſtänden nach, zuzubilligende Vergütung lediglich der Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation überlaſſen bleibt; ſo wie es auch der Deputation unbenommen iſt, den Umſtänden nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleiſteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren. May 28.

§. 29.

II. Die der Feuercaſſen-Deputation competirende Fürſorge für alle Löſchungs-

May 28. Anſtalten umfaßt die Direction derſelben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes.

Hauptſächlich competirt derſelben in dieſer Hinſicht

1) die Aufſicht auf die ſämmtlichen Sprützen und alle zu denſelben gehörigen ſonſtigen Löſchungs-Geräthe, unter Special-Adminiſtration der beiden Sprützenmeiſter, und die Fürſorge für deren erforderliche Anſchaffung, Unterhaltung, Erſetzung und Verbeſſerung dahin, daß

a. allemal ſofort nach einer entſtandenen Feuersbrunſt, außerdem aber allemal vierteljährlich, das dazu Erforderliche von den Sprützenmeiſtern ſchriftlich im Vorſchlag gebracht;

b. auf erfolgte Applacidirung der verſammelten Deputation in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen älteſten Feuercaſſen-Herrn, und der, mit der ſpeciellen Aufſicht auf die Löſchungs-Anſtalten beauftragten Mitglieder der Deputation, die Ausführung förderſamſt durch die Sprützenmeiſter pflichtmäßig beſchafft; und demnächſt

c. auf erfolgte gemeinſchaftliche Nachſehung der Arbeit durch zwei Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgeſtatteten Bericht, die nach Maaßgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umſtänden nach

von

von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, May 28.
zu regulirenden Köſten-Rechnungen, auf vorgängige Reviſion und Unterſchrift der mit der Aufſicht beauftragten Mitglieder der Deputation, vierteljährig an die Sprützenmeiſter vergütet werden.

2) Die Erwählung der Sprützenmeiſter, durch Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienſt-Geſchäften gehörigen Obliegenheiten, unter Beeidigung derſelben ertheilte, nach Zeit und Umſtänden abzuändernde Inſtruction, durch den älteſten Feuercaſſen-Herrn vor verſammelter Deputation und unter erforderlicher Regulirung ihres Gehalts und ihrer Emolumente, unter Approbation Eines Hochedlen Raths.

3) Die zu den Sprützen gehörige Mannſchaft, d. i. Sprützenleute und Retter, wird aus denjenigen, welche ſich vorher bei den Sprützenmeiſtern gemeldet, von den dazu beauftragten Mitgliedern der Deputation ernannt. Die Anzuſtellenden müſſen hieſige Bürger ſeyn, ſo wie auf Geſundheit, Körperkraft und bisheriges gutes Betragen Rückſicht zu nehmen; auch müſſen die Leute in der Nähe ihrer Sprützen-Häuſer wohnen, auch, ſo viel die Schiffs-Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig ſeyn. Nachdem dieſe Ernennungen von der Deputation beſtätigt, werden die Leute vom Präſes in Eid genommen. Desgleichen die Kopen-

Auf-

May 28. Aufſeher, Kopen-Fahrer, und etwa dabei anzuſtellende Arbeiter. Die Sprützen-Commandeurs und Rohr-Führer werden unter Leitung der Sprützenmeiſter von der Mannſchaft der Sprütze ausgewählt, aus denjenigen, die ſich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienſt bewieſen haben, und nach deren Beſtätigung von der Deputation von dem älteſten Feuercaſſen-Herrn in Eid genommen. Desgleichen hat nach Stimmen-Mehrheit die verſammelte Deputation die Competenz über die Dienſt-Belohnungen und Dienſt-Vergehungen dieſer geſammten Mannſchaft; nach Vorſchrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brand-Wachen.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannſchaft betreffenden Koſten, wie auch der Koſten der Brand-Wachen dahin

a. die Sprützenmeiſter haben nach Maaßgabe der betreffenden Tarife, über jede entſtandene Feuersbrunſt, ſowie über jeden Auflauf ſpecielle Rechnung aufzumachen,

b. dieſe ſpeciellen Rechnungen, ſowie die Rechnungen über die Gehalte und ſonſtigen Unkoſten, werden vierteljährig den mit der Reviſion beauftragten Mitgliedern übergeben und auf erfolgte Reviſion und Applacidirung von Seiten der Deputation bezahlt.

Uebri-

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuersgefahr ſowohl, als die Löſchungs-Anſtalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Koſten und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und ſonſtige Ausgaben von der Feuercaſſe übernommen. May 28.

V. Abſchnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in dieſe Feuercaſſe.

§. 30.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der innerhalb des Bezirks der General-Feuercaſſe befindlichen Mühlen gegen dieſe Feuercaſſe, es mögen dieſelben bisher bei derſelben eingezeichnet geweſen ſeyn oder nicht, ſind von jetzt an im Ganzen nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Abſicht aller übrigen Intereſſenten feſtgeſetzten Grundſätzen zu entſcheiden; auch iſt hierin zwiſchen Wind-, Waſſer- und Dampfmühlen, und zwiſchen Erbpacht und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterſchied zu machen.

§. 31.

Jedoch werden für dieſelben, in Abſicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, der Beſtimmung des verbrennlichen Werthes und der Schadens-Vergütungen, folgende beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. In Abſicht der Einzeichnungs-Summe und der Beſtimmung des unverbrennlichen Werthes wird

1)

May 28. 1) bei den bereits bisher bei der Feuercaſſe eingezeichneten Mühlen, ſo lange ſelbige nicht umgeſchrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werthes beſchafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe nachgeſucht worden, die bisherige Einzeichnungs-Summe fortdauernd beibehalten. So wie aber

2) eine dieſer Mühlen umgeſchrieben, oder die Erhöhung derſelben nachgeſucht wird, imgleichen bei den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühlen durch Taxation beſtimmt werden. Dieſe Taxation geſchieht unter Beibringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffenden Documente, durch die Taxation der Feuercaſſe, unter Zuziehung zweier, von der Feuercaſſen-Deputation zu ernennenden Stadt-Mühlen-Meiſter, und es darf bei derſelben ſo wenig der Werth des Platzes und des Grund- und Freiſchütten-Werks, als der Werth des Gewerbes und der Nahrung, ſondern lediglich der Werth der Gebäude, inſoweit ſolche verbrennlich ſind, in Anſchlag gebracht werden.

3) Nach Maaßgabe des hierüber beizubringenden Taxations-Berichts, und auf erfolgte Applacidirung deſſelben von der Reviſions-Commiſſion (§. 17) und nöthigenfalls von der verſammelten Deputation wird ſodann der auf dieſe Weiſe

Weiſe beſtimmte verbrennliche Werth der Mühle, event. mit Hinzuſetzung der Zulage von 10 pCt., als die für dieſelbe feſtzuſetzende Einzeichnungs-Summe angenommen. Mai 28.

II. Die zu erlegenden ordentlichen und außerordentlichen Zulagen, ſowohl zu den Feuer-Schäden, wie zu den Löſch-Koſten, ſind für Mühlen dieſelben, wie bei anderen Gebäuden.

III. In Abſicht der Schadens-Vergütungen im Fall einer entſtandenen Feuersbrunſt, wird bei den Mühlen, in allen Stücken, ganz nach Vorſchrift des dritten Abſchnittes dieſer Ordnung verfahren, jedoch daß bei der Taxation von Schäden zwei von der Feuercaſſen-Deputation zu ernennende Stadt-Mühlen-Meiſter mit zugezogen werden.

Anlage A.

17. *)

Wie Flachs und Hanf zu bewahren ſey.

Niemand ſoll Flachs oder Hanf in ſeiner Wohnung, oder ſeinem Raume, ungebunden liegen haben, ſondern es muß ſolches in Fäſſern, Packen, oder mit Haar überzogen, verwahrlich gehalten werden; auch ſollen die Reepſchläger inſonderheit keinen Hanf in ihren Häuſern in der Stadt, ſondern in den dazu eingerichteten Buden außerhalb der Stadt aufzulegen haben. Wer hiewider handelt, der iſt in 15 Rthlr. Strafe verfallen.

*) Aus der revidirten Feuer-Ordnung v. J. 1750. Th. I. Art. 17.

18.

May 28. 18.

Wie Pech und Theer zu bewahren ſey.

Aller Pech und Theer muß, bei 10 Rthlr. Strafe, nach dem dazu angeordneten Theer-Hofe*) gebracht werden, außer daß denen, die damit handeln, dreißig Tonnen von beiden zuſammen, wegen der verſchiedenen Sorten, bei ſich zu haben, erlaubet werden.

19.

Von Bewahrung des Terpentin- und Spieck-Oeles, imgleichen raffinirten Schwefels.

Es ſoll niemanden erlaubet ſeyn, vom Terpentin- und dergleichen Oele mehr, als ein Faß oder Oxhoft von jeder Sorte, und vom Spieck-Oele mehr, als eine Kiſte, oder 3 blecherne Flaſchen, welche letztere zuſammen ungefähr 90 Pfund in ſich halten, wie auch vom raffinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in ſeinem Hauſe oder Pack-Raume zu haben: Da denn alles übrige nach dem Theer-Hofe, oder der Schwefel an einen, von den Artiglerie-Herren zu beſtimmenden Ort zu ſchaffen iſt. Wer hiewider handelt, der muß jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen.

20.

Wie es mit dem Büchſen-Pulver zu halten ſey.

Weil bei dem Büchſen-Pulver, wegen der damit verbundenen Gefahr, beſondere

*) Es iſt aber auch ein beſonderes Gebot, in der Gegend des Theer-Hofs des Tobacks-Rauchens ſich zu enthalten, daſelbſt angeſchlagen.

Aufſicht

May 28.

Aufſicht nöthig iſt, ſo ſoll kein Bürger, Inwohner oder Jemand anders ſich unterfangen, ſolches in der Stadt (außer was jedem Bürger, nach Inhalt der Wacht-Ordnung, zu haben auferlegt iſt, und was denen, die das Pulver im kleinen verkaufen, bis zu funfzig Pfund im Hauſe zu haben erlaubet wird), in ſein Haus, in Keller, Packräume und ſonſten, oder in Schiffe, innerhalb der Bäume und Häfen, einzunehmen, oder daſelbſt heimlich oder öffentlich zu enthalten; ſondern es ſoll alles Pulver, ſobald es in die Stadt, oder innerhalb deren Bäume und Häfen kommt, nach dem, von den Herren der Artiglerie, als welchen vor der Einbringung davon Nachricht gegeben werden muß, anzuweiſenden Orte gefahren und gebracht, und widrigen Falls confiſcirt, auch derſelbe, bei welchen es gefunden wird, mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden.

Anlage B.

Bekanntmachung

in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz, vom 27. März 1816. §. 18 u. 19.[1]

Anlage C.

Mandat

wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juny 1830.[2]

---

1) S. oben Bd. III. S. 64.

2) S. oben Bd. XI. S. 183—193.

Anlage

May 28.

Anlage D.

Verordnung

wegen Sicherungs=Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkſtätten von Tiſchlern, Stuhlmachern und Inſtrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkſtätten, in welchen Tiſchlerei getrieben wird, vom 29. Sept. 1843.[1])

Anlage E.

Verordnung

über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorſchriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen ſind, vom 29. July 1842.[2])

Zuſätze

zu der Verordnung über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorſchriften für den Wiederaufbau der Gebäude in den abgebrannten Stadttheilen, vom 20. October 1843.[3])

Bekanntmachung,

betreffend nähere Beſtimmungen der bau= und feuerpolizeylichen Verordnung vom 29. July 1842; v. 14. Febr. 1844.[4])

Bekanntmachung,

betreffend nähere Beſtimmungen und Abänderungen der baupolizeylichen Verordnung vom 29. July 1842; v. 18. Novbr. 1844.[5])

Verordnung,

die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheiles betreffend, vom 18. December 1843.[6])

---

1) S. oben Bd. XVII. S. 424—431.
2) S. ebendaſelbſt S. 192—200.
3) S. ebendaſelbſt S. 434—438.
4) S. oben Bd. XVIII. S. 10 flgd.
5) S. ebendaſelbſt S. 376 flgd.
6) S. oben Bd. XVII. S. 518—520.

Anlage

Anlage F. May 28.

Bekanntmachung,
betreffend die bei der Feuercaſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige, vom 3. Januar 1844.[1]

Aufforderung
der General-Feuercaſſe-Deputation, zu den nach der Bekanntmachung Eines Hochedlen Rathes vom 3. d. M. von Neubauten bei der Feuercaſſe zu machenden Anzeigen; vom 31. Januar 1844. Renovirt den 11. Januar 1845.[2]

XL.

Bekanntmachung, May 28.
betr. die Koſten-Ermäßigung bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaſchine.

Da es ſich ergeben hat, daß bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaſchine für ſchwere Laſten eine Ermäßigung des in der Bekanntmachung vom 9. September 1846 bis „auf Weiteres" feſtgeſtellten Tarifs eingeführt werden könne, wodurch die Benutzung dieſer Maſchine erleichtert wird, ſo wird unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Bekanntmachung abſeiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation mit Genehmigung E. H. Raths folgendes publicirt:

Wer die im Niederhafen für ſchwere Laſten errichtete Hebemaſchine zu benutzen wünſcht, hat nach wie vor ſich bei dem Aufſeher des Hafenmagazins am Landungsplatze der Dampfſchiffe zu melden, um die

1) S. oben Bd. XVIII. S. 3 flgd.
2) S. ebendaſelbſt S. 6 flgd.

erfor-

May 28. erforderlichen Anzeigen zu machen, und dieſelben in die, daſelbſt zur Bequemlichkeit der Anmeldenden vorräthigen Formulare, welche zugleich die näheren Bedingungen enthalten, einzutragen, um alsdann die ſchriftliche Anzeige, ob und wann die Benutzung der Maſchine ſeinerſeits Statt finden könne, zu erhalten.

Für den Gebrauch der Maſchine werden die Koſten bis auf Weiteres folgendermaaßen berechnet:

1) für den Gebrauch und die Benutzung der Maſchine bei Gegenſtänden, deren Gewicht pr. Collo beträgt:

unter 10,000 ℔ pr. 1000 ℔	Crt.*m℔*	— 8 ß
von 10,000 ℔ bis 20,000 ℔ pr. 1000 ℔	ſ	1 — ſ
ſ 20,000 ℔ bis 40,000 ℔ pr. 1000 ℔	ſ	2 — ſ
2) für Arbeitslohn bei Benutzung des Hebebocks bei Parthien, deren Gewicht unter und bis zu 25,000 ℔ beträgt, im Ganzen	ſ	50 — ſ
bei Parthien über 25,000 ℔ pr. 1000 ℔	ſ	2 — ſ
3) für Arbeitslohn bei Benutzung des Ladebaums, wobei für die damit gehobenen Colli die Berechnung des obigen Anſatzes No. 1 nach der Bekanntmachung vom 25. September 1846 wegfällt, ... pr. 1000 ℔	ſ	1 — ſ

Die

Die übrigen Beſtimmungen der Bekannt- Map 28.
machung vom 9. September 1846 bleiben
unverändert.

Hamburg, den 28. May 1847.

Die Schifffahrt-
und Hafen-Deputation.

XLI.

Bekanntmachung, Juny 1.

betr. den Verkauf des Rockenbrodes in St. Georg.

Demnach das unterzeichnete Patronat ſich veranlaßt geſehen hat, zur Abſtellung der beim Verkauf des Rockenbrodes in der Vorſtadt St. Georg aus der bisherigen Verſchiedenheit des Gewichts der ſogenannten ganzen und halben Spintbröde zum Theil entſtandenen Inconvenienzen, die Verfügung zu treffen:

1) daß in der Vorſtadt St. Georg die gedachten, für den Detail-Verkauf beſtimmten ganzen und halben Spintbröde von jetzt an nur zu der feſten und unveränderlichen Norm von reſp. zehn und fünf Pfund Hamburger Gewicht ausgebacken und, außer den Ein- und Zwei-Schillings-Bröden keine andere als zehn- und fünfpfündige Rockenbröde verkauft werden dürfen;

2) daß die Bäcker auch bei den für Mehlhändler, Krüger und ſonſtige Detailliſten aus von denſelben bereitetem Teige auszubackenden, zum Verkauf beſtimmten ſogenannten halben und ganzen Spintbröden

Juny 1. bröden für das richtige Normalgewicht derſelben aufzukommen und alle von ihnen abgebackenen Bröde mit einem geeigneten Stempel zu bezeichnen gehalten ſeyn ſollen;

3) daß den Bäckern die Aufſtellung einer Wagſchaale in ihren Verkaufsläden, Behufs etwaniger Nachwägung des verkauften Brodes von Seiten der Käufer zur Pflicht gemacht werde; alles bei einer von dem Herrn Patron den Umſtänden nach zu beſtimmenden angemeſſenen Strafe;

ſo wird ſolches hierdurch zur Kenntniß des Publicums, ſo wie zur Nachachtung abſeiten der Beikommenden öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 1. Juny 1847.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Georg.

XLII.

Juny 4. **Bekanntmachung,**
betreffend den Gebrauch der Taucher-Glocke bei Nachtzeit.

Da in der nächſten Zeit die Taucher-Glocke an einer vor dem Altonaer Hafen mitten im Fahrwaſſer belegenen Stelle mit Unterſuchung und theilweiſen Wegſchaffung eines im Grunde ſitzenden alten Wracks beſchäftigt ſeyn wird, woſelbſt die lebhafte Frequenz von Schiffen die Arbeit während der Tageszeit nicht ohne Gefährdung der Taucher geſtattet, und deshalb die Nachtzeit benutzt werden

werden ſoll, ſo wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. May d. J. die Beobachtung der darin vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ſowie auch die darin angegebene Bezeichnung des Fahrzeuges den Führern der bei Nachtzeit fahrenden Schiffe hierdurch in Erinnerung gebracht, da jede Nichtbeachtung die Mannſchaft und das Fahrzeug in Gefahr bringen würde. Juny 4.

Hamburg, den 4. Juny 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XLIII.

Bekanntmachung, Juny 17.

betr. die auf den Marktplätzen ſtattgefundenen Unruhen.

Es haben in dieſen Tagen auf einigen der hieſigen Marktplätze Störungen der Ordnung und Ruhe ſtattgefunden, und Frevler haben dieſe Gelegenheit benutzt zu nächtlichen Angriffen auf Häuſer, zur Beſchädigung des Eigenthums friedlicher Bürger und zu ſonſtigen ſtrafbaren Gewaltthätigkeiten. Durch die eingeſchrittene bewaffnete Macht ſind mehrere dieſer Frevler zur gefänglichen Haft gebracht und werden nach der ganzen Strenge der Geſetze geſtraft werden.

Um ähnlichem Unfuge kräftigſt vorzubeugen, ſind die geeigneten Maaßregeln ergriffen und wird die bewaffnete Macht nöthigenfalls ermächtigt werden, nach Maaßgabe des Tumult-Mandates ſcharf zu feuern.

Indem E. H. Rath dies zur allgemeinen Kunde bringt, verordnet Er

Juny 17. 1) daß die gewöhnliche Paſſage in denjenigen Gaſſen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, geſtattet ſeyn, überall aber keine Zuſammenrottirungen und kein Stilleſtehen auf den Gaſſen geduldet werden wird;

2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeiſter ermahnt, ſich und die Seinigen, inſonderheit die Lehrburſchen und Geſellen von 9 Uhr Abends an möglichſt zu Hauſe zu halten, um nicht in Gefahr zu gerathen mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;

3) ſämmtliche Schenkkeller und ähnliche Wirthslocale ſollen bis auf Weiteres um 10 Uhr Abends geſchloſſen werden.

Zu den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt hegt E. H. Rath das feſte Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterſtützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth Ruhe und Sicherheit ferner Gefahr leide.

Schließlich weiſet E. H. Rath noch darauf hin, daß der ſeinem Ende auf natürlichem Wege nahe Druck einer Theurung, unter der ein Jeder leidet, durch Ruheſtörung und Gewaltthätigkeit nicht vermindert, ſondern nur vermehrt werden kann.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.
Hamburg, den 17. Juny 1847.

XLIV.

XLIV.

Verordnung

Juny 20.

in Anſehung der von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünſten im Geeſtgebiet zu leiſtenden Hülfe, 1846, Juny 20.*)

Da es in vorgekommenen Fällen ſich gezeigt hat, daß die zur Löſchung einer ausgebrochenen Feuersbrunſt bisher geleiſtete Hülfe der Dorfbewohner nicht in der Weiſe und Ordnung Statt gefunden hat, die zu einem guten Erfolg nothwendig iſt, ſo wird, nach Anleitung der bereits im Jahre 1833 für Hamm und Horn erlaſſenen Bekanntmachung, folgende Verordnung über die Art und Weiſe der bei einer im Geeſtgebiet ausbrechenden Feuersbrunſt von den Dorfbewohnern zu leiſtenden Hülfe, hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Wenn in einer Dorfſchaft bei Tag oder bei Nacht ein Feuer ausbricht, ſo ſind die Grundeigenthümer und ſolche männliche Einwohner, die ein Haus bewohnen, verpflichtet, ſo eilig wie möglich, ſich mit einem Eimer verſehen zum Feuer hinzubegeben, oder wenigſtens eine rüſtige Mannsperſon an ihrer Stelle dorthin zu ſchicken.

Hievon ſind diejenigen Leute im Dorfe ausgenommen, welche als Sprützenleute angeſtellt ſind, ſo wie Diejenigen, welche ſchon

*) Dieſe Verordnung, welche erſt nach Abſchluß des Jahrganges v. J. 1846 zu meiner Kunde kam, unterlaſſe ich nicht hier nachträglich mitzutheilen.

Juny 20. das 60ſte Lebensjahr erreicht haben, und auch die Wittwen von Grundeigenthümern, es ſey denn, daß beide einen zur Hülfeleiſtung fähigen Angehörigen oder männlichen Dienſtboten in ihrem Hauſe haben, in welchem Falle ſie denſelben an ihrer Stelle zum Feuer hinzuſchicken verpflichtet ſeyn ſollen.

§. 2.

Die Anordnung der Hülfeleiſtung der Dorfbewohner bei einer Feuersbrunſt haben der Vogt und die Dorfdeputirten zu leiten, oder jeder derſelben allein, ſo lange nicht alle drei Perſonen am Platze ſind.

Die bisher in Hamm und Horn angeſtellt geweſenen beſondern Feueraufſeher treten demnach hiemit außer Function.

§. 3.

Der Vogt und die Deputirten haben darauf zu achten, daß Alle, die dazu verpflichtet ſind, zu rechter Zeit mit einem Eimer verſehen beim Feuer erſcheinen, und haben daher, nachdem die Arbeit vorbei iſt, Mannszahl zu halten, und ſich die Fehlenden zu bemerken.

§. 4.

Jeder Eigenthümer, der ſich beim Feuer nicht eingefunden hat, bezahlt 1 Mark Strafe, ſowie jeder Einwohner 8 Schillinge. Wer ohne genügenden Grund zu ſpät kommt, bezahlt die Hälfte der Strafe.

Ueber etwa vorgebrachte Entſchuldigungsgründe wird erforderlichen Falls der Landherr entſcheiden.

§. 5.

§. 5. Juny 20.

Die eingehenden Strafgelder ſollen den Fond einer Caſſe bilden, aus welcher, ſo weit ſie reicht, den Hülfeleiſtenden der etwanige Schaden, den ihre Eimer, Feuerhaken, Leitern u. ſ. w. beim Feuer genommen haben, erſetzt werden ſoll, falls nicht etwa der Bewohner des vom Feuer betroffenen Hauſes zum Schadenserſatz verpflichtet iſt. Der etwanige Ueberſchuß ſoll für ſonſtige zur Feuerlöſchung erforderliche Zwecke verwendet werden.

Dieſe Caſſe wird von dem Vogt und den Deputirten verwaltet, die dem Landherrn darüber Rechenſchaft zu geben haben.

§. 6.

Die bei dem Feuer zur Hülfeleiſtung Erſcheinenden haben den Befehlen und Anordnungen des Vogts und der Deputirten unbedingt Folge zu leiſten, und jede Widerſetzlichkeit gegen dieſelben wird ſtrenge geahndet werden.

§. 7.

Die Aufſicht und die Befehle des Vogts und der Deputirten erſtrecken ſich jedoch nur auf die zur Hülfe herbeieilenden Dorfbewohner und nicht auf die Sprützenleute. Es iſt vorzugsweiſe darauf zu achten, daß durch die Dorfbewohner das nöthige Waſſer für die Feuerſprützen herbeigeſchafft werde.

Bei ihren Anordnungen haben Vogt und Deputirte ſich hauptſächlich darnach zu richten, was der Sprützenmeiſter, oder wer

Juny 20. deſſen Stelle vertritt, dem lediglich die Hauptleitung der Löſchung, ſowie das Commando über die Sprützen überlaſſen bleibt, für das Zweckmäßigſte hält, damit Einigkeit und Ordnung beim Feuer herrſche.

§. 8.

Da es bei den in den Dörfern befindlichen Strohdächern durchaus erforderlich iſt, daß mehrere Feuerhaken, Leitern und Dachſtühle im Dorfe vorhanden ſind, ſo iſt mindeſtens jeder Voll- und Halbhufner verpflichtet, einen ſolchen Haken, eine Leiter und zwei Dachſtühle in gutem Stande im Hauſe zu haben und bei einem im Dorfe ausbrechenden Feuer in Bereitſchaft zu halten, bei 5 Rthlr. Strafe.

In den kleineren Dörfern, wie Ohlsdorf, Kleinborſtel, Ohlſtedt u. ſ. w., wo die Zahl der Hufner zu geringe iſt, oder wo ſonſt es vom Landherrn erforderlich erachtet wird, ſind auch die Brinkſitzer verpflichtet, einen Feuerhaken zu haben, ſowie überhaupt die in dieſer Hinſicht nach den Vorſchriften der verſchiedenen Verſicherungs-Anſtalten jedem einzelnen Grundeigenthümer etwa obliegenden Verpflichtungen durch dieſe Verordnung nicht aufgehoben oder beſchränkt werden ſollen.

§. 9.

Die ſämmtlichen Voll- und Halbhufner des Dorfs ſind verpflichtet, mit einem zweiſpännigen Wagen, auf welchen Tonnen oder Kübel zu ſetzen ſind, ſofort zur Brandſtätte zu eilen, damit auf dieſen Wagen, wenn es erfor-

erforderlich iſt, das Waſſer aus entfernteren Juny 20.
Gegenden herbeigeſchafft werden könne.

Die Verweigerung dieſer in Fällen der Noth zum allgemeinen Beſten des Dorfs zu leiſtenden Hülfe wird mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe ernſtlich geahndet werden.

§. 10.

Außer dieſer in den vorſtehenden Paragraphen vorgeſchriebenen Hülfeleiſtung der Bewohner des Dorfs, wird insbeſondere noch für die Hülfeleiſtung der benachbarten Dörfer Folgendes verordnet:

Bei einem in der Nachbarſchaft ausgebrochenen Feuer ſind die Vögte der benachbarten Dörfer verpflichtet, ſich ſobald wie möglich nach der Brandſtätte hinzuverfügen, um dem Vogt und den Deputirten des andern Dorfs, die mitunter durch die ihren eigenen Häuſern drohende Gefahr an der Führung der Aufſicht verhindert werden, beizuſtehen, und hat ein Jeder den Anordnungen dieſer benachbarten Vögte ebenſo Folge zu leiſten, wie dem Vogte und den Deputirten des vom Feuer betroffenen Dorfs.

§. 11.

Ferner ſind die Vögte der benachbarten Dörfer verpflichtet, ſogleich zwei zweiſpännige Wagen mit Tonnen und Kübeln nach der Brandſtätte zu beordern. Dieſe Fuhren ſind der Reihe nach von ſämmtlichen Voll- und Halbhufnern zu leiſten, bei den Umſtänden angemeſſener vom Landherrn zu beſtimmender Strafe.

§. 12.

Juny 20. §. 12.

Da es nicht unter allen Umſtänden ausführbar iſt, beſonders zur Nachtzeit, die ſämmtlichen Bewohner in den benachbarten Dörfern von einem in der Nachbarſchaft ausgebrochenen Feuer in Kenntniß zu ſetzen, und es auch weder nothwendig noch zweckmäßig erſcheint, daß alle Bewohner der benachbarten Dörfer ſich zur Brandſtätte hinbegeben, ſo haben doch die Vögte die Verpflichtung, ſobald ſie von dem Feuer Kunde erhalten, wenigſtens ein Dutzend tüchtiger Leute mit Eimern ſofort zur Brandſtätte hinzubeordern.

§. 13.

Endlich liegt es noch den benachbarten Dörfern insbeſondere ob, wie es auch bisher ſchon üblich geweſen iſt, nach Anweiſung der Vögte die Brandſtätte zu bewachen, nachdem das Feuer niedergebrannt, aber noch nicht gänzlich gelöſcht worden iſt, ſowie ſpäter die Brandſtätte von den Trümmern zu reinigen.

§. 14.

Damit kein Zweifel darüber obwaltet, in welchem Falle ein Dorf nachbarliche Hülfe zu leiſten habe, ſo befindet ſich in den Händen eines jeden Vogtes ein Verzeichniß der Dörfer, welche als benachbart zu betrachten ſind.

§. 15.

Da es ſich oftmals bei Feuersbrünſten in den Dörfern ereignet, daß viele müſſige, nicht zum Dorfe gehörige Zuſchauer bei der Brand-

Brandſtätte ſich einfinden, die den Hülfe- Juny 20.
leiſtenden nur hinderlich werden, und die Ordnung ſtören, ſo wird hiemit verordnet, daß die Vögte und Deputirten berechtigt ſeyn ſollen, ſolche fremde Zuſchauer zur Arbeit mit anzuhalten oder auch von der Brandſtätte wegzuweiſen. Wer in ſolchen Fällen ſich den Vögten und Deputirten widerſeßt, ſoll ſofort arretirt werden.

§. 16.

Jede Dorfſchaft iſt verpflichtet, je nach den Umſtänden einen oder mehrere Nachtwächter, ſowohl im Winter als auch im Sommer auf gemeinſchaftliche Koſten aller Dorfbewohner zu halten, damit bei einem ausbrechenden Feuer die Bewohner des brennenden Hauſes ſogleich geweckt und Lärm gemacht, ſowie bei einem Brande in der Nachbarſchaft dem Vogt das Feuer ſogleich gemeldet, und die im §. 11 und 12 erwähnten Fuhren nebſt der Mannſchaft angeſagt werden.

Vorſtehende Verordnung gilt für das geſammte Geeſtgebiet, jedoch mit vorläufiger Ausnahme der nicht aus eigentlichen Dorfſchaften beſtehenden und wegen der unmittelbaren Nähe der Stadt andern Verhältniſſen unterworfenen drei Vogteien, Rothenbaum, Harveſtehude, Borg- und Hohenfelde, für welche eine beſondere Einrichtung zu treffen vorbehalten wird.

Hamburg, den 20. Juny 1846.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

XLV.

Juny 21. **Bekanntmachung,**

bei Wiederaufhebung der unter dem 17. Juny wider die ſtattgefundenen Unruhen angeordneten Maaßregeln.

Ein Hochedler Rath verordnet hiedurch:

1) Die durch die Bekanntmachung vom 17. d. M. verfügte außerordentliche Maaßregel der Schließung der Schenkkeller und ähnlicher Locale von 10 Uhr Abends an, wird aufgehoben, und die gewöhnliche Polizeyſtunde wieder eingeführt.

2) Die Verfügung des Zuhauſehaltens der Hausgenoſſen, Geſellen und Burſchen von 9 Uhr Abends an wird ebenmäßig aufgehoben, und bleibt in dieſer Hinſicht eine zweckmäßige Zeitbeſtimmung dem verſtändigen Ermeſſen der Familienväter und Amtsmeiſter anheim geſtellt.

3) Die Hausherren oder Laden-Inhaber haben, wenn wider Erwarten zudringliche Anforderungen oder widerrechtliche Anmaaßungen an ſie ergehen ſollten, ſolche Ruheſtörer in ihrem Hauſe anzuhalten, und, falls kein Polizeyſchutz ſofort in der Nähe zu erlangen ſeyn ſollte, die nächſte Wache oder Patrouille anzurufen, um die Angehaltenen in Arreſt zu nehmen.

Indem E. H. Rath der bewaffneten Macht gern ſeine dankbare Zufriedenheit bezeugt für die Thätigkeit, Ausdauer und Be-

Beſonnenheit, womit bei Unterdrückung der Freveleien und bei Wiederherſtellung der Ordnung verfahren worden, hegt Er zugleich das Vertrauen, daß dieſelbe die des Endes in geringerer Maaße annoch erforderlichen Anſtrengungen mit gleichem Eifer erfüllen werde, wie ſie ſolches jetzt und jederzeit gethan, wo es ſich um die Ruhe der Vaterſtadt handelte. Juny 21.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 21. Juny 1847.

XLVI.

Verordnung,

Juny 21.

die Unterbringung obdachloſer Familien in den Vierlanden und dahin gehörige polizeyliche Verfügungen betreffend.

Obdachloſen Familien iſt von den Gemeinde-Vorſtehern in den Vierlanden bisher oft geſtattet, an Deichen und Heerwegen, auf den Gemeinde-Freiheiten, oder auch auf dem einzelnen Eingeſeſſenen gehörigen Lande ſich Wohnhütten zu erbauen. Hütten der Art ſind auch zum Theil von den Gemeinden errichtet und ſolchen Perſonen, die kein Unterkommen finden konnten, als Wohnung angewieſen worden. Zugleich haben nicht ſelten Verarmung und Mangel an Unterkommen als Folgen ſchlechten Lebenswandels, beſonders auch verſchuldeter Arbeitsloſigkeit, ſich gezeigt. Um nun der hieraus entſtehenden Verwilderung und ſonſtigen der Sicherheits-Polizey widerſtrebenden Nachtheilen vorzubeugen, verordnen die Senate

der

Juny 21. der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, zum Theil auch mit Rückſicht auf die Vorſchriften der Armen-Ordnung für die Vierlande von 1790, §. 2, §. 3 unter 4 und §. 9, Folgendes:

1) Die Anlegung von Wohnhütten darf künftig überall nicht weiter geſtattet werden, weder auf dem Lande einzelner Eingeſeſſenen, noch auf öffentlichem Grund und Boden. Die bereits errichteten Wohnhütten müſſen in jeder der vier Landſchaften, worin ſie ſich finden, weggeräumt werden. Geſchieht es nicht binnen drei Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung angerechnet, durch Veranſtaltung des Gemeinde-Vorſtandes der Landſchaft, ſo iſt auf deren Koſten durch das Amt damit zu verfahren.

2) Für die Wohnung verarmter Familien, die kein Unterkommen finden können, hat jede der vier Landſchaften, welchen ſolche Familien angehören, auf Koſten der Landes- oder Höftleute-Caſſe zu ſorgen, durch Zahlung einer Miethe, oder durch Anweiſung einer Armen-Wohnung. Da die Landſchaften Kirchwärder und Curslack bereits für Armen-Wohnungen geſorgt haben, ſo wird erwartet, daß die Landſchaften Neuengamme und Altengamme dieſem Beiſpiele ehemöglichſt folgen werden.

3) Umhertreibende, durch eigene Schuld arbeit- und obdachlos Gewordene, dem Trunk

Trunk und dem Müſſiggang Ergebene, überhaupt in Folge ihres ſchlechten Lebenswandels Verarmte, aber noch Arbeitsfähige, ſind von dem Amte, nöthigenfalls durch Gefängnißſtrafe, anzuhalten, für ihre und der Ihrigen Lebensbedürfniſſe durch Arbeit, wozu ſie brauchbar ſind, unausgeſetzt zu ſorgen, in deſſen Ermangelung aber, auf Bericht an die zu der Viſitation des Amtes verordneten Herren, zu einer zeitweiligen Zwangs-Arbeit in dem Hamburgiſchen Straf-Arbeitshauſe zu verurtheilen, wozu nach Umſtänden wiederholt, und dann unter Verlängerung der Zeitdauer, geſchritten werden kann. Juny 21.

4) Einer heilſamen Verbeſſerung der Armenpflege dadurch, daß Gemeindeglieder in allen vier Landſchaften die Beaufſichtigung Verarmter überhaupt und der in Wohnungen untergebrachten insbeſondere übernehmen, iſt weitere Folge zu geben, wie in Kirchwärder bereits geſchehen, und bleibt in ſolcher Hinſicht das Weitere vorbehalten.

Gegeben Lübeck, den 12. Junius,
" Hamburg, den 21. Junius 1847.

XLVII.

Bekanntmachung, Juny 22.

betr. das Kegelſchieben während des Gottesdienſtes und bei Nacht in den Marſchlanden.

Den ſämmtlichen Schenkwirthen in der Landherrenſchaft der Marſchlande wird hiermit

Juny 22. mit anbefohlen, das Kegelſchieben an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes von Morgens 9 bis 12 Uhr ihren Gäſten nicht zu erlauben; auch überhaupt das Kegelſchieben um 11 Uhr Abends gänzlich einſtellen zu laſſen, beides bei Strafe von 5 Rthlrn. in jedem Contraventionsfall.

Es wird demnach zur Aufrechthaltung dieſes Befehls den ſämmtlichen Vögten, Höftleuten und Polizey-Officianten aufgetragen, auf die Befolgung deſſelben genau zu achten und die Contravenienten ſofort der Landprätur der Marſchlande zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 22. Juny 1847.

W. Eybe,
Landherr der Marſchlande.

XLVIII.

July 1. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 1. July 1847.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf Donnerstag, den 1. July, folgender Gegenſtände halber zu convociren.

Propositio Senatus.

I. Im Verfolge der Verhandlungen in Conventu vom 6. Auguſt 1846 trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage No. 1 nunmehr bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 der Belauf von Crt.m℔ 19,000 mehr

mehr als bisher aus Staatsmitteln für July 1.
die Schulen des Johanneums verwandt
werde;

und daß bei einer etwa eintretenden
Vacanz einer Profeſſur am akademiſchen
Gymnaſium die Stelle nicht früher wieder
beſetzt werde, bis ein definitiver Beſchluß
hinſichtlich des Gymnaſiums auf verfaſ-
ſungsmäßigem Wege gefaßt ſeyn wird;

2) daß das Scholarchat für das Gymna-
ſium, die Schulen des Johanneums und die
mit beiden verbundenen Anſtalten künftig
aus vier Mitgliedern E. E. Raths,
aus den fünf Paſtoren der Hauptkirchen,
aus fünf Mitgliedern des Collegiums
Ehrb. Oberalten,
und aus fünf Bürgern, Gelehrte nicht
ausgeſchloſſen,
beſtehe, wobei die vier Senats-Mit-
glieder von E. E. Rathe, die fünf
Oberalten von dem Collegium Ehrb.
Oberalten zu deputiren, die fünf Bürger
aber von dem Scholarchat, das erſte Mal
von den Mitgliedern deſſelben aus dem
Senate, dem Miniſterium und dem Col-
legium Ehrb. Oberalten allein, und zwar
dergeſtalt zu wählen, daß die zuerſt er-
wählten ſämmtlich fünf Jahre im Col-
legium bleiben, und nach fünf Jahren,
nach Beſtimmung durch das Loos, Einer,
nach ſechs Jahren der Zweite, und ſo
ferner, austrete, von den ſodann wieder
erwählt werdenden Bürgern aber Jeder
fünf Jahre im Amte bleibe;

wobei

July 1. wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß das bisherige Collegium Scholarchale ſo lange in ſeiner Wirkſamkeit zu verbleiben habe, bis die Wahlen für das neue Scholarchat beſchafft ſeyn werden; — und erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft über jeden dieſer zwei Anträge beſonders zu reſolviren.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 enthaltene Auseinanderſetzung trägt E. E. Rath darauf an,

> daß Erbgeſ. Bürgerſchaft der als Subadjunctum Lit. A. anliegenden Schul-Ordnung, und zugleich auch den als Subadj. Lit. B. anliegenden Additional-Artikeln zum Penſions-Caſſen-Geſetz, ihre Mitgenehmigung ertheilen möge;

wobei Er bemerkt, daß vor der nach Maaßgabe des Art. 41 nach 5 Jahren vorzunehmenden Reviſion der Schul-Ordnung ein Gutachten des Scholarchats über das ganze Geſetz, namentlich aber in Betreff der in den Art. 2 und 3 enthaltenen Beſtimmungen über die Theilnahme der Geiſtlichkeit an der, dem Volksſchulweſen vorzuſetzenden Oberbehörde, in Betreff der §. 18 vorgeſchriebenen Benutzung der Armenſchulen bei Durchführung der Schulpflichtigkeit, und in Betreff der in den Art. 39 und 40 gemachten Beſchränkungen der Anwendbarkeit der einzelnen Geſetzes-Vorſchriften, eingezogen, und die angegebenen Puncte in weitere Erwägung gezogen werden ſollen.

III.

III. Nach dem, durch den Rath- und Julÿ 1. Bürgerſchluß vom 1. September 1842 genehmigten Bauplane für die Brandſtätte ſollten die, in der Mayfeuersbrunſt von 1842 ſtehen gebliebenen Häuſer in der ehemaligen Schauenburgerſtraße, nachdem ſie expropriirt worden, abgebrochen werden. E. E. Rath muß es jedoch rathſam erachten, die Abbrechung interimiſtiſch noch zu verſchieben; und erſucht Er demnach Erbgeſ. Bürgerſchaft, aus den, in der Anlage No. 3 näher auseinandergeſetzten Gründen, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die, in der ehemaligen Schauenburgerſtraße, neben der Börſe belegenen, in der Mayfeuersbrunſt von 1842 nicht abgebrannten aber expropriirten Gebäude, bis auf Weiteres nicht abgebrochen; auch dieſelben, ſo weit ſie nicht in der General-Feuercaſſe verſichert ſind, anderweitig verſichert, und ſofern in denſelben eine Feuersbrunſt eintreten würde, die Löſchungskoſten von Seiten der Staatscaſſe übernommen werden; es wäre denn, daß die Sache nach dem §. 20 der Neu-Rev. General-Feuercaſſen-Ordnung vom 28. May d. J. noch geordnet würde; — daß übrigens aber dieſe Häuſer zwar hauptſächlich zur Benutzung für öffentliche Zwecke zu beſtimmen; jedoch Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer zu poteſtiviren, gemeinſchaftlich mit E. E. Rath feſtzuſetzen, ſowohl in wie weit eine Vermiethung eines

July 1. Theils dieſer Lokalitäten ſtattfinden ſolle, als auch, wann etwa das Abbrechen derſelben vorzunehmen ſeyn möchte.

IV. Es ſind einige verbeſſernde Abänderungen in Betreff der beſtehenden Verfügungen für die Penſions-Caſſe der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats, abſeiten der, dieſer Anſtalt vorgeſetzten Behörde gewünſcht worden, welche E. E. Rath, nach ſeinſeitiger Genehmigung derſelben, der Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 4 und in dem Subadjuncto Lit. C. enthaltene nähere Motivirung, vorlegt und Erbgeſ. Bürgerſchaft erſucht:

die in dem Subadjuncto Lit. C. enthaltenen Abänderungen der beſtehenden geſetzlichen Verfügungen in Betreff der Penſions-Caſſe für die Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats mitgenehmigen zu wollen.

V. Der noch anhaltende hohe Preis der nothwendigen Lebensmittel läßt E. E. Rath die Fortdauer der ermäßigten Acciſe auf Rockenmehl rathſam erſcheinen; und trägt Er deshalb, indem Er Sich auf die Motive in der Anlage No. 5 bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die Verlängerung der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. December v. J. verfügten Herabſetzung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Rockenmehl auf 1 m℔ pr.

pr. 100 Pfund, in der durch jenen Beſchluß feſtgeſetzten Modalität, bis zum Ende dieſes Jahrs mitgenehmigen wolle. July 1.

VI. Unter Bezugnahme auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. 6 trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß eine Summe von pro maximo jährlich Crt.m$\cancel{\ }$ 3000 verwendet werde zur Unterſtützung derjenigen früheren Angeſtellten des Leuchtenweſens, welche, in Berückſichtigung ihres langjährigen Dienſtes und ihrer Lage, nach Maaßgabe der in der Anlage No. 6 näher enthaltenen Beſtimmungen zu einer Beihülfe abſeiten des Staates zu ihrem Lebensunterhalte für geeignet zu erachten.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaaßen

ad III. den Antrag die Häuſer der ehemaligen Schauenburgerſtraße betreffend;

ad IV. die Abänderungen in Betreff der Beamten-Penſions-Caſſe;

ad V. die Fortdauer der herabgeſetzten Acciſe auf Rockenmehl; und

ad VI. die Unterſtützung einiger alterſchwacher Angeſtellten des Leuchtenweſens;

kann ſich dagegen

ad I. weder der Vermehrung des Beitrages der Staatscaſſe zu den Koſten des Johanneums, noch dem Antrage das Gymnaſium betreffend, noch der beantragten

July 1. veränderten Zuſammenſetzung des Scholarchats zuſtimmig erklären,

und findet ſich veranlaßt

ad II. die Schulordnung angetragenermaaßen abzulehnen, erachtet es vielmehr für angemeſſen, daß dieſe Angelegenheit an eine gemiſchte Deputation verwieſen werde;

und fügt übrigens den Wunſch hinzu, daß die Anträge E. E. Raths fernerhin, etwa vier Wochen vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente veröffentlicht, auch demnächſt der freien Discuſſion darüber durch die Preſſe keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden.

Replica Senatus.

Ad III. IV. V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung,

und indem Er ad I. und II. bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeinen Propoſitionen nicht beigetreten iſt, behält Er ſich desfalls das Weitere vor.

XLIX.

July 2. **Bekanntmachung,**

betr. die ordentliche und eine außerordentliche Zulage zur Feuercaſſe.

Da in Gemäßheit der Neu-Revidirten Hamburgiſchen General-Feuercaſſen-Ordnung, die Feuercaſſen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der, zufolge des §. 26, A, a. dieſer Verordnung zu entrichtenden ordentlichen jährlichen Zulage, ſo wie um die Bewilligung einer außerordentlichen

lichen Zulage von ½ pro mille nachgeſucht hat, welche Letztere wegen der großen Bedürfniſſe der Feuercaſſe nach der vorgelegten Rechnung erforderlich wird; ſo macht E. H. Rath hiedurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt, daß: July 2.

1) die ordentliche Zulage, welche als Verſicherungs-Prämie anzuſehen iſt, in ½ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuercaſſe verſicherten Eintauſend Mark Courant;
2) die ordentliche Zulage zu den Löſch-Anſtalten, in ⅜ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintauſend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben beſteht, es mag nun dieſer bei der Feuercaſſe verſichert ſeyn oder nicht, und werden dabei die überſchießenden Hundert Mark für das volle Tauſend gerechnet werden.
3) Die außerordentliche Zulage beträgt 8 Schillinge für jedes bei der Feuercaſſe verſicherte Eintauſend Mark Courant.

Dieſe Zulage von ½ und ⅜, und ½ pro mille iſt in Gemäßheit des 10. bis 12. §. der Neu-Revidirten Feuercaſſen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuercaſſe zu erlegen. Es lautet der betreffende abgeänderte §. 12 der Neu-Revidirten General-Feuercaſſen-Ordnung dahin:

„Die zu den Feuer-Schäden ſowohl, als die zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage

July 2. Zulage iſt jährlich nach erfolgter Publication, binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung auf dem Comptoir der General-Feuercaſſe zu erlegen. Falls dieſe Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer 4 Wochen an den Säumigen erlaſſen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 Schilling für jedes Erbe zu erlegen iſt. Erfolgt auch während der letztgedachten Friſt die Zahlung nicht, ſo wird von dem Wohlweiſen älteſten Feuercaſſen-Herrn die executiviſche Beitreibung verfügt werden."

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 2. July 1847.

L.

July 5.

Bekanntmachung,

betr. die Verlängerung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl.

Die im December v. J. beſchloſſene und eingeführte Herabſetzung der Acciſe auf hieſelbſt eingeführtes Roggenmehl auf 1 Mark pr. 100 Pfund, iſt durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 1. July d. J. bis zum Ende d. J., und zwar in der, in der Bekanntmachung vom 11. December v. J. näher angegebenen Modalität, prolongirt worden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 5. July 1847.

LI.

LI.

Bekanntmachung,

Julÿ 26.

die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli durch Seedampfſchiffe betreffend.

Von Patronatswegen wird hiedurch verfügt:

1) Kein Seedampfſchiff, dem nicht ein für allemal die Erlaubniß zur regelmäßigen Benutzung der Landungsbrücken ertheilt worden iſt, darf ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß des Brückenmeiſters an den Pontons anlegen. Der Führer des Schiffs wird im Uebertretungsfall nicht nur ſofort wieder abzulegen genöthigt, ſondern auch mit einer angemeſſenen Geldſtrafe belegt werden.

2) Jedermann hat ſich bei Benutzung der Landungsbrücken in aller und jeder Beziehung den Anordnungen des Brückenmeiſters unweigerlich zu fügen, insbeſondere auch ohne Widerrede mit ſeinem Schiffe vom Ponton wieder abzulegen, wenn derſelbe es für erforderlich erklärt.

3) Wenn der Platz unmittelbar an den Pontons zu mehreren gleichzeitig vorzunehmenden Verſchiffungen nicht hinreicht, ſo muß der Führer des zunächſt dem Ponton liegenden Schiffes auf Verfügung des Brückenmeiſters es geſtatten, daß die Verſchiffung in das entfernter liegende Schiff über ſein Schiff hinweg mittelſt von Bord zu Bord zu legender Brücken geſchehe.

Hamburg, den 26. Julÿ 1847.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LII.

July 26.

Bekanntmachung,

die Verſchiffung von Vieh über die Landungsbrücken in St. Pauli betreffend.

Von Patronatswegen wird hiedurch verfügt:

1) Für jedes Schiff, welches Vieh an der Landungsbrücke einnehmen will, muß dem Brückenmeiſter zuvor durch den Capitain oder den Mäkler deſſelben eine genaue Liſte über das Quantum des einzunehmenden Viehes, die Namen der einzelnen Verſchiffer und die Reihefolge, nach welcher die Einſchiffung erfolgen ſoll, übergeben werden. Eine übereinſtimmende Abſchrift muß in den Händen des Steuermanns ſeyn.

2) Die Verſchiffer des Viehes müſſen daſſelbe bis zur Verſchiffung in dem eigends dafür in der Nähe des Landungsplatzes eingerichteten Gehege, oder falls innerhalb deſſelben kein Raum mehr ſeyn ſollte, von außen an deſſen Umzäumung unter beſtändiger Aufſicht angebunden halten.

3) Das Vieh darf nicht eher auf die Brücke gebracht werden, als bis vom Brückenmeiſter oder deſſen Aſſiſtenten die Aufforderung dazu erfolgt.

4) Von Pferden darf immer nur eines, von größerem Schlachtvieh dürfen höchſtens zwei Stück zur Zeit die Brücke hinunter gebracht werden; kleineres Vieh im Verhältniß.

5) Unter keinem Vorwande darf Vieh auf den Brücken oder Pontons angebunden werden.

6)

6) Die Polizey-Officianten ſind angewieſen darauf zu achten, daß das Publicum während dieſer Verſchiffung von den Brücken und Pontons entfernt gehalten werde. July 26.

Hamburg, den 26. July 1847.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LIII.

Verordnung,

Aug. 13.

betr. die bei ausbrechender Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln.
Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 13. Auguſt 1847.

Nachdem im Jahre 1843 mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes von dem damaligen Polizeyherrn eine Inſtruction für die öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenſeuche (Lungenfäule) des Rindviehes erlaſſen, auch darnach in den Jahren 1844 und 1845 bei der damals herrſchenden Seuche verfahren, ſeitdem aber von den Betheiligten die Publication einer umfaſſenden, dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnung für den Fall einer Wiederkehr jener Seuche als wünſchenswerth dargeſtellt worden, ſo hat ſich Ein Hochedler Rath veranlaßt geſehen, für ſolchen Fall die nachſtehende, mit der vorgedachten Inſtruction weſentlich übereinſtimmende Verordnung zu erlaſſen:

§. 1.

Anzeige an die Behörde.

Sobald an einem Stücke Rindvieh ſich krankhafte Erſcheinungen zeigen, welche ver-

muthen

Aug. 13. muthen laſſen, daß daſſelbe von der Lungenſeuche oder einer ſonſtigen anſteckenden Krankheit befallen ſey, iſt der zunächſt vorgeſetzten Ortsbehörde, namentlich den Vögten der Vorſtädte, der Dorfſchaften oder der Landſchaften ſofortige Anzeige davon zu machen. Der Eigenthümer des ſo befallenen Viehes iſt bei 5 Rthlr. Strafe zu dieſer Anzeige verpflichtet. Die Vögte haben darüber ſofort reſpective an die Patronate oder Landherrenſchaften zu berichten, welche dem Präſes des Geſundheitsraths Mittheilung machen werden. Dieſer wird eine Unterſuchung des verdächtigen Viehes durch den öffentlichen Thierarzt vornehmen laſſen.

§. 2.

Ernennung der Commiſſion.

Ergiebt ſich bei der durch den öffentlichen Thierarzt vorgenommenen Unterſuchung die Gewißheit, daß auf hieſigem Gebiet die Lungenſeuche ausgebrochen ſey, oder wird durch glaubwürdige Mittheilungen der Ausbruch dieſer Seuche in den angrenzenden Theilen der benachbarten Landesgebiete hier bekannt, ſo wird der Präſes des Geſundheitsrathes, mit von ihm einzuholender Genehmigung Eines Hochedlen Raths und nach vorgängiger Berathung mit dem Landphyſicus, eine, unter dem Vorſitze des Letzteren, aus dem öffentlichen Thierarzt und zweien für die Dauer der Seuche ihm zu adjungirenden anderen Thierärzten beſtehende Commiſſion ernennen, welche zunächſt die gegen

die

die Weiterverbreitung der Seuche und zur Aug. 13.
Unterdrückung derſelben nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu ergreifenden Maaßregeln zu leiten hat, ſelbſt aber dem Präſes des Geſundheitsrathes untergeordnet iſt.

§. 3.

Unterſuchung der Viehſtände.

Die im §. 2 gedachte Commiſſion wird ohne Verzug eine Unterſuchung ſämmtlicher Viehſtände des Gebietes vornehmen und über den Befund des Geſundheitszuſtandes einen genauen Bericht abſtatten. Die Reihenfolge, in welcher die verſchiedenen Dorf- und Landſchaften dieſer Unterſuchung zu unterziehen ſind, wird nach den jedesmaligen Umſtänden zu beſtimmen, und zwar wird immer mit den bereits inficirten oder den der Anſteckung durch benachbarte Heerden am erſten ausgeſetzten Gebietstheilen zu beginnen ſeyn.

§. 4.

Fernere Obliegenheiten der Commiſſion.

Die Mitglieder der vorerwähnten Commiſſion haben bei einem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall der Erkrankung oder des Verdachts der Erkrankung von Vieh an der Lungenſeuche, die etwa ſogleich nothwendig erſcheinenden Vorkehrungen gegen Weiterverbreitung der Seuche vorläufig anzuordnen, dann aber ſofort die in dem ein-

zelnen

Aug. 13. zelnen Fall nach der beſonderen Localität zu ergreifenden Maaßregeln in der Commiſſions-Verſammlung gemeinſchaftlich zu berathen, dem Präſes des Geſundheitsrathes darüber zu berichten und die von dieſem auf Grundlage ihres Berichts anzuordnenden umfaſſenderen Maaßregeln auszuführen, die Befolgung der desfallſigen Anordnungen fortwährend zu überwachen und von Contraventionen ſofort dem Polizeyherrn Anzeige zu machen. Hierbei werden die in den folgenden §§. enthaltenen Verfügungen zur Richtſchnur dienen.

§. 5.

Abſperrung des erkrankten Viehes.

Jedes entſchieden erkrankte Stück Vieh muß ſogleich von allem geſunden Vieh ſtrenge abgeſondert werden, entweder in einem Stalle, der mit anderen Ställen keine Verbindung zuläßt, oder auf einer Weide, die durch dazwiſchenliegende nicht benutzte Weiden, oder durch Doppelhecken oder Doppelgräben, mindeſtens 25 Fuß von den Weiden getrennt iſt, auf welchen geſundes Vieh weidet. — Der mit Wartung des erkrankten Viehes beauftragte Knecht, darf zur Wartung des geſunden Viehes nicht benutzt werden und darf auch nicht unmittelbar von dem kranken Vieh zu dem geſunden gehen; auch darf kein Futter, kein Geräthe oder dergleichen von dem Stalle oder der Weide des kranken Viehes zu dem geſunden gebracht werden.

§. 6.

§. 6. Aug. 13.

Abſperrung des verdächtigen Viehes.

Ein jeder Viehſtand, in welchem Erkrankungen vorgefallen ſind, mögen die erkrankten Thiere ſogleich getödtet oder nach §. 5 abgeſondert worden ſeyn, ſo wie jeder Viehſtand, der erweislich mit erkrankten Thieren in nähere Berührung gekommen iſt, wird für verdächtig erklärt und unter beſondere Aufſicht der Commiſſion geſtellt, welche zu veranlaſſen hat, daß ein ſolcher verdächtiger Viehſtand von allem geſunden Vieh eben ſo ſtreng abgeſondert werde, wie die entſchieden erkrankten Thiere.

§. 7.

Fälle wo die Abſperrung unthunlich iſt.

Sollte die in den vorſtehenden §§. angeordnete Abſonderung des erkrankten oder verdächtigen Viehes der Localität wegen, namentlich bei kleineren Viehſtänden, nicht einzurichten ſeyn, ſo muß der Beſitzer angehalten werden, entweder ſich mit einem anderen Viehbeſitzer, bei welchem bereits Vieh abgeſondert iſt, über die Aufnahme des ſeinigen unter deſſen abgeſondertes Vieh zu verſtändigen, oder daſſelbe unter Aufſicht des öffentlichen Thierarztes oder ſeiner Adjuncten ſofort abſchlachten zu laſſen; es kann jedoch dieſe letztere Maaßregel von der Commiſſion oder dem öffentlichen Thierarzt nicht ohne beſonderen Befehl des Präſes des Geſundheitsrathes angeordnet werden.

§. 8.

Aug. 13.

§. 8.

Bezeichnung des Viehes.

Alles erkrankte ſowohl als verdächtige Vieh wird unter Aufſicht des öffentlichen Thierarztes oder eines der ihm adjungirten Thierärzte (§. 3) mit dem Buchſtaben L (Lungenſeuche), und zwar mittelſt Abſcheeren der Haare auf der Hüfte, bezeichnet.

§. 9.

Aufhebung der Sperre.

Ein für verdächtig erklärter Viehſtand kann erſt, nachdem mindeſtens ſechszehn Wochen ſeit dem letzten Erkrankungsfall verfloſſen ſind, und nachdem eine gehörige Reinigung der Ställe u. ſ. w. unter Aufſicht des öffentlichen Thierarztes oder ſeiner Adjuncten (§. 3) vorgenommen worden, für nicht verdächtig erklärt werden.

§. 10.

Geneſenes Vieh.

Geneſenes Vieh darf erſt, nachdem mindeſtens ſechszehn Wochen ſeit der Erkrankung verfloſſen ſind, unter geſundes Vieh gebracht werden; es muß bis dahin entweder bei dem noch kranken Vieh bleiben, oder auf einer beſonderen Weide oder in einem beſonderen Stalle gehalten werden.

§. 11.

Benutzung der Haut.

An der Lungenſeuche gefallenes oder desfalls getödtetes Vieh muß unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte eingeſcharrt, doch kann die Benutzung der Haut geſtattet werden.

§. 12.

§. 12. Aug. 13.

Verkauf des Viehes.

Entſchieden erkranktes Vieh darf unter keiner Bedingung, nur verdächtiges und völlig geneſenes nicht anders als zum ſofortigen Abſchlachten verkauft werden, welches Abſchlachten unter Aufſicht des öffentlichen Thierarztes oder ſeiner Adjuncten geſchehen muß.

§. 13.

Verkauf der Milch.

Die Milch der nur verdächtigen Kühe darf ohne Weiteres zum Verkaufe ausgebracht werden; die Milch der entſchieden erkrankten, wenn ſie ſolche noch geben ſollten, nicht; die Milch der geneſenen erſt nach erfolgter Erlaubniß der öffentlichen Thierärzte, ſobald ſich wieder die frühere Quantität Milch bei ihnen eingeſtellt hat, was als das ſicherſte Zeichen der Geneſung anzuſehen iſt.

§. 14.

Benutzung der Ställe.

Ein Stall, in welchem während des letzten halben Jahres Vieh an der Lungenſeuche erkrankt iſt, darf nicht wieder benutzt werden, ohne vorher unter Aufſicht der öffentlichen Thierärzte gereinigt worden zu ſeyn.

§. 15.

Ueberwachung des Viehhandels.

Der Präſes des Geſundheitsrathes wird, wenn er beim Ausbruche der Viehſeuche in der Nachbarſchaft ſolches für nothwendig be-

Aug. 13. befindet, ein Verbot dahin veranlaſſen, daß auf dem Markte am Pinnas in St. Pauli kein Vieh zugelaſſen oder auch nur in die Ställe der dortigen Commiſſionaire aufgenommen werde, welches nicht mit einem gehörigen Geſundheitsatteſte verſehen iſt, d. h. mit einer obrigkeitlichen Beſcheinigung, daß in der Gegend, aus welcher das Vieh kommt, keine anſteckende Krankheit unter dem Rindvieh, namentlich keine Lungenſeuche herrſche. Nach Erlaſſung eines ſolchen Verbotes wird es den öffentlichen Thierärzten obliegen, auf die genaueſte Befolgung deſſelben zu achten. Nach Umſtänden kann dann auch aller ſonſtige Handel mit Milchvieh unter beſondere Aufſicht der Thierärzte geſtellt und an die Bedingung einer von ihnen auszuſtellenden Beſcheinigung, daß das zu verkaufende Vieh geſund ſey, geknüpft werden.

§. 16.

Polizeyvergehen.

Jede abſichtliche Verheimlichung eines Erkrankungsfalles von Seiten der Viehbeſitzer, jede Umgehung der für den Fall ausbrechender Lungenſeuche nach Inhalt dieſer Verordnung angeordneten Maaßregeln und jede Widerſetzlichkeit gegen die in Gemäßheit derſelben fungirenden öffentlichen Thierärzte, werden als Polizeyvergehen betrachtet und nach der Lage der Sache beſtraft, können auch unter Umſtänden die ſofortige Tödtung des erkrankten oder verdächtigen Viehes zur Folge haben, wozu es jedoch eines beſonderen Befehles des Präſes des Geſundheitsrathes bedarf.

§. 17.

§. 17. Aug. 13.

Entſchädigung.

Wenn in den, durch den §. 7. vorgeſehenen Nothfällen, auf beſonderen Befehl des Präſes des Geſundheitsrathes erkranktes oder verdächtiges Vieh abgeſchlachtet wird, ſo hat der Beſitzer Anſpruch auf eine angemeſſene, aus der Polizeycaſſe zu bezahlende Entſchädigung. Eine Entſchädigung findet nicht ſtatt, wenn in Fällen der im §. 16 erwähnten Art die Tödtung des Viehes wegen Polizeyvergehen verfügt wurde. Wegen der übrigen, in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Maaßregeln und der daraus entſtehenden Geſchäftsſtörungen und Verlüſte ſteht den Betheiligten keinerlei Anſpruch auf Entſchädigung zu.

§. 18.

Die vorſtehende Verordnung gilt für das geſammte Hamburgiſche Gebiet mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel.

LIV.

Bekanntmachung, Aug. 30.

betr. die Zulaſſung der Handwerksgeſellen in Oeſterreich.

Den Aelterleuten der reſpectiven hieſigen Aemter wird zur weiteren Mittheilung an die dabei Intereſſirten hiemit eröffnet: daß die in verſchiedenen öffentlichen Blättern enthalten geweſene Nachricht, als ob in Oeſterreich jetzt Handwerksgeſellen vom Auslande

Aug. 30. nur zugelaſſen würden, wenn ſie vorher eine ihnen beſtimmt daſelbſt zugeſicherte Arbeitsgelegenheit nachwieſen, nach Anzeige des Oeſterreichiſchen Herrn General-Conſuls hieſelbſt durchaus falſch und irrig iſt.

Hamburg, den 30. Auguſt 1847.

Die Polizey-Behörde.

LV.

Sept. 4. **Bekanntmachung,**

betr. die Baggerung im nördlichen Fahrwaſſer bei Blankeneſe.

Da in den nächſten Tagen die beiden Dampfbagger von ihrer bisherigen Station bei Oevelgönne nach Blankeneſe verlegt werden, um daſelbſt die im vorigen Jahre begonnene Ausbaggerung eines geraden Fahrwaſſers durch die Blankeneſer Untiefe fortzuſetzen, ſo müſſen bis auf Weiteres die paſſirenden Schiffe, ſowohl aufwärts als abwärts, durch das alte ſüdliche Fahrwaſſer bei Blankeneſe fahren und iſt es, ſo lange die Bagger in dem neuen nördlichen Fahrwaſſer placirt ſind, durchaus nicht geſtattet, dieſe nördliche Rinne für die Schifffahrt zu benutzen.

Diejenigen Schiffer und Lootſen, welche dieſer, im Intereſſe der Schifffahrt und zur Sicherung der Bagger gegen Störung und Beſchädigung, unumgänglich nothwendigen Verfügung nicht Folge leiſten, werden nicht nur zum Erſatze des etwa entſtehenden Schadens angehalten, ſondern überdies den Umſtänden nach beſtraft werden.

Die

Die neugebaggerte Rinne bei Oevelgönne wird mit der Verlegung der Bagger für die Schiffahrt gänzlich eröffnet ſeyn. Sept. 4.

Hamburg, den 4. September 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LVI.

Bekanntmachung,

betr. das Koſtgeld im Allgemeinen Krankenhauſe. Sept. 9.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß, laut Conclusa Eines Hochedl. und Hochw. Raths vom 25. Auguſt und des großen Krankenhaus-Collegii vom 6. September a. c. der niedrigſte Anſatz des Koſtgeldes im Allgemeinen Krankenhauſe von täglich 7 ß auf 10 ß pr. Tag erhöht worden iſt, und daß dieſe Erhöhung mit dem 1. October d. J. ihren Anfang nimmt.

Hamburg, den 9. September 1847.

Die Proviſoren des allgemeinen Krankenhauſes.

LVII.

Publicandum

über den Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 6. Auguſt 1846, betreffend communiſtiſche Vereine. Sept. 13.

Nachdem in der Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 6. Auguſt 1846 folgender Beſchluß gefaßt iſt:

daß communiſtiſche Vereine als unter die Beſtimmungen des §. 2 der Beſchlüſſe

Sept. 13. vom 5. July 1832 ausdrücklich zu ſubſumiren angeſehn werden, wobei ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer ſolcher Vereine, ſoweit dieſelben hochverrätheriſche Zwecke verfolgen, in allen Bundesſtaaten die Strafe des Hochverraths nach Maaßgabe der beſtehenden Landesgeſetze zu gewärtigen haben ſollen,

ſo wird ſolcher Beſchluß hiemit abſeiten des Senats zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13. September 1847.

LVIII.

Sept. 13.

Ankündigung

einer in der Stadt und Vorſtadt St. Georg beliebten außerordentlichen Sammlung, behufs Vollendung des Baues der St. Petri Hauptkirche und Ausſtattung deren Innern.

Das Große Kirchen-Collegium zu St. Petri hat E. H. Rathe vorgeſtellt, daß deſſen Kirchenbau-Mittel ganz und gar erſchöpft ſeyen und es zur Vollendung des Baues und zur nothwendigen, wenn auch noch nicht vollſtändigen Ausſtattung des Innern, noch große Ausgaben zu verwenden habe, und gebeten, durch Bewilligung einer allgemeinen außerordentlichen Sammlung, die zur Eröffnung des Gotteshauſes im nächſten Jahre ſo dringend erforderliche Hülfe zu gewähren.

E. H. Rath, von der Heiligkeit des Zwecks und der Nothwendigkeit, mindeſtens eine

eine unſerer eingeäſcherten Hauptkirchen bal- Sept. 13.
digſt zum Gottesdienſte wieder herzurichten, durchdrungen, hat dieſem wohlbegründeten Anſuchen gewillfahrt und eine außerordentliche Haus-Sammlung in der Stadt und der Vorſtadt St. Georg angeordnet, welche in der nächſten Woche beginnen und worüber eine Bekanntmachung des St. Petri Kirchenbau-Vereins das Nähere beſagen wird.

E. H. Rath hat ſelten mit mehr Vertrauen die Bürger und Einwohner aufgerufen, ihren beſten Kräften angemeſſene Gaben zu opfern.

Es ſind Gaben der Frömmigkeit, des Wohlwollens, der Liebe, um welche es ſich hier ja handelt. Es gilt darum einen großen, durch die Elemente zerſtörten und ſchön wiedererſtandenen Tempel des Herrn zu vollenden, damit wir ihn wieder ſeinem hehren Dienſte weihen und ihn darin preiſen können für ſeine Heimſuchung wie für ſeine Hülfe.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 13. September 1847.

LIX.

Bekanntmachung, Sept. 13.

betr. ein kirchliches Dankfeſt wegen der geſegneten Erndte.

Da die Theurung, welche vor nicht gar langer Zeit auch bei uns herrſchte, und uns mit gerechten Sorgen erfüllte, ſich bedeutend ver-

Sept. 13. vermindert hat, und durch die Vaterliebe des Allgütigen ein reicher Erndteſegen den von Noth Bedrängten die Ausſicht in die Zukunft erheitert, ſo iſt es unſere erſte Pflicht, Augen und Herzen dankbar zu Dem zu erheben, von welchem alles Gute kommt.

Ein Hochedler Rath hat daher verfügt, daß am 26. September d. J., als am 17. Sonntage nach Trinitatis, in allen Kirchen der Stadt, der Vorſtädte und des Landgebietes ein kirchliches Dankfeſt wegen der geſegneten Erndte gefeiert werden ſolle, damit der Gemeinde Veranlaſſung gegeben werde, auch öffentlich dem Höchſten zu danken.

Indem Ein Hochedler Rath dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt Er hinzu, daß an dieſem Dankfeſte in allen Kirchen eine Collecte zum Beſten der allgemeinen Armen-Anſtalt Statt finden werde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13. September 1847.

LX.

Sept. 13. Die Notification einer am angeordneten Dankfeſte, am Sonntage den 26. September, in allen Kirchen anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt, iſt am 13. September 1847 publicirt.

LXI.

LXI.

Polizey-Bekanntmachung, Sept. 14.

betr. die Berechnung der Zinſen durch die Pfandleiher.

Da es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß die hieſigen Pfandleiher, der ausdrücklichen Verordnung zuwider, in Veranlaſſung der bei ihnen auf Pfänder geſchloſſenen Anleihen, ſtatt vorſchriftmäßig die Zinſen erſt bei Einlöſung der Pfänder zu berechnen und mit dem ausgeliehenen Capital ſich zurückzahlen zu laſſen, die Zinſen ſofort von demſelben abziehen, gleichwohl aber den ganzen Betrag der Anleihe auf den Schuldſchein ſchreiben, oder aber die Zinſen ſofort zum angeliehenen Capital ſchlagen, und ſo den wahren Betrag der Anleihe betrügeriſch erhöhen, in beiden Fällen aber den Anleiher die Zinſen doppelt berechnen, ein ſolcher Mißbrauch zum offenbaren Nachtheil der ärmeren Volksclaſſen aber nicht geduldet werden darf, ſo werden ſämmtliche hieſigen Pfandverleiher hiemit auf das ernſtlichſte, und unter Vorbehalt ſtrengſter Ahndung im Contraventionsfall, erinnert, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nur das wirklich angeliehene Capital in die Schuldſcheine einzutragen, die geſetzlichen Zinſen aber erſt bei Zurückzahlung des Capitals zu berechnen und einzuziehen.

Zugleich werden Alle, welche bei Pfandleihern Anlehen zu ſchließen ſich veranlaßt finden, ermahnt, gegen den gerügten Mißbrauch

auf

Sept. 14. auf ihrer Hut zu ſeyn, und aufgefordert, wenn ihnen nicht, wie das Geſetz es vorſchreibt, der volle Betrag des Anleihens ohne Abzug ausbezahlt, oder wenn das angeliehene Capital durch ſofortige Zinſen-Zuſchreibung willkürlich erhöht werden ſollte, ſofort der unterzeichneten Behörde davon die Anzeige zu machen.

Hamburg, den 14. September 1847.

Die Polizey-Behörde.

LXII.

Sept. 15. **Bekanntmachung,**

betr. den Gebühren-Tarif bei der Schleuſe unter der Mühlenbrücke.

Mit dem 1. October d. J. wird für das Paſſiren von Fahrzeugen durch die neuerbaute Schleuſe unter der Mühlenbrücke, ſo wie durch die veränderte Graskeller-Schleuſe nachſtehender, von Einem Hochweiſen Senate genehmigter, Gebühren-Tarif eintreten und hierdurch bekannt gemacht:

I. Schleuſengeld, beim jedesmaligen Paſſiren durch die Schleuſe unter der Mühlenbrücke, ſo wie auch für die Graskeller-Schleuſe geltend, wenn bei dieſer ſämmtliche Thüren offen ſtehen:

Für	einen Ever, beladen	4 ß
„	desgl. leer	2 „
„	eine Schute oder Alſterſchiff, beladen oder leer	1 „
„	ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle, beladen oder leer . . .	1 „
„	Floßholz in Einer Länge . . .	2 „

II.

II. Schleuſengeld, beim jedesmaligen Paſſiren durch die Graskeller-Schleuſe, wenn hier durchgeſchleuſet werden muß: Sept. 15.

Für einen Ever, beladen	. . . . .	6 ß
„ desgl. leer	. . . .	3 „
„ eine Schute oder Alſterſchiff,	beladen	2 „
	leer	1 „
„ ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle u. ſ. w., beladen oder leer		2 „
„ Floßholz in Einer Länge	. . .	4 „

Die Fahrzeuge der Hafenrunde, ſo wie Schiffsſprützen paſſiren frei.

Hamburg, den 15. September 1847.

Die Bau-Deputation.

LXIII.

Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeſte zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden Collecte, iſt am 24. September 1847 publicirt. Sept. 24.

LXIV.

Bekanntmachung, Oct. 11.

betr. die Widerſpenſtigen vom Looſungs-Jahre 1825.

Da von denen im Jahre 1825 gebornen Dienſtpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent beſtimmt waren, mehrere nicht

auf-

Oct. 11. aufzufinden geweſen ſind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen laſſen, darüber keine Beweiſe eingeliefert haben, weshalb auf ſolche unbeſcheinigte Reclamationen keine Rückſicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juny 1822 ausgeſprochenen, und ſpäterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müſſen, ſo erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienſtpflichtige, namentlich:

Liſte der Widerſpenſtigen vom Looſungs-Jahre 1825.

Erſter Diſtrict.

№	Name.
17.	Trauſchold, Chriſtian Friedrich Theodor
18.	Dannenberg, Johann Caspar Heinrich
22.	Söftje, Ernſt Carl
35.	Wolf, Johann Heinrich Carl
61.	Samuelſon, Martin
67.	Schwenn, Johann Nicolaus Hinrich
76.	Kleebeck, Friedrich Theodor
78.	Schmidt, nennt ſich Hanſen, Chriſtian Eduard
81.	Graff, Semmy Jacob
83.	Menſching, Hermann Ludwig Heinrich
112.	Soltau, Heinrich Wilhelm
118.	Stahmer, Johann Simon Heinrich
121.	Kruſemarck, Heinrich Chriſtian Theodor
126.	Kummerfeldt, Heinrich Andreas
139.	Moller, Johann Jürgen Chriſtian
145.	Hjorth, Friedrich Knut Wilhelm
152.	Roſenhahn, Heinrich Gottfried
159.	Steffens, Carl Chriſtian
188.	Clayton, William Robert Heath
189.	Gröning, Carl Johann Auguſtinus
191.	Hoffmann, Carl Wilhelm

№	Name.	Oct. 11.
202.	Holborn, Charles	
206.	Neumann, Johann Georg Hinrich	
218.	Capell, Johann Wilhelm	
221.	Wilms, Johann Friedrich	
224.	Müller, Johann Adolph Theodor	
230.	Lindemann, Johann Guſtav Ferdinand	
236.	Flügge, Wilhelm Auguſt	
244.	Otto, Johann Jacob Hermann	
258.	Chriſtianſen, Johann Matthias	
274.	Peterſen, Johannes Heinrich Ernſt	
276.	Möller, Johann Carl Friedrich	
278.	Merck, Heinrich Friedrich	
281.	Steinmetz, Adolph Ernſt Carl	
292.	Meyn, Heinrich Chriſtopher	
296.	Meiſter, Johann Georg Chriſtian	
299.	Brennicke, Georg Diedrich Hinrich	
300.	Simonſsen, Simon	
301.	Lorentzen, Johann Friedrich	
324.	Gieſe, Johann Nicolaus Wilhelm	
335.	Knapcke, Wilhelm Carl	
347.	Meyer, Heinrich Friedrich	
351.	Thomann, Hubert Victor	
374.	Weber, Jacob Theodor	
378.	Schmidt, Johann Ludwig Gottlieb	
380.	Maaſs, Eduard Andreas Martin	
405.	Lindner, Auguſt Gottlieb Wilhelm	
416.	Frevers, Friedrich Wilhelm	
417.	Andrä, Wilhelm Ludwig Eduard	
437.	Hanck, Carl Heinrich Peter	
452.	Carmienke, Johann Georg	
454.	Sievers, Guſtav Wilhelm	
462.	Arnold, Johann Gabriel Caeſar	
467.	Mehlhauſen, Salomon	
468.	Vitt, Friedrich Bernhard	
471.	Lehmann, Johann Chriſtian Wilhelm	
481.	Fiſcher, Friedrich Elias	
499.	Polemann, Hans Otto Hinrich	
500.	Jürs, Martin Ludwig Wilhelm	
502.	Steffens, Carl Chriſtian Jacob	
503.	Hahn, Gottfried Carl Theodor	
		513.

Oct. 11. №	Name.
513.	Hartz, Franz Peter
517.	Schütte, Johann Heinrich Theodor
525.	Rhode, Franz Carl Emil
536.	Brackelmann, Johann Andreas Theodor
541.	Stöver, Johann Hermann Wilhelm
551.	Clüſs, Johann Joachim Auguſt
560.	Carſtens, Johann Martin Ludwig
567.	Minde, Wilhelm Conrad Gottlieb
572.	Lorenzen, Johann Heinrich
574.	Danziger, Aron
584.	Sievers, Heinrich Adolph Franz
594.	Struck, Johann Heinrich Chriſtian
599.	Schnebel, Heinrich Chriſtian Gottfried
637.	Kleefoot, Guſtav Heinrich Wilhelm
640.	Lohmann, Johann Jürgen Hinrich
641.	Allers, Johann Heinrich Carl
652.	Hops, Johann Friedrich Carl
655.	Lempcke, Carl Heinrich Adolph
662.	Eggerſtedt, Carl Auguſt Theodor
672.	Lachmund, Claus Friedrich Lüer
679.	Rieckmann, Heinrich Theodor
680.	Schiffmann, Andreas Cornelius Friedrich
682.	Bohnhoff, Ludwig Wilhelm
683.	Coheu, Heinrich Auguſt
685.	Timf, Johann Hinrich
693.	Scharlack, Theodor Ernſt Martin
704.	Glismann, Johann Friedrich Nicolaus
713.	Schultz, Johann Chriſtopher Friedrich
717.	Schmidt, Heinrich Hermann
723.	Renſon, Joſeph Otto
727.	Hobe, Georg Johann Heinrich
737.	Schwartz, Johann Carl Friedrich
741.	Müller, Albert Heinrich Joachim
744.	Meyer oder Füſſen, Johann Heinr. Wilh.
771.	Bey, Carl Friedrich
777.	Thieſſen, Johann Conrad Eduard
781.	Jackſon, Eduard James
792.	Job, Theodor Corvinus Lebrecht
—	Meyer, Hermann, oder Heymann

Zweiter

Zweiter Diſtrict. Oct. 11.

№	Name.
17.	von Campen oder Lange, Chriſtian Lehnert William
37.	Medecke, Carl Chriſtopher Wilhelm
45.	Stauden, Johann
49.	Meinerts, Heinrich Ludwig Jacob
61.	Wagener, Johann Wilhem Louis
78.	Röhl, Wilhelm Jacob Heinrich
91.	Hartong, Wilhelm Gottfried Adolph
98.	Meyns, Johann Martin Ludwig
117.	Bohn oder Behn, Johann Martin Heinrich
121.	Wolldorff, Johann Theodor
149.	Scheffer, Chriſtian
159.	Koch, Joachim Adam
166.	Handorff, Heinrich Wilhelm Cornelius
182.	Mitternacht, Heinrich Chriſtian Auguſt
—	Lock, Johann Friedrich Wilhelm

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten, ſowohl als die, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren, ſo ſoll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juny 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 11. October 1847.

LXV.

LXV.

Oct. 15. Die Notification einer, am 4. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Beſten des Allgemeinen Krankenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt am 15. October 1847 publicirt.

LXVI.

Oct. 28. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 28. October 1847.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag, den 28. October, der folgenden Gegenſtände wegen zuſammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Bei den, ſeit einigen Jahren mannigfach veränderten Verhältniſſen unſerer Finanzen, muß E. E. Rath einige verbeſſernde Einrichtungen in Bezug auf die Organiſation derſelben rathſam erachten, worüber Er der Erbgeſ. Bürgerſchaft Seine Anträge, unter Bezugnahme auf die Begründung derſelben in der Anlage No. 1, vorlegt, und Dieſelbe erſucht:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die, in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Anträge in Betreff unſerer Finanz-Organiſation mitgenehmigen wolle.

II. E. E. Rath legt ſodann der Erbgeſ. Bürgerſchaft eine Mittheilung in Bezug auf die Finanz-Verhältniſſe des Jahres 1846, ſowie über den Budget-Anſchlag für

für das laufende Jahr, nebſt angehängtem Etat Oct. 28.
über beide Finanz-Perioden, in der Anlage No. 2 und in dem Subadjuncto Lit. B. vor; und indem Er Sich auf die, in dieſer Mittheilung enthaltenen Erörterungen bezieht, ſo erſucht Er Erbgeſ. Bürgerſchaft um ihre Mitgenehmigung dahin:

daß das diesjährige präſumtive Deficit des ordentlichen Staatshaushaltes aus den Ueberſchüſſen früherer Jahre gedeckt werde.

III. Die Zeitdauer, für welche die Brandſteuer bewilligt worden, iſt faſt beendigt; und da die Prolongation dieſer Abgabe unerläßlich iſt, wobei zugleich einige verbeſſernde Modificationen rathſam erſcheinen; ſo erſucht E. E. Rath, indem Er Sich wegen der Motive Seines Antrags auf die Anlage No. 3 und das Subadjunctum Lit. C. bezieht, die Erbgeſ. Bürgerſchaft, daß Dieſelbe

1) die Prolongation der Brandſteuer in der Art, wie die in dem Subadjuncto Lit. C. anliegende Revidirte Verordnung ſie enthält, auf fernere 5 Jahre, nämlich vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1852, mitgenehmigen wolle; und zwar

2) mit der, in der Verordnung ausgedrückten Hinzufügung, daß das Amt Ritzebüttel, wie bisher, von dieſer Abgabe ausgeſchloſſen bleibe.

IV. Da durch die diesjährige ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel und die Beſchäftigung brodloſer Arbeiter ſehr bedeutende

Oct. 28. deutende außerordentliche Ausgaben veranlaßt ſind, für welche, in Verbindung mit dem diesjährigen Mehrbedürfniſſe für das Staats-Prämien-Anlehen, beſondere Geldmittel erforderlich werden; worüber die Anlage No. 4 die näheren Nachweiſungen enthält; ſo trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft es mitgenehmigen wolle:

daß die Mittel des, in der Anlage bezeichneten Zinſen-Erſparungsfonds, bis zum Belauf von 250,000 m℔ Crt., der Staatscaſſe zur Beſtreitung der gedachten außerordentlichen Ausgaben überwieſen werden.

V. Da es jetzt zuläſſig iſt, über die Einnahmen und das Vermögen unſeres Staats-Poſtweſens eine Verfügung zu Gunſten der Allgemeinen Staatscaſſe zu treffen; ſo erſucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage No. 5, Erbgeſ. Bürgerſchaft um die Mitgenehmigung folgender desfallſiger Beſchlüſſe:

1) daß vom 1. Januar 1848 an die Ueberſchüſſe der jährlichen Poſt-Einnahme, alſo nach Abzug ſowohl der Adminiſtrationskoſten als auch nach Abzug der zunächſt daraus zu bezahlenden jährlichen Leibrenten der früheren Poſtintereſſenten, unter Fortdauer und Beſtätigung der Garantie des Staates für die jährlichen Zahlungen an jene Intereſſenten, der ordentlichen regelmäßigen Staats-Einnahme zu überweiſen;

2)

2) daß ebenmäßig die fünf dem Staats-Poſt-weſen gehörigen, auf circa 534,000 m℔ Bco. taxirten Grundſtücke und deren Revenuen gegen Uebernahme der Unterhaltungslaſt und der Abgaben, der Staatscaſſe zu überweiſen, und zwar die beiden bereits vermietheten Grundſtücke an der Poſtſtraße, ſo wie das zur demnächſtigen Aufnahme anderweitiger Verwaltungen beſtimmte am Neuenwalle, ſofort, die übrigen beiden Grundſtücke aber nach vollendetem Baue und beſchaffter Einrichtung des Stadt-Poſthauſes; Oct. 28.

3) daß die Zinſen der, am 1. Januar 1848, nach vollſtändig berichtigter Bau-Rechnung vorhandenen, präſumtiv auf circa 565,000 m℔ Bco. anzuſchlagenden Staatspapiere des Reſervefonds der Poſtcaſſe, vorgängig und unter Vorbehalt der demnächſtigen weiteren verfaſſungsgemäßen Beſtimmung über dieſelben, für die Jahre 1848 und 1849 der ordentlichen Staats-Einnahme zu überweiſen.

Schließlich erwiedert E. E. Rath auf den, im letzten Convente geäußerten Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft, wie Er demſelben gern dahin entgegen kommen wird, daß Seine Anträge bis auf Weiteres möglichſt früh vor dem Convente publicirt werden; obwohl Er zugleich zu bemerken nicht umhin kann, daß dabei mannichfache Schwierigkeiten obwalten. Denn einerſeits werden die an Erbgeſ. Bürgerſchaft zu bringenden Propoſi-

Oct. 28. poſitionen nach unſeren republikaniſchen Verhältniſſen ſowohl in den Stadien der Vorbereitung und der Vorerwägung ſehr ſorgfältig, aber auch mit großem Zeitaufwande behandelt; andererſeits machen oft die Sachlage und die bisherige oft nur temporaire Beliebung eine längere Hinausſetzung der Convente unthunlich. Namentlich wird es oftmals nicht ausführbar ſeyn, ſämmtliche Anträge für den betreffenden Convent gleichzeitig zu publiciren, indem die Erfahrung ergiebt, daß nicht ſelten ein einzelner Antrag nicht früher, als kurz vor dem Convente zu beendigen iſt. E. E. Rath wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß insbeſondere Anträge von größerem Umfange und erheblicherer Wichtigkeit, ſoweit es irgend thunlich erſcheint und falls kein beſonderes Hinderniß in einem einzelnen Falle entgegenſteht, recht zeitig publicirt werden. — Auch nimmt E. E. Rath keinen Anſtand, nach der Publication Seiner Anträge, die Erörterung derſelben durch die hieſige Preſſe, bis auf Weiteres zu geſtatten.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad II. die Deckung des diesjährigen präſumtiven Deficits aus den Ueberſchüſſen früherer Jahre;

ad IV. die Bewilligung der Geldmittel für die durch die Theuerung der Lebensmittel und andere

andere ungewöhnliche Umſtände veranlaßten Oct. 28.
diesjährigen außerordentlichen Ausgaben;

ad V. die Ueberweiſung der Einnahme und des Vermögens des hieſigen Staats-Poſtweſens an das öffentliche Aerarium;

desgleichen ad III. die Prolongation der Brandſteuer in Gemäßheit der neu revidirten Verordnung, jedoch nur auf Ein Jahr;

kann ſich dagegen

ad I. mit den Anträgen E. E. Rathes in Betreff unſerer Finanzverfaſſung nicht einverſtanden erklären, iſt vielmehr der Anſicht, daß die Feſtſtellung des Budgets ſowie die Reviſion und eventualiter Anerkennung der Jahres-Rechnung im Weſentlichen nach den Grundſätzen des Geſetzes vom 15. September und 20. October 1814 geſchehen müſſen; daß zum Behufe fernerer Erwägung dieſes Gegenſtandes und eventualiter der Verhandlung mit E. E. Rathe über denſelben eine Commiſſion von zwei Bürgern aus jedem Kirchſpiel zu ernennen ſey, welche Commiſſion ihre Arbeiten innerhalb drei Monate zu beenden habe, und deren Bericht ſodann förderſamſt der Bürgerſchaft zur weiteren Beſchlußnahme vorzulegen ſey.

Anlangend die Erwiederung E. E. Rathes auf den im Convente vom 1. July d. J. ausgeſprochenen Wunſch, kann Erbgeſ. Bürgerſchaft nicht umhin, demſelben, der Bedenken E. E. Rathes ungeachtet, alles Inhaltes zu inhäriren.

Oct. 28. Replica Senatus.

Ad II. IV. und V. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und läßt ſich ad III. die Prolongation der Brandſteuer für jetzt nur auf Ein Jahr gefallen;

ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem desfallſigen Antrage nicht beigetreten iſt und behält ſich desfalls das Weitere bevor.

LXVII.

Oct. 29. **Bekanntmachung,**

betr. die Beſchränkung der Paſſirung einiger Wallſtrecken im Winter.

Da zufolge der Bekanntmachung vom 16. April d. J. die Erlaubniß, die Wallſtrecke vom Altonaer Thor bis zum Dammthor, ſowie von Ericus bis zum Sandthor bis 12 Uhr Nachts zu paſſiren, wiederum für die vier Wintermonate, vom 1. November bis zum 1. März aufhört, und die gewöhnliche Geſtattung der Paſſage eintritt: ſo wird dieſes hiedurch in Erinnerung gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 29. October 1847.

LXVIII.

Nov. 3. Conclusum Senatus vom 3. Nov. 1847, betr. die Anſetzung eines Verkaufs-Termins auf Antrag des Creditor hypothecarius.

Conclusum et commissum dem Wohlw. Weddeherrn, den Auctionarius anzuweiſen: in Fällen, worin der Creditor hypothecarius eines Erbes, auf den Grund eines rechtskräftigen

kräftigen Erkenntniſſes, den Verkauf dieſes Erbes verlangt, nachdem der Eigenthümer ſelbſt bereits einen Termin zum freiwilligen Verkaufe deſſelben verabredet hat, dem Creditor, falls ſonſt nichts entgegenſteht, das Vorrecht einzuräumen, es ſey denn, daß der dem Eigenthümer bewilligte Termin nur höchſtens noch 14 Tage zu laufen hat, in welchem dieſer abzuhalten, jedoch, wenn ſelbiger erfolglos bleiben ſollte, keine fernere Prolongation zu geſtatten, ſondern ſodann ohne Weiteres der gedachte Creditor hypothecarius oder wenn mehrere rechtskräftige Erkenntniſſe vorhanden ſeyn möchten, derjenige unter den ſich gemeldet habenden Gläubigern, deſſen Poſten die Priorität hat, zum Verkaufe zuzulaſſen, und ſomit der Auftrag des Eigenthümers als ungültig geworden anzuſehen ſey. Nov. 3.

LXIX.

Bekanntmachung,

betr. die Beendigung der Arbeiten der Taucherglocke bei Nienſtädten. Nov. 3.

Da die Taucherglocke ihre Arbeiten an dem Nienſtädtener Steinriff für dieſes Jahr beendigt hat, ſo wird die desfallſige Bekanntmachung vom 12. May d. J. hierdurch bis auf Weiteres aufgehoben, mit dem Bemerken, daß die gefährlichſten und größten Steine in der Gegend des Riffes ſämmtlich herausgeſchafft ſind.

Hamburg, den 3. November 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXX.

LXX.

Nov. 8. **Bekanntmachung,**

betr. die Eröffnung des neuen Fahrwaſſers bei Blankeneſe.

Nachdem nunmehr die Baggerei im Fahrwaſſer bei Blankeneſe für dieſes Jahr geſchloſſen worden, ſo wird unter Aufhebung der Verorduung vom 4. September d. J. renovirt den 20. October, das neue Fahrwaſſer hierdurch für die freie Schifffahrt eröffnet.

Da die Tiefe in demſelben durchſtehend um 2 Fuß größer iſt als im alten Fahrwaſſer und die Breite das Ausweichen der einander begegnenden Schiffe geſtattet, ſo ſind von nun an die Fahrwaſſer-Tonnen aus dem alten gekrümmten Fahrwaſſer gänzlich aufgenommen und iſt die neue gerade Fahrt durch regelmäßige Betonnung als das Haupt-Fahrwaſſer bezeichnet.

Um jedoch ſolche Schiffe, die noch dem alten Fahrwaſſer folgen, nicht ohne alle Anleitung zu laſſen, ſollen bis auf Weiteres an diejenigen Stellen, welche bisher die Tonnen daſelbſt einnahmen, kleinere Bojen mit einem Korbe placirt werden.

Für das nächſte Frühjahr werden, ſobald zur ferneren Verbreiterung des neuen Fahrwaſſers die Baggerei wieder beginnt, die alsdann erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

Hamburg, den 8. November 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXI.

LXXI.

Revidirte Verordnung

Nov. 8.

der Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats, in Folge Rath- und Bürgerſchluſſes vom 1. July 1847.*)

Auf Befehl E. H. Raths der freien Stadt Hamburg publicirt den 8. November 1847.

I. Beſtimmungen über die Theilnahme der Beamten und Officianten, ſowie über das Aufhören derſelben.

§. 1.

Alle, in feſten Aemtern und Bedienungen definitiv und für Lebenszeit, (wenn auch mit vorbehaltener Loskündigung) angeſtellten Civil-Beamte und Officianten des Hamburgiſchen Staats, welche im directen Dienſt des Staats ſtehen, und zugleich, wiewohl unter Mitberückſichtigung der Vorſchriften des §. 6 einen feſten Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen aerario erhalten; jedoch mit Ausſchluß aller Ehren-Aemter, haben an der Penſions-Caſſe Antheil. Die Beamten und Officianten künftig etwa neu zu errichtender Behörden werden nach denſelben Grundſätzen beurtheilt. Die Liſte der Beamten und Officianten der demgemäß zu admittirenden Departements iſt dieſer Verordnung angehängt; doch hat die Penſions-Caſſen-Deputation, wiewohl ſtets nach

*) Die im Original-Abdrucke angehängte Verordnung wegen Erweiterung der Penſions-Caſſe vom 28. December 1838 ſ. oben Bd. XV. S. 337—342.

den

Nov. 8. den Grundſätzen und der Abſicht dieſer Inſtitution, falls nöthig, auf die Ergänzung dieſer Liſte, auch hinſichtlich der ſchon beſtehenden Departements, bei E. H. Rath anzutragen, von welchem ſodann, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kämmerei, das Erforderliche verfügt werden wird.

§. 2.

Jeder, nach der Beliebung dieſer Penſions-Caſſe durch Rath- und Bürgerſchluß, neu angeſtellte oder avancirende Beamte oder Officiant, deſſen Dienſtzweig ihn zur Theilnahme zu dieſer Anſtalt befähigt, er ſey verheirathet oder nicht, iſt verpflichtet, daran Theil zu nehmen.

§. 3.

Hinſichtlich der, ſchon vor der Beliebung angeſtellten, zur Theilnahme befugten Beamten oder Officianten gelten folgende Regeln:

A. Wiewohl es mit Recht vorausgeſetzt werden darf, daß jeder wohlmeinende Beamte oder Officiant an einer ſo wohlthätigen und ſeiner Familie ſo nützlichen Anſtalt um ſo mehr gerne ſofort freiwillig theilnehmen werde, als den bereits Angeſtellten auch noch der Vortheil zugeſtanden wird, daß von ihnen bei ihrem jetzigen Zutritt das im §. 8. A. vorgeſchriebene Eintrittsgeld nicht verlangt werden ſoll; ſo findet doch kein desfallſiger Zwang Statt.

B.

B. Jeder Beamte und Officiant iſt jedoch gehalten, binnen vier Wochen nach geſchehener desfallſiger Aufforderung abſeiten des Vorgeſetzten ſeines Departements ſich ſchriftlich darüber zu erklären, ob er Theil nehmen wolle oder nicht. Wer ſich vor Ablauf dieſer vier Wochen nicht bejahend erklärt hat, kann in Zukunft nicht mehr eintreten, ſondern bleibt für immer ausgeſchloſſen. Nov. 8.

C. Den, zur Zeit der verfaſſungsmäßigen Beliebung annoch unverehelichten und zugleich kinderloſen Beamten und Officianten wird jedoch die Erleichterung zugeſtanden, daß ſie, ſo lange ſie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beitrags, welchen ſie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden, entrichten. Verheirathen ſie ſich ſpäter, ſo ſind ſie in jeder Hinſicht, auch inſofern die einzugehende Ehe eine zweite und fernere ſeyn ſollte, den allgemeinen Vorſchriften unterworfen.

§. 4.

Beamte, welche ſchon Wittwen-Caſſen unter ſich errichtet haben, werden dadurch von der Theilnahme an dieſer Penſions-Caſſe nicht ausgeſchloſſen: es wäre denn, daß ihnen zum Beſten ſolcher Wittwen-Caſſe ſchon anderweitig durch eine Verfügung von Staatswegen gewiſſe Vortheile oder Einnahmen außer den Beiträgen der Mitglieder, zugeſtanden ſind. Würden jedoch die Theil-

nehmer

Nov. 8. nehmer ſolcher Wittwen-Caſſen den Anſchluß an dieſe allgemeine Penſions-Caſſe wünſchen, ſo kann ſolcher, unter angemeſſenen Bedingungen und nach erfolgter Genehmigung E. H. Raths, unter Zuziehung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kämmerei, Statt finden.

§. 5.

Sobald der Officiant oder Beamte denjenigen Staatsdienſt verläßt, welcher ihn zufolge §. 1 zur Aufnahme befugt, oder wenn er daraus entlaſſen oder deſſelben entſetzt wird, ſo hört er auf, an dieſer Caſſe Theil zu nehmen, und fallen ſeine bisher geleiſteten Beiträge der Caſſe anheim. Geht ein ſolcher zu einem andern Staats-Dienſtzweige über, deſſen Beamte gleichfalls an dieſer Caſſe Theil haben, ſo treten die Grundſätze ein, welche hinſichtlich des Avancements im §. 8 A. vorgeſchrieben ſind.

Dabei werden jedoch aus Rückſichten der Billigkeit folgende Ausnahmen geſtattet:

1. Es kann ein bisher zur Theilnahme befugter Beamter oder Officiant auch ferner, unter Entrichtung der bisherigen Beiträge, Theil nehmen, inſofern er nach gut und treu verwaltetem Dienſte oder Amt, lediglich wegen Alters- oder anderer Körper- oder Geiſtes-Schwäche ſeines Dienſtes entlaſſen wird, und er über dieſe Verhältniſſe ein Atteſt ſeines Departements beibringt.

2.

2. Wird ein Beamter oder Officiant wegen eines Vergehens oder Verbrechens ſeines Dienſtes entſetzt oder gar caſſirt, ſo hat ſeine Ehefrau ſich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob ſie durch Fortzahlung des bisherigen Beytrages den Anſpruch auf eine Penſion für ſich und eventualiter ihre nach den Grundſätzen dieſes Geſetzes berechtigten Kinder, für den Todesfall ihres Ehemannes, zu erhalten wünſcht; erklärt ſie ſich binnen dieſer Friſt nicht, ſo bleibt ſie ausgeſchloſſen. Nov. 8.

3. Auf gleiche Weiſe und unter gleichen Bedingungen kann die Ehefrau eines Beamten oder Officianten, welcher ſeine Frau und Kinder verlaſſen hat, ſich und ihren berechtigten Kindern das Anrecht auf die Penſion für den Todesfall ihres Ehemannes bewahren.

II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beiträgen und den anderweitigen Hülfsquellen der Caſſe.

§. 6.

In der Regel wird nur das feſte Gehalt berückſichtigt; etwaige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rückſicht auf den Betrag des feſten Gehalts, nur dann in Anſchlag gebracht werden, wenn ſolche geſetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch feſt beſtimmt ſind; und zwar für eine, beim Eintritt ſofort durch die Penſions-Caſſen-Deputation auszumit-

telnde

Nov. 8. telnde und zu beſtimmende Summe; auch nur inſofern ſolche Neben-Einnahmen im Betrage wenigſtens einem Drittheile des feſten Gehaltes gleichkommen.

§. 7.

Das maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zu dieſer Caſſe zugelaſſen werden kann, iſt auf 4000 m⁄ Cour., das minimum auf 300 m⁄ Cour. feſtgeſetzt. Wer über 4000 m⁄, ſolche mögen aus feſtem Gehalt oder Sporteln herrühren, von ſeinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieſes maximum Theil, wer unter 300 m⁄ in vorgedachter Art einnimmt, bleibt gänzlich ausgeſchloſſen.

Dabey wird der Bruch in der Einnahme, wenn er unter 50 m⁄ beträgt, gar nicht, falls er 50 m⁄ und darüber beträgt, für 100 m⁄ in Anſchlag gebracht.

§. 8.

Die Beiträge ſind:

A. Ein einmaliger, bei der Anſtellung, wo jeder Beamter oder Officiant einzutreten verpflichtet iſt, ein für allemal, von einem Zwölftel des concurrirenden Amts-Einkommens; bei dem Avancement gleichfalls ein Zwölftel des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens.

B. Ein jährlicher, von 2 pCt. für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von 1000 m⁄ und darunter zu dieſer Caſſe concurriren, und 3 pCt. für diejenigen über 1000 m⁄.

C.

C. Da die Eingehung einer zweiten und Nov. 8.
ferneren Ehe, ſo wie ein bedeutender Unterſchied des Alters zwiſchen den Perſonen, welche eine Ehe contrahiren, für die Caſſe höchſt läſtig und nachtheilig ſind, ſo werden deshalb folgende Verfügungen getroffen:

a. Wenn ein Beamter oder Officiant zu einer zweiten oder ferneren Ehe ſchreitet, ſo muß er, außer ſeinen ſonſtigen regelmäßigen Beiträgen, einen außerordentlichen Zuſchuß ein- für allemal entrichten, welcher bei der zweiten Ehe das Fünffache ſeines jährlichen Beitrags, und bei einer ferneren Ehe das Doppelte dieſes außerordentlichen Zuſchuſſes beträgt.

b. Heirathet ein Beamter oder Officiant ein Frauenzimmer, welches bedeutend jünger iſt, als er, ſo hat er, falls der Unterſchied der Jahre von incl. 15 bis 20 Jahre beträgt, einen außerordentlichen einmaligen Zuſchuß von einem zehnfachen jährlichen Beitrage, falls der Unterſchied von 20 incl. bis 25 Jahre beträgt, einen zwanzigfachen, und falls der Unterſchied der Jahre 25 Jahre und darüber iſt, einen dreißigfachen außerordentlichen einmaligen Zuſchuß ſeines jährlichen Beitrags zu leiſten.

Tritt dieſer Unterſchied der Jahre bei einer zweiten oder ferneren Ehe ein, ſo ſind beide sub a. und b. bezeichnete außerordentliche Beiträge zu entrichten.

§. 9.

Nov. 8.

§. 9.

Die Bezahlung der jährlichen Beiträge geſchieht bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts durch einen Abzug pro rata. Von demjenigen Zahlungstermin, in welchem der Beamte und Officiant geſtorben iſt, wird der Beitrag gleichfalls noch zum Vollen entrichtet.

Von denjenigen, ausnahmsweiſe zugelaſſenen Theilnehmern, welche namentlich im §. 5, No. 1, 2 und 3 erwähnt worden, ſind die Beiträge, inſofern ſie nichts aus der Caſſe des Staats oder eines Departements beziehen, baar an die Penſions-Caſſe in den, ihnen näher zu beſtimmenden Art und Terminen, zu entrichten. Sollten ſie jedoch darin ſäumig ſeyn, ſo werden ſie, wenn ſie nach einer zweimaligen Aufforderung der Deputation, die Rückſtände nicht entrichten, von der Penſions-Caſſe und zwar mit Verluſt aller bisherigen Beiträge, ausgeſchloſſen.

Der Einbehalt des §. 8, A. gedachten ein Zwölftels kann jedoch, wenn es gewünſcht und von der Penſions-Caſſe-Deputation bewilligt wird, bei monatlichen Gehalts-Zahlungen von den drei erſten Monats-Gehalten, von jedem zu einem Drittel, geſchehen.

§. 10.

An anderweitigen Einnahmen werden dieſer Caſſe außerdem für jetzt noch zugewieſen:

a. die bis zu Ende des Jahres 1833 geſammelten halben Zoll- und Acciſe-

Straf-

Strafgelder, und zwar dieſe als unan- greifbares Capital; Nov. 8.

b. die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Acciſe, von dem Stempel, von dem Poſt-Departement, von dem Steuerweſen und von der Polizey, ſo weit die letzteren beiden bisher der Kammer eingeliefert worden.

III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Penſions-Zahlung und dem Aufhören deſſelben.

§. 11.

Dieſe Caſſe iſt allein zur Verſorgung der Wittwen und Kinder derjenigen Angeſtellten des Hamburgiſchen Staats beſtimmt, welche, nach geſetzlicher Beliebung dieſes Inſtituts durch Rath- und Bürger-Schluß, verſterben.

§. 12.

Wenn eine penſionirte Wittwe ſich wieder verheirathet, ſo erlöſcht für ſie jeder Anſpruch auf Penſion; ihre Kinder der früheren Ehe behalten jedoch einen Anſpruch auf die Hälfte der Penſion, welche die Mutter erhalten, nach den für die Waiſen feſtgeſetzten Grundſätzen. Desgleichen wird jede penſionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt (zuſammenlebt, zuhält), oder welche ſich eines unmoraliſchen Betragens ähnlicher Art ſchuldig macht; ferner auch diejenige penſionirte Wittwe, welche wegen eines Vergehens

Nov. 8. gehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen, verurtheilt wird, alles weiteren Anſpruchs auf Penſionirung verluſtig, und iſt deren Excludirung von der Deputation geſetzlich auszuſprechen. Jedoch werden in ſolchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verſtorbenen, zu dieſer Caſſe berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, inſofern ſolche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waiſen geachtet, und als ſolche nach den desfallſigen Principien von der Penſions-Caſſe berückſichtigt.

Uebrigens verliert gleichfalls die Ehefrau eines Theilnehmers an dieſer Caſſe, welche bei Lebzeiten deſſelben von ihm quoad vinculum gerichtlich geſchieden, und welche dabei für den ſchuldigen Theil erklärt wird, allen Anſpruch auf Penſionirung, welcher auf die Kinder nach den Grundſätzen über Waiſen übergeht. Wird dagegen der Ehemann oder keiner der Ehegatten, für den ſchuldigen Theil erklärt, ſo dauert das Verhältniß zur Penſions-Caſſe fort, als ob keine Scheidung Statt gefuuden habe.

§. 13.

In Betreff der Waiſen gelten folgende Grundſätze:

a. die vater- und mutterloſen ehelichen Kinder von Beamten und Officianten, werden nur bis zum Alter von 16 Jahren aufgenommen und reſp. beibehalten; und

treten

treten mit vollendetem 16. Jahre aus. Nov. 8.
Entferntere Descendenten werden nicht berückſichtigt;

b. Inſofern jedoch die Kinder von Beamten oder Officianten in das Waiſenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anſtalten aufgenommen werden, ſo haben ſie keinen Anſpruch auf Penſion;

c. die Zahl der Waiſen begründet keinen Unterſchied in der Größe der Penſion; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngſte Kind das 16. Jahr vollendet hat;

d. die Zahlung geſchieht nur an legitimirte Vormünder;

e. angeheiratheten Kindern ſteht, inſofern ſie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieſer Caſſe haben, kein Anſpruch auf Penſionirung zu.

V. Von den Penſionen.

§. 14.

Die Größe der Penſion beträgt 20 pCt. oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für welche der verſtorbene Beamte oder Officiant zu dieſer Caſſe beigetragen hat.

§. 15.

Der Eintritt in die Penſionen und die Auszahlung derſelben erfolgt vierteljährlich, und zwar mit dem 1. Januar, 1. April, 1. July und 1. October. Der Anſpruch auf die Penſion hebt für die Wittwe oder Kinder mit dem nächſten Quartal-Termin an,

Nov. 8. an, ſobald die Zeit, wofür das Gehalt des verſtorbenen Beamten oder Officianten, und das, an die Wittwe oder Kinder zu zahlende Gnaden-Quartal, abgelaufen iſt; und findet demnach die erſte Zahlung an dem, dieſem Ablaufe folgenden zweiten Quartals-Termin Statt. Dagegen wird den Erben der Wittwen noch die vierteljährliche Penſion, welche an dem, dem Todestage derſelben, ſowie den Waiſen die gleiche Penſion, welche an dem, dem vollendeten 16. Jahre des jüngſten derſelben zunächſtfolgenden, Quartals-Termin fällig wird, ausbezahlt.

§. 16.

Dieſe Penſionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; ſie können weder mit Arreſt belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweiſung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden. Ueberall werden dieſer Anſtalt alle Rechte einer milden Stiftung oder pium corpus beigelegt.

§. 17.

Die Penſionen können im Auslande verzehrt werden, inſofern die Penſions-Caſſen-Deputation dabei kein Bedenken findet, welche ſodann auch wegen der Beſtellung eines hieſigen Bevollmächtigten, Ertheilung einer Lebensbeſcheinigung u. ſ. w. die von ihr erforderlich erachteten Verfügungen zu treffen hat.

V.

V. Vorſchriften über die Verwaltung. Nov. 8.

§. 18.

Die Verwaltung dieſer Penſions-Caſſe ſoll durch eine beſondere Deputation geſchehen, beſtehend aus zwei Mitgliedern in vel de Senatu, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Verordneten löbl. Kämmerei, und zwei von Erbgeſ. Bürgerſchaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieſes Amt 4 Jahre bekleiden; jedoch tritt bei der erſten Wahl der Aelteſte ſchon nach 2 Jahren ab.

Dieſer Deputation wird zur Beſorgung der Geſchäfte ein Beamter zugeordnet, welcher einen Gehalt von 2000 m℔ Crt. erhält.

§. 19.

Die Deputation verfügt über, und beaufſichtigt die Verwaltung der Penſions-Caſſe; ſie entſcheidet in den dabei vorkommenden Geſuchen, ſowie in den ſtreitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausſchließung und die Zahlung betreffen, ſowie in den ſonſt dabei vorkommenden Angelegenheiten, Alles unter Vorbehalt der Verfügung und Entſcheidung E. H. Raths in zweiter Inſtanz. Ihr ſteht die Wahl, die Beeidigung, ſowie event. die Kündigung und Entlaſſung des Beamten zu, und wird ſie das Nähere über deſſen Geſchäftsführung durch eine Inſtruction beſtimmen, welche E. H. Rathe zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Nov. 8. Der Beamte hat eine angemeſſene Caution zu leiſten.

§. 20.

Diejenigen Departements, deren Beamte und Officianten zu dieſer Caſſe concurriren, werden der Deputation demnächſt eine genaue Liſte ihrer Angeſtellten, und der Gehalte und Neben-Einnahmen derſelben mittheilen; auch ſie ſpäterhin von den Todesfällen, Anſtellungen und allen ſonſt auf das Penſions-Verhältniß einwirkenden Verhältniſſen in Kenntniß ſetzen.

§. 21.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Deputation einen Etat über den Zuſtand der Penſions-Caſſe aufmachen, enthaltend ſowohl die Zahl der Theilnehmer, der Penſionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Penſioniſten, ſowie das etwanige anderweitige Ausſcheiden derſelben; als auch den finanziellen Zuſtand der Caſſe. Dieſer wird nicht nur E. H. Rathe vorgelegt, ſondern auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 22.

Wenn gleich nur die, bis Ende des Jahrs 1833 geſammelte Hälfte der Strafgelder des Zolls und der Acciſe einen durchaus unangreifbaren Fond bilden ſoll, und demnach die Deputation befugt iſt, alle anderweitigen Einkünfte und belegten Gelder zu den Bedürfniſſen der Caſſe nach dem oft ſchnell wechſelnden Verhältniß mitzuverwenden; ſo hat ſie doch bei ſich er-

ergebenden, anhaltend beunruhigenden Ver= Nov. 8.
hältniſſen, E. H. Rath förderſamſt davon in Kenntniß zu ſetzen.

Die hauptſächliche Caſſenführung, ſo wie die Belegung der Gelder, wird jedoch der Kammer übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat.

§. 23.

Nach Ablauf von 20 Jahren, von der Zeit der Beliebung dieſer Caſſe, als dem 28. November 1833 an gerechnet, ſollen die Vorſchriften dieſer Penſions=Caſſe einer Reviſion unterworfen werden; und bleibt es vorbehalten, ſodann, hinſichtlich der zu leiſtenden Beiträge oder der zu zahlenden Penſionen, Modificationen eintreten zu laſſen; und hat jeder Theilnehmer an dieſer Caſſe ſich allen, alsdann oder auch früher zu machenden Modificationen jeder Art unbedingt zu unterwerfen.

Uebrigens bleibt die dieſer Verordnung angehängte Verorduung vom 28. December 1838, inſofern einzelne Beſtimmungen derſelben nicht etwa durch die Abänderungen des vorſtehenden Geſetzes modificirt ſind, unverändert in Kraft.

Liſte
der aufzunehmenden Departements.

1. Zoll und Acciſe;
2. Archiv; mit Ausnahme des Archivars.
3. Bau=Departement;
4. Hausdiener;

5.

Nov. 8. 5. Hypothekenweſen; mit Ausnahme der Secretarien, und des Gehülfen (weil er von den Herren Secretarien beſoldet wird).

6. Kanzelley; mit Ausnahme der Herren Secretarien.

7. Lombard;

8. Poſtweſen;

9. Rathhaus;

10. Stadt-Präturen;

11. Land-Präturen der Vorſtädte, des Geeſtgebietes und des Marſchgebietes; (event. mit Ausſchluß der Bauervögte).

12. Stempel-Deputation;

13. Steuer-Deputation;

14. Wedde und Bürger-Aufnahme;

15. Cämmerey;

16. Thöre und Bäume und Wegegeld-Einnahme;

17. Herren-Schenk;

18. Schulden-Adminiſtrations-Deputation;

19. Schiffahrts- und Hafen-Deputation;
20. Polizey-Behörde und Detentions-Gefängniß;
21. Nieder-Gericht;
22. Handels-Gericht;
23. Zehnten-Amt;
24. Hypothekenweſen des Gebiets;

} Sämmtliche Beamte inclus. der Actuare mit Ausſchluß der Mitglieder in vel de Senatu und der Richter, als Ehrenämter.

25. Johannis-Schule;
26. Gymnaſium;
27. Bibliothek;

} Mit Ausnahme der nicht feſt angeſtellten Lehrer, als Collaboratoren, Sprachlehrer u. ſ. w.

28. Kornverwalter;

29.

29. Amt Ritzebüttel; inſofern es nicht unter Nov. 8.
Schifffahrts- und Hafen-Deputation iſt.
30. Der Auctionarius u. Ausrufs-Schreiber;
31. Der Münzmeiſter;
32. Der Theerhofs-Aufſeher;
33. Vormundſchafts-Deputation.

LXXII.

Revidirte Verordnung Nov. 8.

wegen einer allgemeinen Brandſteuer, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß am 28. Oct. 1847. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 8. November 1847.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 28. October d. J. die allgemeine Brandſteuer mit einigen Abänderungen prolongirt worden; ſo werden die desfallſigen Verfügungen hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Brandſteuer iſt von ſämmtlichen hieſigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorſtädte und der Landherrenſchaften der Marſch- und Geeſtlande zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hieſigen Dienſt ſtehenden Militair-Perſonen, ſo wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. In ſofern dieſe jedoch Einnahmen haben, welche von ihrer Amtsanſtellung unabhängig ſind, ſo contribuiren ſie dafür zu dieſer Steuer.

Uebrigens iſt bei jedem hieſigen Geſchäft oder Etabliſſement der ganze Erwerb der hieſigen Firma der Erwerbs- und Einkommens-Steuer unterworfen.

§. 2.

Nov. 8. §. 2.

Die Berechnung des Anſatzes der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen, dem Einkommen oder dem Erwerbe geſchieht auf folgende Weiſe:

1. Für diejenigen, welche ein Vermögen zu einem Geſammt-Werthe von 50,000 mℬ Bco. und darüber beſitzen, wird dieſes als Baſis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterſcheidung in zwei Procentſätzen berechnet, nämlich:

   a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geſchäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

   b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

   und wird von dem auf dieſe Weiſe angeſchlagenen präſumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 4⅙ pCt. bezahlt.

   Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 mℬ Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geſchäfte betreiben, nur die Hälfte dieſes Steueranſatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 mℬ Bco. an Vermögen im Geſammt-Werthe, oder gar

gar kein Vermögen beſitzen, werden nach Nov. 8.
ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen beſteuert, ſo daß diejenigen, welche Einkommen oder Erwerb haben:

von über	500 mk	bis zu	1000 mk	incl.		3 mk	
„	„ 1000	„ „	„ 3000	„	„	$\frac{2}{3}$	pCt.
„	„ 3000	„ „	„ 4500	„	„	1	„
„	„ 4500	„ „	„ 6000	„	„	$1\frac{1}{3}$	„
„	„ 6000	„ „	„ 8000	„	„	2	„
„	„ 8000	„ „	„ 10000	„	„	$2\frac{2}{3}$	„
„	„ 10000	„ . . .	. . .			3	„

von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten ſchuldig ſind.

Wer 500 mk oder weniger jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieſer Steuer nicht zugezogen.

Bei der Schätzung des Einkommens iſt auch dasjenige Einkommen mitzurechnen, welches der Frau oder den Kindern des als Familienvater Beſteuerten zufließt, wenn dieſe nicht beſonders zu dieſer Steuer angeſetzt ſind.

Diejenigen Familienväter in dieſer Claſſe, welche zu einer reinen Einnahme unter 4000 mk angeſchlagen werden, und eine ſehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um $\frac{1}{4}$ des Betrags ihrer Taxe niedriger angeſetzt.

3\. Diejenigen, welche 50,000 mk Bco. Capital und darüber beſitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, ſind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu beſteuern.

Unge-

Nov. 8. Ungetheilte Erbmaſſen ſind auf gleiche Weiſe und jedenfalls ſo lange zu beſteuern, bis die Erben für ihren betreffenden Erbantheil, ſey es im Vermögen oder im Erwerbe, ſelbſt angemeſſen beſteuert ſind.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das geſammte ſowohl baare, als ſonſtige in Geldes Werth zu veranſchlagende Einkommen ohne alle Ausnahme zu verſtehen ſey, es möge ſolches nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenſtände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erſpart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden.“

§. 3.

Zur Erleichterung der Beurtheilung der Norm der Taxation wird für ſämmtliche Steuerpflichtige eine Scala der Steuerquoten, nach den geſetzlichen Berechnungen entworfen, welche auf dem Steuer-Comptoir abzufordern iſt.

§. 4.

Dieſe Steuer iſt vierteljährig und zwar in den Monaten Januar, April, Juni und October, jedesmal mit einem Viertheil, zu entrichten. Doch ſteht es den Steuerpflichtigen frei, den ganzen Belauf, wozu ſie angeſetzt ſind, im Erſten Termine oder mehrere folgende noch nicht fällige zuſammen zu bezahlen.

Die

Die Steuerpflichtigen der 6 Stadt-Diſtricte haben ihren Beitrag auf dem Steuer-Comptoir auf dem jetzigen Rathhauſe; diejenigen der Vorſtädte und des Landgebiets im Hauſe des dazu beſtellten Einnehmers, und zwar zu der, in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit, zu entrichten. Nach Ablauf des betreffenden Monats werden die fälligen, nicht entrichteten Steuerquoten ſofort durch die Steuerboten eingefordert; und falls ſodann keine Zahlung erfolgt, mit dem Warnungszettel Behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen, und nach Ablauf dieſer letzten Friſt, mit der Queernacht und der Pfändung verfahren. Nov. 8.

§. 5.

Bei dem Executions-Verfahren ſind die bei ähnlichen Steuern geſetzlich beſtimmten Koſten-Normen anzuwenden.

In den Vorſtädten geſchieht die executiviſche Beitreibung von denſelben Perſonen und in derſelben Art, wie in der Stadt; jedoch iſt dem betreffenden Patronate ein Verzeichniß der in der betreffenden Vorſtadt executiviſch beizutreibenden Steuern vorher zur Nachricht mitzutheilen.

§. 6.

Bei der Ausſchreibung dieſer Steuer wird die Martini-Umſchreibung des vorhergehenden Jahres zum Grunde gelegt, und beginnt die Erhebung mit dem 1. Juli jedes Jahres.

Die

Nov. 8. Die Taxation und Anſetzung zu derſelben geſchieht in der Stadt und in den Vorſtädten durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechsziger zuſammengeſetzte beſtehende Taxations-Commiſſion, welche dabei für jeden Steuerdiſtrict die für denſelben ernannten Steuer-Bürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Adminiſtration dieſer Steuer geſchieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte.

Für die Steuer-Diſtricte des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commiſſion, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Diſtricte zu ernennenden Steuer-Commiſſarien, vorgenommen.

§. 7.

Jedem hieſigen Beſteuerten, der ſich in der Taxe in Betreff ſeines Erwerbs und Einkommens beſchwert zu ſeyn erachtet, ſteht es frei, ſofern die Richtigkeit ſeiner Taxe nicht nach beſtimmten jährlichen Gehalten oder ſonſtigen feſten Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf ſeinen geleiſteten Bürger- oder Annehmungs-Eid, oder falls er keinen Eid geleiſtet hat, an Eidesſtatt zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angeſetzt worden, ſein Vermögen oder

oder resp. ſein Erwerb oder Einkommen, Nov. 8. zufolge der in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt ſey, und ſich auf dieſen ſeinen geleiſteten Eid oder an Eidesſtatt zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der feſtgeſetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Dieſe Erklärung iſt ſowohl in der Stadt und den Vorſtädten als im Gebiete vor einem der Steuerherren und zwei bürgerſchaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und ſind übrigens hinſichtlich der Beinotirung der Herabſetzung in den Steuerbüchern und der Beſtrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabſetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeſchriebenen Grundſätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung hinſichtlich des Anſatzes über die Beſteuerung der hieſelbſt etablirten Firmen, iſt diejenige Perſon oder diejenigen Perſonen befugt, welche im hieſigen Nexu ſtehen, und welche dieſe Firma hieſelbſt vertritt, oder für ſie zeichnet.

§. 8.

Reclamationen gegen die Steueranſätze, welche nach §. 7 geſtattet ſind, müſſen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation, nur mit alleiniger Ausnahme hinſichtlich der Steuer-Anſätze zu 3 ℳ, documentirt werden, daß der erſte Termin des Steuer-Anſatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieſelbe nicht berückſichtigt werden kann.

Ueber

Nov. 8. Ueber die dazu anzuſetzenden Tage für jeden Diſtrict, welche als einziger Termin für denſelben zu achten ſind, wird das Nähere von der Steuer-Deputation bekannt gemacht werden.

Bei der Bezahlung dieſer Steuer wird jedes hieſelbſt vollgültige grobe Courant angenommen, auch kann die Zahlung in Banco zum Courſe von 125 pCt. geſchehen.

LXXIII.

Nov. 8. Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs iſt 1847 am 8. November in herkömmlicher Abfaſſung ergangen. S. oben Bd. XVII. S. 143.

LXXIV.

Novbr. **Regulativ**

für die Benutzung des Krahns am Mönkedamm, nebſt Gebühren-Tarif.

§. 1. Die Benutzung des Krahns am Mönkedamm darf nur in Gegenwart des Aufſehers der Börſen-Arkaden ſtattfinden, an den man ſich zu wenden hat und welchem die Aufſicht über den Gebrauch des Krahns und die Eincaſſirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

§. 2. Größere Laſten als 2000 ℔ dürfen überall nicht damit aufgenommen oder hinunter gelaſſen werden. Das Gewicht der jedesmal damit aufzunehmenden oder hinunter zu laſſenden Laſt iſt vorher aufzugeben, für deſſen Richtigkeit derjenige, welcher den Krahn

Krahn benutzen läßt, verantwortlich iſt. Uebrigens iſt die Benutzung des Krahns nur während der Tageszeit bis zum Eintritt des Baumſchluſſes erlaubt. Novbr.

§. 3. Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen durch Brechen der Kette oder Maſchinen-Theile, oder durch mangelhafte Befeſtigung der Laſt, trägt zwar der Staat die Koſten, welche für Wiederinſtandſetzung des Krahns mit Zubehör erfordert werden, dagegen übernimmt derſelbe keine Gewähr für Gefahr, welche Schiff und Ladung betreffen, und kann für keinen darauf bezüglichen Schaden Erſatz in Anſpruch genommen werden. Sollte indeß ein Schade an dem Krahn mit Zubehör dadurch entſtanden ſeyn, daß das Gewicht zu niedrig angegeben, oder unvorſichtig mit dem Krahn umgegangen wäre, ſo bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Anſprüche auf Schaden-Erſatz gegen denjenigen, in deſſen Auftrag der Krahn benutzt wird, vorbehalten.

§. 4. Für die Benutzung des Krahns zum Aufbringen und Abſetzen iſt zu entrichten:

1) Für ein einzelnes Collo oder eine Länge voll . . . . 4 ß
2) für 2 bis 10 Colli oder Längen voll, pr. Länge voll . . . . . 3 ″
3) für mehr als 10 Colli oder Längen voll, pr. Länge voll . . . . . 2 ″

Die Arbeit des Aufwindens und Abſetzens hat Jeder ſelbſt beſorgen zu laſſen.

Hamburg, im November 1847.

Die Bau-Deputation.

LXXV.

LXXV.

Nov. 15. **Bekanntmachung,**

wider die Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenke abſeiten der Krämer.

Da in dem Löbl. Krameramte der Mißbrauch, Kuchen und ſonſtige Geſchenke zur Weihnacht- und Neujahrs-Zeit auszutheilen, neuerlichſt wieder überhand genommen hat, ſo wird den Mitgliedern des Amtes hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Austheilung von Kuchen und Geſchenken, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, zur Weihnacht- und Neujahrs-Zeit laut Art. 29 der Amtsrolle bei einer an das Waiſenhaus zu erlegenden Geldſtrafe von 50 Rthlrn. verboten iſt.

Hamburg, den 15. November 1847.

H. Goſsler, Dr.
Patron des Kramer-Amts.

LXXVI.

Nov. 22. **Bekanntmachung,**

betr. die Publication der Revidirten Penſions-Caſſen-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 1. July dieſes Jahres mehrere Abänderungen der unterm 29. Novbr. 1833 publicirten Verordnung wegen Errichtung einer Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staats, und die Publication einer demgemäß abgeänderten Revidirten Verordnung beliebt worden; ſo bringt

E.

E. H. Rath ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dieſe Revidirte Penſions-Caſſen-Verordnung nebſt angehängter Verordnung wegen Erweiterung derſelben vom 29. December 1838, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben iſt. Nov. 22.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 22. November 1847.

LXXVII.

Bekanntmachung, Nov. 22.

betr. die Publication der Revidirten Allgemeinen Brandſteuer-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. October d. J. die Allgemeine Brandſteuer-Verordnung vom Jahre 1842 mit einigen Abänderungen prolongirt war und die Publication einer demgemäß geänderten Revidirten Allgemeinen Brandſteuer-Verordnung beliebt worden; ſo bringt E. H. Rath dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dieſe Revidirte Brandſteuer-Verordnung bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 22. November 1847.

LXXVIII.

Rath- und Bürger-Convent Nov. 25.

vom 25. November 1847.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag, den

Nov. 25. den 25. November, zuſammen zu berufen, um ihr folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 1 enthaltene Auseinanderſetzung trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Mitgenehmigung der als Subadjunctum Lit. A. anliegenden Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks an.

II. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 entwickelten Gründe, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß ſowohl das Deficit der Armen-Anſtalt in der Vorſtadt St. Pauli von den Jahren 1845 und 1846, groß Crt. ℳ 11,712. 6 ß aus öffentlichen Mitteln gedeckt, als auch der bisherige Zuſchuß ex aerario publico von Crt. ℳ 11,000 um Crt. ℳ 5500, alſo auf Crt. ℳ 16,500 für zwei Jahre erhöht werde.

III. Unter Beziehung auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage No. 3 trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft mitgenehmigen wolle:

daß Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer zu poteſtiviren, gemeinſchaftlich mit E. E. Rath dem Wohlw. Landherrn der Marſchlande zu angemeſſener Vertheilung unter die Schulen in den Marſchlanden von drei zu drei Jahren, von Johannis 1847 an, eine Beihülfe ex aerario

bis

bis zum Belaufe von 2200 m℔ jährlich Nov. 25.
zu bewilligen.

IV. E. E. Rath trägt, unter Berufung auf die Auseinanderſetzung in der Anlage No. 4, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dazu an:

daß bei dem Büreau für die handelsſtatiſtiſchen Arbeiten, außer den beiden durch Rath- und Bürgerſchluß vom 26. Juni 1844 mit Gehalten von zuſammen Crt. m℔ 2700 angeſtellten Zollgehülfen, für die Zeit vom 1. October d. J. an, bis zum Ende des Jahres 1850 noch 2 Zollgehülfen, jeder mit Crt. m℔ 1400, 1 Zollgehülfe mit Crt. m℔ 1200 und 1 Zollgehülfe mit Crt. m℔ 1000 jährlichen Gehaltes und unter Vorbehalt Einmonatlicher Loskündigung angeſtellt werden.

V. Es trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Darſtellung in der Anlage No. 5 bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß ſtatt der durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 16. December 1844 angeordneten beſchränkten Concurrenz hieſiger Mechaniker und Ingenieure der Gas-Compagnie bei der Anlage von fittings, eine freie Concurrenz hieſiger Mechaniker, im Uebrigen unter eidlicher Verpflichtung derſelben auf die beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden polizeylichen Sicherheitsmaaßregeln zugelaſſen werde.

Nov. 25. VI. In Conventu vom 1. Juli d. J. fand Erbgeſ. Bürgerſchaft ſich veranlaßt, die Schul-Ordnung angetragenermaaßen abzulehnen, erachtete es vielmehr für angemeſſen, daß dieſe Angelegenheit an eine gemiſchte Deputation verwieſen werde. E. E. Rath behielt ſich deshalb das Weitere vor. Zur Erledigung dieſes Vorbehalts erklärt nunmehr E. E. Rath, daß Er der Anſicht Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin beitrete, daß der am 1. Juli d. J. der Letzteren angetragene Entwurf einer Schul-Ordnung zur weiteren Erörterung an eine

aus drei Membris in vel de Senatu, welche von E. E. Rathe zu deputiren,
aus einem von dem Collegio Ehrb. Oberalten zu deputirenden Mitgliede deſſelben,
aus zwei ferneren Mitgliedern des Collegiums der Sechsziger, welche von dieſem Collegio zu deputiren,
und aus fünf anderen Bürgern, von denen aus und von jedem Kirchſpiele Einer zu erwählen,

beſtehende gemiſchte Deputation verwieſen werde.

E. E. Rath erſucht Erbgeſ. Bürgerſchaft, ſich in dieſer Art einverſtanden zu erklären, und die ihrſeitigen Wahlen vorzunehmen, worauf, und nachdem auch die Collegia Ehrb. Oberalten und der Sechsziger ſofort ihre Deputirten werden ernannt haben, Er nicht ermangeln wird, Erbgeſ. Bürgerſchaft auch ſeine Deputatos namhaft zu machen.

Reſo-

Resolutio Civium. Nov. 25.

Erbgeſ. Bügerſchaft genehmigt angetragenermaaßen die Propoſitionen E. E. Raths, betreffend:

sub II. die Armen-Anſtalt der Vorſtadt St. Pauli,

sub III. die jährliche Beihülfe für die Schulen der Marſchlande, jedoch nur auf drei Jahre,

sub IV. die Organiſirung des handelsſtatiſtiſchen Büreaus,

sub V. die Gasröhrenleitungen in den Häuſern,

sub I. die revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks,

ſpricht aber bei dieſer Gelegenheit den Wunſch aus, daß der hamburgiſche Geſandte bei der Bundes-Verſammlung auf Herbeiführung der im Art. 18 der Bundesacte zugeſicherten Preßfreiheit nach Kräften hinwirken möge, und hegt die Erwartung, daß die Cenſur in unſern inneren Angelegenheiten völlig beſeitigt werde; kann ſich dagegen sub VI. der Propoſition, die Schul-Ordnung betreffend, angetragenermaaßen nicht zuſtimmig erklären.

Replica Senatus.

Ad I. II. IV. und V. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und läßt ſich ad III. die Bewilligung für die Schulen der Marſchlande auf nur 3 Jahre gefallen.

Ad VI. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seiner Propoſition angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt und behält Sich desfalls das Weitere vor.

LXXIX.

LXXIX.

Nov. 29. **Revidirte Verordnung**

in Betreff des Nachdrucks. Beliebt durch Raths und Bürger-Schluß vom 25. November 1847. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 29. November 1847.

In Anlaß des am 19. Junius 1845 gefaßten Beſchluſſes der Hohen Deutſchen Bundesverſammlung über allgemeine Grundſätze zum Schutze von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung, iſt die Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 16. März 1838 einer Reviſion unterzogen, und treten nunmehr die folgenden Verfügungen an die Stelle der eben gedachten, jetzt außer Kraft geſetzten Verordnung.

Art. 1.

Die Urheber, Verfaſſer und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des Deutſchen Bundes erſchienenen oder künftig erſcheinenden Schriften und literariſchen Erzeugniſſe, ſo wie aller Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſeyn oder nicht, mit Inbegriff muſikaliſcher Compoſitionen, oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke die Unternehmer deſſelben, ſo wie diejenigen, welchen ſie den Verlag übertragen, haben ein temporaires, ausſchließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines ſolchen Werks durch den Druck, ſo wie durch jede Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege und deſſen Veräußerung. Jede Verletzung dieſes Rechts abſeiten eines Dritten

iſt

iſt als Nachdruck verboten. Auch der Handel mit den nach den Vorſchriften dieſer Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werken iſt unterſagt. Nov. 29.

Art. 2.

Das ausſchließliche Recht des Urhebers oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werks erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, inſofern auf dem Werke der Urheber genannt iſt, für die Lebensdauer deſſelben und auf 30 Jahre nach ſeinem Tode geſchützt.

Art. 3.

Werke anonymer oder pſeudonymer Autoren, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen — Akademien, Univerſitäten u. ſ. w. — herrühren, genießen des durch dieſe Verordnung zugeſicherten Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erſcheinens an.

Art. 4.

In Betreff der bereits erſchienenen Werke, die zur Kategorie des Art. 2 gehören, deren Urheber aber vor dem 19. Junius 1845 verſtorben ſind, ſo wie in Betreff der bereits erſchienenen Werke von der im Art. 3 erwähnten Art, beſchränkt ſich der in den Art. 2 und 3 gedachte Schutz auf diejenigen im Umfange des Deutſchen Bundesgebiets erſchienenen Druckſchriften und artiſtiſchen Erzeugniſſe, welche ſeit dem 9. November 1817 zum erſten Mal erſchienen ſind.

Nov. 29. Art. 5.

Wenn Werke verſtorbener Verfaſſer von anderen in neuen weſentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgegeben werden: ſo ſind ſie als neue Werke dieſer Herausgeber nach Art. 2 und 3 gegen den Nachdruck zu ſchützen. Unveränderte oder nicht weſentlich veränderte neue Auflagen der Werke verſtorbener Schriftſteller dagegen geben weder dem Herausgeber ein eigenes Recht auf ſolchen Schutz, noch den Erben und Rechts-Nachfolgern des Verfaſſers einen Anſpruch auf längere Dauer des Schutzes als 30 Jahre nach dem Tode des Verfaſſers.

Art. 6.

Die Erben eines Schriftſtellers, welche nach deſſem Tode ſeine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortſetzungen ſeiner früheren Werke herausgeben, ſo wie diejenigen, welchen ſie den Verlag übertragen, haben ein dreißigjähriges ausſchließliches Recht an ſolchen Werken und Fortſetzungen von dem Jahre ihres Erſcheinens an. Daſſelbe Recht genießen die Erben eines Schriftſtellers oder ihre Verleger, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach deſſem Tode eine Sammlung ſeiner ſchon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen, in welchem Fall die dreißigjährige Friſt vom Erſcheinen des erſten Bandes oder Heftes beginnt. Fortſetzungen oder Nachträge zu den Werken eines verſtorbenen Urhebers von einem anderen Verfaſſer werden als neue, von jenem unabhängige Werke der letzteren behandelt.

Art. 7.

Art. 7. Nov. 29.

Sowohl Ueberſetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die Deutſche Sprache, und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geſchriebenen Werke, haben, wenn ſie in den deutſchen Bundesſtaaten publicirt werden, dieſelben Rechte, als ob ſie Originalſchriften wären.

Art. 8.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftſteller zerſtreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, ſolche mögen bisher abgeſondert, oder in anderen Sammlungen erſchienen ſeyn, abſeiten eines unbefugten Dritten, iſt unter den vorgedachten Bedingungen als Nachdruck verboten, womit jedoch die Aufnahme einzelner Gedichte oder Aufſätze oder einzelner Auszüge aus größeren Gedichten und Aufſätzen in Geſang- und Liederbücher, in Anthologien, Grammatiken oder Lehrbücher nicht gemeint iſt. Die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, ſo wie mehrerer Ueberſetzungen oder Bearbeitungen eines und deſſelben Werkes iſt ſtattnehmig. Nur müſſen die Auslaſſungen und Abänderungen hinlänglich weſentlich und von ſolcher Bedeutung ſeyn, daß ſich genügend ergiebt, es habe dadurch nicht lediglich ein Nachdruck verdeckt werden ſollen.

Art. 9.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunſt überdies mit Beſchlagnahme der zur

Nov. 29. zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine, und mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsthalern beſtraft. Ueberdies iſt der Nachdrucker einen vollen Schadensersatz zu leiſten ſchuldig, welcher nach richterlichem Ermeſſen bis auf den Verkaufspreis von 1000 Exemplaren anſteigen, ja ſich noch höher belaufen kann, wenn ein größerer Schaden nachgewieſen iſt.

Art. 10.

Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen ob, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, und zwar ſolidariſch in ſo weit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegenſtehen.

Art. 11.

Um den Schutz in Anſpruch zu nehmen, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem Deutſchen Staat, in welchem das Originalwerk erſcheint, vorgeſchrieben ſind. In Hamburg iſt zu dieſem Behuf die Ablieferung eines Exemplars auf die Stadtbibliothek vorgeſchrieben, auf deſſen Titelblatt der Name des Abliefernden und das Datum der Ablieferung zu bemerken iſt.

Art. 12.

Die über Contraventionen dieſer Verordnung erkennenden Richter haben in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der

der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen. Nov. 29.

LXXX.

Bekanntmachung,

betr. den Abdruck der Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks. Nov. 29.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 25. d. M. eine Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks beliebt worden iſt, wird ſolches, ſo wie, daß Abdrücke der Verordnung bei dem Raths-Buchdrucker zu haben ſind, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Sitzung. Hamburg, den 29. November 1847.

LXXXI.

Mandat,

die Anlegung von Gasleitungen (fittings) im Innern von Gebäuden, ſo wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde, betreffend. Nov. 29.

§. 1.

Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuſer zu verwendenden Röhren müſſen von geſchmiedetem Eiſen, Meſſing oder Kupfer ſeyn; es können indeß auch Röhren von gezogenem Zinn angewendet werden, wo die Anwendung von Eiſen, Kupfer oder Meſſing

Nov. 29. Meſſing mit beſonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung, verbunden iſt, oder die beſondere Beſchaffenheit der Localität Zinn empfiehlt.

Wo ſchmiedeeiſerne Röhren der Feuchtigkeit ausgeſetzt ſind, ſind ſie durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxidation zu ſchützen.

§. 2.

Die Verbindungen der Röhren müſſen auf eine durchaus dauerhafte und ſolide Weiſe beſchafft werden, entweder durch eingeſchliffene Muffen und Verkittung mit Eiſen- oder fettem Kitte, oder durch Verſchraubung oder Verlöthung; ein Ineinanderſchieben mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart iſt nicht zuläſſig.

§. 3.

Die Leitungsröhren ſind mit gehörigem Gefälle und ſo zu legen, daß ſie möglichſt leicht zugänglich, und da, wo ſie frei liegen, vor zufälliger Beſchädigung durch äußere Gewalt geſchützt zu erachten ſind. Bei der Befeſtigung der Röhren iſt thünlichſt darauf zu achten, daß ſie an ſolchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. bei'm Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beſchädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte.

Da, wo Röhren unter den Fußboden gelegt werden müſſen, iſt dahin zu ſehen, daß die das Rohr deckenden Dielen, namentlich

lich an den Verbindungsſtellen, leicht weg- genommen werden können. Nov. 29.

Das Legen der Röhren durch verſchloſſene und unzugängliche Zwiſchenräume iſt mög- lichſt zu vermeiden.

§. 4.

Die Hähne müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie nur ¼ Wendung machen und nicht aus der Hülſe gezogen werden können; ſie ſind, ſo wie die Gelenke an den Röhren- leitungen, vollkommen luftdicht einzuſchleifen, und, wie §. 2 angegeben, auf eine ſolide Weiſe mit den Leitungen zu verbinden.

§. 5.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Juſtiz-Amte nachgeſehenen und ge- ſtempelten Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter) ſind an einem geeigneten Platze, wo ſie gegen ſtarken Temperaturwechſel, ſo wie gegen äußere Beſchädigung, geſchützt ſind, voll- kommen horizontal aufzuſtellen. Der Gas- Compagnie ſteht das Recht zu, dieſelben auf jede geeignete Weiſe gegen etwanigen Mißbrauch zu ſchützen.

§. 6.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr iſt die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen von 1 Zoll Durchmeſſer und darüber, ver- mittelſt eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächſt dem Eingange anzubringenden Hahnes, leicht von der Haupt- leitung abgeſchloſſen werden können.

§. 7.

Nov. 29. §. 7.

Keine Anlage darf benutzt werden, ehe nicht eine ſorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelſt eines Druckes einer Queckſilberſäule von 1 Zoll Engliſch, oder einer Waſſerſäule von 14 Zoll von dem Verfertiger angeſtellt worden. Eine gleiche Probe kann von Staatswegen, wo es erforderlich erachtet wird, angeſtellt werden; ſowie überhaupt den betreffenden bau- und feuerpolizeylichen Behörden alle und jede Aufſichts- und Sicherheits-Maaßregeln unbenommen bleiben.

Der Verfertiger der Anlage hat, nach Vollendung derſelben, ſowohl der vom Staate beſtellten Aufſichts-Commiſſion, als auch dem Bureau der Gas-Compagnie, mittelſt eines gedruckten, beim Rathsbuchdrucker vorräthigen, Formulars, in welchem er auf geleiſteten Eid erklärt, die vorgeſchriebene Dichtigkeitsprobe vorgenommen und keine Undichtigkeit entdeckt zu haben, Anzeige zu machen, und darf vor Ablauf von drei Tagen, Behufs etwa vorzunehmender Unterſuchung durch die Aufſichts-Commiſſion, die Verbindung der Gas-Uhr mit der Straßenleitung nicht herſtellen. Die Gas-Compagnie darf ohne Einreichung einer ſolchen Erklärung kein Gas in eine neue Anlage laſſen, bei 25 Reichsthaler Strafe für jeden Contraventionsfall; ſie hat ein Regiſter aller angemeldeten ſowohl als der im Gebrauch befindlichen Anlagen unter Hinzufügung des Namens der Verfertiger, zu halten, und muß alle 4 Wochen ein Verzeichniß der geſchehenen Anmeldungen der

der vom Staate beſtellten Aufſichts-Commiſſion zuſtellen. Nov. 29.

Wird von Privaten außerdem eine Beſichtigung und Probirung ihrer Gasröhrenleitungen abſeiten der von E. H. Rathe dazu ernannten techniſchen Aufſichts-Commiſſion gewünſcht, ſo haben ſelbige ſich deshalb ſchriftlich an Herrn G. Repſold, Rödingsmarkt No. 58, zu wenden, und iſt für eine derartige Unterſuchung, außer den etwanigen Koſten für Anbringen und Bearbeiten einer Druckpumpe, eine Gratification von Ct.ℳ 15 zu zahlen,

§. 8.

Alle etwa durch Erfahrung ſich als zweckmäßig ergebenden Zuſätze und Abänderungen dieſer Vorſchriften bleiben vorbehalten.

§. 9.

Hieſige Mechaniker, welche beabſichtigen ſich mit Anfertigung von Gasfittings zu beſchäftigen, haben ſich vorgängig bei dem Polizeyherrn zu melden, werden vor demſelben auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften beeidigt und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht. Sie ſind für die Ausführung derſelben und die Herſtellung einer fehlerloſen Anlage verantwortlich, und müſſen für eine, im Entſtehungsfall polizeylich zu erkennende Strafe von 2 bis 25 Reichsthaler aufkommen, welche Strafe ſie dem- oder denjenigen Arbeitern, die etwa das Verſehen begangen, in Abzug zu bringen

befugt

Nov. 29. befugt ſind. Eine gleiche Strafe tritt gegen die Verfertiger der Anlage ein, wenn ſie den anderweitigen Vorſchriften dieſer Verordnung nicht nachkommen. Bei wiederholter Nachläſſigkeit wird die Befugniß zur Anfertigung von Fittings durch polizeyliches Erkenntniß entzogen, und daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle eines erweislich durch Fehler der Anlage entſtandenen Schadens bleiben den betheiligten Privaten alle im Civilwege gegen die Verfertiger der Anlage geltend zu machenden Anſprüche vorbehalten.

§. 10.

Denjenigen Privaten, welche ſich des Gaslichts in ihren Wohnungen bedienen, wird möglichſte Achtſamkeit auf alle Theile der Leitung anempfohlen, damit dieſelben vor Beſchädigung gehütet werden. Beſonders haben ſie dafür zu ſorgen, daß die Hähne an den Lampen bei'm Auslöſchen derſelben ſorgfältig geſchloſſen, und nur bei'm wirklichen Anzünden geöffnet, und daß, wo im Innern eines Gebäudes der im §. 6 erwähnte Abſchlußhahn von der Hauptleitung angebracht iſt, auch dieſer, und zwar nach dem Auslöſchen der Lampen geſchloſſen werde.

Jede Unvollkommenheit, welche ſie an den Gasröhren, Hähnen, Lampen u. ſ. w. bemerken, haben ſie ſofort auf dem Bureau der Gas-Compagnie und dem Verfertiger anzuzeigen, damit der Schaden gebeſſert werden kann.

§. 11.

§. 11. Nov. 29.

Die Anlagen der Gaserleuchtung auf öffentlichem Grunde werden der beſonderen Sorgfalt des Publicums empfohlen. Es genießen dieſe Anlagen denſelben Schutz, welcher Privat- oder Staats-Eigenthum irgend gewährt werden kann, und der öffentlichen Erleuchtung bisher gewährt iſt. Beſchädigungen derſelben ziehen eine polizeyliche Unterſuchung und Beſtrafung nach ſich.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 29. November 1847.

LXXXII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1848, zum Beſten der Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 29. November 1847 publicirt. Nov. 29.

LXXXIII.

Bekanntmachung, Nov. 29.

betr. die Ausſchreibung der außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juny und 13. December 1844, ſowie vom 5. December 1845 und 14. December 1846, betreffend die, auf 4 per mille angenommene außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage, welche ſowohl von der Verſicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunſt vom 5. bis 8. May 1842 in der General-Feuer-Caſſe verſicherten Grundſtücke der Stadt und der Vorſtadt St. Georg, als auch von der Taxations-Summe der, auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privat-

Dec. 15. grundſtücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Geſetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinſung und Tilgung der Anleihe, welche für den Erſatz des, durch dieſe Feuersbrunſt herbeigeführten Brandſchadens contrahirt worden, zu entrichten ſind, — macht E. H. Rath, nach ſtattgehabter desfallſiger Verſtändigung, zufolge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 29. December 1845, wegen der Erhebung ſolcher per mille für das Jahr 1848, Folgendes bekannt:

1) Dieſe außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage iſt hinſichtlich der, zur Zeit der May-Feuersbrunſt bereits verſicherten Grundſtücke, von derjenigen Verſicherungs-Summe, wie ſie zur Zeit der May-Feuersbrunſt 1842 vorhanden war, alſo mit Einſchluß der etwa mehr verſicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privat-Grundſtücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1848 hat eine ſofortige à Conto-Ausſchreibung von 2 per mille Statt zu finden, unter Vorbehalt einer demnächſtigen weiteren Ausſchreibung für 1848, nach Maaßgabe des Ertrags und des Eingehens der Deckungsmittel.

3) Dieſe außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage für 1848 wird nebſt den, von den Grundſtücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anſtalten zu ent-

entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abſeiten der Feuer-Caſſen-Deputation durch Zuſendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeſchrieben, und iſt die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leiſten. Nov. 29.

4) Die Eincaſſirung geſchieht nicht durch die Boten der Feuer-Caſſen-Deputation, ſondern haben die Grundeigenthümer dieſe Zulage auf das Bureau der Feuer-Caſſen-Deputation zu bringen.

5) Die Bezahlung kann per Banco à 125 pCt. geſchehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieſelbſt vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.
Hamburg, den 13. December 1847.

LXXXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 15.

betr. Veränderungen der Königl. Zollgeſetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

In Gemäßheit Art. III. des zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige zu Dänemark und Einem Hochedlen Rathe abgeſchloſſenen Vertrags vom 5. September 1840 und in Uebereinſtimmung des unter dem 9. Juny 1847 zu Copenhagen für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein erlaſſenen und ſeit dem 1. July dieſes Jahrs in Kraft getretenen Königl. Patentes, betreffend verſchiedene Veränderungen der Zollverordnung, nebſt Bekanntmachung des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, betreffend

Dec. 15. treffend das Patent vom 9. Juny 1847, bringt E. Hochedler Rath folgende Veränderungen in der Zollgeſetzgebung zur Kenntniß der Betheiligten.

1.

Das Verbot der Einfuhr des gebrannten Caffe und aller Arten gebrannter Gewächſe, welche, wie namentlich Cichorien, als Caffeſurrogate dienen können, iſt aufgehoben und die Einfuhr von gebranntem Caffe und Caffeſurrogaten aller Art, ſowohl im gemahlenen als ungemahlenen Zuſtande, gegen Erlegung des in dem angefügten Tarife feſtgeſetzten Einfuhrzolls, geſtattet.

2.

Die Ausfuhr von Feldſteinen, begleitet von Urſprungscertificaten, bleibt nach wie vor ohne Zollerlegung geſtattet.

3.

Die Vorſchrift der Stempelung von inländiſchem raffinirten Candis und Hutzucker iſt aufgehoben.

4.

Bei der Ausfuhr von inländiſcher Butter nach fremden und außerhalb der Zolllinie belegenen Orten, wird der Einfuhrzoll nebſt Sporteln für das darin enthaltene Salz nach dem Verhältniß von 1 Tonne Salz auf 25 Tonnen Butter zurückbezahlt, wenn die Ausclarirung in nicht kleineren Quantitäten als 25 Tonnen auf's Mal geſchieht.

Wenn geſalzenes Fleiſch oder Speck nach fremden oder freien Orten in nicht geringeren Quantitäten als 900 ℔ Netto auf ein Mal ausgeführt wird, wird der Zoll für

für das dazu verwandte Salz mit 4¼ ß Crt. Dec. 15.
oder 13⅝ Rbß pr. 100 ℔ Netto vergütet.

Dieſe Rückzahlungen müſſen innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt werden.

Bei der Ausfuhr von Heringen, welche in inländiſchen Salzereien geſalzen worden, nach fremden und freien Orten, findet eine Vergütung Statt für den, für das verwandte Salz erlegten Einfuhrzoll:

a) bei der Ausfuhr nach tropiſchen Ländern:

mit 3 Rth. 23 $\frac{13}{16}$ ß Cour. oder 5 Rbth. 57 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$ mit 3 Rth. 13 $\frac{13}{16}$ ß Cour. oder 5 Rbth. 25 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$	gewöhnlichen däniſchen Tonnen,
mit 4 Rth. 23 $\frac{10}{16}$ ß Cour. oder 7 Rbth. 18 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$ mit 4 Rth. 13 $\frac{10}{16}$ ß Cour. oder 6 Rbth. 82 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$	ſogenannten ſchwediſchen Tonnen,

wenn die Ankunft am Beſtimmungsorte binnen 12 Monaten, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, durch einen Zollamts-, Conſulats- oder Magiſtrats-atteſt nachgewieſen wird;

b) bei der Ausfuhr nach anderen Orten:

mit 2 Rth. 34 $\frac{10}{16}$ ß Cour. oder 4 Rbth. 34 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$ mit 2 Rth. 26 $\frac{13}{16}$ ß Cour. oder 4 Rbth. 9 ß pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$	gewöhnlichen däniſchen Tonnen,

mit

Dec. 15. mit 3 Rth. $23\frac{13}{16}$ ß Cour.
oder 5 Rbth. 57 ß
pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$ ſogenannten ſchwediſchen Tonnen,
mit 3 Rth. 16 ß Cour.
oder 5 Rbth. 32 ß
pr. Laſt à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$

wenn die Vergütung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt wird.

In Fällen, wo in Gemäßheit der Königl. Bekanntmachung vom 1. März 1845, betreffend die Vergütung des Zolls für Rohmaterialien, bei Ausfuhr inländiſcher Fabrikate eine Rückzahlung des Einfuhrzolles für die fremden Materialien Statt findet, ſind zugleich die erlegten Sporteln, mit 6 pCt. von dem Betrage der Zollvergütung zurückzuzahlen.

Von dem Tage der Publication an, hört die Entrichtung von Gebühren auf:

a) für inländiſches verzolltes Vieh, welches von den Märkten in Altona und auf dem Pinnas zollfrei ins Land zurückgeht und innerhalb der beſtimmten Friſt zollfrei wieder ausgeht;

b) für fremdes Vieh, welches zur Fütterung oder Gräſung zollfrei ein- und zollfrei wieder ausgeht;

c) für inländiſches Vieh, welches zur Fütterung oder Gräſung zollfrei aus- und zollfrei wieder eingeht.

5.

5.
Aenderungen im Tarif,
a) für den Einfuhrzoll.

Verzollungs-Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuſchreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abſchreibung.	Tara.
		Rth. ß	Rbth. ß			
Baumwollengarn	....	....	....	....	....	Für engl. Twiſtballen, welche mit eiſernen Bändern zuſammengeſchroben ſind, 6 pCt.
Caffe, gebrannter, und alle anderen gebrannten Caffeſurrogate, gemahlen und ungemahlen	100 ℔	1. 45¾	3. 12	....	....	
Eiſen:						
a. Gußeiſenwaaren:						
— grobe, ordinaire, als: Kanonen Bomben, Granaten, Kugeln, Oefen, Grapen, Pfannen und Keſſel, Comfore, Feuerheerdplatten, Ofenröſte, Röhren, Retorten, Tiegel, Geländer und Gitter, Waagen und Gewichte ꝛc.						
imgleichen abgeſchliffene, abgefeilte, abgedrechſelte ordinaire Gußeiſenwaaren, als: abgedrehte Mörſer, abgeſchliffene Streich- und Bügel-						

eiſen,

Verzollungs-Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuſchreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abſchreibung.	Tara.
a. **Gußeiſenwaaren:**		Rth. ß	Rbth. ß			
eiſen, Achſen und Zapfen, Balancen, Sproſſen zu Treppengeländern, abgeſchliffene Amboße und Hämmer	100 ℔	—. 46⅞	1. 54	300 ℔	300 ℔	
— feinere, abgefeilte, polirte, ciſelirte, als: Leuchter, Geſtelle zu Lichtſchirmen, imgleichen zu Uhren, Lampen, Preſentirteller und andere Teller, Schreibzeuge, Räuchergefäße, Papierbeſchwerer, Obſtſchaalen, Blumenvaſen, Büſten, Statuen, Basreliefs, Medaillons ꝛc.	100 ℔	7. 39	12. 48	....	....	
— Bijouteriewaaren, als: Ringe, Tuchnadeln, Kreuze, Pettſchaften, Uhrketten, Halsketten, Uhrhaken, Strickhaken, Leib- und Armbänder, Schnallen ꝛc.	100 ℔	20. 40	33. 32	....	....	
— Nägel, ſ. geſchmiedetes Eiſen.						
— andere Gußeiſenwaaren, welche nicht zu obigen Poſitionen hingerechnet werden können, ſ. Eiſenkram.						
b. **Eiſenkram:**						
— grober, als: Schraubſtöcke, Häm-						

mer, Balancen, Hufeiſen, Ofenröhre und andere Arbeit aus Eiſenplatten, Pfannen, Spaten, Schaufeln, Senſen, Sicheln und Häckſelmeſſer, Meißel und Stemmeiſen, Hobeleiſen, Beile, Bohrer, Sägeblätter, Wollſcheeren, Brodmeſſer, ordinaire Taſchenmeſſer (Einlegemeſſer), Locheiſen (Durchſchläge), Feile, Raſpeln, Schlöſſer, Riegel, Thürbänder, Thürangeln, Holzſchrauben, Cirkel, Eiſentwiſt (Gewebe von Eiſendraht), ſowie Caffemühlen, ferner verzinnte, emaillirte, gemalte und lackirte Gußeiſenwaaren (mit Ausnahme von Sporen und Schnallen aller Art), imgleichen gußeiſerne Knöpfe, Meſſer und Scheeren	100 ℔	1. $45\frac{3}{4}$	3. 12	....	....
— feinerer, als: andere Scheeren und Meſſer, als die in der vorhergehenden Claſſe gedachten, Gabel, Säbel- und Degenklingen, Feuerzangen und Schaufeln, Pfropfenzieher, Feuerſtahl, Schlittſchuhe, Säbel- und Degenſcheiden, Fiſch-					

angeln,

Verzollungs-Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abſchreibung.	Tara.
		Rth. β	Rbth. β			
b. Eiſenkram: angeln, Stahlfedern, Schuſterpfriemen, Stopf-, Segel-, Pack-, Spick-, Schnür- und Stricknadeln, Carabinerhaken, Corſetmaſchinen, Sporen und Schnallen aller Art (blanke, ſchwarze, lackirte, gemalte, emaillirte, und verzinnte), ſowie geſchmiedete Knöpfe	100 ℔	3. 43½	6. 24	....	....	
— incruſtirte, facettirte und plettirte oder ähnlich ausgeſtattete Waaren, als: Meſſer und Gabel mit plettirten Heften oder Heften von Neuſilber und Silber, wie auch Bijouteriewaaren von Stahl	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
— chirurgiſche Inſtrumente von Stahl, ſ. Inſtrumente.						
Eſſig: Biereſſig	1 Orh. (30 Vrtl.)	2. 16½	3. 72	20 Vrtl.	2½ Vrtl.	
Holzwaaren:						
— aptirtes und abgepaßtes föhrenes Bauholz, welches ſeiner Beſchaffenheit nach, der Verzollung nach Gewicht, unter Anwendung der Zollſätze resp. für Tiſchler- und Zimmermannsarbeit nicht unter-						

liegt, z. B. behobelte und ſonſt aptirte Bretter zu Fußböden, Treppen ꝛc., aptirte Dielen, Balken ꝛc., iſt wie Zimmer-, Bau- und Nutzholz zu verzollen, jedoch ohne Remiſſion für etwa vorhandene Wahnkanten, aber mit 100 pCt. Zuſchlag.						
Kohlen: Stein- (auch Braun-).....	100 Ton.	3. 43½	6. 24	25 Tonn.	12 Tonn.	
Kupfer:						
— Kupferplatten, gehämmerte und gewalzte, ferner Bolzen und Nägel, ohne Rückſicht auf deren Verwendung, wie auch Kupferdraht (ſämmtlich unplettirt)..........	100 ℔	1. 37	2. 80	300 ℔	100 ℔	in Kiſten 12 pCt.
— Kupfergut od. Kupferſchmiedearbeit: gemalte und lackirte...........	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
Meſſing und Metallcompoſition:						
— Blech und Platten, Bolzen und Nägel, ohne Rückſicht auf deren Verwendung, wie auch gezogene Röhren, z. B. zu Lampen, ſämmtlich unplettirt................	100 ℔	1. 37	2. 80	100 ℔	50 ℔	in Kiſten 12 pCt.
— in Arbeit: gemalt und lackirt....	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
Schwämme:						
unpräparirter Feuerſchwamm	....	frei				
Schwefel:						
— in Stangen, imgleichen Schwefelfaden und Schwefelblumen	....	....	....	....	....	in Fuſtagen und Kiſten 10 pCt.

In dem Tarif des Einfuhrzolls für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck treten in Folge der vorſtehenden Veränderungen des allgemeinen Tarifs folgende Aenderungen ein:

Verzollungs-Gegenſtände.	Gewicht.	Einfuhr-Zoll nach Nettogewicht in Courant.		Rbkgeld.	
		Rthl.	ß	Rbt.	ß
Kupfergut: anderes (als Nägel und Stifte) nämlich: unpolirtes, polirtes und broncirtes..	100 ℔	1.	42	3.	—
Meſſingwaaren: aus Platten verfertigt, mit und ohne Broncirung	100 ℔	1.	47	3.	16
Senf, gemahlener, in Gläſern und Kruken	100 ℔ Brutto	—	27½	—	88
— — in andern Gefäßen	100 ℔	—	22½	—	72

b) für den Ausfuhrzoll.

Verzollungs-Gegenſtände.	Ausfuhr-Zoll in Courant.	Rbkgeld.	Tara.
Wolle	....	....	in Emballage von Leinen 2 pCt.

c) für den Tranſitzoll.

Unpräparirter Feuerſchwamm iſt als eine ſowohl vom Ein- als Ausfuhrzoll befreiete Waare, auch tranſitozollfrei.

Wornach Alle, die es angeht, ſich zu richten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. December 1847.

LXXXV.

LXXXV.

Bekanntmachung,

Dec. 15.

betreffend die Einfuhr, Verfertigung und den Gebrauch von Spielkarten in Holſtein.

In Gemäßheit Art. III. des am 5. September 1840 mit Sr. Majeſtät dem Könige zu Dänemark über den Anſchluß der innerhalb der Holſteiniſchen Zolllinie belegenen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck abgeſchloſſenen Vertrags bringt E. H. Rath, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Patent vom 9. Juny d. J. die folgenden Verfügungen, betreffend die Einfuhr, Verfertigung, ſowie den Gebrauch von Spielkarten, zur Kenntniß der Betheiligten.

§. 1.

Das Verbot der Einfuhr von Spielkarten aus der Fremde und das Monopol zur Verfertigung derſelben im Inlande, iſt aufgehoben.

§. 2.

Spielkarten jeder Art können von der Fremde oder von zollfreien Orten, ſo ferne dieſelben mit dem Hamburgiſchen Stempel verſehen ſind, gegen Entrichtung einer Eingangsabgabe von $\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ ß Courant oder 3 Rbß für das Spiel, nebſt 6 pCt. Sporteln bei dem betreffenden Gränz-Zollamt, über die Zolllinie eingeführt werden.

§. 3.

Spielkarten, welche bei der Einfuhr über die Zolllinie der Erlegung des Zolls ent-

Dec. 15. entzogen werden, verfallen zur Confiscation; außerdem iſt eine Geldſtrafe von 30 ß bis 1 Rth. 42 ß Courant oder 1 bis 3 Rbthlr. für jedes Spiel zu entrichten.

In Anſehung des Strafverfahrens kommen die Zollanordnungen im Holſteiniſchen Zollverein, ſowie die §§. 20 und 21 der Hamburgiſchen Stempel-Ordnung in Anwendung.

§. 4.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, ſich zu richten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. December 1847.

LXXXVI.

Dec. 17.

Bekanntmachung,

betr. die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenke abſeiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden.

Nachdem durch einhelligen Beſchluß des Amtes der Knochenhauer im alten Schrangen und der Schlachter-Brüderſchaft im neuen Schrangen die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenken abſeiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden oder deren Domeſtiken abgeſchafft und dieſer Beſchluß von den reſp. Amtspatronen genehmigt worden, ſo wird ſolches hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht, daß nunmehr den Mitgliedern des Knochenhauer-Amtes und der Schlach-

Schlachter-Brüderſchaft das Verabreichen Dec. 17.
von Weinacht- und Neujahrs-Geſchenken
an ihre Kunden oder deren Domeſtiken bei
50 ℳ Strafe verboten iſt.

Hamburg, den 17. December 1847.

E. M. Schröder,
Patron der Schlachter-Brüderſchaft.

Kirchenpauer,
Patron des Knochenhauer-Amtes.

LXXXVII.

Bekanntmachung, Dec. 20.

betr. die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenke der Schlachter in St. Georg an ihre Kunden.

Nachdem durch Beſchluß der ſämmtlichen conceſſionirten Schlachter der Vorſtadt St. Georg die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenken abſeiten der Schlachter an ihre Kunden oder deren Dienſtboten abgeſchafft und dieſer Beſchluß von Patronatswegen genehmigt worden, ſo wird ſolches hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht, daß nunmehr den Schlachtern auf dem Gebiete des Patronats der Vorſtadt St. Georg das Verabreichen von Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenken an ihre Kunden oder deren Dienſtboten bei 50 ℳ Strafe verboten iſt.

Hamburg, den 20. December 1847.

G. C. L. Meyer,
Patronus der Vorſtadt St. Georg.

LXXXVIII.

LXXXVIII.

Dec. 20. **Warnung,**

betr. die Eispaſſage auf der Alſter.

In Folge des heftigen Windes, ſind in dem Eiſe der Alſter und beſonders der Außenalſter viele offene Stellen geblieben, welche ſowohl gegenwärtig, als auch beſonders dann, wenn ſolche Stellen leicht übergefroren ſeyn werden, die Eispaſſage höchſt gefährlich machen. Zur Verhütung von Unglücksfällen iſt es daher nothwendig, daß die Paſſage auf dem Eiſe der Binnen- und Außenalſter bis dahin, daß die Beſchaffenheit des Eiſes die nöthigen Sicherheits-Einrichtungen geſtattet, und demnächſt die Paſſage polizeylich erlaubt ſeyn wird, gänzlich unterbleibt. Die Polizey-Officianten und ſpeciell der Alſter-Aufſeher ſind angewieſen, bis auf Weiteres keine Paſſage auf dem Eiſe der Alſter zu dulden, und wird in Contraventionsfällen mit geeigneten Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 20. December 1847.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIX.

Dec. 20. Das Publicandum, betreffend die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1827 Gebornen vom 20. December 1847, entſpricht völlig dem vom 23. December 1842. Der Termin iſt bis zum 29. Januar 1848 geſtellt.

XC.

XC.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenke der Schlachter in St. Pauli an ihre Kunden.

Nachdem durch einſtimmigen Beſchluß der conceſſionirten Schlachter der Vorſtadt St. Pauli die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrsgeſchenken an ihre Kunden oder deren Domeſtiken von nun an gänzlich abgeſchafft iſt, und ein jeder derſelben, welcher dieſer Vereinbarung entgegen handelt, einer zum Beſten der Armen der Vorſtadt St. Pauli beizutreibenden Conventionalſtrafe von 50 Rthlrn. ſich unterworfen hat, ſo wird ſolches mit Genehmigung des Unterzeichneten hiermit bekannt gemacht.

Hamburg, den 22. December 1847.

A. C. T. Meier, Dr.
Patron der Vorſtadt St. Pauli.

XCI.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenke an ihre Kunden abſeiten der Schlachter in den Geeſtlanden.

Abſeiten der Landherrenſchaft der Geeſtlande wird hiemit bekannt gemacht, daß den ſämmtlichen Schlachtern der Umgegend vor dem Dammthore, Eppendorf und Eimsbüttel die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrsgeſchenken, ſie mögen

Dec. 22. Namen haben, wie ſie wollen, an ihre Kunden oder deren Domeſtiken von nun an bei 50 Rthlrn. Strafe unterſagt iſt.

Hamburg, den 22. December 1847.

XCII.

Dec. 22. **Bekanntmachung,**

betr. die Quarantaine-Unterſuchung für die von den Canariſchen Inſeln kommenden Schiffe.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung in der Stadt Palma auf einer der Canariſchen Inſeln eine anſteckende Krankheit ausgebrochen iſt, welche erforderlich macht, daß Maaßregeln gegen eine Verbreitung derſelben getroffen werden, ſo hat E. H. Rath verfügt, daß bis auf Weiteres alle von den Canariſchen Inſeln kommenden Schiffe einer Quarantaine-Unterſuchung unterworfen werden ſollen.

Es ſind alſo die Lootſen angewieſen worden, die von den benannten Inſeln kommenden Schiffe unter Quarantaine-Flagge auf der Rhede vor Cuxhaven zu Anker zu bringen, damit abſeiten der Quarantaine-Commiſſion die erforderliche Unterſuchung vorgenommen und über die Zulaſſung der Schiffe nach Maaßgabe der beſtehenden Quarantaine-Beſtimmungen verfahren werden könne.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. December 1847.

XCIII.

XCIII.

Publicandum

Dec. 22.

der die Annahme von N⅔=Stücken bei den öffentlichen Caſſen.

. H. Rath bringt hierdurch zur öffent= hen Kunde, daß vom 1. Januar 1848 , die nur einſtweilen geſtattet geweſene nahme von ganzen und halben N⅔=Stücken allen öffentlichen Caſſen wiederum auf= rt und dieſe Münzſorte nicht ferner mehr denſelben zugelaſſen werden wird.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung. mburg, den 22. December 1847.

XCIV.

Schragen,

Dec. 22.

h welchen die angeſtellten Brücken=Leute der brücken am Grasbrooke das Brückengeld zu erheben angewieſen ſind.

as nachbenannte Brückengeld wird be= lt, ſo oft die Brücken paſſirt werden,

) Für einen einſpännigen Wagen oder Schlitten, desgleichen für einen Reuter . . . . . 1 ß

) = einen mehrſpännigen Wagen oder Schlitten . . . . . 2 =

) = einen Hand=Schlitten . . . ½ =

) Fußgänger ſind frei, wenn die Eisbahn für Schlitten eröffnet iſt. Iſt ſolches nicht der Fall und ſind Stege oder Schiffer zur Uferpaſſage erforderlich, ſo bezahlt die Perſon ½ =

Dec. 22. 5) Für Pferde, Ochſen, Kühe,
pr. Stück . 1

6) ⸗ kleines Vieh (Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen)
pr. Stück . ½

Es wird den Brücken⸗Leuten zur Pfli gemacht, baldthunlichſt zwei Eisbrücken, e oberhalb und eine unterhalb am Grasbr zu legen und ihnen anbefohlen, von Niem den mehr, als das oben angezeigte Brück geld zu fordern; für jeden Contraventions ſollen dieſelben in eine Strafe von 2 Rth verfallen ſeyn; ſchärfere Strafe vorbehältli Die Polizey⸗ und Hafenrunde⸗Officiant deren Anordnungen die Brückenleute un dingte Folge zu leiſten haben, ſind an wieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchrif genau zu achten und die Contravenien bei der Behörde zur Anzeige zu bringen

Hamburg, den 22. December 1847.

Die Landherrenſcha
der Marſchlande.

XCV.

Fähr⸗Taxe

für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute.

	Zur Zeit wann die Elbe vom Eiſe frei iſt.		Zur Eiſe u. nach Ba ſchluß bei freiem Wa	
	mk	ß	mk	ß
Vom Grasbrook nach d. neuen Landungsplatz am Schumacherwerder und umgekehrt: für eine Perſon mit 30 ℔ Freigepäck	—	2	—	4

	Zur Zeit wann die Elbe vom Eiſe frei iſt.		Zur Eiſeszeit u. nach Baumſchluß bei eisfreiem Waſſer.	
	mℓ	ß	mℓ	ß
ür eine Perſon mit einem Koffer oder Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	4	—	8
Ueber 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	½	—	1
om Grasbrook nach d. Veddel und umgekehrt:				
ür eine Perſon mit 30 ℔ Freigepäck	—	4	—	4
ür mehrere Perſonen mit dem vorgedachten Freigepäck à Perſon	—	2	—	4
ür eine Perſon mit einem Koffer oder Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	8	—	8
Ueber 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	1	—	1
om Stadtdeich nach der Veddel und umgekehrt:				
ür eine Perſon mit 30 ℔ Freigepäck	—	4	—	8
ür mehrere Perſonen mit dem vorgedachten Freigepäck à Perſon	—	2	—	4
ür Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	4	—	8
ber 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	1	—	2
ir die Ueberfahrt einer Perſon innerhalb der beiden Bäume und des Leuchtenpfahls . .	—	2	—	4
is zum Schleuſengraben und umgekehrt	—	3	—	6
om Stadtdeich oder Grasook nach der Peute und umgekehrt:				
für eine Perſon	—	6	—	12

Für

	Zur Zeit wann die Elbe vom Eiſe frei iſt.		Zur Eiſez u. nach Bau ſchluß bei freiem Waſ	
	m$\mathcal{K}$	ß	m$\mathcal{K}$	ß
Für jede Perſon mehr	—	4	—	8
An die unterhalb der Baake liegenden Dampfſchiffe für eine Perſon	—	6	—	12
Für jede Perſon mehr	—	4	—	8
Von einem Ufer zu dem andern:				
für ein Pferd, Kuh oder Ochſen	—	12	1	8
für ein Schwein, Kalb, Schaaf, Ziege oder dergl. kleines Vieh	—	2	—	4
für einen Wagen mit zwei Pferden, incl. der erforderlichen Hülfleiſtungen beim Ein- und Ausladen	2	—	4	—
für ein Cabriolet mit einem Pferde	1	8	3	—

Für welches Fährgeld die Schiffer oder Fäh leute auch verpflichtet ſind, das Gepäck und i Effecten der Paſſagiere an denjenigen Landung plätzen, wo keine angeſtellte Arbeitsleute ſind, das Fahrzeug und aus demſelben bringen zu helfe Auf dem Grasbrook verbleibt dagegen ſolche Hü den daſelbſt angeſtellten Arbeitsleuten nach der de wegen beſtehenden obrigkeitlichen Verordnung.

Hamburg, den 22. December 1847.

Von Obrigkeitswegen.

XCV

XCVI.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel.

Da es zur Anzeige gekommen, daß bei der bisherigen Fährtaxe der Ever- und Jollenführer am Stadtdeich und auf der Veddel die Paſſagiere und Reiſende, wegen Ueberforderungen, beſonders nach Baumſchluß und während der Eiſeszeit, zu Klagen veranlaßt werden, ſo wird hiemit folgende Verordnung mit der neuerdings revidirten Fährtaxe zur Befolgung erlaſſen.

Art. 1.

Ein Jeder der Fährleute iſt verpflichtet, für ein gutes ſicheres Fahrzeug zu ſorgen und daſſelbe ſo wie die Zubehörungen im guten Stande zu erhalten, auch muß derſelbe der Waſſerfahrt kundig ſeyn.

Art. 2.

Die Fahrzeuge werden unterſucht und nachdem ſie tüchtig befunden worden, von dem Waſſer-Schout mit einer Nummer verſehen, und erhält der Eigenthümer darüber eine Beſcheinigung.

Art. 3.

Für Unterſuchung und Numerirung der Fahrzeuge haben die Eigenthümer dem Waſſer-Schout zwei Mark zu entrichten. Sie erhalten darüber von demſelben mit dem Schein ein Exemplar dieſer Bekanntmachung mit der Fähr-Taxe.

Art. 4.

Dec. 22.

Art. 4.

Die Anzahl der auf der Veddel wohnhaften Fährleute wird nach eintretenden Vacanzen von dreizehn auf neun vermindert, um ſo der Anzahl der Deicher gleichgeſtellt zu werden.

Art. 5.

Die Fahrten gehen nach der Nummerfolge, und muß der an der Reihe ſeyende Fährmann die vorkommende Fahrt ohne Ausnahme übernehmen.

Art. 6.

Die Liegeſtellen der Fahrzeuge ſind am Stadtdeich vor dem Hauſe von Mühlbach, auf der Veddel am Stack von Meckelburg und am Grasbrook bei dem Landungsplatze der oberländiſchen Dampfſchiffe. Von dieſen Stellen und dem neuen Landungsplatze am Schumacherwerder ſind nur Abfahrten geſtattet; wogegen Abfahrten von andern Stellen hiemit ſtrenge unterſagt werden. Es müſſen an dieſen Stellen immer die Fährleute, welche an der Reihe, in ihren Fahrzeugen zur Einnahme von Perſonen und Effecten bereit ſich finden laſſen.

Art. 7.

Die Fährleute haben ſich gegen Jedermann, beſonders gegen Reiſende, beſcheiden und anſtändig zu betragen und ſich an dem taxmäßigen Lohn genügen zu laſſen, bei Geld- oder eventualiter Gefängniß- und Caſſations-Strafe.

Art. 8.

Art. 8. Dec. 22.

Die Fährtaxe wird auf einer Tafel an den Abfahrtſtellen und durch Affixion an den geeigneten Orten zur öffentlichen Kunde gebracht, auch den Fährleuten ein gedrucktes Exemplar zugeſtellt, um ſolches den Reiſenden, auf Verlangen, vorzeigen zu können.

Art. 9.

Den Fährleuten wird es anbefohlen, in dieſer Fähr-Angelegenheit, den Anordnungen reſpective des Waſſer-Schout Auguſtin Johann Meyer und des Aufſehers Bernhardt zur Veddel, ſo wie der Polizey- und Hafenrunde-Officianten, um Ordnung und Ruhe zu erhalten, ſtrenge und pünktlich nachzukommen, im Nichtgelebungsfall ſind dieſe angewieſen, ſofort an die betreffende obrigkeitliche Behörde zu berichten.

Art. 10.

Zur Anbringung etwaiger Beſchwerden, abſeiten der Reiſenden, iſt bei den Abfahrtſtellen, am Stadtdeich bei Mühlbach, auf der Veddel bei der Wittwe Hiep und auf dem Grasbrook am Landungsplatze der oberländiſchen Dampfſchiffe in dem Local der Polizey-Officianten, ein Eintrage-Buch niedergelegt.

Hamburg, den 22. December 1847.

Von Obrigkeitswegen.

XCVII.

XCVII.

Decbr. **Polizey-Verfügung,**

betr. die Arbeitsleute und Droſchkenfuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, ſowie deren Taxe.

Da neuerdings Beſchwerden vorgekommen ſind über läſtige Zudringlichkeit und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute ſich gegen die bei den Eisbrücken am Grasbrooke ankommenden und abgehenden Paſſagiere erlauben, ſo werden in dieſer Beziehung folgende Polizey-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

1) Es wird nur eine beſtimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenſchaft der Marſchlande dazu speciell berechtigt und mit einem an der Mütze zu tragenden numerirten Schilde verſehen ſind, zugelaſſen.

2) Dieſelben dürfen ſich nicht zudrängen, ſondern ſie müſſen warten, bis ihre Hülfe von den Reiſenden verlangt wird; ſie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reiſender einzelne Gegenſtände ſelbſt trägt, oder durch ſeine Bedienung tragen läßt.

3) Eben ſo wenig dürfen die Arbeitsleute ſich dagegen ſetzen, wenn ein Reiſender ſeine Sachen nicht durch ſie nach der Stadt bringen läßt, ſondern ſich dazu eines Wagens bedient.

4)

4) Die Arbeitsleute ſowohl als die Fuhr- Decbr.
leute dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; ſie ſollen höflich und beſcheiden ſeyn und den anweſenden Polizey- und Hafenrunde-Officianten in Allem willig Folge leiſten, bei Vermeidung ſtrenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

Taxe.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Köffer von und nach dem Eiſe oder in das und aus dem Fahrzeug zu bringen . . . . — m℔ 2 ß
" einen Mantelſack . . . . — " 1 "

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach Hamburg	1 m℔	— ß
" der Vorſtadt St. Georg	1 "	4 "
" " " St. Pauli	1 "	8 "
" Altona	2 "	— "

C.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann

nach Hamburg	— m℔	12 ß
" der Vorſtadt St. Georg	1 "	— "
" " " St. Pauli	1 "	— "
" Altona	1 "	8 "

II.

Decbr. II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweiſpännige

nach Hamburg	1 *mℓ*	8 *ß*
: der Vorſtadt St. Georg	1 :	12 :
: : : St. Pauli	2 :	— :
: Altona	2 :	8 :

B. Einſpännige

nach Hamburg	— *mℓ*	12 *ß*
: der Vorſtadt St. Georg	— :	14 :
: : : St. Pauli	1 :	— :
: Altona	1 :	4 :

III. Für zwei Vorſpannpferde

nach Hamburg	1 *mℓ*	4 *ß*
: der Vorſtadt St. Georg	1 :	8 :
: : : St. Pauli	1 :	12 :
: Altona	2 :	4 :

Für mehr als 2 Perſonen im Wagen wird à Perſon 2 *ß*, für einen Koffer 2 *ß* und für einen Mantelſack 1 *ß* mehr bezahlt. Trinkgeld darf nicht gefordert werden. Die Thorſperre iſt indeß beſonders zu bezahlen.

Die bei den Eisbrücken angeſtellten Fuhrleute und Arbeitsleute ſind bei 2 Rthlr. verpflichtet, dieſe Taxe bei ſich zu führen.

Hamburg, im December 1847.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

XCVIII.

XCVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 27.

betr. die Wägung des bei Brandshof paſſirenden Schlachtviehes.

Da an der Acciſeſtätte bei Brandshof die Viehwaage noch nicht wieder aufgeſtellt worden und deshalb die Wägung und Veracciſung des lebenden Schlachtviehes daſelbſt nicht ſtattfinden kann, ſo iſt bis auf Weiteres das am Brandshof zur Einfuhr declarirte Schlachtvieh unter Begleitung eines Acciſe-Officianten nach der Acciſeſtätte des Eiſenbahnhofes behufs der Wägung und Veracciſung zu bringen, das zum Auspaſſiren bei Brandshof beſtimmte Schlachtvieh aber vorher zur Wägung nach der Acciſeſtätte des Eiſenbahnhofes und alsdann ſofort unter Begleitung eines Acciſe-Officianten nach Brandshof zu führen.

Hamburg, den 27. December 1847.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

XCIX.

Schragen,

Dec. 28.

nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz zu zahlen iſt.

Dieſes Brückengeld wird bezahlt, ſo oft die Brücke paſſirt wird:

1) Für einen einſpännigen Wagen oder Schlitten, desgleichen für einen Reuter . . . . 1 ß

2)

Dec. 28. 2) Für einen mehrſpännigen Wagen oder Schlitten . . . . 2 ß

3) Für einen Hand-Schlitten . . ½ ſ

4) Fußgänger ſind frei, wenn die Eisbahn für Schlitten eröffnet iſt. Iſt ſolches nicht der Fall und ſind Stege oder Schiffer zur Ufer-paſſage erforderlich, ſo bezahlt die Perſon . . . . ½ ſ

Nachdem die Schlittenpaſſage eröffnet iſt, wird die Fußpaſſage, welche über die Eisbrücke gänzlich verboten iſt, unentgeltlich über das Steg verſtattet.

5) Für Pferde, Ochſen, Kühe, pr. Stück 1 ſ

6) ſ kleines Vieh (Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen) pr. Stück . ½ ſ

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemandem mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; im Uebertretungsfall ſollen dieſelben für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, wovon die Hälfte dem Angeber, wenn er ſolches gehörig bei dem Patronate der Vorſtadt St. Pauli zu erweiſen im Stande iſt, zugetheilet werden ſoll.

Hamburg, den 28. December 1847.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

C.

C.

Bekanntmachung, Dec. 30.

betr. die Acciſe von Rockenmehl.

Da die durch die Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 10. December v. J. und 1. Julius d. J. verfügte Herabſetzung der Acciſe auf hierſelbſt eingeführtes ungeſichtetes Rockenmehl und auf hierſelbſt in Tonnen von nicht unter ungefähr 183 ℔ Netto eingeführtes geſichtetes Rockenmehl auf 1 mℓ für 100 ℔ mit dem Ende dieſes Jahres aufhört, ſo wird vom 1. Januar 1848 an die Acciſe von allem hier eingeführten Rockenmehl in Gemäßheit des am 18. December 1846 publicirten Acciſe-Tarifs wieder mit 2 mℓ für 100 ℔ erhoben werden.

Hamburg, den 30. December 1847.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

CI.

Polizey-Warnung Dec. 31.

wider das Fahren mit ſ. g. Kreken.

Der ſeit Kurzem hier und da vorgekommene Unfug des Fahrens mit kleinen Handſchlitten (ſogenannten „Kreken“) an abſchüſſigen Stellen der Stadt und des Walles; und der Errichtung und Benutzung von Gleitbahnen (ſogenannten „Glitſchen“) in den Straßen, insbeſondere auf den Trottoirs, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, darauf aufmerkſam zu machen, daß Beides durch

frühere

Dec. 31. frühere Polizey-Mandate bei Geld- und nach Umſtänden Körperſtrafe verboten iſt, welche gegen die Contravenienten um ſo unnachſichtlicher in Ausführung gebracht werden wird, als es ſich, namentlich auf den Trottoirs im Dunkeln, um Abwendung ernſter Unglücksfälle handelt.

Die unterzeichnete Behörde verbindet mit dieſer Warnung das dringende Geſuch an ſämmtliche hieſige Einwohner, nach Kräften dahin, daß obigem Verbote gehörig nachgeachtet werde, mitzuwirken, und insbeſondere durch Beſtreuen der vor ihren Wohnungen entſtandenen „Glitſchen" mit Sand oder Aſche, etwaigen Unglücksfällen möglichſt vorzubeugen.

Hamburg, den 31. December 1847.

Die Polizey-Behörde.

März 5.

Bekanntmachung,

betr. die Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holſteiniſcher Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, ſowie das Laſt- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz.

In Gemäßheit Art. 3 des am 5. September 1840 mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark über den Anſchluß der innerhalb der Holſteiniſchen Zolllinie belegenen Hamburgiſchen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck abgeſchloſſenen Vertrags, bringt E. H. Rath, in Uebereinſtimmung

mung mit dem am 9. December v. J. in März 5.
Kopenhagen erlaſſenen Königlichen proviſoriſchen Patent und der in Folge deſſelben unterm 10. December v. J. und 9. Februar d. J. erlaſſenen Bekanntmachungen des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, ſowie des Königl. proviſoriſchen Patents vom 10. Februar d. J., folgende Veränderungen in der Zollgeſetzgebung hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

I. Der Einfuhrzoll für Kornwaaren und Rappſaat ſowie für Erbſen und Wicken iſt bis weiter aufgehoben.

Imgleichen wird der Einfuhrzoll für Grütze und Mehl bis weiter folgendermaaßen ermäßigt:

	Gewicht.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht. Cour.		Rbkgeld.		Tara.
Für Grütze:	℔	Rth.	β	Rbth.	β	
von Weizen........	100	—	35	1	16	in Fuſtagen 12 pCt.
alle andere Arten ...	100	—	25	—	80	in Säcken 3 pCt.
— Mehl:						
von Gerſte, Weizen, Mais und Kartoffeln	100	—	37½	1	24	in Fuſtagen 12 pCt.
alle andere Arten ...	100	—	15	—	48	in Säcken 3 pCt.

In Folge dieſer verfügten Aufhebung des Einfuhrzolls für Kornwaaren, Rappſaat, Erbſen und Wicken, ſind die behuf der bisherigen, jetzt wegfallenden Rückzölle gegenwärtig vorgeſchriebenen Controllmaaßregeln als nicht länger erforderlich, aufgehoben,

März 5. unter dem Beifügen, daß die Erlegung der Sporteln ſelbſtverſtändlich aufhört.

Die genannten Kornwaaren unterliegen ferner bei dem Transport vom zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder inländiſcher zollfreier Orte nach dem zollpflichtigen Inlande nicht länger den Beſchränkungen, welche an eine förmliche Lagerung in außerhalb der Zoll-Linien belegenen Orten geknüpft war, und bedarf es gleichfalls nicht mehr der Ertheilung beſonderer Zoll-Documente für derartige Transporte.

Dagegen ſind die mehrerwähnten Waaren bei der Einfuhr künftig anordnungsmäßig zu melden.

II. In Anlaß vorſtehender Verfügungen treten in dem Tarife des Einfuhrzolls für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck die nachfolgenden Veränderungen ein:

Waarenartikel.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Courant.		Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	
		Rth.	β	Rbth.	β
Bier	1 Tonne	—	3¾	—	12
— in Flaſchen, mit Einſchluß des Zolls für die Flaſchen	100 Bout. à ¾ Pott	1	4½	1	72
Brod, von Weizen	100 ℔	—	5	—	16
— von Roggen	100 ℔	—	1¼	—	4
Conditorwaaren	100 ℔	1	27	2	48
Kuchenbäckerwaaren	100 ℔	—	41¼	1	36
Oel, Rüboel	100 ℔	—	1½	—	4
Seife, grüne weiche, wenn das Oel in Altona oder im zollpflichtigen Inlande geſchlagen iſt	240 ℔	—	17½	—	56

Ferner

Ferner ſind folgende Zuſätze zu dem März 5. genannten Tarife genehmigt:

Waarenartikel.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Courant.		Rbkgeld.	
		Rth.	β	Rbth.	β
Wachstuchfußteppiche	100 ℔	1	14¼	2	8
Wachstuchleinen.............	100 ℔	2	44	4	64
Wachstafft	100 ℔	10	35	17	16
Wollene, ungefärbte Preßzeuge für Oelmühlen........	100 ℔	4	10½	6	72

III. Da nach den §§. 159 und 171 der Königl. Zoll-Verordnung vom 1. Mai 1838 und dem Königl. Patent vom 13. März 1844 das bei der Einfuhr für Credit- und Tranſito-Auflage-Waaren, imgleichen für verzolltes Föhren- und Tannenholz erlegte Laſt- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr dieſer Waaren nach der Fremde zu Waſſer unter den in den genannten Anordnungen näher angeführten Beſtimmungen, zurückgezahlt wird, iſt zur gleichmäßigen Förderung des Landtransports feſtgeſetzt, daß in derſelben Weiſe das erlegte Laſt- und Feuergeld zurückgezahlt werden ſoll, wenn die Wiederausfuhr von Waaren der bezeichneten Art nach der Fremde zu Lande ſtattgefunden hat.

Wonach alle die es angeht, ſich zu richten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 5. März 1847.

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahre 1848.

CII.

Bekanntmachung,

Jan. 5.

betr. die Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer.

Nachdem in dem Rath- und Bürger-Convente vom 10. December 1846 beſchloſſen worden, daß der Mehlführerzwang aufzuheben und Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer poteſtivirt worden, gemeinſchaftlich mit dem Senate ſowohl die Abfindung hinſichtlich des einzigen noch übrigen gekauften Mehlführer-Dienſtes zu reguliren, als auch die Zeit zu beſtimmen, wann die Aufhebung des Zwaugsrechts der Mehlführer einzutreten habe; und nachdem nunmehr die beſagte Abfindung vorgenommen, auch die Kündigung der übrigen Mehlführer geſchehen und abgelaufen und die Zeit des Aufhörens des Zwanges auf den 17. Januar d. J. beſtimmt worden iſt, ſo macht E. H. Rath hierdurch bekannt, daß mit dem 17. Januar d. J. der bis-

Jan. 5. herige Mehlführerzwang aufhört, und damit die betreffenden neuen Verfügungen dahin:

daß die §§. 49 und 50 der Revidirten Conſumtions-Acciſe-Verordnung vom 18. December 1846 wegfallen, die §§. 51 und 52 aber dahin abzuändern:

§. 51. Die Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hieſigen Mühlen fahren, dürfen kein Getraide ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in oder vor die Mühle fahren, oder in eine andere Mühle bringen, als wohin der Acciſezettel lautet, und kein Mehl, wozu ſie nicht vorher das mit den erforderlichen Acciſeſcheinen verſehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen. Auch haben ſie die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Acciſezettel zu bemerken.

§. 52. Nach Schließung der Thöre (d. h. mit Eintritt der Thorſperre) und bis zur Oeffnung derſelben, iſt das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, ſo wie das Wegfahren aus denſelben verboten.

wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß unter dem Ausdruck Mehlfahrer im §. 98 inskünftige „alle Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hieſigen Mühlen fahren,“ zu verſtehen ſind, eintreten.

So geſchehen in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 5. Januar 1848.

CIII.

CIII.

Bekanntmachung

Jan. 7.

wider die Annahme von N⅔-Stücken für das Lootsgeld.

Da vermöge Verfügung E. H. Raths fernerhin bei den Staatscaſſen keine Zahlung in N⅔ mehr angenommen werden ſoll,*) ſo tritt dieſe Verfügung auch bei dem Lootsgelde ein, zu welchem Ende der §. 15 Lit. C der cuxhavener Lootſen-Ordnung vom 20. Dec. 1838 dahin abgeändert wird, daß N⅔ zu 31 ß fernerhin für das Lootsgeld nicht mehr in Zahlung genommen werden, vielmehr iſt die Zahlung in grob Court. oder in preuß. Thalern zu 40 ß zu leiſten, und wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hamburg, den 7. Januar 1848.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CIV.

Bekanntmachung,

Jan. 7.

betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1827.

Dieſelbe iſt derjenigen vom 9. Jan. 1845 (ſ. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und ſind die Looſungstage angeſetzt, wie folgt:

„Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts des Jahres 1827, deren Namen mit den Buchſtaben

*) S. Publicandum vom 22. Dec. 1847 oben S. 227.

Jan. 7. A bis G anfangen, am Montag den 31. Januar, die mit
H : O : : Mittwoch d. 2. Februar, die mit
P : Z : : Donnerſtage d. 3. Febr.,
ſo wie die Dienſtpflichtigen des zweiten Diſtricts am Sonnabend den 5. Februar, Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger:Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen."

Hamburg, den 7. Januar 1848.

Die Bewaffnungs:Commiſſion.

CV.

Jan. 17. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs:Commiſſion, betr. die Reclamation der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1827, vom 17. Januar 1848, der Bekanntmachung vom 7. d. M. entſprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

CVI.

Jan. 31. **Bekanntmachung,**

betreffend die gleichmäßige Behandlung der Hamburgiſchen und der Braſiliſchen Schiffe in den gegenſeitigen Häfen.

Nachdem durch ein Dekret Sr. Majeſtät des Kaiſers von Braſilien vom 1. October 1847 verfügt worden, daß vom 1. July d. J. an, in den Häfen von Braſilien fremde Schiffe und deren Ladungen einem Differentialzolle unterworfen werden ſollen, mit Ausnahme jedoch der Schiffe und deren

Ladungen,

Ladungen, welche Staaten angehören, die in ihren Häfen Braſiliſche Schiffe und deren Ladungen den Nationalen gleich behandeln, ſo bringt E. H. Rath hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach hierſelbſt bereits beſtehenden geſetzlichen Anordnungen in Hamburgiſchen Häfen von Braſiliſchen Schiffen und deren Ladungen keine andere und höhere Abgaben erhoben werden, als von Hamburgiſchen Schiffen und deren Ladungen zu bezahlen ſind. — E. H. Rath fügt dieſer Bekanntmachung hinzu, daß, nach einer Ihm gewordenen officiellen Mittheilung, die Kaiſerlich Braſiliſche Regierung, in Berückſichtigung dieſer gleichmäßigen Behandlung Hamburgiſcher und Braſiliſcher Schiffe in Hamburgiſchen Häfen, eine bisher noch beſtandene Abgabenverſchiedenheit in Braſilien für Päſſe des Herrn Marineminiſters aufgehoben hat, ſo daß in Zukunft Hamburgiſche Schiffe nur 6720 Reis für ſolche Päſſe, gleich den Braſiliſchen Schiffen, ſtatt der bisherigen 10240 Reis, in Braſiliſchen Häfen zu zahlen haben werden. Jan. 31.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 31. Januar 1848.

CVII.

Polizey-Befehl, Januar.

welcher, nach Rückrede mit dem S. T. Herrn Amtspatron des Maurer-Amtes, hiedurch bekannt gemacht wird.

1. Ein fremder, während der Monate December, Januar und Februar hier zugereiſt

Januar. reiſt kommender, Maurer=Geſelle darf ſich, wenn er keine Arbeit erhält, längſtens 3 Tage hier aufhalten, es ſey denn daß er genügende Subſiſtenzmittel für eine längere Zeit nachzuweiſen im Stande ſeyn würde.

2. Jeder hier zugereiſte fremde Maurer=Geſelle muß ſpäteſtens des Abends 9 Uhr in der Herberge ſich einfinden und die Nacht dort zubringen. Wer ſich anderweitig in Schlafſtelle legt, ehe er Arbeit erhalten hat, iſt in Strafe verfallen.

Der Herbergsvater hat jeden ſich zutragenden Contraventionsfall dem Altgeſellen unverzüglich zur Anzeige zu bringen, und erhält übrigens von dem fremden zugereiſten Maurer=Geſellen für ein Bett jede Nacht 1 ß, während der Geſelle 3 ß aus der Amtslade für ſein Logis während ſeines hieſigen Aufenthalts vergütet bekommt.

3. Fremde, hier in Arbeit ſtehende Maurer=Geſellen dürfen nicht außerhalb, ſondern müſſen innerhalb der Stadt logiren, bei Vermeidung geeigneter Strafe.

Hamburg, im Januar 1848.

Die Polizey=Behörde.

CVIII.

Febr. 4.

Revidirte Verordnung

in Betreff der Verſchiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 4. Februar 1848.

E. H. Rath hat es für angemeſſen erachtet, die Verordnung in Betreff der Verſchiffung

ſchiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 26. März 1845, einer Reviſion zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürſorge für die Auswandernden, ſo wie im Intereſſe der hieſigen Schifffahrt, nachſtehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die directe Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, inſofern die Vorſchriften derſelben nicht ohnehin in ſonſtigen Geſetzen begründet ſind, werden hierdurch aufgehoben. Febr. 4.

§. 1.

Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwiſchendecks-Paſſagiere direct nach andern Welttheilen befördert werden ſollen.

§. 2.

Das Geſchäft der Beförderung von Auswanderern iſt nur hieſigen Bürgern und Einwohnern, und außerdem nur ſolchen fremden Schiffern, welche durch hier anſäſſige ſelbſtſchuldige Bürgen vertreten ſind, geſtattet. Die desfallſigen Contracte können von dem Uebernehmer ſelbſt abgeſchloſſen werden; findet aber eine Vermittelung ſtatt, ſo ſteht dieſe ausſchließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die geſetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Paſſagieren zu bezahlen iſt. Unbefugte Mittelsperſonen, namentlich ſolche, welche ſich bemühen, durch unwahre Vorſtellungen Paſſagiere für ein gewiſſes Schiff

Febr. 4. zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen ſind, demſelben wieder abſpenſtig zu machen, werden nach Umſtänden mit Geldbuße oder Gefängniß beſtraft.

§. 3.

Der Makler iſt verpflichtet, vor Einſchiffung der Paſſagiere, der Polizey-Behörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Contracte wegen Beförderung von Auswanderern hat abſchließen laſſen. Wenn kein Makler hinzugezogen iſt, hat der Contrahent ſelbſt die Anzeige zu machen.

§. 4.

Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen iſt, der Contrahent ſelbſt, hat vor Abgang des Schiffs der Polizey-Behörde ein Verzeichniß aller mit dieſem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geſchlechts, Alters, Berufs und Beſtimmungsortes derſelben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, ſo iſt ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derſelben Behörde einzureichen.

§. 5.

Der Contrahent hat dafür zu ſorgen:

a) daß das Schiff ſich in beſonders gutem und zu der beabſichtigten Reiſe völlig ſeetüchtigem Zuſtande befinde;

b) daß daſſelbe zur Aufnahme der Paſſagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet ſey.

Inſofern

Inſofern nicht die in dem Beſtimmungs= hafen des Schiffes, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord=America, geltenden Geſetze die Zahl der mitzunehmenden Paſſagiere noch mehr beſchränken, richtet ſich dieſelbe nach dem Tonnengehalt des Schiffes und zwar dergeſtalt, daß nie mehr als Ein Paſſagier auf zwei Tons nach Nord=Americaniſcher Meſſung gerechnet werden darf. Iſt kein Americaniſcher Meßbrief vorhanden, ſo muß die Meſſung hier nach den in den Vereinigten Staaten Nord=America's geltenden Vorſchriften durch die Hafenmeiſter beſchafft und deren Atteſt beigebracht werden. Febr. 4.

Das zur Aufnahme der Paſſagiere beſtimmte Zwiſchendeck muß eine Höhe von mindeſtens 5½ Fuß haben und die Koyen von mindeſtens 6 Fuß Länge im Lichten eingetheilt ſeyn. Die 4=Mannskoyen müſſen mindeſtens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Perſonen im Verhältniß. Die unterſten Koyen müſſen mindeſtens 4 Zoll über dem Zwiſchendeck ſeyn. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen übereinander angebracht und zwiſchen den Schlafſtellen der Paſſagiere keine Güter geladen werden. Das Zwiſchendeck muß durch zwei ſtarke Laternen gut erleuchtet werden.

§. 6.

Der Contrahent hat ferner dafür zu ſorgen, daß für die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar

liegt

Febr. 4. liegt ihm dieſe Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Paſſagieren ſelbſt überlaſſen hat. Der mitzunehmende Proviant muß für einen jeden Paſſagier beſtehen in wenigſtens:

1) wöchentlich:
- $2\frac{1}{2}$ ℔ geſalzenem Ochſenfleiſch.
- 1 ℔ do. Schweinefleiſch.
- 5 ℔ Weißbrod.
- $\frac{3}{8}$ ℔ Butter.
- $3\frac{1}{2}$ ℔ Weizenmehl, Erbſen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl.
- $\frac{1}{2}$ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; ſonſt von obigen trocknen Gemüſen 4 ℔ ſtatt $3\frac{1}{2}$ ℔.

2) für 13 Wochen, und für längere Reiſen im Verhältniß:
- $1\frac{1}{2}$ ℔ Syrup.
- $1\frac{3}{4}$ ℔ Caffe.
- $\frac{1}{4}$ ℔ Thee.
- 2 Viertel Wein-Eſſig.

3) an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder.

4) an Feurung zum Kochen für 100 Paſſagiere auf einer Reiſe von 13 Wochen: 2 Laſt Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Paſſagiere und längere Reiſen im Verhältniß.

5) das nöthige Quantum Brennöhl für 2 Laternen im Zwiſchendeck.

Als wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe wird angeſehen:

a)

a) nach der Oſtküſte von Nord- und Mittel-America, Weſtindien und Braſilien bis zum Cap St. Roque einſchließlich. . . . . 13 Wochen. Febr. 4.

b) nach der Oſtküſte von Süd-America, ſüdlich vom Cap St. Roque . . . . 16 Wochen.

c) nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 18 Wochen.

d) nach Auſtralien, van Diemens-Land und Neuſeeland 27 Wochen.

Schiffe, die mit Auswanderern von hier direct nach fremden Welttheilen gehen, müſſen an gutem Trinkwaſſer für jeden Paſſagier mitnehmen:

wenn der Beſtimmungsort ſüdlicher als Cap St. Roque liegt . . . . 2 Oxhoft.

wenn an der Oſtküſte von America zwiſchen Cap St. Roque und dem 32ſten Grad nördlicher Breite . . . . $1\frac{1}{2}$ Oxhoft.

wenn nördlicher als beſagter Breitengrad . . . . 1 Oxhoft.

Rückſichtlich des Schiffsraums, ſo wie der Proviantirung und Ausrüſtung ſind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Paſſagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7.

Der Contrahent iſt verpflichtet, vor Einſchiffung der Paſſagiere, dem Hafenherrn nachzuweiſen, daß den Vorſchriften der

Febr. 4. der vorſtehenden §§. 5 und 6 vollſtändig genügt ſey, und hat zu dem Behuf ein Atteſt zweier, von der Commerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbeſichtiger beizubringen. Bevor dies geſchehen, iſt die Aufnahme eines Theils der Zwiſchendecks-Paſſagiere nur ausnahmsweiſe und mit beſonderer Erlaubniß des Polizeyherrn geſtattet. Die Schiffsbeſichtiger erhalten zuſammen für die Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes mit Einſchluß aller dabei vorkommenden ſonſtigen Bemühungen 15 m℔ Court. Dieſe Gebühr iſt für jede Reiſe eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8.

Der Contrahent iſt ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes, dem Polizeyherrn durch Producirung der Police nachzuweiſen, daß die gehörige Verſicherung für die ganze Dauer der Reiſe geſchloſſen ſey. Die Verſicherung muß dahin lauten, daß der Verſicherer ſich verbindlich macht, die Koſten zu erſetzen, welche aufzuwenden ſind, um im Schadensfalle die Paſſagiere ſowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköſtigen und zu behauſen, als auch um, falls das Schiff ſeine Reiſe nicht fortſetzen könnte, die Beförderung der Paſſagiere an den Beſtimmungsort zu beſchaffen. Die den hieſigen Behörden aus einem ſolchen Unfall etwa erwachſenden Koſten ſind gleichfalls aus dieſer Verſicherung zu erſetzen.

Eine glaubwürdige Abſchrift der Police iſt bei der Polizey-Behörde zu deponiren.

§. 9.

§. 9.

Febr. 4.

Sobald die in den §§. 7 und 8 vorgeſchriebenen Nachweiſungen beſchafft ſind, erhält der Contrahent vom Polizeyherrn eine Beſcheinigung darüber. Ohne eine ſolche darf kein in die Kathegorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlaſſen.

§. 10.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deſerteurs oder entwichene Militairpflichtige anzuſehende Perſonen, ſo wie auch ſolche, die ſich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen ſuchen, dürfen nicht als Paſſagiere angenommen werden. Hieſigen Unmündigen wird die Einſchiffung nur mit Zuſtimmung ihrer Eltern, Vormünder oder dieſe vertretender Perſonen und Behörden geſtattet.

§. 11.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben ſich ſofort nach ihrer Ankunft bei der Polizey-Behörde zu melden und deren Anweiſungeu Folge zu leiſten.

§. 12.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Contrahent, von dem im Contracte beſtimmten Termin der Expedirung an, jedem Paſſagier, ſofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköſtigt, eine Vergütung von 12 ß pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich beſtimmten Termin haben die Auswanderer ſelbſt für ihren Unterhalt zu ſorgen. Dieſelben werden deswegen dringend

Febr. 4. gend aufgefordert, ſich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den ſowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu verſehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieſelbſt nicht geſtattet werden kann.

§. 13.

Jeder Paſſagier hat das Recht, eine ſchriftliche Ausfertigung des von ihm geſchloſſenen Contractes in deutſcher Sprache, ſo wie die Einſicht dieſer Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anſchlag am Bord eines jeden Auswandererſchiffes zur Kenntniß der Paſſagiere zu bringen iſt.

§. 14.

Beſchwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieſes gegen jene, vor Abgang des Schiffes, ſind bei dem Polizeyherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beſchwerden über das, dieſer Verordnung oder dem geſchloſſenen Contracte nicht entſprechende Verfahren des Schiffers oder ſonſtiger Mandatare des Contrahenten während der Reiſe, falls ſie ſich nicht am Beſtimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittlung eines hamburgiſchen Conſulats, bei dem Polizeyherrn angebracht werden, welcher deren Unterſuchung und eventuelle Beſtrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umſtände veranlaſſen wird.

§. 15.

§. 15. Febr. 4.

Rückſichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kathegorie des §. 1 gehörigen Schiffe ſtehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieſelben Befugniſſe zu, welche durch dieſe Verordnung hinſichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeyherrn, dem Hafenherrn und der Commerz-Deputation zugewieſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung zu Hamburg am 4. Februar 1848.

CIX.

Bekanntmachung,

Febr. 28.

betr. die Aufhebung der Quarantaine-Unterſuchung für die von den canariſchen Inſeln kommenden Schiffe.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung die anſteckende Krankheit, welche im Herbſte des vorigen Jahres in der Stadt Palma auf einer der canariſchen Inſeln ausbrach, ihr Ende erreicht hat, und auf den canariſchen Inſeln ein guter Geſundheitszuſtand herrſcht, ſo wird hierdurch die durch die Bekanntmachung vom 22. December 1847 für die von den canariſchen Inſeln kommenden Schiffe angeordnete Quarantaine-Unterſuchung wieder aufgehoben, und können die von dieſen Inſeln kommenden Schiffe, wenn nicht beſondere Verdachts-Gründe vorhanden ſeyn ſollten, wie alle von geſunden Häfen kommenden Schiffe, wenn ſie auf die Elbe

Febr. 28. kommen, ohne weitere Quarantaine-Unterſuchung aufwärts ſegeln.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. Februar 1848.

CX.

März 1.

Bekanntmachung,

betr. die Geſtattung der Paſſage auf einigen Wallſtrecken.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung E. H. Raths vom 16. April 1847 für die Zeit vom 1. März bis zum 31. October jeden Jahrs in der Regel geſtattete Paſſage auf der Wallſtrecke vom Altonaerthore bis zum Dammthore, und von Ericus bis zum Sandthore, auch nach dem Eintritt der Thorſperre, vom heutigen Tage, dem 1. März, an wieder ihren Anfang nimmt, und zwar unter folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Die Erlaubniß, dieſe Wallſtrecken zu paſſiren, hört um 12 Uhr Nachts auf.

2) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre iſt den, über dieſen Wall Paſſirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln unterſagt; und ſind, bei etwaigen Contraventionen gegen dieſe Vorſchrift, die getragenen Gegenſtände anzuhalten. Die Polizey-Officianten, Wall-Aufſeher und Schildwachen haben auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge zu halten.

Hamburg, den 1. März 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXI.

CXI.

Mandat

März 4.

wider Ruheſtöhrungen und Frevel.

Es haben geſtern Abend Frevel an einigen Bürgerhäuſern durch Einwerfung von Fenſtern und Thüren Statt gefunden.

Um die boshaften Ruheſtöhrer zu verhaften und ähnlichen Freveln kräftigſt zu begegnen, ſind alle geeigneten Maaßregeln getroffen.

Indem Ein Hochedler Rath dieſes zur Beruhigung des Publicums zur Kunde bringt, verordnet Er:

1) Daß von 6 Uhr Abends an die gewöhnliche Paſſage in denjenigen Gaſſen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, geſtattet ſeyn, überall aber keine Zuſammenrottirungen und kein Stillſtehen auf den Gaſſen geduldet werden wird;

2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeiſter ermahnt, die Seinigen, inſonderheit die Lehrburſchen und Geſellen von 6 Uhr Abends an möglichſt zu Hauſe zu halten, um nicht in Gefahr zu gerathen, mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;

3) ſämmtliche Schenk-Keller und ähnliche Wirths-Locale ſollen bis auf Weiteres um 8 Uhr Abends geſchloſſen werden.

März 4. Zu den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt hegt E. H. Rath das feſte Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterſtützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth die Ruhe und Sicherheit der Bürger ferner Gefahr leide.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 4. März 1848.

CXII.

März 8.

Bekanntmachung

bei Aufhebung der Verfügungen des Mandates vom 4. d. M.

Da die außerordentlichen Maaßregeln, welche durch die beklagenswerthen, am Abend des 3. März ſtattgefundenen und ſeitdem Gottlob nicht wiedergekehrten Exceſſe veranlaßt worden ſind, jetzt größtentheils wieder aufgehoben werden können, und namentlich auch die Verfügungen des am 4ten d. M. erlaſſenen Senats-Mandates, wie hiedurch geſchieht, nunmehr zurückgenommen werden, fühlt ſich E. H. Rath gedrungen, der bewaffneten Macht, insbeſondere den Mitgliedern des Bürger-Militairs in Seinem und aller Bürger Namen auf das herzlichſte Dank zu ſagen für die Thätigkeit und die patriotiſche Aufopferung, der wir die ſo ſchnelle Wiederherſtellung der Ordnung ſchuldig ſind. Zu keiner Zeit hat E. H. Rath eine ſolche Dankſagung mit größerer Wärme ausſprechen können, als unter Zeitereigniſſen, unter welchen

an

an ſo vielen Orten die öffentliche Ruhe auf eine bedenkliche Weiſe geſtört worden iſt und eine allgemeine Aufregung ſich der Gemüther bemächtigt hat. Hamburgs Bürger haben von Neuem bewieſen, daß auf ſie zu rechnen iſt, wenn es gilt, die Sicherheit der Stadt und das Eigenthum der Privaten gegen frevelhafte Angriffe zu ſchützen. Männer der verſchiedenartigſten Anſichten haben mit gleich loyaler Geſinnung ſich beeilt, den Unordnungen entgegen zu treten, und E. H. Rath hat das erfreuliche Gefühl gehabt, die Wohlthat derjenigen Einrichtung, welche ſo lange bei uns beſteht, während ſie in ſo vielen andern Ländern erſt jetzt erſtrebt wird — einer volksthümlichen Bürgerbewaffnung, die die geſetzliche Ordnung ſchützt und bewacht — bei uns von Neuem ſich ſo kräftig bewähren zu ſehen. Die Haltung des Bürger-Militairs und aller übrigen Bürger, von denen Viele ſich freiwillig mit in die Reihen geſtellt, und zu ferneren freiwilligen Dienſten, falls die Noth es verlangen ſollte, erboten haben, giebt Einem Hochedlen Rathe und mit ihm der ganzen Einwohnerſchaft das beruhigende Vertrauen, daß, wie auch immer die Zukunft ſich geſtalten möge, Hamburgs freie Bürger wohl jeden ſich geſetzlich entwickelnden Fortſchritt mit Freuden begrüßen, aber jedes unwürdige Mittel zu ſolchem Zwecke mit Unwillen zurückweiſen werden. März 8.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. März 1848.

CXIII.

CXIII.

März 9. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufhebung der Cenſur.

Da E. H. Rath Sich überzeugt hat, daß es allgemeiner Wunſch iſt, die Aufhebung der Cenſur nicht bis dahin aufgeſchoben zu ſehen, daß ein beſonderes Preßgeſetz hat ausgearbeitet und genehmigt werden können, ſo hat Er in heutiger Sitzung beſchloſſen:

Die Cenſur iſt aufgehoben.

Bis zur verfaſſungsmäßigen Erlaſſung eines Preßgeſetzes gelten die folgenden Beſtimmungen:

1) Vergehen oder Verbrechen durch die Preſſe werden nach den beſtehenden Rechten beſtraft;

2) Jede Druckſchrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung und ſonſtige periodiſche Schrift mit dem Namen des Druckers und Redacteurs verſehen werden.

3) Verfaſſer, Redacteur, Herausgeber, Verleger und Drucker ſind für den Inhalt der Schriften verantwortlich.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 9. März 1848.

CXIV.

März 13. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 13. März.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf Montag den 13.

13. März zuſammenzuberufen, um derſelben März 13.
folgenden Antrag vorzulegen.

Propositio Senatus.

E. E. Rath trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf die Niederſetzung einer Rath- und Bürger-Deputation an, zur Begutachtung der Frage, inwiefern unſere Staatseinrichtungen einer Reform bedürfen, und zur Entwerfung von Vorſchlägen, wie dieſe Reformen einzurichten und in Ausführung zu bringen ſind, auch insbeſondere zur Entwerfung eines Preßgeſetzes, in welchem namentlich auf die Anordnung eines eignen Preßgerichts und des vor demſelben zu beobachtenden Verfahrens Bedacht zu nehmen iſt.

Indem E. E. Rath ſich, zur näheren Begründung dieſer Anträge, auf die Anlage No. 1 bezieht, erſucht Er Erbgeſ. Bürgerſchaft, zu obigem Behufe funfzehn Bürger, und zwar drei aus und in jedem Kirchſpiele zu erwählen, und wird Er ſodann fünf Mitglieder in vel de Senatu benennen, um mit ſelbigen zu der gedachten Rath- und Bürger-Deputation zuſammen zu treten. Dieſe hat den Entwurf des Preßgeſetzes binnen vier Wochen, das Ergebniß ihrer übrigen Berathungen innerhalb ſechs Monaten zu übergeben, und durch den Druck bekannt zu machen, worauf E. E. Rath nach dem Eingange einer jeden dieſer beiden Vorlagen die weiteren verfaſſungsmäßigen Berathungen unverzüglich einleiten wird. Auch iſt die Depu-

März 13. Deputation zu befugen, einen rechtsgelehrten Protokollführer zuzuziehen.

Nachtrag zur Propositio.

Nach Publication des Raths-Antrages und bei Mittheilung desſelben an das Collegium der 180ger, hat letzteres durch Conclusum vom 10. März bei E. E. Rathe darauf angetragen:

daß 12 Punkte (welche in der Anlage No. 2 verzeichnet ſind) der zu wählenden Deputation zur ſorgfältigen Berückſichtigung bei ihren Berathungen gegeben werden ſollen; daß die Wahl der Mitglieder der Deputation aus allen Bürgern geſchehen und durch die ganze Bürgerſchaft gezählt werden ſolle; und daß wöchentlich die Protocolle der Sitzungen dieſer Deputation zu veröffentlichen ſeien.

E. E. Rath iſt dieſen Anträgen durch Conclusum vom nämlichen Tage in folgenden Worten beigetreten:

E. E. Rath trägt in Erwiederung des Conclusi des 180ger Collegii kein Bedenken, auf den Wunſch desſelben, daß die vorgelegten Punkte zur ſorgfältigen Berückſichtigung der zu erwählenden Rath- und Bürger-Deputation mitgetheilt werden ſollen, einzugehen, auch den desfallſigen Nachtrag zu der Propoſition morgen zu publiciren.

Es iſt ſeine Meinung nie eine andere geweſen, als daß die Rath- und Bürger-Depu-

Deputation alle und jede Wünſche, welche März 13.
von irgend einem erheblichen Theile der Einwohnerſchaft geſtellt würden, ſorgfältig berückſichtigen möge, um ſo mehr ſolche Vorſchläge, welche eines der wichtigſten verfaſſungsmäßigen Organe berückſichtigt zu ſehen wünſcht.

Er iſt ferner damit einverſtanden, daß die Propoſition, rückſichtlich der Wahl der Mitglieder der Deputation dahin geändert werde, daß dieſelben aus allen Bürgern und zwar durch die ganze Bürgerſchaft gewählt werden, desgleichen damit, daß die Deputation ihre Verhandlungen allwöchentlich veröffentliche.

Demnach modificirt und erweitert E. E. Rath nunmehr Seinen Antrag dahin,

daß ſoviel die Wahl der bürgerlichen Deputationsmitglieder betrifft, dieſe nicht allein auf Conventsberechtigte zu beſchränken ſei, ſondern auch auf andere Bürger ausgedehnt werden könne; daß ein jedes Mitglied der Bürgerſchaft an 15 Perſonen ſeine Stimme gebe und die Stimmen ſodann durch die ganze Bürgerſchaft gezählt werden; daß ferner die Deputation ihre Protocolle wöchentlich veröffentliche.

Uebrigens wird E. E. Rath die in der Anlage No. 2 verzeichneten Punkte der zu erwählenden Rath- und Bürger-Deputation zur ſorgfältigen Berückſichtigung bei ihren Berathungen mittheilen, ohne dem Urtheil über deren Inhalt vorzugreifen.

Resolutio

März 13.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft erklärt ſich mit der Niederſetzung der proponirten Rath- und Bürger-Deputation einverſtanden, jedoch mit der Hinzufügung, daß bei etwanigen Vacanzfällen Diejenigen, welche bei der heutigen Wahl Erbgeſ. Bürgerſchaft die zunächſt meiſten Stimmen erhalten, ohne Weiteres in die Deputation einzutreten haben.

Zu Mitgliedern der Deputation erwählt Erbgeſ. Bürgerſchaft die Ehrbaren:

J. C. Saſſe.	H. C. Spiermann.
F. J. Wex.	Joh. Roſen Runge.
Dr. Baumeiſter.	G. L. Ulex.
Fr. Stammann.	Dr. Voigt.
Ami de Chapeaurouge.	O. R. Schröder.
F. G. Stammann.	J. D. Becker.
Joh. Amſinck.	Herm. Dreyer.
Ed. Johns.	

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung zu Seiner heutigen Propoſition, und tritt Er dem, von Erbgeſ. Bürgerſchaft hinzugefügten Zuſatze bei. Ferner zeigt Er der Erbgeſ. Bürgerſchaft an, daß Er Seinerſeits zu Mitgliedern der heute niedergeſetzten Rath- und Bürger-Deputation die Herren Syndicus Amſinck, Dr., Syndicus Banks, Dr., Senator Hudtwalcker, Dr., Senator Haller, Dr., und Senator Geffcken ernannt hat.

CXV.

CXV.

Mandat,

März 13.

betr. die Anwendung ſtrenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates.

Nachdem heute, nach Beendigung des Rath- und Bürger-Convents frevelhafte Störung der freien Paſſage von einem lärmenden Pöbelhaufen verſucht worden und auch Abends ein ſolches Geſindel in Zuſammenrottirungen verſchiedentlich gegen die bewaffnete Bürger-Militair-Macht ſich zu widerſetzen gewagt hat und mit Gewalt hat zurückgewieſen werden müſſen, auch in großen Haufen das Millernthor anzugreifen ſich erfrechte, bei welchen Exceſſen verſchiedene Uebelthäter zur Haft gebracht ſind und die ſtrengſte geſetzliche Beſtrafung zu gewärtigen haben, hat E. H. Rath, um ähnlichem Unfuge kräftigſt vorzubeugen, ſtrenge Maaßregeln ergriffen und wird die bewaffnete Macht ermächtigt nach Maaßgabe des Tumult-Mandates nöthigenfalls

ſcharf zu feuern.

Indem E. H. Rath dies zur allgemeinen Kunde bringt verordnet Er

1) daß die gewöhnliche Paſſage in denjenigen Gaſſen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, geſtattet ſeyn, überall aber keine Zuſammenrottirungen und kein Stilleſtehen auf den Gaſſen geduldet werden wird;

2)

März 13. 2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeiſter ermahnt, ſich und die Seinigen, inſonderheit die Lehrburſchen und Geſellen von 7 Uhr Abends an möglichſt zu Hauſe zu halten, um nicht mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;

3) ſämmtliche Schenkkeller und ähnliche Wirthslocale ſollen bis auf Weiteres um 8 Uhr Abends geſchloſſen werden.

Zu den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt hegt E. H. Rath das feſte Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterſtützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth Ruhe und Sicherheit ferner Gefahr leide.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13. März 1848.

CXVI.

März 13. **Auszug**

aus dem Mandate wider Aufläufe und Tumulte, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 4. Julii 1796. *)

Damit ein jeder wiſſe, wie er ſich bey einem etwanigen Auflaufe oder Aufſtande zu verhalten habe, um ſich für Schaden zu hüten, ſo wird folgendes hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Wenn bey irgend einem Auflaufe oder Tumult der zuſammengelaufene Haufe nicht

*) Das vollſtändige Mandat vom 8. Juli 1796 ſ. vor. Sammlung Bd. IV. S. 122—128. Auch oben Bd. VI. S. 59.

auf

auf Erinnerung der Wache ſogleich ruhig März 13.
auseinander geht, ſo hat die Cavallerie und übrige Mannſchaft Ordre, auf denſelben einzudringen, und ihn mit Gewalt auseinander zu treiben.

2. Sollte aber der zuſammengelaufene Hauſe ſich dennoch nicht zerſtreuen, oder wohl gar ſich der Wache thätlich widerſetzen, ſo hat die Wache Ordre, ſcharf zu feuern, und iſt in dieſem Falle dem bey einem ſolchen Auflauſe commandirenden Officier ein für allemal die Ordre beygelegt, durch einen einzelnen blinden Schuß das Zeichen geben zu laſſen, daß ſcharf gefeuert werden wird, hierauf folgende Warnung zu verleſen:

„Im Namen Eines Hochedlen und
„Hochweiſen Raths wird hiemit jeder-
„mann noch einmal ernſtlich gewarnet, ſich
„ruhig zu verhalten, und ſich ſogleich von
„hier wegzubegeben, indem ſonſt unfehlbar
„ſcharf gefeuert werden wird."

demnächſt noch einmal den zuſammengelaufenen Hauſen durch zwei einzelne, unmittelbar auf einander folgende blinde Schüſſe warnen, und wenn auch dieſe letzte Warnung fruchtlos ſeyn ſollte, ſofort mit ſcharfgeladenem Gewehr auf den zuſammenrottirten Hauſen feuern zu laſſen.

3. Werden bey einem Auflauſe Fenſter eingeworfen, oder ſonſt auf eine gewaltthätige Art Wohnhäuſer und andere Gebäude verletzt, und die Wache kann ſolchem Frevel

ſonſt

März 13. ſonſt nicht wehren: ſo iſt ſie auch in dieſen Fällen befugt, nach der vorgedachten Warnung mit ſcharfgeladenem Gewehr auf die Frevler zu feuern.

4. Werden einzelne vom Bürger- oder Garniſon-Militair im Dienſt von jemanden thätlich beleidiget oder angegriffen, oder in Ausrichtung ihres Dienſtes durch Thätlichkeiten verhindert, auch wenn irgend jemand gefährlich gemißhandelt wird, oder wenn es verſucht werden ſollte, Arreſtaten und ſolche, die ſich in den Schutz der Wache begeben, gewaltſam zu entwältigen; ſo ſind die Wachen und jeder im Dienſt nach der ihnen beygelegten Ordre verpflichtet, zur Sicherung und Vertheidigung der Gemißhandelten, der Arreſtaten, und derer, die ſich in den Schutz der Wache gegeben ſo wie auch zu ihrer eigenen Selbſtvertheidigung, von ihren ſämmtlichen Waffen Gebrauch zu machen, und dürfen ſie ſelbſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den, welcher ſich an ihnen vergreiſt, tödtlich verwunden.

Auch ſoll ein jeder, der, nachdem die Wache den zuſammengelaufenen Haufen erinnert hat, auseinander zu gehen, dennoch ſich nicht gleich ruhig wegbegiebt, ſelbſt alsdann, wenn er auf keine thätige Art an dem Tumulte Theil genommen, als der Theilnahme verdächtig, ergriffen, in Arreſt gebracht, und wegen ſeiner etwanigen Theilnahme an dem Tumulte zur Unterſuchung gezogen werden.

Alle

Alle diejenigen, welche während eines solchen Auflaufes die, zur Dämpfung deſſelben angeſchlagenen obrigkeitlichen Verordnungen und Notificationen abreißen, oder ſo beſchädigen, daß ſie dadurch unleſerlich werden, wie auch alle diejenigen, welche ſich zu Anführern eines Proceſſionsweiſe durch die Straßen ziehenden Haufens gebrauchen laſſen, ſollen, wenn ſie auch ſonſt weiter keinen Unfug verübt haben, mit Zuchthausſtrafe belegt werden. März 13.

Publicatum den 13. März 1848.

CXVII.

Bekanntmachung,

März 14.

betr. die Anmeldung der Freiwilligen.

Bei der ſich allgemein kundgebenden Bereitwilligkeit der Bürger und Einwohner, zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken, macht E. H. Rath unter dankbarer Anerkennung der ſich hierin ausſprechenden patriotiſchen Geſinnung und unter Vorwiſſen der Bürgermilitair-Commiſſion, um die Ausführung zu erleichtern, hiedurch bekannt, daß alle, welche in dieſer Zeit freiwillige Dienſte thun wollen, ſich entweder den Compagnien, in deren Bezirk ſie wohnen, oder denjenigen, in welchen ſie früher gedient, anzuſchließen, und ſich zu dem Ende bei dem betreffenden Herrn Hauptmann zu melden haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. März 1848.

CXVIII.

März 15. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufhebung der Cenſur im Amte Bergedorf.

Nachdem in den Städten Lübeck und Hamburg die Cenſur aufgehoben worden, ſo haben die Senate beider Städte auch für das gemeinſchaftliche Amt Bergedorf Nachſtehendes, unter Vorbehalt weiterer desfalls zu erlaſſender Beſtimmungen, hierdurch vorläufig zu verfügen und zur öffentlichen Kunde zu bringen beſchloſſen:

1. Die Cenſur iſt im Amte Bergedorf aufgehoben.

2. Jede Druckſchrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung und ſonſtige periodiſche Schrift mit dem Namen des Druckers und Redacteurs verſehen werden.

3. Verfaſſer, Redacteur, Herausgeber, Verleger und Drucker ſind für den Inhalt aller Druckſchriften verantwortlich.

4. Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat, den Deutſchen Bund oder deſſen Mitglieder, wie gegen Behörden und Einzelne, durch die Preſſe begangen, werden nach den beſtehenden Rechten beſtraft; auch bleiben den in Druckſchriften Beleidigten oder Verläumdeten alle Anſprüche auf Genugthuung vorbehalten.

5. Zur Betreibung des Buchhandels und der Buchdruckerei, ſo wie zur Herausgabe von periodiſchen Blättern iſt auch künftig

künftig eine obrigkeitliche Conceſſion erforderlich. Bei Uebertretung der vorſtehenden Anordnungen kann den Umſtänden nach dieſe Conceſſion entzogen werden. März 15.

Gegeben in Unſeren Raths-Verſammlungen zu Lübeck, am 13. März, und zu
Hamburg, am 15. März 1848.

CXIX.

Bekanntmachung, März 25.

betr. die Farben des deutſchen Bundes.

Der deutſche Bundestag hat den Beſchluß gefaßt, die Farben des ehemaligen Reichspaniers — ſchwarz, roth, gold — zu Farben des deutſchen Bundes zu erklären, und dadurch den täglich kräftiger auftretenden Beſtrebungen nach Einigung ein gemeinſames Zeichen gegeben. Der Senat ſchließt ſich freudig der Bewegung an, welche das geſammte Vaterland erfüllt. Große Ereigniſſe haben die Welt erſchüttert. Ihre Folgen haben zunächſt Deutſchland ergriffen. Sie haben eine vollſtändige Umgeſtaltung der Verhältniſſe im Innern der Staaten hervorgerufen, zugleich aber auch Gefahren, welche von Außen dem deutſchen Boden drohen. Ein Wunſch bewegt alle Gemüther, erfüllt die Herzen der Fürſten und Völker Deutſchlands, der Wunſch: daß das große Vaterland im Innern frei und einig, nach Außen ſtark und unverletzlich werde.

Auch Hamburg hegt dieſen Wunſch und wird das Seinige thun, ihn zu bethätigen. Wo es der gemeinſamen Sache des Vater-

März 25. landes galt, hat Hamburg ihr nie gefehlt; es wird ihr auch ferner treu bleiben im Frieden wie im Kriege. Durch ſeine natürliche Stellung im Staatenbunde nicht berufen, mit entſcheidenden Beſchlüſſen voranzugehen, wird es keinen Augenblick zaudern, zu folgen wo das Vaterland ruft. Der Senat iſt überzeugt, hierin die Geſinnungen aller ſeiner Mitbürger auszuſprechen.

Deutſchlands Farben ſind das Symbol, in welchem das Nationalgefühl ſeinen Ausdruck gefunden; es ſind auch die unſrigen.

Der Senat wird die behufigen Einleitungen treffen, um das hieſige Bundes-Contingent mit der deutſchen Cocarde zu verſehen. Er fordert hierdurch die Mitglieder des Bürger-Militairs auf, dieſelbe gleichfalls anzulegen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. März 1848.

CXX.

März 29. Die Notification einer am Charfreitage, den 21. April 1848, anzuſtellenden Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung der hieſigen allgemeinen Armenanſtalt, iſt am 29. März 1848 publicirt.

CXXI.

April 1. **Bekanntmachung,**

betr. die Betonnung des Fahrwaſſers auf der Unterelbe.

Da das, ſeit einigen Jahren wegen zunehmender Tiefe mehr und mehr benutzte, nördliche

liche Fahrwaſſer bei Teufelsbrücke jetzt das ſüdliche an Tiefe übertrifft, und wegen ſeiner geraden Richtung vortheilhafter iſt, ſo ſind die Tonnen aus Letzterem aufgenommen und in das nördliche Fahrwaſſer gelegt worden, ſo daß jetzt die Schiffe daſelbſt den geraden Cours ſteuern können. April 1.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß bei Schulau, außer dem bisherigen Hauptfahrwaſſer, eine ſüdliche Paſſage ſich gebildet hat, in welcher auf der flachſten Stelle circa 1 Fuß mehr Waſſertiefe befindlich iſt als auf dem Schulauer Sande.

Schiffe, welche dieſe ſüdliche Paſſage benutzen wollen, haben ausgehend bei dem Schulauer Schiffswerft aus dem großen Fahrwaſſer nach Süden über zu ſteuern, behalten Hanskalbſand an Backbord und kommen nahe unterhalb des Schulauer Feuerſchiffes wieder in das große Fahrwaſſer.

Die Einfahrt bei Schulau in das Süder-Fahrwaſſer iſt an der Oſtſeite mit einer ſchwarzen und an der Weſtſeite mit einer weißen Boje bezeichnet.

Hamburg, den 1. April 1848.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXXII.

Bekanntmachung, April 12.

betr. die Wahl der Abgeordneten zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung.

Die deutſche Bundesverſammlung, mit den Arbeiten zur Entwerfung der Grundlagen

April 12. einer neuen Bundesverfaſſung beſchäftigt, hat zu weiterer Förderung dieſer wichtigen Angelegenheit durch einen am 30. März d. J. gefaßten Beſchluß die Bundesregierungen aufgefordert, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesverſammlung zuſammenzutreten haben, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen. In Folge der bald darauf von einer in Frankfurt zuſammengetretenen zahlreichen Verſammlung zur Gründung eines deutſchen Nationalparlamentes ausgeſprochenen Wünſche, hat der Bundestag in ſeiner Sitzung vom 7. April d. J. den gedachten Beſchluß dahin abgeändert und vervollſtändigt, daß

„1) die Wahl der Vertreter des Volks zu der conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung ſo zu geſchehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältniſſes der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberſchuß der Bevölkerung 25,000 Seelen überſteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen ſey, und daß jeder kleinere Staat, deſſen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beſchränkung durch Vorſchriften über gewiſſe Eigenſchaften in Be-

Beziehung auf Wahlcenſus oder Be- April 12.
kenntniß einer beſtimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach beſtimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, ſelbſtſtändige Staatsangehörige zu betrachten ſey;

4) daß jeder Deutſche, wenn er die voranſtehenden Eigenſchaften beſitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig ſey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Verſammlung vertreten ſoll;

5) daß auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie nach Deutſchland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar ſind;

6) endlich, daß derſelbe die höchſten Regierungen erſuche, dieſe Wahlen ſo zu beſchleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalverſammlung am 1. May beginnen können."

Die Zahl der von Hamburg zu wählenden Vertreter beträgt nach dem oben angegebenen Verhältniß **drei**.

In Gemäßheit dieſes Beſchluſſes, deſſen Ausführung der größten Beſchleunigung bedarf, und nach welchem die ſämmtlichen ſelbſtſtändigen Angehörigen des Hamburgiſchen Staates zu wählen berechtigt ſind, werden:

alle hieſigen Stadt- und Land-Bürger, denen in dieſer Hinſicht die Prediger, bei öffentlichen Schulen angeſtellten Lehrer und

April 12. und die hieſigen Officiere gleichzuſtellen ſind; desgleichen die Bürger des Amtes Ritzebüttel; ferner die Schutzbürger in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete, ſo wie die Mitglieder der Iſraelitiſchen Gemeinden in Hamburg und Ritzebüttel — jedoch mit Ausſchluß aller derjenigen, welche unter gerichtlich beſtellter Curatel ſtehen, in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten aufgenommen ſind oder von ſolchen Anſtalten regelmäßig unterſtützt werden,

hierdurch aufgefordert, die Wahl von drei Abgeordneten zu dem erſten deutſchen Parlament nach Anleitung der folgenden Beſtimmungen vorzunehmen:

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten geſchieht unmittelbar von den vorgedachten Wählern in der Art, daß jeder Wähler dreien Männern ſeine Stimme giebt; und daß diejenigen drei welche die meiſten Stimmen erhalten, zu Abgeordneten gewählt ſind.

§. 2.

Die Beaufſichtigung der Wahlhandlung im Allgemeinen wird eine aus 5 Mitgliedern des Senates, worunter die beiden Landherren, aus zwei Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten und 8 Majors des Bürgermilitairs beſtehende Commiſſion übernehmen. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes dieſer Commiſſion genügt die Anweſenheit von 5 Mitgliedern, worunter ein Senatsmitglied ſeyn muß.

§. 3.

§. 3. April 12.

Zum Behuf der Wahl der Abgeordneten werden die Stadt und die Vorſtädte, nach den Compagnien des Bürgermilitairs, in ſo viele Wahlbezirke eingetheilt, daß je 4 Compagnien eines Bataillons auf einen Bezirk kommen. In jedem Wahlbezirk übernimmt eine Commiſſion, beſtehend aus einem Major, 4 Compagnie-Chefs und einer Anzahl von ihnen hinzuzuziehender wahlberechtigter Einwohner des Bezirks, die Beaufſichtigung des Wahlgeſchäfts. Bei jeder Sitzung einer Commiſſion müſſen mindeſtens 3 Mitglieder derſelben gegenwärtig ſeyn; der Bataillons-Chef wird Einem derſelben den Vorſitz während ſeiner Abweſenheit übertragen.

Zu demſelben Behuf wird auch die Landherrenſchaft der Geeſtlande nach Dorfſchaften, die Landherrenſchaft der Marſchlande nach Landſchaften in Wahlbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk von dem Landherrn unter Zuziehung des Vogtes eine Bezirkscommiſſion gebildet, in deren Sitzungen mindeſtens 3 Mitglieder gegenwärtig ſeyn müſſen.

Zum Behuf der Wahlen im Amte Ritzebüttel wird der Amtmann unter Zuziehung des Schultheißen und der übrigen Mitglieder des Landescollegiums die etwa erforderlichen Wahlbezirke und Bezirkscommiſſionen einrichten.

§. 4.

Die zur Entgegennahme der Stimmzettel in jedem Bezirk beſtimmten Tage, Stunden und

April 12. und Locale werden öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausüben wollen, haben ſich zu der bezeichneten Zeit bei der Bezirkscommiſſion ihres Wohnortes perſönlich einzufinden, ſich durch Vorzeigung ihres Bürger- oder Schutzbürger-Briefes oder ihres iſraelitiſchen Gemeindeſcheines als wahlberechtigt zu legitimiren, und die Namen derjenigen Männer, welchen ſie ihre Stimme geben wollen, ſchriftlich auf des Endes auszufüllenden und zu unterzeichnenden Wahlzetteln, zu überreichen. Die zur Legitimirung vorgezeigten Bürgerbriefe oder Gemeindeſcheine werden mit einem Stempel verſehen.

§. 5.

Etwaige bei den Bezirkscommiſſionen entſtehende Zweifel ſind von der Central-Commiſſion auf desfallſigen Bericht der Bezirkscommiſſion nach Maaßgabe der vorſtehenden Grundſätze zu entſcheiden.

§. 6.

Jede Bezirkscommiſſion wird nach Beendigung einer jeden Sitzung die während derſelben eingegangenen Stimmzettel, nebſt den darnach angefertigten Stimmregiſtern, verſiegelt der Centralcommiſſion einſenden. Sämmtliche Stimmzettel und Regiſter müſſen ſpäteſtens bis zum 25. April d. J. an die Centralcommiſſion abgeliefert ſeyn. Dieſe wird darnach das Geſammt-Reſultat der Wahlen ziehen, den gewählten Abgeordneten ihre

ihre Erwählung anzeigen, und deren Namen öffentlich bekannt machen. April 12.

In Bezug auf die Stimmen der Angehörigen des Amtes und Städtchens Bergedorf iſt E. H. Rath mit dem hohen Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck in Correspondenz getreten, über deren Reſultat das Nähere demnächſt bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 12. April 1848.

CXXIII.

Notification, April 12.

die Erhebung einer Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, betreffend.

Da zur Beſtreitung verſchiedener Ausgaben der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille es erforderlich, daß derſelben außerordentliche Einnahme verſchafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Beſtreitung jener Ausgaben nicht hinreicht, ſo haben auf desfallſiges Anſuchen der Vorſteher gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, vigore Conclusi die 6. April. a. c., die unterzeichneten Landherren eine Kirchenſteuer auf die nächſten fünf Jahre, nämlich von 1848 bis 1852 inclusive, angeordnet.

Zu dieſer, auf Jacobi dieſes Jahrs zum erſtenmale zu erhebenden, Kirchenſteuer hat jährlich zu erlegen:

Ein

April 12. Ein Höfener, für jeden

Morgen Landes	— m℔	6 ß.
Ein Käthner	1 :	8 :
Ein Hauersmann	1 :	8 :
Ein Einwohner	— :	8 :

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer beſondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgeſinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande ſind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, ſich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienſt um die Kirche zu erwerben.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieſer Steuer beizutragen hat, nicht nur ſeinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der ſonſt unvermeidlichen Gefahr ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, ſondern auch den mit der Eincaſſirung dieſer Steuer Beauftragten mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 12. April 1848.

W. Eybe,
p. t. Landherr der Marſchlande.
J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marſchlande.

CXXIV.

April 14. Die Notification einer am 7. May, zum Beſten der beiden abgebrannten Hauptkirchen anzuſtellenden Collecte, iſt am 14. April 1848 publicirt.

CXXV.

CXXV.

Polizey-Bekanntmachung

April 14.

in Betreff der Anmeldung ſich hier aufhaltender Fremden.

Häufig vorkommende Contraventionen gegen die, in Betreff der Anmeldung hier ſich aufhaltender Fremden, beſtehenden Verordnungen, veranlaſſen die unterzeichnete Behörde, auf die Obliegenheiten ſowohl der hieher kommenden Fremden, als auch der hieſigen Bürger und Einwohner in ſolcher Beziehung, nach Maaßgabe der früher deshalb erlaſſenen Verfügungen, namentlich der Publicanda E. H. Senats vom 19. April 1815 und 10. May 1816, aufmerkſam zu machen.

1) Alle hieher kommenden Fremden ſind gehalten, ſich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Polizey-Büreau zu melden und ihre Legitimations-Papiere daſelbſt entweder gegen einen Erlaubnißſchein zum hieſigen Aufenthalte zu deponiren oder auch mit einem Viſa zur Weiterreiſe verſehen zu laſſen.
2) Alle Wirthe und ſonſtige Perſonen, welche Fremde bei ſich aufnehmen oder ihnen eine Wohnung vermiethen, haben, bei 10 Rthlr. Strafe, innerhalb 24 Stunden, eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden zu machen, auch darauf zu halten, daß die Päſſe derſelben, zum Behuf der Erlangung

einer

April 14. einer Aufenthaltskarte oder eines Viſa zur Weiterreiſe in das Polizey-Büreau eingeliefert werden.

Die unterzeichnete Behörde fordert inſonderheit die hieſigen Wirthe und ſonſtigen Perſonen, welche Fremde bei ſich aufnehmen, zur pünktlichen und ungeſäumten Befolgung dieſer Vorſchriften auf, unter der Verwarnung, daß gegen die Contravenienten nach dem Geſetze werde verfahren werden und unter der Bemerkung, daß namentlich auch die als Auswandernde hier durchreiſenden Fremden, nach Maaßgabe §. 11 der Verordnung E. H. Senats vom 4. Febr. d. J. nach ihrer Ankunft hieſelbſt ſofort bei der Polizey-Behörde zu melden ſind und deren Anweiſungen Folge zu leiſten haben.

Hamburg, den 14. April 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXXVI.

April 15.

Bekanntmachung,

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Verſammlung auf den Elbinſeln.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zu der deutſchen National-Verſammlung in Frankfurt a. M. wird in Betreff der Elbinſeln Folgendes bekannt gemacht:

Die Bezirks-Commiſſion wird zur Entgegennahme der Stimmzettel am Donnerſtag den 20. April von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags bei dem Bäcker zur Veddel verſammelt ſeyn.

Jeder

Jeder Wähler hat ſich bei Ablieferung ſeines Stimmzettels durch Vorzeigung ſeines Bürgerbriefes zu legitimiren. April 15.

Stimmzettel zum Ausfüllen ſind bei dem Aufſeher Bernhardt zur Veddel unentgeltlich zu haben.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CXXVII.

Bekanntmachung, April 15.

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Verſammlung in den Marſchlanden.

In Folge der im §. 3 und 4 der Bekanntmachung E. H. Raths enthaltenen Beſtimmungen über die Art und Weiſe, wie die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Verſammlung zur Gründung eines Deutſchen National-Parlaments Statt finden ſoll, wird hiedurch für die Landherrenſchaft der Marſchlande Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Vogtei und, in den Landſchaften wo Höftleute ſind, jedes Quartier bildet für ſich einen Wahlbezirk.

§. 2.

In jedem Wahlbezirk bilden reſp. der Vogt und der Höftmann, ſo wie der Vogt und die Deichgeſchwornen, oder der Höftmann und der Deichgeſchworne nebſt einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten

Be-

April 15. Bewohnern, die Commiſſion zur Beaufſichtigung des Wahlgeſchäfts.

Bei der Sitzung dieſer Commiſſion müſſen wenigſtens 3 Mitglieder derſelben anweſend ſein.

§. 3.

Zur Einreichung der Stimmzettel wird die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, am Mittwoch den 19. April d. J. feſtgeſetzt, nach welcher Zeit keine Stimmzettel mehr angenommen werden können.

Die Einreichung der Stimmzettel geſchieht im Hauſe des Vogts oder Höftmanns.

§. 4.

Die zur Ausfüllung beſtimmten Stimmzettel ſind im Hauſe des Vogts oder Höftmanns vorräthig und können dort unentgeltlich abgefordert werden.

§. 5.

Ein Jeder hat ſeinen Stimmzettel perſönlich der Commiſſion zu überreichen, und hat dabei ſeinen Bürgerbrief vorzuzeigen.

§. 6.

Die ſämmtlichen Commiſſionen haben nach beendigter Sitzung die Stimmzettel nebſt den darnach angefertigten Stimmregiſtern verſiegelt an die Landprätur zur Beförderung an die Central-Commiſſion einzuſenden.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CXXVIII.

CXXVIII.

Bekanntmachung,

April 15.

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Verſammlung in den Geeſtlanden.

In Folge der im §. 3 und 4 der Bekanntmachung E. H. Raths enthaltenen Beſtimmungen über die Art und Weiſe, wie die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Verſammlung zur Gründung eines Deutſchen National-Parlaments Statt finden ſoll, wird hiedurch für die Landherrenſchaft der Geeſtlande Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Vogtei der Geeſtlande bildet für ſich einen Wahlbezirk.

§. 2.

In jedem Wahlbezirk bilden der Vogt und die Dorfs-Deputirten, nebſt einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten Einwohnern, die Commiſſion zur Beaufſichtigung des Wahlgeſchäfts.

Bei der Sitzung dieſer Commiſſion müſſen wenigſtens 3 Mitglieder derſelben anweſend ſein.

§. 3.

Zur Einreichung der Stimmzettel wird die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, am Mittwoch den 19. April d. J. feſtgeſetzt, nach welcher Zeit keine Stimmzettel mehr angenommen werden können.

Die Einreichung der Stimmzettel geſchieht im Hauſe des Vogts.

§. 4.

April 15. §. 4.

Die zur Ausfüllung beſtimmten Stimmzettel befinden ſich im Hauſe des Vogts und können dort unentgeltlich abgefordert werden.

§. 5.

Ein Jeder hat ſeinen Stimmzettel perſönlich der Commiſſion zu überreichen, und muß dabei ſeinen Bürgerbrief vorzeigen.

§. 6.

Diejenigen Städter, welche nur als Gartenbewohner im Geeſtgebiet ſich aufhalten, ihr eigentliches Domicil aber, und folglich auch ihren Wahlbezirk in der Stadt haben, können im Geeſtgebiet zur Abgebung ihrer Stimme nicht zugelaſſen werden.

§. 7.

Die ſämmtlichen Commiſſionen haben nach beendigter Sitzung die Stimmzettel nebſt den darnach angefertigten Stimmregiſtern verſiegelt an die Landprätur zur Beförderung an die Central-Commiſſion einzuſenden.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

CXXIX.

April 16.

Bekanntmachung,

betr. die Aufforderung zur Wahl für die deutſche National-Verſammlung an alle volljährigen Hamburgiſchen Staatsangehörigen.

Nachdem E. H. Räth in Seiner Bekanntmachung vom 12. d. M., die Wahlen zu der National-

National-Verſammlung in Frankfurt a. M. April 16.
betreffend, die hieſigen Bürger, Landbürger, Schutzbürger und Mitglieder der iſraelitiſchen Gemeinden zu dieſen Wahlen aufgefordert, ſind von verſchiedenen Seiten Bedenken darüber erhoben worden, ob die hierdurch dem Ausdruck des Bundestags-Beſchluſſes vom 7. d. M.: „volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörige" gegebene Auslegung den Anſichten entſpreche, welche von der künftigen National-Verſammlung zu Frankfurt a. M. als richtig werden anerkannt werden. Da E. H. Rath den jetzt eingegangenen Nachrichten zufolge und nach weiterer Erwägung der Sache, dieſe Bedenken nicht für ganz unbegründet halten kann, ſo hat Er, um allen etwaigen Zweifeln über die Legitimation der Hamburgiſchen Abgeordneten bei der Frankfurter Verſammlung vorzubeugen, beſchloſſen, die vorgedachte Aufforderung zur Wahl auf alle volljährigen Hamburgiſchen Staatsangehörigen auszudehnen, welche ſich durch geeignete Documente als ſolche legitimiren können. E. H. Rath hat deswegen die zur Beaufſichtigung der Wahlen beſtehende Central-Commiſſion aufgefordert, über die Art dieſer Legitimation eine Bekanntmachung zu erlaſſen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 16. April 1848.

CXXX.

April 16. **Bekanntmachung**

der Central=Commiſſion, betr. die Legitimations=Documente und die Stimmzettel der Wähler.

Da der unterzeichneten Commiſſion die Mittheilung zugekommen, daß gegen die Unterzeichnung der Stimmzettel, ſo wie gegen die Bezeichnung der Bürgerbriefe mit einem Stempel Bedenken und Einwendungen erhoben worden, ſo macht die Central=Commiſſion, mit Genehmigung E. H. Rathes, hierdurch bekannt, daß es für die gegenwärtig bevorſtehenden Wahlen der Unterzeichnung der Stimmzettel nicht bedarf, auch eine Stempelung der producirten Bürgerbriefe und Gemeindeſcheine nicht ſtattfinden wird.

Hamburg, den 16. April 1848.

Die Central=Commiſſion.

CXXXI.

April 17. **Bekanntmachung**

der Central=Commiſſion, betr. die Locale für die Wahlen für die deutſche National=Verſammlung.

Die Wahl der Abgeordneten zu der deutſchen National=Verſammlung in Frankfurt a. M. beginnt am Dienstage, den 18. April 1848.

Die Bezirks=Commiſſion der Stadt und der Vorſtädte werden zur Entgegennahme der Stimmzettel verſammelt ſeyn

am Dienstage, den 18. April,

am Mittewochen, den 19. April,

von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und zwar in folgenden Localen:

Für

Für den Bezirk: April 17.

Bat. 1, Comp. 1—4, im Thalia-Theater.
„ 5—8, im Schneider-Amthauſe.
„ 2, „ 1—4, im großen Hörſaale des Gymnaſii.
„ 5—8, im kleinen Saale der patriot. Geſellſchaft.
„ 3, „ 1—4, in der Tonhalle.
„ 5—8, im Saale über den Börſen-Arcaden.
„ 4, „ 1—4, im Elbpavillon.
„ 5—8, im alten Poſthauſe, am Neuenwall.
„ 5, „ 1—4, im Coloſſeum.
„ 5—8, in der Erholung.
„ 6, „ 1—4, im Apollo-Saale, große Drehbahn.
„ 5—8, in der Kräuter'ſchen Reitbahn, große Drehbahn.
„ 7, „ 1—4, in Tivoli's Wintergarten.
„ 8, „ 1—4, in Joachimsthal.

Jeder Wähler liefert ſeinen Stimmzettel bei der Bezirkscommiſſion ſeines Wohnortes ab.

Die Eintheilung der Compagniebezirke findet ſich im diesjährigen Staatskalender, Seite 107.

Stimmzettel zum Ausfüllen ſind bei dem Rathsbuchdrucker Meißner, ferner für die Stimmberechtigten in den Vorſtädten bei

April 17. Herrn Major J. C. C. Meyn, St. Georg, an der Alſter No. 20, und in der St. Pauli Buchhandlung unentgeltlich zu haben.

Hamburg, den 17. April 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXXXII.

April 17.

Bekanntmachung

der Central-Commiſſion, betr. die Legitimation der Wähler.

In Gemäßheit des Publicandi E. H. Rathes vom 16. d. M. wird hierdurch in Betreff der Legitimation der Wähler Folgendes bekannt gemacht:

Die Bürger, Landbürger, Schutzbürger legitimiren ſich durch ihren Bürger- oder Schutzbürgerbrief; Mitglieder der iſraelitiſchen Gemeinden durch Gemeindeſcheine; die volljährigen Söhne der gedachten Perſonen durch ihren Tauf- oder Geburts-Schein nebſt dem Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeſchein ihres Vaters; andere volljährige Staatsangehörige durch ein Atteſt der Bewaffnungs-Commiſſion in Betreff der hieſigen Dienſtpflichtigkeit des Wählers.

In Folge der Ausdehnung des Wahlrechtes durch die vorgedachte Bekanntmachung wird für Diejenigen, welche ihre Legitimations-Papiere bis zum Mittwoch den 19. April nicht in Ordnung bringen können, zur Ab-

lieferung

lieferung der Stimmzettel noch ein dritter April 17.
Tag auf

Donnerstag, den 20. April,

von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, angeſetzt.

Hamburg, den 17. April 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXXXIII.

Bekanntmachung, April 18.

betr. die volljährigen Staatsangehörigen in den Geeſtlanden.

Nachdem durch eine Bekanntmachung E. H. Raths, vom 16. April d. J., die Wahlen zu der National-Verſammlung in Frankfurt a. M. betreffend, beſtimmt worden iſt, daß unter den „volljährigen ſelbſtſtändigen Staatsangehörigen" alle volljährige Hamburgiſche Staatsangehörige zu verſtehen ſind, ſo wird hiedurch unter Beziehung auf die landherrliche Bekanntmachung vom 15. April d. J. angezeigt, daß auch diejenigen im Geeſtgebiet, welche noch keinen Bürgereid geleiſtet haben, inſofern ſie nur wirklich volljährig ſind, dem Hamburgiſchen Staate angehören, und ſich als ſolche durch geeignete Documente legitimiren können, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen haben.

Hamburg, den 18. April 1848.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

CXXXIV.

April 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Wahl zu der deutſchen National-Verſammlung im Amte und Städtchen Bergedorf.

Im Einverſtändniß mit dem Hohen Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck wird in Betreff der Theilnahme der Staatsangehörigen des Amtes und Städtchens Bergedorf an den Wahlen zu der deutſchen National-Verſammlung hierdurch bekannt gemacht, daß die dortigen Stimmberechtigten ihre Stimmen zwar mit für die von Hamburg zu erwählenden drei Abgeordneten abzugeben berechtigt, dieſe Stimmen jedoch nur zur Hälfte zu zählen ſind, wogegen hinſichtlich des ihnen gleichfalls zuſtehenden Wahlrechtes in Bezug auf den für Lübeck zu erwählenden Abgeordneten von Seiten des Hohen Senates der freien Hanſe-Stadt Lübeck das Geeignete verfügt werden wird. In Betreff der Wahlberechtigung, der Legitimation der Wähler, der Wahlcommiſſionen u. ſ. w. wird das Nähere von Seiten des Herrn Amtsverwalters bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 18. April 1848.

CXXXV.

April 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zur National-Verſammlung durch Beauftragte.

Da dem Senate von Seiten der Central-Commiſſion berichtet iſt, daß vielfach gewünſcht

wünſcht und beantragt ſey, es möchten bei den Bezirks-Commiſſionen die Stimmzettel auch dann entgegengenommen werden, wenn dieſelben nicht von dem Wähler perſönlich ſondern von dazu beſonders Beauftragten überbracht würden, und der Senat bei dieſer Erleichterung des Stimmens kein weſentliches Bedenken findet; ſo wird hiemit bekannt gemacht: April 19.

daß die perſönliche Abgabe der Stimmzettel nicht durchaus erforderlich, ſondern es auch geſtattet iſt, Stimmzettel durch speciell dazu Beauftragte abgeben zu laſſen, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß bei Eingabe eines jeden Stimmzettels die Legitimations-Documente des Wählers beigebracht werden müſſen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 19. April 1848.

CXXXVI.

Bekanntmachung, April.

betr. die Abſtimmungen der Abgeordneten zur National-Verſammlung.

Da die Abſtimmungen in den Wahl-Bezirken des Landgebietes, des Amtes Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf noch nicht bekannt ſind, ſo kann das definitive Reſultat der Wahlen noch nicht angegeben werden. Die Abſtimmung in den 14 Bezirken der Stadt und der Vorſtädte hat das folgende ergeben:

Herr

April.	Herr Dr. Heckſcher . . .	erhielt	15,913	St.
	„ Edgar Roſs . . .	„	15,624	„
	„ Ernſt Merck	„	14,695	„
	„ F. G. Stammann	„	1,757	„
	„ Dr. Baumeiſter .	„	1,461	„
	„ Dr. Rieſser . . .	„	1,147	„
	„ v. d. Linden . . .	„	868	„
	„ Senator Lutteroth	„	427	„
	„ R. M. Sloman .	„	380	„
			52,272	St.

Alle Uebrigen erhielten weniger als 100 Stimmen. Die Total-Summe der abgegebenen Stimmen beträgt 52,830, mithin die Zahl der Wähler, welche in der Stadt und den Vorſtädten geſtimmt haben, 17,610.

Die Central-Commiſſion.

CXXXVII.

April 26.

Bekanntmachung

des Ergebniſſes der Abſtimmungen zur Wahl der Abgeordneten zur National-Verſammlung.

Nachdem nunmehr auch die Acten über die Abſtimmung in den Gebieten der Geeſt- und Marſchlande und im Amte Ritzebüttel, ſo wie im Amte und im Städtchen Bergedorf eingegangen ſind, ſo bringt die unterzeichnete Commiſſion in Gemäßheit des §. 6 der Bekanntmachung E. H. Raths vom 12. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß

Herr Johann Guſtav Wilhelm Moritz Heckſcher, Dr.,
„ Edgar Daniel Roſs,
„ Ernſt Merck,

durch

durch Mehrzahl der Stimmen zu Mitgliedern der deutſchen National-Verſammlung erwählt worden ſind. April 26.

Hamburg, den 26. April 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXXXVIII.

Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 8. May 1848, iſt derjenigen vom 3. Juny 1842 gleichlautend. S. oben Bd. XVII. S. 143. May 8.

CXXXIX.

Notification, May 10.

betr. die Schutz-Verwandten in St. Georg.

Abſeiten der unterzeichneten Behörde werden die Schutz-Verwandten des Patronats der Vorſtadt St. Georg hiemit aufgefordert, das Oſtern d. J. fällig geweſene Schutzgeld ungeſäumt und zwar innerhalb 8 Tage auf der Patronats-Regiſtratur (gr. Bleichen No. 23) unter Production des Schutzbürgerbriefes zu bezahlen. Auch wird das Schutzgeld

am Montage den 15. May
„ Dienstage „ 16. May und
„ Mittewoch „ 17. May

Morgens von 8 bis 10 Uhr im Hauſe des Vogt Speckmann (große Allee No. 49) angenommen.

Nach Ablauf von 8 Tagen wird von den Säumigen das Schutzgeld nebſt den des-

May 10. desfallſigen Koſten, ohne weitere Aufforderung, ſofort durch Pfändung beigetrieben werden.

Hamburg, den 10. May 1848.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Georg.

CXL.

May 18. **Polizey-Warnung**
wider das unbefugte Schießen und Tragen von Waffen.

Es iſt in neueſter Zeit mehrfach vor den Thoren und auf der Alſter geſchoſſen worden, ein Unfug, durch welchen Leben und Geſundheit anderer Perſonen in Gefahr kommen können. Die unterzeichnete Behörde findet ſich demnach veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß ſolches ungehörige Schießen, imgleichen das unbefugte Tragen von Schuß- und anderen Waffen nach Maaßgabe früherer Verordnungen bei Geld- und nach Umſtänden, Gefängnißſtrafe verboten iſt.

Hamburg, den 18. May 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

May 25. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 25. May 1848.

E. E. Rath fand ſich veranlaßt, Erbgeſ. Bürgerſchaft zum Donnerstag den 25. May zuſammenzuberufen, um derſelben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Da die gegenwärtigen ungewöhnlichen Zeitumſtände mannigfache auſſerordentliche Aus-

Ausgaben, namentlich für die Mobilmachung unſeres Bundes-Contingents und die Sicherung und Vertheidigung unſerer Küſten, nothwendig machen, ſo trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Auseinanderſetzung in der Anlage No. 1 bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitgenehmigen zu wollen, May 25.

daß eine auſſerordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe zur Deckung der, hauptſächlich durch die Mobilmachung unſeres Contingents, und die Sicherung und Vertheidigung unſerer Küſten, auſſerdem durch einige andere auſſerordentliche Verwendungen der gegenwärtigen Zeit veranlaßten Ausgaben, ſofort ausgeſchrieben werde, und zwar zum Betrage eines Drittheils der Brandſteuer, unter Baſirung der Steuerquoten auf die Taxen des Jahres 1847/1848, wie dieſelben nach Erledigung der desfallſigen Reclamationen feſtgeſtellt worden; wobei jedoch diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu einer Einnahme von 1500 m℔ und darunter taxirt ſind, von der Steuer auszunehmen.

II. Bei den Wahlen zu der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J. ſind 3 Mitglieder Verordneter Löblicher Kämmerei zu dieſer Deputation durch die Stimmenmehrheit in Erbgeſ. Bürgerſchaft ernannt worden. Es haben Zwei derſelben, die Ehrb. J. Rooſen-Runge und Ed. Johns ſich darauf an E. E. Rath mit dem Geſuche gewendet, ihre Entlaſſung von der Function

May 25. Function als Mitglieder der Rath- und Bürger-Deputation auf geeignete Weiſe herbeiführen zu wollen, indem das Ehrenamt eines Verordneten Löblicher Kämmerei ihre Zeit ſo vollſtändig in Anſpruch nehme, daß ſie kaum ihre eigenen Berufs-Geſchäfte gebührend wahrzunehmen im Stande ſeyn; und indem der dritte gewählte Mitverordnete, der Ehrb. H. Dreyer, nur dadurch, daß ſeine Collegen einen Theil ſeiner Kammer-Geſchäfte übernommen hätten, die Function in der Rath- und Bürger-Deputation wahrzunehmen im Stande ſeyn werde. Unter dieſen Umſtänden kann E. E. Rath zu Seinem aufrichtigen Bedauern nicht umhin, dieſes Entlaſſungsgeſuch an Erbgeſ. Bürgerſchaft zu bringen, und ihr die Entſcheidung über daſſelbe anheim zu geben; wobei Er zugleich bemerkt, daß, falls die Entlaſſung Statt finden ſollte, eine neue Wahl nicht erforderlich werden würde, indem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. März d. J. bei Vacanzfällen das Eintreten Derjenigen, welche bei der damaligen Wahl die nächſtmeiſten Stimmen erhalten haben, verfaſſungsgemäß verfügt iſt.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragener Maaßen

ad I. die proponirte auſſerordentliche Steuer; entläßt

ad II. die Ehrb. J. Roosen-Runge und Ed. Johns aus der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J.

CXLII.

CXLII.

Bekanntmachung, — May 25.

betr. die Erhebung einer auſſerordentlichen Steuer.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 25. d. M. beſchloſſen worden:

„daß eine auſſerordentliche Steuer vom „Vermögen, von der Einnahme und dem „Erwerbe zur Deckung der, hauptſächlich „durch die Mobilmachung unſeres Con-„tingents, und die Sicherung und Ver-„theidigung unſerer Küſten, auſſerdem durch „einige andere auſſerordentliche Verwen-„dungen der gegenwärtigen Zeit veran-„laßten Ausgaben, ſofort ausgeſchrieben „werde, und zwar zum Betrage eines „Drittheils der Brandſteuer, unter Ba-„ſirung der Steuerquoten auf die Taxen „des Jahres 1847/1848, wie dieſelben „nach Erledigung der desfallſigen Recla-„mationen feſtgeſtellt worden; wobei jedoch „diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu einer „Einnahme von 1500 m℔ und darunter „taxirt ſind, von der Steuer auszunehmen,"

ſo wird Solches abſeiten E. H. Raths hie-durch bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 25. May 1848.

CXLIII.

Polizey-Warnung — May.

in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater.

Das unbefugte, mit großer Gefahr ver-bundene Drehen an den Hähnen der Gas-

leitungs-

May. leitungs-Röhren im Theatergebäude, ſo wie jede Beſchädigung derſelben und der Röhren zieht ſofortige Arreſtation und weitere ſtrenge Beſtrafung für die Contravenienten nach ſich.

Hamburg, im May 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLIV.

May. **Bekanntmachung,**

betr. die Schießübungen auf Steinwärder.

Abſeiten der unterzeichneten Behörde wird bekannt gemacht, daß auf Steinwärder Schießübungen mit Geſchütz ſtattfinden werden. Während der jedesmaligen Dauer ſolcher Uebungen, wird die, vom Steinwärder Fährhauſe über die Wieſen von Grevenhof und Roß, bis an den dortigen Deich, zwiſchen dem Pachthofe und dem Schulhauſe ſich erſtreckende Schießbahn, an beiden Seiten, durch Stangen mit rothen Flaggen bezeichnet ſeyn. Sobald demnach dieſe Signale aufgeſtellt ſind, hat Jedermann ſich von der Schießbahn entfernt zu halten; insbeſondere aber wird das, mit Lebensgefahr verknüpfte Ueberſchreiten der durch die Signalſtangen angedeuteten Gränzen der Schießbahn ernſtlich verboten. Wer dieſe Vorſchriften unbeachtet läßt, ſetzt ſich der Arretirung und Beſtrafung aus und hat ſich auch jeden etwa ſonſt erleidenden Schaden ſelbſt beizumeſſen.

Hamburg, May 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CXLV.

CXLV.

Bekanntmachung, Juny 2.

betr. die Geſtattung des Fahrens mit leichtem Fuhrwerke auf dem Stadtdeiche.

Nachdem faſt alle Intereſſenten des Stadtdeichs ſich mit dem Geſuche um Geſtattung der Wagen-Paſſage über den Stadtdeich supplicando an E. H. Rath gewendet, auch die Land- und Deichgeſchwornen ſich damit einverſtanden erklärt haben, ſo wird, unter ſelbſtverſtändlicher Aufrechthaltung der Verpflichtung der Betheiligten zur Unterhaltung des Deichs und des Pflaſters auf demſelben, hiedurch mit Genehmigung E. H. Raths die Bekanntmachung vom 25. September 1843 dahin abgeändert, daß die Wagenpaſſage über den Stadtdeich jedoch nur für leichtes zweiſpänniges Fuhrwerk nunmehr bis auf Weiteres verſtattet wird, wogegen das Fahren mit ſchwererem Fuhrwerke bei 2 Thlr. Strafe verboten iſt.

Hamburg, den 2. Juny 1848.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Georg.

CXLVI.

Polizey-Bekanntmachung Juny 3.

wider das Kriegsſpiel und anderen Unfug der Kinder in den Gaſſen.

Wiederholte Klagen und Beſchwerden über den Unfug der Kinder in den Gaſſen und auf den freien Plätzen veranlaſſen die unterzeichnete Behörde an die früheren in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verfügungen zu erinnern, wonach

Juny 3. wonach namentlich das Kriegsſpiel, der Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen auf den Straßen und freien Plätzen, wie auf den öffentlichen Promenaden, auch das Beſchmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängnißſtrafe verboten iſt.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden beſonders aufgefordert, ein achtſames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit dieſe nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und ſich nicht eine polizeyliche Beſtrafung zuziehen.

Die Polizey- und Hafenrunde-Officianten, ſowie die Wallaufſeher und ſämmtliche Wachpoſten ſind angewieſen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem ſolchen Unfug betroffen werden ſollten, ſofort zu verhaften.

Hamburg, den 3. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLVII.

Juny 7. **Bekanntmachung,**

betr. die Veränderung der Signalſchüſſe bei Sturmfluthen.

Da die Lärmkanonen, welche auf den beiden Batterien Gerhardus und hölzern Wambs geſtanden, jetzt anders benutzt werden, mithin bei eintretenden Sturmfluthen die Signalſchüſſe nicht mehr von dort gegeben werden können,

können, ſo ſollen dieſe Warnungs-Signale in demſelben Maaße wie ſie nach der Höhe der Fluth bisher bei Gerhardus und hölzern Wambs gegeben wurden, fernerhin und bis auf Weiteres von der Batterie auf dem Steinwärder abgefeuert werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird. Juny 7.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 7. Juny 1848.

CXLVIII.

Bekanntmachung, Juny 8.

betr. die ordentliche Zulage zur Feuercaſſe.

Da in Gemäßheit der Neu-Revidirten Hamburgiſchen General-Feuercaſſen-Ordnung, die Feuercaſſen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der, zufolge des §. 26, A, a dieſer Verordnung zu entrichtenden ordentlichen jährlichen Zulage nachgeſucht hat; ſo macht E. H. Rath hiedurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Verſicherungs-Prämie anzuſehen iſt, in ½ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuercaſſe verſicherten Eintauſend Mark Courant;

2) die ordentliche Zulage zu den Löſch-Anſtalten, in ⅜ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintauſend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben

Juny 8. beſteht, es mag nun dieſer bei der Feuercaſſe verſichert ſeyn oder nicht, und werden dabei die überſchießenden Hundert Mark für das volle Tauſend gerechnet werden.

Dieſe Zulage von ½ und ⅜ pro mille iſt in Gemäßheit des 10ten bis 12ten §. der Neu-Revidirten Feuercaſſen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuercaſſe, zu erlegen. Es lautet der betreffende abgeänderte §. 12 der Neu-Revidirten General-Feuercaſſen-Ordnung dahin: *)

„Die zu den Feuer-Schäden ſowohl, als die zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage iſt jährlich nach erfolgter Publication, binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung auf dem Comptoir der General-Feuercaſſe zu erlegen. Falls dieſe Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer 4 Wochen an den Säumigen erlaſſen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 Schilling für jedes Erbe zu erlegen iſt. Erfolgt auch während der letztgedachten Friſt die Zahlung nicht, ſo wird von dem Wohlweiſen älteſten Feuercaſſen-Herrn die executiviſche Beitreibung verfügt werden."

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. Juny 1848.

*) S. oben S. 73.

CXLIX.

CXLIX.

Bekanntmachung,

Juny 10.

die geſtern Abend am Steinthore verübten Beſchädigungen und Zerſtörungen von Staats-Eigenthum betreffend.

Es ſind geſtern Abend beim Steinthore durch eine Rotte grobe Freveleyen und Verbrechen am Staats-Eigenthume verübt, indem das Thor beſchädiget und die beiden Wachthäuſer angezündet worden. Dabei ſind einige Frevler verwundet, andere arretirt und noch andere, welche man erkannt hat, werden aufgeſucht und zur Haft gebracht.

Dieſe Alle wird die gerechte Strenge des Geſetzes treffen.

Das Publicum, dem an der Verhaftung ſolcher Uebelthäter ſehr liegt, iſt mit Nachweiſung derſelben der Polizey-Behörde zu Hülfe gekommen, und wird E. H. Rath es mit Dank erkennen, wenn unſere Mitbürger das Ihrige zur Verhaftung ſolcher Verbrecher ferner beitragen.

Sollten wider Erwarten ähnliche Verſuche gemacht werden, die öffentliche Ruhe zu ſtören, ſo vertrauet E. H. Rath, daß die Bürger und Einwohner fernerhin auch die bewaffnete Macht, welche, nachdem unſer Contingent in das Feld gerückt iſt, ganz durch unſer Bürger-Militair mit gewohntem Eifer und Kraft gehandhabt wird, wie bisher kräftig unterſtützen.

Juny 10. Uebrigens wird unter Umſtänden dem Tumult-Mandate gemäß verfahren werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.

Hamburg, den 10. Juny 1848.

CL.

Juny 14. **Bekanntmachung,**

betr. die Zuziehung der Reſerve für das Bürger-Militair zum Wachdienſte.

Da in Veranlaſſung des Ausrückens des Bundes-Contingentes der dem Bürger-Militair obliegende, in den letzteren Zeiten überhaupt ſchon nicht leicht geweſene Wachdienſt, verdreifacht worden, und mithin ein Fall eingetreten iſt, in welchem nach Art. 1 des Reglements für das Bürger-Militair die Reſerve zum Dienſte zugezogen werden muß, ſo wird hiermit interimiſtiſch und etwaniger weiterer definitiver verfaſſungsmäßiger Beſtimmungen vorbehältlich, verfügt, daß alle hieſigen Bürger und Einwohner von 45 bis 60 Jahren, nicht minder alle diejenigen Perſonen ſowohl unter als über 45 bis 60 Jahren, welche aus irgend einem Grunde vom Bürger-Militair-Dienſt befreiet ſind, für die nächſten 6 Monate, falls das Bundes-Contingent nicht früher zurückkehren ſollte, in der Art zum Dienſte zugezogen werden ſollen, daß ſie in die Liſten der Wachpflichtigen aufgenommen werden und falls ſie nicht mehr gehörig uniformirt und armirt ſeyn ſollten, oder aus anderen Gründen den Wachdienſt nicht perſönlich leiſten können oder wollen, für einen Stellvertreter ſorgen müſſen.

Von

Von dieſer allgemeinen Maaßregel und Juny 14.
von denen im §. 2 des Reglements für das Bürger-Militair eximirten Perſonen, werden nur die Mitglieder rever. Ministerii und die öffentlichen Schullehrer ausgenommen, es ſey denn, daß dieſelben ſich freiwillig entſchließen ſollten, ihren Mitbürgern die Laſt zu erleichtern, auf oben angegebene Weiſe den Wachdienſt zu übernehmen.

Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß in Berückſichtigung des öffentlichen Dienſtes auf die in dem zweiten Abſatz des §. 2 des Reglements aufgeführten Perſonen, als Thürmer u. ſ. w., dieſe gegenwärtige Beſtimmung keine Anwendung finden könne, ſondern daß dieſe Perſonen nach wie vor ganz vom Dienſte im Bürger-Militair befreiet bleiben.

E. H. Rath zweifelt nicht, daß jeder gutgeſinnte Bürger und Einwohner mit Freuden dieſe Gelegenheit ergreifen werde, um auch ſeinerſeits dazu beizutragen, daß die Laſt des Dienſtes, welche den jüngeren Theil der Bevölkerung trifft, erleichtert werde, und wenn gleich das Reglement den Dienſt der Reſerve auf das 60ſte Jahr beſchränkt, ſo fordert Er dennoch hiedurch Diejenigen, welche das 60ſte Jahr überſchritten haben, auf, ſich bei den reſp. Hauptleuten zu melden, um auch ihrerſeits durch Stellung von Vertretern den Wachdienſt zu erleichtern.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. Juny 1848.

CLI.

Juny 22. **Bekanntmachung**
wider die betrügeriſche Erhöhung des Gewichtes der Butter.

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Butter, deren Gewicht durch eingeknetetes Waſſer auf betrügeriſche Weiſe oft um das Doppelte erhöhet wurde, zum Verkauf an hieſigen Markt gebracht worden iſt, ein ſolches Verfahren aber, wenn auch nicht der Geſundheit nachtheilige Folgen daraus zu beſorgen ſind, im Intereſſe der hieſigen Conſumenten ſchlechterdings nicht zu dulden iſt, ſo wird das Publicum im Allgemeinen zur Vorſicht bei dem Ankauf der im Wege des Hauſirens zum Verkauf gebrachten Butter aufgefordert, unter der Bemerkung, daß die Marktvögte angewieſen ſind, mit aller Strenge dergleichen Betrügereien entgegen zu treten, die darauf Betroffenen aber mit ihrer Waare anzuhalten und der Polizey-Behörde zu gebührender Beſtrafung zu überliefern.

Hamburg, den 22. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLII.

Juny 26. **Bekanntmachung**
wider das Austreten der Bäckergeſellen aus der Arbeit.

Da es verlautet, daß ein Theil der Bäckergeſellen aus der Arbeit auszutreten beabſichtigt und die übrigen Bäckergeſellen zu einem gleichen Schritte zu bereden oder durch Drohungen

hungen zu veranlaſſen ſucht, ſo wird von Juny 26.
Seiten der Polizey-Behörde darauf hingewieſen, daß das haufenweiſe Austreten aus der Arbeit, jede Complotirung und alle Moleſtirung oder Bedrohung derjenigen Mitgeſellen, welche ſich weigern an ſolchem geſetzwidrigen Treiben Theil zu nehmen, verboten und mit Strafen belegt iſt, ſo wie daß ein jeder Geſelle gegen Anmaaßungen und Drohungen ſeiner Mitgeſellen den kräftigſten obrigkeitlichen Schutz hier wie Aller Orten zu gewärtigen hat.

Hamburg, den 26. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIII.

Polizey-Bekanntmachung Juny 29.
an die Bäckergeſellen.

Diejenigen Bäckergeſellen, welche die Arbeit niedergelegt haben, werden hiedurch aufgefordert, ſofort zur Arbeit zurückzukehren. Wer dieſer Aufforderung keine Folge leiſtet, wird von hier fort in ſeine Heimath gewieſen werden und hat ſich behufs Viſirung ſeines Wanderbuchs unverzüglich auf dem Stadthauſe zu ſtellen.

Hamburg, den 29. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIV.

Bekanntmachung, July 14.
betr. die Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweſerſchaft durch Se. K. Hoheit den Erzherzog Johann von Oeſterreich.

Se. Kaiſerliche Hoheit der Erzherzog Johann von Oeſterreich hat das hohe Amt eines

Deutſchen

July 14. Deutſchen Reichsverweſers angetreten und allgemeine Freude begrüßt in allen deutſchen Gauen dieſe feierliche und hochwichtige Handlung, welche dem theuren Geſammtvaterlande Frieden, Glück und Segen verheißt.

Bei dem herzlichen und innigen Antheile, welchen wir mit allen unſern deutſchen Mitbrüdern an dieſem großen Ereigniſſe nehmen, mögen auch äußere Zeichen unſere Freude verkünden.

Es werden demnach Sonntag den 16. July von Mittags 12 bis 1 Uhr, unter dem Geläute der Glocken von allen Kirchthürmen, 101 Kanonenſchüſſe abgefeuert werden und wird es gern geſehen, wenn Abends eine allgemeine Erleuchtung Statt findet.

Es hat zwar wegen Kürze der Zeit ein allgemeines kirchliches Dankfeſt für dieſen Tag nicht angeordnet werden können, indeß wird jeder hieſige Prediger und Geiſtliche ſich ſchon von ſelbſt berufen fühlen, der Bedeutung des Tags bei ſeinen Gebeten und Vorträgen zu erwähnen, jeder Bürger und Angehörige von ſelbſt veranlaßt ſeyn, an dieſem Tage in die Tempel des Herrn ſeine Schritte zu lenken.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. July 1848.

CLV.

July 15. **Bekanntmachung,**

betr. die am 16. July ſtattfindende Illumination.

Bei der morgen Abend ſtattfindenden Illumination darf von 9 Uhr an nur im Schritt durch

durch die Straßen gefahren und geritten Julÿ 15.
werden, wobei die Wagen und Reiter ſich an der rechten Seite zu halten haben. Desgleichen kann das Stehenbleiben der Fußgänger in den Straßen nicht geſtattet werden und wird das Publikum überhaupt dringend aufgefordert, den Anordnungen der Polizey in dieſer Hinſicht Folge zu leiſten, damit die Freude des Tages nicht durch Unglücksfälle getrübt werde.

Hamburg, den 15. July 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLVI.

Publicandum, Julÿ 22.

betr. die Anſprache Sr. K. Hoheit des Reichsverweſers, Erzherzog Johann.

Nachdem Einem Hochedlen Rathe durch das Reichs-Miniſterium des Innern die Anſprache, welche Seine Kaiſerliche Hoheit, der Reichsverweſer Erzherzog Johann an das deutſche Volk erlaſſen hat, mitgetheilt worden iſt, bringt Er dieſelbe nachſtehend zur allgemeinen Wiſſenſchaft der hieſigen Bürger und Einwohner:

An das deutſche Volk.

Deutſche! Eure in Frankfurt verſammelten Vertreter haben mich zum deutſchen Reichsverweſer erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der proviſoriſchen Centralgewalt für unſer Vaterland.

Deutſche!

July 22. Deutſche! Nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient ſie, denn Ihr habt ſie muthig und beharrlich erſtrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wiſſen ſie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernſt, mit Beſonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, feſt wie Eure Berge.

Deutſche! Unſer Vaterland hat ernſte Prüfungen zu beſtehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden ſich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlſtand wird ſich heben, wenn Ihr vertrauet Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertraut, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutſchland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Geſetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß dieſe zurückkehren, wo ſie geſtört wurden. Dem verbrecheriſchen Treiben und der Zügelloſigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Geſetze entgegentreten. Der deutſche Bürger muß geſchützt ſeyn gegen jede ſtrafbare That.

Deutſche! Laßt mich hoffen, daß ſich Deutſchland eines ungeſtörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten iſt meine heiligſte Pflicht.

Sollte

Sollte aber die deutſche Ehre, das deutſche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutſche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu ſiegen wiſſen. Julyy 22.

Frankfurt am Main, den 15. July 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Die Reichsminiſter
Schmerling. Peucker. Heckſcher.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.
Hamburg, den 22. July 1848.

CLVII.

Bekanntmachung, July 24.

betr. die Aufforderung zur Zahlung der ordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage.

Da in Gemäßheit der neu-revidirten General-Feuer-Caſſe-Ordnung und der Publication Eines Hochweiſen Raths vom 8. Juny 1848 für das Jahr 1848 eine ordentliche Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro Mille erforderlich iſt, ſo werden in dieſen Tagen die Aufforderungszettel zur Zahlung, unter Hinweiſung auf §. 12, ausgetragen und lautet derſelbe folgendermaaßen:

§. 12. Die zu den Feuerſchäden ſowohl als die zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage iſt jährlich nach erfolgter Publication, binnen vier Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung, auf dem Comptoir der General-Feuer-Caſſe zu erlegen. Falls dieſe Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine

erneuerte

July 24. erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer vier Wochen an den Säumigen erlaſſen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 ß für jedes Erbe zu erlegen iſt. Erfolgt auch während der letztgedachten Friſt die Zahlung nicht, ſo wird von dem Wohlweiſen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn die executiviſche Beitreibung verfügt werden.

Hamburg, den 24. July 1848.

Die General-Feuer-Caſſe-Deputation.

CLVIII.

Aug. 9. **Bekanntmachung,**

betr. die auf dem Steinwärder zu verſuchenden Signalſchüſſe.

Von der Steinwärder Batterie werden am Donnerstage den 10. d. M., Mittags 12 Uhr, Signal-Schüſſe mit voller Ladung gegeben werden, um zu erproben, ob dergl. für hohe Fluthen beſtimmte Lärmzeichen in allen Theilen der Stadt und namentlich in den öſtlichen Theilen hinreichend deutlich gehört werden können.

Zur Unterrichtung des Publicums von dem Zwecke ſolcher Schüſſe, und um den Bewohnern der entfernter gelegenen Stadttheile Gelegenheit zu geben, auf die Signalſchüſſe zu achten, und darüber, ob dieſelben ihren Zweck genügend erfüllen, der unterzeichneten Behörde ihre etwaigen Bemerkungen zugehen zu laſſen, wird dieſe öffentliche Anzeige erlaſſen.

Hamburg, den 9. Auguſt 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIX.

CLIX.

Polizey-Warnung

Aug. 11.

in Betreff des verbotenen Schießens.

Neuerdings vorgekommene Geſetzwidrigkeiten in Betreff des verbotenen Schießens veranlaßt die unterzeichnete Behörde wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß ſolcher das Leben und die Geſundheit anderer Perſonen in Gefahr bringende Unfug unnachſichtliche Strafe und unter Umſtänden ſelbſt ſofortige Arretirung nach ſich zieht.

Der Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder und unerwachſene Perſonen iſt ebenfalls bei 5 Rthlr. Strafe unterſagt, neben der Verpflichtung, den erhaltenen Kaufpreis und den etwa angerichteten Schaden zu erſetzen.

Hamburg, den 11. Auguſt 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLX.

Bekanntmachung,

Aug. 12.

betr. aufrühreriſche Beſchlüſſe hieſiger Vereine.

Es hat am 7. d. M. in der Tonhalle eine Verſammlung von Mitgliedern mehrerer hieſiger Vereine Statt gefunden, in welcher, wie öffentliche Blätter berichtet und eingezogene Erkundigungen beſtätigt haben, durch eine aufgeregte und tumultuariſche Majorität, unter dem vergeblichen Widerſpruch vieler

An-

Aug. 12. Anweſender, mehrere gradezu aufrühreriſche Beſchlüſſe gefaßt worden ſind, dahin gehend, daß Rath und Bürgerſchaft zu der ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden geſetzgebenden Gewalt nicht mehr als befugt anzuſehen, und keinem ferneren Rath- und Bürgerſchluſſe Folge zu leiſten ſey. Die Verſammlung hat ſich behufs weiterer Betreibung und Bethätigung dieſer Beſchlüſſe zu einem ſelbſtſtändigen permanenten Vereine conſtituirt, eine proviſoriſche Committee erwählt und eine neue Zuſammenkunft auf den 14. d. M. angeſetzt.

Ein ſolches offenkundig auf den Umſturz des ganzen Gemeinweſens gerichtetes Unternehmen kann und darf in keinem Staate, ſo lange Ordnung und Geſetz noch etwas gelten ſollen, überſehen oder geduldet werden, und E. H. Rath iſt überzeugt, im Sinne aller guten Bürger zu handeln, wenn er mit Ernſt dagegen einſchreitet. Er hat deshalb die vorläufige Verhaftung der Mitglieder jener ernannten proviſoriſchen Committee verfügt und wird dieſelben nach möglichſt ſchleuniger Unterſuchung unter gerichtliche Anklage ſtellen.

An alle Bürger und Einwohner richtet er hiedurch die dringende Aufforderung, ihn bei der Handhabung des Geſetzes gegen dieſen vorgekommenen Verſuch eines Umſturzes der bürgerlichen Ordnung wie gegen jede etwanige Wiederholung deſſelben kräftigſt zu unterſtützen. Nur auf die Kraft und den Willen

Willen der Bevölkerung ſelbſt vermag jetzt die öffentliche Ordnung ſich zu ſtützen. Die Bürgerwehr iſt faſt unſere einzige bewaffnete Macht und der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit ihrer Geſinnungen iſt die Ruhe der Stadt, die Sicherheit Aller anheimgegeben. Aug. 12.

Wie weit auch immer die Anſichten abweichen mögen über die in unſerer Verfaſſung zu bewirkenden Verbeſſerungen und über die Art und Weiſe wie dieſelben am richtigſten herbeizuführen ſeyen, — darüber, daß der Weg des Geſetzes und der Ordnung zu ſolchem Ziele nicht verlaſſen werden dürfe, ſind alle guten Bürger einig. Der Senat hat ſchon früher ausgeſprochen und wiederholt es von Neuem, daß er jedem ſich auf geſetzlichem Wege kund gebenden Wunſche der unzweideutigen Mehrheit der Bevölkerung auf das Bereitwilligſte entgegenkommen werde, und wünſcht er nichts dringender als die Reformen unſerer Verfaſſung baldigſt auf allgemein zufriedenſtellende Weiſe vollendet zu ſehen. Was er ſeinerſeits dazu beitragen kann, wird geſchehen.

Die großartige neue Geſtaltung unſers Deutſchen Vaterlandes iſt im Werden. Als Theil des Ganzen müſſen wir unſere Inſtitutionen denen des Geſammt-Vaterlandes einordnen, den Anforderungen der Zeit wie Deutſchlands Reichsverſammlung ſie ſtellen wird, entſprechen, und in ruhigem Hinblick auf das allgemeine Verfaſſungswerk auch die Vollendung des unſrigen beſchaffen und erwarten.

Aug. 12. warten. In der Zwiſchenzeit aber müſſen wir die noch beſtehenden geſetzlichen Gewalten aufrecht halten und achten, das beſtehende Geſetz handhaben und nicht dulden, daß eine kleine Minderzahl den öffentlichen Geiſt vergifte durch die frevelhafte Vorſpiegelung, als ob nur Revolution und Anarchie die Mittel ſeyen, um gerechte Wünſche zur Reife gelangen zu ſehen, unterſtützt durch eine böswillige Preſſe, die um ſo verderblicher iſt, als unſer an die unumſchränkte Preßfreiheit noch nicht gewöhntes Publicum leider nur allzuleicht, wie die neueſten bedauernswerthen Vorfälle beweiſen, oft ſelbſt den widerſinnigſten und lügenhafteſten Publicationen Glauben zu ſchenken geneigt iſt. Solche Aufreizungen untergraben den Wohlſtand, zerſtören das Vertrauen, nähren fortwährende Unruhe und Beſorgniß und befördern nur die leider ſchon ohnehin aus den kriegeriſchen Zeitverhältniſſen hervorgehende Nahrungsloſigkeit aller Stände. Ihnen muß in feſtem brüderlichen Zuſammenhalten begegnet werden. Die Wohlfahrt unſrer Vaterſtadt, nicht nur für jetzt ſondern für alle Zukunft hängt davon ab. Hamburgs Glück, Hamburgs Zukunft, Hamburgs Ehre verlangen, daß wir uns eng und entſchloſſen um das Banner ſchaaren welches heißt: Achtung vor dem Geſetze!

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 12. Auguſt 1848.

CLXI.

CLXI.

Bekanntmachung, Aug. 15.

betr. die anſtatt des Umganges der Armen-Schüler zu St. Pauli vorzunehmende Sammlung der Armen-Vorſteher.

Da die Vorſteher der Armen-Anſtalt in St. Pauli ſich bereit erklärt haben, ſtatt des in dieſem Sommer nicht Statt habenden Umganges der Armen-Schüler der Vorſtadt im Laufe dieſes Monats eine Sammlung zum Beſten des Armen-Schulweſens auf die früher üblich geweſene Weiſe vorzunehmen, ſo verfehlt das Patronat nicht, die Bewohner des vorſtädtiſchen Armenbezirkes von dieſer bevorſtehenden Sammlung in Kenntniß zu ſetzen, überzeugt davon, daß es nur dieſer Anzeige bedarf, um den Männern, welche zu dieſem mühevollen Werke thätiger Bruderliebe ſich vereinigt haben, bei ihren Mitbürgern ein freundliches Entgegenkommen und die Darbringung einer den Kräften eines Jeden entſprechenden Gabe zu bewirken.

Hamburg, den 15. Auguſt 1848.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

CLXII.

Bekanntmachung, Aug. 21.

betr. die Gerechtſame der Jagdpächter.

Da es zur Kunde gekommen, daß ſich hin und wieder die Meinung verbreitet hat, es werde bei der Wiedereröffnung der Jagdzeit am 1. September den Eingeſeſſenen freiſtehen,

Aug. 21. die Jagd auf ihren Grundſtücken ſelber zu betreiben und den Jagdpächtern die Ausübung ihrer Gerechtſame zu wehren, ſo wird hiedurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß die bisherigen Jagdgeſetze, nach Maaßgabe der Verordnung vom 29. July 1831, annoch in voller Kraft beſtehen und gegen die etwanigen Contravenienten nach dieſer Verordnung werde verfahren werden.

Wornach ſich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 21. Auguſt 1848.

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande.

CLXIII.

Aug. 25. **Bekanntmachung,**

betr. die Zahlung der Steuer-Rückſtände.

Bei den diesjährigen, durch die außerordentlichen Zeitverhältniſſe herbeigeführten großen Ausgaben, ſo wie bei der durch dieſelben Verhältniſſe veranlaßten ſehr bedeutend verminderten Einnahme aus dem Zoll, dem Stempel, der Acciſe und andern indirecten Einnahmen, wird eine rechtzeitige Entrichtung der directen Steuern um ſo dringender erforderlich. Es häufen ſich aber die Rückſtände in den directen Steuern, namentlich in der Brandſteuer, der Entfeſtigungsſteuer und der Bürgermilitair-Abgabe auf eine, für die Staatscaſſe höchſt drückende und nachtheilige Weiſe, während die erforderlichen Geldmittel für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nothwendig und zu rechter

rechter Zeit vorhanden ſeyn müſſen. Eine Verzögerung in der Entrichtung dieſer Steuern führt unvermeidlich zu neuen Belaſtungen oder zu koſtbaren anderweitigen Geld-Anſchaffungen. Demnach fordert E. H. Rath alle Steuerpflichtigen hiedurch dringend auf, durch eine prompte Zahlung der rückſtändigen Steuern, der Staatscaſſe die Tragung der jetzigen großen Laſten erleichtern zu helfen; und hegt Er das volle Vertrauen zu Hamburgs Bürgern und Einwohnern, daß ſie dieſer durch das Staatswohl gebotenen Aufforderung auch jetzt durch eine ſofortige willige Zahlung entſprechen werden. Aug. 25.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. Auguſt 1848.

CLXIV.

Bekanntmachung,

Sept. 5.

betr. den bevorſtehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfaſſungsgebenden Verſammlung.

An die Bürger und Einwohner Hamburgs.

Nachdem nunmehr die Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien über die Berufung einer vielſeitig gewünſchten verfaſſungsgebenden Verſammlung beendet ſind, wird der desfallſige Antrag in dem Rath- und Bürger-Convente vom 7. d. M. an Erbgeſeſſene Bürgerſchaft gelangen.

Der Senat vertrauet zu den Bürgern und Einwohnern, daß Alle, mit inniger Uebereinſtimmung, des Ernſtes und der

Sept. 5. Würde des Tages eingedenk ſeyn werden, und davon durchdrungen ſind, daß Hamburgs Wohl und Ehre es erfordern, daß in dieſer Zeit mehr wie je Ruhe und Ordnung in unſeren Mauern herrſche.

Ruhe und Ordnung ſind erforderlich, damit unſer Handel und unſere Schifffahrt, welche unter den Kriegs-Ereigniſſen ſchwer gelitten haben, bei nunmehr erfolgter Wiedereröffnung des Elbſtroms, ſich neu beleben können; wir bedürfen derſelben aber zugleich, um neue und zeitgemäße Staatseinrichtungen auf eine heilbringende Weiſe herbeizuführen.

Sollten daher Friedensſtörer wiederum Freveleien begehen wollen, ſo wird die Obrigkeit, das Bürgermilitair, deſſen Geſammtgeiſt ſtets wahr und treu an Geſetz und Ordnung ihrer Vaterſtadt hängt, ſo werden endlich die guten Bürger und Einwohner alle ſich gemeinſchaftlich und ſtark ſchaaren, um zu handeln, wie ihnen das allgemeine Wohl es gebietet.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 5. September 1848.

CLXV.

Sept. 6.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 11./16. Junius 1823 über den Wechſel des Directoriums in Angelegenheiten des Amts Bergedorf,*) und zu der revidirten Verordnung vom 9./14. Junius 1841 in Beziehung auf die Gerichtsverfaſſung dieſes Amtes.**)

In Folge getroffener Uebereinkunft zwiſchen den Senaten der freien und Hanſe-

*) S. oben Bd. VIII. S. 41.
**) S. oben Bd. XVI. S. 402.

ſtädte

ſtädte Lübeck und Hamburg wird, für Sept. 6.
den Zweck angemeſſener und abkürzender Behandlung der Sachen, bei Gegenſtänden der Verwaltung und des Strafverfahrens, vorbehältlich demnächſtiger definitiver Beſtimmungen über das Letztere, hiedurch verordnet und zur Kenntniß des geſammten Amtes Bergedorf gebracht:

1) Es bleibt zwar bei dem 1823 angeordneten Wechſel des Directoriums von zwei zu zwei Jahren zu Michaelis; doch werden die Zuſammenkünfte beiderſeitiger Viſitationsbehörden in Bergedorf künftig wiederum jährlich gehalten, außerordentliches dortiges Zuſammentreten einiger Mitglieder der beiderſeitigen Viſitationsbehörden in dazu geeigneten Fällen vorbehältlich.

2) Einer Vorſchauung der Vierlander Deiche und der Geeſthachter Uferwerke in angemeſſenem Zeitpuncte unter Zuziehung der Beamten, der Vögte und Deichgeſchworenen, wird künftig nur ein Mitglied der Viſitationsbehörde der jedesmaligen Directorialſtadt beiwohnen.

3) Ueber folgende Angelegenheiten wird hinführo die Viſitationsbehörde der Directorialſtadt allein entſcheiden:

a. Volljährigkeits-Erklärungen;
b. Ehe-Diſpenſationen;
c. Noth-Verlaſſungen und Noth-Verpfändungen;
d. Urlaubs-Ertheilungen;
e. Parcelirung von Privatgrundſtücken;

f.

Sept. 6. f. Beſtätigung und Entlaſſung von Gottes-kaſten-Vorſteher-Adjuncten zu Bergedorf;

g. Beſtätigung und Entlaſſung von Höftleuten, Kirchengeſchworenen und Kirchſpiels-Aelteſten;

h. Verleihung bereits beſtehender Handwerks-Conceſſionen an neue Inhaber in den Vierlanden und Geeſthacht.

4) Die durch §. 20 der Verordnung von 1841 über das Gerichtsweſen feſtgeſetzte Competenz des Amtsverwalters in Straſſachen wird dahin erweitert, daß derſelbe Gefängnißſtrafe bis auf vier Wochen, den Umſtänden nach mit angemeſſener Schärfung durch abwechſelnde Beköſtigung bei Waſſer und Brod erkennen kann.

5) Zu den §§. 21 und 22 derſelben Verordnung, betreffend die Viſitationsbehörden als zweite und letzte Inſtanz und beziehungsweiſe als erſte Inſtanz in Straſſachen, wird verfügt, daß die Viſitationsbehörde derjenigen Stadt, welche nicht das Directorium führt, während der Zeit, worin es von der anderen Stadt geführt wird, in nachbenannten beiden Fällen allein entſcheidet:

a. wenn gegen Straf-Erkenntniſſe des Amtsverwalters Beſchwerde geführt wird, und

b. wenn in Straſſachen, auſſerhalb der Zuſtändigkeit des Amtsverwalters, das Maaß der Strafe einhundert Thaler Geldbuße, bei Gefängnißſtrafen aber, ſei es mit oder ohne Schärfung durch ab-

abwechſelnde Bekôſtigung mit Waſſer und Brod, oder durch Straf-Arbeit im Zuchthauſe, die Dauer von ſechs Monaten nicht überſchreitet. Sept. 6.

Uebrigens hat

c. die Viſitationsbehörde der nicht dirigirenden Stadt auch in ſolchen Criminalſachen, worin auf höhere Strafen als die unter b. vorſtehend bemerkten, zu erkennen iſt, die Inſtruirung allein zu beurtheilen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

Das in gegenwärtiger Bekanntmachung Angeordnete tritt in Kraft mit dem 29. September dieſes Jahres.

Gegeben in den Senats-Verſammlungen
zu Lübeck, den 30. Auguſt und
zu Hamburg, den 6. September 1848.

CLXVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 7. September 1848.

Sept. 7.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag, den 7. September, der folgenden Gegenſtände wegen, zuſammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Mit Bezug auf die in der Anlage enthaltene Auseinanderſetzung, die Nichtverleſung der gedruckten Anträge E. E. Raths und der Anlagen in Conventu Civium betreffend, trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, die nachſtehende Verfügung mitzugenehmigen:

In

Sept. 7. In Folge der bisher zum Verſuch ſtattgefundenen, nunmehr aber als Regel einzuführenden Veröffentlichung der von E. E. Rath an Erbgeſ. Bürgerſchaft zu bringenden Anträge nebſt Beilagen durch den Druck, welche, ſo weit irgend thunlich, drei bis vier Wochen vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente beſchafft werden ſoll, wird die Verleſung ſolcher Vorlagen in den Kirchſpielen auf die Propositio in forma beſchränkt.

Hat die Veröffentlichung ausnahmsweiſe, wegen beſonderer Umſtände nicht ſtattfinden können, ſo bleibt es bei der bisherigen Verleſung der Propoſition und der Beilagen; auf die nämliche Weiſe werden die etwanigen Erläuterungen, Modificationen und Zuſätze, welche, nach länger vorher erfolgtem Druck der Anträge in einzelnen Fällen vielleicht noch erforderlich ſeyn, und von E. E. Rath der Propoſition angelegt werden möchten, in extenso verleſen.

II. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Anlage und deren Subadjunctum bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, die nachſtehende Propoſition mitzugenehmigen:

Es wird nach Maaßgabe der in dem Subadjuncto enthaltenen Anordnungen eine conſtituirende Verſammlung zu dem Zwecke, um die künftige Hamburgiſche Verfaſſung unabhängig von Rath und Bürgerſchaft feſtzuſtellen, zuſammenberufen. Bis das von der conſtituirenden Verſammlung abzufaſſende neue

neue Staats-Grundgeſetz vollſtändig und definitiv feſtgeſtellt und ins Leben getreten ſeyn wird, bleiben die jetzt beſtehenden geſetzgebenden Gewalten und alle ſonſtige Behörden und Einrichtungen in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit. Sept. 7.

III. E. E. Rath legt der Erbgeſ. Bürgerſchaft hiebei in Betreff unſerer Finanzen ſowohl die Abrechnung über das Jahr 1847, als den Budget-Anſchlag für das Jahr 1848, beide mit Erläuterungen und näheren Nachweiſungen über das Detail vor; und indem Er Sich auf die darin enthaltenen Auseinanderſetzungen bezieht, ſo erſucht Er die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitgenehmigen zu wollen:

1) daß die Brandſteuer für ein Jahr, nämlich vom 1. July 1848 bis dahin 1849, nach Maaßgabe der vorigjährigen Reviſion, unverändert prolongirt werde;

2) daß für den Wegebau, unter fernerer Ueberweiſung der Entfeſtigungsſteuer und der Chausséegelder an die Staats-Caſſe, abermals 40,000 mℓ jährlich für 5 Jahre, und außerdem für das laufende Jahr außerordentlich 2000 mℓ zugeſtanden werden;

3) daß der Allgemeinen Armen-Anſtalt die Erſtattung derjenigen 6751 mℓ 15 ß, welche ſie auf die, von der Staats-Caſſe übernommene Hälfte für das außerordentliche Bedürfniß des Jahres 1847, von der Kammer vorſchußweiſe zu viel erhalten hat, erlaſſen werde.

IV.

Sept. 7. IV. Auf Veranlaſſung der Fortdauer der außerordentlichen Ausgaben in Verbindung mit den Minder-Erträgen bedeutender Einnahmezweige, kann E. E. Rath nicht umhin, indem Er Sich auf die nähere Erörterung in der Anlage No. 4 bezieht, um die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin zu erſuchen:

daß als Deckung für den bedeutenden Ausfall in unſern indirecten Steuern, ſo wie für die außerordentlichen Ausgaben der gegenwärtigen Zeit, eine fernere außerordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe nach der Modalität der unter dem 25. May d. J. bewilligten, zum Betrage von zwei Drittheilen der Brandſteuer, übrigens unter Baſirung der Steuerquoten auf die Taxen der Brandſteuer des Jahres vom 1. July 1847/1848, und unter Entfreiung der, zu einer Einnahme von 1500 m℔ und darunter, taxirten Steuerpflichtigen, ſofort ausgeſchrieben werde.

V. Da bei den, für unſere Finanzlage fortwährend außerordentlichen ungünſtigen Zeitverhältniſſen, ſich die unerläßliche Nothwendigkeit ergeben hat, noch für fernere außerordentliche Geldmittel zu ſorgen, ſo trägt E. E. Rath nach Maaßgabe der näheren Motivirung in der Anlage darauf an, Erbgeſ. Bürgerſchaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß diejenigen Contribuenten zur Brandſteuer, deren Steuer-Anſatz 80 m℔ Crt. und

und darüber beträgt, zu verpflichten Sept. 7.
ſeyen, nach Maaßgabe des Betrages ihres Steuer-Anſatzes, eine oder mehrere Obligationen der Hamburgiſchen Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Courſe, unter den in der Anlage angegebenen näheren Beſtimmungen, zu übernehmen;

2) daß bis zum Eingehen des desfallſigen Betrages und der ausgeſchriebenen und auszuſchreibenden directen Steuern, Verordnete Löbl. Kammer zu ermächtigen, Bco.m℔ 500,000 in der, in der Anlage weiter bezeichneten Art für 6 Monate aufzunehmen.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt

ad I. die Beſtimmung über die Unterlaſſung der Verleſung der gedruckten Anträge E. E. Raths in Conventu Civium;

ad II. die beantragte Zuſammenberufung einer conſtituirenden Verſammlung, nach Maaßgabe des vorgelegten Wahlgeſetzes, unter Hinzufügung des Wunſches, daß die Wahl in den einzelnen Bezirken nach einer durch das Loos zu beſtimmenden Reihefolge vorzunehmen, das zu beſchleunigende Reſultat derſelben ſofort zu veröffentlichen und zwiſchen der Publication und der nächſtfolgenden Wahl ein freier Tag zu laſſen ſey; genehmigt ferner

ad III. die Prolongation der Brandſteuer bis zum 1. July 1849, ſowie die den Wegebau und die Allgemeine Armen-Anſtalt be-

treffenden

Sept. 7. treffenden Anträge, desgleichen die Deckung des vorjährigen eventuellen Deficits aus den Ueberſchüſſen früherer Jahre;

ad IV. die außerordentliche Steuer zum Betrage von zwei Drittheil der Brandſteuer, und

ad V. die beantragte contributionsmäßige Anleihe u. w. d. A.

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beitritt zu ſeinen ſämmtlichen heutigen Propoſitionen, und da Erbgeſ. Bürgerſchaft ad II. die conſtituirende Verſammlung betreffend, eine ſucceſſive Vornahme der Wahlen gewünſcht hat, ſo wird E. E. Rath an die Stelle des §. 13 der Wahlordnung eine andere jenem Wunſche Erbgeſ. Bürgerſchaft entſprechende Verfügung unter Zuziehung Ehrb. Oberalten in die Wahlordnung aufnehmen.

CLXVII.

Sept. 8.

Bekanntmachung,

betr. die Wahlen zu der conſtituirenden Verſammlung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 7. d. M. die Zuſammenberufung einer conſtituirenden Verſammlung zum Zweck der Feſtſtellung der künftigen Hamburgiſchen Verfaſſung beliebt worden iſt, wird der gedachte Rath- und Bürgerſchluß ſammt den Anordnungen über die Wahlen, ſo wie dieſelben nach den Verhandlungen mit Erbgeſ. Bürgerſchaft

ſchaft nunmehr modificirt worden ſind, hie- Sept. 8.
durch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Es wird nach Maaßgabe der nachſtehenden Anordnungen eine conſtituirende Verſammlung, zu dem Zwecke um die künftige Hamburgiſche Verfaſſung unabhängig von Rath- und Bürgerſchaft feſtzuſtellen, zuſammenberufen. Bis das von der conſtituirenden Verſammlung abzufaſſende neue Staatsgrundgeſetz vollſtändig und definitiv feſtgeſtellt und in's Leben getreten ſeyn wird, bleiben die jetzt beſtehenden geſetzgebenden Gewalten und alle ſonſtigen Behörden und Einrichtungen in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit.

§. 1. Das Wahlrecht auszuüben befugt ſind alle volljährigen männlichen Hamburgiſchen Staats-Angehörigen, welche ſich als ſolche durch geeignete Documente legitimiren können, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Curatel ſtehen, von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ernährt oder regelmäßig unterſtützt werden, oder wegen einer gegen ſie verhängten Spinnhaus-, Zuchthaus- oder Strafarbeitshausſtrafe ſich in Haft befinden.

§. 2. Stadt, Vorſtädte und Gebiet werden zum Behuf der Wahl in 11 Bezirke getheilt. In der Stadt und den Vorſtädten bildet jedes Bataillon des Bürgermilitairs einen Bezirk; die übrigen drei Bezirke ſind die Landherrſchaft der Geeſtlande, die Landherrſchaft der Marſchlande und das Amt Ritzebüttel.

§. 3.

Sept. 8. §. 3. Jeder Bezirk hat die unten im §. 5 angegebene Zahl von Abgeordneten zu ſtellen, wobei das Verhältniß der Seelenzahl, nach Maaßgabe der neueſten Umſchreibeliſten und ſonſtiger Nachrichten zu Grunde gelegt iſt.

§. 4. Um zur Aushülfe für Vacanzen, welche durch Doppelwahlen, Todesfälle oder abſeiten der conſtituirenden Verſammlung zu bewilligende Entlaſſungen eintreten können, eine Erſatzmannſchaft zu gewinnen, werden in jedem Diſtricte um ungefähr ein Drittheil mehr Perſonen gewählt, als der Diſtrict Abgeordnete zu ſtellen hat, und dienen die mehrgewählten als eventuelle Erſatzmänner. Die Stimmzettel für jeden Wahlbezirk müſſen daher ſo viele Namen enthalten, als daſelbſt Perſonen (Abgeordnete und Erſatzmänner) gewählt werden ſollen, und werden nach beendigter Abſtimmung ſämmtliche im Bezirk abgegebenen Stimmen in der Art zuſammengeſtellt, daß diejenigen, welche, je nach der von dem Bezirk zu ſtellenden Zahl von Abgeordneten die meiſten Stimmen vereinigen, als gewählte Abgeordnete eintreten, und diejenigen, welche nächſt ihnen die meiſten Stimmen haben, bis zu der von dem Bezirk zu ſtellenden Zahl von Erſatzmännern, als eventuelle Erſatzmänner, gelten, ſo daß alſo z. B. im erſten Bezirk diejenigen 19 Perſonen, auf welche ſich die größte Stimmenzahl vereinigt, Abgeordnete ſind, und diejenigen 6 Perſonen, welche nächſt ihnen die meiſten

meiſten Stimmen haben, nach der Reihen- Sept. 8.
folge der Stimmenzahl in die etwa entſtehenden Vacanzen einrücken. Wenn die Zahl ſämmtlicher Erſatzmänner eines Bezirkes erſchöpft iſt, müſſen bei eintretender weiterer Vacanz neue Wahlen in dem betreffenden Bezirk ſtatt finden, und zwar ſo viele als nöthig iſt, um zugleich die urſprüngliche Erſatzmannſchaft wieder herzuſtellen.

§. 5. Nach dem Vorſtehenden ſtellt alſo

der I. Bezirk						
1ſtes Bataillon	19 Abg.	u. 6 Erſatzm.	wählt	alſo	25 Perſ.	
der II. Bez.						
2tes Bataillon	21 ſ	ſ 7	ſ	ſ	ſ 28	ſ
der III. Bez.						
3tes Bataillon	17 ſ	ſ 6	ſ	ſ	ſ 23	ſ
der IV. Bez.						
4tes Bataillon	20 ſ	ſ 7	ſ	ſ	ſ 27	ſ
der V. Bez.						
5tes Bataillon	17 ſ	ſ 6	ſ	ſ	ſ 23	ſ
der VI. Bez.						
6tes Bataillon	24 ſ	ſ 8	ſ	ſ	ſ 32	ſ
der VII. Bez.						
7tes Bataillon	16 ſ	ſ 5	ſ	ſ	ſ 21	ſ
der VIII. Bez.						
8tes Bataillon	16 ſ	ſ 5	ſ	ſ	ſ 21	ſ
der IX. Bez. Landherrſchaft der Geeſtlande	17 ſ	ſ 6	ſ	ſ	ſ 23	ſ
der X. Bez. Landherrſchaft der Marſchlande	15 ſ	ſ 5	ſ	ſ	ſ 20	ſ
der XI. Bez.						
Amt Ritzebüttel	6 ſ	ſ 2	ſ	ſ	ſ 8	ſ
Zuſammen	188 Abg.	u. 63 Erſatzmänner	. . .		251 Perſ.	

§. 6.

Sept. 8. §. 6. Wählbar iſt jeder wahlberechtigte Hamburgiſche Staatsangehörige. Es iſt nicht erforderlich, daß der zu Wählende in dem Bezirk, wo die Wahl ſtattfindet, wohne.

§. 7. Die Wahl muß angenommen werden, vorbehältlich einer von der conſti- tuirenden Verſammlung etwa zu bewilligen- den Entlaſſung.

§. 8. Bei Doppelwahlen wird der Ge- wählte Abgeordneter desjenigen Bezirks, in welchem er am meiſten Stimmen erhalten hat.

§. 9. Die Leitung und Beaufſichtung des Wahlgeſchäftes geſchieht durch Bezirks- Commiſſionen und eine Central-Commiſſion, welche auf ähnliche Weiſe, wie bei den im April d. J. ſtattgefundenen Wahlen zur deut- ſchen Reichs-Verſammlung gebildet werden.

§. 10. Vor der Wahl ſind Wählerliſten zu formiren in der Art, daß jeder Wahl- berechtigte, der an der Wahl Theil nehmen will, ſich bei der Wahl-Commiſſion ſeines Be- zirkes als Hamburgiſcher Staatsangehöriger und Bewohner des betreffenden Bezirkes zu legitimiren hat, wogegen er eine mit ſeinem Namen und ſeiner Wohnung verſehene Wählerkarte erhält, welche bei der dem- nächſtigen Wahl-Handlung unter Einreichung des Stimmzettels abzugeben iſt. In den Land-Bezirken und dem Amte Ritzebüttel werden nach Umſtänden, zur Erleichterung der Wählenden, Unter-Wahlbüreaux in den einzelnen Voigtſchaften und Schultheißen- ſchaften zur Entgegennahme der Legitimationen, ſo wie auch der demnächſtigen Stimmzettel, er-

errichtet werden, und haben dieſe die Liſten Sept. 8.
und eingegangenen Stimmzettel an die Wahl-Commiſſion des Bezirkes einzuliefern.

§. 11. Die Legitimation zur Erlangung einer Wählerkarte geſchieht in derſelben Weiſe, in welcher bei den Wahlen zur Reichsverſammlung mit den Legitimationen verfahren wurde.

§. 12. Die Wahl ſelbſt geſchieht durch Stimmzettel, welche mittelſt Einſteckens in einen geſchloſſenen Behälter abſeiten des Stimmenden perſönlich und unter Einreichung der Wählerkarte übergeben werden müſſen.

§. 13. Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleſerlich geſchrieben oder die dadurch zu bezeichnende Perſon nicht unzweideutig erkennbar iſt, ſo wird ſolcher Name als nicht geſchrieben behandelt. Wenn mehr Namen, als Perſonen in dem Bezirke zu wählen ſind, auf dem Stimmzettel ſtehen, ſo gelten die voranſtehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 14. Unter Perſonen, welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entſcheidet das Loos, ſowohl wenn es darauf ankommt, wer von ihnen gewählt ſey, als wenn es darauf ankommt, wer von ihnen als Abgeordneter und wer als Erſatzmann gewählt ſey.

§. 15. Die Wahlen in den einzelnen Bezirken werden nach einer durch das Loos zu beſtimmenden Reihefolge vorgenommen. Das Reſultat jeder Bezirkswahl iſt ſofort nach Ermittelung deſſelben zu veröffentlichen,

Sept. 8. und zwiſchen dieſer Veröffentlichung und der nächſtfolgenden Wahl ein freier Tag zu laſſen.

§. 16. Sämmtliche Mitglieder der conſtituirenden Verſammlung haben folgenden Eid zu leiſten:

Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich als erwähltes Mitglied der conſtituirenden Verſammlung den Zweck, wozu dieſelbe berufen worden, die Feſtſtellung der künftigen Hamburgiſchen Verfaſſung, zum Wohle des Staates nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen fördern, und bis das von der conſtituirenden Verſammlung abzufaſſende neue Staatsgrundgeſetz vollſtändig und definitiv feſtgeſtellt und in's Leben getreten ſeyn wird, die beſtehenden geſetzgebenden Gewalten und alle ſonſtigen Behörden und Einrichtungen in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit anerkennen will. So wahr rc.

§. 17. Die näheren Anordnungen und Beſtimmungen, welche nach vorſtehenden Grundſätzen zu treffen ſind, ſo wie etwanige nachträgliche erläuternde Verfügungen, bleiben E. H. Rath unter Genehmigung Ehrb. Oberalten vorbehalten.

In Gemäßheit des §. 9 obſtehender Anordnungen wird ſofort eine Central-Commiſſion, beſtehend aus 5 Mitgliedern des Senates, 2 Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten und 8 Majors des Bürger-Militairs in derſelben Weiſe, wie ſolche bei den Wahlen zur Reichsverſammlung Statt fand, niedergeſetzt werden. Zur Faſſung eines gül-

tigen

tigen Beſchluſſes dieſer Commiſſion genügt die Anweſenheit von 5 Mitgliedern, worunter ein Senatsmitglied ſeyn muß. Sept. 8.

Sobald demnächſt die ferneren Vorbereitungen für die Einrichtung des Wahlgeſchäftes von der Central-Commiſſion getroffen ſeyn werden, wird eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. September 1848.

CLXVIII.

Bekanntmachung,

Sept. 12.

betr. die contributionsmäßige Anleihe.

Durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 7. d. M. iſt eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Theils der 2ten noch übrigen Hälfte der Hamburgiſchen Staats-Prämien-Anleihe durch Brandſteuer-Pflichtige in folgender Art beſchloſſen worden:

Diejenigen Contribuenten zur Brandſteuer, deren Steuer-Anſatz 80 m℔ Crt. und darüber beträgt, haben, nach Maaßgabe des Betrags ihres Steuer-Anſatzes, eine oder mehrere Obligationen der Hamburgiſchen Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Courſe zu übernehmen, und zwar in der Art, daß bei einem Steuer-Anſatz

von 80 m℔ Ct. incl. bis zu 200 m℔ Ct. excl. 1 Obligation à 100 m℔ Bco.

von 200 m℔ Ct. incl. bis zu 300 m℔ Ct. excl. 2 Obligationen à 100 m℔ Bco.

von 300 m℔ Ct. incl. bis zu 400 m℔ Ct. excl. 3 Obligationen à 100 m℔ Bco.

Sept. 12. und ſo in gleicher Art ferner für jede 100 ℳ︁ Crt. Steuer-Anſatz mehr, eine Obligation mehr, zu übernehmen ſind.

Der Betrag der Obligationen iſt auf desfallſige Ausſchreibung abſeiten der Steuer-Deputation ſofort einzuzahlen, worauf die Obligationen zugeſandt werden.

Die dabei zum Grunde zu legenden Anſätze zur Brandſteuer richten ſich nach den rectificirten Steuerliſten der Brandſteuer vom 1. July 1847/1848; wobei zugleich auf die, durch die bereits erledigten Reclamationen veränderten Anſätze der im May d. J. bewilligten und nach derſelben Grundlage ausgeſchriebenen auſſerordentlichen Steuer Rückſicht zu nehmen iſt.

Solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 12. September 1848.

CLXIX.

Sept. 12. **Bekanntmachung,**

betr. die fernere auſſerordentliche Steuer.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 7. d. M. die Ausſchreibung einer auſſerordentlichen Steuer dahin genehmigt worden:

daß als Deckung für den bedeutenden Ausfall in unſern indirecten Steuern, ſowie für die auſſerordentlichen Ausgaben der gegenwärtigen Zeit, eine fernere auſſerordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe, nach

der

der Modalität der unter dem 25. May d. J. bewilligten, zum Betrage von zwei Dritheilen der Brandſteuer, übrigens unter Baſirung der Steuerquoten auf die Taxen der Brandſteuer des Jahres vom 1. July 1847/1848, und unter Entfreiung der, zu einer Einnahme von 1500 ℳ und darunter, taxirten Steuerpflichtigen, ſofort ausgeſchrieben werde; Sept. 12.

ſo wird dies hiedurch von E. H. Rath bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 12. September 1848.

CLXX.

Bekanntmachung, Sept. 12.

betr. die Erhebung eines dritten per Mille der auſſerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 13. December v. J. für das Bedürfniß der Feuer-Caſſen-Staats-Anleihe von 1848 eine a Conto Ausſchreibung von 2 per Mille von der, auf 4 per Mille angenommenen auſſerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage Statt gefunden hat; und dabei eine weitere Ausſchreibung für 1848, nach Maaßgabe des Ertrags und des Eingehens der Deckungsmittel vorbehalten worden; ſo hat es ſich, ausweiſe des publicirten Finanzberichts Seite 15 nunmehr ergeben, daß bei dem langſamen Eingehen der Grundſteuer, und den desfallſigen bedeutenden Rückſtänden, für das lau-

Sept. 12. laufende Jahr, die Erhebung eines ferneren 1 per Mille nicht zu entbehren iſt, um den erforderlichen Caſſenbeſtand herbeizuführen. Die Art der Ausſchreibung, der Eincaſſirung und der Bezahlung dieſes ferneren 1 per Mille geſchieht in der Art, wie Solches durch die Bekanntmachung vom 13. December v. J. vorgeſchrieben worden; und wird das Weitere abſeiten der General-Feuer-Caſſen-Deputation bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 12. September 1848.

CLXXI.

Sept. 13.

Verordnung,

die Einrichtung von Vergleichs-Commiſſionen in den Vierlanden betreffend.

Um dem von den Gemeinden der Vierlande ausgeſprochenen Wunſche Folge zu geben, daß entſtandene Irrungen durch von den Gemeindevorſtehern anzuſtellende Vergleichs-Verſuche gütlich erledigt und Rechtsſtreitigkeiten verhütet werden mögen, haben die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen und hiedurch zu öffentlicher Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Für jede Landſchaft der Vierlande wird eine Vergleichs-Commiſſion angeordnet. Dieſelbe beſteht, vorläufig und bis auf etwanige anderweitige Feſtſetzung, aus dem Landvogte, dem Höftmanne derjenigen Bauerſchaft

ſchaft, wo der in Anſpruch genommene Theil Sept. 13.
ſeinen Wohnort hat, und dem Deputirten der Höfner, oder dem Deputirten der Käthner dieſer Bauerſchaft, je nachdem Derjenige, wider den der Anſpruch gerichtet wird, ein Höfner oder Käthner iſt.

Im Falle naher Verwandtſchaft mit einer der Partheien, oder im Falle ſonſtiger Betheiligung bei der Sache, imgleichen in Verhinderungsfällen durch Krankheit, Abweſenheit u. ſ. w., wird der Landvogt durch den älteſten Höftmann der Landſchaft, der Höftmann oder Deputirte, nach der Beſtimmung des Landvogts, durch einen andern Höftmann oder Deputirten vertreten.

§. 2.

An die Vergleichs-Commiſſionen, und zwar in jedem einzelnen Falle an die Vergleichs-Commiſſion derjenigen Landſchaft, in welcher der in Anſpruch genommene Theil ſeinen Wohnſitz hat, ſind, zum Zwecke des Verſuchs der Güte zwiſchen den Partheien und bevor zur gerichtlichen Verhandlung geſchritten werden darf, alle Anſprüche zu bringen, welche gegen Vierländer Eingeſeſſene und Einwohner oder deren dort ſich aufhaltende Angehörige, über Dienſtlohn, Injurien oder ſonſtige geringfügige Gegenſtände, imgleichen über Bauſachen und anderweitige nachbarliche Verhältniſſe gerichtet werden.

Die Vergleichs-Commiſſion iſt befugt, auf Antrag der einen Parthei, die Andere, falls dieſelbe auf die erſte Vorladung nicht
er-

Sept. 13. erſchienen, unter Androhung einer, den Umſtänden nach, auf 1 bis 2 Thaler zu beſtimmenden Strafe, aufs neue vorzuladen. Im abermaligen Ausbleibungsfalle wird die Strafe eingezogen, zugleich aber die Vergleichs-Verhandlung als fruchtlos geblieben, angenommen.

§. 3.

Das Verfahren vor der Vergleichs-Commiſſion iſt ſummariſch und mündlich; nur der etwa erzielte Vergleich iſt zu Protocoll zu nehmen. Wird derſelbe verfehlt, ſo iſt darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen, welche vor Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens bei dem Amtsgerichte einzureichen iſt.

Weigert ſich eine Parthei, dem geſchloſſenen Vergleiche nachzukommen, oder läßt ſie ſich darin ſäumig finden: ſo hat die andere Parthei, unter Vorlegung eines Protocoll-Auszuges über den erzielten Vergleich, ſich, behufs Erlangung der Vollſtreckung deſſelben, an das Amtsgericht zu wenden.

§. 4.

Nach fruchtlos abgehaltenem erſten Termine bleibt es jeder Parthei unbenommen, die Sache zur Erledigung auf dem gerichtlichen Wege zu verſtellen, worüber jedoch alsdann die Abſicht ſofort der Commiſſion zu erkennen zu geben iſt.

§. 5.

Aus den Verhandlungen vor der Vergleichs-Commiſſion und namentlich aus den Vor-

Vorladungen vor dieſelbe dürfen, — die etwanigen Strafgelder (ſ. §. 2) ausgenommen, — keinem Theile Koſten erwachſen. Sept. 13.

§. 6.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft, ſo daß ſie von dieſem Zeitpunkte an auf alle durch dieſelbe betroffenen und noch nicht gerichtlich anhängig gemachten Sachen in Anwendung zu bringen iſt.

§. 7.

Eine beſondere Verordnung für die Dorfſchaft Geeſthacht, wegen Einrichtung einer Vergleichs-Commiſſion daſelbſt, bleibt vorbehalten.

Gegeben in den Senats-Verſammlungen zu Lübeck den 2. und zu Hamburg den 13. September 1848.

CLXXII.

Bekanntmachung,

Sept. 14.

betr. die Einquartirung von Bundestruppen.

Da zufolge einer von dem Armee-Commando eingegangenen Nachricht, vom 16. September an im Laufe der nächſten Woche mehrere Bundestruppen hier von Zeit zu Zeit durchgehen und für kurze Zeit einquartirt werden müſſen, ſo werden ſämmtliche Bürger und Einwohner, welche Officiere oder Soldaten gegen eine angemeſſene Vergütung bei ſich aufzunehmen Willens ſein ſollten, aufgefordert, ſich förderſamſt bei der Commandantur zu melden und aufzugeben, wie viele Mann und zu welchen Bedingungen ſie dieſelben auf-

Sept. 14. aufzunehmen bereit ſeien, worauf ſie alsdann die weitere Entſcheidung zu erwarten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 14. September 1848.

CLXXIII.

Sept. 15. **Bekanntmachung,**

betr. die Niederſetzung einer Central-Commiſſion und der Bezirks-Commiſſionen.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 8. d. M., die Zuſammenberufung einer conſtituirenden Verſammlung betreffend, die daſelbſt erwähnte Central-Commiſſion niedergeſetzt worden und zuſammengetreten iſt, wird auf den Bericht derſelben hiedurch fernerweitig verordnet:

I. Für jeden Wahlbezirk der Stadt und der Vorſtädte wird die mit der Leitung des Wahlgeſchäftes beauftragte Bezirks-Commiſſion aus einem Major, ſämmtlichen Compagnie-Chefs des Bataillons und einer Anzahl von denſelben hinzuzuziehender wahlberechtigter Einwohner des Bezirks gebildet.— In jeder Sitzung der Commiſſion müſſen mindeſtens fünf Mitglieder gegenwärtig ſeyn. — Etwanige zweifelhafte Fälle ſind an die Central-Commiſſion zu berichten, und von dieſer zu entſcheiden.

II. Für die Landherrſchaft der Geeſtlande wird in jeder Vogtey ein Unter-Wahlbüreau zur Annahme der Legitimationen und der Stimmzettel errichtet, beſtehend aus dem Vogt und den Dorfsdeputirten nebſt einigen von ihnen hinzuzu-

ziehen-

ziehenden wahlberechtigten Einwohnern. — Sept. 15.
In jeder Sitzung eines Unter-Wahlbûreau's müſſen wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſeyn. — Die Behälter mit den abgegebenen Stimmzetteln ſind nach beendigter Abſtimmung uneröffnet, nebſt den Liſten und Wähler-Karten an die Central-Commiſſion einzuſenden, welche als Wahl-Commiſſion des Bezirks fungirt, und die Stimmzählung vornimmt.

III. Für die Landherrſchaft der Marſchlande wird gleichfalls in jeder Vogtey und, in den Landſchaften wo Höftleute ſind, in jedem Quartier, ein Unter-Wahlbûreau zur Annahme der Legitimationen und der Stimmzettel errichtet, beſtehend respective aus dem Vogt und dem Höftmann, dem Vogt und den Deichgeſchwornen, oder dem Höftmann und den Deichgeſchwornen, nebſt einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten Einwohnern. — In jeder Sitzung eines Unter-Wahlbûreau's müſſen wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſeyn. — Die Behälter mit den abgegebenen Stimmzetteln ſind nach beendigter Abſtimmung, uneröffnet, nebſt den Liſten und Wähler-Karten an die Central-Commiſſion einzuſenden, welche als Wahl-Commiſſion des Bezirks fungirt und die Stimmzählung vornimmt.

IV. Im Amte Ritzebüttel wird die Einrichtung der Bezirks-Commiſſion und der Unter-Wahlbûreau's von dem Herrn Amtmann getroffen werden.

Sobald

Sept. 15. Sobald die Einrichtungen für die Bezirks-Commiſſionen und Unter-Wahlbüreau's vollendet ſeyn werden, wird das Weitere durch die Central-Commiſſion bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 15. September 1848.

CLXXIV.

Sept. 16. **Bekanntmachung**

der Central-Commiſſion, betr. die Aufnahme der Wählerliſten zur conſtituirenden Verſammlung.

Am Dienſtag . . . . den 26. September,
Mittwoch . . . . „ 27. „
und Donnerſtag . . . „ 28. „
von Vormittags 8 Uhr, bis Nachmittags 4 Uhr, wird die Aufnahme der Wählerliſten für die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung Statt finden.

Um in die Wählerliſte eingetragen zu werden, muß der ſich Meldende ſich durch geeignete Documente als Hamburgiſcher Staatsangehöriger legitimiren.

Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinden legitimiren ſich durch ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeſchein,

Söhne vorgedachter Perſonen, durch ihren Tauf- oder Geburtsſchein nebſt dem Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeſchein ihres Vaters,

Angeſtellte und in hieſigen Staatsdienſten ſtehende, welche nicht Bürger ſind, durch ihre Beſtallung oder ein Atteſt ihrer vor-

vorgeſetzten Behörde, woraus hervorgeht, Sept. 16.
daß ſie hieſige Staatsangehörige ſeyen,
andere volljährige Staatsangehörige, durch ein Atteſt der Bewaffnungs-Commiſſion in Betreff ihrer Dienſtpflichtigkeit.

Der ſich Meldende muß Bewohner des betreffenden Wahlbezirks ſeyn und ſich als ſolcher auf Verlangen glaubhaft ausweiſen.

Wer ein Geſchäftslocal außer ſeiner Wohnung hat, iſt nur in dem Wahlbezirk, in welchem die Wohnung liegt, als Wähler zuzulaſſen.

Diejenigen, welche nur als Gartenbewohner auf dem Lande ſich aufhalten, ihr eigentliches Domicil aber in der Stadt haben, ſind nur in dem Wahlbezirk, wo letzteres ſich befindet, zuzulaſſen.

Auf erfolgte Legitimation und Eintragung in die Wählerliſte wird eine mit dem Namen und der Wohnung des Wählers bezeichnete numerirte Wählerkarte und ein Stimmzettel, zum Ausfüllen für die demnächſtige Abſtimmung, ausgehändigt.

Die Wählerkarte muß ſeiner Zeit bei der Abſtimmung abgegeben werden, und wird Niemand ohne Wählerkarte zur Abſtimmung zugelaſſen.

Die Locale, in welchen die Sitzungen der Bezirks-Commiſſionen und Unterwahlbüreaus Statt finden, werden demnächſt bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 16. September 1848.

Die Central-Commiſſion.

CLXXV.

CLXXV.

Sept. 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Locale für die Sitzungen der Central- und der Bezirks-Commiſſionen.

Die Sitzungen der Bezirks-Commiſſionen der Stadt und der Vorſtädte finden in folgenden Localen ſtatt: Für den Bezirk des:

1. Bataillons im Thalia-Theater,
2. " im großen Hörſaale des Gymnaſii,
3. " in der Tonhalle,
4. " im alten Poſthauſe (Neuerwall),
5. " im Elb-Pavillon,
6. " im Apollo-Saal,
7. " in Tivoli's Wintergarten, St. Georg,
8. " im Joachimsthal, St. Pauli.

In den Landherrſchaften der Geeſtlande und der Marſchlande befindet ſich das Unter-Wahlbüreau für jede einzelne Vogtei (oder Quartier) in dem Hauſe des Vogtes oder Höftmannes.

Die Central-Commiſſion hält ihre Sitzungen auf dem Rathhauſe.

Hamburg, den 18. September 1848.

Die Central-Commiſſion.

CLXXVI.

Sept. 18. **Bekanntmachung,**

betr. den bevorſtehenden Rath- und Bürger-Convent.

In dem am Donnerstage den 21. d. Mts. abzuhaltenden Rath- und Bürger-Convente werden

werden folgende Propoſitionen und Mitthei- Sept. 18.
lungen E. H. Raths vorkommen:

1) Antrag, betreffend die auf dem Hammerbrook verwendeten Ausgaben; publicirt am 28. July d. J.;

2) Verordnung über das einſtweilige Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellationsgericht der 4 freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen;

3) Verordnung über Abänderung der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck;

4) Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820;

dieſe 3 Anträge ſind am 1. Aug. d. J. publicirt;

5) Antrag, betreffend die Prolongation des Zuſchuſſes für den botaniſchen Garten;

6) Antrag auf Penſionsbewilligung für den bisherigen Brigade-Commandeur, Herrn General-Lieutenant von Gayl und für den bisherigen Brigade-Intendanten, Hrn. Hofrath Garvens;

7) Antrag, betreffend die fernere Verleihung des Zehntenamts-Actuariats;

dieſe 3 Anträge ſind am 15. Septbr. publicirt;

8) Mittheilung, betreffend fernere Abrechnungen und Berichte über die Abwickelung der, der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 übertragen geweſenen Verhältniſſe;

publicirt am 1. Auguſt;

9)

Sept. 18. 9) Anzeige wegen des Aufhörens der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848.

Solches wird von E. H. Rath hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 18. September 1848.

CLXXVII.

Sept. 21. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 21. September 1848.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag, den 21. September, der folgenden Gegenſtände wegen zuſammenzurufen.

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft die Abrechnung über die, auf den Hammerbrook verwendeten Ausgaben vorlegt, ſo ſieht Er Sich veranlaßt, indem Er Sich auf die anliegende Auseinanderſetzung bezieht, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf deren Mitgenehmigung anzutragen:

daß die Verausgabung für die Arbeiten der Entwäſſerung des Hammerbrooks, der Schleuſen-Anlage, und der ſonſtigen, daſelbſt von Staatswegen vorgenommenen Arbeiten, wie ſie die anliegende Rechnung enthält, mit Bco.mℊ 606,082. 12 ß auf die Erſte Hälfte der Hamburgiſchen Staats-Prämien-Anleihe anzuweiſen.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 2 dargelegten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

die

die als Subadjunctum Lit. A. anliegende Verordnung, betreffend einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen mitzugenehmigen, und zwar in der Art, daß die Maaßregel der Acten-Verſendung auf einen Zeitraum von 18 Monaten beſchränkt werde, und daß die Beſtimmung des Anfangs- und Endpunktes dieſes Zeitraumes E. E. Rathe nach desfallſiger Vereinbarung mit den Senaten der anderen freien Städte vorbehalten bleibe. Sept. 21.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Auseinanderſetzung bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

die als Subadjunctum Lit. B anliegende Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutſchlands mitzugenehmigen, und zwar unter dem ſelbſtverſtändlichen Vorbehalte, daß die Verordnung auch von den andern freien Städten im verfaſſungsmäßigen Wege genehmigt werde.

Unter der nachträglichen Anzeige, daß der von Lübeck eingegangenen Mittheilung zufolge, die dortige Bürgerſchaft zwar die gedachte Verordnung genehmigt, ſich dabei

Sept. 21. jedoch zugleich für Beibehaltung des §. 65 der Gerichts-Ordnung in deſſen bisheriger Faſſung ausgeſprochen hat, trägt E. E. Rath zugleich bei Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Mitgenehmigung an:

daß eintretenden Falls E. E. Rath die abgeänderte Faſſung des §. 65 der Gerichts-Ordnung fallen laſſe und die Beibehaltung der bisherigen Faſſung des §. 65 genehmige,

und bemerkt E. E. Rath zugleich, daß das Collegium der Sechsziger ſich auch mit dieſem Nachtrag einverſtanden erklärt hat.

IV. Indem E. E. Rath auf die in der Anlage No. 4 enthaltenen Motive Bezug nimmt, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

die als Subadjunctum Lit. C beiliegende Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820 mitzugenehmigen.

V. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltenen Gründe trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem botaniſchen Garten auf fernere fünf Jahre eine jährliche Beiſteuer von Crt.ℳ 3000. — ex aerario publico gegeben werde.

VI. Mit Beziehung auf die Auseinanderſetzung, welche in der Anlage enthalten iſt, trägt

trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft Sept. 21.
darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Penſion für den entlaſſenen bisherigen Brigade-Commandeur, General-Lieutenant v. Gayl auf 1800 Rthlr. Gold jährlich; die für den entlaſſenen Brigade-Intendanten Hofrath Gärvens auf 720 Rthlr. Gold jährlich beſtimmt werde, welche Penſionen über die, die Oldenburgiſch-Hanſeatiſche Brigade bildenden Staaten nach Maaßgabe der beſtehenden Conventionen zu vertheilen ſeyn würden.

VII. E. E. Rath trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft unter Beziehung auf die Anlage darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das Zehnten-Amts-Actuariat dem bisherigen Inhaber deſſelben, Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Buſch abermals, und zwar von Petri 1849 bis Ende 1852, unter den bisherigen Bedingungen übertragen werde.

VIII. In Gemäßheit des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 29. December 1845 theilt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft in der Anlage No. 8 und deren Unter-Anlagen, die Abrechnung über die Abwickelung der Verhältniſſe der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 bis zum Schluß des Jahres 1847, unter Vorbehalt künftiger darauf bezüglichen in der Anlage erwähnten Anträge, hiedurch nachrichtlich mit.

IX. Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 7. September d. J. die Zuſammenberufung einer conſtituirenden Ver-

Sept. 21. ſammlung zur Feſtſtellung einer künftigen hamburgiſchen Verfaſſung, unabhängig von Rath und Bürgerſchaft beſchloſſen worden, ſo wird die am 13. März d. J., behufs Begutachtung und Entwerfung von Reformen in unſern Staats-Einrichtungen niedergeſetzte Rath- und Bürger-Deputation ihre Arbeiten nicht weiter fortzuſetzen haben. Die Deputation hat von dieſer Anſicht ausgehend, E. E. Rathe ihre Protocolle und Acten, als das Ergebniß ihrer Berathung mitgetheilt, und verfehlt E. E. Rath nicht, Erbgeſ. Bürgerſchaft von dem Aufhören dieſer Deputation Anzeige zu machen.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propoſitionen E. E. Rathes, betreffend

sub I den Hammerbrook, sub II das einſtweilige Eintreten der Actenverſendung in den an das Ober-Appellations-Gericht erwachſenen Sachen, sub III die Abänderung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nebſt der eventuellen Beibehaltung des § 65, sub IV die Inappellabilität der Zulaſſung von Zeugen u. w. d. o., sub V den botaniſchen Garten, sub VII die fernere Verleihung des Zehnten-Amts-Actuariats, desgleichen ad VI die Penſionsbewilligung für den bisherigen Brigade-Intendanten, die für den bisherigen Brigade-Commandanten dagegen nur zum Belauf der Hälfte ſeines bisherigen Gehalts und nimmt ad VIII die Mittheilung der ferneren Abrechnung der Rath- und-

Bürger-

Bürger-Deputation von 1842, ſo wie ad IX Sept. 21. wegen Aufhörens der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J. entgegen.

Replica Senatus.

Ad I, II, III, IV, V, VII dankt E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft für den Beitritt. Ad VI dankt E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft dem Antrage wegen der dem Herrn Hof-Rath Garvens zu ertheilenden Penſion beigetreten iſt und behält ſich wegen der dem bisherigen Brigade-Commandeur, Herrn General-Lieutenant v. Gayl zu ertheilenden Penſion das Weitere vor.

CLXXVIII.

Bekanntmachung, Sept. 22.

betr. das Unter-Wahlbureau auf dem Grasbrook.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung wird in Betreff des Unter-Wahlbureau's auf dem Grasbrook Folgendes bekannt gemacht.

Die Bezirks-Commiſſion wird nach Anleitung der dieſerhalb bereits früher erlaſſenen Bekanntmachungen zur Aufnahme der Wählerliſten und Verabreichung der Wählerkarten und Stimmzettel an den in der unterm 16. September dieſes Jahrs abſeiten der Central-Commiſſion erlaſſenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Dienſtag, den 26ſten, Mittewochen, den 27ſten, und Donnerſtag, den 28ſten September d. J., von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, im Hauſe des Deputirten Sr. C. J. Mett-

Sept. 22. lerkamp, auf dem Grasbrook, verſammelt ſeyn.

Jeder Wähler hat ſich, um in die Wählerliſte eingetragen zu werden, durch die in der Bekanntmachung vom 16ten d. M. benannten Documente zu legitimiren.

Hamburg, den 22. September 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CLXXIX.

Sept. 22. **Bekanntmachung,**

betr. die Unter-Wahlbureaus in den Marſchlanden.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung wird in Betreff der Unter-Wahlbureau's in den Marſchlanden Folgendes bekannt gemacht:

Eine jede Bezirks-Commiſſion wird nach Anleitung der dieſerhalb bereits früher erlaſſenen Bekanntmachungen zur Aufnahme der Wählerliſten und Verabreichung der Wählerkarten und Stimmzettel an den in der unterm 16. September d. J. abſeiten der Central-Commiſſion erlaſſenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Dienſtag den 26., Mittwoch den 27. und Donnerſtag den 28. September d. J. von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Hauſe des reſp. Vogts oder Höftmanns verſammelt ſeyn.

Jeder Wähler hat ſich, um in die Wählerliſte eingetragen zu werden, durch die in der Bekanntmachung vom 16. d. M. benannten Do-

Documente, als Bürgerbrief, Tauſſchein ꝛc., zu legitimiren. Sept. 22.

Hamburg, den 22. September 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CLXXX.

Bekanntmachung, Sept. 23.

in Betreff der Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung.

Da in Bezug auf die Auslegung der §§. 8 und 15 der durch Rath- und Bürgerſchluß vom 7. September beliebten Anordnungen für die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung dem Vernehmen nach hie und da Zweifel erhoben worden ſind, ſo wird hiemit zur Erläuterung derſelben folgendes bekannt gemacht:

1. Wiewohl der Fall einer wirklichen Doppelwahl (d. h. wenn dieſelbe Perſon in mehreren Bezirken zum Abgeordneten gewählt würde), nachdem anſtatt der urſprünglich beabſichtigten Gleichzeitigkeit der Bezirkswahlen auf den Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft ſucceſſive Wahlen eingeführt worden ſind, nicht leicht vorkommen möchte, ſo iſt ein ſolcher Fall doch keineswegs unmöglich, und wird, wenn er eintritt, der Gewählte nach §. 8 der Wahl-Anordnungen Abgeordneter desjenigen Bezirks, in welchem er am meiſten Stimmen erhalten hat.

2. Wenn dagegen Jemand in einem Bezirke zum Erſatzmann gewählt worden iſt,

Sept. 23. iſt, und ſodann in einem der folgenden Bezirke als Abgeordneter gewählt wird, ſo wird er in ſolchem Fall, der eine wirkliche Doppelwahl nicht enthält, Abgeordneter desjenigen Bezirks, wo er als ſolcher gewählt worden iſt, und fällt er dagegen in dem Bezirke, wo er als Erſatzmann gewählt wurde, ohne weiteres aus.

3. Wenn Jemand in mehreren Bezirken zum Erſatzmann gewählt worden iſt, und nicht etwa in einem der folgenden Bezirke zum Abgeordneten gewählt wird, ſo bleibt er Erſatzmann in allen den Bezirken, wo er als ſolcher gewählt wurde, und rückt er ſ. Z. in demjenigen Bezirke als Abgeordneter ein, in welchem er zuerſt durch eintretende Vacanz dazu berufen wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 23. September 1848.

CLXXXI.

Sept. 23. **Bekanntmachung,**

betr. die Erhebung der auſſerordentlichen 4 p. Mille Feuer-Caſſa-Zulage.

In Gemäßheit Conclusi E. H. Senats vom 12. September d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Bureau im Stadthauſe zur Erhebung der außerordentlichen 4 pro Mille Feuer-Caſſa-Zulage vom 25. September d. J. am Montage, Mittewochen, Donnerstage und Sonnabend, zwiſchen 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, zur Entgegennahme der Gelder geöffnet ſeyn wird und von dieſem Tage

Tage an die Banco-Zahlung, und zwar auch unter 100 ℳ︀, ſtattfinden können. Sept. 23.

Hamburg, den 23. September 1848.

Die General-Feuer-Caſſen-Deputation.

CLXXXII.

Publicandum,

betr. den Aufruf Sr. K. H. des Erzherzoges Reichsverweſers an das deutſche Volk. Sept. 25.

Nachdem Einem Hochedlen Rathe von der proviſoriſchen Central-Gewalt der nachſtehende Aufruf Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverweſers an das deutſche Volk, um ihn zu veröffentlichen, mitgetheilt worden iſt, wird derſelbe hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

An das deutſche Volk!

Deutſche! Die verbrecheriſchen Vorfälle in Frankfurt, der beabſichtigte Angriff auf die Nationalverſammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, ſie haben die Pläne und Mittel einer Parthei deutlich gezeigt, die unſerm Vaterlande die Schreckniſſe der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutſche! Eure Freiheit iſt mir heilig. Sie ſoll durch das Verfaſſungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier verſammelt ſind, dauernd und feſt begründet werden. Aber ſie würde Euch entriſſen ſein, wenn die

Ge-

Sept. 25. Geſetzloſigkeit mit ihrem Gefolge über Deutſchland ſich verbreitete.

Deutſche! Durch das Geſetz vom 28. Juny 1848 iſt mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands betreffen. Ich habe unſer Vaterland zu ſchützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecheriſche Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde ſie erfüllen; ich werde ſie erfüllen, feſt und vollſtändig. Und Ihr, deutſche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, deſſen bin ich gewiß, thätig zur Seite ſtehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweſer

Johann.

Die Reichsminiſter

Schmerling. Peucker. Duckwitz. Mohl.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.

Hamburg, den 25. September 1848.

CLXXXIII.

Sept. 26. **Bekanntmachung,**

betr. die Annahme von Polizeiatteſten über die hieſige Heimathsberechtigung.

Die Central-Commiſſion macht hiedurch bekannt, daß Polizeiatteſte über die hieſige Heimathsberechtigung als geeignete Documente zur Legitimation der Wähler von den Bezirks-Commiſſionen anzunehmen ſind.

Hamburg, den 26. September 1848.

Die Central-Commiſſion.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Bekanntmachung, Sept. 25.

betr. das perſönliche Erſcheinen der Wähler.

Die Central-Commiſſion macht hiedurch darauf aufmerkſam, daß das perſönliche Erſcheinen des Wählers bei der Legitimation zur Erlangung einer Wählerkarte nicht als nothwendig vorgeſchrieben iſt, wogegen die ſpätere Abgabe des Stimmzettels und der Wählerkarte nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 8. September nur perſönlich geſchehen darf.

Hamburg, den 27. September 1848.

Die Central-Commiſſion.

CLXXXV.

Die Notification einer am 18. October, Sept. 27. als dem angeordneten großen Dankfeſte, zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen anzuſtellenden Collecte, iſt am 27. September 1848 publicirt.

CLXXXVI.

Bekanntmachung, Sept. 29.

betr. den verlängerten Termin für die Austheilung der Wählerkarten und die Ausloosung der Reihenfolge für die Wahl-Diſtricte.

Auf vielfach geäußerten Wunſch hat die Central-Commiſſion beſchloſſen, noch einen ferneren Tag zur Entgegennahme der Legitimationen und Austheilung der Wählerkarten feſtzuſetzen, und zwar:

Sonntag

Sept. 29. **Sonntag den 1. October von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.**

Es wird ein Jeder, der an der Wahl Theil nehmen will, dringend aufgefordert, dieſen Tag noch zu benutzen, da eine weitere Ausdehnung der Friſt nicht Statt finden kann.

Damit durch dieſe Friſterſtreckung indeſſen die Ausloosung der Reihenfolge der Diſtricte nicht aufgehalten werde, iſt ſelbige am geſtrigen Tage vorgenommen, worüber das Protocoll hiedurch veröffentlicht wird.

Auszug aus dem Protocolle der Central-Commiſſion.

Donnerſtag den 28. Sept. Abends 9 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Oberalten Hinſch, welcher zu erſcheinen verhindert war.

Es wurde zur Ausloosung der Reihenfolge, in welcher die Diſtricte zu wählen haben, geſchritten, und wurden die einzelnen Diſtricts-Nummern in folgender Ordnung aus der Loos-Urne gezogen:

1) Bezirk XI. (Ritzebüttel.)
2) „ III. (3tes Bataillon.)
3) „ VI. (6tes Bataillon.)
4) „ VII. (7tes Bataillon.)
5) „ II. (2tes Bataillon.)
6) „ V. (5tes Bataillon.)
7) „ IX. (Geeſtlande.)
8) „ VIII. (8tes Bataillon.)

9)

9) Bezirk X. (Marſchlande.) Sept. 29.
10) ſ IV. (4tes Bataillon.)
11) ſ I. (1ſtes Bataillon.)

Dies Protocoll iſt von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

(Unterz.) Binder Dr. W. Eybe. F. Sieveking Dr. P. Siemsen. N. F. Haller Dr. G. J. H. Siemers. Herm. Löhr Dr., Major. Woermann, Major. Ingwerſen, Major. Weber, Major. Wiſſel, Major. Böckmann, Major. Meyn, Major. Mahlandt, Major.

Hamburg, den 29. September 1848.

Die Central-Commiſſion.

CLXXXVII.

Bekanntmachung, Sept. 29.

betr. die Unter-Wahlbureaus auf dem Grasbrook und den Elbinſeln.

In Folge der abſeiten der Central-Commiſſion heute erlaſſenen Veröffentlichung wird, in Betreff der Unter-Wahlbureaus auf dem Grasbrook und den Elbinſeln, bekannt gemacht, daß die dortigen Bezirks-Commiſſionen noch

Sonntag den 1. October von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

zur Entgegennahme der Legitimationen und Austheilung der Wählerkarten und zwar für den Grasbrook, daſelbſt im Hauſe des Deputirten Sr. C. J. Mettlerkamp, und für die

29. Sept. die Elbinſeln im Hauſe des Bäckers Hiep zur Veddel verſammelt ſeyn werden.

Hamburg, den 29. September 1848.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

CLXXXVIII.

Oct. 2.

Verordnung

wegen Ausdehnung des Art. 40. der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820. Beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 21. September 1848.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 2. October 1848.

Der Art. 40 der Verordnung in Betreff des vor den verſchiedenen Juſtiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens und der §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820 werden hierdurch folgendermaßen ausgedehnt:

Gegen die Zulaſſung von Zeugen und Beweis-Artikeln mit Vorbehalt aller Einreden, ſo wie gegen die Zulaſſung eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe, und gegen die Auflage einer Erklärung über Recognition einer Urkunde mit Vorbehalt aller Einreden wider die Erheblichkeit derſelben, iſt in keiner Inſtanz eine Appellation zuläſſig.

CLXXXIX.

Oct. 5.

Bekanntmachung,

betr. die Abſtimmungen in den Wahl-Diſtricten.

Die Central-Commiſſion macht für die bevorſtehenden Abſtimmungen in den einzelnen

zelnen Wahldiſtrikten hiedurch folgendes Oct. 5.
bekannt:

1) Jeder Wähler muß zur Abgebung ſeiner Stimme perſönlich erſcheinen.

2) Niemand wird ohne Wählerkarte zur Abſtimmung zugelaſſen.

3) Wenn die Wählerkarte mit den aufgenommenen Wählerliſten verglichen und conform befunden iſt, wird der von dem Wähler einzureichende Stimmzettel von einem Mitgliede des Wahlbüreau's auf der Rückſeite mit einem Stempel abgeſtempelt, und kann ſodann von dem Wähler in den Stimmbehälter eingeſteckt werden. Nur Stimmzettel, welche in dieſer Art auf der Rückſeite geſtempelt worden ſind, gelten.

4) Es iſt zwar wünſchenswerth, daß die Wähler ſich der bei Löſung der Wählerkarten zum Ausfüllen behändigten Formulare als Stimmzettel bedienen: jedoch iſt auch jeder andre Zettel, ſoweit die darauf befindlichen Namen deutlich zu leſen ſind, zuläſſig.

5) Namen aus denen die damit gemeinte Perſönlichkeit nicht unzweideutig erkennbar iſt, werden nicht gezählt. Es iſt daher dringend zu rathen, die Vornamen, mindeſtens durch Anfangsbuchſtaben bezeichnet, den Namen hinzuzufügen,

6) Das Reſultat der einzelnen Diſtriktswahlen wird, ſobald die Stimmenzählung beendigt und deren Ergebniß der Central-
Com-

Oct. 5. Commiſſion eingeſandt iſt, von letzterer bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 5. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXC.

Oct. 9. **Wahlen**

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 11.

Die im 11ten Diſtrikte (Ritzebüttel) vorgenommene Wahl hat folgendes Reſultat ergeben:

Zu Abgeordneten ſind gewählt:

Herr P. H. Finck in Ritzebüttel	mit	527 St.
„ Adj. J. W. Schleyer daſelbſt	„	524 „
„ „ H. C. Pieper	„ „	470 „
„ Dr. H. F. Danzel	„ „	447 „
„ Capitain F. A. Fokkes	„ „	387 „
„ Dr. F. Th. Müller in Hamburg	„	386 „

Zu Erſatzmännern:

„ R. Tonnies in Ritzebüttel	„	374 „
„ F. W. Peycke	„ „	363 „

Die Wahl im dritten Bezirk (3ten Bataillon) findet Statt am

Mittwochen den 11. October von Morgens 9 Uhr bis Abend 8 Uhr in der Tonhalle.

Hamburg, den 9. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXCI.

Oct. 9. **Aufforderung,**

betr. die von den Eigenthümern an die Waſſerkünſte zu zahlenden Beiträge.

Da gleich nach der nächſten Umziehezeit die gewöhnliche ſchriftliche Umfrage zum Behuf der

der Grundſteuer geſchehen wird, und bei der Berechnung der letzteren aus den Miethen, die von den Eigenthümern an die Waſſerkünſte zu zahlenden jährlichen Beiträge nicht mit beſteuert werden, ſo fordert die allgemeine Steuer-Deputation ſämmtliche Eigenthümer auf, welche ſolche Beiträge leiſten, diejenigen Documente, aus welchen der Belauf des gedachten Beitrages zu erſehen iſt, im Bureau der Steuer-Controlle auf dem Rathhauſe innerhalb 4 Wochen vorzuzeigen, damit ſolche Beträge bei der Grundſteuer in Abzug gebracht werden können. Oct. 9.

In Betreff der Staats-Waſſerkunſt findet dieſe Verfügung keine Anwendung, da deren Beiträge der Behörde bereits bekannt ſind.

Hamburg, den 9. October 1848.

Die allgemeine Steuer-Deputation.

CXCII.

Bekanntmachung,

betr. die Anſetzung des allgemeinen Buß- und Bettages auf den zweiten Donnerſtag im November. Oct. 11.

Da der Termin des Umziehens durch geſetzliche Beſtimmung im Herbſte auf den 1ſten November angeſetzt worden iſt, während nach der im Jahre 1796 getroffenen Verfügung der Buß- und Bettag immer am erſten Donnerſtage im November gefeiert werden ſoll, und durch das nahe Zuſammentreffen beider Tage, wie dies in dieſem Jahre

Oct. 11. der Fall ſein würde, manche chriſtliche Gemeindeglieder durch die mit dem Umziehen unvermeidliche Unruhe von dem Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes oder wenigſtens an der dazu erforderlichen Sammlung des Gemüthes behindert werden würden, ſo iſt auf verfaſſungsmäßigem Wege beliebt worden, daß fernerhin der allgemeine Buß- und Bettag immer am zweiten Donnerſtage im November, in dieſem Jahre alſo am 9ten November, gefeiert werden ſolle.

Was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 11. October 1848.

CXCIII.

Oct. 13.

Wahlen

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 3.

Im dritten Wahlbezirke (3tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	J. C. Söhle	mit	2482 St.
„	J. C. Horſtmann . .	„	1702 „
„	H. Baumeiſter, Dr. .	„	1667 „
„	J. H. F. Glitza . . .	„	1603 „
„	H. A. Meyer junr. .	„	1603 „
„	F. A. C. v. d. Linden	„	1598 „
„	C. A. Fiſcher	„	1585 „
„	S. Albrecht, Dr. . .	„	1538 „
„	S. Israel	„	1537 „
„	H. Steegmann	„	1527 „
„	D. T. P. Bartels . .	„	1509 „
„	Edgar D. Roſs . . .	„	1474 „

Herr

Herr	A. H. Grootthoff . . .	mit	1463 St.	Oct. 13.
"	G. A. Franck, Dr. . .	"	1442 "	
"	Fr. Wille, Dr.	"	1352 "	
"	H. F. Boye	"	1351 "	
"	Th. Dill	"	1339 "	

Zu Erſatzmännern:

"	Fr. Bachmann . . .	mit	1331 "
"	J. Lazarus, Dr. . . .	"	1286 "
"	C. T. Averberg . . .	"	1271 "
"	G. Buek junr., Dr. .	"	1255 "
"	G. A. C. Mönckeberg jr.	"	1242 "
"	J. Dotzauer	"	1239 "

Die Wahl für den ſechsten Bezirk (6tes Bataillon) findet Statt:

Montag den 16. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Apollo-Saale.

Hamburg, den 13. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXCIV.

Die Notification einer, am 9. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Beſten des Waiſenhauſes anzuſtellenden Collecte, iſt am 16. October 1848 publicirt. Oct. 16.

CXCV.

Befehl,

betr. die Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. Oct. 16.

Die, von der Hamburger Loots-Galliote in der Elbe an die einkommenden Schiffe abgeſetzten Lootſen ſind hiemit von der unterzeichneten Behörde angewieſen, bevor ſie den

Oct. 16. Cuxhavener Leuchtthurm paſſiren, den oder die Schiffsführer (Capitain oder Steuermann) aufzufordern und zu veranlaſſen, daß der Schiffsname, Capitainsname und Abgangsort des Schiffes, zur Aufnahme derſelben von Seiten der Beamten des Telegraphen in Cuxhaven, an die Steuerbordſeite des Schiffes, mit Kreide groß und deutlich angeſchrieben werden, oder wenn es erforderlich, ſolches ſelber zu beſchaffen; jedenfalls aber eine Kundgebung des Namens des Schiffes für den beſagten Zweck auf irgend geeignete Weiſe zu veranlaſſen.

Hamburg, den 16. October 1848.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

CXCVI.

Oct. 17.

Polizeyliche Warnung wider Beſchädigung des Apparates des Telegraphen.

Beſchädigungen der zu dem Telegraphen dienenden Drähte und Pfähle, Erſchütterungen derſelben durch Werfen, Stoßen oder ſonſtige Handlung, ſowie anderweitige Störungen in dem Gebrauche des Telegraphen, ſofern nicht nach den Geſetzen ſtrengere Strafe verwirkt iſt, werden vorbehältlich des Schaden-Erſatzes mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

Hamburg, den 17. October 1848.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

CXCVII.

Wahlen

Oct. 18.

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 6.

Im ſechsten Wahlbezirke (6tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	A. Nicol	mit	3059 St.
ſ	Th. Hoffmann	ſ	2977 ſ
ſ	N. Frankfurter, Dr. .	ſ	2898 ſ
ſ	G. L. Ulex	ſ	2051 ſ
ſ	D. H. Fehlandt . . .	ſ	1969 ſ
ſ	Wilh. Sillem	ſ	1950 ſ
ſ	E. Lafargue	ſ	1915 ſ
ſ	A. Neckahn	ſ	1914 ſ
ſ	H. E. Fiſcher, Dr. .	ſ	1913 ſ
ſ	Carl Juſtus Meyer .	ſ	1910 ſ
ſ	H. Lüdemann, Dr. . .	ſ	1888 ſ
ſ	Carl Alfred Müller .	ſ	1861 ſ
ſ	Rud. Koppel	ſ	1823 ſ
ſ	H. W. G. J. Knorr	ſ	1786 ſ
ſ	J. F. Martens. . . .	ſ	1770 ſ
ſ	Phil. Schmidt, Dr. .	ſ	1730 ſ
ſ	Ed. Schröder	ſ	1725 ſ
ſ	F. Löwe	ſ	1724 ſ
ſ	Wilh. Friedr. Schütt	ſ	1720 ſ
ſ	C. H. Hartog	ſ	1671 ſ
ſ	Th. Hagen	ſ	1662 ſ
ſ	J. F. C. Hadel . . .	ſ	1641 ſ
ſ	H. S. Hertz	ſ	1634 ſ
ſ	Wilh. Marr	ſ	1629 ſ

Zu Erſatzmännern:

Herr	Th. Röding	mit	1629 St.
ſ	J. Segalla.	ſ	1625 ſ

Herr

Oct. 18. Herr	C. F. Bertram . . .	mit	1586 St.
ſ	C. H. L. Meiners . .	ſ	1580 ſ
ſ	C. Kohrſsen	ſ	1552 ſ
ſ	Friedr. Böttiger . . .	ſ	1536 ſ
ſ	J. H. M. Woellmer.	ſ	1511 ſ
ſ	D. Leudesdorff	ſ	1492 ſ

Zwiſchen Herrn W. Marr und Th. Röding entſchied, bei Gleichheit der Stimmen, das Loos für Herrn W. Marr als Abgeordneten und Herrn Th. Röding als Erſatzmann.

Die Wahl für den ſiebenten Bezirk (7tes Bataillon) findet Statt:

Sonnabend den 21. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr in Tivoli's Wintergarten, in St. Georg.

Hamburg, den 18. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CXCVIII.

Oct. 20.

Bekanntmachung

in Betreff der Signalſchüſſe bei Sturmfluthen.

Da die Verſuche mit den Signalſchüſſen für eintretende Sturmfluthen, von der Steinwärder Batterie, unbefriedigend ausgefallen ſind, ſo iſt die Einrichtung getroffen, daß ſolche Signalſchüſſe nicht allein von der Steinwärder Batterie, ſondern auch von der Baſtion Groß-Ericus beim Deichthor auf die gewöhnliche Weiſe werden gegeben werden.

Hamburg, den 20. October 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXCIX.

CXCIX.

Wahlen Oct. 23.

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 7.

Im ſiebenten Bezirk (7tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Eduard Averdieck . .	mit	1720 St.
„	F. H. Jacobſen . . .	„	1694 „
„	P. A. Rodatz	„	1680 „
„	J. H. Rodatz	„	1612 „
„	H. Moltrecht	„	1595 „
„	H. J. Burmeſter . .	„	1046 „
„	J. F. A. Wüppermann	„	1039 „
„	J. C. C. Meyn . . .	„	999 „
„	H. C. Croiſſant . . .	„	993 „
„	J. C. Jauch junr. . .	„	990 „
„	J. D. W. Peters . .	„	984 „
„	C. H. Sonntag . . .	„	974 „
„	F. W. Beckendorff, Dr.	„	956 „
„	J. C. F. Neſsmann .	„	942 „
„	F. G. Stammann . .	„	935 „
„	J. F. D. Riege . . .	„	915 „

Zu Erſatzmännern:

Herr	F. L. Stuhlmann . .	mit	905 St.
„	F. F. Beyme	„	903 „
„	O. C. Gaedechens . .	„	899 „
„	F. G. Buek, Dr. . .	„	883 „
„	Heinr. Garbers	„	866 „

Die Wahl für den zweiten Bezirk (2tes Bataillon) findet Statt:

Donnerſtag den 26. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im großen Hörſaale des Gymnaſiums.

Es

Oct. 23. Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Abgabe der Stimmen persönlich geschehen muß.

Hamburg, den 23. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CC.

Oct. 29. **Wahlen**

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 2.

Im zweiten Bezirk (2tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	C. J. Johns	mit	3221 St.
„	J. K. W. Alt, Dr. .	„	3194 „
„	J. Rooſen Runge . .	„	2387 „
„	A. Halle, Dr., Präſes	„	2370 „
„	R. M. Sloman ſenr.	„	2338 „
„	Alphons Trittau, Dr.	„	2061 „
„	D. A. Cords junr. .	„	2040 „
„	Fr. Leinau	„	2017 „
„	C. C. Hartmann. . .	„	1988 „
„	C. L. E. Schmidt . .	„	1976 „
„	C. A. Stuhlmann, Dr.	„	1972 „
„	G. G. Brinckmann, Lieut.	„	1904 „
„	C. W. F. Spanhacke	„	1839 „
„	J. G. Gallois, Dr. .	„	1807 „
„	M. J. Glüer	„	1798 „
„	Julius Campe	„	1773 „
„	Th. Heinrich, Ober-Lieut.	„	1727 „
„	A. J. Hertz	„	1703 „
„	C. Woermann	„	1682 „
„	J. G. Heiſe	„	1675 „
„	Senator Lutteroth . .	„	1674 „

Zu

Zu Erſatzmännern: Oct. 29.

Herr	B. H. Oſenbrüg . . .	mit	1647 St.
"	Franz E. F. Möller .	"	1635 "
"	W. L. Anthes	"	1616 "
"	S. M. Baack	"	1616 "
"	Senator Geffcken . . .	"	1591 "
"	W. E. Fiſcher	"	1590 "
"	J. G. Rambatz . . .	"	1582 "

Ueber die Reihenfolge der Herren Anthes und Baack, welche gleiche Stimmenzahl erhielten, hat das Loos entſchieden.

Die Wahl für den fünften Bezirk (5tes Bataillon) wird, wegen des auf den 1. November fallenden Umziehetermins, mit Vorwiſſen und Genehmigung Eines Hochedl. Raths, ausgeſetzt auf

Donnerſtag den 2. November,

an welchem Tage ſie von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Elb-Pavillon Statt findet.

Es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß Diejenigen, welche durch Veränderung ihrer Wohnung in einen andern Wahlbezirk gezogen ſind, nicht in demjenigen Bezirk, in welchem die neue Wohnung liegt, ſondern nur in demjenigen Bezirk, auf welchen ihre Wählerkarte lautet, zu ſtimmen berechtigt ſind.

Die Abgabe des Stimmzettels muß perſönlich geſchehen.

Hamburg, den 29. October 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCI.

CCI.

Oct. 31. **Bekanntmachung,**

betr. die Paſſage auf dem Walle zwiſchen dem Millern- und Dammthore während der Winter-Monate.

In Gemäßheit der desfallſigen Bekanntmachung E. H. Senats vom 16. April 1847 bringt die unterzeichnete Behörde hiemit in Erinnerung, daß die Paſſage über die Wallſtrecke zwiſchen dem Millern- und Dammthor länger als eine Stunde nach Eintritt der Sperre während der Monate November, December, Januar und Februar nicht geſtattet iſt und demnach die nur für die übrigen 8 Monate geltende Erlaubniß, die beſagte Wallſtrecke bis 12 Uhr Nachts zu paſſiren, mit dem 1. November aufhört.

Hamburg, den 31. October 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCII.

Nov. 1. **Inſtruction**

für die Unter-Wahlbüreaus in den Landherrſchaften.

Am Tage der Wahl haben die Mitglieder des Unter-Wahlbüreaus, zu welchem eine beliebige Anzahl wahlberechtigter Einwohner zugezogen werden können, ſich rechtzeitig zu verſammeln und folgendes zu beobachten:

1) Sie haben zuförderſt ſich zu überzeugen, daß der ihnen zugeſandte Stimmkaſten wohl verſchloſſen, an der Thüre und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-

Commiſſion

Commiſſion wohl verſiegelt geblieben, und Nov. 1.
ein gleiches mit dem ebenſo verſiegelt zuge-ſandten Stempel der Fall ſey.

2) Sie haben ſodann die oberen Siegel, auf dem Deckel des Kaſtens hinwegzunehmen und den Stempel zu entſiegeln.

3) Den Wählern ſind bey ihrem Eintreten die Wählerkarten abzufordern, dieſe mit den Wählerliſten zu vergleichen und wenn übereinſtimmend befunden, ſolches in den Liſten zu bezeichnen. Die Karten ſind ſorgfältig aufzubewahren.

4) Der einzureichende Stimmzettel iſt demnächſt uneröffnet, auf der Rückſeite, von einem Mitgliede des Wahlbüreaus mit dem Stempel zu bedrucken und ſodann von dem Wähler ſelbſt in den Stimmkaſten zu ſtecken.

5) Ohne Abgabe der Wählerkarte darf Niemand zur Einreichung eines Stimmzettels zugelaſſen werden.

6) Die Wähler müſſen, um ihren Stimmzettel abzugeben, unbedingt und ohne Ausnahme perſönlich erſcheinen.

7) Nach Beendigung der Wahlhandlung, iſt der Stimmkaſten ſofort von den Mitgliedern des Büreaus auf dem Deckel wieder zu verſiegeln, desgleichen der Stempel; die abgegebenen Wählerkarten, ſo wie die Wählerliſten ſind ebenfalls zu verſiegeln; über die ganze Handlung ſodann ein kurzes Protocoll aufzunehmen und von den Mitgliedern des Wahlbüreaus zu unterzeichnen und zu be-

ſiegeln,

Nov. 1. ſiegeln, und endlich Alles baldthunlichſt an die Central-Commiſſion einzuſenden.

Hamburg, den 1. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCIII.

Nov. 4.

Wahlen

zur conſtituirenden Verſammlung. Bez. 5.

Im fünften Wahlbezirk (5tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr H. M. E. Pieper	mit	2102 St.
„ E. Eden, Dr.	„	2083 „
„ Salomon Wolff	„	1971 „
„ Heinr. Precht	„	1750 „
„ E. v. Bönninghauſen, Dr.	„	1746 „
„ Wilh. Rathjens	„	1741 „
„ D. C. Mettlerkamp, Oberſt-Lieut.	„	1738 „
„ J. L. A. Roth	„	1716 „
„ N. D. Wichmann	„	1704 „
„ J. Wolffſon, Dr.	„	1687 „
„ C. P. Schütt	„	1664 „
„ Ant. Rée, Dr.	„	1639 „
„ M. A. Unna, Dr. med.	„	1564 „
„ H. M. Cohen, Dr. med.	„	1545 „
„ J. W. Mager	„	1529 „
„ J. A. Boldt	„	1523 „
„ C. G. L. Schmid	„	1515 „

Zu Erſatzmännern:

Herr J. H. Hausbrandt	mit	1502 St.
„ J. Audorf	„	1491 „
„ A. F. R. Grallert	„	1425 „

Herr

Herr F. H. Leppich . . . . mit 1412 St. Nov. 4.
= S. Fries . . . . = 1391 =
= Karl Wiebel, Profeſſor = 1100 =

Die Wahl für den neunten Bezirk (Landherrſchaft der Geeſtlande) findet Statt am Mittwochen den 8. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Wähler müſſen ihren Stimmzettel perſönlich abgeben, und zwar in demjenigen Unter-Wahlbüreau, in welchem ſie ihre Wählerkarte gelöſt haben.

Hamburg, den 4. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCIV.

Bekanntmachung

Nov. 8.

der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in dieſen Tagen die gewöhnlichen Umſchreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den, ſelbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden ſollen, ſo fordert Ein Hochedler Rath hiemit ſämmtliche hieſige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt aufhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Dauer und Urſachen ihres hieſigen Aufenthalts, ſo wie ob ſie eine Fremden-Karte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob

Nov. 8. ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen; ſo wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag,

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefſöhne und Mündel männlichen Geſchlechts, ſie mögen hier oder auswärtig ſeyn, ſo wie über die in der Wohnung ſich befindenden Kinder weiblichen Geſchlechts; und auch ferner über ihre männlichen und weiblichen Dienſtboten, wobei die Aufenthalts-Karten der fremden, und die Legitimations-Scheine der einheimiſchen Dienſtboten vorzuzeigen und zu dieſem Zwecke bereit zu halten ſind;

wenn ſich eine Wohnungs-Veränderung ergeben haben ſollte: wo der Umgezogene unmittelbar vor dem letzten Umziehen und namentlich bei der letzten Martini-Umſchreibung gewohnt habe; und

endlich auch ob Iſraeliten unter den Bewohnern ſind, die der hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinde unbekannt ſind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umſchreibenden Capitainen oder Officieren anſtändig und beſcheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemeſſener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen iſt, nicht allein dem Capitain, aus deſſen Compagnie er gezogen iſt, davon eine Anzeige zu machen, ſondern auch den Beweis der geſchehenen Anzeige dem Capitain, in deſſen Compagnie er eingezogen iſt, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, ſich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen iſt, melden. Nov. 8.

Wer dieſe Vorſchriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. November 1848.

CCV.

Bekanntmachung,

Nov. 8.

betr. den Dank an die Aerzte.

Da bei der jetzigen ſehr bedeutenden Abnahme der Epidemie die ärztliche Wache im Locale des ärztlichen Vereins vom 9. d. M. an, öffentlicher Anzeige zufolge, nicht mehr ſtattfinden wird, ſo ſpricht E. H. Rath gern denjenigen Herren Aerzten, welche ſich während der Epidemie den ärztlichen Wachen angeſchloſſen haben, Seinen Dank für ihre patriotiſche und uneigennützige Aufopferung in Wahrnehmung dieſer Wachen hierdurch aus.

So geſchehen in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. Nov. 1848.

CCVI.

CCVI.

Nov. 11. **Wahlen**

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 9.

Im neunten Bezirke (Landherrſchaft der Geeſtlande) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	N. Behrmann	mit	1820 St.
ſ	D. Wamoſy	ſ	1495 ſ
ſ	C. L. J. Moller . . .	ſ	1117 ſ
ſ	J. C. Bode	ſ	1111 ſ
ſ	C. H. Kracht	ſ	1109 ſ
ſ	J. P. D. Schultz . .	ſ	1106 ſ
ſ	A. J. A. Vogelſang .	ſ	1104 ſ
ſ	M. D. Peterſen . . .	ſ	1096 ſ
ſ	W. A. Friedländer, Dr.	ſ	1094 ſ
ſ	H. H. Hoffmann . . .	ſ	1088 ſ
ſ	F. Cropp, Dr.	ſ	1068 ſ
ſ	D. H. Hillmers . . .	ſ	1007 ſ
ſ	J. F. Sarghuus . . .	ſ	996 ſ
ſ	J. F. C. Krämer . .	ſ	988 ſ
ſ	T. Troch	ſ	986 ſ
ſ	C. W. H. Martens .	ſ	984 ſ
ſ	A. Abendroth, Dr. . .	ſ	972 ſ

Zu Erſatzmännern:

Herr	J. D. Dannenfeldt .	mit	968 St.
ſ	C. N. G. Wolters .	ſ	959 ſ
ſ	C. W. Schroeder, Dr.	ſ	954 ſ
ſ	A. Glümper	ſ	952 ſ
ſ	J. D. Meyer	ſ	933 ſ
ſ	C. Schmuck	ſ	913 ſ

Die Wahl für den achten Bezirk (Vorſtadt St. Pauli) findet Statt am

Mittwoch

Mittwoch den 15. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Joachimsthal. Nov. 11.

Die Abgabe des Stimmzettels muß perſönlich geſchehen.

Der Wähler iſt nur in demjenigen Bezirke zu ſtimmen berechtigt, auf welchen ſeine Wählerkarte lautet.

Hamburg, den 11. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCVII.

Wahlen

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 8. Nov. 17.

Im achten Wahlbezirk (8tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	J. Versmann, Dr. . .	mit	1077 St.
„	Ch. Scholvin	„	1050 „
„	C. A. Kramer	„	1041 „
„	J. C. Buchheiſter, Dr.	„	1009 „
„	Aug. Sutor, Dr. . .	„	978 „
„	E. F. A. Horn . . .	„	926 „
„	Delff Billerbeck . . .	„	908 „
„	G. H. Ballheimer . .	„	842 „
„	B. Heitmann	„	743 „
„	A. Trautmann, Dr. .	„	734 „
„	Guſtav Hell	„	733 „
„	A. Kallſen	„	726 „
„	J. F. A. Frühſtück .	„	709 „
„	A. C. von Halen . .	„	700 „
„	J. J. L. Schönebeck .	„	692 „
„	S. Hildesheim	„	662 „

Nov. 17. Zu Erſatzmännern:

Herr	G. Jordan	mit	662 St.
꞉	F. W. Ronnenberg . .	꞉	653 ꞉
꞉	T. L. Weſtphalen	꞉	642 ꞉
꞉	J. Stelzer	꞉	630 ꞉
꞉	G. H. J. Schmuck . .	꞉	552 ꞉

Zwiſchen den Herren S. Hildesheim und G. Jordan entſchied das Loos.

Die Wahl für den zehnten Bezirk (Landherrſchaft der Marſchlande) findet Statt am Dienſtag den 21. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Wähler müſſen ihren Stimmzettel perſönlich abgeben, und zwar in demjenigen Unter-Wahlbüreau, in welchem ſie ihre Wählerkarte gelöſt haben.

Hamburg, den 17. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCVIII.

Nov. 17. **Verordnung,**

die Einrichtung eines Raths- und Friedens-Gerichtes für das Städtchen Bergedorf betreffend.

Da, auf den im Städtchen Bergedorf allgemein ausgeſprochenen Wunſch und nach desfalls weiter gepflogenen Verhandlungen, beſchloſſen worden, ſtatt der bisher von dem Rathe daſelbſt, neben dem Amte, nach Wahl der Betheiligten, geübten Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, zu dem Zwecke gütlicher Ausgleichung der Partheien, ſo wie zu ſchnellerer und koſtenfreier Erledigung geringfügiger Sachen, eine eigene Behörde anzu-

anzuordnen: ſo haben die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg dieſerhalb nachſtehende Beſtimmungen getroffen und hiedurch zu öffentlicher Kunde zu bringen verfügt. Nov. 17.

§. 1.

Indem fernerhin für alle in Bergedorf entſtehende Rechtsſtreitigkeiten, welche ein gerichtliches Verfahren erfordern, allein nur noch das Amts-Gericht zuſtändig bleibt, wird, zur möglichſten Vermeidung proceſſualiſcher Weiterungen, ein Raths- und Friedensgericht angeordnet, beſtehend aus den drei Rathsmitgliedern und vier Bürgervertretern, welche das Collegium der Bürgervertreter aus ſeiner Mitte, jedesmal für den Zeitraum eines Jahres zu wählen hat.

Die Behandlung der einzelnen Sachen geſchieht jedoch nur durch Eines der Rathsglieder, nach einer desfalls unter denſelben zu treffenden Uebereinkunft, und durch zwei der gewählten vier Bürgervertreter, nach einer zwiſchen ihnen feſtzuſetzenden Reihefolge.

Wenn wegen naher Verwandtſchaft mit einer der Partheien, oder wegen ſonſtiger Betheiligung bei der Sache, imgleichen wegen Krankheit oder Abweſenheit u. ſ. w., das Rathsmitglied oder Einer der an der Reihe befindlichen Bürgervertreter an Wahrnehmung ſeiner ihm zugetheilten Obliegenheiten verhindert wird, ſo iſt derſelbe durch ein anderes Rathsmitglied oder einen andern der beikommenden Bürgervertreter zu erſetzen.

Nov. 17.

§. 2.

Die Feſtſetzung der Zeit und der Dauer ſeiner Sitzungen bleibt dem Raths- und Friedensgerichte überlaſſen, welches jedoch auf eine möglichſt ſchnelle Erledigung der Sachen Bedacht zu nehmen hat.

§. 3.

Alle Streitgegenſtände, mithin auch alle Geldforderungen, welche gegen Bergedorfer Bürger und Eingeſeſſene und deren Angehörige eingeklagt werden ſollen, müſſen, bevor ſie zur gerichtlichen Verhandlung gelangen dürfen, zum Vergleichs-Verſuche an das Raths- und Friedensgericht gebracht werden.

Daſſelbe iſt befugt, auf Antrag der einen Parthei, die Andere, falls dieſelbe auf die erſte Vorladung nicht erſchienen, unter Androhung einer, den Umſtänden nach auf 1 bis 2 Thaler zu beſtimmenden Strafe, aufs neue vorzuladen. Im abermaligen Ausbleibungsfalle wird die Strafe eingezogen, zugleich aber die Vergleichs-Verhandlung als fruchtlos geblieben angenommen.

Ueber geringfügige Sachen, welche ſchiedsrichterlich zu erledigen ſind, ordnet §. 5 beſonders.

§. 4.

Nach mißlungenem Vergleichs-Verſuche, auch dann, wenn bei erzielter Einigung der Partheien über den Umfang des Anſpruchs, nur noch über Zahlungsfriſten u. dgl. eine Vereinbarung nicht zu erreichen war, iſt die Sache in den Rechtsweg zu verweiſen.

Ebenſ

Ebenſo bleibt es, nach fruchtlos abgehaltenem erſten Termine, jeder Parthei unbenommen, die Sache zur Entſcheidung im gerichtlichen Verfahren zu verſtellen; worüber dann die Abſicht ſofort dem Raths- und Friedensgerichte zu erkennen zu geben iſt. Nov. 17.

§. 5.

Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Geſinde über Dienſtverhältniſſe, über Forderungen von Dienſtlohn bis zum Belaufe von 10 Thalern, und über wörtliche Injurien, ſo wie gleiche Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und Geſellen und Lehrburſchen, auch Streitigkeiten zwiſchen Dienſtboten und Tagelöhnern unter ſich über wörtliche Injurien, imgleichen alle aus ſonſtigen Geſchäften herrührende ſtreitige Geldforderungen bis zum Belaufe von 5 Thalern, ſind von dem Raths- und Friedensgerichte ſofort ſchiedsrichterlich zu entſcheiden und dürfen ſolche Streitigkeiten niemals zum Proceſſe übergehen.

Auf Antrag der fordernden Parthei wird die Andere, wenn ſie auf die erſte Vorladung nicht erſchienen iſt, wiederholt geladen, unter Androhung, daß nach abermaligem Ausbleiben der ſchiedsrichterliche Ausſpruch ohne Weiteres erfolgen ſolle. Bleibt die wiederholt vorgeladene Parthei dennoch ungehorſamlich aus, ſo ergeht dieſer Ausſpruch nach dem Antrage des fordernden Theiles.

Es verſteht ſich, daß auch in den durch dieſen §. bezeichneten Sachen ein Güteverſuch der Entſcheidung vorhergehen kann.

§. 6.

Nov. 17. §. 6.

In eben dieſen Sachen iſt das Raths- und Friedensgericht auch befugt, nöthigenfalls Beweis zu erheben, namentlich Zeugen und Sachverſtändige abzuhören und, wenn erforderlich, zu beeidigen, nicht minder den Partheien ſelbſt zugeſchobene Eide abzunehmen und denſelben nothwendige Eide aufzuerlegen.

Außerdem hat in dieſen Sachen, und nur in dieſen, das Raths- und Friedensgericht die Befugniß, Arreſte anzulegen oder ſonſtige richterliche Befehle zu erlaſſen. In andern Sachen ſind dergleichen Verfügungen dem Amtsgerichte zuſtändig, unbeſchadet dem durch §. 3 allgemein vorgeſchriebenen Vergleichs-Verſuche durch das Raths- und Friedensgericht.

§. 7.

In denjenigen Sachen, in welchen von dem Raths- und Friedensgerichte entſchieden, oder auch ein Vergleich erzielt worden, hat daſſelbe auch nöthigenfalls ſeinen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch oder den zu Stande gebrachten Vergleich auf Koſten des ſäumigen Theils zu vollſtrecken.

§. 8.

Das Verfahren vor dem Raths- und Friedensgericht iſt ſummariſch, mündlich und unentgeltlich. Es dürfen daher aus den Verhandlungen vor demſelben keinem Theile Koſten erwachſen; die in den §§. 3, 7 und 10 gedachten Fälle und die 3 Schillinge betragende Ladungsgebühr für den Rathsdiener ausgenommen. Ob beide Theile dieſe Gebühr

bühr zu tragen haben oder welcher von Nov. 17.
Beiden allein, darüber entſcheidet das Raths- und Friedensgericht.

Lediglich der ergangene ſchiedsrichterliche Ausſpruch oder der etwa erreichte Vergleich iſt zu Protocoll zu nehmen. Wird ein Güteverſuch verfehlt, ſo iſt hierüber eine Beſcheinigung zu ertheilen, welche vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens bei dem Amtsgerichte einzureichen iſt.

§. 9.

Procuratoren ſind bei dem Raths- und Friedensgerichte nur für Kranke und Auswärtige zuzulaſſen, ohne daß dieſerhalb dem Gegner Koſten zur Laſt fallen dürfen.

§. 10.

Zu deſto wirkſamerer Ausübung ſeiner Obliegenheiten wird dem Raths- und Friedensgericht eine Strafbefugniß bis zu 5 Thalern Geldbuße oder 48 Stunden Gefängniß beigelegt.

§. 11.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft. Auf alle bis zu dieſem Tage bei dem Amts- oder bei dem bisherigen Raths-Gerichte anhängig gemachte Sachen iſt dieſelbe jedoch nicht anwendbar, ſondern es werden ſolche Sachen ferner bei der Behörde, bei welcher ſie obſchweben, verhandelt und entſchieden.

Gegeben in den Senats-Verſammlungen zu Hamburg, den 17ten und zu Lübeck, den 20. November 1848.

CCIX.

CCIX.

Nov. 22.

Verordnung

über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 22. Nov. 1848.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. September d. J. beliebte Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands wird, nachdem ſelbige auch von den geſetzgebenden Gewalten der drei andern Städte genehmigt worden iſt, hiermittelſt publicirt und dabei zugleich nach Maaßgabe der desfalſigen zwiſchen den Senaten der Städte getroffenen Uebereinkunft beſtimmt, daß dieſe Verordnung mit dem 1. Januar 1849 in Kraft tritt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 22. November 1848.

Um den Geſchäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine ſchnellere Beförderung der Entſcheidungen herbeizuführen, haben ſich die vier freien Städte Deutſchlands über die Abänderung verſchiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77 werden abgeändert wie folgt: Nov. 22.

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, ſo kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entſcheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Ausſicht vorhanden iſt, daß ſchon nach drei Wochen jener Mangel gehoben ſein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zuläſſigkeit oder den Grund der angebrachten Beſchwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die ſonſtige Beſchwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, ſofort verworfen wird, muß ſchriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn ſchon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beſchwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einſicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beſchwerde einverſtanden ſind, oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzuläſſigkeit erfolgt, desgleichen, wenn über Reſtitution

gegen

Nov. 22. gegen verſäumte Friſten und Förmlichkeiten erkannt wird.

Dem Ermeſſen des Präſidenten bleibt es jedoch überlaſſen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine ſchriftliche Relation erfordern, unter beſonderen Umſtänden eine ſolche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erſtattende Correlation wird vom Präſidenten entweder ſelbſt übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation ſchriftlich zu erſtatten ſei, bleibt dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen.

§. 76.

Bei Verleſung und Feſtſtellung der dem Beſchluſſe des Gerichts gemäß entworfenen Entſcheidungsgründe, welche in einer der nächſten Sitzungen zu Protocoll zu geben ſind, genügt die Gegenwart des Präſidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präſidenten erſtattet iſt, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlaſſen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beſchwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatoriſchen Erkenntniſſen das Ober-Appellationsgericht mit den in den

früheren

früheren Inſtanzen gegebenen Ent- ſcheidungsgründen im Weſentlichen einverſtanden iſt, die Entſcheidungsgründe in das Urtheil ſelbſt einrücken zu laſſen. Nov. 22.

CCX.

Verordnung Nov. 22.

betr. einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 22. November 1848.

Die durch Rath- und Bürgerſchluß vom 21. September d. J. beliebte Verordnung, betreffend einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen wird, nachdem ſelbige auch in den drei andern Städten die geſetzliche Sanction erhalten hat, ſammt den derſelben hinzugefügten, nur für Hamburg geltenden Beſtimmungen, hierdurch publicirt und dabei zugleich angezeigt, daß nach Maaßgabe der zwiſchen den Senaten der Städte getroffenen Uebereinkunft der Anfangs-Termin der interimiſtiſchen Maaßregel der Acten-Verſendung auf den 1. Januar 1849 und folgeweiſe der End-Termin auf den 30. Juny 1850 feſtgeſtellt worden iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. November 1848.

In

Nov. 22. In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Sachen, hauptſächlich aber im Perſonal dieſes Gerichts eingetretenen ungünſtigen Umſtände, hat ſich die Zahl der rückſtändigen Sachen bei demſelben in ſolcher Maaße gehäuft, daß eine außerordentliche Maaßregel zur Erledigung dieſer Rückſtände nothwendig geworden iſt. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu ſolcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verſchaffen, iſt zwiſchen den vier freien Städten Deutſchlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derſelben das Folgende verordnet.

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einſchließlich bis zum 30. Juny 1850 einſchließlich ergehenden Erkenntniſſe und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche, welche nach der beſtehenden Ober-Appellationsgerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen ſeyn würden, an daſſelbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon ſind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlaſſenden Erkenntniſſe und Verfügungen an das Ober-Appellationsgericht:

a) Einfache Beſchwerde gegen ein Obergericht, inſofern ſie überall an das Ober-Appellationsgericht erwachſen iſt (§. 43 bis 46 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).

b)

b) Recuſation eines Obergerichts. Nov. 22.

c) Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche gegen Erkenntniſſe und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Aſſecuranzſachen.

Bei Geſuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorſchrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rückſichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche, welche nach Maaßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellationsgericht nicht zu bringen ſind, tritt die Acten-Verſendung an Deutſche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Verſendung gelangenden Sachen geſchieht die Inſtruction und die Acten-Verſchickung vom Obergericht, ſowie auch von dieſem die demnächſt von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntniſſe publicirt und die Entſcheidungsgründe den Partheien mitgetheilt werden.

Die Inſtruction geſchieht in der Art, daß die Sache bei Verſchickung der Acten völlig zum Spruch reif iſt.

Demzufolge iſt bei nachgeſuchten Reſtitutionen gegen verſäumte Friſten vor der Acten-Verſendung auch die Hauptſache voll-

ſtändig

Nov. 22. ſtändig zu inſtruiren und hat ſodann das Spruch-Collegium, falls es die Reſtitution ſofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptſache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Vervollſtändigung der Acten anordnet, wobei die Vorſchriften der §§. 148, 149, 188 und 189 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, ſo erfolgt die desfallſige Inſtruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Nichtigkeits-Beſchwerden und Extrajudicial-Appellationen eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine ſolche nur nachgelaſſen iſt, wird das Obergericht dieſelbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beiſchließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlaſſung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels daſſelbe als unzuläſſig vom Obergerichte verworfen, ſo bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in ſolchem Falle ſeine Rechtfertigungsſchrift ordnungsmäßig einzubringen und in derſelben ſeine Beſchwerde gegen das abſchlägige Decret voranzuſtellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollſtändiger Inſtruction verſandt werden, entſcheidet dann zunächſt über letztgedachte Beſchwerde und nur, wenn es dieſelbe für begründet erachtet, zugleich über

über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beſchwerden. Nov. 22.

Beſchwerden und Anträge in Beziehung auf Verſagung oder Nichtverſagung der Suspenſivwirkung, oder auf Verſtattung der geſetzlich nicht eintretenden Suspenſivwirkung ſind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von dieſem entſchieden.

§. 7.

In Betreff der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel und Geſuche, desgleichen hinſichtlich der Friſten, wie deren Erſtreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102) des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Beſtimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, inſoweit ſolche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtſchnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daſelbſt angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch-Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntniſſe haben dieſelbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellationsgericht erlaſſenen Erkenntniſſen beiwohnt.

§. 9.

Bei Geſuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf ſolche Erkenntniſſe kommen die Vorſchriften der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellations-

Nov. 22. Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß ſolche Geſuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1 dieſer Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober-Appellationsgericht gelangen, ſondern in folgender Maaße erledigt werden:

a) Declarationsgeſuche (§. 173) und Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht, bei demſelben vollſtändig inſtruirt und gelangen ſodann im Wege der Actenverſendung zur Entſcheidung an das Spruch-Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.

b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zu erlaſſende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einſtweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaaßregeln verſtattet wird, ergehen vom Obergericht.

c) Bei Nichtigkeits-Beſchwerden (§. 174 bis 177 und 190) und Einfachen Beſchwerden (§. 178, 179 und 190) tritt das in dieſen Paragraphen vorgeſchriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch-Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz einzureichenden Schriftſätze werden an das Obergericht gerichtet und ſind mit der Bezeichnung „Acten-Verſchickungs-Inſtanz" zu verſehen.

verſehen. In den in dieſer Inſtanz zu pu- Nov. 22.
blicirenden Erkenntniſſen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntniſſe, Beſcheide und Decrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Verſendung entſtehenden Koſten ſind von der Parthei, welche die Acten-Verſendung veranlaßt, und, falls beide Theile dieſelbe veranlaſſen, von jedem derſelben zur Hälfte vorzuſchießen und iſt die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Anſetzung einer Friſt zu deren Erlegung beſtimmt wird, im Voraus zur künftigen Berechnung, beizubringen.

Wird innerhalb der Friſt die Summe nicht eingeliefert, ſo wird auf Anrufen der Gegenparthei der ſäumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlrn. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demſelben eine zweite kurze Friſt vorgeſchrieben. In dieſer Friſt hat derſelbe ſowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenparthei des Rechtsmittels verluſtig erklärt.

Wird in dem demnächſt vom Spruch-Collegium erfolgenden Erkenntniſſe eine Parthei in die Koſten verurtheilt, ſo hat dieſe die Koſten der Acten-Verſendung allein zu tragen; werden

Nov. 22. die Koſten ausdrücklich oder ſtillſchweigend compenſirt, ſo tragen beide Theile die Koſten der Acten-Verſendung, jeder zur Hälfte. Iſt in dem Erkenntniſſe des Spruch-Collegiums über die Acten-Verſendungskoſten beſonders erkannt, ſo giebt dieſe Entſcheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Beſtimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu verſchicken ſind, ſo wie der Entſiegelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weiſe verfahren.

Jede der Partheien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntniſſe ſammt den Entſcheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgerichte von den Obergerichten abſchriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rückſichtlich der äußeren Form des Verfahrens in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz, ſowie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet ſcheinenden Verfügungen erlaſſen.

In Gemäßheit §. 15 der vorſtehenden Verordnung wird in Beziehung auf das bei dem Obergerichte in Hamburg in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz ſtattfindende Verfahren das Folgende verordnet:

1)

1) Die Einwendung der Appellation intra decendium geſchieht in allen Fällen im Supplications-Verfahren durch Produciren und Exhibiren auf der obergerichtlichen Regiſtratur. Nov. 22.

2) In den gerichtlichen Sachen, welche in der zweiten Inſtanz in der obergerichtlichen Audienz verhandelt worden ſind, bleibt es auch in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz bei dieſem Verfahren. Die Schriften und Anlagen ſind in der Audienz mittelſt Receſſes zu produciren, woſelbſt auch die Beſcheide und Erkenntniſſe publicirt werden. Die von den Procuratoren producirten Mandate bleiben auch für dieſe Inſtanz in Kraft.

Die obergerichtliche Procuratur-Taxe gilt auch für dieſe Inſtanz; ein Salarium wird in derſelben nicht zugeſtanden, wohl aber eine Arrha von 7 m℔ 8 ß.

3) In den Sachen, welche in der obergerichtlichen Inſtanz im Supplications-Verfahren verhandelt worden ſind, wird dieſes Verfahren auch in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz beibehalten.

Die in dieſen Sachen von den Spruch-Collegien erfolgenden Erkenntniſſe werden beiden Theilen in beglaubigter Abſchrift inſinuirt.

4) In den in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz ergehenden Erkenntniſſen bedient das Obergericht ſich der Formel: „erkennt das Obergericht in Gemäßheit der Verordnung

Nov. 22. vom 22. November 1848 auf erfolgte Acten-Verſendung zu Recht."

5) Für die in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz einzureichenden Schriften gilt die für das Verfahren beim Ober-Appellationsgerichte bewilligte Advocatur-Taxe.

Die Schriften müſſen auf jeder vollgeſchriebenen Seite 25 Zeilen und jede Zeile im Durchſchnitt 10 Silben enthalten.

CCXI.

Nov. 24. **Wahlen**

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 10.

Im zehnten Bezirk (Landherrſchaft der Marſchlande) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Nic. Graumann . . .	mit	1998 St.
"	J. W. Schomann . .	"	1982 "
"	Johann Harms . . .	"	1924 "
"	J. W. Ann	"	1915 "
"	H. P. Blecken . . .	"	1915 "
"	C. F. L. Wieſendanger	"	1870 "
"	J. N. Siemers . . .	"	1822 "
"	C. Kedenburg	"	1805 "
"	G. Stubbe	"	1664 "
"	C. J. Mettlerkamp .	"	1594 "
"	H. Bieber	"	1267 "
"	Valentin Rohde . . .	"	1233 "
"	J. H. Nölting, Dr. med.	"	1186 "
"	F. Bachmann	"	1185 "
"	H. Schwartau	"	1177 "

Zu Erſatzmännern:

Herr	A. Brügmann	mit	1162 St.
"	J. C. Bargſtedt . . .	"	1129 "

Herr

Herr G. C. Horſt. . . . . mit 1094 St. Nov. 24.
" Herm. Buſch . . . . " 990 "
" Heinr. Heins . . . . . " 983 "

Die Wahl für den vierten Bezirk (4tes Bataillon) findet Statt am

Dienſtag den 28. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr, im alten Poſthauſe, Neuenwall.

Die Abgabe des Stimmzettels muß perſönlich geſchehen.

Der Wähler iſt nur in demjenigen Bezirke zu ſtimmen berechtigt, auf welchen ſeine Wählerkarte lautet.

Hamburg, den 24. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCXII.

Rath- und Bürger-Convent vom 27. November 1848. Nov. 27.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Montag, den 27. November, zuſammen zu berufen, um ihr folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Die Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848 hat E. E. Rath mehrere Entwürfe überreicht, um Abänderungen des bisher beſtandenen Reglements für das Bürger-Militair auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erwirken. Der Sache ſelbſt wegen, ſo wie wegen der dafür redenden Gründe, bezieht E. E. Rath ſich auf die in der Anlage enthaltene Auseinanderſetzung, und trägt bei Erbgeſeſſener Bürgerſchaft darauf an,

die

Nov. 27. die von der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848 in Beziehung auf das Reglement für das Bürger-Militair übergebenen Entwürfe und zwar

A) über die Dienſtpflichtigkeit,

B) über das Reclamations-Verfahren,

C) wegen der Bürger-Militair-Steuer,

nicht minder

den Entwurf zu einem Geſetze über die Wahlen im Bürger-Militair,

wie dieſelben in dem Subadjuncto näher beſtimmt worden ſind, mitzugenehmigen, ſo wie ſich zuſtimmig zu erklären, daß unter Aufhebung der bisherigen Bürger-Militair-Steuer, die Letztere in Zukunft durch eine Steuer, welche nach der Modalität der Brandſteuer zu berechnen, und auf ein Fünftheil derſelben zu beſtimmen iſt, unter Berückſichtigung der in dem anliegenden Geſetzes-Vorſchlag näher beſtimmten Ausnahmen und Erhöhungen fernerhin erhoben werde.

II. Unter Bezugnahme auf die Auseinanderſetzung und die Gründe, welche in der Anlage enthalten ſind, trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem Quartiermeiſter beim Bürger-Militair, Hauptmann Julius, fernerhin, und zwar von einem von der Commiſſion für das Bürger-Militair demnächſt anzuſetzenden Termine an, ein jährliches Gehalt von Crt.mℒ 3000 zugebilligt werde, wofür er alle und jede zu ſeinem

ſeinem Amte gehörende Arbeiten zu ver- richten hat, ohne für dieſelben, weder von dem Bürger-Militair noch von anderen Behörden, für welche er Arbeiten liefere, eine Vergütung zu erhalten, daß dagegen die feſtgeſetzten Sporteln der Kammer über- wieſen und an dieſelbe abgeliefert werden. Nov. 27.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage und deren Subadjunctis enthaltene Auseinanderſetzung trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mit- zugenehmigen:

1) daß zur Beſtreitung der für den Bau der Stadt-Waſſerkunſt, einſchließlich verſchiedener Nebenausgaben, bis zur gänzlichen Vollendung der Anlage annoch erforderlichen Mehrkoſten die Summe von Bco.m℔ 22,000 nachträglich bewilligt und zum Behuf der Deckung derſelben, ſo wie des für den bisherigen Betrieb der proviſoriſchen Waſſer-Verſorgungs- Anſtalt und die ſonſtigen, nicht zu den eigentlichen Baukoſten gehörenden Aus- gaben erforderlichen Mehrbedarfs, der noch vorhandene Ueberſchuß der erſten Hälfte der Prämien-Anleihe von Bco.m℔ 49,917. 4 ß überwieſen werde;

2) daß die für den Betrieb und die Ver- waltung der Stadt-Waſſerkunſt erforder- lichen Koſten, wie auch die an die ehe- maligen Kunſtmeiſter H. M. Wehncke und J. M. Köhn vertragsmäßig zu ent- richtenden Penſionen vom 1. July d. J. an,

Nov. 27. an, unter gleichmäßiger Ueberweiſung der Einnahmen, auf den ordentlichen Staatshaushalt übernommen werden;

3) daß die Verwaltung der Stadt-Waſſerkunſt zu befugen, in vorkommenden Fällen und namentlich auf die von mehreren Grundeigenthümern außerhalb des Dammthors beim Rothenbaum und den p. t. Proviſoren des allgemeinen Krankenhauſes eingekommenen Geſuche, unter den von den Letzteren offerirten und reſp. dahin zu concertirenden Bedingungen, daß die Röhrenleitung dem Staate verbleibe und durch die feſtzuſtellenden Beiträge nicht nur die Zinſen des von den Supplicanten anzuſchaffenden Anlage-Capitals gedeckt, ſondern auch ein angemeſſener Ertrag für die Waſſerkunſt erzielt werde, mit der Ausdehnung der Röhrenleitungen über die Grenzen der Stadt hinaus, consensu E. E. Raths und Ehrb. Oberalten, verfahren zu dürfen.

4) daß für die künftige Verwaltung der Stadt-Waſſerkunſt eine eigene, aus zwei Mitgliedern der Bau-Deputation (worunter ein Senats-Mitglied), einem Verordneten Löbl. Kammer, zwei Mitgliedern der General-Feuercaſſen-Deputation und vier anderen Bürgern (unter denen, nach Maaßgabe des Vergleichs vom 19. März 1844 zwei Eigenthümer berechtigter Erben), beſtehende Deputation niederzuſetzen und hinſichtlich der Wahl der gedachten vier Bürger die Beſtimmung zu treffen,

treffen, daß dieſelbe, der Wahlfreiheit Nov. 27.
unbeſchadet, aus einem von der Deputation zu formirenden Aufſatze von vier Perſonen für jeden zu Wählenden, durch Erbgeſ. Bürgerſchaft zu geſchehen habe, übrigens aber Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren ſeyn, wegen der näheren Beſtimmungen das Erforderliche mit E. E. Rathe zu concertiren.

IV. Da die Acciſe-Abgabe bis zum Ende d. J. bewilligt iſt, ſo ſieht E. E. Rath Sich veranlaßt, die Prolongation derſelben zu beantragen; und erſucht Er, indem Er Sich auf die Anlage bezieht, Erbgeſ. Bürgerſchaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Acciſe-Verordnung, mit den in dem Subadjuncto enthaltenen kleinen Modificationen, für das Jahr 1849 prolongirt werde.

V. Unter Beziehung auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

daß der Zeitungsſtempel künftig wieder auf die privilegirten Blätter beſchränkt, dieſen Blättern auch geſtattet werde, ungeſtempelte Beilagen zu geben, inſofern dieſe Beilagen keine bezahlte Inſerate enthalten.

VI. Unter Bezugnahme auf die Anlage und die derſelben beiliegende Zeichnung, trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin an:

daß

Nov. 27. daß bei dem hamburg-bergedorfer Eiſenbahnhofe ein während der Thorſperrzeit verſchloſſen zu haltender, ausſchließlich zur Fußpaſſage beſtimmter Communicationsweg mit der Vorſtadt St. Georg in der in der Anlage näher bezeichneten Art angelegt werde.

VII. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das Gehalt des erſten Schreibers bei der Landherrenſchaft der Marſchlande auf Crt.*m*ℒ 1000, daß des zweiten Schreibers auf Crt.*m*ℒ 800 erhöht; den beiden Polizey-Officianten auf dem Grasbrooke jährlich eine Vergütung zur Miethe von Crt.*m*ℒ 100 gegeben; und endlich eine Erhöhung der zur Beſoldung von Medicinal-Perſonen in dem Landgebiete der Marſchlande beſtimmten Summe um Crt.*m*ℒ 800 eintrete und deren Vertheilung nach dem Vorſchlage des competenten Landherrn E. E. Rathe überlaſſen bleibe.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt ad I. die Anträge E. E. Raths, Abänderungen des Reglements des Bürgermilitairs betreffend, mit Ausnahme der vorgeſchlagenen Bürgermilitairſteuer; lehnt ad II. die proponirte Erhöhung des Gehaltes des Quartiermeiſters Julius ab; genehmigt ad III. die beantragte Niederſetzung einer eigenen Depu-

tation

tation zur Verwaltung der Stadt-Waſſer- Nov. 27.
kunſt, unter Hinzufügung des Wunſches, daß dieſelbe noch in dieſem Jahre ins Leben trete, kann ſich aber den anderweitigen sub 1 bis 3 proponirten Maaßregeln, jene Anſtalt betreffend, nicht zuſtimmig erklären; genehmigt angetragenermaßen ad IV. die Prolongation der Acciſe-Verordnung, ad V. die Beſchränkung des Zeitungsſtempels, ad VI. die Anlegung eines Communicationsweges mit St. Georg bei dem Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahnhofe, und ad VII. die Erhöhung der Gehalte mehrerer Beamten der Landherrenſchaft der Marſchlande u. w. d. a., jedoch nur auf ein Jahr.

Replica Senatus.

Ad IV. V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für Ihre Zuſtimmung, und läßt ſich ad VII. die Bewilligung auf ein Jahr gefallen. Ferner dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft

ad I. für Ihren mit Ausnahme des Punktes C. wegen der Bürger-Militair-Steuer erfolgten Beitritt, wobei Er bemerkt, daß wegen der Ablehnung der Steuer auch die Erhöhung des Gehalts der Feldwebel vorläufig ausgeſetzt bleiben muß; — und behält Er Sich wegen des abgelehnten Punktes, ſowie wegen der Propoſitionen

ad II. und III. welchen Erbgeſ. Bürgerſchaft zu Seinem Bedauern angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt, das Weitere vor.

CCXIII.

CCXIII.

Nov. 27. **Bekanntmachung,**
betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für die Deutſche Reichsverſammlung.

Der erfolgte Austritt des Hamburgiſchen Abgeordneten, Herrn Roſs, aus der Deutſchen Reichsverſammlung, macht die Wahl eines neuen Abgeordneten zu dieſer Verſammlung erforderlich, und wird, ſobald die Wahlen zur hieſigen conſtituirenden Verſammlung beendigt ſind, zu der desfallſigen Neuwahl geſchritten werden.

Ein Hochedler Rath bringt ſolches hiedurch vorläufig zur öffentlichen Kunde und wird die näheren Anordnungen über die Vornahme der Wahlhandlung demnächſt weiter bekannt machen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 27. November 1848.

CCXIV.

Nov. 27. Die Notification einer, am Neujahrstage 1849, zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armenanſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 27. November 1848 publicirt.

CCXV.

Nov. 29. **Bekanntmachung,**
betr. Beſchränkung des Zeitungsſtempels.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 27. d. M. feſtgeſetzt worden,
daß der Zeitungsſtempel künftig auf die privilegirten Blätter beſchränkt, dieſen

Blättern auch geſtattet werden ſolle, ungeſtempelte Beilagen zu geben, inſofern dieſe Beilagen keine bezahlte Inſerate enthalten, Nov. 29.

ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und behält es im Uebrigen bei den Vorſchriften des §. 21 No. 4 der Stempel-Verordnung vom 23. December 1844, und der No. 1 des dieſer Verordnung angehängten Verzeichniſſes der Stempelanſätze ſein Bewenden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 29. November 1848.

CCXVI.

Wahlen

Nov. 30.

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 4.

Im vierten Bezirk (4tes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	A. F. Meyer	mit	1970 St.
‚‚	Senator H. Goſsler, Dr.	‚‚	1950 ‚‚
‚‚	J. E. Iburg	‚‚	1858 ‚‚
‚‚	J. P. Ruch	‚‚	1366 ‚‚
‚‚	Profeſſor K. Wiebel .	‚‚	1358 ‚‚
‚‚	T. Bandmann	‚‚	1351 ‚‚
‚‚	C. Strauſs	‚‚	1333 ‚‚
‚‚	J. J. Köpcke	‚‚	1300 ‚‚
‚‚	F. W. C. Marburg .	‚‚	1299 ‚‚
‚‚	C. Königs	‚‚	1297 ‚‚
‚‚	H. Kopperholdt junr.	‚‚	1293 ‚‚
‚‚	Dr. G. Salomon, Pred.	‚‚	1285 ‚‚
‚‚	G. C. Weigelt, Pred.	‚‚	1262 ‚‚

Herr

Nov. 30.	Herr	W. Schröter	mit	1258	St.
	ſ	J. Schulze	ſ	1252	ſ
	ſ	J. C. F. Dieckmann	ſ	1227	ſ
	ſ	A. Tesdorpf	ſ	1192	ſ
	ſ	J. C. C. Franck . .	ſ	1177	ſ
	ſ	E. Johns	ſ	1141	ſ
	ſ	P. Wichmann	ſ	1130	ſ

Zu Erſatzmännern:

Herr	A. L. Koch	mit	1116	St.
ſ	A. Godeffroy	ſ	1105	ſ
ſ	Synd. W. Amſinck, Dr.	ſ	1079	ſ
ſ	J. Sanders	ſ	1075	ſ
ſ	P. F. Biancone. . .	ſ	1067	ſ
ſ	Dr. C. F. Peterſen .	ſ	1063	ſ
ſ	Dr. E. W. E. Schwartze	ſ	1063	ſ

Unter den beiden letzten Herren entſchied bei Gleichheit der Stimmen das Loos über die Reihenfolge.

Die Wahl für den erſten Bezirk (1ſtes Bataillon) findet Statt am

Montag den 4. December, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im großen Hörſaale des Gymnaſiums.

Die Abgabe des Stimmzettels muß perſönlich geſchehen.

Hamburg, den 30. November 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCXVII.

Nov. 30. **Bekanntmachung**

wider das Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleiſches in den Marſchlanden durch Unconceſſionirte.

Da die conceſſionirten Schlachter in der Landherrenſchaft der Marſchlande Beſchwerde geführt,

geführt, daß mehrere Bewohner ſich unter- Nov. 30.
fangen, ſowohl Kühe als Schweine zu ſchlachten und auszuhauen, ja ſogar das Fleiſch herum zu tragen und feil zu bieten, ſo wird ein ſolches widerrechtliches, den conceſſionirten Schlachtern zum großen Nachtheil gereichendes Verfahren, hiemit bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und eventualiter bei Strafe der Confiscation des Fleiſches verboten, und ſolche Verfügung den ſämmtlichen Eingeſeſſenen und Einwohnern bekannt gemacht.

Wonach ſich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Koſten zu hüten hat.

Hamburg, den 30. November 1848.

W. Eybe,
Landherr.

CCXVIII.

Bekanntmachung, Nov.

betr. die ſ. g. Franzoſen-Krankheit des Rindes.

Es ſind in den letzten Jahren einige Fälle vorgekommen, wo bei übrigens ganz geſundem Schlachtvieh derjenige Zuſtand gefunden worden, der früher mit dem ganz unpaſſenden Namen der „Franzoſen-Krankheit des Rindes" bezeichnet und als auf das Fleiſch der Thiere nachtheilig einwirkend betrachtet wurde. Es hat ſich bei dieſer Gelegenheit herausgeſtellt, daß ein ſolches Vorurtheil noch jetzt bei einigen Schlachtern vorherrſche und da dadurch leicht ein Rechtsſtreit zwiſchen dem Erſatz fordern-

den

Nov. den Käufer des Viehs und dem zu keinem Erſatze verpflichteten Verkäufer herbeigeführt werden könnte, ſo ſieht ſich der unterzeichnete Geſundheits-Rath veranlaßt, auf die Unrichtigkeit einer ſolchen Anſicht aufmerkſam zu machen. Dieſe ſogenannte Franzoſen-Krankheit (erbſen- bis nußgroße, meiſtens traubenförmig zuſammenhängende Geſchwülſte von gelblicher oder graugelblicher Farbe, in dem Rippenfelle, ſeltener auch im Gekröſe und andern Häuten), die hauptſächlich nur beim Maſtvieh vorkömmt und hier wahrſcheinlich eine Folge der zu guten Nahrung iſt, muß, wenn ſie nicht mit anderen Krankheiten verbunden iſt, als eine rein örtliche Krankheit der gedachten Häute betrachtet werden, die auf den übrigen Geſundheitszuſtand des Thieres keinen Einfluß hat und wobei das Fleiſch an Farbe, Conſiſtenz und Fettbildung unverändert erſcheint, ganz geſund iſt, und ohne allen Nachtheil genoſſen werden kann; wie denn dies bereits faſt in allen deutſchen Staaten, in Preußen ſchon im Jahre 1785, anerkannt und ausgeſprochen worden iſt. Es kann daher den Schlachtern unbedenklich geſtattet werden, das Fleiſch ſolcher Thiere, wenn ſich keine andere krankhafte Erſcheinungen bei denſelben zeigen, in welchem Falle ſie den Aelterleuten eine Anzeige zu machen haben, nach Entfernung der krankhaften Parthieen, ohne Weiteres zum Verkaufe auszuſtellen, wodurch denn, wie ſich von ſelbſt verſteht, da ſolches Vieh übrigens ganz geſund

geſund iſt, jeder an den Verkäufer des Nov.
Viehes zu machende Anſpruch auf
Entſchädigung oder Erſatz wegfällt.

Hamburg, November 1848.

Der Geſundheitsrath.

CCXIX.

Bekanntmachung

Dec. 1.

in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zur Deutſchen Reichsverſammlung.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 27. v. M., die Wahl eines Abgeordneten zur Deutſchen Reichsverſammlung an die Stelle des ausgetretenen Herrn Roſs betreffend, werden nachſtehende nähere Beſtimmungen über dieſe Wahl hiedurch veröffentlicht:

1) Berechtigt an der Wahl Theil zu nehmen ſind (abgeſehen von den Bewohnern des beiderſtädtiſchen Gebietes, welche in derſelben Weiſe wie im April d. J. bei der Wahl concurriren werden und rückſichtlich deren eine beſondere Bekanntmachung für das Amt und Städtchen Bergedorf erfolgen wird) alle diejenigen, welche an den Wahlen zur hieſigen conſtituirenden Verſammlung Theil zu nehmen berechtigt waren, alſo alle volljährigen männlichen Hamburgiſchen Staatsangehörigen, welche ſich als ſolche durch geeignete Documente legitimiren können, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Curatel ſtehen, von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ernährt oder regelmäßig unterſtützt

Dec. 1. werden oder wegen einer gegen ſie verhängten Spinnhaus-, Zuchthaus- oder Strafarbeitshausſtrafe ſich in Haft befinden.

2) Der zu Erwählende muß nicht nothwendig Hamburgiſcher Staatsangehöriger, ſondern kann auch Angehöriger eines andern Deutſchen Staates ſeyn.

3) Die Wahl geſchieht in denſelben Bezirks- und Unter-Wahlbüreaus, in denen die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung ſtatt fanden, und ſind die Wahl-Commiſſionen auf dieſelbe Weiſe wie dort zuſammengeſetzt. Die Ober-Aufſicht und Leitung des ganzen Wahlgeſchäftes iſt derſelben Central-Commiſſion übertragen, welche bei den Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung fungirt hat.

4) Da die bevorſtehende Wahl viel einfacher iſt als die zur conſtituirenden Verſammlung, ſo iſt es nicht erforderlich befunden, das Legitimationsverfahren von der Einreichung der Stimmzettel zu trennen und zu dieſem Ende Wählerkarten auszugeben. Die Wähler haben vielmehr ſofort nachdem ſie ſich durch die Vorzeigung der erforderlichen Documente als wahlberechtigt legitimirt und als Bewohner des betreffenden Bezirkes ausgewieſen, ihren Stimmzettel einzureichen, der ſodann von einem Mitgliede der Wahl-Commiſſion auf der Rückſeite abgeſtempelt und von dem Wähler in die Wahl-Urne eingeſteckt wird.

5) Die Wähler müſſen dabei unter allen Umſtänden perſönlich erſcheinen.

6)

6) Die Legitimation wird durch dieſelben Documente beſchafft, wie bei den Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung geſchehen iſt. Dec. 1.

Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinden werden legitimirt durch ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeſchein, oder durch eine andere amtliche Beſcheinigung, aus welcher ihre obige Qualität hervorgeht;

Söhne der vorgedachten Perſonen durch ihren Tauf- oder Geburtsſchein und die obſtehenden Legitimations-Papiere ihres Vaters;

Angeſtellte und in hieſigen Staatsdienſten Stehende, welche nicht Bürger ſind, durch ihre Beſtallung oder ein Atteſt ihrer vorgeſetzten Behörde, woraus hervorgeht, daß ſie hieſige Staatsangehörige ſind.

Auch durch ein Atteſt der Bewaffnungs-Commiſſion in Betreff der Dienſtpflichtigkeit, oder durch ein Polizei-Atteſt über die hieſige Heimathsberechtigung kann die Staatsangehörigkeit nachgewieſen werden.

Die genannten Documente müſſen vorgezeigt werden, und iſt eine etwanige Bezugnahme auf die ſchon bei den Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung erfolgte Legitimation nicht zuläſſig.

7) Wer ein Geſchäftslocal außer ſeiner Wohnung hat, kann nur in demjenigen Bezirke ſtimmen, in welchem die Wohnung liegt. Gartenbewohner, welche zugleich eine Wohnung in der Stadt haben, ſind nur in

Dec. 1. dem Bezirke, in welchem letztere liegt, zuzulaſſen.

8) Wenn ein Stimmzettel unleſerlich oder die dadurch zu bezeichnende Perſon nicht unzweideutig erkennbar iſt, ſo wird er nicht gezählt. Es iſt daher dringend zu rathen, da, wo eine Verwechslung möglich iſt, die Vornamen hinzuzufügen. Wenn ein Stimmzettel mehr als einen Namen enthält, ſo gilt nur der voranſtehende Name.

9) Die Wahl findet in den Bezirken der Stadt, der Vorſtädte und den beiden Landherrſchaften an folgenden Tagen ſtatt:

Freitag den 8. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,

Sonnabend den 9. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,

Sonntag den 10. December von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Die Beſtimmung der Wahltage für das Amt Ritzebüttel wird von dem dortigen Herrn Amtmann geſchehen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 1. December 1848.

CCXX.

Dec. 4.

Bekanntmachung über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von dem Jahre 1826.

Da von denen im Jahre 1826 gebornen Dienſtpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Auslooſung für das Bundes-Contingent beſtimmt waren, mehrere nicht aufzufinden geweſen ſind, andere aber, welche durch

durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe Dec. 4. haben vorbringen laſſen, darüber keine Beweiſe eingeliefert haben, weshalb auf ſolche unbeſcheinigte Reclamationen keine Rückſicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgeſprochenen, und ſpäterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müſſen, ſo erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienſtpflichtige, namentlich:

Liſte der Widerſpenſtigen vom Looſungs-Jahr 1826.

Erſter Diſtrict.

№	Name.
5.	Berkmann, Heinrich Andreas
6.	Eitzen, von, Johann Matthias Adolph
27.	Brinck, Jens Adolph Friedrich
30.	Schunck, Johann Heinrich
46.	Debus, Johann Chriſtian Wilhelm
51.	Burau, Carl Friedrich Wilhelm
55.	Rhode, Friedrich Heinrich Otto
58.	Wolf, Carl Friedrich
81.	Meyer oder Krüger, Heinrich Martin
83.	Kalckbrenner, Nicolaus Heinrich Chriſtian
84.	Schack, Heinrich Peter Matthias
93.	Kunſch, Carl Friedrich
104.	Struck, Heinrich Auguſt
106.	Wiener, Friedrich Amandus
131.	Schuur, Johann Wilhelm
132.	Dinggrewe, Johann Carl
134.	Evers, Martin Peter Friedrich
139.	Schuſter, Theodor Caeſar
143.	Wolff, Johann Georg Chriſtian
146.	Dieſeldorff, Johann Peter Daniel
155.	Wiemann, Eduard Heinrich Arnold
160.	Lange, Wilhelm
164.	Bendixen, Carl Hermann

Dec. 4. № Name.

173. Steffens, Heinrich Chriſtian Vincent
174. Hirſchfeldt, Ferdinand Eduard Wilhelm
179. Bartholomäi, Auguſt Diedrich
181. Roſe, Peter Carl Heinrich
209. Hoen, Carl Auguſt
236. Hämſen, Heinrich Wilhelm
240. Buck, Wilhelm Emil
247. Kieſel, Georg Gottfried
255. Meyer, Carl Auguſt
274. Scherpel, Ludwig Guſtav
285. Bolzen, Johann Auguſt
290. Bäß oder Lucks, Heinrich Friedrich
297. O'Neill, John Martlock
305. Böſch, Heinrich Auguſt
318. Elliot, Louis Joſeph
327. Geier, Auguſt Chriſtian
333. Fuſt, Chriſtian Carl Friedrich
335. Ernſt, Johann Matthias
338. Brockmeyer, Johann Heinrich
350. Kieffer, Carl Ludwig Albrecht
354. Lieſegang, Johann Frederick
356. Röttberg, Carl Heinrich Theodor
362. Doſe, Johann Heinrich
367. Pape, Johann Heinrich Chriſtopher
382. Cosbüe oder Kosbüe, Joh. Heinr. Chriſtian
392. Lautenbach. Heinrich Wilhelm
395. Schmidt, Ferdinand Nicolaus
399. Höres, Johann Chriſtian Eduard
408. Fine, Carl Heinrich Julius
417. Kunter, Heinrich Wilhelm Ferdinand
420. Voigt, Heinrich Wilhelm Auguſt
426. Kröger, Carl Friedrich
448. Schlüter, Johann Peter Heinrich
460. Wilms, Johann Heinrich Chriſtoph
463. Laſſen, Heinrich Theodor
467. Unbehagen, Rudolph Wilhelm
474. Büttner, Johann Heinrich Chriſtian
477. Loges, Peter
478. Diercks, Friedrich Ludwig Heinrich
494. Babille, Giovani Carl Joſeph

498.

№	Name.	Dec. 4.
498.	Mohr, Franz Friedrich Paul	
517.	Schneider, Johann Georg Martin	
531.	Düpcke oder Pump, Johann Heinrich	
556.	Schwein, Heinrich Andreas Albert	
557.	Schröder, Conrad Martin Theodor	
578.	Samuelſon, Alexander	
585.	Sopp, Johann Ernſt Franz Auguſt	
593.	Börger, Carl Eduard	
598.	Schümann, Joachim Wilhelm Andreas	
600.	Rintelſohn oder Wallach, Gottſchalck, jetzt Guſtav	
605.	Koppitz, Johann Friedrich	
617.	Schröder, Johannes Ernſt Georg	
626.	Meincken, Friedrich	
629.	Wichmann, Hermann Diedrich	
636.	Nack, Johann Heinrich Chriſtian	
638.	Hirſchfeldt, Jesſachar Zeli, jetzt Cerf Meyer	
643.	Evers, Georg Friedrich Franz	
653.	Schmit, Adolph Theodor	
654.	Deacon, Charles William	
655.	Dwenger, Heinrich	
660.	Kröcher, Adolph Heinrich Auguſt	
666.	Röttinger, Chriſtian Friedrich	
668.	Türſch, Emil	
669.	Wichmann, Peter George Ullrich	
670.	Schönewaldt, oder Bergfriedt, Heinrich Otto Theodor	
685.	Minwegen, Aloyſius	

Zweiter Diſtrict.

11.	Gerken, Auguſt Diedrich Heinrich	
75.	Mouton, Heinrich Chriſtopher Chriſtian	
92.	Röwer, Johann Hermann Auguſt	
93.	Bruhns, Peter	
127.	Müller, Johann Auguſt Ludwig	
132.	Muchau, Georg Carl Auguſt	
157.	Ilſe, Heinrich Ernſt Gottlieb Emil	
204.	Karſten, Wilhelm	
205.	Roſche, Nicolaus Johannes Ernſt	
236.	Vogelſang, Elias Heinrich Matthias	
		252.

Dec. 4. № Name.
252. Schultz, Wilhelm Johann Heinrich
254. Cords, Auguſt Friedrich
260. Lühlo oder Lülow, Johann Heinrich

Dritter Diſtrict.

6. Oelmann, Johann Nicolaus

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten, ſowohl als die, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehreu, ſo ſoll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juny 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 4. December 1848.

CCXXI.

Dec. 5. **Abgeordneten Wahl**

zur Deutſchen Reichsverſammlung.

Die Locale, in denen am
Freitag den 8. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,
Sonnabend den 9. Decbr. von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, und
Sonntag

Sonntag den 10. Decbr. von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags die Abgeordneten Wahl zur Deutſchen Reichs-verſammlung Statt findet, ſind folgende: Dec. 5.

Für das	1ſte	Bat.:	im Thalia-Theater.
= =	2te	=	im Hörſaale des Gymnaſii.
= =	3te	=	in der Tonhalle.
= =	4te	=	im alten Poſthauſe.
= =	5te	=	im Elbpavillon.
= =	6te	=	im Apolloſaal.
= =	7te	=	in Tivoli's Wintergarten.
= =	8te	=	im Joachimsthal.

In den Landherrſchaften der Geeſtlande und Marſchlande für jede Vogtey oder Quartier im Hauſe des Vogtes oder Höftmannes.

Hamburg, den 5. December 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCXXII.

Abänderungen Dec. 6.

über einige Beſtimmungen des Reglements des Bürger-Militairs vom 10. September 1814, wie ſolche Abänderungen durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1848 beliebt worden.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 6. Decbr. 1848.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November d. J. ſind einige Abänderungen in dem Reglement des Bürger-Militairs vom Jahre 1814 und eine neue Modalität der im Bürger-Militair Statt findenden Wahlen beliebt worden.

Indem

Dec. 6. Indem E. H. Rath dieſe neueren geſetzlichen Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt Er, daß das Reglement für das Bürger-Militair vom 10. September 1814 in den übrigen nicht abgeänderten Theilen in voller Kraft beſtehen bleibt, und daß der Termin, mit welchem die genehmigte Feſtſtellung der Gehalte der Feldwebel in's Leben treten wird, annoch von einer verfaſſungsmäßigen Beliebung der desfallſigen Deckungsmittel abhängt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg den 4. December 1848.

Beſtimmungen über die Dienſtpflichtigkeit beim Bürger-Militair und über das Reclamations-Verfahren.

A. Ueber die Dienſtpflichtigkeit.

§. 1. Alle waffenfähigen Bürger und Einwohner Hamburgs, St. Georgs innerhalb der Acciſelinie und St. Paulis gehören vom Tage des vollendeten zweiundzwanzigſten Lebensjahres bis zum vollendeten fünfundvierzigſten Lebensjahre dem Bürger-Militair an, und ſind, mit Ausnahme der nachfolgenden Beſtimmungen, an jedem das Bürger-Militair treffenden Dienſt Theil zu nehmen verpflichtet.

§. 2. Hinſichtlich des ordentlichen Wachtdienſtes iſt es jedem Bürger geſtattet, unter Beobachtung der desfallſigen Dienſtvorſchriften, inſofern ſolche dieſer Verordnung nicht widerſprechen, ſelbſt für einen Stell-

vertreter

vertreter zu ſorgen. Dieſer muß jedoch actives Mitglied des Bürger-Militairs ſein und vorſchriftmäßig bewaffnet und uniformirt auf Wachtparade erſcheinen, widrigenfalls er zum Dienſt nicht zugelaſſen wird. In dieſem Fall wird es ſo angeſehen, als wenn der zur Wache Commandirte nicht erſchienen iſt. Dec. 6.

Dem Chef des Bürger-Militairs bleibt es vorbehalten, alle Vertreter, welche wiederholt unordentlich auf der Wachtparade erſcheinen, oder wegen wiederholter Dienſtvergehen beſtraft ſind, vom Stellvertreterdienſt gänzlich auszuſchließen.

In Betreff der Exercierpflichtigkeit bleibt es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Beſtimmungen.

§. 3. Die Dienſtpflichtigkeit der Officiere hört, ſofern dieſelben wenigſtens fünf Jahre als ſolche gedient haben, wie bisher mit dem vollendeten vierzigſten Jahre auf.

§. 4. Die Dienſtpflichtigkeit der Corporale und Sergeanten und der dieſen entſprechende Grade der Artillerie, Cavallerie und der Jäger, hört mit dem vollendeten zweiundvierzigſten Jahre auf, inſofern ſelbige alsdann fünf Jahre als ſolche gedient haben; dagegen hört die ſeitherige Beſtimmung, daß die genannten Grade nach dem vollendeten fünfunddreißigſten Jahre, oder nach vollendeter Exercierpflichtigkeit, als Gardiſten zurücktreten können, auf. Dieſe beiden neuen Beſtimmungen haben jedoch auf die jetzigen Inhaber eben genannter Grade keine Anwendung.

§. 5.

Dec. 6. §. 5. Die Hinzuziehung des Grasbrooks und der Gegend außerhalb des Dammthors zum Bürger-Militair, ſo wie eine Beſtimmung über eine entſprechende Bewaffnung der Bewohner des Landgebiets, wird durch ein künftiges Geſetz geregelt werden.

§. 6. Ebenſo wird über die Organiſation einer Reſerve, aus den älteren und nicht activ dienenden Bürgern und Einwohnern, ein desfallſiges Geſetz beſtimmen.

I.

§. 7. Gänzlich vom Dienſt befreit ſind:

a. Die hier reſidirenden Perſonen mit diplomatiſchem Charakter.
b. Die bei den hier beſtehenden fremden Poſtämtern angeſtellten Beamten und Officianten (inſofern ſelbige nicht hieſige Staatsangehörige ſind).
c. Diejenigen, welche zum activen Dienſt im Contingent einberufen ſind und dieſen Dienſt perſönlich oder durch einen Stellvertreter leiſten.
d. Die Spritzenleute.
e. Die Polizey-Sergeanten und Officianten, ſo wie die Commandeure und Officianten der Hafenrunde.
f. Die Nachtwächter.
g. Matroſen, ſo lange ſie zur See fahren.
h. Fremde Gewerksgenoſſen, ſo lange ſie nicht 3 Jahre hier anweſend ſind.
i. Sonſtige Fremde, ſofern ſie als Reiſende zu betrachten, d. h. keinen dauernden

Auf-

Aufenthalt hieſelbſt haben, und weder eigenes Geſchäft hier betreiben, noch in hieſigen Geſchäften angeſtellt ſind. Dec. 6.

k. Die in Folge von Reclamation wegen Krankheit oder Gebrechen, durch Erkenntniß der Reclamations-Commiſſion Befreieten.

l. Die Beamten und Angeſtellten an Kirchen, an öffentlichen Anſtalten und Verwaltungen, wozu auch die bei Waſſerkünſten, der Gaserleuchtung und Eiſenbahn Angeſtellten zu rechnen ſind, welche **weniger als 600 ℳ Gehalt** bekommen.

II.

§. 8. **Frei von perſönlichem Dienſt, jedoch zur Leiſtung des Wachtdienſtes mittelſt Stellung eines Vertreters verpflichtet, ſind:**

a. Die Mitglieder des Senats, die Oberalten, Kammer-, Banco- und Commerz-Bürger, ferner die Richter der hieſigen Gerichte, die Commiſſarien des Bürger-Militairs und des Contingents; vorbehältlich ſpäterer geſetzlicher Beſtimmungen.

b. Die Handelsconſuln, ſofern ſie hieſige Staatsangehörige ſind.

c. Die von jetzt anzuſtellenden Prediger, Profeſſoren, Candidaten und öffentlichen Lehrer; ferner Schullehrer und deren Schulgehülfen (nicht Privatlehrer), Aerzte, Wundärzte und Apotheker und die Gehülfen der Letzteren.

d.

Dec. 6. d. Die Directoren und das feſtangeſtellte Perſonal der beiden ſtädtiſchen Bühnen, mit Ausnahme der Orcheſter-Mitglieder.

e. Schiffscapitaine und Steuerleute von See- und Flußſchiffen, welche hieſelbſt ein Domicil haben.

f. Eine, nach Erforderniß der nöthigen Druck-Arbeit zu beſtimmende, Anzahl der in den Druckereien täglich erſcheinender, auch amtliche Bekanntmachungen enthaltender Blätter, und in der Rathsbuchdruckerei angeſtellten Gehülfen, unter desfallſiger geeigneter Controlle.

g. Livree-Diener und Livree-Kutſcher.

h. Die Beamten und Angeſtellten an Kirchen, an öffentlichen Anſtalten und Verwaltungen, an den Waſſerkünſten, Eiſenbahnen und der Gaserleuchtung, welche 600 m℔ Gehalt und darüber erhalten.

i. Fremde Gewerksgenoſſen, ſobald ſelbige 3 Jahre hier anweſend ſind.

Sonſtige Fremde, welche hieſelbſt einen Broderwerb treiben oder einen dauernden Aufenthalt haben und in hieſigen Geſchäften arbeiten, ſind, gleich den hieſigen Staatsangehörigen, zum perſönlichen Bürger-Militair-Dienſt verpflichtet. Sofern jedoch die Dauer ihres Aufenthaltes zweifelhaft ſeyn ſollte, ſind ſelbige während der erſten zwei Jahre deſſelben nicht zum perſönlichen Dienſt, wohl aber zur Leiſtung des Wachtdienſtes durch Stellung eines Vertreters anzuhalten.

§. 9.

§. 9. In Hinſicht auf die wegen ihrer Dec. 6.
Beamtenpflicht oder ſonſtigen Dienſtpflichten Befreieten (§. 7 und 8) gilt der Grundſatz, daß alle ſolche Befreiungen nur für die Dauer der Anſtellung oder des Amtes gelten.

§. 10. Die Beweiſe über ſolche Anſtellungen müſſen den Hauptleuten auf deren Verlangen, amtlich beſcheinigt, eingeliefert werden.

§. 11. Bei Eintritt der geſetzlich beſtimmten Dienſtzeit, ſo wie nach Ablauf der Dispenſationszeit für Reclamanten, oder nach Aufhören der ganz oder theilweiſe vom Dienſt befreienden Anſtellungen und Aemter, haben die Dienſtpflichtigen ſich ſofort bei ihrem Hauptmann zu melden. Der Dienſtpflichtige, welcher ſich dem Obigen zuwider ſeiner Dienſtpflicht zu entziehen ſucht, hat den verſäumten Wachtdienſt doppelt nachzuholen.

§. 12. Wer, durch falſche oder ganz unterlaſſene Angaben beim Umſchreiben, zur Verheimlichung eines Dienſtpflichtigen wiſſentlich und abſichtlich die Hand bietet, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern, welche bei Wiederholungsfällen verſchärft wird.

III.

§. 13. Ausgeſchloſſen vom Dienſt:

Jeder, welcher ein nach allgemeinen Volksbegriffen entehrendes Geſchäft treibt, oder wegen entehrender Handlungen beſtraft iſt.

B.

Dec. 6. B. **Das Reclamations-Verfahren.**

§. 14. Die Reclamations-Commiſſion des Bürger-Militairs entſcheidet über die bei derſelben vorzubringenden Geſuche um Befreiung vom Dienſt wegen Krankheit, Gebrechen und Körperſchwäche, ſo wie auch, bis auf Weiteres und unter Vorbehalt der etwanigen anderweitigen Organiſation der desfalls entſcheidenden Behörden, über ſolche Fälle, in welchen einzelne Perſonen auf gänzliche oder perſönliche Befreiung nach den Beſtimmungen über die Dienſtpflicht (§. 7 und 8) aufgeſtellten Ausnahmen reclamiren. Ferner entſcheidet ſie über Dispenſations- und Entlaſſungs-Geſuche in Bezug auf Officiers-Stellen.

Zu dem Ende wird Folgendes beſtimmt:

§. 15. **Die Reclamations-Commiſſion beſteht:**

a. aus den beiden Deputirten-Mitgliedern des Senats;

b. den ſechs Commiſſarien des Bürger-Militairs;

c. dem Chef des Bürger-Militairs und aus 11 activen Mitgliedern der verſchiedenen Bataillons und Grade des Bürger-Militairs; nämlich: 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Sergeant, 1 Corporal, 5 Gardiſten, welche letztere 11 Perſonen immer auf ein Jahr fungiren und dann erneuert werden. Selbige werden von und aus den Bataillons-Wahl-Commiſſionen nach einem,

einem, von der Commiſſion des Bürger-Militairs näher zu beſtimmenden Turnus, gewählt, ſo daß die verſchiedenen Grade durch alle Bataillons-Wahl-Commiſſionen turniren. Dec. 6.

§. 16. Das Verfahren iſt folgendes:

Die sub b und c verzeichneten 6 Commiſſarien und 12 activen Mitglieder des Bürger-Militairs theilen ſich in drei Sectionen, wovon jede 2 Commiſſarien und 4 active Mitglieder des Bürger-Militairs enthält. Etwaige Recurſe von Entſcheidungen einer dieſer Sectionen gehen an die vereinigten zwei Sectionen, welche in dem betreffenden Fall nicht geſprochen haben, unter Hinzuziehung der 2 deputirten Mitglieder des Senats; wobei, auf Verlangen der Recurrirenden eine abermalige ärztliche Unterſuchung von denjenigen Reclamations-Aerzten, welche bei der erſten Unterſuchung nicht betheiligt waren, Statt finden kann.

Gegen den Ausſpruch dieſer zweiten Inſtanz findet eine weitere Appellation nicht Statt.

§. 17. Die Geſchäftsordnung und Inſtruction für die Unterſuchungs-Aerzte bleiben der Berathung und Feſtſtellung durch die Reclamations-Commiſſion ſelbſt überlaſſen.

§. 18. Die Reclamations-Commiſſion wählt 6 hieſige Aerzte, von denen jährlich die 2 älteſten abgehen, zu den Unterſuchungen der Reclamirenden. Bei den Unterſuchungen müſſen 3 derſelben anweſend ſeyn und ihr

Dec. 6. Gutachten abgeben. Den Turnus dabei beſtimmt die Reclamations-Commiſſion. Die neugewählten Aerzte werden mit 200 m℔ jährlich remunerirt.

§. 19. Die Reclamanten haben ſich perſönlich bei ihrem Hauptmann zu melden und nur von dieſem die Reclamations-Formulare entgegen zu nehmen.

§. 20. Die Reclamanten erſcheinen perſönlich zur Unterſuchung. Sie haben, falls das angegebene Uebel nicht äußerlich genügend erkennbar iſt, ein Atteſt ihres Arztes oder zweier Bürger beizubringen, welche Letztere überdies als Zeugen vor der Commiſſion vernommen werden können. Die desfallſigen Formulare und näheren Beſtimmungen ſchreibt die Reclamations-Commiſſion vor.

§. 21. Nach vernommenem Gutachten der Unterſuchungs-Aerzte entſcheidet die Reclamations-Commiſſion, ob der Reclamant ganz oder auf einen gewiſſen Zeitraum (in letzterem Falle nicht über 2 Jahre) vom Dienſt zu befreien iſt, oder ob ſein Geſuch abgewieſen wird. Grundſatz dabei, ſowohl für das Gutachten der Aerzte als für die Entſcheidung der Commiſſion, iſt: daß die leichteren Uebel, welche überhaupt den damit Behafteten nicht an den körperlichen Kraft-Anſtrengungen im gewöhnlichen Leben hindern, auch keinen Grund zur Befreiung vom Dienſt im Bürger-Militair abgeben.

§. 22. Freiſprechung für die ganze Dauer der Dienſtzeit findet bei körperlichen Gebrechen

Gebrechen oder Krankheiten nur Statt, Dec. 6.
ſofern beide unheilbar ſind.

§. 23. Jeder Reclamant hat vor ſeiner Zulaſſung zur Unterſuchung 3 m℔, ſo wie 1 m℔ für den Protocoll-Extract zu zahlen.

§. 24. Die temporair befreieten Reclamanten müſſen, bevor ſie zum Bürgerwerden zugelaſſen werden, 60 m℔ deponiren, welche ihnen nach geſchehener Uniformirung oder etwaiger ſpäterer gänzlicher Befreiung wieder zurückerſtattet werden.

Beſtimmungen über die Wahlen im Bürger-Militair.

I. Die Wahl-Commmiſſionen.

A.

§. 1. Wahl-Commiſſion für die Compagnie.

Selbige beſteht aus:

dem Hauptmann,	von jeder Compagnie.
dem Oberlieutenant,	
den 2 Lieutenants,	
1 Sergeant,	
1 Corporal,	
2 Gardiſten,	

§. 2. Der Sergeant, der Corporal und die 2 Gardiſten werden jedesmal auf 1 Jahr von der ganzen Compagnie und aus derſelben frei erwählt.

Das erſte Mal wird, Behufs der Wahl der letztgenannten 4 Perſonen, die Compagnie von dem Hauptmann convocirt, nachdem

 die

Dec. 6. die Liſten ſämmtlicher activen und uniformirten Mitglieder der Compagnie an ſämmtliche Mitglieder, und zwar 8 Tage vor der Wahl, vertheilt ſind.

§. 3. Die Stimmzettel werden von den Stimmenden perſönlich abgegeben, jedoch ohne Namensunterſchrift der Stimmenden.

Der vorſitzende Hauptmann zieht 1 Officier, 1 Sergeanten, 1 Corporal und 2 Gardiſten hinzu, um die Stimmen zu regiſtriren.

§. 4. Es iſt abſolute Majorität für die Wahlen erforderlich. Stellt ſelbige ſich nicht ſogleich heraus, ſo wird über die 2 Sergeanten, 2 Corporale und 3 Gardiſten, welche die meiſten Stimmen haben, nochmals abgeſtimmt.

§. 5. Das Ergebniß der Wahl wird den Anweſenden ſofort mitgetheilt. Das Protocoll muß von ſämmtlichen Perſonen, welche die Regiſtrirung der Stimmen beſorgten, unterzeichnet werden. Eine vidimirte Copie deſſelben ſendet der Bataillons-Chef zur Kanzlei des Bürger-Militairs.

§. 6. Die Erneuerung der Wahl-Commiſſionen geſchieht in der Folge bei Gelegenheit der erſten Wahlhandlung im neuen Jahr, zu welcher die Compagnie zuſammengerufen wird, und nachdem bei dieſer Wahlhandlung die alte Wahl-Commiſſion noch die Stimmen regiſtrirt hat. Falls durch Wahl eines Sergeanten, Corporals oder Gardiſten zu einer höhern Charge in der Wahl-Commiſſion der Compagnie eine Lücke entſteht, ſo wird dieſelbe in derſelben Verſammlung

ſammlung ergänzt, indem ein anderer Ser- Dec. 6.
geant, Corporal oder Gardiſt wieder gewählt wird.

§. 7. Die Mitglieder (Sergeant, Corporal und 2 Gardiſten) einer frühern Wahl-Commiſſion ſind wieder wählbar.

§. 8. Die zu wählenden Gardiſten müſſen wenigſtens 2 Jahr in der Compagnie activ gedient haben.

§. 9. Bei eintretenden Vacanzen, durch Todesfälle oder Verziehen der Gardiſten in eine andere Compagnie, tritt für den Zeitraum bis zur nächſten Wahlhandlung in der Compagnie als Erſatzmann Derjenige ein, welcher nach den Gewählten die meiſten Stimmen hatte. Bei der nächſten Gelegenheit aber, wo die Compagnie wegen einer Unterofficiers- oder Officiers-Wahl zuſammenkommt, muß auch die Lücke in der Compagnie-Wahl-Commiſſion ergänzt werden.

§. 10. Stimmberechtigt und zum Stimmen verpflichtet ſind ſämmtliche uniformirte, activ dienende Mitglieder der Compagnie.

§. 11. Die Compagnie-Wahl-Commiſſionen fungiren bei folgenden Angelegenheiten:

a. Bei Regiſtrirung der Neuwahlen dieſer Wahl-Commiſſionen, wie vorſtehend bemerkt.
b. Bei allen anderen Wahlhandlungen in der Compagnie, alſo bei Wahlen der Corporale, Sergeanten, Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute, regiſtriren ſie gleichfalls die Stimmen.

c.

Dec. 6. c. Bei Feldwebel-Wahlen fungiren ſie als Wahlmänner der Compagnie.

d. Legen ſie der Compagnie bei den sub b genannten Wahlhandlungen einen Vorſchlag von 3 Perſonen vor, jedoch der Wahlfreiheit gänzlich unbeſchadet.

e. Nehmen ſie nach geſchehener Wahl ein Protokoll auf, welches die Regiſtratur der Stimmen enthält, und beſcheinigen durch Namensunterſchrift ſämmtlicher Commiſſions-Mitglieder, daß die Wahlen in geſetzmäßiger Weiſe vollzogen ſind. Dies Protokoll wird dem Bataillons-Chef zugeſendet, der davon eine gleichlautende, von ihm vidimirte Copie an die Kanzlei des Bürger-Militairs ſendet.

B.

Wahl-Commiſſion für das Bataillon.

§. 12. Selbige beſteht:

Aus ſämmtlichen Officieren des Bataillons und aus den 8 Sergeanten, 8 Corporalen und 16 Gardiſten, welche als frei gewählte Mitglieder der Compagnie-Wahl-Commiſſionen ſich zu den Bataillons-Wahl-Commiſſionen vereinigen.

§. 13. Die Bataillons-Wahl-Commiſſion fungirt in ihrer Eigenſchaft als Wahlmänner des Bataillons in folgenden Angelegenheiten:

a. Bei den Wahlen eines Fähndrichs und eines Majors vollzieht ſie dieſe Wahlen.

b. Bei der Bildung eines Wahlaufſatzes für die Wahl eines Chefs des Bürger-Militairs

Militairs vereinigen ſich ſämmtliche Dec. 6.
Bataillons-Wahl-Commiſſionen.

c. Nehmen die Bataillons-Wahl-Commiſſionen (in derſelben Weiſe, wie bei den Compagnie-Commiſſionen beſchrieben) ein von ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll über die Wahlen auf, von welchem eine vidimirte Copie durch den Bataillons-Chef an die Kanzlei des Bürger-Militairs gelangt.

C.

Allgemeine Beſtimmungen für die Wahl-Commiſſionen.

§. 14. Die Wahl-Commiſſionen, ſowohl für die Compagnie als für das Bataillon, verſammeln ſich zum Zweck ihrer vorſtehend verzeichneten Functionen und den zu den Wahlen nöthigen Vorberathungen. Die Compagnie-Wahl-Commiſſionen werden von dem betreffenden Compagnie-Chef, die Bataillons-Wahl-Commiſſionen von dem betreffenden Bataillons-Chef zuſammenberufen. Ohne ſolche Zuſammenberufung können die Wahl-Commiſſionen keine Wahlhandlungen vornehmen, noch überhaupt Functionen ausüben.

II. Wahlen innerhalb der Compagnien.

§. 15. Corporale.

Wahl durch ſämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Gardiſten derſelben Compagnie.

§. 16.

Dec. 6. §. 16. Sergeanten.

Wahl durch ſämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Corporalen derſelben Compagnie. Bei den Wahlen der Corporale und Sergeanten hat der Hauptmann, oder, in deſſen Abweſenheit, der Oberlieutenant der Compagnie den Vorſitz.

§. 17. Lieutenant.

Wahl des jüngſten Lieutenants durch ſämmtliche Mitglieder der Compagnie, vorzugsweiſe aus den Sergeanten, Corporalen und Gardiſten derſelben Compagnie; jedoch iſt auch eine Wahl aus den übrigen Compagnien deſſelben Bataillons geſtattet.

NB. Die Lieutenants im Bataillon rangiren nach der Anciennität.

§. 18. Oberlieutenant.

Wahl durch ſämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Lieutenants derſelben Compagnie, oder doch deſſelben Bataillons.

Bei den Wahlen der Lieutenants und Oberlieutenants hat der Bataillons-Chef, und in deſſen Abweſenheit der Seconde-Major, Vorſitz und Stimme. Sollten beide fehlen, ſo übernimmt der Compagnie-Chef den Vorſitz.

Bei ſämmtlichen obigen Wahlen, §. 15 bis 18, müſſen wenigſtens zwei Drittheile der uniformirten und activen Mitglieder der Compagnie ihre Stimmen abgeben.

§. 19. Hauptmann.

Wahl durch ſämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Oberlieutenants und Lieutenants (incluſive Adjutanten) deſſelben Bataillons.

Den

Den Vorſitz hat der Bataillons-Chef mit Stimme. Dec. 6.

Bei dieſer Wahl müſſen von ſämmtlichen uniformirten und activen Mitgliedern der Compagnie wenigſtens drei Viertheil ihre Stimmen abgeben.

Der zum Hauptmann zu Wählende muß hieſiger Bürger ſeyn.

§. 20. Alle obgenannten Wahlen innerhalb der Compagnie geſchehen direct. Die Stimmzettel müſſen perſönlich, jedoch ohne Namensunterſchrift übergeben werden. Die Stimmenden legitimiren ſich als uniformirte und active Mitglieder der Compagnie auf Verlangen durch ihre Karte. Der Vorſitzende oder Einer der Mitglieder der Wahl-Commiſſion ruft das Namens-Verzeichniß der Reihe nach auf. Die Function der Compagnie-Wahl-Commiſſion iſt im §. 11 (Eingang sub I. A.) näher beſchrieben.

§. 21. Feldwebel.

Die Bewerber dürfen in der Regel nicht über 35 Jahr alt ſeyn, und müſſen 2 Jahre im Bürger-Militair gedient haben, oder eben ſo lange Unterofficiere des Contingents geweſen ſeyn.

Nachdem, unter Berückſichtigung der Zeugniſſe und ſonſtigen Eigenſchaften der ſich gemeldet Habenden, durch den Compagnie-Chef eine Auswahl von 4 bis 6 Perſonen getroffen iſt, werden Letztere durch einen der Stabs-Adjutanten, in Gegenwart des Compagnie-Chefs, des Bataillons-Chefs und des Chefs vom Bürger-Militair, examinirt. Die

bei

Dec. 6. bei der Examination Anweſenden (mit Ausnahme des Stabs-Adjutanten, welcher nicht mitſtimmt) bilden dann ſofort einen Aufſatz von 3 Candidaten, welche das Examen genügend beſtanden haben, und aus dieſem Aufſatz wählen der Bataillons-Chef und die Compagnie-Wahl-Commiſſion Einen. Sollte keine genügende Zahl der Examinirten zur Zufriedenheit beſtanden haben, und demnach kein Aufſatz von 3 Perſonen zu Stande kommen, ſo müſſen neue Bewerber zum Examen zugezogen werden.

Die Feldwebel müſſen, wenn ſie nach Statt gefundener Wahl noch nicht Bürger ſind, und in der Compagnie oder doch in einer angränzenden Compagnie wohnen, ſofort Bürger werden und thunlichſt bald ihre Wohnung daſelbſt nehmen.

§. 22. Sappeur.

Aus den ſich meldenden Perſonen wird durch den Hauptmann und den Major des betreffenden Bataillons Einer gewählt.

§. 23. Tambour.

Die ſich Meldenden werden, in Gegenwart des Chefs vom Bürger-Militair, des Bataillons-Chefs und des betreffenden Hauptmanns, vom Stabs-Adjutanten und Stabs-Tambour-Maître examinirt und von erſtgenannten 3 Officieren wird ſodann einer der Examinirten, der ſein Examen gut beſtanden hat, gewählt.

Der Tambour muß, nach geſchehener Wahl, innerhalb ſeiner Compagnie, oder wenig-

wenigſtens in einer angränzenden Compagnie Dec. 6.
Wohnung nehmen.

III. Bataillons-Wahlen.

§. 24. Erſter und zweiter Major.

Wahl durch die Bataillons-Wahl-Commiſſion, alſo durch ſämmtliche Officiere des Bataillons nebſt den von den Compagnien gewählten 8 Sergeanten, 8 Corporalen und 16 Gardiſten, als Wahlmänner des Bataillons. Die Wahl eines erſten Majors findet Statt aus den Stabs-Majors, Seconde-Majors, Hauptleuten und Oberlieutenants (incluſive der erſten Adjutanten) des Bürger-Militairs; die Wahl eines zweiten Majors aus den Hauptleuten und Oberlieutenants (incluſive der erſten Adjutanten) des Bürger-Militairs.

Den Vorſitz hat der Chef des Bürger-Militairs mit Stimme; in deſſen Abweſenheit der Bataillons-Chef.

§. 25. Fähndrich.

Bei dieſer Wahl hat der Bataillons-Chef den Vorſitz. Wahl durch die Bataillons-Wahl-Commiſſion aus den Sergeanten, Corporalen und Gardiſten deſſelben Bataillons.

§. 26. Bataillons-Adjutanten.

Der betreffende Bataillons-Chef ſchlägt zum zweiten Adjutanten 3 Perſonen vor, aus den Lieutenants, Sergeanten, Corporalen, oder Gardiſten deſſelben Bataillons; von dieſen 3 Perſonen wird durch die Bataillons-Wahl-Commiſſion Einer gewählt.

Bei

Dec. 6. Bei Vacanz eines erſten Adjutanten kann der zweite Adjutant oder ein Oberlieutenant deſſelben Bataillons vorgeſchlagen werden und findet die Wahl wie oben erwähnt Statt.

Vorſitz: der Bataillons-Chef.

§. 27. Bei allen dieſen Wahlen iſt das Protokoll von ſämmtlichen Anweſenden zu unterſchreiben und durch den Vorſitzenden zur Kanzlei des Bürger-Militairs zu ſenden.

§. 28. Bei allen obigen Bataillons-Wahlen müſſen wenigſtens drei Viertheile der Stimmberechtigten anweſend ſeyn.

§. 29. Sappeur-Sergeant.

Wahl durch die Sappeurs des Bataillons und aus denſelben, unter Vorſitz des Seconde-Majors oder älteſten Hauptmanns.

§. 30. Tambour-Maître des Bataillons.

Auf Vorſchlag des Bataillons-Chefs durch die Muſik-Comité des Bataillons erwählt.

IV. Wahlen der Stabs-Officiere.

§. 31. Stabs-Major.

Wahl durch den Chef des Bürger-Militairs, ſämmtliche Premier-Majors, Stabs-Majors, Seconde-Majors, Hauptleute und Stabs-Adjutanten, aus den Seconde-Majors, Hauptleuten und Oberlieutenants (incluſive der erſten Adjutanten) des Bürger-Militairs.

§. 32.

§. 32. Adjutanten der Stabs-Majore. Dec. 6.

Der betreffende Stabs-Major ſchlägt 3 Perſonen aus den Lieutenants, Sergeanten, Corporalen oder Gardiſten des Bürger-Militairs vor, von denen der Chef des Bürger-Militairs und ſämmtliche Bataillons-Chefs und Stabs-Majors Einen erwählen.

§. 33. Der Chef des Bürger-Militairs hat das Recht, ſich einen nicht beſoldeten Adjutanten mit Oberlieutenants Rang ſelbſt zu ernennen.

§. 34. Die beſoldeten Stabs-Adjutanten.

Es werden vom Chef des Bürger-Militairs 3 Perſonen vorgeſchlagen; ſelbige müſſen wenigſtens 3 Jahre im Bürger-Militair gedient haben. Durch ſämmtliche Bataillons-Chefs, Stabs-Majors, Seconde-Majors und Hauptleute des Bürger-Militairs wird Einer davon erwählt, nachdem ein Examen, nach Anordnung des Chefs des Bürger-Militairs, Statt gefunden hat, welchem jeder der wählenden Officiere beiwohnen kann.

§. 35. Quartiermeiſter.

Vorſchlag und Wahl wie bei den beſoldeten Stabs-Adjutanten, unter vorheriger Mittheilung der vorgeſchlagenen 3 Perſonen an die Wähler.

§. 36. Auditeur.

Wahl durch die Commiſſion des Bürger-Militairs.

§. 37.

Dec. 6. §. 37. Stabs-Tambour-Maître.

Auf Vorſchlag vom Chef des Bürger-Militairs durch ſämmtliche Bataillons-Chefs und Stabs-Majore erwählt.

V. Wahl des Obriſten, Chefs des Bürger-Militairs.

§. 38. Die im §. 12 bezeichneten Bataillons-Wahl-Commiſſionen vereinigen ſich bei dem Vorſchlag zu dieſer Wahl als Wahlmänner des Bürger-Militairs. Die Verſammlung beſteht demnach aus ſämmtlichen Officieren des Bürger-Militairs, ſo wie aus den von jeder Compagnie der Infanterie-Bataillons, der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie gewählten Sergeanten, Corporalen und Gardiſten. Selbige werden auf Anordnung der Commiſſion des Bürger-Militairs durch den interimiſtiſchen Chef des Bürger-Militairs zuſammenberufen, und hat bei dieſer Verſammlung der älteſte Commiſſair des Bürger-Militairs, unter Aſſiſtenz von zwei anderen Commiſſarien den Vorſitz, jedoch ohne Stimme.

§. 39. Es wird durch dieſe Verſammlung ein Wahl-Aufſatz von drei Perſonen gebildet, vorzugsweiſe aus den activen oder früheren Officieren des Bürger-Militairs, wobei abſolute Majorität der Stimmenden erforderlich iſt.

Dieſer Wahl-Aufſatz wird mittelſt der Commiſſion des Bürger-Militairs dem Senat übergeben, und wählt derſelbe dann daraus den Chef des Bürger-Militairs.

Das

Das Protokoll muß von den drei Commiſſarien, dem interimiſtiſchen Chef und den Stabs-Majoren unterſchrieben werden. Es muß in dieſem Protocoll eine Regiſtrirung der Stimmen bemerkt ſeyn. Dec. 6.

VI. Wahlen in den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie.

§. 40. Der Wahlmodus bei den Wahlen in den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, iſt im Weſentlichen derſelbe wie der für die Infanterie-Bataillons; jedoch findet bei erſtgenannten Corps, wegen der kleinern Zahl der Mitglieder und der ſeither ſchon beſtandenen Einrichtungen und Obſervanzen, folgende Abweichung Statt.

§. 41. Die Lieutenants werden bei der Artillerie aus den Sergeanten, bei dem Jägercorps aus den Oberjägern, bei der Cavallerie aus den Unterofficieren erwählt. Die Majors der Artillerie und der Jäger, ſo wie der Major und Rittmeiſter der Cavallerie, werden aus dem geſammten Officiercorps dieſer Corps erwählt. Die Wahl des Rittmeiſters und Majors der Cavallerie, des Majors der Artillerie und der Jäger findet direct durch die Mitglieder der Corps Statt. Etwaige ſonſtige kleine Abweichungen bleiben dieſen Corps überlaſſen.

§. 42. Sämmtliche genannte Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, haben, wie in dem allgemeinen Wahlgeſetz vorgeſchrieben, ihre Compagnie- und Bataillons-,

Dec. 6. taillons-, reſpective Zug- und Schwadron-Wahlcommiſſionen zu wählen und jährlich zu erneuern, wobei ein den allgemeinen Beſtimmungen entſprechendes Verhältniß, hinſichtlich der Zahl der Officiere zu der Zahl der Unterofficiere und Gardiſten, Statt finden muß. Bei der Wahl eines Obriſten als Chef des Bürger-Militairs fungiren dieſe Wahlcommiſſionen der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie gleichfalls als Wahlmänner für ihre reſpectiven Corps.

VII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 43. Für alle in dieſem Geſetz angeordnete Wahlen iſt abſolute Majorität der anweſenden Stimmberechtigten erforderlich. Stellt ſich dieſelbe nicht bei der erſten Abſtimmung heraus, ſo wird aus den beiden Perſonen, welche die meiſten Stimmen hatten, durch nochmalige Abſtimmung die Wahl getroffen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 44. Wähler können nur die uniformirten activen Mitglieder des Bürger-Militairs ſeyn.

§. 45. Es kann Niemand zum Corporal gewählt werden, der nicht zwei Jahre, und Niemand zum Officier, der nicht drei Jahre activ im Bürger-Militair gedient hat.

§. 46. Die Annahme der Wahlen, mit Ausſchluß der des Chefs vom Bürger-Militair, iſt eine Pflicht. Ueber die Erheblichkeit etwaiger Dispenſations-Geſuche entſcheidet die Reclamations-Commiſſion.

§. 47.

§. 47. Bei allen Wahlen, zu welchen 2 mal 24 Stunden vorher angeſagt werden muß, müſſen die zur Wahl concurrirenden Wähler perſönlich erſcheinen und ihre Stimmzettel abgeben; nur Krankheit oder Abweſenheit auf Reiſen entſchuldigt. Die ohne einen ſolchen Grund Fehlenden verfallen in gleiche Strafe wie für Fehlen beim ordentlichen Dienſt, 1 bis 12 ℳ oder 24 Stunden Arreſt, welche Strafe, bei etwa nöthig werdender fernerer Convocation, für diejenigen, welche bei der bereits früheren gefehlt hatten, verdoppelt wird. Dec. 6.

§. 48. Die Verſammlungen bei allen Wahlangelegenheiten ohne Ausnahme dürfen nur in Civilkleidung und ohne Waffen ſtattfinden. Es dürfen nur die für jeden einzelnen Fall Stimmberechtigten erſcheinen, und ſind Mitglieder anderer Compagnien oder anderer Wahl-Commiſſionen nicht zuzulaſſen.

§. 49. Die Wahlhandlungen der Compagnien finden für die Bataillons in der Stadt in der Regel im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs Statt, und iſt wegen der Feſtſtellung von Tag und Stunde das Nähere durch den Bataillons-Chef mit dem Chef des Bürger-Militairs zu beſprechen.

§. 50. Die Gewählten bleiben bei ihren Compagnien und Bataillons bis zur Vollendung ihrer Dienſtzeit, ſie mögen wohnen wo ſie wollen.

§. 51. Wer einmal bei der Artillerie, den Jägern oder der Cavallerie eingetreten iſt, kann zur Annahme einer Wahl in den Infan-

Dec. 6. Infanterie-Bataillons nicht gezwungen werden, und eben ſo wenig ein Mitglied der letzteren zur Annahme einer Wahl in erſtgenannten Corps.

§. 52. Wenn die geſetzliche Vollziehung der Wahlen, wie vorgeſchrieben, von den Wahl-Commiſſionen actenmäßig beſcheinigt und zur Kanzlei des Bürger-Militairs geſendet iſt, worauf demgemäß die Wahlurkunde oder Beſtätigung, vom Chef des Bürger-Militairs unterzeichnet, ausgefertigt wird, ſo hat die Wahl ihre vollkommene Gültigkeit, und darf, aus welchem Grunde es auch ſeyn möge, nicht angefochten werden. Derjenige oder Diejenigen, welche dennoch der Wahl widerſprechen, oder den Gewählten als ihren Vorgeſetzten anzuerkennen ſich irgendwie weigern ſollten, verfallen in die im Dienſt-Reglement vorgeſchriebenen Strafen des Ungehorſams und der Widerſetzlichkeit, eventualiter dem Urtheilsſpruch des Kriegsgerichts.

Falls der Chef des Bürger-Militairs, wegen anſcheinender Wahlmängel Bedenken finden ſollte, die Wahlurkunde zu vollziehen, oder Reclamationen bei demſelben erhoben werden, die jedoch innerhalb zweimal 24 Stunden anzubringen ſind, wird die Sache an die Bürger-Militair-Commiſſion verwieſen.

§. 53. Die Verabſchiedungen von jeder Charge im Bürger-Militair wegen zurückgelegter Dienſtjahre müſſen innerhalb der Compagnie bei dem Compagnie-Chef, die Entlaſſung des Compagnie-Chefs und

der

der Mitglieder des Stabes vom Bataillon Dec. 6.
bei dem Bataillons-Chef, die der Bataillons- und Stabs-Majore, ſowie der ſonſtigen Mitglieder des Stabes bei dem Chef des Bürger-Militairs nachgeſucht werden. Letzterer (nachdem er die desfallſigen Geſuche der Hauptleute und Majors der Commiſſion des Bürger-Militairs vorgelegt hat) unterzeichnet die Abſchiede.

Jedes andere Geſuch um Entlaſſung vor zurückgelegten Dienſtjahren geht im Wege der Reclamation an die Reclamations-Commiſſion des Bürger-Militairs.

§. 54. Der Chef des Bürger-Militairs wendet ſich mit Geſuch um Entlaſſung an die Commiſſion des Bürger-Militairs, welche das Geſuch mit ihrem Gutachten dem Senat übergiebt.

§. 55. Es darf Niemand eine Charge ohne ſolche in geſetzlicher Weiſe erfolgte Entlaſſung oder Verabſchiedung niederlegen.

§. 56. Für den Zeitraum zwiſchen der entſtehenden Vacanz und der Wiederbeſetzung, wird das interimiſtiſche Commando einer Compagnie durch den Bataillons-Chef, das eines Bataillons durch den Chef des Bürger-Militairs, und das des geſammten Bürger-Militairs durch die Commiſſion des Bürger-Militairs, einem der im Rang oder Dienſtalter Nächſtfolgenden übertragen.

§. 57. Wenn Jemand, der eine Charge im Bürger-Militair bekleidet, in öffentlichen Concurs geräth, wird er ſeiner Charge enthoben und tritt als Gardiſt wieder ein.

CCXXIII.

Dec. 6.

Wahlen

zur conſtituirenden Verſammlung. Bezirk 1.

Im erſten Bezirk (1ſtes Bataillon) ſind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Joh. Rehlender . . .	mit	2110 St.
ſ	V. A. Noodt, Paſtor	ſ	1579 ſ
ſ	D. J. Smith	ſ	1511 ſ
ſ	W. L. Heiſe, Dr. . .	ſ	1491 ſ
ſ	H. B. Sloman, Dr. .	ſ	1489 ſ
ſ	A. Rambach, Dr. . .	ſ	1488 ſ
ſ	Ad. Götze	ſ	1487 ſ
ſ	H. A. Feldmann, Dr.	ſ	1484 ſ
ſ	P. C. Schaumann .	ſ	1453 ſ
ſ	H. Koeſtlin, Dr. . . .	ſ	1442 ſ
ſ	J. J. Uelzen, Dr. . .	ſ	1421 ſ
ſ	J. Lazarus, Dr. . . .	ſ	1409 ſ
ſ	J. G. A. Fellmer . .	ſ	1395 ſ
ſ	C. L. Nagel	ſ	1391 ſ
ſ	J. H. N. Dithmers .	ſ	1382 ſ
ſ	C. T. Averberg . . .	ſ	1355 ſ
ſ	C. Papendieck	ſ	1337 ſ
ſ	B. W. C. Buchter .	ſ	1336 ſ
ſ	J. H. Sander. . . .	ſ	1336 ſ

Zu Erſatzmännern:

Herr	L. F. W. Kaufmann .	mit	1329 St.
ſ	G. R. Richter . . .	ſ	1290 ſ
ſ	C. J. F. Bahrt. . .	ſ	1289 ſ
ſ	P. Wichers	ſ	1279 ſ
ſ	J. Steinhauer	ſ	1249 ſ
ſ	C. W. Neumann . .	ſ	1215 ſ

Hamburg, den 6. December 1848.

Die Central-Commiſſion.

CCXXIV.

CCXXIV.
Bekanntmachung,

Dec. 6.

betr. die für die Berathungen der conſtituirenden Verſammlung getroffenen Anordnungen.

Die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung ſind beendigt, und dieſe Verſammlung wird nunmehr ihre Thätigkeit beginnen können.

Der Senat hat die Anordnung getroffen, daß der große Saal und die übrigen Räume im erſten Stock des Hauſes der Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe für die Zwecke der conſtituirenden Verſammlung eingerichtet und vom Montage den 11. d. M. an zur Aufnahme derſelben in Bereitſchaft gehalten werden.

Die Verſammlung wird den, durch den maaßgebenden Rath- und Bürgerſchluß vom 7. September d. J. vorgeſchriebenen, Eid in ihrer eignen Mitte, in Gegenwart von Commiſſarien des Senates, welche Derſelbe auf desfalls an ihn ergehende Anzeige dazu abordnen wird, abzuleiſten haben, und dadurch ſodann zur Ausübung der ihr überwieſenen Wirkſamkeit, nämlich der Feſtſtellung der künftigen Hamburgiſchen Verfaſſung, geſetzlich conſtituirt ſeyn.

Bei dem Beginne des großen Werkes einer neu zu gründenden Verfaſſung, von welcher das künftige Heil unſerer Vaterſtadt abhängen wird, ziemt es ſich die Blicke zum Allmächtigen zu erheben und Seinen Segen auf die bevorſtehenden Berathungen und Beſchlüſſe herabzuflehen.

Der

Dec. 6. Der Senat hat demgemäß die Verfügung ergehen laſſen, daß am Sonntage den 10. December in allen Gotteshäuſern eine dem hohen Ernſte der Veranlaſſung entſprechende Fürbitte gehalten werden möge.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 6. December 1848.

CCXXV.

Dec. 6. **Bekanntmachung,**

betr. die Wahl eines Abgeordneten zur Reichsverſammlung auf dem Grasbrook und den Elbinſeln.

In Folge der abſeiten der Central-Commiſſion erlaſſenen Veröffentlichung zur Wahl eines Abgeordneten zur Deutſchen Reichsverſammlung wird, in Betreff der Unter-Wahlbüreaus auf dem Grasbrook und den Elbinſeln, bekannt gemacht, daß die dortigen Bezirks-Commiſſionen zur Entgegennahme der Stimmzettel, unter den vorgeſchriebenen Legitimationen, an den in der abſeiten der Central-Commiſſion erlaſſenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Freitag den 8. Decbr. und Sonnabend den 9. Decbr., von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags und Sonntag den 10. Decbr. von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und zwar für den Grasbrook, daſelbſt im Hauſe des Gaſtwirths Werdier, Brookthorſtraße No. 5, und für die Elbinſeln im Hauſe des Bäckers Hiep zur Veddel verſammelt ſeyn werden.

Hamburg, den 6. December 1848.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CCXXVI.

CCXXVI.

Publicandum,

Dec. 8.

betr. die Eröffnung des Fußweges bei dem Hamburg-Bergedorfer Bahnhofe.

Es wird am 11. December dieſes Jahres der, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 27. November 1848, bei dem Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn-Geſellſchaft angelegte, jedoch während der Thorſperrezeit verſchloſſen zu haltende Fußweg zur Communication mit der Vorſtadt St. Georg, dem Publikum geöffnet werden.

Karrenſchiebern, Reitenden und Fahrenden iſt dieſer Uebergang nicht geſtattet; auch jeder Transport zoll- und acciſepflichtiger Gegenſtände auf dieſem Wege bei den in der Zoll- und Acciſe-Ordnung verfügten Strafen verboten, ſowie zur Verhütung von Defrauden das Durchtragen von Packen, Körben und Bündeln unterſagt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 8. December 1848.

CCXXVII.

Dec. 8.

Polizey-Bekanntmachung

in Betreff der hier ſich aufhaltenden Fremden.

In letzterer Zeit häufig vorgekommene Contraventionen gegen das Fremden-Mandat machen eine ſchärfere Handhabung der desfallſigen Beſtimmungen erforderlich und wird demnach Seitens der unterzeichneten Behörde daran erinnert, daß

1) alle hier ankommende Fremde, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft

Dec. 8. kunſt, mit ihren Legitimations-Papieren im hieſigen Polizey-Büreau ſich zu melden haben, und

2) die Wirthe und ſonſtigen Perſonen, welche in der Stadt wie auf dem Gebiete Fremde bei ſich aufnehmen, ohne Ausnahme verpflichtet ſind, bei Vermeidung unnachſichtlicher Beſtrafung, innerhalb 24 Stunden eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden im Polizey-Büreau zu machen.

Hamburg, den 8. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXVIII.

Dec. 11.

Verordnung,

betreffend einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellations-gericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil-Sachen des Amtes Bergedorf.

Nachdem von den vier freien Städten Deutſchlands eine Verordnung, betreffend einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil- und Criminal-Sachen erlaſſen worden, welche auch in Beziehung auf das Amt Bergedorf, jedoch nur rückſichtlich der Civil-Sachen, zur Anwendung zu bringen iſt, ſo wird ſelbige, mit den die eben gedachte Beſchränkung betreffenden Abänderungen, ſammt den hinzugefügten, für das Verfahren bei dem Obergerichte in Hamburg, als der gegenwärtigen Directorialſtadt, geltenden Beſtimmungen, hiermit ſämmtlichen Bewohnern

des Amts und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht. Dec. 11.

Gegeben in unſeren Raths-Verſammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg, den 11. December 1848.

Folgt die oben S. 399 abgedruckte Verordnung, wörtlich gleichlautend, mit Weglaſſung der Worte §. 1 „und Criminal-" in §. 1, und §. 9 c. der zwiefachen Bezugnahme auf §. 190 der Ober-Appellations-gerichts-Ordnung.

CCXXIX.

Verordnung

Dec. 11.

für das Amt Bergedorf über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands.

Nachdem von den vier freien Städten Deutſchlands eine Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands beliebt worden, deren Anwendbarkeit auch auf das Amt Bergedorf zu erſtrecken iſt, ſo wird ſelbige hierdurch ſämmtlichen Bewohnern des Amts und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht und dabei zugleich beſtimmt, daß dieſe Verordnung mit dem 1. Januar 1849 in Kraft zu treten hat.

Gegeben in unſeren Raths-Verſammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg den 11. December 1848.

Die folgende Verordnung iſt wörtlich gleichlautend mit der oben S. 396 abgedruckten.

CCXXX.

CCXXX.

Dec. 11. **Verordnung**

über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfaſſung des Amts Bergedorf vom 9/14. Juni 1841.

In Folge getroffener Uebereinkunft zwiſchen den Senaten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg wird hiermit die Vorſchrift des §. 9 unter 2. der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfaſſung des Amts Bergedorf vom 9/14. Juni 1841, welcher lautet:

2. „Es findet überall keine Appellation „ſtatt, gegen bloße, das Verfahren „leitende, oder, dahin gehörige Incident-„puncte betreffende Zwiſchenbeſcheide, „welche auf die Entſcheidung der Haupt-„ſache keinen Einfluß haben; wohin „auch namentlich die Zulaſſung eines „Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, „ſo wie eines Beweiſes zum immer-„währenden Gedächtniſſe zu rechnen iſt",

dahin erweitert:

daß auch gegen Beſcheide, wodurch Beweis-Artikel zugelaſſen worden, oder eine Erklärung über die Aechtheit einer Urkunde, mit Vorbehalt aller Einreden gegen die Erheblichkeit der Urkunde, auferlegt wird, überall keine Appellation ſtattfindet.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Gegeben in unſeren Raths-Verſammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg, den 11. December 1848.

CCXXXI.

CCXXXI.

Publicandum,

Dec. 15.

betreffend die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1828 Gebornen.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Diviſion des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeſchloſſenen, am 27. Juny 1834 hieſelbſt publicirten Verträge eine Ergänzung des Hamburgiſchen Contingents aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürgerſchluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung förderſamſt zu beſchaffen iſt, ſo hat Ein Hochedler Rath, unter Berückſichtigung der am 5. Juny 1822 erlaſſenen Verordnungen, ſo wie des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 7. October 1841, die Geburtsliſten des Jahres 1828 durch eine ſorgſame Umſchreibung und genaue Nachfrage

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorſtädte, und
3) für das Amt Ritzebüttel

abgeſondert berichtigen laſſen.

Indem Ein Hochedler Rath die Liſten des erſten und zweiten Looſungs-Diſtrictes hieſelbſt zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, ſämmtliche darin namhaft gemachte Perſonen auf, ſich bis zum 27. Januar 1849 incluſive, und zwar die des erſten und zweiten Looſungs-Diſtrictes im

Dec. 15. im Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion in dem Nebengebäude des vormaligen Waiſenhauſes, die des dritten Diſtrictes auf dem Amthauſe zu Ritzebüttel zu melden.

Zugleich werden alle in dieſen Liſten etwa übergangenen Dienſtpflichtigen des Geburtsjahres 1828, deren Eltern, Geſchwiſter, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der geſetzlichen Strafen angewieſen, dieſelben durch ihre Meldung zu vervollſtändigen und ſollen Diejenigen, welche wiſſentlich einen Sohn oder Mündel nicht angeben, einer angemeſſenen Strafe unterzogen werden. Das Geſetz beſtimmt in dem 2. Abſchnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Liſten Uebergangener, der ſich nicht gemeldet hat, als ein ſolcher anzuſehen ſey, der ſich der Kriegsdienſtpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Looſung als der erſte in den Dienſt eintreten müſſe, oder den Umſtänden nach zu einem verlängerten Dienſt von einem, zwei oder drei Jahren angeſtrengt werden ſolle. Alle, die zur Verheimlichung der Kiregsdienſtpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Unterſuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger bößlichen Abſicht, von der Bewaffnungs-Commiſſion in eine Geldſtrafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder eine Gefängnißſtrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Abſichtliche Verfälſchungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege

Wege mit dem Zuchthauſe beſtraft oder vorkommenden Umſtänden nach zum fiscaliſchen Proceß verwieſen. Dec. 16.

Da es Pflicht eines jeden Angehörigen eines Staates iſt, zum Schutze deſſelben unter die Waffen zu treten, eine Pflicht, welche in bewegten Zeiten wie die unſrigen um ſo ſchärfer hervortritt, da ferner — ſo lange nicht anderweitige Reichs-Geſetze erlaſſen werden ſollten — jede mögliche Erleichterung, ſey es durch Tauſch oder durch Stellvertreter, oder durch ſonſtige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen mit den ſchonendſten Rückſichten zur Anwendung gebracht werden wird; ſo zweifelt E. H. Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieſer Stadt und ihres Gebietes ſeiner Aufforderung entſprechen wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 15. December 1848.

CCXXXII.

Warnung,

in Betreff der Betretung des Eiſes der Alſter. Dec. 24.

Da die gegenwärtige Eisdecke der Alſter viele und große, nur mit ſehr dünnem Eiſe belegte Stellen enthält, ſo iſt die Betretung derſelben für jetzt höchſt gefährlich, und muß eine ſolche daher, ſowohl auf der Außen- als auf der Binnen-Alſter, unterbleiben, bis die Beſchaffenheit des Eiſes die gewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen daſelbſt geſtattet. Wo bis dahin einzelne Perſonen durch ihren Ge-

Dec. 24. Geſchäftsbetrieb genöthigt ſeyn ſollten, das Eis dennoch zu betreten, iſt eine vorherige Meldung bei dem Alſter-Auſſeher Ohlmeyer und eine genaue Befolgung der Anweiſungen deſſelben dringend erforderlich. Im Uebrigen aber ſind der letztere und die Polizey-Officianten angewieſen, bis auf Weiteres keine Paſſage auf der Alſter zu dulden und wird in Contraventionsfällen mit geeigneten Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 24. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXIII.

Dec. 27.

Bekanntmachung,

betr. die außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage für das Jahr 1849.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juny und 13. December 1844, ſowie vom 5. December 1845 und 14. December 1846, betreffend die auf 4 per mille angenommene außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage, welche ſowohl von der Verſicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunſt vom 5. bis 8. May 1842 in der General-Feuer-Caſſe verſicherten Grundſtücke der Stadt und der Vorſtadt St. Georg, als auch von der Taxationsſumme der, auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privatgrundſtücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Geſetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinſung und Tilgung der Anleihe, welche für den Erſatz des, durch dieſe Feuersbrunſt herbei-

herbeigeführten Brandſchadens contrahirt Dec. 27.
worden, zu entrichten ſind, — macht E. H. Rath, nach ſtattgehabter desfallſiger Verſtändigung, zufolge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 29. December 1845, wegen der Erhebung ſolcher per mille für das Jahr 1849, Folgendes bekannt:

1) Dieſe außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage iſt hinſichtlich der, zur Zeit der May-Feuersbrunſt bereits verſicherten Grundſtücke, von derjenigen Verſicherungs-Summe, wie ſie zur Zeit der May-Feuersbrunſt 1842 vorhanden war, alſo mit Einſchluß der etwa mehr verſicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entſtandenen Privat-Grundſtücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1849 hat eine Ausſchreibung von $2\frac{1}{2}$ per mille Statt zu finden; die Ermäßigung der Ausſchreibung auf $2\frac{1}{2}$ per mille kann jedoch nur in der Erwartung Statt finden, daß der Ertrag der Grundſteuer nicht allzu erheblich ſich vermindern wird.

3) Dieſe außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage für 1849 wird nebſt den, von den Grundſtücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anſtalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abſeiten der Feuer-Caſſen-Deputation

Dec. 27. tation durch Zuſendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeſchrieben, und iſt die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leiſten.

4) Die Eincaſſirung geſchieht nicht durch die Boten der Feuer-Caſſen-Deputation, ſondern haben die Grundeigenthümer

CCXXXIV.

Dec. 27. **Bekannt**

betr. Abänderungen

Bei der, durch den Rath- und Bürger-Prolongation der Acciſe für das Jahr 1849 f. J. in Kraft tretenden Abänderungen in

Bisherige Anſätze.

Gasflüſſigkeit aus Spirituoſen bereitet, für die Quartier-bouteille . . . . — ½ ß

Waizen zu Mehl und Amidam, für den Sack bis 185 ℔ Brutto 2 mℒ — -

dieſe Zulage auf das Bureau der Feuer-Caſſen-Deputation zu bringen. Dec. 27.

5) Die Bezahlung kann per Banco à 125 pCt. geſchehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieſelbſt vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.
Hamburg, den 27. December 1848.

machung,
in dem Acciſe-Tarif.

Schluß vom 27. November d. J. beſchloſſenen ſind die nachfolgenden, mit dem 1. Januar dem Tarif feſtgeſetzt worden:

Künftige Anſätze.

Gasflüſſigkeit, in den Diſtrict der Acciſe eingeführt, für die Quartierbouteille	— ½ ß
Gasflüſſigkeit im Diſtrict der Acciſe fabricirt, für die Quartierbouteille ..	— ⅓ =
Waizen zu Mehl für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2 m℔ — =
Waizen zu Amidam, der aber nur geſchroten werden darf, für den Sack bis 185 ℔ Brutto. ...	1 = 8 =

Dec. 27. **Bisherige Anſätze.**

Kälber über 50 ℔ an Gewicht, für das Stück	3 m℔ — ß
Kälber bis 50 ℔ incl. an Gewicht, für das Stück	— : 12 :
Lachs, Lachsforellen, Forellen und Sandarten . . . für das ℔	— : 1 :
Hechte, Barſche, Barben, Schleye und Karutſchen für das ℔	— : ½ :
Braſſen und Dörſche für das ℔	— : ¼ :
Hechte, Barſche, Barben, Schleye, Karutſchen, Braſſen und ähnliche ordinaire Flußfiſche, wie auch todte Sandarten, loſe und unverpackt auf dem Wagen liegend, ſo wie in offenen Kiepen aufgeſpiehlte Dörſche, für 100 ℔	— : 12 :

Beſondere Beſtimmungen für die Rück-Acciſe.

Gasflüſſigkeit aus Spirituoſen bereitet, für die Quartier-bouteille.	— ½ :

Solches wird hiedurch von E. E. Rath der demgemäß abgeänderte Acciſe-Tarif bei zu haben iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.

Künftige Anſätze.

Kälber über 70 und unter 300 ℔ Brutto incl. an Gewicht, für das Stück	3 m℔ — ß
Kälber bis 70 ℔ Brutto incl. an Gewicht, für das Stück. .	— ; 12 ;
Lachs, Lachsforellen und Forellen für das ℔	— ; 1 ;
Sandarten und Karutſchen für das ℔	— ; ½ ;
Braſſen, Dörſche, Hechte, Barſche, Barben und Schleye für das ℔	— ; ¼ ;
Hechte, Barſche, Barben, Schleye, Karutſchen, Braſſen, wie auch todte Sandarten, loſe und unverpackt auf dem Wagen liegend, ſo wie in offenen Kiepen aufgeſpiehlte Dörſche, für 100 ℔ . .	— ; 12 ;

Beſondere Beſtimmungen für die Rück-Acciſe.

Fällt weg.

mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dem Rathsbuchdrucker Meißner für 1 ß

Hamburg, den 27. December 1848.

CCXXXV.

Tarif der Conſumtionsacciſe

ſo wie ſolcher am 1. Januar

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Conſumenten zu bezahlen
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Acciſe nicht unterworfener Spriet, desgleichen Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Weinen, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen, von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im Diſtrict der Acciſe . . . .
	Branntwein aus denſelben Subſtanzen, ſo wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den Diſtrict der Acciſe eingeführt . (von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß.)
	Liqueure, hieſelbſt fabricirt . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemiſchte Spirituoſen bei der Einfuhr . . . .
	Gasflüſſigkeit im Diſtrict der Acciſe fabricirt . . .
	Gasflüſſigkeit in den Diſtrict der Acciſe eingeführt
	Weineſſig . . . .
	Eſſig von Früchten und Zuckerwaſſer, ſo wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im Diſtrict der Acciſe . . . . . .
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Eſſig von Kornbranntwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Eingeführtes Bier . . . .
	Malz zu Eſſig im Diſtrict der Acciſe . . . . .
	Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . . .
	Mengkorn zu Eſſig . . . .
	Mineralwaſſer: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künſtliches . . . . (Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüſſigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

der Stadt Hamburg,

1849 in Kraft tritt.

publicirt den 27. December 1848.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℳ	ß
für die Bouteille	—	1
ſ	—	—½
für die Quartierbouteille	—	—⅛
ſ	—	—⅓
ſ	—	—½
ſ	—	3
ſ	—	—⅓
ſ	—	—½
ſ	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
ſ	—	1½
ſ	—	4
ſ	—	1
ſ	—	3
für 100 Bouteillen	5	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
ſ	1	—
für die Flaſche oder Krucke	—	1

Weitzen

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
	Weitzen zu Mehl . . . .
	Weitzen zu Amidam, der aber nur geſchroten werden darf
	Graupen zu Mehl . . . .
	Roggen, Gerſte und ſonſtiges Getreide zu Mehl. .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, auch Kartoffelmehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehſchroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ⅔ ß für das Pfund berechnet) . . . . . .
	Eingeführte Grütze . . . .
	Eingeführtes Roggenbrod (ganz oder angeſchnitten) (Für ſchwerere Bröde nach dieſem Verhältniß.)
	Brod, Kuchen und Backwerk, deſſen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt iſt: vom Gebiet . . .
	aus der Fremde. .
Eßwaaren.	Ochſen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Schweine . . . .
	Kälber über 70 Pfund und unter 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht . . . .
	Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Friſches Fleiſch . . . .
	Schinken, Speck und geſalzenes Schweinefleiſch . .
	Würſte aller Art, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, mit Ausnahme des geſalzenen Schweinefleiſches .
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen . .
	Kalkuten und Gänſe . . . .
	Rebhühner, Schneehühner und Schnepfen . . .
	Auerhühner, Birkhühner und Haſen . . . . .
	Faſanen . . . .
	Rehe . . . .
	Hirſche und wilde Schweine . . . .
	Wildfleiſch in Stücken, ſo wie Rebhühner-, Gänſe-leber- und ähnliche Paſteten . . . . . .
	Lachs, Lachsforellen und Forellen . . . . .
	Karpfen . . . .
	Karutſchen und Sandarten . . . .
	Hechte, Baarſche, Barben, Schleye, Braſſen u. Dörſche
	Geräucherter Aal . . . .
	Krebſe (mit Ausſchluß der Seekrebſe) . . . . .

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℔	ß
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 185 ℔ Brutto	1	8
" " " bis 175 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 175 ℔ Brutto	1	—
" " " " " " " "	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	—½
" " " " 10 " "	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleiſchgew.	2	2
"	1	10
für das Stück	3	—
"	—	12
"	1	12
"	—	6
für das ℔	—	—¾
"	—	—½
"	—	—¾
für das Stück	—	1
"	—	4
"	—	2
"	—	6
"	—	8
"	2	—
"	4	—
für das ℔	—	3
"	—	1
"	—	—¾
"	—	—½
"	—	—¼
"	—	—¼
für das Schock	—	1

Hechte,

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren.	Hechte, Baarſche, Barben, Schleye, Karutſchen, Braſſen, wie auch todte Sandarten, loſe und unverpackt auf dem Wagen liegend, ſowie in offenen Kiepen aufgeſpiehlte Dörſche . . . . (Falls nichtacciſepflichtige Fiſche mit acciſepflichtigen Fiſchen vermengt, auf Wagen, in Fahrzeugen oder in Körben eingeführt werden, ſo wird die Acciſe von der geſammten Fiſchquantität erhoben.)
	Seefiſche, mit Einſchluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . .
	Seefiſche, mit Einſchluß der Hummer, welche nicht direct aus der See hier eingeführt werden, wenn ſie in Schiffen oder auf Wagen hier ankommen
	Auſtern . . . .
	Butter, geſchmolzenes und ungeſchmolzenes Fett . .
	Käſe, Holländiſcher und Frankfurter Handkäſe . .
	— Mecklenburger und Holſteiner . . . . . .
	— Engliſcher, Schweitzer, Parmeſan und aller übrige, ſo wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käſe . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . . . .
	— in kleinen ungeſpaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, hieſelbſt eingeführt . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zuſammengeſetzte Lichter, hieſelbſt eingeführt . .
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . . . .
	Mauerſteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Flieſen, Schiefer, Flohren und Aſtern . . . .
	Sand, Grand und Töpfererde . . . .

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. ℛ	β
für 100 ℔	—	12
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
für 100 ℔	—	12
von jeder Tracht von 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	8
für das ℔	—	—½
ſ	—	—½
ſ	—	—¼
ſ	—	1
für den Faden von 100 Cub.ſFuß	1	6
ſ	—	11
für 100 CubicſFuß Brutto, bei kleineren Partheien nach demſelben Verhältniß	4	—
für das Theer von 100 CubicſFuß	—	12
für das ℔	—	—½
ſ	—	1
für 100 ℔	—	1
ſ	—	2
für 100 Stück	—	1½
ſ	—	1
ſ	—	6
für die Fuhr bis 72 CubicſFuß, größere Fuhren nach demſelben Verhältniß	—	6

Grüne

Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Grüne Seife: vom Gebiet . . . .
— aus der Fremde . . . .

Beſondere Beſtimmungen für die Rückacciſe.
Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke . . . .
— — fabricirten Biereſſig . . . .
— — aus Mengkorn und hieſigem Kornbranntwein fabricirten Eſſig . . . .
— — aus hieſelbſt aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Wein, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen fabricirten Branntwein verfertigten Eſſig . . . .
— — aus eingeführten, der Eingangs-Acciſe unterworfenen Spirituoſen verfertigten Eſſig . .
— hieſiges feines geſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . . . .
— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . .
— — geſichtetes Roggenmehl . . . .
— — ungeſichtetes Roggenmehl . . . .
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . .
— hieſiges ordinaires hartes Roggenbrod . . . .
— — weiches Weitzenbrod . . . .
— — — Roggenbrod . . . .
— — friſches oder geſalzenes Ochſenfleiſch . . .
— — geräuchertes . . . — — . . . .
— — friſches oder geſalzenes Schweinfleiſch . .
— — geräuchertes . . . — — . . . .
— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückacciſe vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Lachsforellen, Forellen, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veracciſet werden.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben iſt.	Zu erlegende Accise. ℳ	β
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
ſ	3	—

Quantitäten.	ℳ	β
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
ſ	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
ſ	1	2
für 150 ℔	1	4
ſ	—	14
für 100 ℔	1	8
ſ	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
ſ	—	8
für 100 ℔	2	2
ſ 80 ℔	2	2
ſ 100 ℔	1	10
ſ 80 ℔	1	10
ſ 100 ℔	2	12

CCXXXVI.

CCXXXVI.

Dec. 30. **Warnung**

in Betreff des verbotenen Schießens ꝛc.

Das Publicum wird erinnert, daß das ſogenännte Freudenſchießen in der Stadt ſowohl, als in den Vorſtädten und im Gebiete, bei angemeſſener Geld- und unter Umſtänden Gefängnißſtrafe verboten iſt. Haus- und Lehrherren werden insbeſondere dringend aufgefordert, die ihnen untergebenen Perſonen von ſolchem, die öffentliche Ruhe ſtörenden und Leben und Geſundheit leicht gefährdenden Muthwillen und Frevel zurückzuhalten. Uebrigens aber ſind die Polizey-Angeſtellten und die Nachtwache angewieſen, gegen die Uebertreter dieſer Verfügungen ſofort in geeigneter Weiſe einzuſchreiten.

Hamburg, den 30. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXVII.

Dec. **Befehl,**

betreffend die Schloſſer-Geſellen.

Da in letzterer Zeit Klagen über das unſittliche Betragen mehrerer auf dem Schloſſer Amthauſe verkehrender Geſellen bei der unterzeichneten Behörde eingegangen ſind, ſo wird dem Herbergsvater hiemit aufgegeben, darauf zu achten, daß die Geſellen ſich ruhig und wie es ordentlichen Geſellen geziemt, betragen, auch ſich des Singens unanſtändiger Lieder gänzlich enthalten.

Der Herbergsvater wird bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, jeden Contraventionsfall zur Beſtrafung zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, im December 1848.

Die Polizey-Behörde.

Die

Reichsgeſetze

vom Jahre 1848.

Digitized by Google

I.

Geſetz,

Sept. 27.

betr. die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 23. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgeſetze geſchieht durch den Reichsverweſer. Er vollzieht dieſelbe durch die Reichsminiſter.

Art. 2.

Der betreffende Miniſter macht das Geſetz durch Abdruck in dem Reichsgeſetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Geſetzes beginnt — falls es nicht ſelbſt einen anderen Zeitpunkt feſtſtellt — für ganz Deutſchland mit dem zwanzigſten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgeſetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Sept. 27. Art. 4.

Das Reichsgeſetzblatt iſt auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der proviſoriſchen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Die Reichsminiſter
Schmerling. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

II.

Sept. 27. **Verordnung,**

betr. die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes.

Der Reichsverweſer verordnet:

Das Reichsminiſterium der Juſtiz iſt mit der Herausgabe des Reichsgeſetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

III.

Sept. 27. **Verfügung**

des Reichsminiſteriums der Juſtiz, betreffend die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der proviſoriſchen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes,

blattes, verfügt das Reichsminiſterium der Juſtiz, wie folgt: Sept. 27.

1.

Zur Herausgabe des Reichsgeſetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgeſetzblattes" errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgeſetzblattes hat daſſelbe an die Reichsverſammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der proviſoriſchen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann daſſelbe dahier durch die Expedition des Reichsgeſetzblattes und auswärts durch die Poſtbehörden gegen einen angemeſſenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsminiſterium der Juſtiz.
R. Mohl.

Dr. Mettenius.

IV.

Geſetz

über Einführung einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland. *) Sept. 27.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutſchland ſoll eine proviſoriſche Centralgewalt für alle gemeinſamen Angelegenheiten der deutſchen Nation beſtellt werden.

---

*) Dieſe und die drei vorſtehenden Nummern ſind im Reichsgeſetzblatte vom 29. September 1848 publicirt.

Sept. 27. 2) Dieſelbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaates betreffen;

b) die Oberleitung der geſammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derſelben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitiſche Vertretung Deutſchlands auszuüben, und zu dieſem Ende Geſandte und Conſuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfaſſungswerks bleibt von der Wirkſamkeit der Centralgewalt ausgeſchloſſen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt die Centralgewalt im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung.

5) Die proviſoriſche Centralgewalt wird einem Reichsverweſer übertragen, welcher von der Nationalverſammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweſer übt ſeine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalverſammlung verantwortliche Miniſter aus. Alle Anordnungen deſſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigſtens eines verantwortlichen Miniſters.

7) Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter wird die Nationalverſammlung ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

9)

9) Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der Nationalverſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden. Sept. 27.

10) Die Miniſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalverſammlung in derſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Miniſter haben das Stimmrecht in der Nationalverſammlung nur dann, wenn ſie als deren Mitglieder gewählt ſind.

12) Die Stellung des Reichsverweſers iſt mit der eines Abgeordneten der Nationalverſammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirkſamkeit der proviſoriſchen Centralgewalt hört das Beſtehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat ſich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, ſo weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu ſetzen.

15) Sobald das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und in Ausführung gebracht iſt, hört die Thätigkeit der proviſoriſchen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juny 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präſident der deutſchen Reichsverſammlung
H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simſon.

V.

Sept. 30. **Geſetz,**

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. *)

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 29. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfaſſunggebenden Reichsverſammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat ſeines Vorgängers erliſcht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zuſtimmung der Reichsverſammlung weder verhaftet noch in ſtrafrechtliche Unterſuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That.

Art. 2.

In dieſem letzteren Falle iſt der Reichsverſammlung von der getroffenen Maaßregel ſofort Kenntniß zu geben, und es ſteht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Unterſuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieſelbe Befugniß ſteht der Reichsverſammlung in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

*) Dieſe Nummer iſt im Reichsgeſetzblatte vom 30. Sept. 1848 publicirt.

Art. 4.

Art. 4. Sept. 30.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

VI.

Verordnung, Sept. 30.

betr. eine Matrikularumlage zur Beſtreitung der Koſten der Reichsverſammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, nach Einſicht des zuſtimmenden Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einſtweiligen Beſtreitung der Koſten der Reichsverſammlung und der Centralgewalt bis zur Erlaſſung eines Finanzgeſetzes, ſoll eine Umlage von Hundertzwanzigtauſend Gulden nach der beſtehenden Bundesmatrikel bewerkſtelligt werden.

§. 2.

Sept. 30. §. 2.

Das Reichsminiſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

VII.

Sept. 30. **Bekanntmachung**

des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom heutigen Tage ausgeſchriebene Umlage vertheilt ſich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. neu feſtgeſtellten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.
1. Oeſterreich	35797. 26
2. Preußen	36130.—
3. Bayern	13439. 46
4. Königreich Sachſen	4530. 16
5. Hannover	4928.—
6. Würtemberg	5268. 10
7. Baden	3775. 12
8. Kurheſſen	2143. 50
9. Großherzogthum Heſſen	2338. 44
10. Holſtein und Lauenburg	1359. 4
11. Luxemburg und Limburg	957. 20
12. Braunſchweig	791. 18
13. Mecklenburg-Schwerin	1351. 32
14. Naſſau	1143. 2
15. Sachſen-Weimar	758. 48
Transport	114712. 28

16.

		fl. kr.	
	Transport	114712.28	Sept. 30.
16.	Sachſen-Coburg-Gotha	421.20	
17.	" Meiningen	434. 8	
18.	" Altenburg	370.44	
19.	Mecklenburg-Streliß	270.56	
20.	Oldenburg	833.16	
21.	Anhalt-Deſſau	199.54	
22.	" Bernburg	139.52	
23.	" Cöthen	122.32	
24.	Schwarzburg-Sondershauſen	170.20	
25.	" Rudolſtadt	203.38	
26.	Hohenzollern-Hechingen	54.44	
27.	Liechtenſtein	20.56	
28.	Hohenzollern-Sigmaringen	134.14	
29.	Waldeck	195.50	
30.	Reuß ältere Linie	84.—	
31.	Reuß jüngere Linie	197. 6	
32.	Schaumburg-Lippe	79.16	
33.	Lippe	272. 4	
34.	Heſſen-Homburg	75.30	
35.	Lübeck	153.28	
36.	Frankfurt	180.38	
37.	Bremen	183. 6	
38.	Hamburg	490.—	
	Summa fl.	120000.—	

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsminiſterium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

VIII.

Geſetz

Oct. 10.

zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. *)

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 9. October, verkündet als Geſetz:

*) Dieſe und die beiden vorſtehenden Nummern ſind im Reichsgeſetzblatte v. 10. Oct. 1848 publicirt.

Art. 1.

Oct. 10.

Art. 1.

Ein gewaltſamer Angriff auf die Reichsverſammlung, in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen, iſt Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren beſtraft. Wer zu ſolchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermeſſen beſtraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde oder auf den Befehl des Vorſitzenden der Nationalverſammlung auflöſ't, wird bei Anſtiftern oder mit Waffen verſehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten beſtraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelſchlag oder dergl.) begleitet ſeyn.

Art. 3.

Es iſt während der ganzen Dauer der Reichsverſammlung verboten, eine Volksverſammlung unter freiem Himmel inner-

halb

halb einer Entfernung von fünf Meilen Oct. 10.
von dem Sitze der Verſammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer ſolchen Verſammlung, die Führung des Vorſitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derſelben wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Art. 4.

Ein gewaltſames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsverſammlung, oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen die mit Ausweiſung dort befindlicher Perſonen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Verſammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Verſammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Verſammlung verübt, werden außer der geſetzlichen Beſtrafung der Handlung an ſich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsverſammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsverſammlung in Beziehung auf ſeine Eigenſchaft oder ſein Verhalten als Abgeordneter verübte

Oct. 10. verübte Thätlichkeit wird, außer der geſetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren beſtraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieſer Art tritt eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten ein. Wegen ſolcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ſtatt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Verſammlungen ſtattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Anſicht des Publikums angeſchlagen oder ausgeſtellt worden, enthalten iſt.

Art. 8.

Die Beſtimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der proviſoriſchen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorſtehendes Geſetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, in dem Königl. Preußiſchen Kreiſe Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutſchlands mit dem zwanzigſten Tage

nach

nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Oct. 10.
Reichsgeſetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

IX.

Verordnung,

Oct. 10.

betreffend die Beſchaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutſche Marine.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 14. Juny d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutſche Marine ſoll mittelſt Umlage nach der beſtehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtauſend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsminiſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

X.

X.

Oct. 10.

Bekanntmachung

des Reichsminiſteriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutſche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.*)

Die gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutſchen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt ſich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.	Thaler ſgr. pf. Preuß. Crt.
1. Oeſterreich	1,566,138.33	894,936. 9. 4
2. Preußen	1,580,686.50	903,249.18. 6
3. Königreich Sachſen .	198,198.49	113,256.14. 1
4. Bayern	587,989.51	335,994. 5.11
5. Hannover	215,599.12	123,199.16. 2
6. Würtemberg . . .	230,482.26	131,704. 7. 6
7. Baden	165,165.41	94,380.11.10
8. Kurheſſen	93,792.25	53,595.20.—
9. Großherzogthum Heſſen	102,320. 5	58,468.18. 8
10. Holſtein und Lauenburg	59,459.39	33,976.28. 3
11. Luxemburg u. Limburg	41,883.12	23,933. 7.10
12. Braunſchweig . . .	34,618.44	19,782. 3.10
13. Mecklenburg-Schwerin	59,129.19	33,788. 5. 5
14. Naſſau	50,007. 3	28,575.13. 8
15. Sachſen-Weimar . .	33,198.18	18,970.13. 9
16. " Coburg-Gotha	18,432.30	10,532.25. 7
17. " Meiningen-Hildburgh.	18,994. 3	10,853.22. 4
18. " Altenburg .	16,219.16	9,268. 4. 8
Transport	5,072,315.56	2,898,466. 7. 4

*) Dieſe und die vorſtehende Nummer ſind im Reichsgeſetzblatte vom 14. October 1848 publicirt.

	fl.	kr.	Thaler ſgr. pf. Preuß. Crt.
Transport	5,072,315.56		2,898,466. 7. 4
19. Mecklenburg-Strelitz .	11,853.46		6,773.17. 7
20. Oldenburg	36,455. 2		20,831.13. 6
21. Anhalt-Deſſau . . .	8,745. 1		4,997. 4. 9
22. " Bernburg . .	6,118.44		3,496.12. 6
23. " Cöthen . . .	5,360.17		3,063.—. 8
24. Schwarzburg-Sondersh.	7,451.47		4,258. 4.10
25. " Rudolſtadt	8,908.32		5,090.17.10
26. Hohenzollern-Hechingen	2,394.54		1,368.15. 6
27. Liechtenſtein	916. 1		523.13.—
28. Hohenzoll.-Siegmaring.	5,873.17		3,356. 5.—
29. Waldeck	8,568.18		4,896. 5. 1
30. Reuß ältere Linie . .	3,675.46		2,100.13.—
31. Reuß jüngere Linie .	8,622.29		4,927. 3.10
32. Schaumburg-Lippe .	3,468.29		1,981.29. 8
33. Lippe	11,902.10		6,801. 7. 2
34. Heſſen-Homburg . .	3,303.19		1,887.18. 3
35. Lübeck	6,713.59		3,836.16.10
36. Frankfurt	7,903.11		4,516. 3.—
37. Bremen	8,010.32		4,577.13. 5
38. Hamburg	21,438.30		12,250.17. 3
Summe	5,250,000.—		3,000,000.—.—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsminiſterium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

XI.

G e ſ e t z,

Nov. 12.

betr. die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 31. July 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Nov. 12.

Art. 1.

Die deutſche Kriegsflagge beſteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben ſchwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt ſie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten ſchwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeſchlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutſche Kriegsſchiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Maſtes einen Wimpel fliegen. Derſelbe iſt roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beſchrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutſche Handelsflagge ſoll aus drei gleich breiten, horizontalen, ſchwarz, roth, gelben Streifen beſtehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Dieſe Flagge wird von allen deutſchen Handelsſchiffen als Nationalflagge ohne Unterſchied geführt.

Beſondere Farben und ſonſtige Abzeichen der Einzelſtaaten dürfen in dieſelbe nicht aufgenommen werden.

Dabei

Dabei ſoll es jedoch den Handelsſchiffen frei ſtehen, neben der allgemeinen deutſchen Reichsflagge, noch die beſondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen. Nov. 12.

Art. 5.

Weitere Beſtimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterſchiede in den von verſchiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, ſo wie über die Anordnung ſonſtiger Flaggen, z. B. beim Lootſen- und Zollweſen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieſes Flaggengeſetzes beginnt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Geſetzes über die Verkündigung der Reichsgeſetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigſten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgeſetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Feſtſetzung des Zeitpunktes, wann die Beſtimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten ſollen, in Anbetracht des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Handels
Duckwitz.

XII.

Nov. 12. **Verordnung,**
betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die deutſche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July/12. November 1848.*)

Der Reichsverweſer verordnet:

Das Reichsminiſterium des Handels iſt mit der Vollziehung des Geſetzes über die deutſche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July/12. November 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Handels
Duckwitz.

XIII.

Nov. 26. **Geſetz,**
betr. die Einführung einer allgemeinen Wechſel-Ordnung für Deutſchland.**)

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 24. November 1848, verkündet als Geſetz:

I. Einführungsgeſetz.

Art. 1.

Die nachſtehende allgemeine deutſche Wechſelordnung tritt mit dem 1. May 1849 im deutſchen Reiche in Geſetzeskraft.

---

*) Dieſe und die vorſtehende Nummer ſind im Reichsgeſetzblatte vom 13. November 1848 publicirt.

**) Dieſe Nummer iſt im Reichsgeſetzblatte vom 27. Nov. 1848 publicirt. Die zu Hamburg erfolgte Verkündigung dieſes Geſetzes ſiehe im folgenden Jahrgange unter dem Februar 2.

Art. 2.

Art. 2. Nov. 26.

Die zur Ausführung dieſer Wechſelordnung in den Einzelſtaaten etwa erforderlichen von dieſen zu erlaſſenden Beſtimmungen dürfen keine Abänderungen derſelben enthalten.

II. Allgemeine deutſche Wechſelordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wechſelfähigkeit.

Art. 1.

Wechſelfähig iſt Jeder, welcher ſich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechſelſchuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechſelverbindlichkeit mit ſeiner Perſon und ſeinem Vermögen.

Jedoch iſt der Wechſelarreſt nicht zuläſſig:

1) gegen die Erben eines Wechſelſchuldners;
2) aus Wechſelerklärungen, welche für Corporationen oder andere juriſtiſche Perſonen, für Aktiengeſellſchaften oder in Angelegenheiten ſolcher Perſonen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig ſind, von den Vertretern derſelben ausgeſtellt werden;
3) gegen Frauen, wenn ſie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollſtreckung des Wechſelarreſtes gegen andere als die vorgenannten Perſonen Beſchränkungen erleidet, iſt in beſonderen Geſetzen beſtimmt.

Nov. 26. Art. 3.

Finden ſich auf einem Wechſel Unterſchriften von Perſonen, welche eine Wechſelverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, ſo hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechſelverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abſchnitt.

Von gezogenen Wechſeln.

I. Erforderniſſe eines gezogenen Wechſels.

Art. 4.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines gezogenen Wechſels ſind:

1) die in den Wechſel ſelbſt aufzunehmende Bezeichnung als Wechſel, oder, wenn der Wechſel in einer fremden Sprache ausgeſtellt iſt, ein jener Bezeichnung entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldſumme;
3) der Name der Perſon oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden ſoll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden ſoll; die Zahlungszeit kann nur feſtgeſetzt werden
   auf einen beſtimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht,

auf

auf eine beſtimmte Zeit nach dem Tage Nov. 26.
der Ausſtellung (nach dato),
auf eine Meſſe oder einen Markt
(Meß- oder Markt-Wechſel);

5) die Unterſchrift des Ausſtellers (Traſſanten) mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausſtellung;
7) der Name der Perſon oder die Firma, welche die Zahlung leiſten ſoll (des Bezogenen oder Traſſaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geſchehen ſoll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechſel, inſofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Iſt die zu zahlende Geldſumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchſtaben und in Ziffern ausgedrückt, ſo gilt bei Abweichungen die in Buchſtaben ausgedrückte Summe.

Iſt die Summe mehrmals mit Buchſtaben oder mehrmals mit Ziffern geſchrieben, ſo gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Ausſteller kann ſich ſelbſt als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechſel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Ausſteller ſich ſelbſt als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen,

 ſofern

Nov. 26. ſofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausſtellung, geſchehen ſoll (traſſirt-eigene Wechſel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der weſentlichen Erforderniſſe eines Wechſels (Art. 4) fehlt, entſteht keine wechſelmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine ſolche Schrift geſetzten Erklärungen (Indoſſament, Accept, Aval) keine Wechſelkraft.

II. Verpflichtung des Ausſtellers.

Art. 8.

Der Ausſteller eines Wechſels haftet für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig.

III. Indoſſament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechſel an einen Andern durch Indoſſament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Ausſteller die Uebertragung im Wechſel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterſagt, ſo hat das Indoſſament keine wechſelrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indoſſament gehen alle Rechte aus dem Wechſel auf den Indoſſatar über, insbeſondere auch die Befugniß, den Wechſel weiter zu indoſſiren. Auch an den Ausſteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indoſſanten kann der Wechſel gültig indoſſirt und von denſelben weiter indoſſirt werden.

Art. 11.

Art. 11. Nov. 26.

Das Indoſſament muß auf den Wechſel, eine Copie deſſelben oder ein mit dem Wechſel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geſchrieben werden.

Art. 12.

Ein Indoſſament iſt gültig, wenn der Indoſſant auch nur ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Rückſeite des Wechſels oder der Copie, oder auf die Allonge ſchreibt (Blanco=Indoſſament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechſels iſt befugt, die auf demſelben befindlichen Blanco=Indoſſamente auszufüllen; er kann den Wechſel aber auch ohne dieſe Ausfüllung weiter indoſſiren.

Art. 14.

Der Indoſſant haftet jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig. Hat er aber dem Indoſſamente die Bemerkung „ohne Gewährleiſtung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, ſo iſt er von der Verbindlichkeit aus ſeinem Indoſſamente befreit.

Art. 15.

Iſt in dem Indoſſamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, ſo haben diejenigen, an welche der Wechſel aus der Hand des Indoſſatars gelangt, gegen den Indoſſanten keinen Regreß.

Art. 16.

Nov. 26.

Art. 16.

Wenn ein Wechſel indoſſirt wird, nachdem die für die Proteſt-Erhebung Mangels Zahlung beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo erlangt der Indoſſatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechſel nach Ablauf dieſer Friſt indoſſirt haben.

Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits Mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und Diejenigen, welche den Wechſel bis zur Proteſt-Erhebung indoſſirt haben. Auch iſt in einem ſolchen Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Iſt dem Indoſſamente die Bemerkung „zur Einkaſſirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, ſo überträgt das Indoſſament das Eigenthum an dem Wechſel nicht, ermächtigt aber den Indoſſatar zur Einziehung der Wechſelforderung, Proteſt-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes ſeines Indoſſanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), ſo wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechſelſchuld.

Ein ſolcher Indoſſatar iſt auch berechtigt, dieſe Befugniß durch ein weiteres Procura-Indoſſament einem Anderen zu übertragen. Dagegen

Dagegen iſt derſelbe zur weiteren Be- Nov. 26.
gebung durch eigentliches Indoſſament ſelbſt dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indoſſamente der Zuſatz „oder Ordre“ hinzugefügt iſt.

IV. Präſentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechſels iſt berechtigt, den Wechſel dem Bezogenen ſofort zur Annahme zu präſentiren und in Ermangelung der Annahme Proteſt erheben zu laſſen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechſeln findet eine Ausnahme dahin ſtatt, daß ſolche Wechſel erſt in der an dem Meß- oder Marktorte geſetzlich beſtimmten Präſentationszeit zur Annahme präſentirt und in Ermangelung derſelben proteſtirt werden können.

Der bloße Beſitz des Wechſels ermächtigt zur Präſentation des Wechſels und zur Erhebung des Proteſtes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechſel zur Annahme zu präſentiren, findet nur bei Wechſeln ſtatt, welche auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechſel müſſen bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller, nach Maßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Annahme präſentirt werden.

Hat

Nov. 26. Hat ein Indoſſant auf einen Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt zur Annahme präſentirt worden iſt.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf beſtimmte Zeit nach Sicht geſtellten Wechſels nicht zu erhalten iſt, oder der Bezogene die Datirung ſeines Acceptes verweigert, ſo muß der Inhaber, bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller die rechtzeitige Präſentation des Wechſels durch einen innerhalb der Präſentationsfriſt (Art. 19) erhobenen Proteſt feſtſtellen laſſen.

Der Proteſttag gilt in dieſem Falle für den Tag der Präſentation.

Iſt die Proteſterhebung unterblieben, ſo wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung ſeines Acceptes unterlaſſen hat, die Verfallzeit des Wechſels vom letzten Tage der Präſentationsfriſt an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art 21.

Die Annahme des Wechſels muß auf dem Wechſel ſchriftlich geſchehen.

Jede auf den Wechſel geſchriebene und von dem Bezogenen unterſchriebene Erklärung gilt für eine unbeſchränkte Annahme, ſofern nicht in derſelben ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß der Bezogene entweder

überhaupt

überhaupt nicht oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen annehmen wolle. Nov. 26.

Gleichergeſtalt gilt es für eine unbeſchränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beiſatz ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Vorderſeite des Wechſels ſchreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechſel verſchriebenen Summe beſchränken.

Werden dem Accepte andere Einſchränkungen beigefügt, ſo wird der Wechſel einem ſolchen gleichgeachtet, deſſen Annahme gänzlich verweigert worden iſt, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte ſeines Acceptes wechſelmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Ausſteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechſelmäßig.

Dagegen ſteht dem Bezogenen kein Wechſelrecht gegen den Ausſteller zu.

Art. 24.

Iſt in dem Wechſel ein vom Wohnorte des Bezogenen verſchiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8) angegeben (Domicilwechſel), ſo iſt, in ſo fern der Wechſel nicht ſchon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungs-

orte

Nov. 26. orte erfolgen ſoll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechſel zu bemerken. Iſt dies nicht geſchehen, ſo wird angenommen, daß der Bezogene ſelbſt die Zahlung am Zahlungsorte leiſten wolle.

Der Ausſteller eines Domicilwechſels kann in demſelben die Präſentation zur Annahme vorſchreiben. Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift hat den Verluſt des Regreſſes gegen den Ausſteller und die Indoſſanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherſtellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechſels überhaupt nicht, oder unter Einſchränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt iſt, ſo ſind die Indoſſanten und der Ausſteller wechſelmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes genügende Sicherheit dahin zu leiſten, daß die Bezahlung der im Wechſel verſchriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, ſo wie die Erſtattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Koſten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch ſind dieſe Perſonen auch befugt, auf ihre Koſten die ſchuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt niederzulegen.

Art. 26. Nov. 26.

Der Remittent, ſowie jeder Indoſſatar wird durch den Beſitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes ermächtigt, von dem Ausſteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechſelprozeſſes darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer iſt hierbei an die Folgeordnung der Indoſſamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechſels und des Nachweiſes, daß der Regreßnehmer ſeinen Nachmännern ſelbſt Sicherheit beſtellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die beſtellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, ſondern auch allen übrigen Nachmännern des Beſtellers, inſofern ſie gegen ihn den Regreß auf Sicherſtellung nehmen. Dieſelben ſind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn ſie gegen die Art oder Größe der beſtellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die beſtellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) ſobald die vollſtändige Annahme des Wechſels nachträglich erfolgt iſt;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher ſie beſtellt hat, binnen Jahresfriſt, vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechſel nicht geklagt worden iſt;

3)

Nov. 26. 3) wenn die Zahlung des Wechſels erfolgt oder die Wechſelkraft deſſelben erloſchen iſt.

2. Wegen Unſicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Iſt ein Wechſel ganz oder theilweiſe angenommen worden, ſo kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden iſt, oder der Acceptant auch nur ſeine Zahlungen eingeſtellt hat;

2) wenn nach Ausſtellung des Wechſels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denſelben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollſtreckung des Perſonalarreſtes verfügt worden iſt.

Wenn in dieſen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleiſtet und dieſerhalb Proteſt gegen denſelben erhoben wird, auch von den auf dem Wechſel etwa benannten Nothadreſſen die Annahme nach Ausweis des Proteſtes nicht zu erhalten iſt, ſo kann der Inhaber des Wechſels und jeder Indoſſatar gegen Auslieferung des Proteſtes von ſeinen Vormännern Sicherſtellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Beſitz des Wechſels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und

und 2. genannten Fällen von dem Accep- Nov. 26.
tanten Sicherheitsbeſtellung zu fordern, und wenn ſolche nicht zu erhalten iſt, Proteſt erheben zu laſſen.

VII. Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Iſt in dem Wechſel ein beſtimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, ſo tritt die Verfallzeit an dieſem Tage ein.

Iſt die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats geſetzt worden, ſo iſt der Wechſel am 15ten dieſes Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht geſtellter Wechſel iſt bei der Vorzeigung fällig.

Ein ſolcher Wechſel muß bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller nach Maaßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung, und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Zahlung präſentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einem Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt präſentirt worden iſt.

Art. 32.

Nov. 26. Art. 32.

Bei Wechſeln, welche mit dem Ablaufe einer beſtimmten Friſt nach Sicht oder nach Dato zahlbar ſind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Friſt nach Tagen beſtimmt iſt, an dem letzten Tage der Friſt; bei Berechnung der Friſt wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechſel ausgeſtellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präſentirt iſt, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Friſt nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) beſtimmt iſt, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungs-Monats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausſtellung oder Präſentation entſpricht; fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Iſt der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Reſpecttage finden nicht ſtatt.

Art. 34.

Iſt in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechſel nach Dato ausgeſtellt, und dabei

dabei nicht bemerkt, daß der Wechſel nach Nov. 26.
neuem Style datirt ſey, oder iſt derſelbe nach beiden Stylen datirt, ſo wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style ſich ergebenden Tage der Ausſtellung entſpricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechſel werden zu der durch die Geſetze des Meß- oder Marktortes beſtimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer ſolchen Feſtſetzung an dem Tage vor dem geſetzlichen Schluſſe der Meſſe oder des Marktes fällig.

Dauert die Meſſe oder der Markt nur einen Tag, ſo tritt die Verfallzeit des Wechſels an dieſem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indoſſirten Wechſels wird durch eine zuſammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indoſſamenten als Eigenthümer des Wechſels legitimirt. Das erſte Indoſſament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indoſſament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet ſeyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indoſſament als Indoſſatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indoſſament ein weiteres Indoſſament folgt, ſo wird angenommen, daß der Ausſteller des letzteren den Wechſel durch das Blanco-Indoſſament erworben hat.

Aus-

Nov. 26. Ausgeſtrichene Indoſſamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geſchrieben angeſehen.

Die Aechtheit der Indoſſamente zu prüfen, iſt der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechſel auf eine Münzſorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, ſo kann die Wechſelſumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, ſofern nicht der Ausſteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zuſatzes die Zahlung in der im Wechſel benannten Münzſorte ausdrücklich beſtimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechſels darf eine ihm angebotene Theilzahlung ſelbſt dann nicht zurückweiſen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verſchriebenen Summe erfolgt iſt.

Art. 39.

Der Wechſelſchuldner iſt nur gegen Aushändigung des quittirten Wechſels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechſelſchuldner eine Theilzahlung geleiſtet, ſo kann derſelbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechſel abgeſchrieben und ihm Quittung auf einer Abſchrift des Wechſels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechſels zur Verfallzeit nicht gefordert, ſo iſt der Acceptant

tant nach Ablauf der für die Proteſterhebung Mangels Zahlung beſtimmten Friſt befugt, die Wechſelſumme auf Gefahr und Koſten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt niederzulegen. Nov. 26.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung ſtatthaften Regreſſes gegen den Ausſteller und die Indoſſanten iſt erforderlich:

1) daß der Wechſel zur Zahlung präſentirt worden iſt, und
2) daß ſowohl dieſe Präſentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Proteſt dargethan wird.

Die Erhebung des Proteſtes iſt am Zahlungstage zuläſſig, ſie muß aber ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geſchehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Proteſt erheben zu laſſen („ohne Proteſt," „ohne Koſten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Proteſtes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präſentation. Der Wechſelverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislaſt übernehmen, wenn er die rechtzeitig geſchehene Präſentation in Abrede ſtellt.

Nov. 26. Gegen die Pflicht zum Erſatze der Proteſtkoſten ſchützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten, oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Bezogenen ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren.

Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiciliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch nicht nur gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ſondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsſchreiben innerhalb dieſer Friſt zur Poſt gegeben iſt.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derſelben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Friſt ſeinen nächſten Vormann in gleicher Weiſe benachrichtigen.

Der

Der Inhaber oder Indoſſatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den ſämmtlichen oder den überſprungenen Vormännern zum Erſatze des aus der unterlaſſenen Benachrichtigung entſtandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derſelbe gegen dieſe Perſonen den Anſpruch auf Zinſen und Koſten, ſo daß er nur die Wechſelſumme zu fordern berechtigt iſt. Nov. 26.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen ſchriftlichen Benachrichtigung an, ſo genügt zu dieſem Zwecke der durch ein Poſtatteſt geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adreſſaten an dem angegebenen Tage abgeſandt iſt, ſofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen ſchriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Poſtatteſt nachgewieſen werden.

Art. 47.

Hat ein Indoſſant den Wechſel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, ſo iſt der Vormann deſſelben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechſelſchuldner hat das Recht, gegen Erſtattung der Wechſelſumme nebſt Zinſen und Koſten die Auslieferung des

Nov. 26. quittirten Wechſels und des wegen Nicht- zahlung erhobenen Proteſtes von dem In- haber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Wechſelklage gegen alle Wechſelverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derſelben an- ſtellen, ohne dadurch ſeinen Anſpruch gegen die nicht in Anſpruch genommenen Ver- pflichteten zu verlieren.

Derſelbe iſt an die Reihenfolge der In- doſſamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßanſprüche des Inhabers, welcher den Wechſel Mangels Zahlung hat proteſtiren laſſen, beſchränken ſich auf:

1) die nicht bezahlte Wechſelſumme nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Ver- falltage ab,
2) die Proteſtkoſten und anderen Auslagen,
3) eine Proviſion von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreß- pflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Der

Der Cours iſt auf Verlangen des Re- Nov. 26.
greßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgeſtellten Courszettel oder durch das Atteſt eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derſelben durch ein Atteſt zweier Kaufleute zu beſcheinigen.

Art. 51.

Der Indoſſant, welcher den Wechſel eingelöſ't oder als Rimeſſe erhalten hat, iſt von einem früheren Indoſſanten oder von dem Ausſteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimeſſe berichtigte Summe nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erſtandenen Koſten,
3) eine Proviſion von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Wegen der Beſcheinigung des Courſes kommt die Beſtimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Nov. 26.

Art. 52.

Durch die Beſtimmungen der Art. 50 und 51 Nro. 1 und 3 wird bei einem Regreſſe auf einen ausländiſchen Ort die Berechnung höherer, dort zuläſſiger Sätze nicht ausgeſchloſſen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag ſeiner Forderung einen Rückwechſel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in dieſem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechſels, ſo wie die etwaigen Stempel-Gebühren hinzu.

Der Rückwechſel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) geſtellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige iſt nur gegen Auslieferung des Wechſels, des Proteſtes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leiſten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indoſſant, der einen ſeiner Nachmänner befriedigt hat, kann ſein eigenes und ſeiner Nachmänner Indoſſament ausſtreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet ſich auf einem, Mangels Annahme proteſtirten Wechſel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadreſſe, ſo muß, ehe Sicherſtellung verlangt werden kann, die

die Annahme von der Nothadreſſe gefordert werden. Nov. 26.

Unter mehreren Nothadreſſen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meiſten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechſel als Nothadreſſe benannten Perſon braucht der Inhaber nicht zuzulaſſen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß ſich den Proteſt Mangels Annahme gegen Erſtattung der Koſten aushändigen und in einem Anhange zu demſelben die Ehrenannahme bemerken laſſen.

Er muß den Honoraten unter Ueberſendung des Proteſtes von der geſchehenen Intervention benachrichtigen und dieſe Benachrichtigung mit dem Proteſte innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung zur Poſt geben.

Unterläßt er dies, ſo haftet er für den durch die Unterlaſſung entſtehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlaſſen hat, in ſeinem Accepte zu bemerken, zu weſſen Ehren die Annahme geſchieht, ſo wird der Ausſteller als Honorat angeſehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den ſämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet. Dieſe Ver-

Nov. 26. Verpflichtung erliſcht, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechſel nicht ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechſel von einer Nothadreſſe oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, ſo haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherſtellung.

Derſelbe kann aber von dem Honoraten und deſſen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden ſich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelöſten Wechſel oder der Copie Nothadreſſen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, ſo muß der Inhaber den Wechſel ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den ſämmtlichen Nothadreſſen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteſte Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demſelben bemerken laſſen.

Unterläßt er dies, ſo verliert er den Regreß gegen den Adreſſanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weiſ't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, ſo verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Art. 63. Nov. 26.

Dem Ehrenzahler muß der Wechſel und der Proteſt Mangels Zahlung gegen Erſtattung der Koſten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, deſſen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche ſich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch deſſen Zahlung die meiſten Wechſelverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechſel oder Proteſte erſichtlich iſt, daß ein Anderer, dem er hiernach nachſtehen müßte, den Wechſel einzulöſen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indoſſanten, welche durch Leiſtung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleiſtung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, iſt berechtigt, von dem Zahlenden eine Proviſion von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechſels.

1. Wechſelduplicate.

Art. 66.

Der Ausſteller eines gezogenen Wechſels iſt verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen

Nov. 26. langen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechſels zu überliefern.

Dieſelben müſſen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. ſ. w. bezeichnet ſeyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für ſich beſtehender Wechſel (Sola-Wechſel) erachtet wird.

Auch ein Indoſſatar kann ein Duplicat des Wechſels verlangen. Er muß ſich dieſerhalb an ſeinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an ſeinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Ausſteller gelangt. Jeder Indoſſatar kann von ſeinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indoſſamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Iſt von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, ſo verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indoſſant, welcher mehrere Exemplare deſſelben Wechſels an verſchiedene Perſonen indoſſirt hat, und alle ſpäteren Indoſſanten, deren Unterſchriften ſich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indoſſamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare deſſelben Wechſels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Nov. 26.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechſels zur Annahme verſandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme verſandte Exemplar anzutreffen iſt. Das Unterlaſſen dieſer Bemerkung entzieht jedoch dem Wechſel nicht die Wechſelkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verſandten Exemplars iſt verpflichtet, daſſelbe demjenigen auszuliefern, der ſich als Indoſſatar (Art. 36) oder auf andere Weiſe zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben iſt, bei wem das zum Accepte verſandte Exemplar ſich befindet, kann Mangels Annahme deſſelben den Regreß auf Sicherſtellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Proteſt hat feſtſtellen laſſen:

1) daß das zum Accepte verſandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden iſt, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen geweſen.

2. Wechſelcopieen.

Art. 70.

Wechſelcopieen müſſen eine Abſchrift des Wechſels und der darauf befindlichen Indoſſamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abſchrift (Copie)“ oder

Nov. 26. oder mit einer ähnlichen Bezeichnung verſeheh ſeyn.

In der Copie iſt zu bemerken, bei wem das zur Annahme verſaudte Original des Wechſels anzutreffen iſt. Das Unterlaſſen dieſes Vermerkes entzieht jedoch der indoſſirten Copie nicht ihre wechſelmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indoſſament verpflichtet den Indoſſanten eben ſo, als wenn es auf einem Original-Wechſel ſtünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechſels iſt verpflichtet, denſelben dem Beſitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indoſſamenten verſehenen Copie auszuliefern, ſofern ſich derſelbe als Indoſſatar oder auf andere Weiſe zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechſel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, ſo iſt der Inhaber der Wechſelcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Proteſtes Regreß auf Sicherſtellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indoſſanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indoſſamente auf der Copie befindlich ſind.

XI. Abhanden gekommene Wechſel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechſels kann die Amortiſation des

des Wechſels bei dem Gerichte des Zahlungs- Nov. 26.
ortes beantragen. Nach Einleitung des Amortiſations-Verfahrens kann derſelbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortiſation des Wechſels Sicherheit beſtellt. Ohne eine ſolche Sicherheitsſtellung iſt er nur die Depoſition der aus dem Accepte ſchuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Beſtimmungen des Art. 36 legitimirte Beſitzer eines Wechſels kann nur dann zur Herausgabe deſſelben angehalten werden, wenn er den Wechſel in böſem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechſels eine grobe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt.

XII. Falſche Wechſel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterſchrift des Ausſtellers eines Wechſels falſch oder verfälſcht iſt, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indoſſamente die wechſelmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falſchen oder verfälſchten Accepte oder Indoſſamente verſehenen Wechſel bleiben ſämmtliche Indoſſanten und der Ausſteller, deren Unterſchriften ächt ſind, wechſelmäßig verpflichtet.

XIII.

Nov. 26. XIII. Wechſelverjährung.

Art. 77.

Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßanſprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechſel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in ſechs Monaten, wenn der Wechſel in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechſel in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Proteſtes.

Art. 79.

Die Regreßanſprüche des Indoſſanten (Art. 51) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küſtenländern von Aſien und Afrika

Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere wohnt; Nov. 26.

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indoſſanten läuft die Friſt, wenn er, ehe eine Wechſelklage gegen ihn angeſtellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geſchehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet iſt.

Jedoch vertritt in dieſer Hinſicht die von dem Verklagten geſchehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechſelgläubigers.

Art. 81.

Die wechſelmäßige Verpflichtung trifft den Ausſteller, Acceptanten und Indoſſanten des Wechſels, ſo wie einen Jeden, welcher den Wechſel, die Wechſelcopie, das Accept oder das Indoſſament mitunterzeichnet hat, ſelbſt dann, wenn er ſich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieſer Perſonen erſtreckt ſich auf Alles, was der Wechſelinhaber wegen

Nov. 26. wegen Nichterfüllung der Wechſelverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechſelinhaber kann ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es ſteht in ſeiner Wahl, welchen Wechſelverpflichteten er zuerſt in Anſpruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Art. 83.

Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechſelrechts geſetzlich vorgeſchriebenen Handlungen verabſäumt ſind, erloſchen, ſo bleiben dieſelben dem Inhaber des Wechſels nur ſo weit, als ſie ſich mit deſſen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indoſſanten, deren wechſelmäßige Verbindlichkeit erloſchen iſt, findet ein ſolcher Anſpruch nicht Statt.

XV. Ausländiſche Geſetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechſelmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet,

pflichtet, in ſofern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt. Nov. 26.

Art. 85.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines im Auslande ausgeſtellten Wechſels, ſo wie jeder anderen im Auslande ausgeſtellten Wechſelerklärung werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt iſt.

Entſprechen jedoch die im Auslande geſchehenen Wechſelerklärungen den Anforderungen des inländiſchen Geſetzes, ſo kann daraus, daß ſie nach ausländiſchen Geſetzen mangelhaft ſind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der ſpäter im Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechſelkraft, wenn ſie auch nur den Anforderungen der inländiſchen Geſetzgebung entſprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht.

XVI. Proteſt.

Art. 87.

Jeder Proteſt muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Nov. 26.

Art. 88.

Der Proteſt muß enthalten:

1) eine wörtliche Abſchrift des Wechſels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indoſſamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt erhoben wird;
3) das an die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen geweſen ſey;
4) die Angabe des Ortes, ſo wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geſchehen oder ohne Erfolg verſucht worden iſt;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie ſie angeboten und geleiſtet wird;
6) die Unterſchrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Proteſt aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtsſiegels.

Art. 89.

Muß eine wechſelrechtliche Leiſtung von mehreren Perſonen verlangt werden, ſo iſt über die mehrfache Aufforderung nur eine Proteſturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten ſind ſchuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteſte

teſte nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein beſonderes Regiſter einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen verſehen iſt. Nov. 26.

XVII. Ort und Zeit für Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präſentation zur Annahme oder Zahlung, die Proteſterhebung, die Abforderung eines Wechſel-Duplicats, ſo wie alle ſonſtigen bei einer beſtimmten Perſon vorzunehmenden Acte müſſen in deren Geſchäftslocal und in Ermangelung eines ſolchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börſe, kann dies nur mit beiderſeitigem Einverſtändniſſe geſchehen.

Daß das Geſchäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ſey, iſt erſt alsdann als feſtgeſtellt anzunehmen, wenn auch eine dieſerhalb bei der Polizeybehörde des Orts geſchehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben iſt, welches im Proteſte bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechſel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, ſo iſt der nächſte Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechſel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, ſo wie jede andere Handlung, können nur an einem

Nov. 26. Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorſtehenden Handlungen ſpäteſtens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, ſo muß dieſe Handlung am nächſten Werktage gefordert werden.

Dieſelbe Beſtimmung findet auch auf die Proteſterhebung Anwendung.

Art. 93.

Beſtehen an einem Wechſelplatze allgemeine Zahltage (Caſſirtage), ſo braucht die Zahlung eines zwiſchen den Zahltagen fällig gewordenen Wechſels erſt am nächſten Zahltage geleiſtet zu werden, ſofern nicht der Wechſel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Proteſtes Mangels Zahlung beſtimmte Friſt darf jedoch nicht überſchritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterſchriften.

Art. 94.

Wechſelerklärungen, welche ſtatt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen ſind, haben nur dann, wenn dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechſelkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechſelerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet perſönlich in gleicher Weiſe, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt geweſen wäre.

Daſſelbe

Daſſelbe gilt von Vormündern und an- Nov. 26.
deren Vertretern, welche mit Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe Wechſelerklärungen ausſtellen.

Dritter Abſchnitt.
Von eigenen Wechſeln.

Art. 96.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines eigenen (trockenen) Wechſels ſind:

1) die in den Wechſel ſelbſt aufzunehmende Bezeichnung als Wechſel, oder, wenn der Wechſel in einer fremden Sprache ausgeſtellt iſt, ein jener Bezeichnung entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldſumme;
3) der Name der Perſon oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Ausſteller Zahlung leiſten will;
4) die Beſtimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden ſoll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausſtellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausſtellung gilt für den eigenen Wechſel, in ſofern nicht ein beſonderer Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausſtellers.

Art. 98.

Nachſtehende, in dieſem Geſetze für gezogene

Nov. 26. zogene Wechſel gegebene Vorſchriften gelten auch für eigene Wechſel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechſels;
2) die Art. 9—17 über das Indoſſament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präſentation der Wechſel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präſentation dem Ausſteller geſchehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derſelbe im Falle der Unſicherheit des Ausſtellers ſtattfindet;
5) die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Depoſition des fälligen Wechſelbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Ausſteller geſchehen kann;
6) die Art. 41 und 42, ſo wie die Art. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indoſſanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70 — 72 über die Copieen;
9) die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falſche Wechſel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Ausſteller erfolgen muß;
10) die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundſätze der Wechſelverjährung, die Verjährung der Regreßanſprüche gegen die Indoſſanten, das Klagerecht des Wechſelgläubigers, die ausländiſchen Wechſelgeſetze, den Proteſt, den Ort und

und die Zeit für die Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen, ſo wie über mangelhafte Unterſchriften. Nov. 26.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Ausſteller ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren. Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiciliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller und die Indoſſanten verloren.

Art. 100.

Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller eines eigenen Wechſels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

XIV.

Verordnung,

Nov. 27.

betr. die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Nov. 27.

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienſte befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million ſiebenhundert fünfzigtauſend Gulden (Eine Million Thaler) nach der beſtehenden Bundesmatrikel ausgeſchrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleiſtete Naturalverpflegung baar vergütet haben, ſind berechtigt, den nachgewieſenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweiſe für den Ueberſchuß der geleiſteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Erſatz aus der Reichskaſſe anzuſprechen.

§. 3.

Die Reichsminiſterien der Finanzen und des Kriegs ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Kriegs
v. Peucker.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

XV.

XV.

Bekanntmachung

Nov. 27.

des Reichsminiſteriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten. *)

Die gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) vertheilt ſich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.	Thaler ſgr. pf. Preuß. Crt.
1. Oeſterreich	522,046.11	298,312. 3. 1
2. Preußen	526,895.37	301,083. 6. 2
3. Bayern	195,996.37	111,998. 2.—
4. Königreich Sachſen . .	66,066.16	37,752. 4. 9
5. Hannover	71,866.24	41,066.15. 5
6. Würtemberg	76,827.29	43,901.12. 6
7. Baden	55,055.14	31,460. 3.11
8. Kurheſſen	31,264. 8	17,865. 6. 8
9. Großherzogthum Heſſen	34,106.42	19,489.16. 3
10. Holſtein	18,058. 7	10,318.27. 8
11. Lauenburg	1,761.46	1,006.21. 9
12. Luxemburg und Limburg	13,961. 4	7,977.22. 7
13. Braunſchweig	11,539.34	6,594. 1. 4
14. Mecklenburg-Schwerin .	19,709.46	11,262.21.10
15. Naſſau	16,669. 1	9,525. 4. 7
16. Sachſen-Weimar . . .	11,066. 6	6,323.14. 7
17. „ Coburg-Gotha .	6,144.10	3,510.28. 6
18. „ Meiningen-Hildburghauſen	6,331.21	3,617.27. 4
Transport	1,685,365.33	963,066.—.11

*) Dieſe und die vorſtehende Nummer ſind im Reichsgeſetzblatte vom 4. December 1848 publicirt.

	fl. kr.	Thaler ſgr. pf. Preuß. Crt.
Transport	1,685,365.33	963,066.—.11
19. Sachſen-Altenburg . .	5,406.25	3,089.11. 7
20. Mecklenburg-Strelitz .	3,951.15	2,257.25.10
21. Oldenburg	12,151.41	6,943.24. 6
22. Anhalt-Deſſau . . .	2,915.—	1,665.21. 7
23. „ Bernburg . .	2,039.35	1,165.14. 2
24. „ Cöthen . . .	1,786.46	1,021.—. 3
25. Schwarzburg-Sondersh.	2,483.56	1,419.11. 7
26. „ Rudolſtadt	2,969.31	1,696.25.11
27. Hohenzollern-Hechingen	798.18	456. 5. 2
28. Liechtenſtein	305.20	174.14. 4
29. Hohenzoll.-Siegmaring.	1,957.46	1,118.21. 8
30. Waldeck	2,856. 6	1,632. 1. 9
31. Reuß, ältere Linie . .	1,225.15	700. 4. 4
32. Reuß, jüngere Linie . .	2,874. 9	1,642.11. 2
33. Schaumburg-Lippe . .	1,156.10	660.19.11
34. Lippe	3,967.23	2,267. 2. 5
35. Heſſen-Homburg . . .	1,101. 6	629. 6. 1
36. Lübeck	2,238.—	1,278.25. 7
37. Frankfurt	2,634.24	1,505.11.—
38. Bremen	2,670.11	1,525.24. 6
39. Hamburg	7,146.10	4,083.15. 9
Summe	1,750,000.—	1,000,000.—.—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsminiſterium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

XVI.

Dec. 22.

Finanz-Geſetz

für die Monate September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 22. December 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Art. 1. Dec. 22.

Den Reichsminiſterien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieſes Credites iſt durch anliegenden Etat feſtgeſetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieſes Credites ſind beſtimmt:

1) die Baarſtände und die Ausſtände früherer Umlagen, am 31. Auguſt 1848;
2) die am 31. Auguſt 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgeſetzblatt Nro. 3), vom 10. October (Reichsgeſetzblatt Nro. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgeſetzblatt Nro. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) eine auf den Grund dieſes Geſetzes auszuſchreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweiſungen über die Verwendung dieſer Credite ſind der Reichsverſammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

An-

Anlage 1.

Etat der Ausgaben.

Budgetſätze für die Monate September, October, November und December 1848.

	fl.	kr.
I. Geſammt-Miniſterium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverweſers	23,680.	—
II. Reichsverſammlung und Fünfziger-Ausſchuß	116,600.	—
III. Miniſterium	4,400.	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054.	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165.	40
Summe I.	152,899.	50
II. Reichsminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Miniſterium	23,540.	—
II. Geſandtſchaften	100,000.	—
Summe II. . .	123,540.	—
III. Reichsminiſterium des Innern:		
I. Miniſterium	15,443.	20
II. Reichskommiſſäre	16,000.	—
Summe III. . .	31,443.	20
IV. Reichsminiſterium der Juſtiz:		
I. Miniſterium	10,613.	20
II. Geſetzgebung und Verwaltung . . .	10,260.	—
Summe IV. . .	20,873.	20
V. Reichsminiſterium des Handels:		
I. Miniſterium	29,373.	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000.	—
Summe V. . .	5,352,374.	20
VI. Reichsminiſterium des Kriegs:		
I. Miniſterium	32,928.	53
II. Reichsfeſtungen	3,041,003.	49
III. Reichstruppen	1,750,000.	—
Summe VI. . .	4,823,932.	42

VII.

	fl.	kr.
VII. Reichsminiſterium der Finanzen:		
I. Miniſterium	11,310.	—
II. Reichskaſſen-Verwaltung	2,250.	—
Summe VII. . .	13,560.	—
Summe der Ausgaben .	10,518,622.	32

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetſätze für die Monate September, October November und December 1848.

	fl.	kr.
Reichsminiſterium der Finanzen.		
Reichskaſſen-Verwaltung:		
Baarſtände am 31. Auguſt	74,760.	42½
Ausſtände früherer Umlagen am 31. Aug.	714,686.	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. Auguſt	2,259,774.	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfeſtungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr.	58,944.	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine .	73,000.	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsverſammlung und der prov. Centralgewalt vom 30. September	120,000.	—
Zur Begründung einer deutſchen Marine v. 10. October	5,250,000.	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen v. 27. November	1,750,000.	—
Summe .	10,301,166.	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsverſammlung u. der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Geſetzes vom 22. December	217,456.	32
Summe der Einnahmen .	10,518,622.	32.

XVII.

XVII.

Dec. 23. **Verordnung,**

betr. eine Matrikular-Umlage zur Beſtreitung des Aufwandes der Reichsverſammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, zum Vollzuge des Finanzgeſetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Beſtreitung des Aufwandes für die Reichsverſammlung und die proviſoriſche Centralgewalt, beziehungsweiſe zur Ergänzung der den Reichsminiſterien für dieſen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertſiebzehntauſend vierhundert ſechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der beſtehenden Bundesmatrikel ausgeſchrieben.

§. 2.

Das Reichsminiſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

XVIII.

XVIII.

Bekanntmachung

Dec. 23.

des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. *)

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom heutigen Tage ausgeſchriebene Umlage vertheilt ſich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. neu feſtgeſtellten Matrikel, wie folgt:

		fl. kr.
1.	Oeſterreich	64869.54
2.	Preußen	65472.30
3.	Bayern	24354.42
4.	Königreich Sachſen	8209.27
5.	Hannover	8930.11
6.	Würtemberg	9546.39
7.	Baden	6841.13
8.	Kurheſſen	3884.55
9.	Großherzogthum Heſſen	4238. 8
10.	Holſtein	2243.55
11.	Lauenburg	218.55
12.	Luxemburg und Limburg	1734.49
13.	Braunſchweig	1433.55
14.	Mecklenburg-Schwerin	2449. 9
15.	Naſſau	2071.18
16.	Sachſen-Weimar	1375. 5
17.	„ Coburg-Gotha	763.29
18.	„ Meiningen-Hildburgh.	786.44
19.	„ Altenburg	671.48
20.	Mecklenburg-Strelitz	490.59
21.	Oldenburg	1509.59
22.	Anhalt-Deſſau	362.13
23.	„ Bernburg	253.26
24.	„ Cöthen	222. 2
	Transport	212935.25

*) Dieſe und die beiden vorſtehenden Nummern ſind im Reichsgeſetzblatte vom 30. December 1848 publicirt.

Dec. 23.

		fl. kr.
	Transport	212935. 25
25.	Schwarzburg-Sondershauſen	308. 39
26.	" Rudolſtadt	369. —
27.	Hohenzollern-Hechingen	99. 12
28.	Liechtenſtein	37. 57
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	243. 17
30.	Waldeck	354. 54
31.	Reuß ältere Linie	152. 15
32.	Reuß jüngere Linie	357. 9
33.	Schaumburg-Lippe	143. 40
34.	Lippe	493. —
35.	Heſſen-Homburg	136. 50
36.	Lübeck	278. 6
37.	Frankfurt	327. 21
38.	Bremen	331. 48
39.	Hamburg	887. 59
	Summa	fl. 217456. 32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsminiſterium der Finanzen
v. Beckerath.

XIX.

Dec. 27.

Grundgeſetz,

betr. die Grundrechte des deutſchen Volkes. *)

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 21. December 1848, verkündet als Geſetz:

I. Grundrechte des deutſchen Volkes.

Dem deutſchen Volke ſollen die nachſtehenden Grundrechte gewährleiſtet ſeyn. Sie ſollen den Verfaſſungen der deutſchen Einzelſtaaten zur Norm dienen, und keine

*) Dieſe Nummer iſt im Reichsgeſetzblatte vom 28. Dec. 1848 publicirt. Vergl. im folgenden Band das Publicandum E. E. Raths vom 19. Januar 1849.

Ver-

Verfaſſung oder Geſetzgebung eines deutſchen Einzelſtaates ſoll dieſelben je aufheben oder beſchränken können. Dec. 27.

Artikel 1.

§. 1. Das deutſche Volk beſteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutſche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutſche hat das deutſche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft deſſen zuſtehenden Rechte kann er in jedem deutſchen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutſchen Reichsverſammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgeſetz.

§. 3. Jeder Deutſche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes ſeinen Aufenthalt und Wohnſitz zu nehmen, Liegenſchaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnſitz werden durch ein Heimathsgeſetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutſchland von der Reichsgewalt feſtgeſetzt.

§. 4. Kein deutſcher Staat darf zwiſchen ſeinen Angehörigen und andern Deutſchen einen Unterſchied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurückſetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes ſoll nicht ſtattfinden, und da, wo ſie bereits ausgeſprochen iſt, in ihren Wirkungen aufhören, ſoweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

Dec. 27. §. 6. Die Auswanderungsfreiheit iſt von Staats wegen nicht beſchränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit ſteht unter dem Schutze und der Fürſorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7. Vor dem Geſetze gilt kein Unterſchied der Stände. Der Adel als Stand iſt aufgehoben.

Alle Standesvorrechte ſind abgeſchafft.

Die Deutſchen ſind vor dem Geſetze gleich.

Alle Titel, in ſoweit ſie nicht mit einem Amte verbunden ſind, ſind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter ſind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht iſt für Alle gleich; Stellvertretung bei derſelben findet nicht ſtatt.

Artikel 3.

§. 8. Die Freiheit der Perſon iſt unverletzlich.

Die Verhaftung einer Perſon ſoll, außer im Falle der Ergreifung auf friſcher That, nur geſchehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls. Dieſer Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden.

Die Polizeybehörde muß Jeden, den ſie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilaſſen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder

Jeder Angeſchuldigte ſoll gegen Stellung Dec. 27. einer vom Gericht zu beſtimmenden Caution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenſchaft iſt der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entſchädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seeweſen erforderlichen Modificationen dieſer Beſtimmungen werden beſonderen Geſetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien ſie zuläßt, ſo wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, ſind abgeſchafft.

§. 10. Die Wohnung iſt unverletzlich. Eine Hausſuchung iſt nur zuläſſig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll,
2) Im Falle der Verfolgung auf friſcher That durch den geſetzlich berechtigten Beamten,
3) In Fällen und Formen, in welchen das Geſetz ausnahmsweiſe beſtimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieſelbe geſtattet.

Dec. 27. Die Hausſuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenoſſen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung iſt kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls vorgenommen werden, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll.

§. 12. Das Briefgeheimniß iſt gewährleiſtet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.

Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Cenſur, Conceſſionen, Sicherheitsbeſtellungen, Staatsauflagen, Beſchränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Poſtverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein

Ein Preßgeſetz wird vom Reiche erlaſſen werden. Dec. 27.

Artikel 5.

§. 14. Jeder Deutſche hat volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit.

Niemand iſt verpflichtet, ſeine religiöſe Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutſche iſt unbeſchränkt in der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Uebung ſeiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſind nach dem Geſetz zu beſtrafen.

§. 16. Durch das religiöſe Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beſchränkt. Den ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf daſſelbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgeſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen.

Keine Religions-Geſellſchaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es beſteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religions-Geſellſchaften dürfen ſich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntniſſes durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand ſoll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides ſoll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe iſt nur von der Vollziehung des Civilactes

Dec 27. actes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes ſtattfinden.

Die Religionsverſchiedenheit iſt kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt, abgeſehen vom Religionsunterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten zu gründen, zu leiten und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an.

§. 27.

§. 27. Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt. Dec. 27.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29. Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maaßregel beſchränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militairiſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

Artikel 8.

§. 32. Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur auf Grund eines Geſetzes und gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden.

Das geiſtige Eigenthum ſoll durch die Reichsgeſetzgebung geſchützt werden.

§. 33.

Dec. 27. §. 33. Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweiſe veräußern. Den Einzelſtaaten bleibt es überlaſſen, die Durchführung des Grundſatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgeſetze zu vermitteln.

Für die todte Hand ſind Beſchränkungen des Rechts, Liegenſchaften zu erwerben und über ſie zu verfügen, im Wege der Geſetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zuläſſig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entſchädigung ſind aufgehoben:

1) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, ſammt den aus dieſen Rechten fließenden Befugniſſen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande fließenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen.

   Mit dieſen Rechten fallen auch die Gegenleiſtungen und Laſten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen, insbeſondere die Zehnten, ſind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belaſteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weiſe, bleibt der Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen.

Es ſoll fortan kein Grundſtück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiſtung belaſtet werden.

§. 37.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Dec. 27.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienſte, Jagdfrohnden und andere Leiſtungen für Jagdzwecke ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch iſt die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen läſtigen mit dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtückes abgeſchloſſenen Vertrag erworben iſt; über die Art und Weiſe der Ablöſung haben die Landesgeſetzgebungen das Weitere zu beſtimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit beſtellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideicommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben die Beſtimmungen den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband iſt aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögens-Einziehung ſoll nicht ſtattfinden.

Artikel 9.

Dec. 27. Artikel 9.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte ſollen nie ſtattfinden.

§. 43. Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit iſt auf die Aburtheilung militairiſcher Verbrechen und Vergehen, ſo wie der Militair-Disciplinarvergehen beſchränkt, vorbehältlich der Beſtimmungen für den Kriegsſtand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß erfolgen. Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſeyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.

§. 46. In Straſſachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Straſſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege ſoll in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. Dec. 27.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung ſollen getrennt und von einander unabhängig ſeyn.

Ueber Competenzconflicte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelſtaaten entſcheidet ein durch das Geſetz zu beſtimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entſcheiden die Gerichte.

Der Polizey ſteht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutſcher Gerichte ſind in allen deutſchen Landen gleich wirkſam und vollziehbar. Ein Reichsgeſetz wird das Nähere beſtimmen.

II. Einführungs-Geſetz.

Die Grundrechte des deutſchen Volks werden im ganzen Umfange des deutſchen Reichs unter nachfolgenden Beſtimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit dieſem Reichsgeſetze treten in Kraft die Beſtimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnſitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Ausſicht geſtellten Reichsgeſetze,

Dec. 27. 3) der Paragraphen vier, fünf und ſechs,
4) des Paragraphen ſieben, unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieſes Geſetzes enthaltenen Beſchränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rückſichtlich des letzten, Heer- und Seeweſen betreffenden Abſatzes unter Verweiſung auf Art. 3 dieſes Geſetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Beſtimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt ſind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die beſtehenden Gerichte entſcheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, funfzehn, ſechszehn, ſo wie des zweiten und dritten Abſatzes im Paragraphen ſiebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Abſatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des erſten Abſatzes (Art. 3, 8), des zweiten Abſatzes im Paragraphen ſechsunddreißig, dann ſieben-

ſiebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablöſung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlaſſenden Geſetze (Art. 4), Dec. 27.

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des erſten Abſatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Beſtimmungen einzelner Landesrechte, welche hiemit in Widerſpruch ſtehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen ſiebenzehn ausgeſprochenen Grundſatz der Selbſtſtändigkeit der Religionsgeſellſchaften ſollen die organiſchen Einrichtungen und Geſetze, welche für die beſtehenden Kirchen zur Durchführung dieſes Princips erforderlich ſind, in den Einzelſtaaten möglichſt bald getroffen und erlaſſen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgeſetzgebungen, ſoweit dieſelben durch die folgenden Beſtimmungen der Grundrechte geboten ſind, ſollen ungeſäumt auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) ſtatt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeſchafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch geſetzliche Feſtſtellung einer anderweitigen Beſtrafung der betreffenden Verbrechen;

2)

Dec. 27. 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen ſieben ausgeſprochenen Aufhebung der Standesunterſchiede im Privatrechte eintreten;

3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen ſieben enthaltenen Vorſchrift;

4) durch Feſtſtellung der beim Heer- und Seeweſen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlaſſung der Geſetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Hausſuchung ordnen;

6) durch Erlaſſung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorſchriften über Eid, Ehe und Standesbücher;

7) durch Einrichtung des Schulweſens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, ſechsundzwanzig und ſiebenundzwanzig;

8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungsweſen gemäß den Beſtimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im erſten Abſatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Abſatze, ſowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einſchließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenſo iſt ungeſäumt die weitere Feſtſtellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, ſechsunddreißig bis einſchließlich neun-

neununddreißig geordneten Eigenthums- Dec. 27.
verhältniſſe in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlaſſung und Ausführung der vorſtehend gedachten neuen Geſetze ſollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlaſſung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und funfzig erwähnten Reichsgeſetze ſind die betreffenden Verhältniſſe der Landesgeſetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorſtehenden neue Geſetze erforderlich oder in Ausſicht geſtellt ſind, bleiben bis zur Erlaſſung derſelben für die betreffenden Verhältniſſe die bisherigen Geſetze in Kraft. Rückſichtlich der Hausſuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Hausſuchung befugt ſind, vorläufig dieſe Befugniß.

Artikel 8.

Abänderung der Grundverfaſſung einzelner deutſcher Staaten, welche durch die Abſchaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, ſollen innerhalb ſechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgeſetzgebung nach folgenden Beſtimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfaſſungsurkunden für den Fall der Verfaſſungsänderungen vor-

Dec. 27. vorgeſchriebenen Erſchwerungen der Beſchlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr iſt in den Formen der gewöhnlichen Geſetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern beſtehen, dieſer Weg keine Vereinigung herbeiführen ſollte, ſo treten dieſe zuſammen, um in einer Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgeſetzgebung unbenommen, ſich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesverſammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Beſtimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maaßgebend ſind.

Sind in der bezeichneten Friſt die betreffenden Geſetze nicht erlaſſen, ſo hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungeſäumt auf Grundlage des Reichswahlgeſetzes eine aus einer einzigen Kammer beſtehende Landesverſammlung zur Reviſion der Landesverfaſſung und übrigen Geſetzgebung in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Die Reichsminiſter
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Regiſter

über die

in dem zehnten bis zwanzigſten Bande

enthaltenen

Hamburgiſchen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1848.

Digitized by Google

Regiſter.

A.

	Bd.	S.
Abgaben, ſ. Auctionariat, Auctionen, Brandſteuer, Bürger-Militair-, Entfeſtigungs-, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Feuer-Caſſe, Grundſteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Steuer (außerordentliche), Thorſperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.		
Abgebrannte Stadttheile, ſ. Siele.		
R. u. B. Schluß betr. Beliebung eines Bauplans für dieſelben. 1842. Juni 16.	XVII.	160
Desgl. 1842. Sept. 1	—	207
Desgl. betr. desfallſiges Expropriations-Geſetz. 1842. Sept. 1	—	209
Desgl. betr. desfallſige Koſten und Geldmittel. 1842. Sept. 1	—	211
Abdruck des Expropriations-Geſetzes. 1842. Sept. 9	—	214
Bekanntmachung betr. deſſen Publication. 1842. Sept. 9.	—	232
R. u. B. Schluß betr. Vergütung der Zinſen und Onera der ſeit 1. Jan. 1843 Expropriirten. 1843. Febr. 20	—	319
R. u. B. Schluß betr. bau- und feuerpolizeiliche Verfügungen bei den dortigen Bauten. 1842. Juni 16.	—	163
Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorſchriften. 1842. Juli 29	—	192

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1842. Juli 29.	XVII.	200
Zuſätze zu derſelben. 1843. Oct. 20.	—	434
Bekanntmachung betr. nähere Beſtimmungen derſelben. 1844. Febr. 14.	XVIII.	10
Desgl. betr. nähere Beſtimmungen und Abänderungen. 1844. Nov. 18.	—	376
Verfügung betr. Bezeichnung der auf den Brandſtellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern. 1842. Dec. 19.	XVII.	291
Erneuert 1843. Juni 20.	—	388
Warnung betr. die in dem abgebrannten Stadttheile angebrachten Höhen-Pfähle. 1842. Dec. 20.	—	291
Bekanntmachung betr. die Straßennamen in demſelben. 1843. Juni 26.	—	388
Desgl. betr. Benennung der Straßen in der Umgebung der St. Nicolai Kirche. 1844. März 11.	XVIII.	35
R. u. B. Schluß betr. Anlegung von Trottoirs in demſelben. 1843. Dec. 14.	XVII.	508
Abdruck der desf. Verordnung. 1843. Dec. 18.	—	516
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1844. April 12.	XVIII.	133
Desgl. betr. Ankauf von Granitſteinen in kleinen Quantitäten zu Trottoir-Kanten. 1845. März 14.	XIX.	38
Verbot betr. Ausgieſſen von Waſſer u. a. auf die Straßen im abgebrannten Stadttheile. 1845. Jan. 14.	—	8
Acciſe, ſ. Fleiſch, Zoll. Ueber 1827 bis 1843, ſ. Regiſter des Bandes XII, XIII, XV und XVII.		
Bekanntmachung betr. Prolongation der Acciſe-Ordnung bis 1846. 1844. Dec. 16.	XVIII.	606
Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif. 1844. Dec. 23.	—	718
Desſ. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27.	—	836

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Verbeſſerungen. 1846. Dec. 10.	XIX.	345
Desgl. betr. Herabſetzung der Acciſe auf Roggenmehl. 1846. Dec. 10.	—	346
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	359
Revid. Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif. 1846. Dec. 18. ..	—	363
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1846. Dec. 21.	—	409
Desgl. betr. deren Prolongation. 1847. Mai 10.	XX.	53
Desgl. desgl. 1847. Juli 1.	—	130
Desf. Bekanntmachung. 1847. Juli 5.	—	134
Desgl. betr. Wägung des bei Brandshof paſſirenden Schlachtviehes. 1847. Dec. 27.	—	237
Desgl. betr. Aufhören der Herabſetzung der Acciſe von Roggenmehl. 1847. Dec. 30.	—	239
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Modificationen. 1848. Nov. 27. ..	—	413
Bekanntmachung betr. Abänderungen in dem Acciſe-Tarif. 1848. Dec. 27.	—	469
Tarif der Conſumtions-Acciſe. 1848. Dec. 27.	—	472

Acten-Verſendung, ſ. Ober-Appellationsgericht.

Actuarius, ſ. Präturen.

Aemter, ſ. Lehrlinge. Tiſchler.

Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften ſ. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Geſellen in den Herbergen. 1830.	XI.	167
Bekanntmachung rückſichtlich Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wandern müſſen. 1831. Sept. 3.	—	627
Bekanntmachung betr. Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104
Desgl. wider Verbindungen und Mißbräuche unter den deutſchen Handwerksgeſellen. 1840. Dec. 23.	XVI.	268

Desgl.

Bd. S.

Desgl. betr. Veräußerung der Geräthſchaften privileg. Aemter. 1835. April 13. .... XIV. 189
Desgl. betr. Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. — 220
Befehl betr. Aufenthaltskarten der Geſellen. 1844. Juni 15. .... XVIII. 194
R. u. B. Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25. XVI. 68
Abdruck deſſelben. 1840. Juni 26. .... — 87
Bekanntmachung betr. Anmeldung fremder, hier in der Lehre ſtehender Burſchen bei der Polizey. 1843. Nov. 7. ...... XVII. 474
Desgl. betr. Zulaſſung der Handwerksgeſellen in Oeſterreich. 1847. Aug. 30. ...... XX. 145
Allermöhe, ſ. Billwärder.
Alſter, ſ. Fiſcherei, Schießen. Verbot wider die Verunreinigung des Alſter-Baſſins. 1831. Oct. 14. .... XI. 678
Bekanntmachung betr. Aushauen des Eiſes auf der Alſter. 1835. Dec. 14.. XIV. 302
Verfügung betr. Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhauſe. 1840. Sept. 29. .... XVI. 211
Befehl wider Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alſter an Kinder. 1841. April 16. — 385
Erneuert 1843. Juni 19. .... XVII. 387
Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alſter. 1844. Juni 7. .... XVIII. 190
Verfügungen für Ruderfahrten. 1844. Sept. 17. .... — 349
Desgl. 1845. Sept. 3. .... XIX. 113
Warnung betr. Eispaſſage auf der Alſter. 1847. Dec. 20. .... XX. 224
Desgl. betr. Betretung des Eiſes der Alſter. 1848. Dec. 24. .... — 465
Alſterſchifffahrt, ſ. Fuhlsbüttel. Schleuſe.
Amtsgericht, ſ. Aemter. Bekanntmachung betr. deſſen Regiſtratur u. die in deſſen Sachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. XIV. 193

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Exhibition des Provocations-Libells in deſſen Sachen. 1836. März 22.	XIV.	336
R. u. B. Schluß, betr. die Amtsdauer der graduirten Mitglieder. 1844. März 14.	XVIII.	39
Anleihe, ſ. Börſe. Feuer-Caſſe. Hafen. Schlachthäuſer. Scholarchat. Staatsſchuld.		
Apotheker, ſ. Medicinalweſen. **Verfügung** betr. Verfahren bei Prüfung eines Apotheker-Lehrlings. 1847. März 6. . . .	XX.	12
Arbeiter, ſ. Fremde. Tagelöhner.		
Propositio Senatus betr. Verordnung wegen der im Hafen beſchäftigten Arbeiter. 1845. April 24.	XIX.	54
Arbeitsleute. **Verfügung** betr. Taxe derer am Baumhauſe. 1833.	XII.	350
Desgl. 1834.	XIII.	90
Archiv, ſ. Bd. XI.		
Bekanntmachung betr. Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieſelben. 1842. Juni 7.	XVII.	146
Desgl. betr. auf dem Stadtarchive vermißte Documente von Privatperſonen. 1843. März 27.	—	334
R. u. B. Schluß betr. außerordentliche Aushülfe für daſſelbe. 1844. Nov. 28.	XVIII.	383
Armen-Ordnung, ſ. Bergedorf. Billwärder. Collecten. Geeſtlande. Pfänder.		
Mandat betr. Sammeln mit der Armenbüchſe. 1845. Jan. 31.	XIX.	13
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Vorſchuſſes von 6751 ℳ 15 ß an die Allgemeine Armen-Anſtalt. 1848. Sept. 7. .	XX.	333
Arreſte, ſ. Lübeck. Extr. Prot. Senatus betr. Arreſtfreiheit der Gagen der beſoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8.	X.	223
R. u. B. Schluß betr. Arreſtfreiheit der Zahlungen und Leiſtungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11.	XIII.	329
Bekanntmachung betr. dieſ. 1834. Dec. 19.	—	334

Arre-

Bd. S.
Arretirungen. Ordre betr. dieſ. 1821. Nov. 14. XIX. 416
Arſenik. Verfügung betr. deſſen Verkauf als Ratten- und Mäuſegift. 1840. Nov. 7. XVI. 217
Asphalt, ſ. Bauten.
Auctionariat. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgaben des Auctionariats. 1846. Dec. 10.................... XIX. 347
Auctionen, ſ. Ausruf. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1846. Dec. 10.......... — 347
Bekanntmachung betr. ermäßigte Koſten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10. XV. 284
Desgl. betr. die Prolongation der Koſtenermäßigung derſelben. 1841. Sept. 27. XVI. 504
Desgl. betr. die Koſten derſelben. 1843. Dec. 8. XVII. 499
Verfügung wider Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. XII. 230
Conclusum Senatus betr. Anſetzung eines Verkaufstermines auf Antrag des Creditor hypothecarius. 1847. Nov. 3. ... XX. 164
Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. Aufkäuferei v. Obſt u. Gemüſen. 1830. Aug. 25. XI. 217
Auflauf, ſ. Tumulte.
Ausgewanderte. Ren. Bekanntmachung, daß truppweiſe vereinigt reiſend ſie nicht zuzulaſſen. 1829. Nov. 20.......... — 104
Renovirt 1832. Juli 4.............. XII. 99
Verordnung betr. Verſchiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1848. Febr. 4......... XX. 253
Bekanntmachung betr. Verſchiffung von Auswanderern. 1837. Aug. 22...... XV. 107
Desgl. wider das Anwerben derſelben. 1837. Aug. 22.......................... — 110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23.................... — 290
Desgl. betr. das Auswanderungsweſen hieſelbſt. 1839. Juli 23............. — 445

Ausrufs-

	Bd.	S.
Ausrufs-Ordnung. R. u. B. Schluß über Zuſätze zu derſelben. 1832. Oct. 11...	XII.	118
Ausſetzungen, ſ. Prätoren.		
Autoren, ſ. Bund, deutſcher.		

B.

Baakenwärder, ſ. Theerhof.		
Baden, ſ. Elbbade-Anſtalt. Befehl wegen der Badeſtellen. 1831. Juni 28......	XI.	384
Inſtruction für den Bade-Aufſeher auf dem Grasbrook. 1833.............	XII.	309
Inſtruction für die beiden Bade-Aufſeher daſelbſt. 1840. April 27...........	XVI.	27
Aufforderung an d. Badenden. 1834. Mai.	XIII.	82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26..........	—	82
Desgl. betr. am Badeplatze erforderliche Aufſicht. 1834. Auguſt 13..........	—	290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19.............	XVI.	38
Vorſchriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfſchiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu ſchwimmen. 1840. Mai 1.	—	34
Bader, ſ. Wundärzte.		
Bäcker, ſ. Brodt. Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergeſellen aus der Arbeit. 1848. Juni 26............	XX.	314
Desgl. an die Bäckergeſellen. 1848. Juni 29.	—	315
Ballaſt, ſ. Elbe.		
Bank. Notification in Betreff des Bankſchluſſes. 1830. Dec................	XI.	275
Desgl. 1839. Dec..................	XV.	516
R. u. B. Schluß betr. Entlaſſung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17........	—	524
Bekanntmachung betr. Schließung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 13.	XVI.	605

Noti-

	Bd.	S.
, Notification an die Intereſſenten der Bank. 1842. Mai 6.	XVII.	105
Desgl. betr. Abſchreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	—	139
R. u. B. Schluß betr. den Preis des einzubringenden Silbers. 1846. Aug. 6.	XIX.	254
Desſ. Bekanntmachung. 1846. Aug. 7.	—	257
Desgl. betr. Zinſe für Belehnung auf Piaſter und Dollars. 1846. Aug. 11.	—	258
Bankzettel, ſ. Stempel.		
Barbiere, ſ. Wundärzte. Verfügung betr. reiſende Barbiergeſellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, ſ. Jahrmarkt. Verordnung in Anſehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai.	XII.	306
Desgl. 1844. Juni	XVIII.	194
Bau-Conducteur, ſ. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation. Bauten, ſ. Feuer-Caſſe. Spirituoſen. Befehl betr. Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31.	XII.	78
Bekanntmachung betr. Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29
Desgl. 1838. Jan.	XV.	168
R. u. B. Schluß betr. Additament zum Reglement derſelben v. J. 1814, nebſt Beſoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.	XVI.	252
Desgl. betr. deſſen Reviſion. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments. 1840. Dec. 30.	—	276
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derſelben. 1842. Dec. 2.	—	266
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.	XVI.	468
Bekanntmachung betr. deſſen Anſtellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Desgl. betr. deſſen Verläugerung. 1844. Febr. 9.	XVIII.	8
Bauhof, ſ. Wagen.		
Baumgeld, ſ. Hafen.		

	Bd.	S.
Baumhaus, ſ. Arbeitsleute.		
Baumwolle. Bekanntmachung betr. das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11.	XI.	111
Bau-Ordnung, ſ. Abgebrannte Stadttheile.		
R. u. B. Schluß betr. Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31	XII.	427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4.	—	429
Verfügung betr. ſichere Einrichtung der Bau- und ſonſtigen Gerüſte und Stellagen. 1840. Jan. 15	XVI.	6
Erneuert 1842. Oct. 15	XVII.	239
Desgl. betr. Abbrechen von Gebäuden. 1840. Jan. 29	XVI.	13
Desgl. betr. bei Privatbauten zu ſetzende Warnungspfähle. 1840. Juni 19	—	86
Mandat wider Dachbedeckungen mit Asphalt und ähnlichen Stoffen. 1840. Oct. 7	—	212
Mandat betr. Dachdeckung mit Asphalt. 1841. Aug. 4	—	466
Revid. deſſ. Mandat. 1842. Dec. 5	XVII.	269
Bedingungen zur Anlegung von Asphalt-Trottoirs. 1841. Sept.	XVI.	517
Vorſchrift wegen Arbeitsſtunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21.	—	526
Propositio Senatus betr. eine Allgemeine Bau-Ordnung. 1845. Dec. 16	XIX.	156
Desgl. 1845. Dec. 29	—	164
R. u. B. Schluß betr. Regulirung von Gaſſen und Canälen. 1845. Dec. 16	—	157
Beerdigungen, ſ. Leichen. Staltmäntel.		
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit. 1829. Febr. 9	XI.	3
Desgl. betr. Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. April 19	XVII.	340
Belgien. Begünſtigung der Hamburg. Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18	XV.	646

Con-

	Bd.	S.
Convention zwiſchen Hamburg und Belgien betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.	XVI.	486
Bergedorf, ſ. Cholera. Elbſchifffahrt. Eßlingen. Kirchwärder. Ober-Appellations-Gericht. Vierlande. Wirthſchaften. Wittwen-Caſſe.		
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Geſinde-Ordnung für das Amt und Städtchen. 1830. Juli.	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorſtehender Verordnung. 1831. Juli 5.	—	384
Verordnung gegen Beerdigen innerhalb des Städtchens. 1832. Oct. 26.	XII.	129
Desgl. wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen. 1832. Oct. 26.	—	129
Anhang zur Medicinal-Ordnung. 1832. Dec. 7.	—	152
Armen-Ordnung für d. Städtchen. 1834.	XIII.	3
Verordnung wider eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Nov.	XIV.	289
Desgl. betr. Verlegung und Einſtellung abgeſchaffter Feſttage. 1838. Febr. 21.	XV.	181
Tarif des für die Wegeſtrecke auf gemeinſchaftlichem Gebiet zu entrichtenden Chauſſeegeldes. 1838. Febr. 28.	—	183
Mandat wider fremde Hauſirer im Amte. 1839. Juli 5.	—	429
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Geſetz. 1840. Mai 22.	XVI.	39
Rev. Verordnung betr. Gerichtsverfaſſung des Amtes, nebſt Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 1841. Juni.	—	401
Regulativ betr. Zunftweſen des Städtchens. 1841. Aug. 13.	—	483

Bekannt-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Wechſel des Directorii. 1842. Mai 14.	XVII.	124
Nachtrag zu der Bekanntmachung des Directorii vom 11/16. Juni 1823 über den Wechſel des Directorii und zu der rev. Verordnung vom 9/14. Juni 1841 betr. Gerichtsverfaſſung. 1848. Sept. 6.	XX.	328
Verordnung betr. Einrichtung eines Raths- und Friedensgerichtes für das Städtchen. 1848. Nov. 17.	—	390
Desgl. über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der rev. Verordnung betr. Gerichts-Verfaſſung des Amtes v. J. 1841. 1848. Dec. 11.	—	462
Desgl. betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16.	XVII.	234
Bekanntmachung betr. im Lande belegene Grundſtücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen. 1842. Sept. 30.	—	236
Verordnung wider Nachdruck, ſo wie zum Schutz muſikaliſcher u. dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung. 1846. Oct. 4.	XIX.	119
Vormundſchafts-Ordnung für die Stadt. 1846. Sept. 4.	—	275
Verordnung über Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Regiſter. 1846. Sept. 4.	—	289
Bekanntmachung betr. Vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Tranſit-Abgabe in Bergedorf. 1846. Sept. 4.	—	310
Desgl. betr. Aufhebung der Cenſur im Amte. 1848. März 15.	XX.	276
Betteley, ſ. Faſtnacht. Sagerplätze.		
Bekanntmachung betr. fortwährende Betteley. 1830. März	XI.	164
Notification über Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept.	—	237
Bewaffnungs-Commiſſion, ſ. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
Bierkarrenlehne, ſ. Brauweſen.		

Bille,

	Bd.	S.
Bille, ſ. Bergedorf.		
Billwärder. Notification betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche zu Moorfleth. 1828. Aug. 29.	X.	210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16.	XV.	108
Desgl. betr. dieſelbe. 1845. Jan. 24.	XIX.	11
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16.	XV.	276
Desgl. 1848. April 12.	XX.	285
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21.	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider Beſchädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20.	XVI.	464
Feuer-Caſſen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834.	—	743
Rev. Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausſchlags. 1836. Mai.	XIV.	377
Desgl. für Billwärder an der Bille. 1836. Sept. 10.	—	423
Blockwagen, ſ. Wagen.		
Blutigel. Verfügung betr. Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24.	XI.	612
Börſe. Vergl. Bd. XVI.		
Bekanntmachung betr. unter der Börſe liegende Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
R. u. B. Schluß betr. den von den Börſenſperrgeldern an die Makler-Wittwen-Caſſe zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Desgl. für 1842. 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Borſtel (Groß). Verordnung in Anſehung der Schule. 1834. März 15.	XIII.	53

Bota-

	Bd.	S.
Botaniſcher Garten, ſ. Scholarchat.		
Brand, der große, ſ. Dank.		
Bekanntmachung betr. deſſen Erinnerungsfeier. 1843. April 19.	XVII.	338
Desgl. 1844. April 17.	XVIII.	135
Brandmauer, ſ. Bauten.		
Brandshof. Bekanntmachung betr. das daſelbſt und bei der Billſchanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8.	XVII.	500
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der öſtlichen Schleuſe und Erbauung einer ſteinernen Kaſtenſchleuſe. 1846. Aug. 6.	XIX.	255
Brandſtätte, ſ. Bd. XVII.		
Brand-Verſicherungs-Aſſociation, ſ. Bd. XVII.		
Brandſteuer, R. u. B. Schluß, betr. deren Bewilligung auf 5 Jahre. 1842. Juni 16.	XVII.	158
Desgl. betr. desfallſige Verordnung. 1842. Dec. 1.	—	256
Abdruck derſelben. 1842. Dec. 7.	—	272
Prolongation derſelben mit Abänderungen. 1847. Oct. 28.	XX.	159
Rev. Verordnung. 1847. Nov. 8. ...	—	183
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22.	—	193
Prolongation derſ. bis 1849. 1848. Sept. 7.	—	333
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Viertheiles von 1844. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. für 1845. 1845. Juli 31.	XIX.	88
Braſilien. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derſelben	—	70
Bekanntmachung betr. gleichmäßige Behandlung der Hamburg. und Braſil. Schiffe in den gegenſeitigen Häfen. 1848. Jan. 31.	XX.	250
Brauweſen. R. u. B. Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	X.	139
Desſ. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufſicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382

Bremen,

Bremen, ſ. Bundes-Contingent.	Bd.	S.
Brennſpiritus, ſ. Spirituoſa.		
Brodt, ſ. Bäcker. Ern. Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17...	X.	253
Bekanntmachung wegen Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18.	XII.	88
Bekanntmachung betr. Gewicht und Verkauf der Roggenbrödte, ſo wie Ausſtellung einer Wagſchaale in den Verkaufsläden. 1847. Mai 3....................	XX.	44
Desgl. für St. Pauli. 1847. Mai.	—	45
Desgl. für St. Georg. 1847. Juni 1. ..	—	111
Brookthor, ſ. Thorſperre.		
Brückengeld, ſ. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden. Anzeige an die Beſitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	XII.	5
Bekanntmachung betr. Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Brunshauſer Zoll, ſ. Elbſchifffahrt. Makler.		
Budget-Entwurf für 1844.	XVIII.	185
Desgl. für 1845.	XIX.	88
Desgl. für 1846.	—	256
Desgl. für 1847.	XX.	158
Desgl. für 1848.	—	333
Bürger. R. u. B. Schluß betr. Norm der Legitimation der Erbgeſeſſenheit. 1832. Oct. 11.	XII.	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Recht, ſ. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI.	193
R. u. B. Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18.	XIII.	296

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verordnung über die Gewinnung, die Koſten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20.......	XV.	316
Abdruck derſelben. 1839. Jan. 2.......	—	348
R. u. B. Schluß betr. Prolongation derſelben, nebſt Abänderung des Anhanges. 1843. Dec. 14....................	XVII.	510
Desſ. Bekanntmachung. 1843. Dec..	—	514
R. u. B. Schluß betr. Prolongation bis 1845. 1844. Dec. 16............	XVIII.	607
Desſ. Bekanntmachung. 1844. Dec. 18.	—	610
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über das Hamb. Bürgerrecht. 1845. Oct. 23.	XIX.	127
Abdruck derſelben. 1845. Oct. 29......	—	135
Bürger-Convente. Publicandum betr. Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5...	XI.	627
Ferneres desfallſ. Publicandum. 1831. Sept. 7.........................	—	632
R. u. B. Schluß betr. Zulaſſung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7.........................	XV.	132
Bekanntmachung betr. das von Erbgeſ. Bürgern zu beſuchende Kirchſpiel. 1843. Dec. 6.........................	XVII.	487
Bürger-Militair, ſ. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältniſſe des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13.......	XIII.	305
R. u. B. Schluß betr. einige Verhältniſſe des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11.	—	329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12..................	—	332
Bekanntmachung über Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.........................	XIV.	263

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Landbewohner vom Dienſte und Organiſirung deſſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1836. Dec. 1 .... XIV. 446
Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448
Desgl. betr. Reorganiſation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12. XV. 32
Desgl. betr. Organiſation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21. — 82
Desgl. betr. den activen Dienſt des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27 .... — 121
R. u. B. Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Oberſten. 1839. Dec. 12. — 515
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Freiwilligen. 1848. März 14 .... XX. 275
Desgl. betr. Zuziehung der Reſerve für das Bürger-Militair zum Wachdienſte. 1848. Juni 14 .... — 312
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen des Reglements wegen der Dienſtpflichtigkeit und des Reclamations-Verfahrens. 1848. Nov. 27 .... — 409
Abdruck derſelben. 1848. Dec. 6 .... — 429
Propositio Senatus betr. Bürger-Militair-Steuer. 1848. Dec. 6 .... — 410
Desgl. betr. Gehalt des Quartiermeiſters. 1848. Dec. 6 .... — 410

Bund, deutſcher, ſ. Aemter. Bergedorf. Cartelle. Reich.
Publicandum betr. die der Bundes-Verſammlung eingereichten Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes. 1831. Nov. 18 .... XI. 699
Beſchlüſſe derſelben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde .... XII. 93

Be-

	Bd.	S.
Beſchluß derſelben vom 5. Juli 1832, betr. desfallſige fernere Maaßregeln...	XII.	99
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derſelben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Preſſe. 1832. Oct. 3.	—	111
R. u. B. Schluß betr. Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13......	XIII.	307
Publicandum wegen gemeinſamer Maaßregeln der Bundesſtaaten, hinſichtlich der Univerſität und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands. 1835. Mai 11.........................	XIV.	203
Bekanntmachung betr. Beſchlüſſe über den Schutz der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke. 1841. Juni 14............	XVI.	417
Publicandum über den Beſchluß vom 6. Aug. 1846, betr. communiſtiſche Vereine. 1847. Sept. 13..................	XX.	147
Bekanntmachung betr. Farben des deutſchen Bundes. 1848. März 25......	—	279
Bundes-Contingent, ſ. Bürger-Militair.		
Publicandum betr. Aufruf dienſtpflichtiger Freiwilliger. 1831. März 30...	XI.	324
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Hanſeatiſchen Halbbrigade mit dem Oldenburgiſchen Contingente. 1831. April 14.	—	353
Desgl. betr. Koſten des diesſeitigen Bundes-Contingentes......................	—	353
Bekanntmachung betr. Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3...	—	360
R. u. B. Schluß betr. Abſchließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinſchaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2..........	XII.	257
Desgl. über die die Verhältniſſe des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.........................	XIII.	45

	Bd.	S.
Schluß=Acte zur Regulirung der innern Verhältniſſe des 10ten Bundes=Armee=Corps. 1834. Juni 27.	XIII.	99
Desgl. der 2ten Diviſion deſſelben. 1834. Oct. 14.	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgiſchen und der Hanſeatiſchen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	—	219
Zuſatz=Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	—	252
R. u. B. Schluß betr. Verlängerung der Convention zwiſchen den freien Hanſeſtädten und Oldenburg über die Vereinigung der reſp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838. März 15.	XV.	190
Desgl. betr. Prolongation bis 1851. 1844. April 25.	XVIII.	137
Desgl. betr. Abänderung des §. 39. 1846. Juni 18.	XIX.	246
Desgl. betr. Zuſatz=Acte II. zu der vorgedachten Convention. 1843. Febr. 20.	XVII.	318
Abdruck derſelben	—	393
R. u. B. Schluß betr. Additional=Acte zur Hanſeatiſchen Militair=Convention. 1843. Febr. 20.	—	318
Abdruck derſelben	—	404
Militair=Convention zwiſchen den freien Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	XIII.	257
Bekanntmachung über Eröffnung des Bureaus der interimiſtiſchen Bewaffnungs=Commiſſion. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgl. betr. Stellvertretung der auszulooſenden Mannſchaft. 1835. Jan. 12.	—	49
Desgl. betr. Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs=Commiſſion. 1835. Jan. 26.	—	53

Be=

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Stellvertreter für die Kriegsdienſtpflichtigen und den desfallſigen Verein. 1835. Febr. 7......	XIV.	59
Desgl. betr. Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 bis 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27....	—	90
Desgl. betr. Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Diſtricte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. Unzuläſſigkeit der Reclamationen der Dienſtpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16........	—	97
Desgl. betr. Eintritt der Dienſtpflichtigen in das Contingent, ſowie die Reclamationen. 1835. März 27............	—	100
Desgl. betr. Siſtirung der Pflichtigen zum Kriegsdienſt. 1835. April 13........	—	190
Desgl. betr. nicht aufgefundene Dienſtpflichtige. 1835. Mai 26..........	—	220
Desgl. betr. Verlängerung des Termins für die abweſenden Dienſtpflichtigen. 1835. Oct. 28.........................	—	267
Publicandum betr. Loosung für das Contingent aus den in den Jahren 1814 bis 1826 Gebornen, ſ. Bd. XVII. XIX.		
Desgl. betr. 1827. 1847. Dec. 20.....	XX.	224
Desgl. für 1828. 1848. Dec. 15......	—	463
Bekanntmachung betr. Loosung der Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1825, ſ. Bd. XVI. XIX.		
Desgl. betr. 1826. 1847. Jan. 6......	—	3
Desgl. betr. 1827. 1848. Jan. 7......	—	249
Desgl. betr. Reclamation wegen Kriegsdienſtpflicht. 1836-1845, ſ. Bd. XVII. XIX.		
Desgl. betr. dieſelbe. 1847. Jan. 22...	—	9
Desgl. betr. dieſelbe. 1848. Jan. 17...	—	250
Bekanntmachung über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von 1811 bis 1825, ſ. Bd. XVII. XIX.		

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. 1825. 1847. Oct. 11	XX.	153
Desgl. 1826. 1848. Dec. 4..........	—	424
R. u. B. Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. Maaßregeln zur vollſtändigen Erhaltung des Contingentes...........	XV.	401
Bekanntmachung betr. Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22..................	XVI.	299
Desgl. betr. Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22.	—	376
R. u. B. Schluß betr. Penſion für den Brigade-Intendanten Garvens. 1848. Sept. 21.......................	XX.	359
Propositio Senatus betr. Penſion für den Brigade-Commandeur Generallieutenant von Gayl. 1848. Sept. 21.........	—	359
Bußtag. Bekanntmachung betr. Anſetzung eines allgem. Bußtages. 1842. Juni 29.	XVII.	174
Desgl. betr. dieſelbe auf den zweiten Donnerstag im November. 1848. Oct. 11...	XX.	373
Butter. Bekanntmachung wider betrügeriſche Erhöhung des Gewichtes der Butter. 1848. Juni 22............	—	314

C.

Canceley. R. u. B. Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngſten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17..	XI.	108
Carricaturen, ſ. Spottbilder.		
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28.	—	285
Publicandum betr. den dieſelbe ergänzenden Bundes-Beſchluß vom 17. März 1832. 1832. Juni 4.............	XII.	82
Cenſur. Bekanntmachung betr. deren Aufhebung. 1848. März 9............	XX.	266
Central-Caſſe, ſ. Bd. XI.		
Central-Gewalt, ſ. Reichsgeſetze.		

Char-

Charfreitag, ſ. Bank. Bd. S.
N. u. B. Schluß betr. Faier deſſelben. 1841. Dec. 9 .... XVI. 604
Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.
Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.
Bekanntmachung betr. den Dank an die Aerzte. 1848. Nov. 8 .... XX. 387
Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1846 ſ. in den Regiſtern der Bde. X—XIX.
1) Für die Armen-Ordnung.
1847. März 15 .... — 24
— Sept. 13 .... — 150
— Nov. 29 .... — 209
1848. März 29 .... — 278
— Nov. 27 .... — 416
2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc.
1847. Sept. 24 .... — 153
1848. Sept. 27 .... — 367
3) Für das Waiſenhaus.
1848. Oct. 16 .... — 375
4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1847. Oct. 15 .... — 158
5) Für die abgebrannten Hauptkirchen. 1847. April 16 .... — 38
Desgl. 1848. April 14 .... — 284
6) Für den Bau und die Ausſtattung der St. Petri Hauptkirche. 1847. Sept. 13 .... — 148
Communiſten, ſ. Bundestag.
Concerte, ſ. Kirchen-Muſiken. Bekanntmachung betr. gegen Bezahlung ſtattfindende Concerte. 1834. Jan. .... XIII. 38
Desgl. revidirte. 1847. Febr. .... XX. 10
Conditor-Waaren. Bekanntmachung betr. deren Färbung, Vergoldung u. Verſilberung. 1831. April 7 .... XI. 328
Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14 .... XII. 156

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Färberei von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4...........	XII.	430
Desgl. betr. Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai.	XIII.	84
Confirmation. Bekanntmachung über Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23.................	XII.	44
Constituirende Verſammlung, ſ. Verfaſſung.		
Conſuln. Reglement für die Hamburgiſchen Conſuln. 1842. Oct...............	XVII.	521
Contingent, ſ. Bundes-Contingent.		
Cuxhaven, ſ. Cholera. Lootſen.		
Criminal-Actuarien. R. u. B. Schluß betr. deren Wahl. 1838. Juni 27........	XV.	279
Criminal-Recht, ſ. Polizey.		

D.

Dänemark, ſ. Holſtein.		
Daguerreotypie. Verbot des Verkaufs der zu derſelben benutzten Baumwolle. 1846. März 1.........................	XIX.	191
Dampfbagger. R. u. B. Schluß betr. Anſchaffung eines Dampfbaggers. 1844. Dec. 16.	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe. 1845. Juli 4....................	XIX.	81
Fernere desgl. 1845. Aug. 16.........	—	110
Dampfſchiffe, ſ. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfſchiffe. 1838. April 23.........................	XV.	262
Taxe am Landungsplatze derſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1844. Aug.....	XVIII.	331
Befehl betr. Liegen derſelben an der Brücke. 1839. Mai 31..................	XV.	397
Ordre für die Capitaine derſelben, welche den proviſoriſchen Landungsplatz in der Vorſtadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9.	—	408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli................	—	446

Patro-

Bd. S.

Patronats=Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfſchiffe bei Luſtfahrten. 1844. Juli 16. .... XVIII. 300
Landherrl. desgl. betr. das Dampfſchiff Primus. 1840. Aug. 8. .... XVI. 172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenſeitige Ausweichen von Dampfſchiffen. 1841. Jan. 2. .... — 294
Anſtellung von Marine=Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieſelben, ſ. Schifffahrt= und Hafen=Deputation.
Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23. .... — 434
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft wegen Patentirung einiger Dampfſchiffe zwiſchen hier und Harburg. 1845. April 24... XIX. 52

Dankfeſt, ſ. Collecte. Erndte. Feſte.

Dankſagung an das Ausland,
Erbgeſ. Bürgerſchaft ſtimmt für dieſelbe. 1842. Juni 23. .... XVII. 170
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1843. Mai 8. — 345

Darren, ſ. Brauweſen.

Decken. Bekanntmachung betr. Ausklopfen der Fuß= und anderer Decken. 1839. Mai 24. .... XV. 394

Dedicationen. Bekanntmachung betr. Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. .... XI. 91
Erneuerung derſelben. 1841. Mai 12... XVI. 391

Deichthor, ſ. Thore.

Deſerteur, ſ. Cartelle.

Diebſtahl, ſ. Lampen.
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. .... XIV. 332
1841. März 24. .... XVI. 381

Mandat

	Bd.	S.
Mandat wider Schiffsdiebſtähle. 1839. Juni 21.	XV.	426
Erneuert 1842. Aug. 4.	XVII.	203
Desgl. wider Diebſtähle in den Holzhäfen. 1841. April 22.	XVI.	388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eiſen u. ſ. w. 1842. Mai 23.	XVII.	137
Dienſtboten, ſ. Geſinde.		
Drachen. Warnung betr. ſ. g. Drachen. 1834. Sept. 19.	XIII.	296
Drillhaus, ſ. Alſter.		
Droſchken, ſ. Gaſſen. Grasbrook.		
Bekanntmachung wegen Vertheilung der Droſchken-Stationen. 1836. Jan. 18.	XIV.	325
Verfügung betr. Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droſchkenkutſcher. 1838. Juli 12.	XV.	281
Desgl. betr. Fuhrlohn der Droſchkenkutſcher für Fahrten zur Nachtzeit. 1844. Febr. 19.	XVIII.	20
Desgl. betr. Droſchken und revidirte Taxe derſelben, getroffen mit den Vorſtädtiſchen und Land-Behörden. 1845. Febr.	XIX.	31
Revidirte desgl. 1846. Dec. 1.	—	332
Düpe. R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12.	XVI.	222

E.

Ehen. Verordnung die ſ. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13.	XII.	304
Amtliche Aufforderung die ſ. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5.	XIII.	74
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in ſ. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19.	XV.	101
Ehrenbürger, ſ. Bürger.		
Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.		
Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.		

Ein-

Bd. S.

Einquartirung. Bekanntmachung betr. diejenige von Bundestruppen. 1848. Sept. 14. .... XX. 349

Eis, ſ. Alſter. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes u. Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2. .... XI. 711

Desgl. 1840. Dec. 30. .... XVI. 275

Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eiſe. 1840. Dec. 18. .... — 255

Eiſenbahn. R. u. B. Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Geſetzes auf eine Eiſenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und desf. Conceſſion. 1840. Mai 25. .... — 67

Desfallſige Conceſſion. 1840. Juni 1. — 73

R. u. B. Schluß behufs Erweiterung des Eiſenbahnhofes. 1845. Juli 31. ...... XIX. 90

Desgl. desfalls u. Zoll- und Acciſe-Erhebung. 1846. Juni 18. .... — 245

Bekanntmachung betr. das Bahnpolizey-Reglement für die Hamb.-Berged. Eiſenbahn auf dem Hamburgiſchen Gebiete. 1842. April 25. .... XVII. 86

Desgl. betr. daſſelbe auf dem beiderſtädtiſchen Gebiete. 1842. April 25. .... — 86

Bahnpolizey-Reglement. 1842. Apr. 27. — 87

Verfügungen betr. Eröffnung der Eiſenbahn. 1842. Mai 5. .... — 100

Warnung betr. Uebergänge derſelben. 1842. Mai 5. .... — 101

R. u. B. Schluß betr. Ratification der zu Berlin vollzogenen Verträge betr. eine Eiſenbahn zwiſchen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer. 1841. Dec. 9. ... XVI. 603

Vertrag zwiſchen Preuſſen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, ſo wie Lübeck und Hamburg, betr. Herſtellung der gedachten Eiſenbahnverbindung. 1842. Febr. 18. XVII. 4

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eiſenbahnen zwiſchen Berlin und Hamburg. 1843. Juni 1..	XVII.	384
Desgl. betr. Uebernahme von 5160 Actien bei der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn und desſ. Anleihe. 1845. Juli 31....	XIX.	88
Elbbade-Anſtalt, ſ. Jöllenführer.		
Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt. 1835. Mai 9....................	XIV.	202
Elbe. Mandat betr. Sandbaggern und Sandgraben längs den Hamburgiſchen Elb-Ufern. 1845. Mai 23...........	XIX.	62
Bekanntmachung betr. Prämien für Ballaſtſand. 1845. Juli 1..........	—	78
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15.............	XV.	167
Bekanntmachung wider Werfen des Ballaſtes und Steingrauſes in die Elbe. 1839. Juli 12....................	—	504
Renovirt 1843. Mai 23..............	XVII.	379
Renovirtes Mandat gegen Ankern im Fahrwaſſer, v. J. 1821. 1841. Juni 6.	—	145
Elbinſeln, ſ. Jagd. Marſchlande. Reich.		
Elbſchiffahrt. Bekanntmachung betr. Errichtung eines Paß-Polizey-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2.........	XVI.	160
Elbſchiffahrts-Acte. Propositio Senatus betr. die von der Commiſſion zu Dresden abgeſchloſſenen Verträge. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Desgl. und Ernennung einer desſ. Beſprechungs-Commiſſion. 1844. Sept. 4....	—	339
Desgl. und Erwählung einer Entſcheidungs-Deputation. 1844. Sept. 12........	—	343
Concluſum derſelben. 1844. Sept. 17.	—	347
Beiderſtädtiſche Bekanntmachung bei Publication der Verträge u. Uebereinkunft. 1844. Nov. 22....................	—	378

Be-

Bd. S.
Bekanntmachung desgl. 1844. Nov. 28. XVIII. 386
Additional=Acte zur Elbſchiffahrts=Acte von 1821. 1844. Nov. 28.......... — 387
Uebereinkunft betr. Erlaſſung ſchiffahrts= und ſtrompolizeylicher Vorſchriften für die Elbe. 1844. Nov. 28.............. — 497
Staatsvertrag betr. Regulirung des Brunshauſer Zolles. 1844. Nov. 28... — 515
Bekanntmachung betr. Angabe der Waaren auf der Ober=Elbe nach Elbzoll=Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeſte. 1845. Jan. 31.................... XIX. 12
Elb=Tonnen, ſ. See=Tonnen.
Elb=Zollgericht. R. u. B. Schluß betr. Functionen des Elbzollrichters. 1844. Dec. 16.......................... XVIII. 608
Bekanntmachung betr. Anordnung der Behörden für das hieſige Elb=Zollgericht. 1844. Dec. 20..................... — 615
Enclaven. ſ. Walddörfer.
England, ſ. Sklavenhandel.
Engliſch=biſchöfliche Gemeine.
Bekanntmachung, die bisherigen Amts=handlungen hieſiger Geiſtlicher der engliſch=biſchöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. XIII. 39
Entfeſtigungs=Steuer, ſ. Poſt= und Handels=Straßen. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Verdoppelung der Entfeſtigungs=Steuer............... XI. 113
Desſ. Publicandum vom 5. März 1830. — 162
Nicht=Prolongation der außerordentlichen Entfeſtigungs=Steuer. 1830. Dec. 9. — 205
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung der für Entfeſtigung und Wegebau angewieſenen Mittel an die Staats=Caſſe. 1842. Juni 16. XVII. 159
Eppendorf. Notification betr. Erhebung einer Kirchenſteuer. 1843. Jan. 28... — 314
Erbgeſeſſenheit, ſ. Bürger. Bürger=Convente.

Erb=

	Bd.	S.
Erbſchafts-Steuer. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Ausdehnung der Erbſchafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	XI.	114
Deſſ. Publicandum. 1830. März 5.	—	162
Erndte. Bekanntmachung betr. ein kirchliches Dankfeſt wegen der geſegneten Erndte. 1847. Sept. 13.	XX.	149
Erſtickte und Ertrunkene, ſ. Geeſtlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII.		
R. u. B. Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10.	XIV.	292
Neue revidirte Verordnung wegen derſelben. 1835. Dec. 11.	—	293
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1836. Jan. 4.	—	321
R. u. B. Schluß wegen Erhöhung derſelben um ein Drittheil. 1836. Mai 19.	—	374
Propositio Senatus betr. Erhebung derſelben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11.	XV.	38
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1837. Juli 3.	—	85
Eßlinger Zoll. Bekanntmachung betr. Erhebung deſſelben. 1846. Aug. 28.	XIX.	271
Etiquetten, ſ. Nachahmung.		
Everführer, ſ. Fährweſen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Nov.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe. 1836. Juni 6.	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit ſpitzen Steven. 1838. März 28.	XV.	255
Expropriation, ſ. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Eiſenbahn. Hammerbrook.		
R. u. B. Schluß betr. das Expropriations-Geſetz. 1839. Dec. 18.	—	523
Abdruck deſſelben. 1839. Dec. 20.	—	531

Pro-

Bd. S.
Propositio Senatus betr. Aenderungen und Zuſätze zu demſelben. 1844. März 14. XVIII. 38
R. u. B. Schluß betr. dieſelben. 1844. April 25. ... — 139
Expropriations-Geſetz, Revidirtes, 1844. April 26. ... — 141

F.

Fabriken, ſ. Feuersgefahr. Mandat wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30. ... XI. 183
Fährweſen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1847. Dec. 22. ... XX. 231
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1847. ... — 228
Anzeige betr. Fährweſen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24. XV. 429
Bekanntmachung betr. Ueberfahrt zwiſchen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1846. Aug. 29. ... XIX. 271
Fahren, ſ. Billwärder. Gaſſen. Wagen.
Falliten-Weſen. Publicandum betr. die unzuläſſige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9. ... XI. 88
R. u. B. Schluß wegen Gehalts-Erhöhung des Actuariats beim Falliten-Weſen. 1829. Dec. 17. ... — 107
Farben, ſ. Bund, deutſcher. Conditor-Waaren.
Farmſen. Verordnung betr. die Schule. 1833. Dec. 1. ... XII. 470
Faſtnacht. Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in dieſer Zeit. 1834. Febr. 8. ... XIII. 44
Desgl. 1840. März. ... XVI. 22
Desgl. 1843. Febr. 25. ... XVII. 324

Fer-

	Bd.	S.
Ferdinandus=Pforte. Verbot des Durch=paſſirens mit Schiebkarren und Ziehwagen. 1845. Aug. 13.	XIX.	109
Feſte. Bekanntmachung über kirchliche Feier des Dankfeſtes am 12. Februar. 1832. Febr. 8.	XII.	30
Desgl. betr. das kirchliche Feſt am 18. October. 1835. Oct. 12.	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien=Verkündigungs=Feſtes. 1836. Febr. 17. ...	—	329
Desgl. betr. kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1.	—	384
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Feier einiger Feſttage und Einſtellung der dritten Feſttage. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Deſſ. Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Desgl. betr. Feier des 18. März. 1838. März 16.	—	197
Desgl. betr. Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12. ..	—	288
Desgl. wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfeſtes. 1839. Mai 15. .	—	393
Feuer=Caſſe, ſ. Bauten. Billwärder. Brandſtätte. Löſch=Anſtalten. Moorburg. Ochſenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer=Caſſen=Zulage. 1829 — 1835, ſ. Regiſter Bd. XIV.		
Desgl. 1839. März 13.	—	371
R. u. B. Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25,000 ℔ Cour., welche der Stadt=Feuer=Caſſe zu den Feuerlöſchungs=Anſtalten bezahlt ſind. 1830. Jan. 27.	XI.	114
Desgl. betr. Prolongation der General=Feuer=Caſſen=Ordnung vom Jahre 1822, auf ſechs Monate. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Bekanntmachung deſſ. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. revidirte General=Feuer=Caſſen=Ordnung. 1833. März 28.	—	244

R.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. Mai 2.	XII.	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3.	—	258
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Mai 13.	—	303
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Aenderungen. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. dieſelben. 1843. Mai 15.	—	357
Abänderungen. 1843. Mai 15.	—	—
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation. 1845. April 24.	XIX.	53
Deſſ. Bekanntmachung. 1845. April 25.	—	55
R. u. B. Schluß betr. Prolongation mit Abänderungen. 1847. Mai 6.	XX.	47
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Mai 28.	—	60
Abdruck derſelben. 1847. Mai 28.	—	—
Desgl. betr. bei der Feuer-Caſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige. 1844. Jan. 3.	XVIII.	3
Aufforderung zu den deſſ. Anzeigen. 1844. Jan. 31.	—	6
Warnung betr. Sicherung flacher, mit Metall gedeckter Dächer gegen den Blitz. 1846. Juli.	XIX.	253
Bekanntmachung betr. ordentliche Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1848. Juni 8.	XX.	309
Propositio Senatus betr. den §. 20 der R. Feuer-Caſſen-Ordnung. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1839. Sept. 13.	XV.	489
Publicandum wegen einer außerordentl. Feuer-Caſſen-Zulage. 1841. Febr. 1.	XVI.	342
Desgl. betr. ordentl. und außerordentl. F.-C.-Zulage. 1847. Juli 2.	XX.	132
Desgl. betr. Aufforderung zur Zahlung der ordentl. F.-C.-Zulage. 1848. Juli 24.	—	319

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Neuenwerker mit der ſtädtiſchen Feuer-Caſſe. 1839. Dec. 12	XV.	514
Deſſ. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Caſſe verſichert geweſenen Grundſtücke. 1840. Febr. 26.	XVI.	18
Desgl. 1840. April 21.	—	27
Desgl. 1840. Mai 22.	—	38
Neue revidirte Artikel der Feuer-Caſſe außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbeſſerte genannt. 1841.	—	768
Aufforderung zur Anzeige der Privatſchäden. 1842. Juni 21.	XVII.	166
Desgl. zur Anmeldung behufs Taxation der in der Lilienſtraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhauſe abgebrannten Gebäude. 1842. Juni 25.	—	173
Desgl. von verſchiedenen. Aug. 9.	—	204
R. u. B. Schluß betr. Aufnahme der Grundſtücke des Grünen Deiches in die ſtädtiſche Feuer-Caſſe. 1842. Dec. 1.	—	260
Deſſ. Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Desgl. betr. Verwendung der Feuer-Caſſen-Gelder. 1843. Juni 7.	—	387
Aufforderung zur Wiederanſchaffung von Feuer-Eimern u. haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
R. u. B. Schluß betr. Feuer-Caſſengelder der nicht herzuſtellenden dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.	—	485
R. u. B. Schluß betr. Beihülfe von 140,000 ℔. 1847. Mai 6.	XX.	47
Feuer-Caſſen-Staats-Anleihe.		
Propositio Senatus betr. abſeiten der General-Feuer-Caſſe herbei zu ſchaffende Mittel. 1842. Juni 16.	XVII.	155
Desgl. 1842. Juni 23.	—	167

R.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluſs betr. dieſelbe, in specie eine außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage von resp. 4 und 5 per mille. 1842. Juli 2.	XVII.	178
Desgl. betr. Deckung der Schuttwegräumungs-Koſten durch deren Ueberſchuß. 1843. Nov. 23.	—	484
Bekanntmachung betr. Ausſchreibung der außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage von 4 per mille. 1844—1847 ſ. Bd. XIX.		
Desgl. für 1848 von 2 per mille. 1847. Dec. 13.	XX.	209
Desgl. betr. Erhebung eines Dritten per mille. 1848. Sept. 12.	—	345
Desgl. betr. Erhebung dieſer Zulage. 1848. Sept. 23.	—	364
Desgl. betr. dieſelbe für 1849. 1848. Dec. 27.	—	466
Feuer-Polizey, ſ. Geeſtlande. Hafen. Schauſpiele. Schiffe. Schornſteine.		
Nachtrag zu der Dienſtverordnung für das Bürger-Militair, die Garniſon und die Nachtwache bei Feuersbrünſten vom 20. Oct. 1822. 1833. April 26.	XII.	248
Bekanntmachung das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23.	—	348
Desgl. wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29.	XIII.	84
Desgl. 1834. Aug. 29.	—	292
Befehl betr. Vorſichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu u. Stroh. 1834. Dec.	—	308
Bekanntmachung wider Fahrläſſigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26.	XIV.	55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menſchenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept.	—	255
Desgl. betr. Kaminthüren. 1838. März 17.	XV.	200

	Bd.	S.
Mandat betr. Abſtellung unnöthiger Allarmirung bei Feuerausläufen. 1838. Mai 18.	XV.	264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorſicht. 1838. Dec. 22.	—	336
Renovirt 1841. März 25.	XVI.	381
Desgl. betr. feuergefährliche Bügel-Oefen, Heerde u. Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1.	XV.	448
Desgl. wegen der Feuerſignale bei Feuersbrünſten in St. Georg ꝛc. auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8.	XVI.	5
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5.	—	343
Bekanntmachung betr. Erleuchtung der Häuſer in der Umgegend der brennenden Gebäude bei Nacht. 1846. Sept. 20.	XIX.	116
Verordnung betr. Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.	XVI.	372
Verbot in den in der Stadt errichteten Buden Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17.	XVII.	129
Desgl. des Rauchens in den Tiſchler- und ähnlichen Werkſtätten. 1842. Juni 30.	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.	—	433
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.	—	433
Bekanntmachung betr. Anlegung v. Oefen in hölzernen Läden ꝛc. 1842. Juli 16.	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.	—	292
Bekanntmachung betr. die auf Böden ꝛc. und in Beziehung auf die bei Spirituoſen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorſicht gegen Feuers-Gefahr. 1843. Jan. 4.	—	295

Ver-

	Bd.	S.
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tiſchler- u. a. Werkſtätten. 1843. Sept. 29...	XVII.	424
Bekanntmachung betr. den Töpfern desfalls übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16........................	—	433
Mandat betr. bei Lagerung von ungelöſchtem Kalk anzuordnende feuerpolizeyliche Sicherheits-Maaßregeln. 1844. Mai 22.	XVIII.	182
Verfügung betr. Ausbrennen von Tonnen ꝛc. auf den Straßen. 1844. Juni 26.	—	220
Verfügungen betr. Anlage von Koch- u. ſonſtigen Oefen u. deren Röhren. 1845. Febr. 13.	XIX.	25
Propositio Senatus betr. Geſetz wegen Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenſtände. 1845. Dec. 15...........	—	158
Verfügung betr. Trocknen von Holz auf Töpfer-Oefen. 1846. Febr. 11.......	—	186
Bekanntmachung die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, auch während der Nacht zu führende Aufſicht betr. 1846. Mai 7................	—	204
Warnung die Anwendung linſenförmiger Gläſer zur Erleuchtung dunkler Räume betr. 1846. Oct. 31................	—	328
Feuersbrunſt vom 5. Mai 1842, ſ. Bd. XVII.		
Feuers-Gefahr, ſ. Schauſpielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorſtadt St. Pauli. 1838. Febr. 15.....	XV.	180
Desgl. betr. Aufſtellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513
Finanzen. Ueberſicht der Reſultate von 1843.	XVIII.	185
Desgl. für 1844......................	XIX.	88
Desgl. für 1845......................	—	256
Desgl. für 1846......................	XX.	158
Propositio Senatus betr. die Finanz-Organiſation. 1847. Oct. 28............	—	—
Abrechnung üb. das Jahr 1847. 1848. Sept. 7.	—	333

Finken-

	Bd.	S.
Finkenwärder. Schulmandat deſſelben. 1840. Sept. 24	XVI.	204
Bekanntmachung betr. Schenkwirthe. 1842. April 18	XVII.	84
Firmen, ſ. Handels-Societäten.		
Firniß. Bekanntmachung betr. feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2	XVI.	3
Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22.	XI.	358
Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13.	XV.	179
Desgl. wegen derſelben. 1842. Juni 23.	XVII.	172
Fiſche. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche. 1831. Oct. 18	XI.	683
Fiſcherei, ſ. Stadtgraben. Mandat betr. Fiſcherei in der Alſter. 1831. März 4.	—	299
Fleiſch. Befehl betr. Hauſiren mit friſchem Fleiſch im Hafen. 1831. Sept. 8	—	663
Warnung wider den Verkauf friſchen Fleiſches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8.	XII.	433
R. u. B. Schluß betr. Acciſe und Einbringung friſch geſchlachteten Fleiſches. 1839. Juni 6	XV.	406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17	—	424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22	XVI.	503
Flethe, ſ. Düpe, Gaſſen. Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7	—	202
Publicandum betr. deren Reinigung. 1842. Mai 23	XVII.	135
Fliegen-Papier. Verbot des Verkaufes von ſ. g. Fliegen-Papier. 1845. Juli 14.	XIX.	85
Frachtwagen, ſ. Wagen. Bekanntmachung betr. Hinſtellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27	XV.	301

Befehl

Bd. S.

Befehl betr. dorthin zu bringende Frachtwagen. 1838. Nov. 27. .... XV. 302
Frankreich, ſ. Sklavenhandel. R. u. B. Schluß wegen Auflöſung der zur Liquidirung und Vertheilung der franzöſiſchen Entſchädigungs-Gelder niedergeſetzten Commiſſion. 1827. Jan. 18. .... X. 4
Bekanntmachung betr. Einlaufen hamburgiſcher und franzöſiſcher Schiffe in den gegenſeitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27. .... XVII. 325
Freiwillige, ſ. Kriegspflichtigkeit.
Fremde, ſ. Bürger-Militair. Geeſtländereien. Geſinde. Matroſen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.
Ern. Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. X. 68
Desgl. 1829. Nov. 17. .... XI. 104
Desgl. 1830. Juni 4. .... — 173
Desgl. 1840. Oct. 14. .... XVI. 213
Desgl. 1848. April 14. .... XX. 287
Bekanntmachung betr. Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe. 1831. Sept. 20. .... XI. 645
Befehl an die Gaſtwirthe, betr. Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21. — 647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier ſich aufhaltender Fremden. 1842. Jan. 8. XVII. 288
Desgl. 1843. Mai 5. .... — 344
Desgl. 1846. Dec. 18. .... XIX. 408
Warnung wegen Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5. .... XVII. 344
Propositio Senatus betr. Ausdehnung des R. u. B. Schluſſes vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorſtädte. 1838. März 28. . XII. 243
Desgl. 1833. Mai 2. .... — 256
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1833. Nov. 28. — 448
Bekanntmachung über Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15. .. XV. 128

Verbot

	Bd.	S.
Verbot der Beläſtigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. 1846. Oct. 15.	XIX.	323
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alſterfahrt und wegen des Durchlaſſes der Schiffe bei der Schleuſe.	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1...	XIV.	244
Fuhrweſen, ſ. Gaſſen. Wagen. Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166.
Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Poſt- und Miethpferde. 1836. März 11.	XIV.	333
Bekanntmachung betr. Befugniſſe derſelben zum Mitnehmen von Reiſenden aus der Stadt und der Vorſtadt St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31.	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14..........	—	517
Desgl. betr. Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorſperre. 1840. Nov. 30..	XVI.	229
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4.	—	596
Fußpoſt, ſ. Poſtweſen.		

G.

	Bd.	S.
Gänſe, ſ. Geeſtländereien.		
Garniſon. Antrag Senatus wegen einer Penſion für den Major to der Horſt. 1827. Jan. 18.	X.	3
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1827. Mai 3.	—	16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garniſon. 1829. Dec. 17..	XI.	107
Bekanntmachung betr. Completirung der Garniſon. 1839. Juni 12.	XV.	411
Desgl. betr. Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25...	—	492
Garten, ſ. Botaniſcher Garten.		

Gas-

	Bd.	S.
Gas-Erleuchtung, ſ. Spirituoſa. Stadtleuchten. Theater. R. u. B. Schluß betr. Ueberlaſſung der öffentlichen Erleuchtung an Privat-Unternehmer. 1843. Febr. 20.	XVII.	322
Desgl. betr. Anordnung betr. Röhrenleitungen in den Häuſern. 1844. Dec. 16......	XVIII.	607
Mandat betr. Anlegung von Gasleitungen in Gebäuden u. a. 1844. Dec. 18...	—	610
R. u. B. Schluß betr. Anlage von Fittings mittelſt freier Concurrenz. 1848. Nov. 25.	XX.	195
Mandat betr. dieſelbe. 1848. Nov. 29.	—	203
Bekanntmachung betr. Controleprobe der Dichtigkeit von Fittings. 1845. Mai 27.	XIX.	68
Desgl. betr. Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. 1845. Juni 6............	—	72
Desgl. betr. Gasbeleuchtung. 1845. Oct.	—	117
Desgl. betr. Benutzung von Gasleitungen in Häuſern. 1845. Oct. 6..........	—	124
Desgl. betr. Nachſehen und Stempeln der Gasuhren. 1845. Dec. 19..........	—	161
Degl. betr. Gasbeleuchtung (in Privathäuſern und Localen). 1846. Aug. 28.	—	269
Nachtrag zu derſelben. 1846. Sept. 7.	—	312
Warnung betr. öffentliche Gasleitungen und Laternen.....................	—	313
Desgl. betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. 1846. Sept...........	—	320
Gaſſen-Ordnung. Bekanntmachung betr. bequeme Paſſage der Straße. 1830. Mai 15.	XI.	170
Desgl. wider Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Dec. 10............	—	712
Desgl. wider Behinderung der Paſſage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7.........	XII.	151
Desgl. über die bevorſtehende Bezeichnung der Häuſer. 1833. Jan. 21.........	—	231
Verfügung wider das ſchnelle Fahren. 1833. März 2.....................	—	238

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider daſſelbe. 1839. Sept. 19.	XV.	490
Desgl. 1841. Oct. 19.	XVI.	524
Verfügungen betr. Fahren mit leeren Steinwagen nach deren Entladung. 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Bekanntmachung betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Verfügung wider das unſtatthafte Fahren u. Rollen in einigen Gaſſen. 1835. März 18.	XIV.	98
Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. Jagen und Trunkenheit von Fuhrleuten und Droſchkenkutſchern. 1837. Juni 1.	XV.	41
Bekanntmachung betr. Sperrung der Wagenpaſſage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhauſe. 1837. Aug. 16.	—	106
Desgl. betr. Wagenpaſſage über die Roth-Fahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpaſſage in der Admiralitätsſtraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6.	XVII.	272
Desgl. betr. Wagenpaſſage auf der Rothbrücke beim Reeſendamm. 1844. April 15.	XVIII.	135
Verbot des Ausſchüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelſpänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze. 1844. Aug. 3.	—	317
Gaſſen-Muſikanten. Verfügung wider Unfug derſelben. 1835. April 28.	XIV.	195
Gaſſen-Reinigung. Warnung wider Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28.	XI.	324
Bekanntmachung betr. Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Warnung wider Verunreinigung derſelben. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238

Des-

	Bd.	S.
Desfallſige Warnung. 1841. Juni 4...	XVI.	400
Befehl wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in St. Pauli 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. Gaſſenreinigung in St. Pauli. 1844. Mai 20........	XVIII.	179
Gaſthaus, ſ. Graskeller.		
Gaſtwirthe, ſ. Fremde. Wirthſchaften.		
Geburts-, Trau- und Todten-Regiſter.		
Nachträgliche Verordnung über dieſelben. 1831. März 21............	XI.	301
Bekanntmachung betr. verſpätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in ſpäteren Jahren getauft werden ſollen. 1840. Mai 13....................	XVI.	37
Geeſthacht, ſ. Vierlande.		
Gemeinde-Ordnung. 1843. Oct. 20.	XVII.	438
Bekanntmachung betr. geſchehene Regulirung der Geeſthachter Feldmark und die desf. Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch. 1844. Febr. 14.	XVIII.	11
Geeſtlande, ſ. Barmbeck. Borſtel. Eppendorf. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poſtſtraßen. Reich. Sonntage. Umſchreibung. Volksdorf. Wege.		
Inſtruction für die Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
Bekanntmachung wider Wegnehmen der Bäume und Geſträuche an öffentlichen Wegen. 1831......................	—	313
Desgl. über Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine. 1831.............	—	—
Desgl. wider freies Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831......................	—	315
Desgl. betr. die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. 1844. Mai 20..	XVIII.	179
Notification wegen der öffentlichen Verlaſſungen. 1831. April 9...........	XI.	330

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Einführung der Todesbezeugungs-Atteſte. 1831. Sept. 15.	XI.	639
Verordnung betr. von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünſten zu leiſtende Hülfe. 1846. Juni 20.	XX.	115
Desgl. wider Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geeſtlanden. 1833....	XII.	483
Mandat wider unbefugtes Schießen, Raketenwerfen u. Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI.	296
Bekanntmachung betr. Ernennung für die Vogtſchaften. 1836. Jan.........	XIV.	322
Desgl. wider Weiden der Gänſe auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20....................	—	364
Desgl. betr. Verbot der Haſardſpiele. 1836. Aug. 6......................	—	396
Desgl. wider Glücks- und hohe Kartenſpiele. 1842. Dec........................	XVII.	265
Desgl. betr. von fremden Dienſtboten zu nehmende Aufenthaltskarten. 1844. Dec. 24.	XVIII.	360
Desgl. betr. die Fremden. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Verfügung wegen herumlaufender Hunde. 1841. März 31........................	XVI.	382
Bekanntmachung wegen herrenloſer Hunde. 1845. Juli 9...............	XIX.	84
Desgl. wider Aufnahme Fremder ohne landherrlichen Erlaubnißſchein. 1841. Jan. 9.	XVI.	295
Desgl. wider Schlachten und den Verkauf des friſchen Fleiſches durch Unbefugte. 1840. April 18....................	—	25
Geſinde-Ordnung für die Geeſtlande. 1844. Dec. 2........................	XVIII.	593
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1844. Dec. 12...........................	—	603
Desgl. wider Verkauf ausgenommener Vogelneſter u. geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erſtickten. 1841. Juni.	—	437

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. zeitige Schließung der Wirthshäuſer. 1841. Nov.	XVI.	594
Desgl. wider Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1.	XVII.	238
Desgl. betr. Tanzmuſik. 1844. Aug.	XVIII.	324
Desgl. betr. Armenweſen. 1847. April 20.	XX.	39
Gefängniſſe.		
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängniſſes. 1827. Mai 3.	X.	14
R. u. B. Schluß wegen derſelben. 1827. Nov. 13.	—	53
Geiſteskranke. Propositio Senatus betr. Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke. 1834. Sept. 18.	XIII.	295
R. u. B. Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, ſ. Geeſtlande.		
General-Geſundheits-Commiſſion, ſ. Cholera.		
Geometer, ſ. Bau-Deputation.		
St. Georg, ſ. Hypotheken. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorſtädte.		
Bekanntmachung wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.	XI.	274
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk und Schießen. 1845. Sept. 27.	XIX.	117
Notification wegen Schließung d. Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	XI.	519
Bekanntmachung über Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen. 1831. Aug.	—	618
Erneuert 1831. Dec.	—	717
Desgl. 1843. März 9.	XVII.	333
Desgl. betr. heimliches Schlachten unbefugter Perſonen. 1834. Dec. 3.	XIII.	322
Desgl. wider Weiden von Vieh in St. Georg. 1842. Juni 1.	XVII.	143
Desgl. wider Fahren und Karrenſchieben auf den Fußſteigen. 1842. Juni 3.	—	144

	Bd.	S.
Desgl. betr. dort arbeitende Handwerker, Fabrik- und ſonſtige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22....	XVII.	239
Bekanntmachung wider Rauchen in den Werkſtätten. 1842. Oct. 25.........	—	241
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. April 21.	—	343
Desf. Notification. 1848. Mai 10...	XX.	301
Bekanntmachung betr. neue Vermeſſung dieſer Vorſtadt. 1844. April 6.......	XVIII.	132
Desgl. wider Silentium-Spiel. 1844. Oct. 11.	—	355
Desgl. betr. Gewerbe-Conceſſionen. 1846. Juli 27........................	XIX.	253

Geräthſchaften, ſ. Aemter.

Gerichte, ſ. Arreſte. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Obergericht. Prätoren.

Geſangbuch, ſ. Gottesdienſt.

Geſinde, ſ. Bergedorf. Geeſtlande. Nachweiſungs-Comptoire. R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienſtboten-Wechſels, ſo wie der Kündigungs-Termine. 1845. Dec. 29. ..... — 166

Abdruck derſelben. 1846. Jan. 7.	—	179
Bekanntmachung betr. dieſe Termine. 1846. Juli 13.	—	249
R. u. B. Schluß über die Verordnung betr. Geſinde und Nachweiſungs-Comptoire und Dienſtboten-Vermiether u. Vermietherinnen. 1845. Juli 31.	—	92
Abdruck derſelben. 1845. Aug. 8.	—	98
Bekanntmachung wider Anſchreibegeld der Nachweiſungs-Comptoire. 1839. Aug. 7.	XV.	450

Geſundheitweſen, ſ. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehſeuche.

Verfügungen betr. das Geſundheitweſen. 1831. Juni 13.	XI.	378

Gift.

	Bd.	S.
Gift. Bekanntmachung betr. Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2.	XV.	400
Gottesdienſt, ſ. Bußtag. Kirchengebet.		
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Notification betr. Einführung eines neuen Geſangbuches. 1842. Nov. 2.	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienſt am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10.	XV.	287
R. u. B. Schluß betr. Wiederherſtellung eines deutſchen Schiffs-Gottesdienſtes. 1844. März 14.	XVIII.	40
Gränz-Inſpector. Propositio Senatus betr. Gehalt deſſelben. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Grasbrook, ſ. Baden, Dampfſchiffe. Geſinde.		
Propositio Senatus betr. Plan über Adminiſtration und Benutzung deſſelben. 1844. März 14.	XVIII.	37
Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1847. Dec. 22.	XX.	227
Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfſchiffe. 1847. März.	—	18
Publicandum betr. Droſchken-Fuhrleute am Landungsplatze. 1845. Juli.	XIX.	93
Desgl. betr. Arbeitsleute und Droſchken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrook, ſo wie deren Taxe. 1847. Jan.	XX.	5
Desgl. 1847. Dec. 6.	—	234
Notification betr. Paſſage auf dem Grasbrook. 1830. Dec.	XI.	270
Bekanntmachung wider Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26.	—	322
Desgl. 1839. Dec.	XV.	643
Desgl. wider Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3.	XIV.	260
Desgl. wider Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli.	XV.	103

Noti-

	Bd.	S.
Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30.	XVI.	33
Bekanntmachung wider Unfug der Kinder daſelbſt. 1846. Juli 18.	XIX.	251
Notification betr. Errichtung von Schenkhütten auf dem Grasbrook und auf der Elbe. 1844. Dec.	XVIII.	838
R. u. B. Schluß betr. Vergleich mit den Beſitzern eines Areals auf dem Grasbrook. 1845. Juli 31.	XIX.	91
Graskeller, ſ. Schleuſen. Vgl. Bd. XI.		
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. Gleichſtellung der Hanſeatiſchen Flagge mit der Griechiſchen rückſichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22...	XV.	649
Großbritannien, ſ. Engliſch-biſchöfliche Gemeinde. Poſtweſen. Sclavenhandel.		
R. u. B. Schluß betr. Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22.	XVI.	386
Desgl. 1841. Aug. 23.	—	485
Abdruck derſelben. 1841. Aug. 28.	—	490
Bekanntmachung betr. Gleichſtellung Hanſeatiſcher Schiffe u. Ladungen von und nach der Maas bis zur Elbe und von der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritannien und deſſen Beſitzungen. 1845. Dec. 8..	XIX.	156
Grün der Schulkinder. Ern. Bekanntmachung des Verbots der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20.	XII.	348
Grundrechte, ſ. Reichsgeſetze.		
Grundſteuer, ſ. Ländereien. Vom Jahr 1827 bis 1831 ſ. Bd. XI. R. u. B. Schluß betr. revidirte Grundſteuer-Verordnung für die Stadt und Vorſtädte. 1832. Dec. 13.	—	154
Desſ. rev. Verordnung. 1832. Dec. 17.	—	157
Bewilligung der Grundſteuer für 1834. 1833. Nov. 28.	—	449

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13.	XIII.	302
Bekanntmachung betr. Abänderung der Grundſteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	—	309
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Grundſteuer für 1836. 1835. Dec. 10.	XIV.	192
Desgl. betr. dieſelbe für 1837. 1836. Dec. 1.	—	446
Desgl. für 1838. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Desgl. für 1839. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. für 1840 u. Zuſatz betr. 1839. Dec. 12.	—	514
Desgl. für 1841. 1840. Aug. 20.	XVI.	175
Desgl. für 1842. 1841. Oct. 7.	—	520
Bekanntmachung betr. Zuſatz zu der rev. Verordnung vom J. 1842. 1839. Dec. 23.	XV.	557
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung der Grundſteuer an die Feuer-Caſſe, ſowie Erhöhung derſelben in der Stadt und zu St. Georg um ¼ u. in den übrigen Grundſtücken um reſp. ⅛ und das Ganze. 1842. Juli 2.	XVII.	180
Desgl. betr. Erlaß der Grundſteuer an die abgebrannten Grundſtücke für 1843. 1842. Juli 2.	—	182
Desgl. betr. Grundſteuer-Erlaſſe und Taxations-Norm. 1844. Juni 6.	XVIII.	188
Desgl. betr. Grundſteuer für Grundſtücke innerhalb der Brandſtätte. 1844. Juni 24.	—	213
Aufforderung betr. von den Eigenthümern an die Waſſerkünſte zu zahlenden Beiträge. 1848. Oct. 9.	XX.	372
Gymnaſium, ſ. Muſeum. Scholarchat.		
R. u. B. Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnaſium. 1837. April 27.	XV.	34
Rev. Geſetze für daſſelbe. 1837. Juni 21.	—	73

H.

	Bd.	S.
Hafen, ſ. Arbeiter. Hebemaſchine. Hafen-Bau und Anleihe ſ. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die neue Organiſation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26.	—	118

	Bd.	S.
Desfallſige Anzeige. 1837. Dec. 7......	XV.	133
Bekanntmachung betr. Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22.	—	143
R. u. B. Schluß betr. die Stelle eines zweiten Gehülfen des Hafenmeiſters. 1845. Dec. 15.	XIX.	159
Desgl. betr. Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußſchiffen. 1843. Nov. 23. sub Prop. III. Lit. C.	XVII.	484
Desſ. Bekanntmachung. 1843. Dec. 8.	—	496
R. u. B. Schluß betr. deſſen Prolongation. 1846. Dec. 10....................	XIX.	348
Desſ. Bekanntmachung. 1846. Dec. 16.	—	350
Hafen-Reglement. Zuſätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanſtändige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen............	XI.	167
Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzuſtechen. 1840. Sept. 21..................	XVI.	203
Verfügungen betr. Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30.	—	227
Verordnung wegen Einrichtung von Feuerſchapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9.....................	XVII.	432
Warnung betr. Gebrauch von offenem Licht. 1844. April 30..................	XVIII.	173
Bekanntmachung betr. die außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungs-Treppe. 1844. Oct. 1......	—	350
Hafen-Rande, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.		
Hafen-Thor. Bekanntmachung betr. deſſen Eröffnung für zoll- und acciſepflichtige Waaren. 1845. Sept. 17...........	XIX.	115
Hamburger-Berg, ſ. St. Pauli.		

	Bd.	S.
Hamm und Horn, ſ. Geeſtlande. Jahrmarkt.		
Notificationen betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. XI. 212. 1833. Dec. 14. XII. 482. 1839. März 23.	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1.................	XVII.	472
Bekanntmachung betr. Tanzmuſiken und Schenken. 1830.	XI.	234
Erneuerung derſelben. 1835. Jan. 27. ..	XIV.	57
Desgl. betr. Erhebung des allgemeinen Schulgeldes. 1832. Nov. 3.	XII.	131
Desgl. betr. Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine ſchulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3..........	—	135
Desgl. über Schuldiſtricte in Hamm. 1833. April 4........................	—	246
Verordnung in Anſehung der Schulen. 1834. Juni.......................	XIII.	275
Additament zu derſelben. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
Armen-Ordnung. 1845. Febr. 10....	—	15
Bekanntmachung betr. Löſchung von Feuersbrünſten. 1833. Juni 18.......	XII.	313
Desgl. betr. dortige Verlaſſungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.	XVI.	500
Hammerbrook.		
Notification wegen Reinigung u. Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Bekanntmachung betr. Reinigung der Waſſerwege im Hammerbrook. 1845. Sept. 1.	XIX.	112
Desgl. wider Ausſchütten von Unrath in die Deichwetterung. 1845. Nov. 17....	—	153
R. u. B. Schluß betr. beſſere Benutzung des Hammerbrookes. 1842. Sept. 1...	XVIII.	847
Desgl. betr. nachträgliche Beliebungen. 1844. Juni 6..........................	—	187
Desgl. betr. eine Expropriation. 1844. Nov. 28.	—	385
Desgl. betr. Abrechnung über denſelben. 1848. Sept. 21.	XX.	356

 Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Beſchädigung der Canalufer oder Dämme. 1846. März 31.	XIX.	202
Desgl. wider das Baden in den Canälen. 1846. Juli 25.	—	252
Desgl. betr. Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuſe. 1848. Febr. 6.	XX.	9
Handels- u. Schifffahrts-Verträge, ſ. Belgien. Braſilien. Elbſchifffahrt. Griechenland. Großbritannien. Mexico. Monaco. Niederlande. Nordamerica. Oeſterreich. Hohe Pforte. Preußen. Rußland. Sardinien. Schweden. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 36 der H. G. Ordnung über das Rechtsmittel der Contrareſtitution, 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Desſ. Verordnung. 1845. Oct. 24. ...	—	134
Handels-Societäten. R. u. B. Schluß betr. Handels-Societäten u. Firmen, anonyme Geſellſchaften u. Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28..	—	307
Desſ. Publicandum. 1835. Dec. 28..	—	317
Bekanntmachung betr. Anmeldungen im Firmen-Bureau. 1844. Febr. 1.	XVIII.	7
Handels-Statiſtik, ſ. Statiſtik.		
Handwerker, ſ. Aemter.		
Hannover, ſ. Bundes-Contingent. Elbſchifffahrts-Acte. R. u. B. Schluß betr. Ratificirung des Vertrages über die Elbfahrt zwiſchen Hamburg und Hannover. 1844. Juli 25.	—	316
Vertrag betr. Schifffahrt zwiſchen Hannöveriſchen und Hamburgiſchen Elbuferplätzen. 1846. Mai 11.	XIX.	205

	Bd.	S.
Uebereinkunft betr. regelmäßige Dampfſchifffahrt zwiſchen Hamburg u. Harburg. 1846. Mai 11....................	XIX.	210
Hansdorf. Verordnung in Anſehung der Schule. 1838. Juni 6.............	XV.	267
Häuſer-Bezeichnung, ſ. Gaſſen.		
Haſardſpiele, ſ. Geeſtlande.		
Hauſirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hauſirer. 1832. März 29..........	XII.	48
Desgl. 1832. Juni 28..............	—	92
Hebammen. Inſtruction für dieſelben in Stadt und Gebiet. 1832. März 30...	—	52
Publicandum betr. Inſtruction für dieſelben. 1832. April 17.............	—	79
Bekanntmachung betr. Zulaſſung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18.........................	XIV.	330
Desgl. betr. die von denſelben zu beobachtenden Vorſchriften. 1840. Sept. 8...	XVI.	203
Hebemaſchine. Bekanntmachung betr. Benutzung derſelben im Niederhafen. 1846. Sept. 9..........................	XIX.	314
Desgl. betr. dieſelbe für kleine Colli. 1846. Sept. 25.........................	—	319
Desgl. betr. Koſten-Ermäßigung bei deren Benutzung. 1847. Mai 28..........	XX.	109
Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. Verordnung üb. Heimathsrecht. 1837. Mai 11.	XV.	39
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1837. Juli 3.	—	85
Abdruck derſelben. 1837. Juli 10.......	—	94
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.........	XVII.	321
Abdruck derſelben. 1843. Febr. 27......	—	325
Herbergen, ſ. Aemter.		
Hohes Waſſer, ſ. Waſſersnoth.		
Holſtein, ſ. Eiſenbahn. Walddörfer. Rückſichtlich des Sperr-Cordons im Jahre 1831 ſ. Bd. XI.		

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Ankauf u. Pfandnahme von Waffen und Montirungsſtücken Holſteiniſcher Polizey- u. anderer Beamten. 1840. April 1.	XVI.	23
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über die Holſteiniſchen Tranſito-Verhältniſſe. 1840. Aug. 20.	—	174
Abdruck dieſer Convention. 1840. Sept. 4.	—	178
Desgl. betr. Vertrag über den Anſchluß der Walddörfer an den Holſteiniſchen Zoll-Verein. 1840. Nov. 12.	—	221
Abdruck deſſelben. 1840. Dec. 16.	—	240
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung wegen zollfreier Waaren-Durchfuhr zu Waſſer zum hieſigen Eiſenbahnhofe. 1844. Nov. 28.	XVIII.	382
Holzhäfen, ſ. Diebſtahl. Bekanntmachung betr. Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13.	XI.	258
R. u. B. Schluß wegen Fortdauer der Verordnung betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17.	—	283
Hülfsverein. Bekanntmachung betr. Conſtituirung des Hülfsvereines. 1842. Mai 7.	XVII.	105
Hülfswohnungen, ſ. 1842.		
Hunde, ſ. Geeſtlande. Grasbrook. Marſchlande. St. Pauli. Mandat betr. Tödtung herrenloſer Hunde. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenloſe Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4.	—	438
Desgl. betr. herumlaufende Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dieſ. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8.	XVI.	371
Ern. Mandat anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172

Hypo-

	Bd.	S.
Hypothekenweſen. Propositio Senatus über eine desf. Verordnung. 1843. Juni 1....	XVII.	385
R. u. B. Schluß betr. Niederſetzung einer desf. gemiſchten Deputation. 1843. Dec. 14.	—	511
Bekanntmachung betr. Verlaſſungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13.	—	417
Gebühren-Schragen für Ein- und Umſchreibungen ꝛc. auf der Landſtube. 1843. Sept. 13..................	—	418
Bekanntmachung betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landſtube. 1845. Sept. 10..................	XIX.	114

J.

St. Jacobi Kirche, ſ. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Verlegung des Jacobitiſchen Begräbnißplatzes. 1845. Dec. 29.	—	166
Desgl. betr. Erwerbung eines andern Platzes. 1847. März 11..................	XX.	17
Jagd. Vergl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1834. Juli 11.	XI.	300
Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29...	—	491
Mandat wider unbefugte Jagd-Ausübung auf den Elbinſeln. 1841. Juli 20....	XVI.	465
Bekanntmachung betr. Gerechtſame der Jagdpächter. 1848. Aug. 21........	XX.	325
Jahrmärkte. Bekanntmachung über Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.........................	XI.	239
Desgl. wider Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10............	—	668
Desgl. betr. Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711
Publicandum betr. den Jahr- u. Viehmarkt in Hamm und Barmbeck. 1843. April 1.	XVII.	335
Illumination, ſ. Reichsverweſer.		
Immobilien. Vgl. Bd. XVII. R. u. B. Schluß wegen einer revidirten Verordnung über		

	Bd.	S.
Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Abdruck derſelben. 1846. Dec. 11.	—	350
Deſſ. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	358
Invaliden-Caſſe. R. u. B. Schluß betr. Ordnung derſelben für das Hamb. Militair. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1843. Mai 15.	—	362
Rev. Ordnung derſelben. 1843. Mai 15.	—	—
Johanneum, ſ. Scholarchat. Vergl. Bd. XV.		
Propositio Senatus betr. Mehrbewilligung für die Schulen des Johannei. 1845. April 24.	XIX.	53
Desgl. 1846. Juni 18.	—	244
Desgl. 1846. Aug. 6.	—	256
St. Johannis Kloſter, ſ. Bd. XVIII.		
Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern verſehenen Hamburgiſchen und Hamburgerberger Jollenführer ſich zu richten haben. 1833.	XII.	352
Additionelle Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept.	—	356
Taxe der nach der Elbbade-Anſtalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26.	XIV.	384
Verfügung betr. dieſelbe nebſt revidirter Taxe. 1842. Oct. 31.	XVII.	247
Iſraeliten, ſ. Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwerb von Grundeigenthum durch Iſraeliten u. deren Wohnen. 1842. Dec. 1.	—	257
Bekanntmachung betr. Wohnungs-Befugniß derſelben. 1842. Dec. 5.	—	271
Juſtizweſen. R. u. B. Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der daſſelbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17.	XVI.	251
Abdruck derſelben. 1840. Dec. 21.	—	256
Propositio Senatus betr. Penſion für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17.	—	251
Desfallſige Anzeige Senatus. Dec. 28.	—	271

K.

K.

	Bd.	S.
Kälber. Verfügung betr. Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9.	XVI.	171
Kämmerei, ſ. Anleihen. Staatsſchuld. Vergl. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß wegen Deckung des Deficits v. J. 1841. 1843. Nov. 23....	XVII.	483
Desgl. für 1844. 1845. Juli 31.......	XIX.	88
Desgl. für 1846. 1846. Aug. 6.......	—	256
Desgl. für 1847. 1847. Oct. 28......	XX.	159
Desgl. für 1848. 1848. Sept. 7......	—	333
Desgl. betr. Ueberweiſung des Zinſen-Erſparungs-Fonds zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben. 1847. Oct. 28.	—	159
Kamine, ſ. Feuer-Anſtalten.		
Katzen. Befehl wider Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17....................	XIV.	449
Kinder, ſ. Grasbrook. Kriegsſpiel.		
Bekanntmachung wider Unfug u. Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28.............	X.	170
Desgl. wegen Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2.	XI.	367
Desgl. wider Unfug der Kinder in den Gaſſen. 1835. Sept. 14...........	XIV.	254
Desgl. wider Kinderbälle. 1835. Febr. 17.	—	90
Desgl. wider Unfug der Schulknaben auf den Gaſſen. 1838. Dec. 22.........	XV.	336
Kirchengebet, ſ. Cholera.		
Kirchen-Muſiken, ſ. Regiſter Bd. XIX.		
Verfügung bei der Kirchen-Muſik in der großen St. Michaelis Kirche. 1847. April 6.	XX.	34
1845. Mai 13..........................	XIX.	57
1846. April 14.........................	—	203
Desgl. zu St. Petri. 1842. März 19...	XVIII.	78
Kirchenſteuer, ſ. Billwärder. Eppendorf. Hamm. Moorfleth.		
Kirchwärder. R. u. B. Schluß wegen eines Geſchenkes von 25,000 ℔ zur Sicher-		

ſtellung

	Bd.	S.
ſtellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Verordnung betr. Vorzugsrecht der Zehntrentengelder in Concursfällen. 1844. Aug. 16.	XVIII.	330
Knallbriefe. Bekanntmachung wider Verkauf der ſ. g. Knallbriefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. 1836. März 31.	XIV.	341
Knochen, ſ. Geſundheitweſen. Ren. Bekanntmachung wider Knochengraben. 1831. Febr. 4.	XI.	280
Verfügung wider Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV.	58
Korbmacher. Verfügung betr. deren Schwefelkiſten. 1843. Dec. 6.	XVII.	489
Kornhandel, ſ. Ochſenwärder. Maaße.		
Bekanntmachung betr. Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornſchuten. 1843. Jan. 25.	—	312
R. u. B. Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14.	—	506
Abdruck derſelben. 1844. April 3.	XVIII.	42
Bekanntmachung betr. Ausführung derſelben. 1844. Mai 10.	—	177
Krahn. Regulativ für Benutzung deſſen am Mönkedamm nebſt Gebühren-Tarif. 1847. Nov.	XX.	190
Kramer. Bekanntmachung wider deren Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenke. 1847. Nov. 15.	—	192
Krankenhaus, ſ. Collecten.		
Bekanntmachung betr. Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe. 1831. Oct. 10.	XI.	669
Desgl. betr. das dortige Koſtgeld. 1847. Sept. 9.	XX.	147
Desgl. betr. Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben. 1831. Dec.	XI.	733

R.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhung des zweiten Hoſpital-Arztes. 1844. Dec. 16.	XVIII.	609
Desgl. betr. die Stadtſammlungen für daſſelbe und Wahl der Proviſoren. 1847. März 11.	XX.	17
Desſ. Bekanntmachung. 1847. März 26.	—	33
Kreken. Warnung wider das Fahren mit denſelben. 1847. Dec. 31...........	—	239
Kriegspflichtigkeit, ſ. Bergedorf. Bundes-Contingent.		
Propositio Senatus betr. Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26....................	XV.	120
Desgl. betr. nähere Beſtimmung deſſelben. 1838. Nov. 8......................	—	297
Desgl. betr. deſſen Abänderung. 1838. Dec. 10.	—	314
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12...............	XVI.	223
Desſ. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Erneuerte desgl. 1847. Jan. 22........	XX.	8
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 5 ſo wie das Reſerve-Arſenal. 1841. Oct. 7.	XVI.	518
Desſ. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544
Kriegsſpiel, ſ. Grasbrook. Bekanntmachung wider daſſelbe und anderen Unfug der Kinder in den Gaſſen. 1848. Juni 3..	XX.	307
Krüge, ſ. Wirthſchaften.		
Kuchen, ſ. Conditor-Waaren.		
Kündigung, ſ. Geſinde.		
Küterhaus, ſ. Schlachter.		

L.

Ländereien, ſ. Hypotheken. Medicinal-Ordnung. Parochial-Verhältniſſe. Poſtſtraßen. Vergl. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß betr. Verfaſſungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaften. 1835. Nov. 16.	—	272

Allge-

	Bd.	S.
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenſchaften. 1835.........	XIV.	284
Lampen. Bekanntmachung betr. Diebſtähle öffentlicher Lampen und Lampenſcheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Desgl. betr. deren Entwendung. 1840. Febr. 13.	XVI.	18
Desgl. wider Beſchädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV.	341
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Verſetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28..........................	XVII.	243
Erneuert 1843. Febr. 27................	—	333
Landgrundſteuer, ſ. Bd. XVI. R. u. B. Schluß betr. Prolongation u. Erhöhung der Landgrundſteuer. 1842. Juli 2.....	—	485
Landungsbrücken, ſ. Dampfſchiffe.		
Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29.......	XVI.	507
Lehrlinge, ſ. Wirthe.		
Leichen. Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Atteſten. 1837. Nov. 9.............	XV.	127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10............	XVII.	117
Notification betr. gefundene Leichen. 1842. Mai 11....................	—	119
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Beſichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffe. 1822. Jan. 19. und 1827. Oct. 12...	X.	50
Desgl. betr. Beſichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7.....................	XII.	312
Desgl. wegen jährlicher Beſichtigung der patentirten Leichter-Schiffe auf der Elbe. 1835. April 27.	XIV.	192
Leihhaus. R. u. B. Schluß betr. revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2.....	XII.	257
Rev. Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19.	—	317

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26.	XII.	330
Inſtruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtenweſen. R. u. B. Schluß betr. Unterſtützung Angeſtellter. 1847. Juli 1..	XX.	131
Leuchtſchiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtſchiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25.	X.	44
Nachricht betr. das bei Schulau hingelegte Leuchtſchiff. 1839. Sept. 24.	XV.	491
Desſ. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Desgl. betr. die Signalſchiffe bei Schulau. 1844. Mai 22.	XVIII.	183
Desgl. betr. die Legung eines Signalſchiffes unterhalb Schulau. 1844. Juli 15....	—	309
Licht, ſ. Feuer-Anſtalten.		
Liquidations-Commiſſion, ſ. Frankreich.		
Löſch-Anſtalten. Propositio Senatus betr. Anſtellung eines Directors der Löſch-Anſtalten. 1843. Febr. 20.	XVII.	320
Lombard, ſ. Leihhaus. Pfänder.		
Lootſen. Curhavener Lootſen-Ordnung. 1838. Dec. 20.	XV.	317
(Vergl. Bd. XVIII. 846.)		
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1839. Jan. 2.	—	356
Desgl. betr. deren definitive Beliebung, ſo wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. 1844. Juni 24.	XVIII.	215
Desgl. wider Annahme von N⅔-Stücken für das Lootsgeld. 1848. Jan. 7.	XX.	249
Inſtruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootſen. 1838. Dec.	XV.	328
Loots-Galiote. Bekanntmachung über neue Station derſelben. 1835. März 9.	XIV.	96
Lotterien. Warnung betr. Zahlen-Collecten und das Einſetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5.	XI.	361

Mandat

	Bd.	S.
Mandat wider unerlaubte Lotto-Collecten, Einſetzen in Zahlen-Lotterien, Privat-Lotterien u. Debit fremder Lotterie-Looſe. 1832. März 16.	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23.	XVII.	417
Bekanntmachung betr. getheilte Looſe der Stadt-Lotterien. 1833. Sept.	XII.	357
Ern. Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Claſſen-Lotterien und gegen Verſpielungen durch Lotterien von 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1.	XV.	40
Bekanntmachung wider ungefordertes Zuſenden von Lotterie-Looſen. 1837. Juni 1.	—	41
Desgl. wider Verkauf der Interims- oder Depoſito-Looſe der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider letztere. 1838. Sept. 20.	—	286
Lübeck, ſ. Bundes-Contingent. Eiſenbahn. Lotterien. R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der mit Lübeck beſtehenden Arreſtfreiheit in Schuldſachen. 1846. Nov. 12.	XIX.	330
Desſ. Bekanntmachung. 1847. März 5.	XX.	11
Lübecker Fuhrleute, ſ. Fuhrweſen.		
Luftfahrt, ſ. Bd. XI.		
Lampen, ſ. Cholera.		

M.

Maaß und Gewicht. Propositio Senatus betr. eine desſ. Verordnung. 1841. Febr. 11.	XVI.	370
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Abdruck derſelben. 1843. Jan. 16.	—	297
Publicandum betr. Geſetzeskraft derſelben, ſo wie Berichtigungen und Zuſätze. 1843. Mai 29.	—	380
Regulativ über zu duldende Abweichungen der Maaße und Gewichte. 1843. Mai 29.	—	381
Bekanntmachung betr. das Milchmaaß. 1843. Nov. 8.	—	480

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinſtimmender Maaße. 1844. Oct. 16.	XVIII.	356
Bekanntmachung betr. Stempelung der Kornmaaße. 1844. Dec. 30.	—	839
Mandat wider Juſtirung und Stempelung durch unbefugte Perſonen. 1844. Mai 10.	—	176
Bekanntmachung betr. im Kleinhandel zu gebrauchende Maaße. 1845. April 3.	XIX.	48
Desgl. betr. dieſelben zu St. Pauli. 1845. Juli 3.	—	79
Makler, ſ. Nachweiſungs-Comptoire.		
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9.	X.	201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9.	—	204
Bekanntmachung betr. Vorſchriften gegen unbefugte Makelei. 1832.	XII.	115
R. u. B. Schluß betr. Geſchäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader Zolles. 1845. Dec. 29.	XIX.	165
Desſ. Verordnung. 1845. Dec. 29.	—	168
Makler-Wittwen-Caſſe, ſ. Börſe.		
Markthalle. Bekanntmachung betr. Eröffnung derer auf dem Pferdemarkte. 1847. April.	XX.	37
Marſchlande, ſ. Billwärder. Brandshof. Elbe. Everführer. Fährweſen. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochſenwärder. Reich. Schleuſengraben.		
R. u. B. Schluß betr. Gehalte der Schreiber, Polizey-Officianten und Medicinal-Perſonen. 1848. Nov. 27.	—	414
Bekanntmachung wider Aufnahme der Fremden. 1831. März 26.	XI.	376
Desgl. 1837. Febr. 25.	XV.	9
Desgl. betr. die Fremden. 1844. Oct. 4.	XVIII.	352
Verbot an Schenkwirthe: Muſik, Verſpielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26.	XI.	316

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. 1833. Dec. 18.	XII.	484
Bekanntmachung betr. Dienſtboten im Lande. 1831. März 26.	XI.	323
Desgl. in Betreff der Dienſtboten in den Marſchlanden. 1837. Febr. 25.	XV.	3
Erneuert 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Neue Bekanntmachung wider unerlaubtes Ausgehen und Unordnungen des Geſindes. 1847. April 10.	XX.	35
Bekanntmachung betr. Kegelſchieben während des Gottesdienſtes. 1847. Juni 22.	—	126
Desgl. betr. Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteſte. 1831. Sept. 15.	XI.	642
Desgl. wegen Sammelns mit der Armenbüchſe. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30.	XV.	279
Desgl. wider Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22.	XIII.	76
Desgl. wider Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleiſches durch Unconceſſionirte. 1848. Nov. 30.	XX.	418
Desgl. wider Schießen. XIV. 239. 1839. Dec. XV. 644. 1840. Dec. 19.	XVI.	256
Publicandum wider Silentiumſpiel und Ausſpielen von Gegenſtänden aller Art. 1840. Dec. 11.	—	234
Bekanntmachung wider Verkauf ausgenommener Vogelneſter und geblendeter Vögel. 1840. April 5.	—	384
Desgl. wider Ueberfüllung der Fährkähne zwiſchen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept.	—	506
Desgl. wider zudringliche Gaſtwirthe bei Landung der Dampfſchiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	98

	Bd.	S.
Desgl. betr. Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinſeln. 1847. Mai 12....	XX.	55
Desgl. betr. jährliche Beihülfe zu den Schulen. 1847. Nov. 25.	—	194
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider dieſelben in Tanzlocalen. 1831. März 18.	XI.	304
Desgl. wider dieſelben in Tanzſälen. 1835. Jan. 17.	XIV.	52
Matroſen, ſ. Nord-America. St. Pauli.		
Mandat gegen Borgen an fremde Matroſen. 1827. Sept. 5. X. 47. Renovirt	XVII.	55
Befehl, die Matroſen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.	XI.	631
Maulfäule, ſ. Viehſeuche.		
Maurer. Befehl, fremde Maurer-Geſellen betr. 1831. Juli 12.	—	389
Desgl. 1848. Jan.	XX.	251
Mecklenburg, ſ. Eiſenbahn. Vergl. Bd. XII.		
Medizinal-Ordnung, ſ. Apotheker. Arſenik. Cholera. Fliegen-Papier. Geiſteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Phyſici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.	XI.	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.	—	279
Desgl. betr. Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17.	—	380
Bekanntmachung wider unſtatthafte Anpreiſungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII.	49

Bd. S.

Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und ſ. g. Geheim=Mitteln. 1840. März 25. XVI. 20. Mai 25........ XVI. 71

R. u. B. Schluß betr. Beſoldung der Medicinal=Perſonen des Landgebietes. 1834. Sept. 18.................. XIII. 294

Inſtruction für die Medizinal=Perſonen auf dem Gebiete. 1835............ XIV. 3

Arzenei=Taxe. 1844............... XVIII. 618

Abänderungen und Zuſätze. 1847... XX. 24

Bekanntmachung einer neuen Auflage des Codicis medicamentarii Hamburg. und desſ. Taxe. 1844. Dec. 20......... XVIII. 683

Desgl. betr. Veränderungen der Arzenei=Taxe und Zuſätze zum Codex medicamentarius. 1847. April 16.................... XX. 39

Mehlführer, ſ. R. u. B. Schluß betr. Acciſe. 1846. Dec. 10.................... XIX. 345

Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer. 1848. Jan. 5........................... XX. 248

Menſchenretter, ſ. Feuer=Anſtalten.

Meßbriefe. Bekanntmachung betr. Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20. XVI. 525

Mexico. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels=Convention mit Mexico, vom 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21.. X. 69

Anzeige Senatus betr. verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17. XI. 283

R. u. B. Schluß betr. diesſeitige Ratification. 1841. Aug. 23............ XVI. 485

Abdruck derſelben.................. — 547

St. Michaelis=Kirche, ſ. Kirchen=Muſiken.

Bekanntmachung betr. Einſtellung der Frühpredigten am Sonnabend. 1844. Mai 1......................... XVIII. 174

Miethe=Abgabe, ſ. Bd. XI.

Milch,

Bd. S.

Milch, ſ. Maaße. Rev. Bekanntmachung betr. Umhertragen, Ausſtellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, ſowie die Verfälſchung derſelben. 1840. Mai 8.................... XVI. 36
Militair, ſ. Invaliden.
Militair-Schule. Bekanntmachung betr. in die Militair-Schule zu Oldenburg abzuſendende Hamburgiſche Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17.......... XIII. 287
Desgl. betr. daſelbſt zu beſetzende Stellen. 1835. Mai 12.................. XIV. 218
Militair-Verträge, ſ. Bundes-Contingent.
Miniſterium. R. u. B. Schluß betr. Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20..................... XIII. 46
Monaco. Declaration betr. Ausdehnung des zwiſchen den Hanſeſtädten u. Sardinien abgeſchloſſenen Vertrages auf Monaco. 1846. Jan. 27..................... XIX. 194
Montirungsſtücke, ſ. Waffen.
Moorburg. Neue Feuer-Caſſen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5... XII. 197
Moorfleth. Notification betr. Erhebung einer Steuer zum Beſten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15............. XIV. 229
Desgl. 1840. Juni 26................ XVI. 168
Desgl. 1845. Juli 16. .... XIX. 85
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenweſen. 1833. Oct. 31........ XII. 427
Desgl. 1836. Mai 19................ XIV. 374
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7. XV. 131
Propositio Senatus betr. Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1838. Juni 27. — 277
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Oberdamms-Mühlen und Eingehen derer am Niederdamm. 1842. Sept. 1........ XVIII. 846

Münzwesen. Bd. S.
Bekanntmachung betr. Anſtellung des Münzmeiſters Biewend. 1843. Sept. 25. XVII. 422
Publicandum wider Annahme von N⅔-Stücken bei den öffentlichen Caſſen. 1847. Dec. 22. .... XX. 227

Muſeum, Naturhiſtoriſches. R. u. B. Schluß betr. deſſen Verwaltung und Zuſchuß zu demſelben. 1843. Mai 11. .... XVII. 349
Verfaſſung deſſelben. 1843. Mai 12... — 352
Bekanntmachung betr. daſſelbe. 1844. Nov. 25. .... XVIII. 379

Muſikanten, ſ. Gaſſen-Muſikanten.

Muſikfeſt, Norddeutſches, ſ. Bd. XVI.

Muſterrolle. Propositio Senatus betr. deren Reviſion. 1846. Dec. 10. .... XIX. 348

N.

Nachahmung. Mandat wider täuſchende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. 1844. Oct. 7. .... XVIII. 354

Nachdruck, ſ. Bundes-Verſammlung. Vergl. Bd. X.
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung wider Nachdruck. 1847. Nov. 25. XX. 194
Abdruck derſelben. 1847. Nov. 29. ..... — 198

Nachtigallen. Warnung wider Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. ..... XIII. 76
Desgl. 1836. April 15. .... XIV. 364

Nachtwache. R. u. B. Schluß wegen Vermehrung dieſes Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. .... X. 3
Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28. .... XIII. 47
R. u. B. Schluß betr. Verbeſſerung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13. — 305
Rev. Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13. .... XIV. 342

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8.	XV.	299
Desgl. betr. 1 Officier, 2 Unterofficiere und 40 Gemeine für St. Georg. 1844. Sept. 4.	XVIII.	340
Desgl. betr. 16 Mann für St. Pauli. 1846. Nov. 12.	XIX.	331
Nachweiſungs-Comptoire, ſ. Geſinde.		
Notification wider Eingriffe der Inhaber privilegirter Nachweiſungs-Comptoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4.	XII.	233
Bekanntmachung für Inhaber derſelben u. Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2.	XIII.	27
Desgl. wider Schlafſtellen bei denſelben. 1836. Dec. 12.	XIV.	447
Bekanntmachung betr. Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen u. Nachweiſungs-Comptoire. 1837. März 14.	XV.	26
National-Verſammlung, ſ. Reich.		
Navigations-Schule. Bekanntmachung betr. Aufnahme fremder Seeleute in dieſelbe. 1842. März 7.	XVII.	55
Desgl. betr. Aufnahme in dieſelbe. 1846. März 28.	XIX.	193
Neubauten, ſ. Abgebrannte Stadttheile.		
Bekanntmachung betr. Vorſchriften wegen der Richtungsfeierlichkeiten. 1846. Jan. 22.	—	184
Neuenwerk, ſ. Feuercaſſe.		
St. Nicolai. Verfügungen für die Grundſteinlegung der Hauptkirche. 1846. Sept. 22.	—	317
Niederbaum, ſ. Everführer.		
Bekanntmachung frühere Oeffnung und ſpätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26.	X.	222
Nieder-Gericht. Gemeiner Beſcheid betr. Nachſuchung u. Bekanntmachung der Proclame u. Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16.	XV.	519

Nieder-Hafen, ſ. Hafen. Bd. S.

Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichſtellung der Hamburgiſchen Schiffe in den Niederländiſchen Häfen mit den Nationalen hinſichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3. XV. 645

Nord-America. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-American. Staaten. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21..... X. 69
- Abdruck der Convention .... — 180
- R. u. B. Schluß wegen Ratification eines Zuſatz-Artikels zu derſelben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. — 201
- Abdruck deſſelben..................... — 206

Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwählung von Iſraeliten zu Notariatsſtellen. 1840. Mai 25......................... XVI. 69

Nothbauten, ſ. Hülfswohnungen.

O.

Oberalte. S. Bd. XV.

Ober-Appellations-Gericht. Circular deſſelben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9.................. XI. 9
- R. u. B. Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts und deſſen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9................... — 256
- Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche O. A. Gericht. 1831. Aug. 10. — 529
- R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Faſſung einiger Artikel der Gerichts-Ordnung. 1837. April 27.................. XV. 35
- Abdruck derſelben. 1837. Oct. 28. ...... — 113
- Publicandum betr. Einführung der Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts. 1831. Aug. 29......................... XI. 616
- R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Zulage für den Secretair des O. A. Gerichts. 1842. Dec. 1.................... XVII. 259

Dritter

	Bd.	S.
Dritter gemeiner Beſcheid betr. Einziehung der Urtheilsgebühren. 1845. März 6.	XIX.	37
R. u. B. Schluß betr. einſtweilige Erwählung eines ſiebenten Rathes. 1845. Dec. 23.	—	132
Desgl. betr. einſtweilige Acten-Verſendung. 1848. Sept. 21.	XX.	356
Desf. Verordnung. 1848. Oct. 2.	—	370
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß betr. Abänderung verſchiedener §§ der Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts. 1848. Sept. 21.	—	357
Desf. Verordnung. 1848. Nov. 22.	—	396
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß wegen Ausdehnung Art. 40 der Verordnung betr. das Verfahren vom 29. Dec. 1815 und § 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820. 1848. Sept. 21.	—	358
Desf. Verordnung. 1848. Nov. 22.	—	399
Ober-Gericht. Gemeiner Beſcheid betr. Exhibirung des protocollariſchen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntniſſes a quo. 1834. Nov. 24.	XIII.	315
Desgl. in Gemäßheit Art. 65 der Verordnung betr. des von den Juſtizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Desgl. betr. Nachſuchung appellatoriſcher Citationen. 1831. Sept. 2. Renov. 1844. Oct. 21.	XVIII.	359
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.	XVII.	238
Obſt, unreifes. Publicandum betr. unreife Zwetſchen. 1831. Aug. 27.	XI.	616
Bekanntmachung betr. unreife Zwetſchen und Pflaumen. 1834. Aug. 11.	XIII.	289
Ochſen, ſ. Sonntage.		

Ochſen-

	Bd.	S.
Ochſenwärder, ſ. Marſchlande.		
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochſenwärder. 1834...	XIII.	65
Neue Feuercaſſen-Ordnung für Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12......	XIV.	396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel in Ochſenwärder. 1842. April 18........................	XVII.	83
Oeſterreich. Notification betr. Gleichſtellung Hamb. und Oeſterreichiſcher Schiffe in den wechſelſeitigen Häfen. 1839. April 12.	XV.	377
Desſ. Kaiſ. Oeſterreichiſche Declaration. 1839. März 25..................	—	378
Omnibus, ſ. Fuhrweſen.		
Oldenburg, ſ. Bundes-Contingent. Militair-Schule.		
Oratorium, ſ. Kirchen-Muſiken.		

P.

Parochial-Verhältniſſe. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden ſtädtiſchen Familien. 1840. Dec. 9....	XVI.	232
Erneuert 1842. Oct. 31.............	XVII.	247
St. Pauli, ſ. Brodt. Bürger-Militair. Collecte. Dampfſchiffe. Feuer-Wache. Gaſſen-Ordnung und Reinigung. Geſinde. Nachtwache. Schauſpiele. Schiffbauer. Schlafbaaſe. Schuſter. Sonntage. Stocklanternen. Umſchreibung. Vorſtädte.		
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorſtadt. 1833. Nov. 6.......	XII.	432
Bekanntmachung betr. Fremde. 1833.	—	242
Desgl. 1834........................	XIII.	67
Befehl an Schenkwirthe. 1833........	XII.	240
Desgl. 1834........................	XIII.	67
Desgl. an Schlafbaaſe. 1841. Nov. 7...	XVI.	547
Publicandum an dieſelben. 1842. April 12.	XVII.	81

Befehl

	Bd.	S.
Befehl wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatperſonen zuſtändigen Weiden. 1833...........	XII.	241
Desgl. wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundſtücken. 1834......................	XIII.	70
Desgl. wider daſſelbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16....................	XVII.	82
Bekanntmachung wider Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäſche. 1846. Mai 25.................	XIX.	240
Desgl. wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. XI. 274. 1833. XII. 239. 1834. XIII. 71. 1843. Dec. 29.....	XVII.	520
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk. 1845. Aug. 11....................	XIX.	108
Desgl. wider Anzünden der ſ. g. Ehrenpforten. 1846. Juni 3.............	—	242
Befehl die Tanzſäle um 11 Uhr Abends zu ſchließen. 1834.................	XIII.	71
Bekanntmachung betr. im Patronats-Gebiete wohnende Medizinal-Perſonen. 1834. Juni 25....................	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matroſen in Schlafſtelle zu nehmen, erhalten. 1836. April 30.	XIV.	370
Bekanntmachung wider Schlachten und Verkauf friſchen Fleiſches abſeiten Unbefugter. 1836. Juni 6...............	—	386
Verfügung wider Beengung des Hamburgiſch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	282
Bekanntmachung betr. Kamine und Schornſteine. 1839. Febr. 1.........	—	360
Befehl betr. Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16.........................	—	366
Verbot des Verſpielens von Gegenſtänden jeder Art. 1840. Nov. 21..........	XVI.	226
Befehl betr. Aufhören der Tanzmuſik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale		

	Bd.	S.
um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele. 1842. Juli	XVII.	201
Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. April 12.	XV.	378
Befehl betr. Feſtlegen der Bulldoggen und Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10.	—	391
Desgl. 1846. Aug. 12.	XIX.	269
R. u. B. **Schluß** betr. jährlichen Zuſchuß von 900 ℳ an die Armen-Anſtalt zu St. Pauli. 1841. Dec. 9.	XVI.	604
Desgl. betr. Zuſchuß zu derſelben. 1845. Oct. 23.	XIX.	130
Desgl. betr. Deckung des Deficits und Zuſchuß zu derſelben. 1847. Nov. 25.	XX.	194
Bekanntmachung betr. die anſtatt des Umganges der dortigen Armen-Schüler vorzunehmende Sammlung der Armen-Vorſteher. 1848. Aug. 15.	—	325
Verbot des Rauchens in den Tiſchler- und ähnlichen Werkſtätten. 1843. Jan. 2.	XVII.	295
Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. 1843. Dec. 15.	—	515
Schragen für das Brückengeld der Eisbrücke bei d. Landungsplatze. 1847. Jan. 9.	XX.	4
Desgl. 1847. Dec. 28.	—	237
Regulativ für Fuhrleute, welche von den Pumpen am h. Geiſtfelde Waſſer holen. 1845. März 18.	XIX.	40
Publicandum betr. bei Neubauten nachzuſuchende Bau-Erlaubniß. 1845. April 22.	—	50
Desgl. betr. Anzeige der Todesfälle. 1845. Aug. 1.	—	96
Taxe am Landungsplatze der Dampfſchiffe. 1845. Mai	—	69
Bekanntmachung betr. Benutzung der Landungsbrücken durch Seedampfſchiffe. 1847. Juli 26.	XX.	135

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verſchiffung von Vieh über dieſelben. 1847. Juli 26...........	XX.	136
Desgl. wider zudringliche Gaſtwirthe bei Landung der Dampfſchiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	97
Propositio Senatus betr. Begrenzung der Vorſtadt St. Pauli. 1845. Oct. 23...	—	129
R. u. B. Schluß desfalls. 1845. Dec. 29.	—	167
Desfallſ. Publicandum. 1846. Jan. 5.	—	175
Penſionen, ſ. Garniſon. Repſold. Woltmann.		
R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer Penſions-Caſſe für Wittwen u. Waiſen der Beamten u. Officianten. 1833. Nov. 28.	XII.	448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29..	—	452
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18............	XIII.	294
Bekanntmachung betr. bei der Penſions-Caſſe zu berückſichtigende Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10.....................	—	298
R. u. B. Schluß betr. Verordnung wegen Erweiterung der Penſions-Caſſe. 1838. Dec. 20.........................	XV.	315
Abdruck derſelben. 1838. Dec. 28......	—	337
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen der Verordnung. 1847. Juli 1...........	XX.	130
Revidirte Verordnung. 1847. Nov. 8.	—	167
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22....................	—	192
R. u. B. Schluß betr. Ertheilung der Penſionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814. 1840. Dec. 17..........	XVI.	251
Desgl. betr. Unveräußerlichkeit von Penſions-Scheinen. 1841. April 22......	—	387
Verordnung desfalls. 1841. April 26.	—	390
R. u. B. Schluß betr. an neun Wittwen Hamburg. Officiere zu ertheilende Penſion. 1843. Dec. 14................	XVII.	510
Perſenninge. Verbot wider Aufhängen derſelben an den Brücken. 1843. Sept...	—	431

St. Petri Kirche, ſ. Kirchen-Muſik. Bd. S.
R. u. B. Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens derſelben wegen des Nachlaſſes der St. Johannis Kirche. 1838. Nov. 8.................... XV. 300
Desgl. betr. Verlängerung dieſer Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1......... XVII. 258
Desgl. betr. dieſelbe. 1845. Oct. 23.... XIX. 130
Verfügung für die Feier der Grundſteinlegung. 1844. Mai 6.............. XVIII. 174

Pfänder, ſ. Holſtein. Bekanntmachung betr. Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1............ XI. 116
Desgl. betr. Berechnung der Zinſen durch die Pfandleiher. 1847. Sept. 14...... XX. 151
Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bei Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1............. XI. 298
Bekanntmachung die Pfandſcheine betr. 1834. Oct. 11.................... XIII. 299
Desgl. betr. von den Pfandleihern auszuſtellende Pfandſcheine. 1834. Nov..... — 316
Warnung betr. Verſetzen und Verkaufen der von der Armen-Anſtalt den Armen gelieferten Gegenſtände. 1845. Jan. 20. XIX. 10

Pferde. Bekanntmachung betr. Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28.... XI. 218
Notification betr. mit der Krankheit des Rotzes behaftete Pferde. 1830....... — 227
R. u. B. Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten..... XV. 86
Desgl. betr. deren definitive Beliebung. 1840. Aug. 20.................... XVI. 177
Abdruck derſelben. 1837. Juli 5........ XV. 86

Pflaumen, ſ. Obſt.

Pforte, Hohe. R. u. B. Schluß betr. Vertrag der Hanſeſtädte mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22.................... — 451
Abdruck deſſelben. 1839. Aug. 27...... — 455

R.

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Additional-Tractat zu dem Handels-Vertrage mit der H. Pforte. 1841. Dec. 9. .... XVI. 602

Abdruck deſſelben. 1842. März 10. .... XVII. 59

Phyſici, ſ. Medicinal-Ordnung.

Policen, ſ. Stempel.

Polizey, ſ. Arretirungen. Bauten. Bettler. Buden. Butter. Cholera. Concerte. Drachen. Droſchken. Fremde. Gaſſenmuſikanten. Kinder. Kirchenmuſiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauſpiele. Schenkwirthe. Spottbilder.

Inſtruction für Polizey-Poſten u. Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. XI. 637

R. u. B. Schluß betr. Organiſation und Competenzgeſetz der Polizey. 1832. Juni 28. XII. 89

Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27. .... XV. 278

Desgl. betr. deren Prolongation bis 1847. 1844. Nov. 28. .... XVIII. 383

Desgl. betr. deren Prolongation bis 1850. 1847. März 11. .... XX. 16

Desgl. betr. Competenz der ſtädtiſchen Polizey für St. Georg. 1847. März 11. .... — —

Desgl. betr. Sportelſchragen für die Angeſtellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde. 1847. März 11. .... — —

Desſ. Bekanntmachung. 1847. März 19. — 29

Desgl. betr. Niederſetzung einer gemiſchten Deputation für definitive Organiſation der Polizey, Competenzgeſetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Nov. 23. .... XVII. 481

Desgl. betr. Theilnahme der Städte Lübeck und Bremen wegen des Hamb. Criminal-Geſetzbuches. 1844. März 14. .... XVIII. 38

Polizey-Bürger. Bekanntmachung betr. Anordnung derſelben. 1842. Mai 7. ... XVII. 107

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Auflöſung der Bürger-Polizey. 1842. Mai 10.	XVII.	114
Polter-Abend. Verfügung wider Unfug vor den Häuſern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30.	XII.	107
Poſtweſen. R. u. B. Schluß betr. Organiſirung des Staats-Poſtweſens. 1832. Nov. 15.	—	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21.	—	172
Bekanntmachung betr. Verlegung der Hamburgiſchen Poſten nach dem Poſthauſe auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30.	—	193
Desgl. betr. Briefbeförderung zwiſchen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12.	XIII.	78
Desgl. betr. Porto der engliſchen, ſo wie der nach England beſtimmten deutſchen Zeitungen. 1834. Sept. 29.	—	297
Desgl. betr. Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3.	XIV.	106
Desgl. betr. neue Organiſirung der Fußpoſt. 1834. Dec. 10.	XIII.	323
Desgl. betr. die neue Fußpoſt-Ordnung. 1834. Dec. 31.	—	381
Rev. Verordnung für die Fußpoſt. 1838. April 12.	XV.	257
Verordnung über Extra-Poſten, Couriere und Eſtafetten. 1838. Dec. 10.	—	305
Revidirte desgl. 1840. Dec. 23.	XVI.	261
Bekanntmachung betr. den dieſſeits mit dem K. General-Poſtamt zu London abgeſchloſſenen Vertrag. 1841. März 22.	—	379
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung der Einnahmen und des Vermögens des Stadt-Poſtweſens an das öffentliche Aerarium. 1847. Oct. 28.	XX.	160
Poſt- u. Handelsſtraßen, ſ. Bergedorf, Preußen. R. u. B. Schluß wegen deren Neubaues, desf. Verwendung des halben Ertrages		

	Bd.	S.
der Entfeſtigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18....	XI.	38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Caſſe zu der Staats-Caſſe und deren theilweiſer Erſatz durch die Entfeſtigungs-Caſſe. 1840. Aug. 20......	XVI.	176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11..........................	—	370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorſt-Wandsbecker Chauſſee. 1843. Mai 11.........................	XVII.	349
Desgl. betr. Erhebung des Chauſſeegeldes an der Barriere in Langenhorn. 1841. Oct. 27.	XVI.	527
Verordnung Erhebung des Chauſſee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15.....	XI.	259
Chauſſee- und Wegegeld-Tarif........	—	261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15...................	—	263
Inſtruction und Verpflichtung für Einnehmer des Chauſſeegeldes. 1830. Dec. 15.........................	—	263
Bekanntmachung betr. Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27..................	—	272
Desgl. betr. Erhebung des Chauſſeegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.......	—	731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24..................	XIV.	191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27..................	XV.	643
Desgl. Erhaltung der Chauſſeen betr. 1834. Mai 6........................	XIII.	77
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 20,000 ℔ für Wegebau. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. betr. dieſelbe von 40,000 ℔ jährlich und 2000 ℔. 1848. Sept. 7.......	XX.	333

Prämien-Anleihe, ſ. Kämmerei.

	Bd.	S.
Präturen, ſ. Arreſte.		
Inſtruction für die mit den Pfändungen und Ausſetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2.	X.	59
Publicandum betr. Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28.	XII.	450
R. u. B. Schluß betr. Anſtellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18.	XIII.	293
Allgemeiner Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen. 1841. Febr. 8.	XVI.	344
Prediger, ſ. Confirmation. Gottesdienſt. Wittwen-Caſſe.		
Preſſe, ſ. Bund, deutſcher. Rath- und Bürger-Deputation. Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft betr. Preßfreiheit. 1847. Nov. 25.	XX.	197
Preußen, ſ. Eiſenbahnen. Zollverein, deutſcher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, ſ. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck der Convention.	—	216
R. u. B. Schluß betr. Declaration über die Kunſtſtraße zwiſchen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Abdruck derſelben. 1837. Nov. 24.	—	650
Proclamations-Scheine, ſ. Wedde.		
Promenaden, ſ. Gaſſen. Wall.		

Q.

Quarantaine, ſ. Cholera.		
Bekanntmachung betr. dieſelbe für Schiffe aus den Cap-Verdiſchen Inſeln kommend. 1846. Jan. 28.	XIX.	185
Desgl. betr. dieſelbe für Schiffe aus den Canariſchen Inſeln. 1847. Dec. 22.	XX.	226
Desgl. betr. Aufhebung dieſer Quarantaine-Unterſuchung. 1848. Febr. 28.	—	261

R.

R.

	Bd.	S.
E. H. Rath, ſ. Archiv. Secretariat. Syndicat.		
Rathhaus. R. u. B. Schluß betr. Ueberlaſſung des Rathhaus-Platzes an die Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe. 1843. Dec. 14...	XVII.	509
Rathhaus-Schließer. R. u. B. Schluß wegen deſſen Gehalt u. Gebühren. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Schragen deſſelben. 1830. Sept......	—	232
Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827—1846, ſ. Bd. XVI. XVII. XIX.		
von 1847. März 11..................	XX.	14
— — Mai 6..................	—	47
— — Juli 1..................	—	126
— — Oct. 28..................	—	160
— — Nov. 25..................	—	193
— 1848. März 13..................	—	266
— — Mai 25..................	—	302
— — Sept. 7..................	—	331
— — — 21..................	—	356
— — Nov. 27..................	—	409
Publicandum betr. bevorſtehende Anſetzung einer Rath- und Bürger-Verſammlung. 1842. Mai 19..................	XVII.	131
Bekanntmachung betr. zu den Rath- und Bürger-Conventen getroffene Vorbereitungen. 1842. Juni 1..........	—	141
Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft wegen zeitiger Publication der Proponenda. 1842. Juni 16..................	—	164
Desgl. 1847. Juli 1..................	XX.	132
Erwiderungen Senatus und Erbgeſ. Bürgerſchaft. 1847. Oct. 28..........	—	161.163
R. u. B. Schluß betr. Nichtverleſung der gedruckten Anträge E. E. Raths. 1848. Sept. 7..................	—	331
Bekanntmachung betr. den bevorſtehenden R. u. B. Convent. 1848. Sept. 18..	—	354

Rath- und Bürger-Deputation. Bd. S.
R. u. B. Schluß vom 16. Juni 1842 zur Ernennung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation, deren Geſchäftskreis und Competenz .... XVII. 151
Entlaſſung des Herrn Th. Dill aus derſelben. 1842. Juni 23.. .... — 169
R. u. B. Schluß betr. deren Beibehaltung. 1843. Mai 11..................... — 347
Desgl. betr. deren Prolongation. 1844. Juni 6. XVIII. 186
Desgl. betr. dieſelbe bis Ende 1845. 1845. April 24.................... XIX. 52
Desgl. betr. deren Schlußbericht. 1845. Dec. 29......................... — 162
Mittheilung der ferneren Abrechnung derſelben. 1848. Sept. 21............ XX. 359
R. u. B. Schluß vom 13. März 1848, betr. Niederſetzung einer Rath- und Bürger-Deputation zur Begutachtung einer Reform und Entwerfung eines Preßgeſetzes.... — 267
Desgl. betr. Entlaſſung von zwei Mitgliedern. 1848. Mai 25. .... — 303
Mittheilung betr. das Aufhören dieſer Deputation. 1848. Sept. 21........ — 359
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denſelben. 1834. Nov. 14. XIII. 314
Desgl. betr. die Anſtellung von zwei Raths-Chirurgen. 1836. Oct. 8........... XIV. 430
Redouten, ſ. Schauſpiele.
Befehl wider das Rauchen während der Redoute. 1844. Febr. 23........... XVIII. 21
Reformirte (Deutſch-). R. u. B. Schluß betr. Ueberlaſſung eines Bauplatzes an dieſelben. 1844. Nov. 28........... — 384
Reich. Reichsgeſetze.
Geſetz betr. Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt. 1848. Sept. 27. ..... XX. 483
Verordnung betr. Herausgabe des Reichsgeſetzblattes. 1848. Sept. 27........ — 484
Ver-

	Bd.	S.
Verfügung des Reichsminiſteriums der Juſtiz, betr. Herausgabe des Reichsgeſetzblattes. 1848. Sept. 27...........	XX.	484
Geſetz über Einführung einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland. 1848. Sept. 27....................	—	485
Desgl. betr. Verfahren im Falle gerichtl. Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. 1848. Sept. 30.	—	488
Verordnung betr. eine Matricular-Umlage zur Beſtreitung der Koſten der Reichsverſammlung u. der Centralgewalt. 1848. Sept. 30.....................	—	489
Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten. 1848. Sept. 30...	—	490
Geſetz zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der prov. Centralgewalt. 1848. Oct. 10...	—	491
Verordnung betr. Beſchaffung von 5,250,000 fl. für die deutſche Marine. 1848. Oct. 10..................	—	495
Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. Vertheilung der vorläufig für die deutſche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten. 1848. Oct. 10......	—	496
Geſetz betr. Einführung einer deutſchen Kriegs- u. Handelsflagge. 1848. Nov. 12.	—	497
Verordnung betr. Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes. 1848. Nov. 12....	—	500
Geſetz betr. Einführung der allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland. 1848. Nov. 26.....................	—	500
Verordnung betr. baare Vergütung für Verpflegung der Reichstruppen. 1848. Nov. 27.....................	—	539

	Bd.	S.
Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. auf die einzelnen Staaten. 1848. Nov. 27.	XX.	541
Finanz-Geſetz für die Monate September bis December 1848. Dec. 22........	—	543
Verordnung betr. eine Matricular-Umlage zur Beſtreitung des Aufwandes der Reichsverſammlung und der Centralgewalt. 1848. Dec. 23.	—	546
Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betr. Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. 1848. Dec. 23.......	—	547
Grundgeſetz, betr. Grundrechte des deutſchen Volkes. 1848. Dec. 27........	—	548
Reichs-Verſammlung.		
Bekanntmachung betr. Wahl der Abgeordneten zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung. 1848. April 12.	—	279
Desgl. für die Elbinſeln. 1848. April 15.	—	288
Desgl. für die Marſchlande. —	—	289
Desgl. für die Geeſtlande. — —	—	291
Desgl. betr. Aufforderung zur Wahl an alle volljährigen Staatsangehörigen. 1848. April 16.........................	—	292
Desgl. betr. Legitimations-Documente und Stimmzettel der Wähler. 1848. April 16.	—	294
Desgl. betr. Locale für die Wahlen. 1848. April 17....................	—	—
Desgl. betr. Legitimation der Wähler. 1848. April 17..................	—	296
Desgl. betr. volljährige Staatsangehörige in den Geeſtlanden. 1848. April 18.....	—	297
Desgl. betr. Wahl im Amte und Städtchen Bergedorf. 1848. April 18.........	—	298
Desgl. betr. Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen durch Beauftragte. 1848. April 19.	—	—

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Abſtimmung für die Abgeordneten. 1848. April	XX.	299
Desgl. des Ergebniſſes der Abſtimmungen. 1848. April 26	—	300
Desgl. betr. Wahl eines neuen Abgeordneten. 1848. Nov. 27	—	416
Desgl. betr. dieſelbe. 1848. Dec. 1	—	421
Abgeordneten-Wahl. 1848. Dec. 5.	—	428
Desgl. auf dem Grasbrook und den Elbinſeln. 1848. Dec. 6	—	458
Reichsverweſer. Bekanntmachung betr. Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweſerſchaft durch S. K. H. den Erzherzog Johann von Oeſterreich. 1848. Juli 14	—	315
Desgl. betr. deſſ. Illumination. 1848. Juli 15.	—	316
Publicandum betr. Anſprache S. K. H. des Erzherzogs Johann. 1848. Juli 22.	—	317
Desgl. betr. Aufruf Höchſtdeſſelben an das deutſche Volk. 1848. Sept. 25	—	365
Reiſende, ſ. Fremde.		
Repſold, ſ. Bd. XI.		
Ritzebüttel. Verordnung Aufnahme der Fremden und Ertheilung des Bürgerrechts betr. 1829. Febr. 28	XI.	4
R. u. B. Schluß wegen Gehalts des Bau-Conducteurs. 1831. Dec. 19	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren. 1837. April 27	XV.	35
Abdruck derſelben. 1837. Mai 1	—	36
Rußland. Gleichſtellung der Hamburgiſchen und Ruſſiſchen Flagge in den beiderſeitigen Häfen rückſichtlich der Schifffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10	—	647
Bekanntmachung betr. vertragsmäßige Schifffahrts-Verhältniſſe mit Rußland. 1845. Dec. 22	XIX.	162

S.

	Bd.	S.
Säugammen, ſ. Nachweiſungs=Comptoire.		
Sagerplätze. Verbot der Auflage und des Einſammelns von Geldbeiträgen zum gemeinſchaftl. Vertrinken daſelbſt. 1844. Oct.	XVIII.	356
Salzmeſſer. Bekanntmachung betr. Inſtruction und den Schragen der Salzmeſſer und Träger. 1846. Mai 20.........	XIX.	232
Sandbaggerei und Sandgraben, ſ. Elbe.		
Sandthor, ſ. Hafen. Thorſperre.		
Bekanntmachung wider Befahren der Sandthors=Brücke mit ſchwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13.............	XVI.	173
Sardinien. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Schifffahrts=Vertrages mit Sardinien. 1844. Sept. 12.........	XVIII.	344
Abdruck deſſelben. 1844. Nov. 6.......	—	364
Schauenburger Straße. R. u. B. Schluß betr. daſelbſt expropriirte Häuſer. 1847. Juli 1...........................	XX.	129
Schauſpiele, ſ. Gaserleuchtung.		
R. u. B. Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt=Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827 — 1831. 1827. Mai 3.......	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt= und den Unternehmer des Steinſtraßen=Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19......	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12.	XVI.	221
Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3............	XI.	118
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt=Theaters. 1831. Oct. 20..	—	684
Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. 1845. Oct. 1...........	XIX.	118

Regu=

	Bd.	S.
Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadt=Theater bei Beendigung des Schauſpiels. 1833. Febr. 9.	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.	XIV.	338
Verfügung betr. Feuerlöſchanſtalten im Stadt=Theater. 1836. März 16.	—	334
Desgl. betr. Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tiſchlerboden daſelbſt. 1840. April 21.	XVI.	26
Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr. 1840. April 30.	—	31
Revid. Verfügungen desfalls. 1844. Febr. 17.	XVIII.	15
Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia=Theater. 1843. Nov. 8.	XVII.	475
Renovirt und revidirt 1844. Juli 15.	XVIII.	308
Inſtruction desfalls für die Angeſtellten und Arbeiter daſelbſt. 1844. Juli 18.	—	311
Verfügung zur Aufrechthaltung d. Ordnung bei der Eröffnung deſſelben. 1843. Nov. 8.	XVII.	479
Warnung vor dem Hinſtellen von Operngläſern u. dgl. auf die Logenbrüſtungen. 1846. Oct. 13.	XIX.	321
Schenkwirthe, ſ. Marſchlande. St. Pauli. Spiele. Verfügung betr. Schenken, Tanzſäle u. ſ. w. 1835. Aug. 20.	XIV.	242
Schießen, ſ. Geeſtlande. St. Georg. Marſchlande. St. Pauli. Steinwärder.		
Bekanntmachung betr. Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9.	XI.	732
Desgl. wider Schießen auf der Außen=Alſter. 1838. Juni 6.	XV.	266
Desgl. betr. Binnen=Alſter. 1845. Juli 23.	XIX.	87
Warnung wider unbefugtes Schießen und Tragen von Waffen. 1848. May 18.	XX.	302
Desgl. betr. verbotenes Schießen. 1848. Aug. 11.	—	321
Desgl. 1848. Dec. 30.	—	480

Schieß=

	Bd.	S.
Schießpulver, ſ. Zündapparate.		
Bekanntmachung betr. ſeewärts ankommendes Schießpulver. 1831. Juli 21.	XI.	448
Renovirt 1844. Aug. 30.	XVIII.	331
Desgl. wider Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6.	XV.	370
Desgl. betr. Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22.	XIV.	235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6.	—	395
Verfügung wegen geſetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. 1845. Jan. 16.	XIX.	9
Schifffahrt- u. Hafen-Deputation, ſ. Dampfbagger. Gottesdienſt. Leichter-Schiffer. Leuchtſchiff. Loots-Galiote. Navigations-Schule. Seetonnen. Taucherglocke.		
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2. des Reglements derſelben wegen der Koſten der Düpe. 1840. Aug. 20.	XVI.	175
Nachricht für Seefahrer betr. den Waſſermeſſer zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3.	XV.	294
Desgl. betr. die ſchwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 18. 1839. Mai 10.	—	392
Bekanntmachung betr. Legung einer Boje, ſo wie das Leuchtſchiff zu Schulau. 1841. April 6.	XVI.	384
Desgl. wegen Legung von Bojen an dem Aſſeler und dem ſchwarzen Tonnen-Sande. 1844. Oct. 1.	XVIII.	351
Desgl. wegen Legung zwei fernerer Bojen daſelbſt. 1845. Juni 3.	XIX.	71
Desgl. betr. Auslegung von zwei Tonnen zwiſchen Vogelſand und dem Sandriff. 1845. Oct. 6.	—	126
Desgl. betr. im ſüdlichen Fahrwaſſer der Elbe unterhalb Stade bei den ſ. g. beiden Häuſern gelegte Tonnen. 1846. Juni 8.	—	243

	Bd.	S.
Desgl. betr. Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwaſſer unweit Blankeneſe. 1846. Juli 10....................	XIX.	248
Desgl. betr. Benutzung der bei Blankeneſe gebaggerten Rinne in dem Fahrwaſſer. 1846. Oct. 19....................	—	324
Desgl. betr. Bagger-Arbeiten im Blankeneſer Sande. 1847. May 18........	XX.	58
Desgl. betr. Baggerei im nördlichen Fahrwaſſer bei Blankeneſe. 1847. Sept. 4.	—	146
Desgl. betr. Eröffnung des neuen Fahrwaſſers bei Blankeneſe. 1847. Nov. 8.	—	166
Desgl. betr. Betonnung des Fahrwaſſers auf der Unterelbe. 1848. April 1....	—	278
Desgl. betr. Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. 1848. Oct. 16...	—	375
Desgl. betr. in der Norder-Elbe angebrachte Laternen. 1846. Oct. 28...........	XIX.	327
Desgl. betr. Wegnahme derſelben. 1846. Nov. 20.........................	—	332
R. u. B. Schluß betr. Anſtellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli u. auf dem Grasbrook, ſo wie eine Abgabe an Letztere. 1841. April 22.	XVI.	388
Desgl. betr. die Gehalte des Waſſerbau-Directors und der Inſpectoren. 1847. May 6.........................	XX.	50
Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterſtützungs-Caſſe in St. Pauli. 1836. Jan. 6.............	XIV.	323
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20.....	XV.	316
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1839. Jan. 7.........................	—	358
Bekanntmachung betr. ungehinderte Zulaſſung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1.....	—	389

Schiffe,

Schiffe, ſ. Diebſtahl. Everführer.	Bd.	S.
Erneuertes Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in denſelben zu haben. 1842. Mai 13	XVII.	122
Schifferwachen. Mandat betr. dieſelben. 1842. Febr. 18	—	50
Schlachter, ſ. Acciſe. Fleiſch. St. Georg. Marſchlande. St. Pauli. Schweine.		
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Geſellen im neuen Küterhauſe. 1830. Oct. 5	XI.	239
Befehl betr. tägliche Reinigung des neuen Küterhauſes. 1831. Juni 16	—	380
Bekanntmachung wider Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäuſern. 1831. Juli 14	—	485
Desgl. 1832. Mai 17	XII.	80
Desgl. 1834. März 25	XIII.	64
Desgl. 1836. Juli 29	XIV.	395
Befehl betr. fremde Schlachter-Geſellen. 1832. Febr. 10	XII.	33
Verfügung betr. Anſprechen um Geſchenke bei den hieſigen Schlachtermeiſtern abſeiten fremder Geſellen. 1833. Sept. 12.	—	356
Mandat wider Aufkäuferei des Schlachtviehes und heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28	—	425
Erneuert 1841	XVI.	466
Befehl betr. die ſich hier aufhaltenden Schlachtergeſellen. 1833. Dec.	XII.	505
Notification wider Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21	XV.	286
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Schlachthäuſer. 1839. Aug. 22	—	453
Desgl. betr. deſſ. Anleihe. 1840. Nov. 12.	XVI.	220
Bekanntmachung betr. Abſchaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geſchenke an die Kunden. 1848. Dec. 17	XX.	222

	Bd.	S.
Desgl. für St. Georg. Dec. 20.......	XX.	223
Desgl. für St. Pauli. Dec. 22.........	—	225
Desgl. für die Geeſtlande. Dec. 22.....	—	—
Schlafbaaſe, ſ. St. Pauli.		
Bekanntmachung betr. Schlafbaaſe in der Stadt, der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8...	XIV.	290
Schleuſe, ſ. Brandshof. Fuhlsbüttel. Hammerbrook.		
Bekanntmachung betr. Bau der Schleuſe beim Graskeller. 1838. Mai 2.......	XV.	263
Verfügung für dieſelbe paſſirende Ever- und Schutenführer. 1839. Sept......	—	496
Gebühren-Tarif bei der Alſter-Schleuſe unter der Schleuſen-Brücke. 1846. Juli 6.	XIX.	247
Verfügung für dieſelbe paſſirende Ever-, Schuten- und ſonſtige Führer von Fahrzeugen. 1846. Aug...............	—	272
Gebühren-Tarif bei der Schleuſe unter der Mühlenbrücke. 1847. Sept. 15....	XX.	152
Schleuſengraben. Bekanntmachung wider Lagern von Holz in denſelben. 1841. Oct. 16.	XVI.	523
Schloſſer. Verfügung wider fremde Schloſſergeſellen. 1833. Jan. 30............	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüſſeln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Warnung für Schloſſer-Geſellen. 1841. Nov. 1..........................	XVI.	546
Befehl betr. dieſelben. 1848. Dec.....	XX.	480
Schneider. Bekanntmachung betr. fremde Schneider-Geſellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20.............	XII.	329
Desgl. betr. Wohnungsveränderung der Schneidergeſellen. 1844. Jan. 27.....	XVIII.	5
Scholarchat, ſ. Botaniſcher Garten. Gymnaſium. Johanneum. Stadtbibliothek.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnaſii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359

N.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß über fernere Verhältniſſe des botaniſchen Gartens. 1832. März 29.	XII.	49
Propositio Senatus betr. Dotation u. Bauten deſſelben. 1838. März 15...........	XV.	191
R. u. B. Schluß betr. deſſen Unterſtützung aus der Staats-Caſſe. 1838. Juni 27.	—	278
Desgl. betr. Beiſteuer zu demſelben. 1843. Mai 11..........................	XVII.	350
Desgl. 1848. Sept. 21...............	XX.	358
Bekanntmachung betr. deſſen Beſuch. 1847. März......................	—	32
R. u. B. Schluß betr. Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco.ℳ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desfallſige Notification. 1839. Juni 8.	—	410
R. u. B. Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31....	XII.	427
Desgl. betr. Errichtung neuer Gebäude für Stadtbibliothek, Gymnaſium u. Johanneum; ſowie eine desf. Anleihe. 1836. Dec. 1.	XIV.	444
Propositio Senatus betr. Koſtenbeitrag für das Johanneum, ferner Vacanzen beim Gymnaſium und Zuſammenſetzung des Scholarchats. 1847. Juli 1.........	XX.	126
Desgl. betr. Schul-Ordnung und Additional-Artikel zum Penſions-Caſſen-Geſetz. 1847. Juli 1..........................	—	128
Desgl. betr. Ueberweiſung des Antrages wegen der Schul-Ordnung an eine gemiſchte Deputation. 1847. Nov. 25...	—	196
Schornſteine, ſ. Feuer-Caſſe.		
Befehl an Schornſteinfeger, die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen und die daran gefundenen Mängel ſofort anzuzeigen. 1829. Nov.............	XI.	104
Erneuert 1831. Oct.................	—	682
Bekanntmachung über Auskehrung der Küchen-Schornſteine. 1829. Nov. 28..	—	106
R. u. B. Schluß betr. Anlegung enger Schornſteine. 1836. Oct. 27........	XIV.	439

	Bd.	S.
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14.	XIV.	440
Erneuert 1843. Juni 1.	XVII.	386
Desſ. Warnung. 1843. Juni 1.	—	—
Bekanntmachung wider Anlage verbotener Schornſteine. 1837. Sept. 9.	XV.	112
Desgl. betr. genauere Unterſuchung der Schornſteine. 1839. Febr. 11.	—	365
Verfügung betr. Reinigung der Schornſteine in den zahlreich bewohnten Häuſern. 1842. Mai 15.	XVII.	126
Schreiberei. Notification betr. Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Weſens. 1842. Mai 15. .	—	125
Desgl. betr. Expeditionen daſelbſt. 1843. Juni 20.	—	388
Schuld, öffentliche, ſ. Kämmerei. Staatsſchuld.		
Schulweſen, ſ. Borſtel. Farmſen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Johanneum. Kinder. Langenhorn. Marſchlande. Navigations-Schule. Scholarchat.		
Bekanntmachung betr. ungebührliches Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec.	XI.	268
Notification betr. Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18.	—	357
Warnung betr. Anmeldung der Schulen und anderer Erziehungsanſtalten. 1831. Dec. 12.	—	713
Bekanntmachung wider Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29.	XV.	359
Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24.	—	499.
Schuſter. Bekanntmachung betr. das Schuſteramt. 1831. Febr. 28.	XI.	294
Desgl. betr. fremde Schuhmachergeſellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6.	XII.	247
Schutzwagen, ſ. Wagen.		
Schutzverwandte. Propositio Senatus vom 27. April 1837, betr. Verordnung über die Schutzverwandtſchaft in der Stadt..	XV.	39

Desſ.

Bd. S.
Desſ. R. u. B. Schluß vom 3. Juli 1837. XV. 86
Abdruck derſelben. 1837. Juli 10....... — 97
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung. 1843. Febr. 20........... XVII. 321
Abdruck derſelben. 1843. Febr. 27...... — 329
Schwäne. Bekanntmachung betr. Schwäne auf der Alſter. 1832. Febr. 10...... XII. 32
Desgl. wider Schießen nach denſelben. 1836. Aug. 25.................... XIV. 418
Desgl. betr. Füttern derſelben. 1844. Mai 25. XVIII. 184
Schweden. K. Bekanntmachung betr. Gleichſtellung der Hamburg. u. Bremiſchen Schiffe in den Schwediſchen Häfen mit den einheimiſchen hinſichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7.. XV. 647
R. u. B. Schluß betr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3........... XVI. 398
Abdruck deſſelben. 1841. Juni 30...... — 441
Declaration betr. Aufhebung der Abzugsrechte zwiſchen Schweden und Norwegen und Hamburg. 1845. Mai 14....... XIX. 58
Schweinemarkt, ſ. Frachtwagen.
Schweine, ſ. Wall.
Warnung wider Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1........ XI. 496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten derſelben. 1842. März 31. XVII. 79
Verfügungen betr. deren Mißhandeln auf dem neuen Schlachthauſe. 1842. Oct. 30. — 246
Schweiz, ſ. Bd. XIII.
Secretariat, ſ. Canzelei. Vergl. Bd. XV.
R. u. B. Schluß betr. demnächſtige Trennung der Hypotheken-Verwaltung von dem Secretariate, Anſetzung eines proviſoriſchen Beamten auf der Schreiberei, ſo wie Ernennung eines außerordentlichen Secretairs. 1843. Nov. 23......... — 482

	Bd.	S.
Secularfeſt, ſ. Bd. XI.		
See=Tonnen. Nachricht wegen auswärts geborgener Hamburgiſcher See=Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21.	X.	12
Selbſthülfe, ſ. Feuersbrunſt.		
Siele, ſ. Abgebrannte Stadttheile.		
Bekanntmachung betr. Benutzung der neu vollendeten Siele. 1844. Febr. 9.	XVIII.	9
R. u. B. Schluß betr. Ausdehnung des Sielbaues über die Brandſtätte. 1844. Juni 6.	—	186
Bekanntmachung betr. Abſchluß der Privat=Siele. 1845. Febr. 3.	XIX.	14
Fernere desgl. desfalls. 1845. Febr. 19.	—	27
Silber. Mandat über Gehalt des hieſigen Silbers. 1845. Aug. 1.	—	94
Silentium=Spiel, ſ. St. Georg. St. Pauli.		
Singvögel, ſ. Nachtigallen. Vogelneſter.		
Sklaven=Handel. R. u. B. Schluß betr. Acceſſions=Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung deſſelben und desfallſiges Strafgeſetz. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Desgl. betr. Genehmigung des Acceſſions=Vertrages. 1837. Mai 11.	XV.	39
Derſelbe. 1837. Juni 9.	—	42
Strafgeſetz wider Sklaven=Handel. 1837. Juni 19.	—	70
R. u. B. Schluß betr. Competenz des Handelsgerichtes in desfallſigen Rechtsfragen. 1841. Juni 3.	XVI.	398
Desſ. Bekanntmachung.	—	399
Slamatjenbrücke. Befehl betr. deren Paſſage. 1842. Juli 1.	XVII.	178
Sonn= und Feſttage, ſ. Charfreitag.		
Bekanntmachung betr. Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn= und Feſttagen. 1832. Sept. 28.	XII.	110
Desgl. wegen Feier der Sonn= und Feſttage. 1836. Oct. 14.	XIV.	432

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. 1837. Dec. 8.	XV.	134
Desgl. zu St. Pauli. 1844. Nov. 28. ..	XVIII.	592
Desgl. in den Geeſtlanden. 1845. Aug. 26.	XIX.	111
Spar-Caſſe. Organiſations-Plan derſelben. 1827. Mai.	X.	18
Revid. Organiſations-Plan derſelben. 1839.	XI.	11
Anzeige betr. Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcaſſe. 1834. April. .	XIII.	75
Speicherluken. Bekanntmachung betr. Anbringung von Haken an den Speicherluken. 1840. Oct. 23.	XVI.	215
Spiele. Befehl wider Geſtattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13.	XII.	362
Verbot wider Ausſpielen von Gegenſtänden in Schenklokalen. 1838. Nov. 3.	XV.	295
Erneuertes Verbot betr. Ausſpielen von allerlei Gegenſtänden. 1839. Dec. 3. ..	—	510
Desgl. 1846. Oct. 26.	XIX.	326
Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.		
Spirituoſa. Verbot an Aufſeher bei öffentl. Bauten, Arbeitern bei Verkäufern ſpirituoſer Getränke Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5.	XVI.	230
Desgl. Arbeitern einen Abzug vom Lohne für dergl. zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2.	—	293
Erneuert 1842. Juli 29.	XVII.	192
Desgl. 1843. Febr. 1.	—	316
Verfügung betr. Kleinhandel mit Brennſpiritus oder ſ. g. Gasflüſſigkeit. 1847. Jan. 6.	XX.	4
Spottbilder. Bekanntmachung wider dieſelben. 1835. März 30.	XIV.	102
Warnung betr. dieſelben. 1846. Sept. 1.	XIX.	274
Sprachmänner, ſ. Bund, deutſcher.		
Staatspapiere, ſ. Nachahmungen.		

Staats-

Staatsſchuld, ſ. Kämmerey. Bd. S.
R. u. B. Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. .... XI. 114
Regulativ wegen Zahlungen der Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld. 1844. Dec. XVIII. 840
R. u. B. Schluß betr. Geſetz wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgiſcher Staatsſchuld-Documente auf Inhaber. 1846. Aug. 6. .... XIX. 254
Abdruck deſſelben. 1846. Aug. 12. ..... — 259
Bekanntmachung bei deſſen Publication. 1846. Aug. 12. .... — 267
Desgl. betr. Unſtatthaftigkeit einer Vindication ſolcher Documente. 1846. Aug. 12. — 268
R. u. B. Schluß betr. Prämien-Anleihe von 9 Mill. ℔ Bco. 1845. Juli 31. — 89
Anzeige Senatus betr. deren Abſchluß. 1846. Juni 18. .... — 246
R. u. B. Schluß betr. deren Uebernahme in contributionsmäßiger Anleihe. 1848. Sept. 7. XX. 334
Desſ. Anzeige. 1848. Sept. 12. .... — 343
R. u. B. Schluß betr. Anleihe von 500,000 ℔. 1848. Sept. 7. .... — 334
Stadt-Bibliothek, ſ. Scholarchat.
Revidirte Geſetze für dieſelbe. 1844. März 1. .... XVIII. 21
Reglement für deren Benutzung. 1844. März 1. .... — 29
Stadtdeich, ſ. Everführer. St. Georg.
Bekanntmachung wider Fahren auf dem Stadtdeiche. 1843. Sept. 25. .... XVII. 421
Desgl. betr. Geſtattung des Fahrens mit leichten Fuhrwerken auf dem Stadtdeiche. 1848. Juni 2. .... XX. 307
Stadtgraben, ſ. Wall. R. u. B. Schluß betr. Fußbrücke über denſelben von der Baſtion David und Fußweg zur Communication mit St. Georg. 1828. Oct. 9. X. 202

	Bd.	S.
Publicandum wegen Eröffnung dieſer Fußbrücke. 1830. Oct. 29..........	XI.	251
Stadtleuchten, ſ. Lampen.		
Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28....................	—	731
Staltmäntel, Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5.....	XII.	312
Statiſtik. R. u. B. Schluß betr. Koſten eines handelsſtatiſtiſchen Bureau. 1848. Nov. 28..........................	XX.	195
Stein-Ausfuhr. Bekanntmachung betr. Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern. 1845. Juli 5.....................	XIX.	82
Steinkohlen. R. u. B. Schluß wegen nachträglicher Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7.	X.	15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7...	—	17
Bekanntmachung betr. desf. Verordnungen v. J. 1825 und 1827. 1847. Mai 3..........................	XX.	46
Desgl. betr. Meſſen der Steinkohlen. 1835. April 1..........................	XIV.	105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. April 27..................	XV.	35
Steinmetzen. Bekanntmachung betr. Aufhebung ihrer Zunft. 1843. Febr. 15.	XVII.	317
Steinthor, ſ. Thorſperre.		
Bekanntmachung betr. die am 9. Juni dort verübten Beſchädigungen und Zerſtörungen an Staatseigenthum. 1848. Juni 10.........................	XX.	311
Steinwärder. Bekanntmachung betr. dortige Schießübungen. 1848. Mai.....	—	306
Desgl. betr. dort zu verſuchende Signalſchüſſe. 1848. Aug. 9.............	—	320

Stel-

	Bd.	S.
Stellagen. Bekanntmachung wegen Einrichtung und Vorſicht beim Gebrauche derſelben. 1830. Aug. 12	XI.	216
Stempel, ſ. Proclamations-Scheine. Zeitblätter. Aeltere Verfügungen, ſ. Bd. XVI.		
Rev. Stempel-Verordnung. 1841. Dec. 15	XVI.	606
Bekanntmachung betr. Abänderungen in derſelben. 1841. Dec. 15	—	670
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Stempel-Ordnung. 1843. Nov. 23	XVII.	485
Bekanntmachung betr. einige Abänderungen der Stempel-Abgabe. 1843. Dec. 8.	—	498
R. u. B. Schluß betr. Prolongation und Modificationen. 1844. Nov. 28	XVIII.	382
Revid. Stempel-Verordnung. 1844. Dec. 23	—	772
Desſ. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27.	—	837
Desgl. betr. unbrauchbares Stempel-Papier. 1845. Jan. 11	XIX.	4
R. u. B. Schluß betr. Prolongation. 1846. Dec. 10	—	346
Bekanntmachung betr. Modificationen der Verordnung. 1846. Dec. 16	—	361
Sternwarte, ſ. Scholarchat.		
Steuern, ſ. Erwerbs- ꝛc. Steuern.		
R. u. B. Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9.	XI.	255
Bekanntmachung betr. Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuer. 1831. Mai 5	—	360
Propositio Senatus betr. Erhöhung der Gehalte einiger Angeſtellten. 1843. Mai 11.	XVII.	350
R. u. B. Schluß betr. auſſerordentliche Steuer von Vermögen, Einnahme und Erwerb. 1848. Mai 25	XX.	302
Desſ. Bekanntmachung. 1848. Mai 25.	—	305
Desgl. betr. Zahlung der Steuer-Rückſtände. 1848. Aug. 25	—	326

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. eine fernere auſſerordentliche Steuer. 1848. Septbr. 7..	XX.	334
Deſſ. Bekanntmachung. 1848. Sept. 12.	—	344
Stiftungen, ſ. Ländereien. Vergl. Bd. XI.		
Stocklanternen. Verfügung betr. papierne Stocklanternen. 1842. Aug. 26.	XVII.	206
Desgl. für St. Pauli. 1845. Aug. 12...	XIX.	109
Straßen, ſ. Gaſſen.		
Streichleitern, ſ. Wagen.		
Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.		

T.

Tagelöhner. Bekanntmachung betr. Zurückweiſung Fremder. 1842. Mai 25.....	XVII.	138
Desgl. betr. dergl. 1842. Juni 6.	—	145
Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25......	—	242
Erneuert 1843. März 29.............	—	334
Tannenbäume. Bekanntmachung betr. deren Hereinbringen und Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10.......	XI.	257
Desgl. 1832. Dec. 12.	XII.	153
Tanzſäle, Tanzſtunden, ſ. Wirthſchaften.		
Bekanntmachung wider angebliche Tanzſtunden in Tanzſalons. 1839. März 2.	XV.	369
Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in beſtimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23...............	XVI.	213
Desgl. 1841.......................	—	501
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Locale für Tanzunterricht. 1840. Nov. 4.	—	216
Verfügung wider Beſuchen der Tanzſalons durch Kinder. 1841. Febr. 27..	—	370
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Tanzlehrer, welche in beſtimmten Localen Tanzunterricht ertheilen, bei der Polizey. 1841. Sept. 23.................	—	504

War-

	Bd.	S.
Warnung wider Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeiſterinnen. 1846. April 7.	XIX.	202
Taucherglocke. Bekanntmachung betr. deren Berückſichtigung auf d. Elbe. 1847. Mai 12.	XX.	54
Desgl. betr. deren Gebrauch bei Nachtzeit. 1847. Juni 4.	—	112
Desgl. betr. Beendigung der Arbeiten der Taucherglocke bei Nienſtädten. 1847. Nov. 3.	—	163
Telegraphen. Warnung wider Beſchädigung des Apparates deſſelben. 1848. Oct. 17.	—	376
Teſtamente, ſ. Zehnten-Amt.		
Obergerichtl. Bekanntmachung betr. Legitimation der Verwalter von Teſtamenten und Privatſtiftungen. 1842. Oct. 28.	XVII.	244
Theater, ſ. Schauſpiele. Warnung betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne. 1848. Mai.	XX.	305
Theer. Bekanntmachung betr. Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. XI. 253. Erneuert 1834. Mai 16.	XIII.	79
R. u. B. Schluß betr. revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Abdruck derſelben.	—	528
Bekanntmachung betr. Entfernung der feuergefährlichſten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20.	XVII.	134
Verordnung die Zoll-Verhältniſſe des Theermagazins auf dem Baakenwerder betr. 1842. Sept. 12.	—	232
Verbot des Rauchens daſelbſt. 1842. Nov. 4.	—	254
Erneuert 1843. Juli 4.	—	393
Thierärzte, ſ. Viehſeuche.		
Thore, ſ. Ferdinandus. Hafen-Thor. Wege.		
Bekanntmachung Einlaß in die Thore und Wiederauslaß aus denſelben in Nothfällen betr. 1828. April 14.	X.	104

Thor-

Thorſperre. Vergl. Bd. XIII. XV. XVI. Bd. S.
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Thorſperre. 1846. Dec. 10.......... XIX. 347
Bekanntmachung betr. desfallſige Erleichterungen. 1846. Dec. 14........ — 360
Desgl. betr. fernere Erleichterungen. 1846. Dec. 23........................ — 409
Sperr-Reglement. 1846. Dec. 23... — 410
Verfügung wider Unfug von Wagen bei der Thorſperre. 1836. Juni 23...... XIV. 393
Tiſchler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tiſchlergeſellen, ſowie des Zuſchickens der Geſellen. 1828. März 10. X. 102
Desgl. betr. fremde Tiſchlergeſellen. 1831. Sept. 30........................ XI. 660
Befehl wider Bewirthung der Tiſchlermeiſter beim Einholen der Auflage durch die Geſellen. 1844. Mai 29........ XVIII. 184
Bekanntmachung wider Uebernahme von Tiſchlerarbeiten an Häuſern ohne vorhergegangene Beſichtigung. 1845. Juni 28. XIX. 77
Todes-Bezeugungs-Atteſte, ſ. Geeſtlande. Marſchlande. Medizinal-Ordnung.
Todtenladen und Sterbecaſſen.
R. u. B. Schluß wegen einer revid. Verordnung für die Todtenladen, Sterbecaſſen und Krankenladen. 1828. Nov. 13..... X. 214
Abdruck derſelben. 1828. Dec. 15...... — 224
R. u. B. Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commiſſion der Todtenladen. 1834. Jan. 30.................... XIII. 42
Torfhandel. Bekanntmachung betr. Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14. — 299
Tranſito-Güter. Bekanntmachung betr. Formulare der Geſuche wegen Umpackung von Tranſito-Gütern. 1830. März 8.. XI. 163
Desgl. wegen Prolongation der Tranſitozettel bis Ende März. 1830. März 12..... — 168
Trottoirs, ſ. Abgebrannte Stadttheile.
Türkei, ſ. Hohe Pforte.

	Bd.	S.
Tumulte, ſ. Central-Caſſe. St. Georg. Steinthor. Wahlen. Wirthſchaften. Vergl. Bd. XIV.		
Bekanntmachung betr. auf den Marktplätzen ſtattgefundene Unruhen. 1847. Juni 17.	XX.	113
Desgl. betr. Wiederaufhebung der desfalls angeordneten Maaßregeln. 1847. Juni 21.	—	122
Mandat wider Ruheſtörungen und Frevel. 1848. März 4.	—	263
Bekanntmachung betr. Aufhebung des vorſtehenden Mandates. 1848. März 8.	—	264
Mandat betr. Anwendung ſtrenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates. 1848. März 13.	—	271
Auszug aus dem Mandate wider Aufläufe und Tumulte. 1848. März 13.	—	273

U.

	Bd.	S.
Umſchreibung. Von den Jahren 1831—1846 ſ. Bd. XIX.		
Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1847. Mai 2.	—	54
Desgl. 1847. Nov. 8.	—	190
— 1848. Mai 8.	—	301
— — Nov. 8.	—	384
Umziehen, ſ. Geſinde. Bekanntmachung betr. Umziehe-Termin u. Hauskündigungen zum nächſten Herbſt. 1846. Mai 1.	XIX.	203
Univerſitäten, ſ. Bund, deutſcher.		
Unruhen, ſ. Tumulte.		
Unterſtützungs-Behörde, Oeffentliche.		
Bekanntmachung betr. Einſetzung derſelben. 1842. Mai 11.	XVII.	118
R. u. B. Schluß betr. Verfügungen über dieſelbe. 1842. Juni 16.	—	163
Notification betr. deren Auflöſung. 1844. Juli 13.	XVIII.	307

V.

V.

	Bd.	S.
Vagabonden. Publicandum betr. dieſelben. 1831. Oct. 7	XI.	602
Venezuela. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Tractats mit dieſer Republik. 1837. Dec. 7	XV.	131
Abdruck deſſelben. 1838. März 19	—	202
Vereine. Bekanntmachung betr. aufrühreriſche Beſchlüſſe hieſiger Vereine. 1848. Aug. 12	XX.	321
Verfaſſung, ſ. Secularfeſt.		
Bekanntmachung betr. den bevorſtehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfaſſungsgebenden Verſammlung. 1848. Sept. 5	—	327
R. u. B. Schluß betr. Berufung einer conſtituirenden Verſammlung. 1848. Sept. 7.	—	332
Bekanntmachung betr. Wahlen zu derſelben. 1848. Sept. 8	—	336
Desgl. betr. Niederſetzung einer Central- und der Bezirks-Commiſſionen. 1848. Sept. 15.	—	350
Desgl. betr. Aufnahme der Wählerliſten zur conſtit. Verſammlung. 1848. Sept. 16.	—	352
Desgl. betr. Locale der Commiſſionen. 1848. Sept. 18	—	354
Desgl. betr. Unterwahlbureau auf dem Grasbrook. 1848. Sept. 22	—	361
Desgl. betr. Unterwahlbureaux in den Marſchlanden. 1848. Sept. 22	—	362
Inſtruction für die Unterwahlbureaux in den Landherrnſchaften. 1848. Nov. 1.	—	382
Bekanntmachung betr. Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung. 1848. Sept. 23.	—	363
Desgl. betr. Annahme von Polizei-Atteſten über die hieſige Heimathsberechtigung. 1848. Sept. 26	—	366
Desgl. betr. das perſönliche Erſcheinen der Wähler. 1848. Sept. 25	—	367

	Bd.	S.
Desgl. betr. den verlängerten Termin für die Austheilung der Wählerkarten und die Ausloosung der Reihenfolge für die Wahldiſtricte. 1848. Sept. 29.......	XX.	367
Desgl. betr. Unterwahlbureaux auf dem Grasbrook und auf den Elbinſeln. 1848. Sept. 29........................	—	369
Desgl. betr. Abſtimmungen in den Wahldiſtricten. 1848. Oct. 5...........	—	370
Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung, Bezirk 11. 1848. Oct. 9...........	—	372
Desgl. Bezirk 3. 1848. Oct. 13.......	—	374
— — 6. — — 18.......	—	377
— — 7. — — 23.......	—	379
— — 2. — — 29.......	—	380
— — 5. — Nov. 4.......	—	384
— — 9. — — 11.......	—	388
— — 8. — — 17.......	—	389
— — 10. — — 24.......	—	408
— — 4. — — 30.......	—	417
— — 1. — Dec. 6.......	—	456
Bekanntmachung betr. die für die Berathungen der conſtit. Verſammlung getroffenen Anordnungen. 1848. Dec. 6..	—	457

Vergnügungen (Oeffentliche), ſ. Schauſpiel. Vgl. Bd. XV.

R. u. B. Schluß wegen Prolongation der desf. Abgabe. 1846. Dec. 10........	XIX.	347

Vermögens- und Einkommens-Steuer.

R. u. B. Schluß betr. Erhebung derſelben für 1841 und 1842. 1841. Juni 3...	XVI.	396

Viehſeuche. Belehrung betr. ſ. g. Maulfäule und Klauenſeuche. 1838. Nov. 30.	XV.	303
Inſtruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenſeuche unter dem Rindvieh. 1844. Aug. 6...........	XVIII.	318

Ver-

Bd. S.

Verordnung betr. die bei ausbrechender Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. 1847. Aug. 13. XX. 137
Bekanntmachung betr. ſ. g. Franzoſen-Krankheit des Rindes. 1848. Nov.... — 419

Vierlande, ſ. Bergedorf. Geeſthacht. Kirchwärder.
Ern. Vormundſchafts-Ordnung für die Vierlande u. Geeſthacht. 1828. Juli. X. 154
Verordnung betr. öffentliche Tanzmuſiken in den Wirthshäuſern. 1834. Mai 27. XIII. 82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerſchaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni........ — 97
Inſtruction für die Gemeinde-Vorſteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Weſen. 1834. Juli........... — 285
Verordnung betr. Schulbeſuch in den Vierlanden. 1834. Dec............ XIV. 225
Mandat wider Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec............. — 228
Bekanntmachung über Einführung des neuen Hamb. Geſangbuches. 1842. Dec. 12. XVII. 290
Verordnung betr. Unterbringung obdachloſer Familien. 1847. Juni 21...... XX. 123
Desgl. betr. Errichtung von Vergleichs-Commiſſionen. 1848. Sept. 13....... — 346

Vogelneſter, ſ. Geeſtlande. Marſchlande.
Verfügung wider Verkauf derſelben und geblendeter Singvögel. 1836. April 14. XIV. 363
Desſ. Bekanntmachung. 1840. Mai 1. XVI. 35
Erneuert 1843. April 29............. XVII. 343

Volksdorf. Verordnung in Anſehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12. XV. 381

Vormundſchaften, ſ. Bd. XVII.
Propositio Senatus wegen Reviſion der Vormundſchafts-Ordnung. 1843. Dec. 14. XVII. 507
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1844. April 25. XVIII. 138

Der

	Bd.	S.
Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. 1844. Juli 5..........	XVIII.	224
Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren. 1844. Juli 5.	—	300
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung des Gehaltes des Regiſtrators. 1846. Aug. 6.	XIX.	256
Publicandum betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundſteuer nicht taxirten Grundſtücken. 1843. April 18.	XVII.	336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcaſſe. 1843. Dec. 8.....	—	492
Desgl. betr. hypothekariſche Belegungen von Pupillarvermögen. 1845. Juni 13....	XIX.	75
Vorſtädte, ſ. Ländereien.		
R. u. B. Schluß über öffentliche Verhältniſſe der Vorſtädte. 1832. Nov. 15.	XII.	159
Propositio Senatus betr. eine Theilnahme abſeiten der Vorſtädte an den Bürger-Conventen, ſowie hinſichtlich der Juſtiz-Verwaltung der Vorſtädte. 1833. Juli 11.	—	343
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Oct. 31.	—	426
Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der beiden Vorſtädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11.........	—	434

W.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtpoſten zu gebrauchende Feuerungs-material. 1832. Dec. 4...........	—	150
Waffen, ſ. Holſtein. Schießen. Bekanntmachung wider Ankauf von Waffen und Montirungsſtücken. 1835. Juni 3.	XIV.	221
Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27........................	XVI.	385
Wagen. Verordnung betr. deren Aufſtellung auf beſtimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3......................	XV.	434

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27....	XV.	488
Verfügung wider Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16.......	XVI.	225
Bekanntmachung betr. Streichleitern. 1842. April 2....................	XVII.	80
Befehl wider unangemeſſene Belaſtung der Wagen. 1842. Mai 17...........	—	130
Desgl. 1842. Juni 6................	—	145
Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandſtellen benutzten Wagen. 1842. Juli 1.....................	—	177
Reglement für die das Stein- u. Deichthor paſſirenden Schuttwagen. 1842. Sept. 6.	—	213
Verbot betr. Umwenden mit ſchweren Wagen. 1842. Sept. 6.	—	—
Aufforderung betr. Nummern der Blockwagen. 1843. Juli 18.............	—	393

Wahlen, ſ. Verfaſſung.

Mandat wider Andrang des Volkes zu dem Hauſe der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10.......	XIV.	188

Waiſenhaus, ſ. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waiſenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5.	—	394

Walddörfer, ſ. Farmſen. Geeſtlande. Holſtein. Stein-Ausfuhr.

Publicandum betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec...........	XI.	271
R. u. B. Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung f. die Enclaven. 1840. Nov. 12.	XVI.	222
Abdruck derſelben	—	301
Bekanntmachung betr. proviſoriſche Modification der §§ 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17..	—	591

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißſtrafen im Holſteiniſchen Zollvereine. 1842. Febr. 28............	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13........	—	421
Zuſammengeſtellte Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1844. Mai 1..........	XVIII.	221
Bekanntmachung betr. Veränderung der Zollgeſetze. 1846. Febr. 18.........	XIX.	187
Desgl. betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren. 1847. Mai 17............	XX.	56
Desgl. betr. Veränderungen der K. Zollgeſetzgebung. 1847. Dec. 15.........	—	211
Desgl. betr. Einfuhr, Verfertigung und Gebrauch von Spielkarten in Holſtein. 1847. Dec. 15.........................	—	221
Desgl. betr. Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holſteiniſcher Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, ſo wie das Laſt- und Feuergeld bei Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz. 1847. März 5.	—	240
Desgl. betr. Erleichterung für den Tranſito-Handel durch Holſtein. 1846. März 30.	XIX.	198
Desgl. betr. Lohn der Dienſtboten in den Walddörfern. 1841. März 15.... ..	XVI.	374
Wall. Bekanntmachung betr. geſtattete Paſſage mehrerer Walltheile bis Mitternacht. 1847. April 16............	XX.	38
Desgl. betr. Beſchränkung der Paſſirung einiger Wallſtrecken im Winter. 1847. Oct. 29.........................	—	164
Desgl. betr. Geſtattung der Paſſage auf einigen Wallſtrecken. 1848. März 1...	—	262
Desgl. betr. Paſſage auf dem Walle zwiſchen dem Millern- und Dammthore während der Winter-Monate. 1848. Oct. 31...	—	382
Desgl. wegen Paſſage des Walles nach dem Eintritte der Thorſperre. 1829. Juli 11.	XI.	80

	Bd.	S.
Befehl Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18.	XI.	279
Ern. Bekanntmachung wider Fiſchen im Stadtgraben, Betreten des Wallufers und Weiden von Schafen und Ziegen. 1833. Mai 17.	XII.	309
Erneuert 1834. Mai 17.	XIII.	81
Erneuert 1846. Juni 4.	XIX.	243
Warnung vor Beſchädigung der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle und den öffentlichen Promenaden. 1846. Mai 29.	—	241
Waſſerkunſt. ſ. Grundſteuer. R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Waſſerkunſt-Anſtalten. 1839. Aug. 22.	XV.	454
Desgl. betr. Verlängerung der desfalls beſtimmten Termine. 1840. Mai 25.	XVI.	70
Desgl. betr. Uebereinkunft mit den drei Waſſerkünſten und Anlegung einer Staats-Waſſerkunſt. 1844. Juni 26.	XVIII.	216
Proviſoriſches Regulativ, nebſt Bedingungen für die Intereſſenten der Stadt-Waſſerkunſt. 1844. Aug. 16.	—	326
Propositio Senatus betr. fernere Geldmittel für die Stadt-Waſſerkunſt. 1846. Nov. 12.	XIX.	329
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1847. März 11.	XX.	14
Propositio Senatus betr. Anordnungen wegen derſelben. 1848. Nov. 27.	—	411
Waſſernoth. Rev. Inſtruction über das, was die Garniſon, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22.	X.	4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Waſſer und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberſchwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21.	XI.	686

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Veränderung der Signalſchüſſe bei Sturmfluthen. 1848. Juni 7......	XX.	308
Desgl. betr. Signalſchüſſe bei Sturmfluthen. 1848. Oct. 29....................	—	378
Waſſerſchout. Propositio Senatus betr. Reviſion des Reglements für denſelben. 1846. Dec. 10....................	XIX.	348
Wechſel=Ordnung, ſ. Reichsgeſetze. R. u. B. Schluß betr. Additional=Artikel zu derjenigen v. J. 1711. 1844. April 25..	XVIII.	138
Abdruck derſelben. 1844. April 26......	—	140
Wedde. R. u. B. Schluß betr. Combinirung der Stelle des Weddeſchreibers und des Regiſtrators beim Bürger=Protocolle. 1834. Jan. 30...................	XIII.	42
Bekanntmachung betr. Auslöſung der Proclamations=Scheine. 1834. März 14.	—	51
Propositio Senatus betr. verbeſſerte Einrichtung des Wedde=Bureau. 1845. Oct. 23.........................	XIX.	128
Deſſ. R. u. B. Schluß. 1845. Dec. 15.	—	158
Desgl. betr. den bisherigen Weddeſchreiber und einen Boten. 1847. Mai 6......	XX.	49
Wege. Bekanntmachung betr. Ordnung auf den Wegen, Fußſteigen und an den Gräben. 1830....................	XI.	209
Desgl. betr. Wege=Polizey. 1831. Mai 25.	—	363
Notification betr. Wegewärter. 1833.	XII.	305
R. u. B. Schluß betr. Anlage eines Fußweges nach St. Georg neben dem Eiſenbahn=Hofe. 1848. Nov. 27..........	XX.	413
Publicandum bei deſſen Eröffnung. 1848. Dec. 8.........................	—	459
Wegebau und Wegegeld, ſ. Poſt= und Handels=Straßen.		

Wein=

	Bd.	S.
Weinverlaſſer-Ordnung.		
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1844. Juni 6.	XVIII.	189
Abdruck derſelben	—	204
Publicandum bei deren Einführung....	—	—
Wilhelminen-Bad. Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17.	XI.	682
Wirthe, ſ. St. Georg. Marſchlande. St. Pauli.		
Verordnung wegen Wirthſchaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30..	—	308
Bekanntmachung betr. Wirthſchafts-Locale und Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14....................	—	226
Befehl betr. Schließung der Wirthshäuſer und Tanzſäle und das Verbot des Muſicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Feſttages. 1831. Oct. 3..	—	661
Verfügung betr. unerlaubte Zuſammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16....	XVI.	375
Wittwencaſſe, ſ. Makler. Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Prediger im Hamburgiſchen privativen und gemeinſchaftlichen Gebiete. 1831. Juli................	X.	173
Wundärzte. Bekanntmachung betr. Wandern der Geſellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. 1847. April 30.........	XX.	42

Z.

Zehnten-Amt, ſ. Belgien. Erbſchafts-Steuer. Schweiz. Vergl. Bd. XV. und XVII.		
R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer. 1846. Dec. 10....................	XIX.	347
Desgl. wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats. 1848. Sept. 21..................	XX.	359

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Aufbewahrung von Teſtamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April	XII.	79
Zeitblätter, ſ. Bund, deutſcher.		
R. u. B. Schluß betr. Beſchränkung des Zeitungs-Stempels. 1848. Nov. 27....	XX.	413
Desſ. Bekanntmachung. 1848. Nov. 29.	—	416
Zoll-Ordnung, ſ. Eßlingen. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829 — 1839 ſ. Bd. XVII. Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Acciſe-Deputation. 1841. Oct. 7.....	XVI.	522
R. u. B. Schluß betr. deſſen Verhältniſſe. 1841. Dec. 9.	—	603
Bekanntmachung wider Durchführung von zoll- und acciſepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14.	—	174
Desgl. betr. Angabe zollfreier Waaren in den Zoll-Paſſirzetteln. 1841. Febr. 9..	—	369
Desgl. wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Acciſe im neuen Hafen zwiſchen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25.	—	593
R. u. B. Schluß betr. Abänderung der Zoll-Anſätze. 1842. Sept. 1.	XVIII.	847
Desgl. betr. Vervollſtändigung des Beamten-Perſonals. 1844. Juni 26.	—	218
Desgl. betr. Prolongation. 1844. Dec. 16.	—	606
Rev. Zoll-Verordnung. — — 23.	—	683
Desſ. Bekanntmachung. — — 27.	—	836
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des §. 10 derſelben. 1847. Mai 6.	XX.	49
Desſ. Bekanntmachung. 1847. Mai 10.	—	51
Desgl. betr. den Umtauſch der älteren Zoll-Paſſirſcheine. 1847. Mai 17.	—	57

	Bd.	S.
Desgl. betr. Prolongation der 3= und 6=monatlichen Tranſito=Declarationen. 1845. März 19.	XIX.	41
Desgl. betr. Aufhören vorgedachter Prolongations=Friſt. 1845. April 26.	—	56
Zollverein, deutſcher. R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen mit demſelben wegen Verkehrs=Erleichterungen. 1839. Dec. 12.	XV.	511
Abdruck dieſer Convention. 1840. Jan. 20.	XVI.	9
Zuckerbäcker. Bekanntmachung betr. deren Tagelöhner. 1838. Oct.	XV.	294
Zündapparate. Verordnung betr. feuersgefährliche Zündapparate. 1835. Juli 29.	XIV.	240
Bekanntmachung betr. Congreve=Zündapparate. 1839. Juni 14.	XV.	424

Ende des zwanzigſten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München